Recht
des
Pfarramtes
der
katholischen Kirche.

Ein Handbuch
für
Kirchen- und Staatsbeamte
von
Dr. E. Seitz.

Zweiten Theils erste Abtheilung.

(Erste Unterabtheilung.)

Regensburg, 1852.
Verlag von G. Joseph Manz.

Der
Pfarrer,
Charakteristik seiner Amtsgewalt
und
die Vorbereitung für das Pfarramt
durch den
Eintritt in den geistlichen Stand
und
Empfang der heiligen Weihen.

Von

Dr. E. Seitz.

Regensburg, 1852.

Verlag von G. Joseph Manz.

[illegible]

Ein Handbuch

für

Kirchen- und Staatsbeamte

von

Dr. C. Seitz.

[illegible] Theile erste Abtheilung.

([illegible])

Erster Abschnitt.

Charakteristik der pfarrlichen Amtsgewalt.

§. 1.

Begriff von Pfarrer.

1) Er ist Geistlicher und Priester.

Pfarrer [parochus][a]) ist derjenige Geistliche, welcher mit Bevollmächtigung des Bischofs, und unter dessen Aufsicht über die Gläubigen (parochiani) eines gewissen Bezirks [Pfarrei][b]) die Seelsorge (cura animarum) als ein eignes und ausschließliches Amtsrecht ausübt. Zur Begriffsbestimmung des Pfarrers gehört sonach: I. daß er ein Geistlicher und Priester sei, was daraus mit Nothwendigkeit fließt, daß nur ein Geistlicher ein kirchliches Amt verwalten und eine Kirchenpfründe erwerben[c]), und daß nur ein Priester die Seelsorge ihrem ganzen Umfange nach, insbesondere die innere Gerichtsbarkeit, auszuüben vermag[d]). Dies ist indessen dahin näher zu erläutern: 1) Nur die Verleihung einer Pfarrei an einen Laien ist wirkungslos und nichtig; dagegen können Geistliche, welche noch nicht die Priesterweihe erhalten haben, selbst Minoristen, dispensationsweise giltig zu Pfarrämtern zugelassen werden, vorausgesetzt nur, daß sie im Stande sind, binnen Jahresfrist von der Zeit der Uebertragung des Amtes an die Priesterweihe zu empfangen[e]). 2) Der Geistliche, welchem, bevor er die Priesterweihe erhalten

hat, eine Pfarrpfründe verliehen wird, ist verpflichtet, binnen Jahresfrist die Priesterweihe zu empfangen. Diese Frist läuft von demjenigen Zeitpunkte an, mit welchem der Geistliche den ungestörten Besitz der Pfründe, und zwar nicht nur die ungestörte Ausübung des Pfarramtes, sondern auch den Genuß der Einkünfte der Pfarrei, oder wenigstens doch des größeren Theiles derselben, erhielt; es sei denn, daß er den Besitz der Pfründe zu ergreifen geflissentlich verzögerte oder schuldvoll versäumte, in welchem Falle jene Jahresfrist von der Zeit an zu berechnen ist, zu welcher ihm den Besitz zu erwerben frei stand [f]). 3) Der Geistliche, welcher, nachdem er den ungestörten Besitz der Pfarrpfründe erlangt hat, nicht binnen der obenbemerkten Frist die Priesterweihe empfängt, verliert zur Strafe die Pfarrpfründe [g]), und zwar dergestalt, daß ihm dieselbe für dieses Mal nicht wiederholt verliehen werden kann [h]). 4) Wenn ein Geistlicher ohne die Intention, sich zum Priester weihen zu lassen, sich eine Pfarrkirche verleihen läßt, also in der betrügerischen Absicht, sich die Einkünfte der Kirche während des zum Empfang der Priesterweihe ihm gesetzlich nachgelassenen Jahres zu verschaffen; so muß er nach der mit Ablauf des Jahres eingetretenen Privation die betrügerisch bezogenen Einkünfte restituiren [soferne er nicht im Laufe des Jahres seinen Entschluß geändert und die Priesterweihe dennoch empfangen hat] [i]); und ebenso ist derjenige, welcher dem Geistlichen die Pfarrkirche verlieh, ungeachtet er Gründe hatte, zu glauben, daß derselbe die Priesterweihe binnen Jahresfrist nicht empfangen könne oder wolle, verpflichtet, der Kirche den ihr hierdurch zugefügten Schaden zu ersetzen [k]). 5) Nur in dem Falle entgeht der Geistliche, welcher binnen Jahresfrist die Priesterweihe nicht empfängt, der Strafe der Privation, wenn es ihm wegen eines unverschuldeten Hindernisses unmöglich ist, dieser Vorschrift Genüge zu leisten [l]). In dieser Hinsicht sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) Der Geistliche kann innerhalb der gesetzlichen Frist nicht zum Priester promovirt werden, weil er sich schuldvoll selbst ein Hinderniß, z. B. eine Irregularitas ex delicto, zugezogen hat; ein solches Hinderniß gereicht ihm nicht zur Entschuldigung, und er verliert mit Umlauf des Jahres die Pfründe [m]). b) Der Geistliche trägt keine Schuld an dem Hinderniß seiner Promotion binnen Jahresfrist. Dann ist weiter zu unterscheiden, α) ob das Hinderniß

schon vor der Verleihung der Pfründe vorhanden war, ob z. B. der Geistliche, schon ehe ihm die Pfarrkirche verliehen wurde, an einem körperlichen Gebrechen litt, welches ihn zur Verrichtung der priesterlichen Functionen untüchtig macht; in diesem Falle ist die Sache gerade so zu beurtheilen, als ob der Geistliche das Hinderniß selbst verschuldet hätte, und er verliert mit Ablauf des Jahres die Pfarrkirche; denn es trifft ihn insoferne wenigstens eine Schuld, als er, obwohl er wuste, oder doch wissen muste, daß er die zur Verwaltung des Pfarramtes erforderliche Priesterweihe nicht würde empfangen können, gleichwohl das Pfarramt annahm [n]). Oder β) ob das Hinderniß erst nach der Verleihung der Pfründe, während des Laufs des gesetzlichen Promotionsjahres, eintrat, weil z. B. der Bischof keine Promotionen vornehmen will oder kann, oder weil bei dem Geistlichen eine **Irregularitas ex defectu** plötzlich eintritt; in diesem Falle trifft den Geistlichen nicht der Verlust der Pfründe. Ist das Hinderniß ein vorübergehendes, dann muß dessen Wegfall abgewartet werden, so jedoch, daß von dem Augenblicke des Wegfalls an dem Geistlichen nicht mehr das ganze Promotionsjahr, sondern nur noch soviel Zeit zur Erlangung des Priestergrades läuft, als während des ersten Jahres nach Verleihung des Pfarramtes das Hinderniß gedauert hat [o]). Ist dagegen das Hinderniß ein bleibendes, dann wird der Geistliche ebenso behandelt, wie ein durch körperliche Gebrechlichkeit oder geistige Schwäche zur Verwaltung seines Amtes untauglich gewordener Pfarrer, d. h. er behält die Pfarrei und deren Einkünfte, während ein ihm beizugebender Coadjutor diejenigen Amtsverrichtungen, denen er sich selbst wegen seiner Untauglichkeit zum Priesterstande nicht unterziehen kann, zu verrichten hat [p]). Gleiches muß wohl auch γ) in dem Falle gelten, wenn das Hinderniß zwar schon vor Verleihung des Pfarramtes vorhanden, jedoch entweder dem Geistlichen ohne seine Schuld unbekannt, oder doch von der Art war, daß er mit Grund hoffen konnte, es werde im Laufe des Promotionsjahres wegfallen und ihm der vorschriftsmäßige Empfang der Priesterweihe möglich werden. Darum wird z. B. der Geistliche, welcher vor Verleihung der Pfarrei schon mit einem ihn zu priesterlichen Functionen untauglich machenden körperlichen Fehler behaftet war, aber erst nach der Verleihung Gewißheit darüber erhielt, daß der Fehler nicht

durch eine Operation oder dergl. gehoben werden könne, sondern bleibende Irregularität zur Folge habe, gerade so, als wenn er erst nach Empfang der Pfarrpfründe ohne Schuld **irregularis** geworden wäre, im Besitz der Pfarrpfründe und deren Einkünfte verbleiben, und ihm nur ein Coadjutor beigegeben werden müssen, sofern ihm nicht der Irrthum, daß er geheilt werden könne, als ein unverzeihlicher imputirt werden muß [q]). 6) Nach einer Verordnung des P. Bonifaz VIII. [r]) waren ehedem die Bischöfe ermächtigt, den Geistlichen, welche, ohne die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung zu besitzen, eine Pfarrei erhalten hatten, dispensationsweise zu gestatten, daß sie sieben Jahre lange an einer Bildungsanstalt zubringen und den Studien obliegen, und, wenn sie nur binnen Jahresfrist den Subdiaconat erlangten, die Promotion zum Priestergrade bis nach beendigter Studienzeit aufschieben durften. Daß aber in Folge der Beschlüsse des tridentinischen Concils diese Dispensationen weggefallen sind, und folgeweise das Studium mit bischöflicher Erlaubniß von der Verbindlichkeit, binnen Jahresfrist nach erhaltener Pfarrei sich zum Priester promoviren zu lassen, nicht mehr entschuldigt, habe ich bereits an einem andern Orte gezeigt [s]). 7) Der Bischof ist nicht ermächtigt, die Jahresfrist zum Empfang des Priestergrades nach verliehener Pfarrkirche zu verlängern; denn jene Frist ist durch ein allgemeines Concil bestimmt, von dessen Vorschriften ein Bischof in der Regel nicht dispensiren kann [t]). Auf der andern Seite ist der Bischof ebensowenig befugt, dieses Promotionsjahr, da es vermöge des Gesetzes jedem zum Pfarramte berufenen Geistlichen gewährt ist, zu beschränken, und diesen zum Empfang der Priesterweihe innerhalb einer kürzeren Zeit zu nöthigen [u]). 8) Alle diese Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn eine Pfarrkirche einem Geistlichen **in titulum** verliehen wurde; denn als Commende (S. oben Thl. I. §. 17. S. 56.) kann, nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung [v]), eine Pfarrkirche nur an einen Geistlichen verliehen werden, welcher bereits zum Priester ordinirt ist [w]). 9) Von selbst versteht es sich, daß der Pfarrer, ehe er die Priesterweihe empfangen, sich bei Vermeidung der auf die Ordensusurpation gesetzten Strafen [x]) der Ausübung aller von dem Priesterordo dependirenden Acte enthalten muß, während er die blosen Jurisdictionsacte vorzunehmen befugt ist.

a) Ueber die Etymologie von „Pfarrer" und Parochus siehe oben I. §. 2. In dem Corp. jur. can. kommen zur Bezeichnung des Pfarrers manchfaltige Ausdrücke vor: 1) Presbyter parochianus, presb. parochialis (Pfarrpriester), can. 3. Dist. XCIV. — cap. 30. X. de praebend. — 2) Presbyter schlechthin, can. 4. 5. Caus. IX. qu. 2. — 3) Rector, rector ecclesiae, cap. 38. X. de elect. — cap. 25. X. de offic. jud. deleg. — 4) Plebanus, cap. 3. X. de off. jud. ord. — cap. 3. X. de his quae vi. — Concil. Trid. Sess. V. cap. 2. — Curatus, parochialis ecclesiae curatus (clem. 2. de sepult.), von der Seelsorge (cura), womit der Pfarrer betraut ist. Ueber die Benennung Curiati und Curiones vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1. S. 557. — 6) Persona, cap. 4. X. de fil. presbyt. — cap. 3. X. de offic. vicar. — cap. 5. X. ut lite pendent. — cap. 7. X. de jure patronat. — can. 4. Caus. I. qu. 3.

b) Siehe oben I. §. 1 ff.

c) Wer nicht dem geistlichen Stande angehört, d. h. noch nicht die Tonsur empfangen hat, ist zur Erwerbung einer jeden kirchlichen Pfründe unfähig. Cap. 6. X. de transact. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 6. — Cf. Saussay, Panoplia cleric. part. 2. libr. 6. axiom. 5. — Garcia, de benefic. part. 1. cap. 2. nr. 28. et part. 7. cap. 2. nr. 10. — Über Ausnahmen von dieser Regel vermöge päpstlicher Dispensation vgl. Reiffenstuel, jus can. univers. libr. 1. tit. 6. §. 9. nr. 219.

d) Concil. Trid. Sess. XIV. de sacram. poenitent. cap. 6. et can. 10. — Vgl. Seitz, Darstellung der kathol. Kirchendisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente, §. 3. u. §. 20. und unten im 2. Theile der Seelsorge §. 13.

e) Cap. 5. X. de aetate et qualit. et ord. praeficiend. Praeterea licet ad regimen parochialis ecclesiae non debeat aliquis, nisi Subdiaconus sit ad minus, admitti; dispensative tamen in minoribus ordinibus constituti consueverunt assumi. Dum tamen tales sint, quod infra breve tempus possint in presbyteros ordinari. — Cap. 14. de elect. in VIto. Is etiam, qui ad hujusmodi regimen assumetur, ut gregis sibi crediti diligentius curam gerere possit, in paroeciali ecclesia, cujus rector extitit, residere personaliter teneatur; et intra annum a sibi commissi regiminis tempore numerandum, se faciat ad sacerdotium promoveri. — Cap. 2. de institut. in VIto. verb. dummodo alias sit idoneus et intra tempus a jure statutum ad ordines, quos ipsius ecclesiae cura requirit, valeat promoveri.

f) Cap. 35. de elect. in VIto. Annus autem hujusmodi, qui a tempore illo incoepit, quo ipsius ecclesiae regimen commissum tibi extitit, et possessionem ejus pacificam habuisti, vel per te stetit, quo minus

haberes eandem, tibi non currit, si promoveri justo impedimento detentus intra tempus hujusmodi nequivisti. Vgl. die Decision der S. Congreg. Concil. Trid. interpret. d. d. 13. Septembr. 1631, ap. Barbosa, de off. et potest. Parochi, p. 1. c. 5. nr. 5. — Nicol. Garcia, de benefic. p. 11. cap. 5. nr. 123.

g) Cap. 14. de elect. in VIto. Quod si intra idem tempus promotus non fuerit, ecclesia sibi commissa, nulla etiam praemissa monitione, sit praesentis constitutionis autoritate privatus. — Cap. 7. §. 2. X. de elect. Cum autem assumtus fuerit, si Archidiac. in Diaconum, et Decanus et reliqui admoniti non fuerint praefixo a canonibus tempore in presbyteros ordinati: et ab isto removeantur officio, et aliis conferatur, qui et velint et possint illud convenienter implere. Es ergibt sich hieraus, daß nach dem Decretalenrechte die Geistlichen, welchen eine Pfarrpfründe verliehen war, wenn sie die Frist zur Erlangung des Priestergrades verstreichen ließen, vorerst zu ihrer Pflicht ermahnt, und wenn sie diese Ermahnung unbeachtet ließen, durch ein Erkenntniß ihres Amtes entsetzt werden musten. Cf. cit. cap. 7. §. 2. — cap. 1. X. de aetat. et qualit. et ord. praeficiend. verb. aut amittant honorem. Große Nachläßigkeit in Befolgung dieser can. Vorschrift gab aber Veranlassung, daß im Lib. VI., in dem unter Gregor X. gefeierten Conc. Lugdunens. die Strenge geschärft und verordnet wurde, daß der Geistliche mit Ablauf der zur Erlangung der Priesterweihe vorgeschriebenen Jahresfrist ohne vorgängige Ermahnung ipso jure des Pfarramtes verlustig gehen solle. Cit. cap. 14. — Nur in Ansehung der Pfarrkirchen ist der Entsetzung durch richterliches Erkenntniß der Verlust der Pfründe ipso jure substituirt worden; bezüglich der in cap. 1. X. de aet. et qualit. et ord. praeficiend. erwähnten Aebte, Decane und sonstigen Prälaten hat das Recht des Lib. VI. nichts geändert; diese verlieren, wenn sie innerhalb der bestimmten Frist die zu ihren Aemtern erforderlichen Weihegrade nicht empfangen, erst durch richterliches Erkenntniß ihre Pfründen. Barbosa, de off. et potest. parochi, p. 1. cap. 5. nr. 10. — Reiffenstuel, j. can. univers. l. 1. tit. 14. nr. 29. — Auch kann, da es sich hier um eine Pönalbestimmung handelt, welche nicht ausdehnend erklärt werden darf, und P. Gregor X. in cap. 14. de elect. in VIto nur von den gewöhnlichen Pfarrkirchen redet und nur bei diesen wegen nicht empfangener Priesterweihe binnen Jahresfrist den Verlust ipso jure eintreten läßt, diese Schärfung der Strafe nicht auf andere Curatkirchen (welche zwar Seelsorge, aber keine Parochialität haben, vgl. Bd. I. §. 17. S. 58.), und ebensowenig auf Collegiat-Pfarrkirchen angewendet werden, bezüglich welcher die mildere Bestimmung des Decretalenrechtes, daß die Privation erst erkannt werden muß, noch fortbesteht. Cap. 22. de elect. in VIto: — — Quod cum sit poenale, restringi

potius convenit, quam laxari: declaramus ad Collegiatas Ecclesias, etiamsi alias paroeciales extiterint, et assumtos ad earum regimen, non extendi; sed antiqua jura servari debere potius in eisdem. — Cf. Rebuffus, in praxi benefic. tit. de non promotis intra annum, nr. 60.

h) Cap. 35. de elect. in VIto. Porro si intra dictum tempus non fueris rationabili causa cessante promotus, tibi Ecclesia ipsa, qua dicti statuti (scil. cap. 14. de elect. in VIto) auctoritate jam privatus existis (ne statum ipsum fiat ludibrio, debitoque frustretur effectu, et non rebus, sed verbis, cum sit potius contrarium faciendum, lex imposita videatur) nullatenus ea vice poterit iterato conferri. Für dieses Mal (ea vice), d. h. wenn die Pfarrkirche nach der Privation einem Andern verliehen wurde und darauf eine neue Vacanz eintritt, so steht nichts entgegen, daß sie nun wiederholt demjenigen Geistlichen conferirt wird, welcher sich der ersten Verleihung durch versäumten Empfang des Priestergrades binnen Jahresfrist verlustig gemacht hatte.

i) Cap. 35. de elect. in VIto. Caeterum si promoveri ad sacerdotium non intendens, paroecialem receperis Ecclesiam, ut fructus ex ea per annum percipias: ipsam post modum dimissurus (nisi voluntate mutata promotus fueris) teneberis ad restitutionem fructuum eorumdem; cum eos receperis fraudulenter. Der Geistliche, welcher zwar bei Verleihung der Pfarrkirche die Absicht hatte, der gesetzlichen Vorschrift über Empfang der Priesterweihe binnen Jahresfrist Genüge zu leisten, seinen Entschluß jedoch während des Jahres änderte, und von nun an bis zur Privation die Einkünfte betrügerisch bezog, kann die bona fide bis zum Wechsel seiner Gesinnung bezogenen Einkünfte behalten, während er die von dem Augenblicke an, wo er den Entschluß, binnen Jahresfrist nicht Priester zu werden, faßte, bezogenen Einkünfte restituiren muß. Ueber die Frage, ob diese Verbindlichkeit zur Restitution der Früchte nur in foro conscientiae gilt, oder auch in foro externo geltend gemacht werden kann? vgl. Rebuff., in prax. benefic. tit. de non promotis intra annum, nr. 15. 16.

k) Cap. 35. de elect. in VIto. Illum autem, qui eam tibi contulit, cum te non crederet ad hujusmodi ordinem promovendum (praeter divinam, quam exinde incurrit offensam) ad servandam indemnem eandem Ecclesiam decernimus obligari.

l) Cap. 35. de elect. in VIto. Annus — — tibi non currit, si promoveri justo impedimento detentus intra tempus hujusmodi nequivisti. — Cap. 7. §. 2. X. de elect. verb. si canones non obsistant.

m) Cap. 6. X. de aetat. et qual. et ord. praefic. Quaeris a nobis, quid agendum sit de Clericis tuae jurisdictioni commissis, qui cum

beneficiis ecclesiasticis multis abundent, a te commoniti nolunt ad majores ordines promoveri, se tale quid secreto commisisse dicentes, quod eos salva conscientia ordinari non sinit. Cum igitur super hoc casu videantur sacri canones discordare (cum quidam dicant eos minime compellendos, alii vero contrarium asseverant) omnis contrarietatis vinculum praesenti pagina enodamus. Statuentes, ut si praedicti Clerici perceptione majorum ordinum propter occulta sua peccata se indignos esse fatentur, inferiores in Ecclesia, quorum sit vita probabilis, praeferuntur eisdem: et nisi forte illi, qui ordinari pro jam dicta causa recusant, in aliis Ecclesiae servitiis valde utiles fuerint; auferantur eis beneficia, et aliis canonice conferantur. Quod si pro sola voluntate renuerint ordinari, et suaserit utilitas Ecclesiae aut necessitas ipsos (dummodo idonei sint) ad majores ordines recipiendos: per omissionem locorum, et beneficiorum subtractionem appellatione cessante compellas.

n) Cap. 6. X. de corpore vitiatis. Exposuisti nobis, quod praedecessor tuus H. in Abbatem promovit, nesciens, quod ipse esset manu altera mutilatus. Nos ig. F. t. t. resp., quod cum pro tam enormi defectu ad sacros non possit ordines promoveri, et in promotione sua id tacuerit fraudulenter; ab Abbatiae officio est non immerito amovendus.

o) Nicol. Garcia, de benefic. part. 11. cap. 5. nr. 120. — Barbosa, de offic. et potest. Parochi, part. 1. cap. 5. nr. 19.

p) Can. 1. 2. 3. Caus. VII. qu. 1. — cap. 1. X. de cleric. aegrotante. — Hallier, de sacris electionibus, tit. de tempore sacrae ordinationis, art. 1. §. 2. — Gonzalez Tellez, Comment. ad cap. 7. §. 2. X. de elect. nr. 15.

q) Die von Barbosa (de off. et potest. Parochi, p. 1. cap. 5. nr. 20.) angeführte Decision der Cardinals-Congregation: Poena canonis praescripta eis, qui intra annum sacerdotium non susceperunt, non habet locum in rectore, qui intra annum a die adeptae possessionis pacificae, vel infra tempus comparuit et se promoveri petiit, offerens, quantum in eo erat, se paratum ad suscipiendum sacerdotium, sed Ordinarius noluit eum propter illiteraturam vel aliam causam promovere — kann nur auf dem Entscheidungsgrunde beruhen, daß dem zum Empfange der Priesterweihe bereiten, aber vom Bischofe wegen mangelhafter Kenntnisse zurückgewiesenen Geistlichen sein Irrthum, als befinde er sich im Besitze der nöthigen Kenntnisse, als ein verzeihlicher nicht imputirt werden dürfe; denn sonst könnte ihm dieses schon bei Verleihung des Amtes vorhandene Hinderniß nicht zur Entschuldigung dienen.

r) Cap. 34. de elect. in VIto.

s) Vgl. II. 2. (der Seelsorge 1r Thl.) §. 4. S. 18. — S. auch Barbosa, de off. et potest. Parochi, part. 1. cap. 5. nr. 22.

t) Conc. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 12. Facultates de non promovendo, praeterquam in casibus a jure expressis concessae, ad annum tantum suffragentur.

u) Reg. jur. 17. in VIto. Indultum a jure beneficium, non est alicui auferendum. — Cf. Barbosa, l. c. nr. 24.

v) Cap. 15. de elect. in VIto. Nemo deinceps paroecialem Ecclesiam alicui non constituto in aetate legitima et sacerdotio commendare praesumat.

w) Barbosa, l. c. nr. 4. — Azorius, instit. moral. part. 2. libr. 6. cap. 8. qu. 7.

x) Vgl. meine Zeitschrift f. Kirchenrecht, I. 1. Heft, S. 49.

§. 2.

2) Der Pfarrer ist Seelsorger.

Zur Begriffsbestimmung des Pfarrers gehört: II. daß sein Amt mit Seelsorge verbunden, und deren Ausübung sein Beruf ist. 1) Die Seelsorge (cura animarum) ist entweder a) die eigentliche, wenn sie sich auf das forum internum und die Gewissensdirection bezieht, deren wesentliche Attribute das Tridentinum so beschreibt a): daß allen Denen, welchen eine Seelsorge anvertraut sei, es obliege, auf ihre Schafe zu achten, für sie das Opfer darzubringen, sie durch die Verkündigung des göttlichen Wortes, durch die Spendung der Sacramente und durch das Beispiel aller guten Werke zu weiden, den Armen und andern mitleidswürdigen Personen väterlich fürzusorgen und den übrigen Hirtenpflichten obzuliegen; oder sie ist b) die uneigentliche Seelsorge, welche sich auf das forum externum bezieht und die geistliche Gerichtsbarkeit, namentlich das Recht umfaßt, Visitationen vorzunehmen, Kirchenstrafen zu verhängen, zu excommuniciren, von den Censuren zu absolviren u. dgl. b). Jene eigentliche Seelsorge, welche der wahre Beruf des Pfarrers ist, setzt zu ihrer Ausübung stets den Priestergrad voraus; während die uneigentliche Seelsorge oder Jurisdiction mit verschiedenen kirchlichen Dignitäten verknüpft ist und auch einem Nichtpriester, wie dem Archidiacone, zustehen kann c). Gerade weil der Pfarrer vorzugsweise der zur Verwaltung der eigentlichen Seelsorge berufene Kirchenbeamte ist, sind ihm verschie-

dene von der Seelsorge und seinem Hirtenamte abgeleitete Benennungen beigelegt, wie Curatus, Pastor [d]). — 2) Nach gemeinem Rechte ist mit der Parochialseelsorge keine äußere Gerichtsbarkeit (jurisdictio in foro externo) verbunden; die Pfarrer können daher, abgesehen von besonderen Privilegien, weder die Excommunication oder andere Censuren verhängen, noch haben sie einen Anspruch auf das Prädicat „Prälat", welches nur mit den eine äußere Gerichtsbarkeit enthaltenden Kirchenämtern verbunden ist. Um so wesentlicher ist aber mit der pfarrlichen Seelsorge die innere Gerichtsbarkeit (jurisdictio in foro interno s. poenitentiali) verknüpft [e]). — 3) In Ansehung der Seelsorge ist das Recht derselben (jus curae) von deren bloser Ausübung oder Function zu unterscheiden. Das Recht der Seelsorge steht zu a) dem wirklichen Pfarrer und b) dem Vicarius perpetuus, welcher bei einer Filialkirche, oder bei einer mit einer Cathedral-, Collegiatkirche oder einem Kloster vereinigten Pfarrkirche immerwährend angestellt ist; denn die immerwährende Vicarie wird der Curat- oder Pfarrpfründe gleichgestellt, und es finden alle gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust einer Curatpfründe durch Annahme einer zweiten [f]), über die Verbindlichkeit des Pfarrers, binnen Jahresfrist die Priesterweihe zu empfangen [g]), und über das zur Erwerbung eines Seelsorgeramtes erforderliche Alter durchaus Anwendung bei den immerwährenden Vicarien der Pfarrkirchen [h]). Eine blose Ausübung der Seelsorge haben dagegen die zeitigen Vicarien (vicarii temporales), welche den Pfarrer vorübergehend und willkürlich entlaßbar (ad nutum amovibiles) in der Verwaltung der Seelsorge zu unterstützen oder zu vertreten haben. Das Recht der Seelsorge verbleibt bei solchen temporären Vicarien ausschließlich bei dem Pfarrer, auch wenn dem Vicar die Administration der gesammten Seelsorge und die Versehung des ganzen Pfarramtes überlassen ist; letzterer ist nicht intitulirter Geistlicher, er bezieht das ihm aus den Einkünften der Pfarrkirche überwiesene Stipendium nicht als Benefiziat, sondern ad instar mercenarii [i]). — 4) Das Recht der Seelsorge ist in der Regel auch mit der Ausübung derselben verbunden (cura animarum actualis); doch können auch Recht und Ausübung in der Art getrennt sein, daß dem Vorsteher der Pfarrkirche nur das Recht der Seelsorge ohne Ausübung

(cura animarum habitualis), einem andern Geistlichen dagegen die Cura animarum actualis zusteht; ja es ist der Fall denkbar, daß einer Pfarrkirche zufällig die Ausübung der Seelsorge ganz fehlt. a) Ganz aufgehoben ist die actuelle Seelsorge und dem Pfarrer steht nur noch das nackte Recht derselben zu, wenn in Folge von Auswanderung, Natur- oder Kriegsereignissen seine Kirche von der Gemeinde gänzlich verlassen ist[k]); von selbst versteht es sich, daß, sobald die Gemeinde zurückkehrt, oder eine neue bei der verlassenen Pfarrkirche sich bildet, die Cura actualis ohne Weiteres wieder auflebt. b) Eine Trennung der habituellen und actuellen Seelsorge findet statt, wenn die Pfarrkirche mit einer Cathedral- oder Collegiatkirche, mit einem Kloster, einem College oder einer frommen Anstalt (einem geistlichen Seminar, einer Academie, einem Hospitale) vereinigt, und für die Pfarrkirche ein Vicarius perpetuus bestellt ist. Das Rectorat der Pfarrkirche steht alsdann dem Capitel der Cathedralkirche, dem Convente des Klosters rc. zu; jedoch ist dieser Rector principalis lediglich auf das Recht der Seelsorge beschränkt, ohne daß er sich in die Verwaltung derselben einmischen darf (cura anim. habitualis); die actuelle Seelsorge ist dem immerwährenden Vicare übertragen. Uebrigens kann es, wenn gleich als eine Abweichung von der Regel, vorkommen, daß dem Vicarius perpetuus nicht nur die actuelle, sondern auch die habituelle Seelsorge, mithin das gesammte Jus curae, übertragen ist; indessen kann auch in diesem Falle der Vicar nicht Rector Ecclesiae, sondern nur Rector animarum genannt werden[l]). Ein Vicarius temporalis hat in der Regel keine Cura actualis, weil ihm überhaupt keine Seelsorge zusteht, er vielmehr nur die Seelsorge des Pfarrers in Abhängigkeit von diesem verwaltet oder den Pfarrer in seiner Seelsorge unterstützt; weshalb es denn auch ganz von der Willkür des Pfarrers abhängt, in wie weit er sich der Unterstützung seines zeitigen Vicars bedienen, und diesen an der Verwaltung der Seelsorge Theil nehmen lassen, oder diese Geschäfte selbst besorgen will. Gleichwohl ist es nicht den Gesetzen entgegen, daß auch einem Vicarius temporalis ausnahmsweise die Cura actualis übertragen wird, besonders wenn in solchen Fällen, in welchen der Regel nach immerwährende Vicarien bestellt zu werden pflegen, ausnahmsweise — sei es in Folge einer Nachläßigkeit des Prälaten, oder eines

Gewohnheitsrechtes oder Privilegs — nur ein **Vicarius temporalis** bestellt wurde[m]). Nur diejenige Pfründe kann als ein eigentliches **Beneficium curatum** gelten, mit welchem die actuelle Seelsorge verbunden ist; daraus folgt, daß eine Pfründe, welche an und für sich keine Seelsorge hat, mit der aber eine Pfarrkirche accessorisch vereinigt wurde, in welcher die actuelle Seelsorge einem beständigen Vicare übertragen ist, weder die Verbindlichkeit zur persönlichen Residenz nach sich zieht (Thl. I. §. 5.), noch eine Incompatibilität bewirkt[n]).

a) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 1. — S. unten den 1. Theil der Seelsorge §. 2. S. 4.

b) Cap. 54. §. 4. X. de elect. Sed cum in jure confessus fuerit, quod Archidiaconus Ambianensis de consuetudine suspendit, excommunicat et absolvit Presbyteros et Priores, et parochiales Ecclesias interdicit, nec non Archidiaconus visitat et inquirit, quae viderit inquirenda, et procurationes ratione visitationis recepit; evidenter apparet, quod curam habeat animarum annexam etc.

c) Azor., Institut. moral. part. 2. libr. 3. cap. 14. — Reiffenstuel, jus can. univers. libr. 3. tit. 5. §. 2. nr. 29. — Van Espen, jus eccles. univers. part. 2. tit. 18. cap. 4. nr. 1 sqq.

d) Andr. Müller, Lexik. des Kirchenrechts, IV. Bd. S. 376.

e) Verschiedene Texte, nach welchen allerdings von Pfarrern Excommunicationen und Interdicte giltig verhängt wurden (cap. 2. 3. X. de officio jud. ordin. — cap. 1. X. de eo, qui furtive ordinem suscepit), beziehen sich auf Fälle, in welchen Pfarrer vermöge Privilegs oder Gewohnheitsrechtes ausnahmsweise eine Jurisdictio in foro externo erworben hatten. Caesar, de eccles. hierarch. disp. 8. §. 6. nr. 14. — Suarez, de censur. disp. 2. sect. 2. nr. 10. et disp. 18. sect. 1. nr. 3. — Tellez, Comment. ad cap. 3. X. de offic. jud. ordin. not. e. — Nur uneigentlich wird in den angeführten und noch andern Texten den Pfarrern auch das Prädicat „Prälaten" beigelegt. Cf. Gonz. Tellez, loc. cit. not. b.

f) S. unten über die Incompatibilität der Pfarrkirchen.

g) S. den vorhergehenden §.

h) Clem. unic. de officio vicarii. Quae de Ecclesiis curam animarum habentibus per receptionem aliarum similium amittendis, ac de ipsarum rectoribus promovendis ad sacerdotium, et de eorum aetate a jure statuta noscuntur: in perpetuis Ecclesiarum paroecialium Vicariis, et assumptis ad eos volumus observari. — Der bei einer Pfarrkirche als Vicarius perpetuus canonisch instituirte Geistliche erwirbt ein vollkommenes dingliches Recht auf diese Pfründe und einen wahren

canonischen Titel in derselben. Cap. 27. X. de rescriptis. Non enim beneficio carere debet dici, cui competenter perpetuae Vicariae proventibus est provisum. Die oben Thl. I. §. 12. S. 32 aufgestellte Behauptung, daß die immerwährenden Vicarien nicht für intitulirte Kirchenbeamte gehalten werden dürften, beruht hiernach auf einem Irrthum. Der Vicarius perpetuus, sagen die Canonisten, habe nur einen Titulus utilis, der wirkliche Pfarrer (rector principalis) dagegen den Titulus directus; d. h. der Bezug der Einkünfte einer durch einen immerwährenden Vicar verwalteten Pfarrpfründe steht zwar dem wirklichen Pfarrer zu, jedoch ist ein angemessener Theil dieser Einkünfte durch den Bischof dem Vicar dergestalt überwiesen, daß dieser diese seine Congrua portio wie ein wahrer Benefiziat bezieht. Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 5. 7.

i) Azor., Instit. moral. part. 2. libr. 3. cap. 6. qu. 5. — Reiffenstuel, jus can. univers. l. 1. tit. 28. nr. 30 sqq.

k) Azor., l. c. cap. 12. qu. 6. — Vgl. oben Thl. I. §. 9.

l) Azor., l. c. cap. 6. qu. 2. — Rebuff. in prax. benefic. de vicariis perpetuis, nr. 1. — Barbosa, Jus eccles. univers. cap. 6. nr. 31. et in off. et potest. Parochi, p. 1. c. 1. nr. 56. — Reiffenstuel, jus. can. univers. libr. 1. tit. 28. §. 2. nr. 40.

m) Barbosa, de offic. et potest. Parochi, part. 1. cap. 1. nr. 59 sqq.

n) Cap. 6. de praebend. in VIto. Super eo, quod praebendas, quibus paroeciales Ecclesiae sunt annexae, in quibus spiritualem jurisdictionem secundum Ecclesiae vestrae consuetudinem approbatam, et sic secundum aliquorum interpretationem curam animarum habetis, simul cum personatibus (quorum aliquibus cura imminet animarum) in eadem Ecclesia obtinetis, vobis (cum hoc gen. Concilio non obviet) dispensatio necessaria non existit. — Cf. Barbosa, de offic. et potest. Parochi, part. 1. cap. 1. nr. 49 sqq.

§. 3.

3) Der Pfarrer verwaltet die Seelsorge ausschließlich.

Wesentlich für den Begriff des Pfarrers ist: III. daß er die Seelsorge innerhalb seiner Pfarrei ausschließlich administrirt. 1) Es ist ein mit größter Consequenz durchgeführtes Prinzip der Kirche, daß — wenn man von dem apostolischen Stuhle und von dem ökumenischen Concile absieht, welche wir im Mittelpunkte der Universalkirche und in einem vollkommen gleichen Verhältnisse zu allen Theilen derselben erblicken — die große Heerde der Gläubigen in einer abgetheilten Ordnung geweidet, jede Truppe von einem besondern Hirten geführt und gewartet wird. Jedem zur Regie=

rung der Kirche Gottes berufenen Vorsteher ist sein besonderer District abgegrenzt; durch das ganze System der kirchlichen Hierarchie zieht sich der Grundsatz, daß in derselben Kirche mehrere Vorsteher neben einander nicht bestehen können, daß die Ordnung in den kirchlichen Angelegenheiten eines bestimmten Districts nur dann, wenn sie der Leitung Einer Hand überlassen sei, gehandhabt werden könne; daß das Nebeneinanderherrschen zweier Rectoren Zwistigkeiten und Verwirrung verursache, monströs sei wie zwei Köpfe an Einem Rumpfe, und der Natur der Verbindung mit der Kirche widerstreite, welche, gleichwie die Braut nur Einen Bräutigam, auch nur Einen Priester haben dürfe [a]). Ueberschreitet der Vorsteher die ihm angewiesenen Grenzen, es sei denn, daß er auf den Ruf des apostolischen Stuhles an der örtlichen Vereinigung des Gesammtepiscopates Theil nehme — denn alsdann tritt er zur Universalkirche in ein Verhältniß, welches keine örtlichen Grenzen kennt, — so sind seine Handlungen häufig wirkungslos und nichtig, immer aber, falls er nicht etwa in Folge erhaltenen Auftrags gewissermaßen an die Stelle desjenigen Kirchenvorstehers rückt, in dessen Grenzen er übergreift, unbefugt und strafbar. Eine erfolgreiche Verwaltung der Seelsorge läßt sich nicht denken ohne ein gewisses inniges Verhältniß zwischen dem Seelsorger und einem Jeden seiner Befohlenen, zwischen ihnen muß ein ununterbrochen fortgesetztes Beschauen der Seelen stattfinden. Dies liegt in der Natur der Sache und im Geiste der Kirche. In der Natur der Sache — denn wie ist es dem Seelsorger ohne diesen steten Seelenumgang möglich, für einen Jeden der seiner Sorge Vertrauten der Arzt zu sein, der alle Wunden und Leiden der Seele sogleich erkennt, und mit sicherer Hand Wein und Oel in dem zur Heilung erforderlichen Maße aufgießt? Im Geiste der Kirche — sie verbindet ja den Bischof mit seiner Kirche und mit der mit dieser Kirche sich identifizirenden Gemeinde mit dem Bande einer spirituellen Ehe, als deren innerstes Lebensprinzip gerade die Ausschließlichkeit des Umgangs und die Untheilbarkeit der Gemeinschaft erscheint. Um jeden Kirchenvorsteher sehen wir daher seit der nachapostolischen Zeit — vor welcher freilich mit dem Ueberwiegen des constructiven Prinzips die Kirche auf die Mission hingewiesen war, mit der, der Natur der Sache nach, geographische Grenzen und die feste und bleibende

Verbindung des Apostels mit einer bestimmten Gemeinde und die Verstrickung seiner Berufsthätigkeit in die Grenzen eines örtlich abgeschlossenen Districts unvereinbar waren (obwohl wir auch die Apostel schon die zu bekehrende Welt unter sich vertheilen, und, gegen das Ende ihrer irdischen Laufbahn, bleibende Sitze wählen sahen), — einen Kreis sich abschließen und eine Gemeinde sich versammeln, innerhalb welchen sein Walten und Wirken ein ausschließliches ist und er selbst als der **proprius sacerdos** erscheint. Nicht allein zwischen dem Bischofe und seiner Diöcesangemeinde stellen die Kirchengesetze diese Ausschließlichkeit des Verhältnisses als unverbrüchliches Prinzip hin, indem sie an die Uebergriffe des einen Bischofs in die Diöcese des andern bald Nichtigkeit der usurpirten Handlung, bald, wenn sie diese Handlung als **actus ordinis episcopalis** auch an sich zu Recht bestehen lassen, doch Strafen der Anmaßung, Suspensionen 2c. knüpfen; sondern auch Pfarrer und Pfarrgemeinde verbinden sie mit dem festen Bande dieses Ausschließlichkeitsprinzips[b]), das sie in dem Momente als verletzt betrachten, in welchem ein fremder Priester in den abgeschlossenen Kreis der Seelsorge eindringt, oder ein Seelsorgebefohlener über die Grenzen hinausweicht, in einem fremden Gebiete der Kirche suchend, was ihm mit Erfolg nur bei seinem eignen Altare gereicht werden kann. Ja, wer möchte bezweifeln, daß dieses Ausschließlichkeitsprinzip in Beziehung auf die pfarrliche Seelsorge von ungleich größerer Bedeutung ist, als für die bischöfliche Diöcesanregierung, da ja, in Folge der im Laufe der Zeit und der Entwickelung der Zustände und Verhältnisse eingetretenen Scheidung der Ressorts, die Spendung der allgemeinen Sacramente, mithin gerade Das, was am meisten genaue Kenntniß der Individualitäten und ununterbrochene Beaufsichtigung des Seelenlebens erheischt, vorzugsweise der Antheil des Pfarrers geworden, der Bischof dagegen mehr der Totalität der die Diöcese bildenden Pfarreien, als dem Individuum, gegenübergestellt worden ist. — Demnach entspricht dem Rechte des Pfarrers, ausschließlich in seiner Pfarrei die Seelsorge zu verwalten, theils a) die Verpflichtung der Parochianen, Alles, was sie von den spirituellen Gütern der Kirche empfangen, unmittelbar aus der Hand ihres unmittelbar vorgesetzten Hirten, ihres eignen Priesters, der ja allein zu beurtheilen im Stande ist, ob in dem Individuum

die als Voraussetzung des Mitgenusses oder der Theilnahme erscheinende Würdigkeit vorhanden ist, zu empfangen; theils b) die Verpflichtung aller übrigen Geistlichen, nicht durch Einmischung in die Seelsorge dieser Pfarrei ihre Sichel in eine fremde Saat zu setzen[c]. — 2) Der Grundsatz, daß der Pfarrer die Seelsorge innerhalb seiner Pfarrei ausschließlich verwaltet, leidet nur insoferne Ausnahmen, als a) die Spendung gewisser spiritueller Güter, zu deren Ministration der Pfarrer vermöge seines Weihegrades überall nicht befähigt ist, ihm entzogen und entweder dem Bischofe (wie z. B. das Sacrament der Confirmation) oder auch dem Papste (wie z. B. Absolution in den Reservatfällen, Dispensationen u. dgl.) reservirt ist, bezüglich welcher dann der Bischof oder Papst als der **proprius sacerdos** erscheint; als ferner b) der Bischof, als Oberhirte und ursprünglicher ordentlicher Minister der ganzen Diöcese, auch bezüglich der ihm nicht mit Ausschluß des Pfarrers reservirten Acte der Seelsorge, mit dem Pfarrer zu concurriren berechtigt ist[d]; als sodann c) der Pfarrer einen fremden Pfarrer oder einfachen Priester zur Vornahme einzelner Acte der Seelsorge in seiner Pfarrei zu delegiren befugt ist[e], und als endlich d) dem Pfarrer bisweilen Vicare zur Verwaltung der gesammten Seelsorge oder eines größeren oder geringeren Inbegriffs von Geschäften der Seelsorge zur Seite stehen.

a) Can. 2. §. 2. Dist. LXXX. In singulis vero reliquis civitatibus singulos, et non binos vel ternos aut plures Episcopos constitui praecepit etc. — Can. 41. Caus. VII. qu. 1. In apibus princeps unus est; grues unam sequuntur ordine literario; imperator unus, judex unus provinciae. Roma, ut condita est, duos fratres simul habere reges non potuit, et parricidio dedicatur. In Rebeccae utero Esau et Jacob bella gesserunt: singuli Ecclesiarum Episcopi, singuli Archipresbyteri, singuli Archidiaconi, et omnis ordo ecclesiasticus suis Rectoribus nititur. — Can. 19. Caus. XVI. qu. 7. Sicut domini vestimentum scissum non est, sed de eo sortiti sunt; ita nec Ecclesia scindi debet: quia in unitate tota consistit. In potestatem ergo proprii Episcopi Ecclesiae reducantur: et ab ipso (sicut sacris canonibus cautum est) ordinentur. Alioquin et Ecclesiae ipsae, et Clerici earundem divinis destituantur officiis. — Cap. 14. X. de offic. jud. ord. Prohibemus autem omnino, ut una eademque civitas sive dioecesis diversos pontifices habeat, tamquam unum corpus diversa capita quasi monstrum. — Cap. 15. X. de praebend.

Cum non ignores, quod una Ecclesia unius debeat esse sacerdotis etc.

b) Can. 4. Caus. XXI. qu. 2. Sicut in unaquaque Ecclesia unus presbyter esse debet; ita ipsa, quae sponsa vel uxor ejus dicitur, non potest dividi inter plures presbyteros; sed unum tantummodo habebit sacerdotem, qui eam caste et sincere regat. Unde interdicimus, ut nullus praesumat, Ecclesiam inter duos vel plures dividere; quia Ecclesia Christi uxor et sponsa debet esse, non scortum, sicut Calixtus P. testatur.

c) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 13. — Synod. Iprens. d. an. 1577. tit. 11. c. 5. — Vgl. unten der Seelsorge 2. Theil, §. 8. S. 14 f. — Seitz, Zeitschrift f. Kirchenrecht, I. Bd. 2. Heft, S. 78 ff.

d) Das Nähere hierüber s. unten im 2. Theile der Seelsorge, §. 9. S. 16 f. u. Note a.

e) Vgl. den 2. Thl. der Seelsorge, §. 9.

§. 4.

Der Pfarrvicar.

Pfarrvicar (Vicarius parochialis, coadjutor, vicecuratus, capellanus) ist derjenige Priester, welcher unter der Autorität des gesetzlichen Kirchenobern zur Verwaltung der gesammten Seelsorge Namens des Pfarrers, oder zur Unterstützung des Pfarrers in der Seelsorge bestellt ist. Daß der Pfarrer zur Verwaltung seines Amtes in eigener Person in der Regel verpflichtet, daß er daher so wenig, wie der Bischof, befugt ist, willkürlich die Gesammtheit der Seelsorge oder einen größeren oder geringeren Inbegriff der Cura einem Vicare zu übertragen, vielmehr die Bestellung eines Vicars stets ein gesetzlich anerkanntes Unvermögen des Pfarrers, sein Amt überhaupt oder ohne Beihilfe zu versehen, voraussetzt, dies ist bereits an einem andern Orte erläutert worden [a]). A. Der Pfarrvicar ist entweder ein ständiger (Vic. perpetuus), oder ein zeitiger (Vic. temporalis). 1) Der Vicarius perpetuus ist der, unter Anweisung eines genügenden Unterhaltes aus den Einkünften der von ihm verwalteten Pfarrei, durch bischöfliche Autorität canonisch instituirte Priester, welcher in einer Pfarrkirche Namens des eigentlichen Pfarrers (Rector principalis) das gesammte Pfarramt ausschließlich

und immerwährend zu versehen hat. a) Die Bestellung des **Vic. perpetuus** geschieht durch den Bischof, auf die Präsentation oder Nomination des Hauptpfarrers [b]). Wenn nämlich eine mit Seelsorge verbundene Kirchenpfründe mit einer Cathedral-, Collegiat- oder sonstigen Kirche, mit einem Kloster, einem College oder irgend einer frommen Anstalt immerwährend vereinigt ist, so soll der Bischof, nach Vorschrift des Tridentinums, einen tauglichen Vicar, und zwar in der Regel einen **Vicarius perpetuus**, für jene Seelsorgepfründe bestellen [c]). Indessen stellt es die Kirchenversammlung dem Ermessen des Bischofs anheim, ausnahmsweise das immerwährend vereinigte Seelsorgeramt einem **Vicarius temporalis** zu übertragen [d]). Der Hauptpfarrer, auf dessen Präsentation oder Nomination die Bestellung des **Vicarius perpetuus** erfolgt, ist das Capitel der Cathedralkirche, der Convent des Klosters 2c. (§. 2.). In gleicher Weise wird auf die Präsentation des Pfarrers der Mutterkirche ein **Vicarius perpetuus** von dem Bischofe für die Filialkirche bestellt, wenn die Errichtung einer solchen nach den oben (I. §. 15. S. 46.) vorgetragenen Grundsätzen nothwendig wurde [e]). — b) Der **Vicar. perpetuus** ist wirklicher Benefiziat; er hat einen wahren canonischen Titel in seiner Pfründe [f]). Indessen bezieht er nicht die gesammten Einkünfte der von ihm vicariirten Kirche, sondern nur eine ihm nach dem Ermessen des Bischofs mit Rücksicht auf die Kräfte der Kirche und seine persönlichen Verhältnisse zu überweisende Portion, welche zu seinem standesmäßigen Unterhalte, zur Erfüllung seiner Hospitalitätspflichten hinreicht und ihn in den Stand setzt, den **Jura episcopalia** Genüge zu leisten [g]). Daraus, daß die immerwährende Vicarie einen wahren Titel verleiht, folgt, daß der **Vicarius perpetuus** weder von dem **Rector principalis**, auf dessen Präsentation er bestellt wurde, noch von dessen Nachfolger von seiner Pfründe entfernt, daß ebensowenig die ihm überwiesene Portion geschmälert werden kann; es sei denn, daß das Eine oder das Andere in Folge eines dem Vicar zur Last fallenden Vergehens durch Urtheil des competenten kirchlichen Richters erkannt wird [h]). — c) Da dem **Vicarius perpetuus** die **Cura actualis** zusteht (§. 2.), und er seine Gewalt nicht von dem präsentirenden **Rector principalis**, sondern von dem instituirenden Bischofe ableitet: so ergibt sich eines Theils, daß er, gerade wie

ein wirklicher Pfarrer, die gesammte Seelsorge seiner Vicarie ausschließlich verwaltet, und eine Einmischung des **Rector principalis** in das **Forum poenitentiale** und in die Administration der Sacramente, sowie in den übrigen Gottesdienst, nicht dulden muß; und andern Theils, daß der Tod, die Amtsentsetzung oder Suspension des **Rector principalis** nicht auch für den Vicar den Verlust oder die Suspension des Amtes nach sich zieht[i]). — 2) **Vicarius temporalis** ist derjenige Geistliche, welcher unter der Autorität des gesetzlichen Kirchenobern zur Ausübung der Seelsorge an der Stelle des Pfarrers, oder zur Unterstützung des letztern in seinem Seelsorgeamt entweder für eine bestimmte Zeit, oder für eine von dem Belieben dessen, der ihn bestellt, abhängende unbestimmte Dauer constituirt wird. a) Der **Vicar. temp.** ist nach Belieben entlaßbar (**ad nutum amovibilis**); denn er hat keinen Titel, und ist nicht, da er in keine Pfründe investirt wird, wirklicher Benefiziat; ihm steht in der Regel kein **Jus curae**, sondern blose Ausübung oder Function der Seelsorge zu (§. 2.). Daraus folgt, daß durch den Tod eines **Vicar. temporal.** keine Pfründe erledigt, sondern nur eine persönliche Administration beendigt wird. b) So oft der Pfarrer sich in Gemäßheit der unten (II, 2. §. 4.) vorgetragenen Grundsätze vorübergehend von seiner Kirche entfernt, ist er verpflichtet, für die Zeit seiner Abwesenheit einen tauglichen Vicar zu bestellen, und diesem aus den Einkünften seiner Pfründe ein angemessenes Honorar anzuweisen[k]). Auch wird die Bestellung eines zeitigen Vicars alsdann nöthig, wenn Geschäftsüberhäufung, Krankheit, Altersschwäche und ähnliche Hindernisse den Pfarrer außer Stand setzen, die Seelsorge gehörig zu verwalten[l]); oder wenn durch den Tod, Amtsentsetzung oder Resignation des Pfarrers eine Vacanz eintritt und die Wiederbesetzung einigen Verzug erleidet[m]), oder wenn der Pfarrer suspendirt wird, für die Dauer der Vacanz oder Suspension[n]). c) Die Bestellung des zeitlichen Vicars geschieht bisweilen durch den Bischof, wenn sie wegen einer Vacanz der Pfarrkirche (Pfarreiverweser), wegen Suspension des Pfarrers, oder wegen eines solchen Hindernisses desselben, das ihn zugleich zur Ernennung des Vicars unfähig macht, z. B. wegen Geisteskrankheit, nothwendig wird, oder wenn der Pfarrer, ungeachtet das Bedürfniß eines Vicars vorliegt, sich zur Bestellung eines solchen

nicht verstehen will. In allen andern Fällen kann die Befugniß des Pfarrers, seinen zeitlichen Vicar nach vorheriger Prüfung seiner Tauglichkeit selbst zu bestellen, nicht bestritten werden, da *ein* solcher Vicar nicht canonisch investirt wird, keine Pfründe erhält, und zu dem Pfarrer oder der Pfarrkirche nur in ein prekäres und jederzeit auflösliches Verhältniß tritt [o]); wobei es sich freilich von selbst versteht, daß der von dem Pfarrer ernannte zeitliche Vicar von dem Bischofe admittirt, zur Sacramentsverwaltung und Seelsorge approbirt werden muß [p]). — **B.** Dem Pfarrvicare steht ordentlicher Weise das Recht nicht zu, sich einen andern Vicar zu substituiren [q]), wovon der Grund theils darin liegt, daß bei der Auswahl des Vicars auf dessen persönliche Eigenschaften Rücksicht genommen wurde, theils darin, daß, wenn dem Vicare selbst die Substitutionsbefugniß zugestanden würde, diese auch dem Substituten beiwohnen müßte, und so eine für die Seelsorge höchst schädliche Uebertragung der Amtsfunctionen auf einen zweiten, dritten u. s. w. Substituten veranlaßt werden könnte [r]). Doch kann auch der Vicar, der zeitliche sowohl wie der beständige, in erheblichen Verhinderungsfällen nicht nur zu einzelnen Acten der Seelsorge subdelegiren, z. B. Vollmacht zum Beichthören an bestimmten Tagen einem andern Priester ertheilen, sondern auch die ganze Seelsorge, vorausgesetzt, daß dies nur für kurze Zeit, z. B. während einer nothwendigen Reise von wenigen Tagen, geschieht, auf einen Stellvertreter übertragen [s]). Die in dieser Weise beschränkte Substitutionsbefugniß des Vicars beruht theils auf einer allgemeinen Gewohnheit, theils auf dem präsumtiven Willen dessen, welcher den Vicar instituirte. Denn vernünftiger Weise muß man unterstellen, daß es bei Bestellung des Vicars die Absicht des Instituenten gewesen sei, dafür zugleich Fürsorge zu treffen, daß unter keinen Umständen es an einem Seelsorger mangele; woraus denn eine stillschweigende Bevollmächtigung des Vicars folgt, in außerordentlichen Fällen sich der Beihilfe eines andern Priesters zu bedienen, oder, im Falle seiner nothwendigen Abwesenheit oder Erkrankung, einem andern Priester vorübergehend die ganze Seelsorge zu übertragen [t]).

a) S. unten der Seelsorge 2. Thl. §. 9. 10.

b) Cap. 12. X. de praebend. — Cap. 1. X. de capellis monach. In Ecclesiis, ubi Monachi habitant, populus per monachum non re-

gatur; sed Capellanus, qui populum regat, ab Episcopo per consilium monachorum instituatur, ita ut ex solius Episcopi arbitrio tam ordinatio ejus, quam depositio et totius vitae pendeat conversatio. — Clem. 1. de jure patronat.

c) Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 7. Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus, collegiatis, seu aliis Ecclesiis, vel Monasteriis, beneficiis, seu collegiis, aut piis locis quibuscunque perpetuo unita et annexa reperiuntur, ab Ordinariis locorum annis singulis visitentur, qui sollicite providere procurent, ut per idoneos Vicarios, etiam perpetuos, nisi ipsis Ordinariis pro bono Ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur, ab eis cum tertiae partis fructuum aut majori vel minori, arbitrio ipsorum Ordinariorum portione, etiam super re certa assignanda, ibidem deputandos, animarum cura laudabiliter exerceatur: appellationibus, privilegiis, exemptionibus, etiam cum judicum deputatione et illorum inhibitionibus quibuscunque in praemissis minime suffragantibus.

d) Die Fälle, in welchen die Bischöfe, gemäß der durch die Clausel des Tridentinums: nisi ipsis Ordinariis pro bono Ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur, ihnen eingeräumten Befugniß, für die immerwährend uniirten beneficia curata statt der immerwährenden Vicare blose Vicarii temporales et ad nutum amovibiles bestellen können, lassen sich, weil eben Alles dem vernünftigen Ermessen der Ordinarii anheimgegeben ist, nicht wohl spezialisiren. In einigen Fällen nimmt man aber an, daß die Bischöfe verpflichtet sind, den vereinigten Curatpfründen temporäre, statt der immerwährenden Vicare zu bestellen. Diese Fälle sind nach Barbosa (j. eccles. libr. 3. cap. 6. nr. 6.), Reiffenstuel (j. can. univers. libr. 1. tit. 28. §. 2. nr. 28.) hauptsächlich folgende: 1) Wenn seit unvordenklicher Zeit die Vereinigung bestand und stets, soweit die Erinnerung reicht, mit Vorwissen und Zustimmung der Ordinarii für die unirte Curatpfründe amovibele Vicarien bestellt wurden. 2) Wenn die Vereinigung entweder durch eine von dem apostolischen Stuhle bestätigte Uebereinkunft, oder durch ein besonderes Privileg die Clausel erhielt: deserviendo beneficio per Vicarium ad nutum amovibilem. 3) Wenn zur Erhaltung des Friedens und zur Verhütung von Processen es geboten erscheint, an dem bisherigen Zustande nichts zu ändern und nach wie vor amovibele Vicare zu bestellen u. s. w. Siehe jedoch Georg. Christ. Neller, de jurib. parochi primitivi, cap. 2. §. 4. in Schmidt, Thesaur. jur. eccles. Tom. VI. pag. 487.

e) Cap. 3. X. de ecclesiis aedificand. vel reparand. Vgl. Bd. I. §. 15. Not. g.

f) Vgl. oben §. 2. Not. h. Darum wird nach cap. 8. X. de filiis presbyt. der in eine Vicaria perpetua canonisch instituirte Geistliche, wenn

er des Besitzes derselben eigenmächtig entsetzt wurde, gegen das Spolium restituirt. Gonzal. Tellez, Comment. in Decretal. l. 1. tit. 3. cap. 27. not. b. et tit. 17. cap. 8. not. c.

g) Cit. Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 7. (oben Not. c.). — Cap. 12. X. de praebend. De monachis, qui Vicarios paroecialium Ecclesiarum gravant, ut hospitalitatem tenere non possint, eam providentiam habeas, quod ad praesentationem monachorum nullum recipias, nisi tantum ei de proventibus ecclesiae coram te fuerit assignatum, unde jura episcopalia possit persolvere, et congruam sustentationem habere. Das Trident. a. a. O. bestimmt für die Vicar. perpetui den dritten Theil der Einkünfte der vicarirten Kirche, oder eine nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende größere oder geringere Portion. P. Pius V. gab in seiner Bulle Ad exequendum die Norm, daß die dem Vicar einer Pfarrkirche nach dem Ermessen des Bischofs zu überweisende Portion nicht über 100, und nicht unter 50 Scuti, mit Einrechnung aller, auch der ungewissen Emolumente, jährlich betragen solle. Bullar. Rom. Tom. II. Const. 47. cit. Pontific. Ueber die denselben Gegenstand betreffende Bulle Gregor's XIII. Reductio literarum feliciss. recordat. Pii Pap. V. pro mendicantib. vgl. Barbosa in Declarat. ad Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 7. nr. 7. et in Jur. eccles. libr. 3. cap. 6. nr. 44. — Häufig werden den Vicar. perpet. die gesammten Einkünfte der vicarirten Pfründe mit der Beschränkung überlassen, daß sie an den Rector principalis (das Capitel, Kloster ꝛc.) eine bestimmte Summe jährlich entrichten müssen, besonders wenn der Grund der Filialisirung in der Armuth der Prinzipalkirche beruhte. Vgl. Bd. I. §. 12. S. 32.

h) Cap. 3. X. de offic. vicar. Ad haec, si persona alicujus ecclesiae Vicario, quem in eadem ecclesia instituit, de assensu et auctoritate dioecesani Episcopi certam assignaverit portionem, is, qui persona illa defuncta in personatum illius substituitur ecclesiae, non potest ab ecclesia eundem Vicarium removere, vel assignatam sibi minuere portionem, nisi aliquid committat, propter quod per judicem in vicaria vel beneficio sit condemnandus.

i) Die Clem. 4. de procuratorib. (Procuratorem a Praelato, Rectore, vel alio quolibet, pro ecclesia sua vel beneficio constitutum per mortem constituentis revocari censemus etc.) ist nur bei Procuratoren und solchen Vicarien, die ein Prälat oder Pfarrer vorübergehend wegen zeitiger Verhinderung sich selbst bestellt, anwendbar. Vicarien dieser Art leiten alle ihre Gewalt aus dem Auftrage des sie bestellenden Kirchenvorstehers ab, wovon die nothwendige Folge die ist, daß jedes Ereigniß, wodurch das Amt des letztern aufgehoben oder suspendirt wird, die gleiche Wirkung in dem Amte des zeitigen Vicars hervorbringt.

k) Trid. Sess. XXIII. de reform. c. 1. — — Ita tamen, ut quandocunque eos causa prius per Episcopum cognita et probata abesse contigerit, Vicarium idoneum ab ipso Ordinario approbandum cum debita mercedis assignatione relinquant. — Cap. 28. X. de appellat. —

l) Das Nähere hierüber siehe unten II, 3. §. 10.

m) Concil. Trid. Sess. XXIV. de Reform. cap. 18. — — Statuit S. Synodus, ut cum parochialis Ecclesiae vacatio — — per obitum vel resignationem, etiam in Curia, seu aliter quomodocunque contigerit — —, debeat Episcopus statim, habita notitia vacationis Ecclesiae, si opus fuerit, idoneum in ea Vicarium cum congrua ejus arbitrio fructuum portionis assignatione constituere, qui onera ipsius Ecclesiae sustineat, donec ei de Rectore provideatur.

n) Azor., Instit. moral. part. 2. libr. 3. cap. 6. qu. 3. — Helfert, von den Rechten und Pflichten der Pfarrer, und deren Gehilfen und Stellvertreter, §. 249.

o) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 1. Vgl. die Note k dieses §. — Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 4. verb.: Episcopi — — cogant Rectores vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum.

p) Nic. Garcias, de benefic. part. 1. cap. 2. nr. 93.

q) Cap. 4. X. de officio vicarii. Clericos in presbyteratu vel in aliis inferioribus ordinibus constitutos in Vicariis Ecclesiarum, quas adepti sunt, alios sibi substituere non permittas; cum id satis sit absonum et absurdum. — Cf. cap. 1. de off. vicar. in VIto.

r) Argum. cap. 2. de rescript. in VIto, verb.: cum in multis juris articulis infinitas reprobetur.

s) Azor., Institut. moral. part. 2. libr. 3. cap. 6. qu. 10. — Laymann, Theol. moral. libr. 5. tract. 6. cap. 10. nr. 13. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 1. tit. 28. §. 2. nr. 53 sqq.

t) Joan. Chapeavill., Tract. de modo ministrandi Sacramenta tempore pestis, cap. 6. quaest. 2. — August. Barbosa, de offic. et potest. Parochi, part. 2. cap. 17. nr. 38. et cap. 19. nr. 38.

§. 5.

Fortsetzung.

C. Particularrechtlich sind die im vorhergehenden §. vorgetragenen gemeinrechtlichen Grundsätze über die Pfarrvicare mannichfach modifizirt, und die Verhältnisse der Stellvertreter und Gehilfen

der Pfarrer näher geregelt worden. Man unterscheidet danach schärfer, als es das gemeine Recht thut, zwischen den eigentlichen Vicaren oder Stellvertretern der Pfarrer, welche in Ermangelung eines Pfarrers und für denselben fungiren, und zwischen den Amtsgehilfen oder Cooperatoren, welche neben dem Pfarrer und nur zu dessen Unterstützung thätig werden. 1) Die beständigen Pfarrvicare kommen theils bei den Filialkirchen [a]), theils bei den mit Prälaturen, kirchlichen Dignitäten, Klöstern rc. verbundenen oder denselben incorporirten Pfarreien vor. Bei den den Klöstern incorporirten Pfarreien treten insoferne besondere Verhältnisse ein, als die daselbst angestellten beständigen Vicare, insoferne sie dem Kloster selbst angehören, zwar in Ansehung ihrer pfarrlichen Amtsgewalt unabhängig, dagegen in Beziehung auf ihre der Ordensregel entsprechende Lebensweise der Aufsicht des Ordensobern unterworfen [b]), und bezüglich des Eigenthums der Einkünfte der Vicarie durch das Gelübde der Armuth beschränkt sind [c]). 2) Als temporäre Vicare kommen hauptsächlich die Pfarrverweser, d. h. diejenigen Stellvertreter in Betracht, welche während der Vacanz der Pfarrei die Seelsorge administriren. Ihnen wird durch die bischöfliche Behörde die Verwaltung des Pfarramtes in seinem ganzen Umfange bis zur definitiven Wiederbesetzung der Pfarrei übertragen, die Wohnung in dem Pfründehause angewiesen, und ihr Einkommen, als Remuneration, meist im Verhältnisse der Einkünfte der Pfarrei aus den Revenüen derselben festgesetzt, in der Art, daß sie die gestifteten und selbst die durch die Vacanz in Rückstand gekommenen Messen zu lesen verpflichtet sind, ohne hierfür eine besondere Vergütung verlangen zu können, während ihnen dagegen die Stipendien für nicht gestiftete Messen zufließen [d]). 3) Die Hilfsgeistlichen der Pfarrer, welche neben denselben thätig sind und sie in der Seelsorge unterstützen, sind die Capläne, Cooperatoren, welche in Bayern meist von dem Bischofe [e]), in Oestreich, je nachdem sie ihren Unterhalt aus dem Religionsfond beziehen, oder von dem Pfarrer bezahlt werden, von dem Bischofe oder dem Pfarrer ernannt werden [f]). Durch ihre dem Pfarrer untergeordnete Stellung, dessen Leitung und Anordnungen sie bezüglich ihrer Theilnahme an der Seelsorge unterworfen sind, dessen Rath sie in allen wichtigen Angelegenheiten und zweifelhaften Fällen einholen sollen, und der, neben dem Dechant,

eine Aufsicht über ihr moralisches Verhalten zu führen berufen ist, ist der wesentliche Unterschied ihres Verhältnisses zu dem der eigentlichen Vicare bedingt [g]). Die Capläne beziehen ihren Unterhalt, je nachdem sie gestiftete Capläne, oder dem Pfarrer von dem Bischofe beigegebene Cooperatoren, oder eigentliche von dem Pfarrer selbst temporär berufene Hilfspriester sind, aus dem Stiftungs- oder Religionsfond, oder aus den pfarrlichen Einkünften [h]). Nicht zu verwechseln mit diesen den Pfarrer in seinem Amte unterstützenden Caplänen sind diejenigen, ebenfalls den Namen von Caplänen führenden Geistlichen, welche, ohne eine eigentliche Seelsorge zu haben, an religiösen Orten den Gottesdienst versehen, und nur als einfache Benefiziaten erscheinen, wie die Schloß-, Spitalscapläne [i]).

a) Für Oestreich vgl. Hofdecr. v. 12. Sept. 1782 u. 24. Oct. 1783. §. 8. — Helfert, von den Rechten und Pflichten der Pfarrer, und deren Gehilfen und Stellvertreter, §. 249.

b) Jos. Helfert, a. a. O. §. 249.

c) Andr. Müller, Lexik. des Kirchenrechts, Bd. IV. S. 418. (Aufl. v. 1842).

d) Vgl. für Oestreich Hofdecr. v. 9. Febr. 1784, v. 24. Mai 1787, v. 25. Juni 1789, v. 24. Nov. 1792 und 15. Juli 1796. — Verordn. für Nied.-Oestreich v. 30. Nov. 1825; Hofdecr. f. Galliz. vom 27. Jan. und 4. Mai 1800 u. für Böhmen v. 8. April 1804, vom 4. Febr. 1793 und 21. Nov. 1794. — Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien, S. 265. — Derselbe, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude, S. 54. — Für Bayern, Andr. Müller, geistl. Geschäftsstyl, §. 179. und Lexik. des Kirchenrechts, Bd. IV, S. 421.

e) Andr. Müller, geistl. Geschäftsstyl, §. 132.

f) Hofdecr. v. 18. Dec. 1786 u. v. 17. März 1791, §. 3. u. 4. — Helfert, v. d. Rechten und Pflichten der Pfarrer, und deren Gehilfen und Stellvertreter, §. 245.

g) Andr. Müller, geistl. Geschäftsstyl, §. 132.

h) Helfert, von den Rechten u. Pflichten der Pfarrer rc. §. 247.

i) Helfert, a. a. O. §. 243.

§. 6.

4) Der Pfarrer verwaltet die Seelsorge vermöge eignen Amtsrechtes.

Wesentlich für die Begriffsbestimmung des Pfarrers ist: **IV.** daß er die Seelsorge vermöge eignen Amtsrechtes verwaltet. In wiefern die dem Pfarrer beiwohnende Amtsgewalt eine ordentliche ist, die er zwar mit Unterordnung unter den Bischof, jedoch kraft des Gesetzes als eignes Recht in der Art ausübt, daß seine Amtsbefugnisse nicht willkürlich durch den Bischof geschmälert werden können, dies ist bereits an einem andern Orte näher entwickelt worden [a]). 1) Indessen gilt der Satz, daß die pfarrliche Amtsgewalt eine ordentliche und eigne sei, nur von denjenigen Amtsbefugnissen des Pfarrers, welche, als wahre Pfarrrechte, an sich schon in seinem Amte liegen, wohin namentlich gehören: **a)** das Recht der Taufe und des Taufsteins [b]), der österlichen Eucharistie [c]), des Beichtstuhles [d]), der Trauung und ehelichen Einsegnung [e]), der letzten Oelung [f]); **b)** das Recht des Kirchhofs, der Beerdigungen und Exequien [g]); **c)** das Recht des öffentlichen Meßgottesdienstes [h]); **d)** das Recht der Processionen und Umtragung des Allerheiligsten [i]), der öffentlichen Gebete, der Predigt und der Christenlehre [k]); **e)** das Recht der Proclamationen, der Verkündigung von Festen, Fasten und Indulgenzen [l]); **f)** das Recht der Kerzen-, Aschen- und Palmenweihe, sowie der Einsegnung des Taufquells [m]) und der Aussegnung der Wöchnerinnen; **g)** das Recht, die Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsbücher) unter öffentlichem Glauben zu führen [n]). 2) Daneben sehen wir den Pfarrern noch manche Rechte außerordentlicher Weise und vermöge einer besonderen bischöflichen Verleihung (Delegation), vermöge Privilegs oder Gewohnheit zustehen, die darum auch keine eigentlichen Pfarrrechte sind, und bei deren Ausübung meist der Pfarrer als Delegat die Stelle des Bischofs vertritt. Dahin gehören **a)** gewisse Dispensationen. Da der gesetzlichen Regel nach nur diejenige Autorität, welcher ein Gesetz entflossen ist, und welche sonach über dieses Gesetz Gewalt hat, von demselben dispensiren kann [o]), der Pfarrer aber an der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche keinen Theil hat, so folgt, daß das

Dispensationsrecht nicht zu den Pfarrrechten gehören kann, und daß der Pfarrer, welcher aus eigner Machtvollkommenheit von einem allgemeinen oder particulären Kirchengesetze dispensiren wollte, sich über Papst, Concil oder Bischof erheben würde. Nur auf einer bischöflichen Delegation kann es daher beruhen, wenn die Pfarrer von der Beobachtung der Sonn- und Festtagsfeier durch Gestattung knechtischer Arbeiten in einzelnen dringenden Fällen [p]), oder von der Beobachtung der Fasttage durch Gestattung von Fleischspeisen, insbesondere während der Quadragesimalzeit, dispensiren [q]). Diese Delegation wird bei solchen minder wichtigen Dispensationen theils als eine stillschweigende unterstellt, indem man die Absicht des Bischofs, daß der Pfarrer in solchen häufig vorkommenden Fällen, in welchen die Einholung der Dispens von ihm selbst wegen Dringendheit der Sache und Entfernung des bischöflichen Sitzes nicht wohl möglich ist, an seiner Statt über die Dispensation entscheide, vermuthen muß; theils wird die Ermächtigung zu dergleichen Dispensationen vom Bischofe in Gemäßheit einer besonderen Clausel der Quinquennalfacultäten dem Pfarrer ausdrücklich communicirt [r]). — b) Da der Pfarrer keine äußere Gerichtsbarkeit hat, so kann er auch keine kirchlichen Censuren (Excommunicationen, Interdicte und Suspensionen) verhängen, welche nur von dem Papste, von den Bischöfen in ihren Diöcesen [s]), von den Cardinälen in den Kirchen ihres Titels [t]), von den Legaten des apostolischen Stuhls in ihren Legationen [u]), von den Cathedralcapiteln bei einer Sedisvacanz [v]), von den Generalvicaren der Bischöfe und von den Capitelsvicaren zur Zeit der Sedisvacanz [w]), von den Prälaten und Pröpsten der Collegiatkirchen [x]), von den Aebten und Ordenssuperioren bezüglich ihrer Regularen [y]), und endlich von den Concilien erkannt werden können [z]). Wenn wir gleichwohl Zeugnisse aus dem Alterthume [aa]), sowie selbst noch in den Decretalen [bb]) finden, wonach Pfarrer gegen ihre Parochianen die **Excommunicatio major** und das Interdict aussprachen, und diese Erkenntnisse vom apostolischen Stuhle als kräftig anerkannt und aufrecht erhalten wurden, so waren diese Censuren doch nicht Ausflüsse der ordentlichen Amtsgewalt dieser Pfarrer, sondern sie beruhten lediglich darauf, daß letztere durch Delegation, Privileg oder Gewohnheit eine äußere Gerichtsbarkeit erworben hatten [cc]). Die **Excommunicatio minor** dagegen steht

dem Pfarrer als ordentliches und eignes Amtsrecht zu, da sie nur die passive Theilnahme an den Sacramenten, oder deren Genuß dem Excommunicirten entzieht[dd]), und, als ein Ausfluß der innern Gerichtsbarkeit, von einem jeden Priester, der das Recht des Beichtstuhls hat, mithin insbesondere von dem eignen Pfarrer, verhängt werden kann[ee]). — c) Die Bußgerichtsbarkeit, d. h. das Recht, den Sündern Pönitenzen aufzuerlegen und sie zu absolviren, stand in der alten Kirche ausschließlich dem Bischofe zu[ff]), und die Priester betheiligten sich nur insoferne an der Verwaltung des Bußsacramentes, als sie entweder das Presbyterium bildeten, welches der Bischof bei diesen so wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zog[gg]), oder als sie, als außerordentliche Minister dieses Sacramentes, vermöge eines allgemeinen oder speziellen Auftrags des Bischofs, besonders in dessen Abwesenheit oder in dringenden Fällen, selbst die Bußgewalt ausübten[hh]). Die Bußpriester (**presbyteri poenitentiarii**), welche später, als die Zahl der Büßenden so groß ward, daß der Bischof allein nicht mehr die Bußdisciplin zu verwalten vermochte, für die Verwaltung der Privatbuße bestellt wurden, waren bischöfliche Stellvertreter[ii]). Obwohl nun später, mit dem Zurücktreten der stets dem Bischofe vorbehaltenen öffentlichen Bußdisciplin, und besonders in Folge der Verordnung des P. Innocenz **III.**, wonach jeder Christgläubige mindestens einmal im Jahre seinem eignen Priester seine Sünden bekennen soll[kk]), das **forum poenitentiale** als ordentliches Amtsrecht auf den Pfarrer überging; so blieb die Auffassung der Kirche doch jederzeit die, daß die Gewalt der Sündenvergebung ursprünglich nur den Aposteln mitgetheilt, von diesen unmittelbar nur auf die Bischöfe, als ihre Nachfolger, übertragen worden ist, daß also auf die übrigen Priester diese **Potestas ligandi atque solvendi** nur durch Vermittelung der Bischöfe und durch deren Auftrag, der entweder in der Approbation zum Beichthören ausdrücklich, oder in der Berufung zu einem Seelsorgeramte stillschweigend enthalten ist, übergehen kann[ll]). Hieraus erklärt sich, daß die innere Bußgerichtsbarkeit, obwohl heut zu Tage unbestritten ein ordentliches Amtsrecht der Pfarrer, doch immer eine aus der bischöflichen abgeleitete Amtsgewalt bleibt; und daß eben darum die Bischöfe die pfarrliche Bußgerichtsbarkeit durch Reservationen zu beschränken befugt sind, sei es, daß sie die Ent-

scheidung über gewisse Sünden von besonderer Schwere ihrem eignen Bußtribunale vorbehalten oder, wegen ausgezeichneter Wichtigkeit der Sache (causae majores), dem apostolischen Stuhle anheimgeben [casus reservati episcopales et papales] [mm]). Nur die Sterbenden absolvirt der Pfarrer vermöge eignen Rechtes von allen, auch den dem Bischofe und dem Papste reservirten, Sünden und Censuren, da, nach dem Grundsatze: Ut nulla sit reservatio in articulo mortis, allen Priestern bezüglich aller Büßenden eine ganz unbeschränkte Gerichtsbarkeit eingeräumt ist [nn]). Wo extra articulum mortis der Pfarrer in bischöflichen oder päpstlichen Reservatfällen zu absolviren befugt ist, da liegt dieser Befugniß eine ausdrückliche oder stillschweigende Delegation zu Grunde. Dies ist insbesondere der Fall, α) wenn derjenige, welcher der Absolution von einer reservirten Sünde bedarf, abgesehen von dem articulus mortis, durch ein anderes dauerndes Hinderniß abgehalten ist, von dem Bischofe die Absolution einzuholen. Gleichwie der Bischof ermächtigt ist, in einem päpstlichen Reservatfalle ausnahmsweise die Absolution dann zu ertheilen, wenn der Pönitent dieselbe von dem apostolischen Stuhle einzuholen verhindert ist [casus papalis, superveniente impedimento adeundi Papam, fit episcopalis] [oo]); so wird auch der Pfarrer und jeder approbirte Priester, wenn in derselben Weise ein Hinderniß, von dem Bischofe die Absolution zu erhalten, vorliegt, ermächtigt, diese nicht nur in seinen eigenen, sondern auch in den päpstlichen Reservatfällen zu ertheilen, nicht jedoch vermöge eignen Rechtes, sondern in Kraft einer Delegation, welche vermöge des im ganzen canonischen Rechte durchgreifenden Prinzips, daß Niemand an Erlangung der Heilmittel gehindert sein soll, als stillschweigend ertheilt vermuthet werden muß [pp]). β) Da die Absolution von den bischöflichen Reservatfällen, als ein ordentliches Amtsrecht des Bischofs, delegabel ist [qq]), so steht nichts entgegen, daß dieser, wo er dies immer für rathsam erachtet, seine vorbehaltene Absolutionsbefugniß im Wege der Delegation dem Pfarrer überträgt, sei es für einen einzelnen Fall, oder für einen Inbegriff, oder selbst für seine sämmtlichen Reservatfälle [rr]). γ) Vermöge päpstlicher Delegation können die Pfarrer in allen Reservatfällen, mit einziger Ausnahme der Häresie [ss]), kraft der bei Jubiläen ertheilt werdenden päpstlichen allgemeinen Facultäten dispensiren [tt]).

a) Bd. I. Prälim.-Differt. insbes. §. X.

b) Vgl. unten II, 3. §. 35.

c) Cap. 12. X. de poenit. et remiss. — Vgl. Seitz, Darstell. der kathol. Kirchendisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente, §. 38.

d) Cit. cap. 12. X. de poenit. et remiss. — Seitz, Darstell. der kath. Kirchendisciplin in Ansehung der Verwalt. der Sacram. §. 20. Anmerkung I u. II.

e) Cap. 1. X. de clandest. desponsat. — can. 1. Caus. XXX. qu. 5. — Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1. — Seitz, a. a. O. §. 135.

f) Clem. 1. de privileg. — Seitz, a. a. O. §. 63.

g) Cap. 1. 10. X. de sepulturis. — Clem. 2. eod. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 3. tit. 28. nr. 29.

h) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 1. — Van Espen, Jus eccles. univers. part. 2. tit. 5. cap. 9. §. 12. — Vgl. unten II, 2. §. 23. S. 168.

i) Barbosa, de offic. et potest. Parochi, part. 1. cap. 13. nr. 3. 13.

k) Vgl. unten II, 2. §. 9 – 12.

l) Maur. de Schenkl, Instit. jur. eccl. part. 1. sect. 1. cap. 9. §. 329.

m) Barbosa, de offic. et potest. Parochi, part. 1. cap. 13. nr. 2. 4. 5. 8. 9.

n) Maur. de Schenkl, loc. cit. §. 329.

o) Lex superioris per inferiorem tolli non potest. Clem. 2. princip. de electione.

p) Azor., Instit. moral. part. 2. libr. 2. cap. 28. qu. 6.

q) Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 4. cap. 22. nr. 5.

r) In den Quinquennalen der bayerischen Bischöfe lautet z. B. diese Clausel: Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quam primum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

s) Cap. 1. 16. X. de offic. jud. ordinarii. — Concil. Trid. Sess. VI. de reform. cap. 3. et Sess. XIV. de reform. cap. 4.

t) Cap. 11. X. de majorit. et obedient. verb.: correctionem ipsius Cardinalis recipientes humiliter, et excommunicationis, interdicti, vel suspensionis sententias, quas tulerit in eos et ecclesias eorumdem, inviolabiliter observantes.

u) Cap. 7. X. de officio legati. — cap. 2. eod. in VIto. Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium, ut ibi-

dem evellant et dissipant, aedificent atque plantent: provinciarum sibi commissarum, ad instar Proconsulum caeterorumque Praesidum, quibus certae sunt decretae provinciae moderandae, Ordinarios reputantes.

v) Argum. cap. 1. de majorit. et obed. in VIto. Episcopali sede vacante, potest Capitulum, seu is, ad quem episcopalis jurisdictio tunc temporis noscitur pertinere, iis, quibus posset Episcopus, si viveret, ab excommunicationis sententia, sive juris sive hominis fuerit, absolutionis beneficium impartiri etc.

w) Cap. 7. de sent. excommunicat. in VIto.

x) Argum. cap. 1. de sent. excomm. in VIto. — cap. 20. X. de Verb. signif.

y) Cap. 10. X. de majorit. et obedient. — cap. 8. X. de stat. monach.: ita tamen, quod monachos delinquentes per Abbatem loci corrigi faciant. — cap. 33. X. de simonia.

z) Cf. Suarez, de Censuris, disput. 2. sect. 2.

aa) Cf. Lud. Thomassinus, Vetus et nova Ecclesiae disciplina, part. 1. libr. 2. cap. 23. §. 10.

bb) Cap. 3. X. de officio jud. ordinarii. Cum ab ecclesiarum Praelatis ecclesiastica sententia in malefactores aliquos promulgatur, rata debet et firmo consistere, et usque ad dignam satisfactionem inviolabiliter observari. Quapropter mandamus, quatenus si quando Plebanus S. P. in clericos vel laicos parochianos suos interdicti vel excommunicationis sententiam rationabiliter tulerit; ipsam facias inviolabiliter observari, et eam sine congrua satisfactione et absque ejusdem Plebani conscientia non relaxes.

cc) Cf. Gonzalez Tellez, Comment. in Decretal. ad cap. 3. X. de offic. jud. ordin. not. e. — Caesar, de eccles. Hierarch. disp. 8. §. 6.

dd) Cap. 2. X. de except. verb.: cum — — tantum a sacramentorum participatione sit remotus. — cap. 59. X. de sent. excomm. — cap. 10. X. de clerico excommunicato etc. ministrante.

ee) Cf. Reiffenstuel, Jus canon. univers. libr. 5. tit. 39. §. 5. nr. 158.

ff) Concil. Carthag. II. can. 3.: Reconciliare quempiam in publica missa, presbytero non licere, hoc omnibus placet. — Cf. Jos. Bingham, Origines ecclesiast. libr. 19. cap. 3. §. 1. 2. — A. Jos. Binterim, Denkwürdigkeiten der christ.-kath. Kirche, V, 2. S. 183. — Seitz, Verwaltung der Sacramente, §. 20. Anmerk. I.

gg) Constit. apost. libr. 2. cap. 47.: Diaconi et presbyteri assistant judicio, qui citra acceptationem personarum tanquam homines Dei juste judicent.

hh) Concil. Carthag. II. can. 4.: Si quisquam in periculo fuerit constitutus, et se reconciliari divinis altaribus petierit, si Episcopus absens fuerit, debet utique Presbyter consulere Episcopum, et sic periclitantem ejus praecepto reconciliare. — Concil. Carthag. III., can. 32.: Presbyter inconsulto Episcopo non reconciliet poenitentem, nisi absente Episcopo et necessitate cogente. — Concil. Arausic. I. can. 2.: Haereticos in mortis discrimine positos, si catholici esse desiderent, si desit Episcopus, a presbyteris cum chrismate et benedictione consignari placet. — Concil. Epaonens. can. 16.: Presbyter propter salutem animarum, quam in cunctis optamus desperatis et in lecto decumbentibus haereticis, si conversionem subitam petant, chrismate subvenire permittimus. Quod etiam omnes conversuri, si sani sunt, ab Episcopo noverint expetendum.

ii) Binterim, a. a. O. S. 190. — Seitz, a. a. O. §. 20. Anmerk. I.

kk) Cap. 12. X. de poenit. et remiss.

ll) Cyprian., Epist. 75.: Potestas peccatorum remittendorum Apostolis data est et Ecclesiis, quas illi a Christo missi constituerunt, et Episcopis, qui eis ordinatione vicaria successerunt. — Cf. Thomassin., Vet. et nova Ecclesiae disciplina, part. 1. libr. 2. cap. 24. §. 6. — Binterim, a. a. O. S. 183.

mm) Die Auffassung älterer Canonisten, daß der Papst allein die zur Sündenvergebung und Absolution nöthige Jurisdiction nach göttlichem Rechte in seiner Wahl und Ordination empfange, daß die übrigen Bischöfe und exemten Prälaten ihre Jurisdiction vermöge menschlichen Rechtes von dem Papste erhalten, so daß also zunächst der Papst die auf die Bischöfe übertragene Schlüsselgewalt durch die päpstlichen Reservatfälle beschränkt habe, gleichwie die Bischöfe ihre von dem apostolischen Stuhle abgeleitete Gerichtsbarkeit, indem sie solche den Pfarrern und übrigen Priestern weiter communiciren, abermals durch ihre bischöflichen Reservationen beschränken (vgl. z. B. P. Laymann, Theol. moral. libr. 5. tract. 6. cap. 12. nr. 1.) — diese Auffassung ist schon historisch leicht zu widerlegen, da in der alten Kirche alle Bußgerichtsbarkeit in den Händen der Bischöfe vereinigt war, und nur durch die Uebertragung der Bischöfe zunächst nach unten den Priestern das Recht des Beichtstuhls eingeräumt, und noch später auch nach obenhin ein weiteres Fragment der bischöflichen Bußgerichtsbarkeit, die Entscheidung über die wichtigeren bischöflichen Reservatfälle, an den Papst übertragen wurde. Cf. Ludw. Thomassin., Vet. et nov. Eccles. disciplina, part. 1. libr. 2. cap. 14. Geschichtlich wäre es daher vielleicht richtiger, wenn man den Bischof als den ordentlichen Minister der Buße, die dem Pfarrer und den übrigen Beichtpriestern zustehende Bußgerichtsbarkeit dagegen nur als eine exceptionelle bezeichnete.

nn) Concil. Trid. Sess. XIV. de poenitent. cap. 7.: Verumtamen pie admodum, ne hac ipsa occasione aliquis pereat, in eadem Ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis; atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt: extra quem articulum sacerdotes, cum nihil possint in casibus reservatis, id unum poenitentibus persuadere nitantur, ut ad superiores et legitimos judices pro beneficio absolutionis accedant.

oo) Cap. 22. de sent. excomm. in VIto. Eos qui a sententia canonis vel hominis, quum ad illum, a quo alias de jure fuerint absolvendi, nequeunt propter imminentis mortis articulum, aut aliud impedimentum legitimum pro absolutionis beneficio habere recursum, ab alio absolvuntur, si cessante postea periculo vel impedimento hujusmodi se illi, a quo his cessantibus absolvi debebant, quam cite commode poterunt, contemserint praesentare, mandatum ipsius super illis, pro quibus excommunicati fuerant, humiliter recepturi et satisfacturi, prout justitia suadebit, decernimus, ne sic censurae illudant ecclesiasticae in eandem sententiam recidere ipso jure.

pp) Tamburin., de Casibus reservat. cap. 12. §. 2. nr. 28. 34.

qq) Cap. 20. X. de offic. jud. ordin. His, quibus ex officio in certis casibus competit illos absolvere, qui pro violento manuum injectione incidunt in canonem sententiae promulgatae, licet aliis hujusmodi absolutionem committere, cum viderint expedire.

rr) Azor., Instit. moral. libr. 1. tit. 8. cap. 10. qu. 11. — Barbosa, de off. et potest. Episcopi, part. 1. alleg. 35. nr. 14. et part. 3. alleg. 92. nr. 18. — Henriquez, de excommunic. libr. 13. cap. 24. nr. 2.

ss) Ueber diese sehr bestrittene Exception vgl. Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 40. nr. 31. — Azor., Instit. moral. part. 1. libr. 8. cap. 10. qu. 12.

tt) Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 7. §. 8. nr. 400 sqq.

§. 7.

Fortsetzung.

d) Der ordentlichen Amtsgewalt des Pfarrers ist die Verleihung der beiden dem Episkopalordo reservirten Sacramente, der Confirmation und der Buße, entzogen. Insoweit daher eine Thätigkeit des Pfarrers in Beziehung hierauf eintritt, kann sie immer nur auf einer Delegation oder einem Privilege beruhen. α) Obwohl die katholische Kirche in Berücksichtigung der Apostelgeschichte [a]),

gemäß welcher die Apostel aus ihrer Mitte den Petrus und Johannes nach Samaria entsendeten, um dort den Neugetauften den heiligen Geist mitzutheilen, stets dem Satze treu geblieben ist, daß nur die Bischöfe die ordentlichen Minister der Confirmation sind, und daß diese bei Verleihung dieses Sacramentes als Nachfolger der Apostel wirken[b]), obwohl demgemäß die Decretalen selbst althergebrachte Gewohnheiten, vermöge welcher Priester der Spendung dieses Sacramentes sich unterzogen, als nicht zu duldende Mißbräuche verdammten[c]), und das Concil von Trient mit dem Anathem diejenigen bedroht, welche behaupten, daß nicht der Bischof allein, sondern auch jeder einfache Priester, der ordentliche Minister der heiligen Confirmation sei[d]), obwohl endlich P. Clemens **VIII.** bestimmte[e]), daß die von Priestern gefirmten italienischen Griechen oder Albanesen von lateinischen Bischöfen nochmals, jedoch bedingt mit der Formel: **Si non confirmatus es, ego te confirmo etc.**, gefirmt werden sollten, welche Vorschrift die Congregation der Cardinäle vom 29. März 1601 als eine feste Norm anerkannte[f]); so hat dennoch die Kirche stets angenommen, daß auch der Priester als außerordentlicher Minister, d. h. in Kraft einer Delegation des Papstes, dieses Sacrament wirksam verleihen könne[g]). Wenn die von griechischen Priestern in der orientalischen Kirche ertheilte Firmung auch von dem Standpunkte der lateinischen Kirche aus für eine giltige gehalten wird, so liegt der Grund davon nur in der eben in der Anerkennung der Giltigkeit enthaltenen stillschweigenden Delegation des Papstes, und in der ausdrücklichen Delegation der orientalischen Bischöfe[h]). Obwohl eine Delegation der Weiherechte nur an solche Geistliche geschehen kann, welche den für die Ausübung des delegirten **Actus ordinis** erforderlichen Weihegrad selbst besitzen[i]), so kann doch daraus, daß die Canones unzweifelhaft die Delegabilität der Confirmation an einen einfachen Priester, soferne er sich dabei nur des von dem Bischofe consecrirten Chrismas bedient, statuiren, nicht gefolgert werden, daß die Fähigkeit zur Ertheilung der Firmung an sich schon in dem priesterlichen Weihegrad enthalten sei[k]); vielmehr wird dieser scheinbare Widerspruch durch die Erwägung gelöst, daß der Priester den bischöflichen Weihegrad, wenn auch noch nicht in seiner Vollendung, doch schon im Anfang und in einer unvollkommenen Weise besitzt, so daß in Absicht auf

einzelne bischöfliche Weiheacte der Mangel der bischöflichen Consecration in dem Priester durch eine päpstliche Delegation supplirt werden kann [l]). Hiernach ist es mit den Grundsätzen der Kirche vereinbar, daß auch Pfarrer aus besonders wichtigen Gründen nicht nur in einzelnen Fällen, sondern auch allgemein, namentlich an Orten, von wo der Zutritt zu der bischöflichen Kirche zum Zwecke des Empfangs dieses Sacramentes mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, kraft eines päpstlichen Auftrags die Firmung erlaubter und giltiger Weise ertheilen. — β) Wenn wir im Alterthume Zeugnisse finden, daß den Pfarrern selbst die Ertheilung der niederen Weihen gestattet wurde [m]), so beruht dies auf ganz ähnlichen Gründen, und es waltet in der Kirche sowenig ein Zweifel über die Befähigung des einfachen Priesters, kraft päpstlicher Delegation die erste Tonsur und die vier niederen Weihen zu conferiren, daß, wie seiner Zeit näher gezeigt werden wird, den benedizirten Aebten, insoferne sie nur die Priesterweihe erlangt haben, ganz allgemein das Privileg verliehen ist, ihren Regularen die Tonsur und die Ordines minores zu ertheilen [n]).

a) Act. Apost. VIII, 14.

b) Augustin., de trinitate, libr. 15. cap. 26.: Neque enim aliquis Discipulorum ejus (Christi) dedit Spirit. sanctum. Orabant quippe, ut veniret in eos, quibus manum imponebant, non ipsi eum dabant. Quem morem in suis praepositis etiam nunc servat Ecclesia. — Innocent. I. epist. 1. cap. 3.: De consignandis infantibus manifestum est, ab alio fieri quam ab Episcopo non licere; nam Presbyteri, licet sint sacerdotes, Pontificatus tamen apicem non habent. Haec autem Pontificibus solis deberi, ut vel consignent, vel paracletum spiritum tradant, non solum consuetudo ecclesiastica demonstrat, verum illa lectio actuum Apostolorum, quae asserit, Petrum et Joannem esse directos, qui jam baptizatis traderent Spiritum sanctum. — Leo M. ap. Grat. can. 4. dist. LXVIII. Quamvis Chorepiscopis et Presbyteris plurima cum Episcopis ministeriorum communis sit dispensatio; quaedam tamen autoritate veteris legis, quaedam novellis et ecclesiasticis regulis sibi prohibita noverint: sicut est presbyterorum et diaconorum aut virginum consecratio; sicut constitutio altaris, ac benedictio vel unctio. Siquidem nec erigere eis altaria, nec ecclesias vel altaria consecrare licet, nec per impositionem manuum fidelibus baptizatis vel conversis haereticis paracletum Spirit. S. tradere, nec chrisma conficere, nec

chrismate baptizatorum frontes signare, nec publice quidem in missa quemquam poenitentem reconciliare, nec formatas cuilibet epistolas mittere. Haec enim omnia illicita sunt Chorepiscopis, qui ad exemplum et formam LXX Discipulorum esse noscuntur, vel Presbyteris, qui eamdem gestant figuram: quoniam quamquam consecrationem habeant, Pontificatus tamen apicem non habent.

a) Cap. 4. X. de consuetud. Pervenit sane ad audientiam nostram, quod quidam simplices sacerdotes apud Constantinop. ea sacramenta praesumunt fidelibus exhibere, quae ab Apostolorum tempore fuerunt solis Pontificibus reservata; ut est sacram. Confirmationis, quod chrismando renatos soli debent Episcopi per manus impositionem conferre: ad excusandas excusationes in peccatis solam consuetudinem praetendentes. D. t. mandamus, quatenus omnibus Presbyteris districte prohibeas, ne talia de caetero sua temeritate praesumant: Quae, licet non sint a fidelibus contemnenda, tutius tamen est, ea sine periculo ex necessitate (quae legem non habet) omittere, quam ut ab his, quibus ea conferre non licet, ex temeritate (quae lege damnatur) non sine gravi periculo inaniter conferantur; cum umbra quaedam ostendatur in opere, veritas autem non subeat in effectu. — Cf. Cap. 1. §. 7. X. de sacra unctione: Per frontis chrismationem manus impositio designatur, quae alio nomine dicitur Confirmatio; quia per eam Spir. S. ad augmentum datur et robur: unde cum ceteras unctiones simplex sacerdos vel presbyter valeat exhibere, hanc non nisi summus Sacerdos, i. e. Episcopus, debet conferre; quia de solis Apostolis legitur (quorum Vicarii sunt Episcopi) quod per manus impositionem Spir. S. dabant, quemadmodum Actuum Apostolorum lectio manifestat: Cum audiissent, inquit, Apostoli, qui erant Hierosolymis, quia recepisset Samaria verbum Dei, miserunt ad eos Petrum et Joannem: qui cum venissent, oraverunt pro ipsis, ut acciperent Spirit. Sanctum; nondum enim in quemquam illorum venerat, sed baptizati tantum erant in nomine Domini Jesu: tunc imponebat manus super illos, et accipiebant Spirit. s.; cujus adventus per unctionis ministerium designatur etc.

d) Concil. Trid. Sess. VII. de confirm. can. 3.: Si quis dixerit, s. Confirmationis ordinarium ministrum non esse solum Episcopum, sed quemvis simplicem sacerdotem, anathema sit.

e) Pap. Clement. VIII., Instructio super aliquibus ritibus Graecorum pro Episcopis latinis, d. 31. Aug. 1595, in Bullar. Magn. T. III. fol. 52.

f) Vgl. Jacobsen, im Rechtslexikon, II. Band, S. 923.

g) Can. 1. Dist. XCV. Pervenit quoque ad nos, quosdam scandalizatos

fuisse, quod Presbyteros chrismate tangere in fronte eos, qui baptizati sunt, prohibuimus. Et nos quidem secundum usum veterem Ecclesiae nostrae fecimus. Sed si omnino hac de re aliqui contristantur, ubi Episcopi desunt, ut Presbyteri etiam in frontibus baptizatos chrismate tangere debeant, concedimus. — Eugen. IV. in Concil. Florentin. Legitur tamen aliquando, per apostol. Sedis dispensationem ex rationabili et urgente admodum causa simplicem sacerdotem, chrismate per Episcopum confecto, hoc sacramentum confirmationis administrasse.

h) Gonzalez Tellez, Comment. in cap. 4. X. de consuetud. nr. 13. in fin. — Seitz, Verwaltung der Sacramente, §. 17. Anmerk. II.

i) Cap. 9. X. de consecrat. Eccles. verb.: licet Episcopus committere valeat, quae jurisdictionis existunt, quae ordinis tamen episcopalis sunt, non potest inferioris gradus Clericis demandare.

k) In diesem Irrthume ist Schefold, Parochialrechte, II. S. 69., befangen, welcher behauptet, daß der Priester ohne Delegation zwar nicht licite, doch aber valide die Firmung spende. S. jedoch dessen Widerlegung bei Seitz, Verwaltung der Sacram. §. 17. Anmerk. II.

l) So sagt Gonzalez Tellez, Comment. in cap. 4. X. de consuetud. nr. 14. in fine: Nam licet ratione ordinis episcopalis Episcopus sit ordinarius minister, tamen Presbyter extraordinarius esse potest, quia habet eum ordinem saltem inchoatum et imperfectum. Unde virtute hujus consecrationis remotae, accedente delegatione potest Presbyter valide conferre hoc sacramentum.

m) Concil. Emeritens. d. an. 666. can. 18.: Ut omnes parochiani presbyteri, juxta ut in rebus sibi a Deo creditis sentiunt habere virtutem, de Ecclesiae suae familia Clericos sibi faciant. Cf. Thomassinus, Vetus et nova Ecclesiae disciplina, part. 1. libr. 2. cap. 23. §. 11.

n) Vgl. Seitz, Verwaltung der Sacramente, §. 71. Anmerk. I.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Eintritt in den geistlichen Stand.

§. 8.

Uebersicht.

Die giltige Uebertragung eines Pfarramtes setzt die Erwerbung des geistlichen Standes voraus; es ist daher, bevor zur Darstellung der über die Verleihung des Pfarramtes und über die canonische Einsetzung des Pfarrers geltenden Grundsätze übergegangen wird, die Lehre von dem Eintritt in den geistlichen Stand vorauszuschicken, welche in folgende Capitel zerfällt: **I.** die Fähigkeit zum geistlichen Stande; **II.** die Hindernisse, in den geistlichen Stand einzutreten (Irregularitäten); **III.** der Empfang der ersten Tonsur; **IV.** der Empfang der Weihen selbst.

Erstes Capitel.

Die Fähigkeit zum geistlichen Stande.

§. 9.

Idee und Begriff des geistlichen Standes.

1) Verhältniß des geistlichen Standes zur Christokratie.

I. Unvergänglich und ewig ist die Kirche, weil sie nicht allein von Christus selbst gegründet, und zwar als eine ewig dauernde gegründet ist, sondern weil sie auch regiert wird zwar von Menschen,

aber von Menschen, welche als Stellvertreter des unsichtbaren Oberhauptes, Christi, erscheinen und von ihm zu diesem Endzwecke auf geheimnißvolle Weise ausgerüstet und begabt sind mit übermenschlichen Eigenschaften und Fähigkeiten. Vergebens wäre der göttliche Ursprung der Kirche, vergebens die Verheißung, daß die Pforten der Hölle nichts gegen sie vermöchten, hätte Christus sich begnügt, die Kirche in das Leben zu rufen, und den Grundtypus ihrer Verfassung vorzuzeichnen: Christus muste auch Denen, welche er zur Regierung und Erhaltung seiner Kirche berief, jene göttlichen Gaben verleihen, die, gerade weil sie in gewissen überirdischen Kräften bestehen, allein vermögend erscheinen, das Leben der Kirche über die irdischen Schicksale, ihre Dauer über das Gesetz der Zeit und der Vergänglichkeit alles Menschlichen zu erheben. — **II.** Christus zeichnete die Grundform der Verfassung seiner Kirche, die Christokratie, vor, indem er 1) die Summe der Kirchengewalt, die sich während seines Erdenwallens in seiner Person abschloß, in ihr den Anfangs- und Endpunkt erreichte, vor seinem Scheiden den Aposteln übertrug, unter dem Gesetze, daß von diesen, seinen unmittelbaren Nachfolgern, diese Gewalt in ununterbrochener Kette von Geschlecht zu Geschlecht auf die legitimen Successoren der Apostel, die gehörig geweihten Bischöfe, sich in Ewigkeit fortvererben solle; — indem er 2) zunächst den Aposteln, durch ihre Weihung zum Apostolate, höhere und göttliche Fähigkeiten mittheilte, die sich in den Aposteln schon als solche ankündigten durch die wunderbaren, durch die soweit aus den Bahnen des menschlichen Ganges der Dinge herausschreitenden ersten Erfolge des Christenthums, und der sich bauenden Kirche; — indem er 3) von diesen göttlichen Gaben einige, als höchst persönliche, innigst mit den Personen der Apostel verband, so daß sie mit diesen lebten und starben, wie die Gaben der Sprachen und Wunder, weil diese nur auf die erst zu bauende Kirche Bezug haben und ohne Bedeutung erscheinen für die Erhaltung der erbauten Kirche; — indem er 4) die übrigen dieser göttlichen Gaben dagegen gleichwie ein Fideicommiß den Aposteln anvertraute, das in dem Geheimnisse der Ordination sich von Hand zu Hand mittheilen, auf unvertilgbare Weise Allen, welche die apostolische Kettenreihe der Bischöfe fortsetzen, beiwohnen, und den Beweis seiner Göttlichkeit in der Unerschütterlichkeit der Kirche, in

deren Erhebung über irdische Schicksale, in der Erfolglosigkeit aller menschlichen Unternehmungen gegen das auf Petri Felsen ragende Gebäude finden sollte; — indem er 5) neben den Aposteln auch noch andere Diener der Kirche, als Gehilfen der eigentlichen Regenten, der Apostel, zur Theilnahme an der Ausübung der Kirchengewalt berief, auch ihnen einen Antheil an den göttlichen Gaben verlieh und mit der apostolischen Succession der Bischöfe das Gesetz verband, daß auch jene höheren Gaben der unteren Kirchendiener zu allen Zeiten in Ewigkeit fort, je nach den Bedürfnissen des Kirchenregimentes, in der Ordination von Neuem mitgetheilt werden sollten durch die Bischöfe an die ihnen zur Regierung der Kirche, zur Feier des Gottesdienstes und zur Pflege der Religion beigesellten Priester; — indem er 6) nur die Grundzüge der Verfassung seiner Kirche selbst vorzeichnend, wie sie dem einfacheren Zustande der erst im Werden begriffenen Kirche genügten, den mit seinen Vollmachten Bekleideten es überließ, diese Verfassung in dem Maße, wie die äußere oder geographische Ausdehnung der Kirche, die innere Vervielfältigung und Verwickelung ihrer Verhältnisse dies erforderten, auf dieser göttlich gesetzten Grundlage auszubauen, die Summe der göttlichen Fundamentalgesetze durch harmonische und dem Geiste Christi angemessene kirchliche Anordnungen zu vervollständigen und gewissermaßen im Verhältniß und Ebenmaß zu erhalten mit den wechselnden äußeren Lagen der Kirche und ihren nach diesen sich bestimmenden inneren Bedürfnissen; — indem er endlich 7), nachdem solchergestalt durch Anordnung der Kirchenregenten, der Apostel und Bischöfe, und ihrer Gehilfen, der Priester und unteren Kirchendiener, durch Ausrüstung dieser zur Ausübung der heiligen Gewalt und zu Trägern des sichtbaren Gottesreichs mit überirdischen Gaben mittelst des Geheimnisses der Ordination, für die ewige Forterhaltung der Kirche und die Erhebung derselben über das Gesetz der Zeit und der Vergänglichkeit alles Irdischen hinreichend gesorgt war, auch eine Garantie für das zweite Merkmal seiner Kirche, als einer einigen, dadurch schuf und in sein Fundamentalgesetz der Verfassung der Kirche niederlegte, daß er die unter die heilige Schaar der herrschenden Kirche vertheilten Gewalten in eine gemeinsame Spitze auslaufen ließ, daß er alle dem auf dem römischen Stuhle unveräußerlich niedergelegten Primate

Petri unterwarf, so, daß dieser als der wahre Mittelpunkt der Kirche erscheint, daß nur aus der Vereinigung mit ihm die wahre Kirche erkannt wird, nur von seiner Beistimmung das Bewußtsein der Kirche ausfließt. — Während der Staat, und seien seine Gesetze die vorzüglichsten und sei seine Verfassung die vollkommenste, dem Schicksale alles Menschlichen, dem Untergange und der Auflösung nicht entgehen wird, weil er von Menschen mit nur menschlichen Kräften, nur mit solchen Gaben des Geistes regiert wird, welche in der Geburt Allen, wenn gleich dem Einen in einem höheren, dem Andern in einem geringeren Maße, mitgetheilt werden; wird dagegen die Kirche, an Jahren jetzt schon so alt, aber an Vitalität von Jahrhundert zu Jahrhundert sich verjüngend, nie der zersetzenden Kraft der Zeit unterliegen, weil sie von einer göttlich begabten heiligen Schaar regiert wird, weil die herrschende Kirche sich im Besitze von Kräften befindet, die, von Christus selbst entflossen und in dem Geheimnisse der Ordination den zur Regierung der Kirche Gottes Berufenen mitgetheilt, wie sie übermenschlich und wunderbar sind, auch auf übermenschliche und wunderbare Weise die von Christus gesetzte Ordnung der kirchlichen Dinge in Ewigkeit zu erhalten vermögen.

§. 10.

Fortsetzung.

2) Verhältniß des geistlichen Standes zu dem Stande der Kirchenbeamten.

III. Zwischen dem Diener der Kirche und dem Diener des Staates besteht ein wesentlicher Unterschied. Der Staat kündigt sich als eine menschliche Schöpfung und unterworfen den menschlichen Schickungen an: Ansprüche auf Erhebung über die irdischen Gesetze der Zeit und Vergänglichkeit macht er nicht. Darum verlangt er auch in seinen Dienern, die sein herrschendes Prinzip, in welcher Form dies immer in die Erscheinung treten möge, zur Ausübung der aus der gemeinschaftlichen Quelle der obersten Staatsgewalt fließenden Rechte und zur Theilnahme an der Regierung der Gesammtheit auf eine höhere oder niedere Stelle beruft, keine übermenschlichen Gaben; nur weil er, der Staat, nach möglichster

Vollkommenheit und nach möglichster Dauer, soweit jene Vollkommenheit und diese Dauer das Maß des mit menschlicher Kraft Erreichbaren nicht überschreitet, hinstrebt, erheischt er doch eine solche Ausbildung der Kräfte und Fähigkeiten in den zu seinem Dienste zu Berufenden, wie sie als Höhepunkt und Gipfel des menschlich Erreichbaren betrachtet werden kann, weil nur in diesen höchsten menschlichen Gaben die Garantie für die vorzüglichste menschliche Leitung der öffentlichen Dinge gegeben ist. Hat sich daher der Staat von dem Dasein der zur Verwaltung seines Amtes erforderlichen Kenntnisse, geistigen Gaben und Fertigkeiten in einem bestimmten Individuum überzeugt, hat dieses durch die Atteste der Bildungsanstalten, durch Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen theoretischen und practischen Lehrcursus und durch die vom Staate angeordnete Prüfung öffentliches Zeugniß von dem Besitze jener Befähigung gegeben; so wird dieses Individuum durch den blosen Auftrag zur Ausübung gewisser von der obersten Staatsgewalt abgeleiteter Rechte ermächtigt und in den Stand gesetzt: durch die blose Uebertragung des Amtes und die Ausstellung der Urkunde über diesen Auftrag tritt das bisherige Mitglied des beherrschten Staates in die Reihe der Mitglieder des herrschenden. — Betrachten wir nun das Eigenthümliche der Berufung zum Dienste der Kirche näher, das, wodurch sie sich wesentlich von der Berufung zum Staatsdienste unterscheidet, so werden wir es keineswegs 1) darin finden, daß man nicht auch in der Kirche die Nothwendigkeit eines öffentlichen Zeugnisses und einer auf öffentlicher Autorität beruhenden Anerkennung der in dem zu berufenden Individuum vorhandenen, möglichst hohen menschlichen Geistesgaben und Befähigungen erforderte. Man muß in Beziehung auf den Diener der Kirche wohl unterscheiden zwischen den natürlichen und menschlichen, und zwischen den übernatürlichen oder göttlichen Gaben. Nur diese empfängt er auf wunderbare Weise in dem Geheimnisse der Ordination, nur sie sind, ist der Act der Ordination selbst giltig, auf unauslöschliche Weise seiner Person eingegossen; zu jenen dagegen empfängt er, gleich jedem Andern, in der Geburt aus der Hand Gottes nur den Keim, der sich unter seiner eignen sorgsamen Pflege, unter seinem eignen bald mehr bald minder mühevollen Streben nach geistiger Vollkommenheit allmälig entwickelt und entfaltet. Auch in der Kirche

herrscht, wie im Staate, das Gesetz, daß zu ihrem Dienste Niemand berufen werde, der nicht durch eignes Streben diesen göttlich jedem Geiste eingepflanzten Keim zu einer höheren Ausbildung geweckt hat und jene Gaben des Verstandes, Geistes und Gemüths in einem ausgezeichneten Grade besitzt; daß das Dasein dieser höheren Ausbildung eines öffentlichen, in den Attesten der Bildungsanstalten und in den Resultaten der Prüfung liegenden Zeugnisses, sowie eines Anerkenntnisses durch die kirchliche Obrigkeit bedürfe; daß ohne dieses unter öffentlicher Autorität erfolgte Anerkenntniß die zum Dienste der Kirche sich herzudrängenden Individuen, als unwürdig, zurückzuweisen seien. Nur wo die durch menschliches Streben zu erringenden Gaben höherer geistiger Ausbildung vorhanden sind, sollen die göttlichen mittelst der Ordination verliehen werden, da die letzteren ohne jene nur auf mangelhafte und unvollkommene Weise zum Kirchendienste zu befähigen vermögen. — Ebensowenig kann jener Unterschied 2) darin gefunden werden, daß man nicht auch in der Kirche die Nothwendigkeit einer Uebertragung des Amtes an den Kirchendiener mittelst des Actes der Anstellung oder mittelst eines Auftrags von Seiten des Inhabers der Kirchengewalt, die nach den bestehenden Gesetzen mit diesem Amte verbundenen Befugnisse auszuüben, anerkennte. Durch das in dem Resultate der Prüfung liegende blose Anerkenntniß des Daseins der zur Verwaltung eines Kirchenamtes erforderlichen wissenschaftlichen und moralischen Ausbildung in einem bestimmten Individuum werden diesem weder Rechte erworben, noch Pflichten auferlegt, ja es tritt hierdurch allein der Geprüfte weder zur Universalkirche, noch zu einer speziellen Kirche in irgend ein rechtliches Verhältniß durch Einführung in den geistlichen Stand mittelst Ertheilung der Tonsur, sowie durch die Verleihung der höheren oder göttlichen Gaben mittelst Ertheilung der Weihen tritt zwar der Geistliche zu der Universalkirche in ein Verhältniß, er erwirbt jetzt schon Rechte und übernimmt Pflichten; allein da er hierdurch noch zu keiner speziellen Kirche und Gemeinde in ein auf Seelsorge oder Jurisdiction bezügliches Rechtsverhältniß tritt, da jene Rechte und Pflichten, die er durch die Tonsur und Ordination übernimmt, nur Rechte und Pflichten des geistlichen Standes überhaupt sind und alle in dem allgemeinen Grundsatze zusammenlaufen, daß der durch Tonsur und Ordination

Initiirte mit allen denjenigen Vorzügen und Privilegien berechtigt sei, mit welchen die Gesetze der Kirche, wie die des Staates, den Stand der Geistlichen verherrlicht haben, und daß er verpflichtet sei, alles Das zu thun oder zu lassen, was der Würde des geistlichen Standes geziemt, oder ihr zur Unehre gereicht, da endlich der Empfang der Ordination an sich nur die Befähigung, die innere Habilitation zur Vornahme gewisser Amtshandlungen verleiht, nicht aber auch das Recht, von diesen höheren Gaben wirklichen Gebrauch zu machen: so ist es klar, daß durch den Empfang der Tonsur und Ordination ein Individuum, wenn gleich in den geistlichen Stand, darum aber noch nicht in die Reihe der Beamten oder eigentlichen Diener der Kirche eingetreten ist; daß die besonderen Amtsrechte und Amtspflichten — jene Rechte und Pflichten, welche einem Geistlichen zustehen oder obliegen gegenüber einer bestimmten Kirche, Gemeinde oder Diöcese, denen er mit Seelsorge oder Jurisdiction vorsteht — von einem späteren Ereignisse oder Acte abhängen, nämlich von der Uebertragung eines Kirchenamtes oder der Anstellung (Verleihung einer Pfründe), welcher Act der Amtsübertragung oder Anstellung sich ebenso von der vorhergehenden Initiation in den geistlichen Stand durch die Ordination unterscheidet, wie sich die besonderen Amtsbefugnisse und Obliegenheiten eines Kirchenbeamten von den allgemeinen Privilegien und Pflichten des geistlichen Standes unterscheiden. — Vielmehr liegt 3) darin die Eigenthümlichkeit der Berufung zum Dienste der katholischen Kirche, daß, während beim Diener des Staates nur zwei Acte vorkommen, nämlich das öffentliche Anerkenntniß seiner zureichenden menschlichen Befähigung, seiner hinlänglichen Kenntnisse in theoretischer und practischer Beziehung und seines vorwurfsfreien Wandels eines Theils, und unmittelbar danach die wirkliche Berufung zu einem bestimmten Amte, die Ausstellung der Anstellungsurkunde, — dagegen in der katholischen Kirche zwischen diesen beiden Acten ein dritter in der Mitte liegt, indem die Kirche, nachdem sie dem nach ihrem Dienste Strebenden durch das Scrutinium das Vorhandensein der allgemeinen menschlichen Fähigkeit zum Amte, der hierzu erforderlichen auf natürlichem Wege zu erwerbenden Gaben des Geistes und Gemüthes, und die Freiheit von allen die Tauglichkeit zum Dienste der Kirche hindernden Mängeln und Gebrechen (Irregulari-

täten) öffentlich anerkannt hat, erst diesen Geprüften, ehe sie ihm wirklich ein Amt, eine Pfründe verleiht, durch Tonsur und Ordination in den geistlichen Stand einführt, und dadurch einstweilen zu den durch eignes Streben erworbenen menschlichen Gaben die göttlichen hinzufügt, in dem Ordinirten eine innere Fähigkeit zur Theilnahme an der Regierung der Kirche und an der Ausübung der heiligen Gewalten erzeugt, ohne jedoch zugleich ein Recht, von dieser Habilitation wirklichen Gebrauch zu machen, mitzutheilen. Denn das Recht, die göttlichen Gaben, welche die Einweihung in den geistlichen Stand gewährt, wirklich geltend zu machen und im Leben anzuwenden, das Recht, nun auch an der Leitung der kirchlichen Dinge thätigen Antheil zu nehmen, die Hand zu legen an die Zügel der Kirchenregierung, in die gesetzgebende oder vollziehende Gewalt, in die Gerichtsbarkeit oder Seelsorge, in das Lehramt, in den öffentlichen Gottesdienst u. s. w. mitwirkend einzugreifen, — dieses Recht (licite) ist mit der Fähigkeit hierzu (valide) noch nicht verbunden, und hängt in eben der Weise von der Verleihung einer Pfründe und des mit der Pfründe verknüpften Kirchenamtes ab, wie die Fähigkeit dazu abhängt von der Ordination. —

IV. Man ersieht hieraus, daß in der katholischen Kirche der Stand der Geistlichen mit dem Stande der eigentlichen Kirchendiener (Kirchenbeamten) nicht verwechselt werden darf, daß diese beiden Stände sich ebenso unterscheiden, wie sich die erste Tonsur und die Ordination, als der Act, durch welchen man den geistlichen Stand erwirbt, von der Verleihung einer Pfründe, als dem Acte, wodurch man ein Kirchenamt erlangt, unterscheidet. Nur ein bereits durch die erste Tonsur und die Ordination Initiirter hat, durch die hierin liegende Mittheilung der geheimnißvollen göttlichen Gaben, die Fähigkeit erlangt, an der Leitung der kirchlichen Dinge Antheil zu nehmen, nur der Initiirte ist mithin fähig, ein Kirchenamt zu verwalten, folglich eine Pfründe und das mit der Pfründe verbundene Kirchenamt zu erwerben; woraus folgt, daß Alle, welche dem Stande der Kirchenbeamten angehören, nothwendig auch dem geistlichen Stande angehören müssen. Nicht aber umgekehrt; da mit dem Vorhandensein der geheimnißvollen und göttlichen Befähigung zur Theilnahme an der Regierung der Kirche, der Verwaltung ihrer Lehre und Sacramente nicht nothwendig auch das Recht oder

die wirklich erfolgte Berufung, von dieser inneren göttlichen Befähigung durch die Ordination reellen Gebrauch zu machen, verbunden sein muß. Darum erblicken wir denn in der Kirche neben jenen Geistlichen, welche Aemter bekleiden, Spezialkirchen, Diöcesen und Untergemeinden mit Seelsorge oder Jurisdiction in manchfaltiger Weise vorstehen und in einer höheren oder mehr untergeordneten Stellung die Zügel der kirchlichen Dinge bereits ergriffen haben, noch eine Reihe von Geistlichen, welche, die göttliche Habilitation bereits in sich tragend und mit den übernatürlichen Gaben zu lehren, die Sacramente zu spenden, den Gottesdienst zu feiern und die heilige Kirche zu regieren, schon erfüllt, noch des Rufes harren, diese ihnen göttlich mitgetheilten Gaben zum Frommen ihnen noch anzuweisender Gemeinden und Kirchen zu realisiren, und das Werk des Kirchendienstes, zu welchem sie menschlich und göttlich bereits herangebildet sind, in der That zu beginnen. — Ein Analogon des geistlichen Standes gibt es hiernach in dem Staate nicht, wo der ausgezeichnete Stand der Staatsdiener nur durch die Verleihung eines Staatsamtes erworben wird, diejenigen aber, welche, ohne ein Staatsamt schon erworben zu haben, nur hierzu befähigt und als befähigt durch das Resultat der Prüfung öffentlich anerkannt sind, hierdurch allein noch nicht als Mitglieder eines besonderen und ausgezeichneten Standes erscheinen.

§. 11.

Fortsetzung.

3) Verhältniß des geistlichen Standes zur streitenden Kirche.

V. Der katholische Begriff des geistlichen Standes ist nach dem Obigen vollkommen congruent mit dem der herrschenden und lehrenden Kirche, **ecclesia imperans docensque.** Aber auch als ein ausgezeichneter Stand, als eine vorzügliche Ordnung oder Klasse der christlichen Kämpfer kommt der geistliche Stand in der streitenden Kirche in Betracht; hier aber nicht als der einzige ausgezeichnete Stand und im absoluten Gegensatze zu den Laien, sondern neben der ebenfalls ausgezeichneten, wenn gleich minder vorzüglichen Klasse der Regularen, Cönobiten oder Anachoreten, die theils aus

ordinirten Geistlichen, theils aus Laien besteht, und im Gegensatze zu der gemeinen Klasse derjenigen Laien, welche zwar in den gemeinen kirchlichen Stand (**status ecclesiasticus vulgaris s. communis**) durch den Empfang der Taufe aufgenommen, aber weder durch den Empfang der Tonsur und Ordination als Geistliche, noch durch Unterwerfung unter eine ascetische, der Entsagung und Contemplation gewidmete Lebensregel, als Regularen, Einsiedler oder Mönche, die Mitgliedschaft eines ausgezeichneten kirchlichen Standes (**status ecclesiasticus excelsior, stat. clericalis, regularis**) erworben haben. — Denn die Theologen stellen die sichtbare Kirche als eine für den einigen und dreifaltigen Gott gegen die Sünde und ihren Urheber streitende dar, als ein wohlgeordnetes und, wie die Schrift bezeuge, furchtbares Kriegsheer, das hauptsächlich in drei Kampfordnungen getheilt sei. Die erste und edelste dieser Ordnungen sei die der Geistlichen, welche Anführer habe und Diener oder Gehilfen der Anführer. Denn obwohl der erste und oberste Feldherr der Kirche Christus selbst sei, so habe dieser doch, weil er nicht allein auf der Erde, sondern auch im Himmel und bei der Hölle große Heere besitze, und weil er den Himmlischen allein die Anschauung seiner Gegenwart gewähre, seinem irdischen Heere einen stellvertretenden Feldherrn und Heerführer, den Apostel Petrus und dessen Nachfolger, mit dem Oberbefehle und der höchsten Gewalt vorgesetzt. Der römische Papst daher, als Erbe des Apostelfürsten, führe das himmlische Heer auf Erden an und stelle uns Sterblichen Christum selbst dar. Die nächsten seien die Bischöfe, welche, gleichsam die Stelle der Kriegstribunen oder Kriegsobersten einnehmend, gleichfalls befehligten, nicht das ganze Heer, sondern Jeder seine Schaar, da sie zu ihrem Antheile an der Fürsorge, nicht in die Fülle der Gewalt berufen seien. Unter diesen seien die Priester, welche Pfarrer genannt würden, gleichwie Centurionen oder Hauptleute ihren einzelnen Cohorten vorgesetzt; die Diaconen, Subdiaconen und Lectoren und die übrigen Diener trügen die Feldzeichen und Adler oder schritten mit den Trommeten und Tympanen zum Treffen, oder eilten bald hier-, bald dorthin, um die Befehle des Kriegsherrn und der Führer den Kriegern zu überbringen. Sodann die Laienmenge, das gläubige Volk selbst, sei über das ganze Schlachtfeld verbreitet und bilde, gegen den Urheber des Bösen

unter Christi Fahnen zur Schlacht geordnet, die Reihen des Kriegsschwarms und die aufgestellten Legionen. Denn alle seien in der Taufe in den Kriegsdienst Christi eingeschrieben und hätten, mit ihrem Charakter bezeichnet, zur Fahne geschworen. Alle seien durch die heilige Confirmation zum Kampfe gesalbt, mit dem Schilde des Kreuzes geschirmt und mit den himmlischen Waffen beschenkt und gerüstet; Alle hätten durch die kostbarste Speise von dem Tische des Herrn und durch den Empfang des reichsten Soldes in der Eucharistie zum ewigen Kriege gegen den Urheber des Bösen und seine Hilfstruppen sich verbündet. Endlich die Regularen und Mönche lebten weder an einem und demselben Orte, noch wären sie zu den nämlichen Diensten bestimmt; sondern einige hielten auf Bergen und Thürmen Wache und erschreckten ununterbrochen die Feinde durch ihr Geschrei; andere, als treu ergebene Streiter, schritten weit über die Schlachtlinie hinaus und griffen kühn die feindlichen Lager an; wieder Andere, die Anachoreten, mit einer gewissen göttlichen Tapferkeit begabt, forderten, getrennt von den Uebrigen, im offenen Felde und an einsamen Orten zum Einzelkampfe den Feind heraus, den sie nicht selten mit Christi Hilfe glorreich danieder schlügen. Dies sei die Kirche des lebendigen Gottes, dies sei die Heerschaar der Heiligen, von Gottes Weisheit selbst nach göttlichem Plane in drei Kriegsordnungen geschieden und vertheilt. Zwar stehe sie gegen alle feindlichen Schlachtreihen unüberwindlich und unbesiegt, und keine, sei es menschliche oder satanische, Gewalt fürchte sie unter dem Schutze ihres allmächtigen Kriegsherrn; gleichwohl sei ihr Satan selbst niemals ferne, der sie umwandele, ausspioniere, beobachte, ihr nachstelle, keine Gelegenheit, ihr Nachtheile zuzufügen, vorübergehen lasse; der, wenn er das Heer Gottes auch nicht in die Flucht zu schlagen vermöge, dies zu thun doch versuche; der, wenn er auch keinen Sieg hoffe, doch nicht aufhöre, zu reizen und zu beunruhigen; der, wenn er auch niemals Christi Schaaren darnieder schlagen und vernichten werde, doch niemals abstehe, es in Unruhe und Verwirrung zu setzen durch neue und verschiedene Formen der Kriegskunst und Bücher und Reden der Häretiker[a]).

a) Cardin. Robert Bellarmin, Praefat. in libros tres de membris Ecclesiae militantis.

§. 12.

Fortsetzung.

4) Nähere Begriffsbestimmung und göttliche Einsetzung des geistlichen Standes.

VI. Aus dem Vorstehenden (§. 9—11.) ergibt sich der Begriff des geistlichen Standes im Sinne der katholischen Kirche von selbst, und wir können ihn als denjenigen ausgezeichneten kirchlichen Stand bezeichnen, dessen Angehörige durch einen besonderen heiligen Ritus (Tonsur, Ordination) auf geheimnißvolle Weise mit höheren Gaben ausgerüstet, zur Theilnahme an der Regierung der Kirche, an der Verwaltung des Gottesdienstes, der Sacramente und der Lehre innerlich befähigt, darum auch, als Auserwählte des Herrn, zu einem höheren Grade kirchlicher Vollkommenheit, gegenüber den Laien, erhoben, für diese als Führer, Lehrer und Vorbilder aufgestellt, und durch gewisse zur Verherrlichung und zur Aufrechterhaltung des Ansehens und der Würde ihres Standes dienende Privilegien und Pflichten, namentlich der Pflichten eines enthaltsamen Lebenswandels, der Entsagung der Welt, ihrer Güter und Freuden, und besonderer Uebungen der Frömmigkeit, ausgezeichnet sind. Der Geistliche ist der Auserwählte des Herrn, und umgekehrt ist der Herr das Erbtheil, aber auch das ganze Erbtheil, des Geistlichen. Mögen die Laien die Welt und ihre Güter dahin nehmen und unter sich vertheilen, dem Geistlichen ist nur ein einziger Theil, ein einziges Gut im Loose zugefallen, der Herr selbst; wie der königliche Prophet im 15. Psalme singt: „Der Herr ist das Antheil meines Erbgutes und meines Kelches: Du bist es, der mir meine Erbschaft wiederherstellen wird. Das Loos ist mir trefflich gefallen, denn ich habe ein herrliches Erbtheil bekommen" — Worte, die der Pontifex bei der Ertheilung der Tonsur und Einführung in den geistlichen Stand ausspricht. So gab auch Gott durch Moises den Juden das Gesetz [a]): „Die Priester und Leviten, und Alle, die von demselben

Stamme sind, sollen mit dem übrigen Israel keinen Theil, noch Erbschaften haben, weil sie das Opfer des Herrn und seine Gaben essen sollen. Sie sollen auch nichts Anderes von dem Erbtheile ihrer Brüder bekommen: denn der Herr selbst ist ihr Erbtheil, wie er ihnen gesagt hat." Dürfen wir überhaupt von den Benennungen der Dinge einen Schluß ziehen auf diejenigen ihrer Seiten, Eigenschaften oder Merkmale, welche als die bedeutungsvollsten hervortreten und sie charakterisiren oder zu andern mehr oder minder verwandten in einen Gegensatz treten lassen, so ist diese bedeutungsvollste Seite und dieses charakteristische Merkmal des geistlichen Standes gerade jene Entsagung der ihm Angehörigen, welche allen Antheil an der Welt, die Güter und Glückseligkeiten derselben, als das dem Laien gehörige Erbe, hingeben, um als die wahrhaft Auserwählten des Herrn allein ihm anzugehören und Nichts neben ihm zu besitzen. Denn so erklären Hieronymus und Isidorus die Bedeutung des Wortes „Clerus". Der Cleriker, sagt Ersterer [b]), welcher der Kirche Christi diene, solle zuerst seinen Namen erklären, und, wenn er die Bedeutung seines Namens ausgesprochen habe, sich bestreben, so auch zu sein, wie er genannt werde. Was im Griechischen *Κλῆρος* genannt würde, heiße im Lateinischen Sors, und es würden die Geistlichen darum Clerici genannt, entweder weil sie das Loos des Herrn seien, oder weil der Herr das Loos, d. h. das Erbtheil der Geistlichen sei. Wer aber selbst das Erbtheil des Herrn sei, oder den Herrn zu seinem Erbtheile habe, müsse sich so erweisen, daß er auch selbst den Herrn besitze und von dem Herrn besessen werde. Wer den Herrn besitze, und mit dem Propheten sage: Mein Theil ist der Herr! könne nichts außer dem Herrn haben. Wenn er etwas Anderes habe außer dem Herrn, so werde der Herr nicht sein Theil sein; z. B. wenn er Gold, Silber, Besitzungen, verschiedenen Hausrath habe, so werde der Herr nicht geruhen, mit diesen Antheilen sein Antheil zu werden. Wenn aber der Geistliche der Theil des Herrn und der Antheil seiner Erbschaft sei, so empfange er auch keinen Theil unter den übrigen Stämmen; sondern gleichwie ein Levite oder Priester lebe er von den Zehnten und werde, dem Altar dienend, von der Opfergabe des Altars unterhalten. Er werde mit Speise und Gewand zufrieden sein und nackt dem nackten Kreuze folgen [c]). Aehnlich spricht

sich derselbe Kirchenvater an einer anderen Stelle aus[d]): Zwei Arten von Christen gäbe es. Der einen Klasse, welche dem Gottesdienste gewidmet, der Contemplation und dem Gebete ergeben sei, gezieme es, von allem Geräusche der Weltlichkeit ferne zu bleiben: dies seien die Cleriker und die Gottergebenen, nämlich die Mönche. Denn was im Griechischen *Κλῆρος*, das heiße im Lateinischen **Sors**. Darum würden die Menschen dieser Art **Clerici** genannt, d. h. durch das Loos Auserwählte. Denn sie Alle habe Gott zu den Seinigen auserwählt. Sie seien Könige, da sie sich und die Uebrigen in der Tugend regierten, und so in Gott das Reich hätten. Und dieses bezeichne die Krone auf ihrem Haupte. Diese Krone hätten sie gemäß der Einsetzung der römischen Kirche zum Zeichen des Reiches, welches in Christo erwartet werde. Die Abscheerung des Hauptes sei die Ablegung alles Zeitlichen. Denn sie sollten, zufrieden mit Speise und Gewand, kein Eigenthum unter sich, sondern Alles gemeinschaftlich haben. Es gäbe aber noch eine andere Art der Christen, nämlich die Laien. Was *Λαὸς* im Griechischen genannt würde, heiße **Populus** im Lateinischen. Diesen sei es gestattet, zeitliche Güter zu besitzen, aber nur zum Gebrauche. Denn Nichts sei elender, als wegen des Geldes Gott verachten. Diesen sei es gestattet, Weiber zu nehmen, die Erde zu bebauen, unter den Männern Recht zu sprechen, Processe zu führen, auf dem Altare Opfergaben darzubringen, den Zehnten zu geben, und so könnten sie gerettet werden, wenn sie wohlthäten und die Laster vermieden. — **VII.** Es ist nicht nöthig und kaum ausführbar, alle die zahlreichen Zeugnisse des Unterschiedes zwischen den Clerikern und Laien aus den ältesten Concilien und Vätern hier anzuführen. Wer kennt nicht die so häufigen Aussprüche der heiligen Schrift selber, welche die, so „unter uns arbeiten, uns in dem Herrn vorstehen und uns ermahnen", als einen vorzüglichen Stand hervorheben, „dem wir wegen seiner Werke die Liebe überflüssig erzeigen und mit dem wir im Frieden leben[e])"; dem wir um seines Arbeitens oder Amtes willen „unterthänig" sein[f]); für den „wir beten sollen, damit Gott ihm die Thüre des Wortes öffne, das Geheimniß Christi zu predigen, und damit er dasselbe dergestalt offenbare, wie er soll"[g]); „dem der Herr beisteht, und den er stärkt, auf daß die Verkündigung durch ihn ausgeführt werde"[h]); „den man zwiefach in Ehren

halten soll"[i]) u. s. w.? „Wir Alle sind", nach der Lehre der heiligen Schrift[k]), „der Leib Christi und Glieder unter einander," d. h. wir Alle bilden, in der Vereinigung mit Christus, den Körper der Kirche, dessen Haupt er ist, dessen Glieder wir sind. Aber nicht alle Glieder sind von gleicher Beschaffenheit, von gleichem Gebrauch und Nutzen. „Nun aber hat Gott einem jeden Gliede in dem Leibe einen Platz angewiesen, wie er gewollt hat. Wenn sie aber alle ein Glied wären, wo bliebe der Leib? Nun aber sind zwar viele Glieder, es ist aber nur ein Leib." „Und zwar also: Erstlich hat Gott Einige in der Kirche als Apostel, Andere als Propheten, und Andere als Lehrer gesetzt. Danach gab er die Macht, Wunder zu wirken, Kranke zu heilen, Hilfe zu leisten, Andern vorzustehen, fremde Sprachen zu reden und sie auszulegen. Sind sie aber Alle Apostel? Sind sie Alle Propheten? Sind sie Alle Lehrer? Thun sie Alle Wunder? Haben sie Alle die Gnade, zu heilen? Reden sie Alle unterschiedliche Sprachen? Legen sie Alle die Sprachen aus?" — Wer weiß es nicht, daß dieser Unterschied zwischen Clerikern und Laien schon von den ältesten Kirchenvätern, wie von Tertullian, anerkannt ist, daß er auf der ältesten Kirchenversammlung entschieden feststeht und in einer Reihe von Canones ausgesprochen ist — auf dieser Kirchenversammlung, deren Ansehen zu allen Zeiten so groß war, daß Euseb und Augustin sie ein Concil des ganzen Erdkreises nannten, Athanasius, Leo und Gregor ihre Beschlüsse mit den Orakeln des heiligen Geistes und mit dem Evangelium selbst verglichen? Wenn man bedenkt, daß der Begriff dieses von der Laienmenge ausgeschiedenen Clerus sich nicht nur von den ältesten Aufzeichnungen der nachapostolischen Zeit bis heute in der christlichen Kirche ausgesprochen, sondern daß er auch vor der christlichen Kirche in dem Bewußtsein der jüdischen Synagoge, in welcher Gott sein Priester- und Levitenthum sogar zum Erbgute auserwählter Geschlechter oder Volksstämme gemacht, ja daß er selbst im Heidenthume im Bewußtsein aller zu einer bestimmten Religionsanschauung gelangter Völker gelegen hat, die alle ihre geweihten, in feierlichem Ritus consecrirten, in ausgezeichnete Gewänder gehüllten Priester hatten, durch diese Priester allein mit den Göttern verkehrten, nur aus dem Munde dieser Priester die göttlichen Orakel und Gesetze empfingen, nur durch diese auf ge-

weihten Altären ihre Opfer darbringen ließen: — wer muß sich dann nicht billig wundern über die Meinung Derer, welche den Begriff des Clerus aus hoffärtiger Erhebung und Anmaßung hervorgehen, ihn als eine Erfindung der nachapostolischen Zeit erscheinen lassen und den Zusammenhang dieser, durch die ganze Dauer der drei Zustände des Natur-, des alten und des Gnadengesetzes hindurchlaufenden Idee für eine kurze Spanne Zeit unterbrechen, ohne bis auf den heutigen Tag im Stande zu sein, den Zeitpunkt zu bezeichnen, an welchem dieser Zusammenhang wieder angeknüpft wurde? So fest stand zu allen Zeiten die Idee, daß es eine Religion ohne Priester nicht geben könne, daß kein Jude, kein Heide jemals zu dem priesterlosen Christenthume sich würde bekehrt haben. „Wenn man zeigen könnte," sagt Robert Bellarmin[1]), „daß etwa vor wenigen Jahren in irgend einem Winkel der Erde von irgend einem ehrsüchtigen und ungeschickten Wortkünstler der Ausdruck „Clerus" fabrizirt worden sei; so würden auch wir gerne der Meinung beitreten, daß er aus einem Irrthume, aus einem schlechten Motive, aus einer falschen Tradition hervorgegangen sei: wenn aber diese Benennung aus der heiligen Schrift entnommen ist, wenn sie in dem Munde aller Concilien, aller Väter der ganzen Kirche auf dem ganzen Erdkreise und in allen Zeitaltern und Jahrhunderten lebte, wer kann sich dann über die Verwegenheit jener Behauptung genug wundern? Und wenn es sich insbesondere um die Beschlüsse der Concilien und die Schriften der Väter handelt, so kann man nicht sowohl fragen, wo die Namen und die Unterscheidung der Cleriker und Laien sich finden, als vielmehr, wo sie sich nicht finden. So oft begegnen uns fast auf allen Seiten der alten Concilien und Väter diese Benennungen, welche man dem Irrthume, schlechten Motiven und einer gottlosen Tradition zuschreiben will!"

a) Deut. XVIII.

b) Ad Nepot. an. 392. e Palaest. in Ital. ap. Grat. can. 5. Caus. XII. qu. 1. Clericus, qui Christi servit Ecclesiae, interpretetur primo vocabulum suum: et nominis definitione prolata, nitatur esse, quod dicitur. Si enim *Κλῆρος* graece, Sors latine appellatur, propterea vocantur Clerici, vel quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors, i. e. pars, Clericorum est. Qui autem vel ipse pars Domini est, vel Dominum partem habet; talem se exhibere debet, ut et ipse possideat Dominum et possideatur a Domino. Qui Dominum

possidet et cum propheta dicit: „pars mea Dominus"; nihil extra Dominum habere potest. Quod si quippiam aliud habuerit praeter Dominum, pars ejus non erit Dominus: v. g. si aurum, si argentum, si possessiones, si variam supellectilem; cum istis partibus *Dominus* fieri pars ejus non dignatur. Si autem ego pars Domini sum, et funiculus hereditatis ejus; nec accipio partem inter ceteras tribus: sed quasi Levita et Sacerdos vivo de decimis; et altari serviens, altaris oblatione sustentor. Habens victum et vestitum, his contentus ero, et nudam crucem nudus sequar.

c) Isidorus (libr. 7. Etymolog. cap. 12. c. an. 631. — ap. Grat. can. 1. pr. Dist. XXI.) gibt dieselbe etymologische Erklärung, leitet jedoch neben dieser das Wort *Κλῆρος* auch von der Wahl des Apostels Matthias durch das Loos ab. Er sagt: Cleros et clericos hinc appellatos credimus, quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. *Κλῆρος* enim graece, Sors latine vel haereditas dicitur. Propterea ergo dicti sunt Clerici, quia de sorte Domini sunt, vel quia Domini partem habent.

d) Ad quendam suum Levitam, de duobus generibus hominum, fort. c. an. 410, in Palaestin. — ap. Gratian. can. 7. Caus. XII. qu. 1. Duo sunt genera Christianorum. Est autem unum genus, quod mancipatum divino officio et deditum contemplationi et orationi, ab omni strepitu temporalium cessare convenit, ut sint clerici et Deo devoti, videlicet conversi. *Κλῆρος* enim graece, latine sors. Inde hujusmodi homines vocantur Clerici, i. e. sorte electi. Omnes enim Deus in suos elegit. Hi namque sunt Reges, i. e. se et alios in virtutibus regentes: et ita in Deo regnum habent. Et hoc designat corona in capite. Hanc coronam habent ab institutione rom. Ecclesiae in signum regni, quod in Christo expectatur. Rasio vero capitis est temporalium omnium depositio. Illi enim victu et vestitu contenti, nullam inter se proprietatem habentes, debent habere omnia communia. §. 1. Aliud vero genus est Christianorum, ut sunt Laici. *Λαός* enim graece, est populus latine. His licet temporalia possidere, sed non nisi ad usum. Nihil enim miserius est, quam propter nummum Deum contemnere. His concessum est uxorem ducere, terram colere, inter virum et virum judicare, causas agere, oblationes super altari apponere, decimas reddere: et ita salvari poterunt, si vitia tamen benefaciendo evitaverint.

e) I. Thessal. V, 12. 13.

f) I. Corinth. XVI, 16.

g) Coloss. IV, 3. 4.

h) II. Timoth. IV, 17.

i) I. Timoth. V, 17.
k) I. Corinth. XII.
l) De Clericis, libr. I. cap. 1.

§. 13.

Unterschied zwischen Unfähigkeit und Untauglichkeit zum geistlichen Stande.

I. Eine je tiefere Bedeutung die Kirche dem geistlichen Stande beilegt, je höher sie denselben über alle andern menschlichen Stände erhebt, je wichtiger die Functionen sind, zu deren Uebernahme der in den geistlichen Stand Initiirte von dem Herrn auserwählt ist: mit desto größerer Sorgfalt und Aengstlichkeit wacht auch die Kirche darüber, daß mit den göttlichen Gaben der Ordination kein verabscheuungswerther Mißbrauch getrieben werde durch Verschleuderung derselben an Subjecte, an deren Geist, Gemüth oder Körper Mängel kleben, die entweder ein Streben in der behafteten Person, die gewichtigen Aufgaben, welche des in den geistlichen Stand Aufgenommenen harren — durch ausgezeichnete Uebungen der Religion und Frömmigkeit, durch erleuchtete Worte, durch die diesen Worten erst eine höhere Wirksamkeit verleihenden eignen Tugenden, und durch das Vorbild eines eignen tadellosen Wandels das gläubige Volk zu erbauen, in den Grundsätzen des Christenthums zu unterrichten, zu aller Tugend und Frömmigkeit anzureizen; durch die Feier des Gottesdienstes, durch die Darbringung des Opfers und Spendung der Sacramente zwischen Gott und seinen Gläubigen zu vermitteln, diese in ihrem Glauben zu befestigen, in Christi Namen ihnen die Sünden nachzulassen und mit geschäftigen Händen an dem herrlichen Werke des Seelenheiles zu bauen; endlich nicht blos als Hüter der Seelen und Pfleger der Religion, sondern auch als die Könige des äußeren und sichtbaren Reiches, in welches die Religion gepflanzt ist, die Zügel der Kirche zu regieren — zu lösen, nicht voraussetzen lassen, oder doch, wenn sie auch ein ernstliches und aufrichtiges Streben in der mit dem Mangel behafteten Person an sich zulassen, der Wirksamkeit und dem Erfolge dieses Strebens entgegenstehen; — mit andern Worten: an deren Geist, Gemüth oder Körper Mängel kleben, welche in der damit behafteten

Person entweder das Wollen oder das Können, die dem Kirchenbeamten obliegenden, oder des zum Kirchenamte noch nicht gelangten Geistlichen harrenden Berufspflichten zu erfüllen, ausschließen. — II. Zu diesem Ende — allen Denen, welchen es an den nothwendigen menschlichen Voraussetzungen zu einem ernstlichen oder erfolgreichen Streben, die Sacra zu verwalten und das äußere Gottesreich zu regieren, gebricht, welche die hiezu erforderlichen menschlichen Eigenschaften nicht besitzen, oder welche an hieran hindernden menschlichen Gebrechen leiden, das Thor des geistlichen Standes zu verschließen und den Zugang abzuschneiden — bethätigte die Kirche hauptsächlich in einer doppelten Weise ihre Vorsicht. Einmal, indem sie einen Catalog derjenigen Mängel des Geistes und Gemüths, des Wandels und des Körpers, bei welchen ein ernstliches und erfolgreiches Streben nach Erfüllung des geistlichen Berufs nicht angenommen werden könne, aufstellte, und hier in einer langen Reihe Diejenigen bezeichnete, welche von dem Eintritte in den geistlichen Stand abzuhalten seien, damit sie nicht, demungeachtet der herrschenden und lehrenden Kirche einverleibt, als lahme, unthätige oder schmutzige Glieder der heiligen Schaar zur Schande gereichten. Sodann, indem sie eine Reihe von Cautionen, Schutzmitteln oder Vorsichtsmaßregeln gegen das unvermerkte und heimliche Einschleichen solcher unnützen oder befleckten Glieder in den Clerus anordnete, wie die öffentlichen Aufrufungen oder Denunciationen der Weihecandidaten in ihren Pfarreien; die von den Weihecandidaten beizubringenden pfarr- und staatsamtlichen Zeugnisse; die geistlichen Exercitien, welchen sich der Candidat vor dem Empfange der Weihen zu unterwerfen hat; die vor der Ordination anzustellenden Scrutinien; die Erziehung der um die Weihen sich Bewerbenden in den Seminarien; die bei Verleihung der einzelnen Weihen zu beobachtenden Zwischenräume oder Interstitien — Cautionen, zu deren näherer Betrachtung wir seiner Zeit zurückkehren werden. Wir wollen die von der Kirche in diesen Catalog eingetragenen, wegen eines Gebrechens oder Mangels an Geist, Gemüth, Wandel oder Körper von der Pforte des geistlichen Standes ferne zu haltenden Personen hier vorerst Untaugliche nennen (in der Kunstsprache der Kirche heißen sie **Irregulares**); denn sie sind zwar untauglich zum geistlichen Beruf — **inepti** —, keineswegs aber auch absolut

unfähig des geistlichen Standes und der Weihen — **incapaces**. — **III.** Der Unterschied zwischen der Untauglichkeit und Unfähigkeit zum geistlichen Stande ergibt sich aus einer Würdigung des Unterschiedes, welchen wir oben als zwischen den in der Geburt verliehenen und selbsterworbenen menschlichen Gaben und Eigenschaften des Geistlichen oder des um den geistlichen Stand sich Bewerbenden, und zwischen den göttlichen oder übernatürlichen Gaben, womit der in den geistlichen Stand Eintretende zur Verwaltung der Sacra und zur Regierung der Kirche in der Ordination auf geheimnißvolle Weise ausgerüstet wird, existirend, bezeichnet haben. Von einer Unfähigkeit zum geistlichen Stande kann nur bei solchen Personen die Rede sein, in welchen der Act der Ordination schlechterdings eine innere Veränderung nicht hervorzubringen vermag, die absolut unempfänglich sind für die geheimnißvollen Gaben und Eigenschaften, deren Mittheilung Zweck der Weihung ist — bei denjenigen Personen also, welchen, auch wenn sie sonst mit allen zur Weihe erforderlichen menschlichen Qualitäten begabt wären, unter keiner Voraussetzung die Weihen giltiger Weise conferirt werden könnten. Ist dagegen eine Person nicht von den Gesetzen der Kirche für absolut unempfänglich für die durch die Ordination mitzutheilenden göttlichen Gaben erklärt, sondern es fehlt ihr blos an der vollen Summe aller derjenigen natürlichen und menschlichen Eigenschaften, welche nach dem Willen der Kirche in ihren Geistlichen vereint sein sollen, und deren Mangel zwar die Mittheilung der göttlichen Gaben durch die Weihe keineswegs unmöglich, wohl aber aus dem Grunde unräthlich macht, weil ohne sie nicht zu erwarten steht, daß der Geweihte von seinen göttlichen Weihegaben einen gesetzlichen, das Wohl der Kirche und das Seelenheil der Gläubigen wahrhaft fördernden Gebrauch machen werde; so liegt eine blose Untauglichkeit oder Ineptie zum geistlichen Stande vor, deren Wirkung darin besteht, daß die untaugliche Person nicht in den geistlichen Stand zugelassen werden darf, obwohl die Ordination selbst, wenn sie dem Verbote zuwider gespendet würde, zwar eine unerlaubte, gleichwohl wirksame und die göttlichen Gaben in der That mittheilende Handlung wäre.

§. 14.

Die des geistlichen Standes unfähigen Personen.

1) Die Weiber.

Eine absolute Unfähigkeit zum geistlichen Stande (**incapacitas ordinum**) wird nur begründet durch den Mangel des männlichen Geschlechtes, durch den der Taufe und durch den der Einwilligung. Zunächst also sind **I.** die Weiber unfähig, in den geistlichen Stand aufgenommen zu werden. Denn der Beruf des geistlichen Standes ist es, die Kirche zu regieren, die Sacra zu verwalten und das Lehramt auszuüben; von diesem Allen aber hält sie die Schwäche und Unzuverläßigkeit ihres Geschlechtes ab. In einer Reihe von Kirchengesetzen sind die Weiber für unfähig erklärt und zwar insbesondere **a)** des Lehramtes. „Die Weiber," schreibt der Apostel Paulus vor[a]), „sollen in der Versammlung schweigen; denn es wird ihnen nicht zugelassen, allda zu reden, sondern daß sie unterthänig seien, wie das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so mögen sie zu Hause ihre Männer fragen; denn es steht einem Weibe übel an, in der Kirche zu reden." Aehnliches verordnet ein altes, von Gratian dem **IV.** Concil von Carthago zugeschriebenes Gesetz[b]), daß das Weib, wenn es auch gelehrt und heilig sei, sich nicht unterfangen solle, die Männer zu lehren. **b)** Der Verrichtung der Sacra. Ja das Priesterthum und die Fähigkeit zur Darbringung des Opfers liegen den Frauen so ferne, daß sie nicht einmal dem opfernden Priester ministriren, dem Altare nahen oder die geweihten Gewänder und Gefäße des Altares berühren dürfen[c]). **c)** Der Theilnahme an der Kirchengewalt. Es sei bekannt, sagen die Gesetze[d]), daß das Weib der Herrschaft des Mannes unterworfen und aller Autorität ledig sei; es könne nicht lehren, noch Zeugniß ablegen, noch urtheilen; wie viel weniger gebieten. Von dem Grundsatze, daß die Weiber vermöge ihres Geschlechtes aller Theilnahme an der Kirchenregierung, aller Ordination, aller priesterlichen oder sonst als Ausfluß einer kirchlichen Weihe erscheinenden Function, kurz überhaupt des geistlichen Standes unfähig sind, wird weder durch die in der älteren Kirche vorkommenden Diaconissen, noch durch die heutigen Aebtis-

sinen eine Ausnahme begründet. Diese beiden Klassen kirchlicher Personen konnten wegen ihrer mit dem Gottesdienste in einem gewissen Zusammenhange stehenden Verrichtungen und wegen der Aehnlichkeit der bei ihrer Einweihung adhibirten kirchlichen Ceremonie mit der Ordination der Geistlichen, wohl Veranlassung zu dem Irrthume gewähren, als könne es wirklich ordinirte, mithin des geistlichen Standes theilhaftige, in der kirchlichen Ordnung mit einer Gewalt bekleidete und zur Ausübung wahrer priesterlichen oder sonst clericalischen Functionen berufene Personen weiblichen Geschlechtes geben. Dieser Irrthum muste durch den Umstand nothwendig befördert werden, daß die Kirche selbst verschiedentlich von einer „Ordination" der Diaconissen und Aebtissinen redet[e]). In der That sind auch solche Irrthümer in der Kirche mehrfach zu Tage gekommen; aber, in Gemäßheit einer natürlichen Reaction, war die Folge davon die, daß die Kirche, um diesem Mißverständnisse entgegenzutreten, nun bestimmt die Ausschließung dieser weiblichen Kirchendienerinen aus dem geistlichen Stande erklärte und das Verhältniß derselben und ihres Dienstes, sowie überhaupt das Verhältniß der Weiber zur Kirche und zum geistlichen und priesterlichen Stande deutlicher erläuterte. 1) Die Diaconissen waren betagte Wittwen oder Jungfrauen, welche gemäß apostolischer Anordnung von dem Bischofe in feierlicher Ceremonie zu solchen Hilfeleistungen bei den kirchlichen Verrichtungen bestellt wurden, welche entweder aus Rücksichten auf Ehrbarkeit und Sittsamkeit des weiblichen Geschlechtes — z. B. die Aus- und Ankleidung der weiblichen Täuflinge und deren Salbung am Körper, die Untersuchung der Integrität einer Gott verlobten Jungfrau, der Privatunterricht der ungebildeten Landmädchen, der Besuch kranker und betrübter Frauen und Wittwen — oder mit Rücksicht auf die den Frauen eigne Geschicklichkeit zu ihrer Ausübung, wie z. B. die Anfertigung der weißen Taufkleider für die Neophyten, die Aufbewahrung, Reinerhaltung und Ausbesserung der priesterlichen Gewänder — schicklicher weiblichen, als männlichen Dienern überlassen wurden[f]). Epiphanius spricht allerdings von einem eignen kirchlichen Ordo der Diaconissen; um aber jedem Mißverständnisse vorzubauen, als könne ein Weib durch den Empfang dieses Ordo's in den geistlichen Stand initiirt oder zu eigentlichen geistlichen Functionen habilitirt werden, fügt er

sogleich hinzu: Obgleich es einen Ordo der Diaconissen in der Kirche gebe, so sei er doch nicht zur Function des Priesterthums, oder zu irgend einer derartigen Verwaltung eingesetzt, sondern zur Schonung der weiblichen Sittsamkeit, damit die Diaconissen bei der Taufe weiblicher Personen anwesend seien, oder zusähen, ob diesen ein Unbilde zugefügt worden sei, oder, wo der Körper eines Weibes entkleidet werden müsse, thätig seien, damit dieser nicht dem Anblicke der die heilige Handlung vornehmenden Männer ausgesetzt, sondern nur von der Diaconisse gesehen werde rc. [g]). In der Ordinationsceremonie der Diaconissen war daher keine Consecration enthalten, sondern eine blose Eulogie oder Benediction [h]); sie war sowenig eine wahre Ordination, wie die manuum impositio bei den Katechumenen oder bei den Getauften in der Confirmation, oder bei den Büßenden, wenn sie der Bischof in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufnahm. Wie entfernt die alte Kirche davon war, der Idee Raum zu geben, als könne die Diaconisse oder irgend ein anderes Weib durch eine wahre Ordination dem Clerus beigesellt und zu clericalischen Verrichtungen befähigt werden, beweisen die apostolischen Constitutionen und die Väter, welche dergleichen für eine heidnische Abgeschmacktheit, für einen ketzerischen Irrthum, für etwas der apostolischen Regel Zuwiderlaufendes erklären. Der Autor der Constitutionen sagt, es sei ein Irrwahn der Heiden, welche Gott leugneten, daß sie weiblichen Göttern weibliche Priester erwählten [i]). Tertullian fragt, wie man glauben könne, daß der Apostel dem Weibe die Gewalt zu lehren und zu salben verliehen habe, der ihm nicht einmal allezeit zu lernen erlaubt, sondern gesagt habe, die Weiber sollten schweigen und zu Hause ihre Männer fragen [k])? Epiphanius macht es den Pepuzianern zum Vorwurfe, daß bei ihnen Weiber Bischöfe und Priester seien, daß sie mit den Worten des Apostels [l]) Mißbrauch trieben, in Christo Jesu sei kein Mann noch Weib, um ihrer Handlungsweise den Anschein einer gesetzlichen Grundlage zu geben [m]). In gleicher Weise überhäuft er die Kollyridianer mit Vorwürfen, daß sie der Jungfrau Maria durch Weiber opfern ließen [n]). — Nachdem der uneigentlich sogenannte Diaconissenordo, dessen meiste Verrichtungen, wie Binterim [o]) bemerkt, auf jene Zeit, wo die Kirche noch in ihrem Entstehen oder den wüthenden Verfolgungen ausgesetzt war,

berechnet, für die Friedenszeit aber größtentheils überflüssig waren, aufgehoben war, früher in der lateinischen, als in der griechischen Kirche, und nachdem namentlich die Concilien von Orange [p]), Epona [q]), Orleans [r]) die Ordinationen der Diaconissen verboten und so eine Einrichtung aus der kirchlichen Lebensordnung ausgestoßen hatten, die, wie wir uns nicht verhehlen können, durch Zuziehung des weiblichen Geschlechtes zum heiligen Ministerium und Einreihung der Frauen in die Dienstordnung der Kirche, — der Protestationen der letztern gegen allen diesen weiblichen Diaconen beiwohnenden geistlichen Charakter ungeachtet [s]) — mit dem Grundprinzipe des absoluten Ausschlusses der Weiber von der Verwaltung der Sacra in einem gewissen Mißverhältnisse stand; erneuerten sich die Verkennung dieses Prinzips und die Mißverständnisse über die Stellung des Weibes gegenüber der herrschenden Kirche 2) in den Aebtissinen — Mißverständnisse, welche noch bestimmtere Erklärungen der Kirche, noch entschiedenere Protestationen gegen die Möglichkeit, daß Weiber an der heiligen Gewalt und der Verwaltung der Sacra theilnehmen könnten, zur Folge hatten. Auch die Aebtissinen erhalten eine Einweihung, die aber, mit welchen Ceremonien sie immer vorgenommen werden mag, ebenso, wie die der alten Diaconissen, ihrem Wesen nach nichts anders, als eine blose Laienbenediction, mithin weit entfernt ist, geheimnißvolle Kräfte zu übertragen und zum priesterlichen oder überhaupt geistlichen Dienste, zur Theilnahme an dem Kirchenregimente und an der Verwaltung der Sacra zu habilitiren. Man darf hier nur nicht an der Terminologie des Gesetzes Anstoß nehmen. Ebenso, wie die griechische *Χειροθεσία* bald für die eigentliche Ordination, bald für eine blose Benediction gebraucht wird, so wird auch häufig in den lateinischen Gesetzen unter der **Ordinatio** eine blose Laienbenediction verstanden, und von der Ordination, ja von der Consecration der Aebtissinen und heiligen Jungfrauen geredet [t]). Als zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Spanien und Frankreich Aebtissinen die Bedeutung ihrer Einweihung und ihre Stellung zur Kirche so sehr vergaßen, daß sie sich priesterliche Functionen anmaßten, erließ P. Innocenz III. ein fulminantes Rescript an die betreffenden Bischöfe und Aebte, in dem er sie beauftragte, solchen Mißbräuchen entgegenzutreten. Eine Neuigkeit, schreibt der Papst [u]), die ihn

nicht wenig Wunder nehme, sei zu seinen Ohren gekommen, daß nämlich die Aebtissinen in der Diöcese Burgos rc. ihre eignen Klosterjungfrauen einsegneten, die Beichte ihrer Sünden hörten, *und* das Evangelium zu verlesen und öffentlich zu predigen sich untersingen. Da dieses ebenso unerhört, als absurd und in keiner Weise zu dulden sei, so beauftrage der Papst die Bischöfe vermöge apostolischer Autorität, dafür Sorge zu tragen, daß Aehnliches in Zukunft nicht wiederholt stattfinde. Denn obgleich die seligste Jungfrau Maria würdiger und vorzüglicher gewesen sei, als alle Apostel, so habe doch nicht ihr, sondern diesen, der Herr die Schlüssel des Himmelreichs anvertraut. — Schon zwei Jahrhunderte früher hatte die Pariser Synode[v]) die Aebtissinen oder Klosterjungfrauen, welche in ihrer Anmaßung soweit gingen, daß sie Wittwen oder Jungfrauen einweihten, mit canonischer Züchtigung bedroht. — Auf jenes Argument, dessen sich Papst Innocenz bedient, um darzuthun, daß den Weibern weder eine Theilnahme an der Kirchengewalt, noch irgend eine heilige Verrichtung zustehen könne, weil nämlich Christus das weibliche Geschlecht stillschweigend hiervon ausgeschlossen, indem er nicht der Jungfrau Maria, sondern den minder würdigen Aposteln die Schlüsselgewalt anvertraut habe, stützt sich schon Epiphanius, indem er sagt[w]): Wenn den Weibern das Priesterthum anvertraut, oder irgend eine canonische Verrichtung in der Kirche gestattet wäre, so hätte das priesterliche Amt im neuen Testamente Niemanden mehr, als der Maria übertragen werden müssen, welche für würdig erachtet worden sei, daß sie in ihrem Schoße und Busen den König Aller, den himmlischen Herrn und Sohn Gottes empfinge. Aber anders hätte es Gott beschlossen; er habe ihr nicht einmal die Spendung der Taufe anvertraut, sonst würde Christus eher von ihr, als von Johannes getauft worden sein[x]).

a) I. Corinth. XIV, 34. 35.

b) Can. 29. Dist. XXIII. Mulier, quamvis docta et sancta, viros in conventu docere non praesumat. — Cf. Const. apost. libr. 3. c. 6. Non permittimus mulieres in ecclesia docere, sed tantum orare et magistros audire. — Concil. Nannet. can. 19.

c) Pseudo-Soter, ap. Gratian. can. 25. Dist. XXIII. Sacratas Deo feminas vel monachas sacra vasa, vel sacratas pallas penes vos contingere, et incensum circa altaria deferre perlatum est ad

apost. Sedem: quae omnia reprehensione plena esse et vituperatione, nulli recte sapientium dubium est. Quam ob rem hujus s. Sedis auctoritate haec omnia vobis resecare funditus, quanto citius poteritis, censemus. Et ne pestis haec latius divulgetur, per omnes provincias abstergi citissime mandamus. — Concil. Nannet. can. 3. ap. Greg. IX. cap. 1. X. de cohabit. cleric. et mul. in fine: — — sed secundum auctoritatem canonum modis omnibus prohibendum est, ut nulla femina ad altare accedere praesumat, aut presbytero ministrare, aut intra cancellos stare aut sedere. — Concil. Laodic. can. 44. Quod non oportet mulierem ad altare ingredi. — Zacharias, Epist. 6. ad Pipin. reg. Nefas est, feminas sacris altaribus ministrare, vel aliquid ex his, quae virorum officiis sunt deputata, praesumere; nihilominus impatienter audivimus, tantum sacrarum rerum subiisse despectum, ut feminae sacris altaribus ministrare firmentur, cunctaque, quae non nisi virorum famulatui deputata, sexum cui non competunt, exhibere, et, qui vel ista committunt, vel committentes minime publicando pravis excessibus se favere significant. — Theodulph. Episc. Aurel. in epist. decret. ad Clerum: Feminae missam sacerdote celebrante nequaquam ad altare accedant, sed locis suis stent, et ibi sacerdos earum oblationes Deo oblaturus accipiat; memores enim esse debent feminae infirmitatis suae et sexus imbecillitatis; et idcirco sancta quaelibet in ministerio contingere pertimescant. — Vgl. unten der Seelsorge I. Theil. §. 27. S. 213.

d) Can. 17. Caus. XXXIII. q. 5. Mulierem constat subjectam dominio viri esse, et nullam auctoritatem habere: nec docere enim potest, nec testis esse, neque fidem dare, nec judicare: quanto magis non potest imperare? — Das ältere can. R. schloß die Frauen unbedingt von der Fähigkeit, Zeugniß abzulegen, aus. J. H. Böhmer (J. E. P. libr. 2. tit. 20. §. 17.) meint, dies sei aus dem Hasse geflossen, den die Väter gegen das weibliche Geschlecht vorgespiegelt hätten, um desto erfolgreicher den Cölibat zu predigen. Augustinus sei in diesem Hasse bis zur Gottlosigkeit gegangen, indem er can. 19. Caus. XXXIII. qu. 5. leugne, daß das Weib das Ebenbild Gottes sei. Eine gewisse Strenge gegen das weibliche Geschlecht läßt sich namentlich im ältern can. R. nicht verkennen; wir brauchen aber die Gründe so ferne nicht zu suchen, wie Böhmer. Den religiösen gibt uns Augustinus loc. cit. selbst an: quia praevaricatio per illam (sc. mulierem) inchoata est. Außerdem lag diese Strenge im Geiste der Zeit; gerade die christliche Kirche hat ja das Verdienst, die allgemeine Mißachtung, welcher bei den alten Völkern das weibliche Geschlecht mehr oder weniger preisgegeben war, überwunden, die Idee der Unmündigkeit des Weibes bis zu seinem höchsten

Alter, der gänzlichen Unempfänglichkeit seines Geistes für das Ernste und Gediegene besiegt, und dadurch eine edlere Stellung des Weibes gegenüber dem Manne in dem Staate ebenso, wie durch Zurückweisung des römischen Prinzips, daß nur dem Manne ein jus thori zukomme, in der Familie, herbeigeführt zu haben. Ueberall hatte die Kirche das Prinzip, daß Weiber wegen ihrer Rathlosigkeit und wegen der Schwäche ihres Charakters von aller Herrschaft und Gerichtsbarkeit, von allen öffentlichen oder bürgerlichen Aemtern auszuschließen seien, vorgefunden. Fr. 2. de reg. jur. — fr. 12. §. 2. in fin. de jud. Auch rücksichtlich des Ausschlusses der Weiber von dem Zeugnisse hatte sie die Stimme gewichtiger Autoritäten für sich, die des Platon, welcher wenigstens vor zurückgelegtem 40sten Lebensjahre keinem Weibe Zeugniß abzulegen gestatten wollte; die der Juden, da nach dem Berichte des Josephus (Antiquit. jud. l. 4. c. 8.) Moses den Weibern wegen der Leichtfertigkeit und Unüberlegtheit ihres Geschlechtes die Zeugnißablage verboten hatte; ja auch die des älteren röm. R. vor der Republik. Nach der Vertreibung der Könige wurde zunächst einzelnen vestalischen Jungfrauen, später allen Vestalen, und erst zur mittleren Zeit der römischen Jurisprudenz den übrigen Weibern die Fähigkeit, ein Zeugniß vor Gericht abzulegeu, mitgetheilt. Fr. 18. de testib. Aber selbst nach dem neuern röm. R. und auch heut zu Tage noch in Deutschland können die Weiber nur des Beweises, nicht der Feierlichkeit wegen — wie z. B. bei Testamentserrichtungen — Zeugen sein. Vgl. §. 6. Instit. de testam., wo die Weiber in diesem Punkte den Unmündigen, den Sklaven, Wahnsinnigen, Tauben, Stummen, Verschwendern und Verbrechern gleichgestellt werden. — Daß die Kirche nun in den ersten Jahrhunderten weder in Civil- noch in Criminalsachen die Frauen als Zeugen auftreten ließ, davon brauchen wir nicht mit Böhmer die Ursache in einem zum Zwecke der Beförderung des Cölibates erkünstelten Hasse der Väter gegen das weibliche Geschlecht aufzusuchen; diese Ursache liegt uns ganz nahe, theils in dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, theils darin, weil dem paulinischen Gebote gemäß die Weiber überhaupt nicht öffentlich auftreten und lehren durften, man aber allerdings als einen solchen Act der Belehrung das Ablegen eines Zeugnisses vor Gericht ansah; theils endlich, weil die Abgabe eines öffentlichen Zeugnisses ein Act ist, welcher eine so große Entschiedenheit, Stärke und Festigkeit des Charakters erfordert, wie man sie noch zu den Zeiten des Isidorus (630) dem Weibe nicht zutrauen zu können vermeinte. Nam varium et mutabile testimonium semper femina producit. C. 10. X. de verb. signif. Späterhin wurden aber auch im can. R. die Weiber zur Zeugnißablage zugelassen, wie aus dem in c. 2. Caus. XV. qu. 3. canonisirten fr. 18. de testib. hervorgeht. Zwar behaupten Viele, sowohl Canonisten als Civilisten, das neuere can. R. habe unbedingt nur in Civilsachen die Weiber

des Zeugnisses für fähig erklärt; in Criminalsachen dagegen schließe es, weil hier wichtigere Rechte in Frage ständen, die Weiber in der Regel vom Zeugnisse aus, und lasse sie nur ausnahmsweise zu, wenn anders die Wahrheit nicht ermittelt werden könnte, oder das zu erweisende Verbrechen ganz besonders schwer sei, wie die Simonie, Häresie. Allein eine solche Beschränkung der Fähigkeit der Weiber, in Criminalsachen Zeugniß abzulegen, ist im neuern can. R. nicht begründet.

e) So verordnet die Synode von Chalcedo (an. 451. can. 15. — ap. Grat. c. 23. Caus. XXVII. qu. 1.), daß kein Weib vor dem 40. Jahre und ohne vorherige genaue Prüfung zur Diaconissin ordinirt werde (*Διακόνισσαν μὴ χειροτονεῖσθαι*); daß sie, wenn sie die Ordination (*τὴν χειροθεσίαν*) empfangen und einige Zeit in ihrem Dienste zugebracht habe, darauf aber, beschimpfend die Gnade Gottes, zur Ehe schreite, mit ihrem Manne anathem sein solle. In gleicher Weise gebietet die trullanische Synode (can. 14. u. 40.), daß Keine vor dem 40. Jahre zur Diaconissin ordinirt werde (*χειροτονεῖσθω*). Der Autor der apostol. Constitutionen (libr. 8. c. 19.) will, daß die Diaconissen von dem Bischofe durch Auflegung der Hände und unter Gebeten eingeweiht werden. Was die Aebtissinen anlangt, so nennt diese P. Gregor M. ausdrücklich „vom Bischofe ordinirt", nach dem restituirten Texte des cap. 2. X. de testam. „postquam solenni more Abatissa ab Episcopo ordinata est."

f) Die Verrichtungen der alten Diaconissen sind zu ersehen aus Constit. apostol. libr. 2. c. 26. c. 28. libr. 3. c. 7. c. 12. c. 15. libr. 8. c. 28. — Man vergl. besonders Cotelerius in Not. ad Libr. III. c. 15. constit. apost. — Bingham, orig. eccles. libr. 2. c. 22. §. 8—13. — Binterim, Denkwürdigk. I, 1. S. 447—450.

g) Epiphan. Haeres. 79.

h) Justellus, Bibl. jur. can. Not. in Concil. Nic. c. 19.

i) Const. apost. libr. 3. c. 9.

k) De baptismo, cap. 17. Quam enim fidei proximum videretur, ut is docendi et tinguendi daret feminae potestatem, qui ne discere quidem constanter mulieri permisit? Taceant, inquit, et domi maritos suos consulant.

l) Galat. III, 28.

m) Haeres. 69. Pepuzian. nr. 2. — *Ἐπίσκοποι παρ' αὐτοῖς γυναῖκες καὶ πρεσβύτεροι γυναῖκες.*

n) Haeres. 78. Antidicomarianit. nr. 23. — *Καὶ εἰς ὄνομα τῆς ἁγίας παρθένου ὑπὲρ τὸ μέτρον τὶ πειρᾶσθαι ἀθεμίτῳ καὶ βλασφήμῳ ἐπιχειρεῖν πράγματι, καὶ εἰς ὄνομα αὐτῆς ἱερουργεῖν διὰ γυναικῶν.*

o) Denkwürdigk. I, 1. S. 450.

p) Can. 26. an. 441. Diaconae omnimodis non ordinandae.

q) Can. 21. an. 517. Viduarum consecrationem, quas Diaconas vocitant, ab omni regione nostra penitus abrogamus.

r) Can. 15. an. 533. Placuit, ut nulli postmodum feminae diaconalis benedictio pro conditionis hujus fragilitate credatur.

s) Daß die Diaconissen nicht dem geistlichen Stande angehören, sondern den Laien beizuzählen sind, drückt das Conc. Nicaen. in dem so vielfach mißverstandenen Can. 19. aus. Der Sinn dieses Canons ist folgender: 1) Wenn ein Bekenner der ketzerischen Secte der Paulianisten zur kathol. Kirche zurückkehre, so solle er wieder getauft werden. (*Περὶ τῶν Παυλιανισάντων εἶτα προσφυγόντων τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ, ὅρος ἐκτέθειται ἀναβαπτίζεσθαι αὐτοὺς ἐξάπαντος.*) 2) Wenn ein solcher Paulianist in früherer Zeit in der Zahl der Cleriker gewesen sei, so solle er, wenn er von Schuld und Tadel frei befunden würde, nach der Wiedertaufe von einem katholischen Bischofe ordinirt werden. (*Εἰ δέ τινες ἐν τῷ παρεληλυθότι χρόνῳ ἐν τῷ κλήρῳ ἐξητάσθησαν, εἰ μοὺ ἄμεμπτοι καὶ ἀνεπίληπτοι φανεῖεν, ἀναβαπτισθέντες χειροτονείσθωσαν ὑπὸ τοῦ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας ἐπισκόπου.*) 3) Wenn sich aber aus der Prüfung ergäbe, daß sie nicht tauglich seien, so müßten sie abgesetzt werden. (*Εἰ δὲ ἡ ἀνάκρισις ἀνεπιτηδείους αὐτοὺς εὑρίσκοι, καθαιρεῖσθαι αὐτοὺς προσήκαι.*) 4) Ganz dasselbe Verfahren solle beobachtet werden sowohl bei den Diaconissen, als auch bei allen Canonikern (Clerikern). (*Ὡσαύτως δὲ καὶ περὶ τῶν διακονισσῶν, καὶ ὅλως περὶ τῶν ἐν τῷ κάνονι ἐξεταζομένων, ὁ αὐτὸς τύπος παραφυλαχθήσεται.*) 5) Der Diaconissen thue die Synode besondere Erwähnung, weil diese, wenn sie auch das Gewand hätten (oder dem Kirchendienste angehörten), doch nicht ordinirt, mithin durchaus zu den Laien gezählt würden. (*Ἐμνήσθημου δὲ διακονισσῶν τῶν ἐν τῷ σχήματι ἐξετασθεισῶν, ἐπεὶ μηδὲ χειροθεσίαν τινὰ ἔχωσιν, ὥστε ἐξάπαντος ἐν τοῖς λαϊκοῖς αὐτὰς ἐξετάζεσθαι.*) — Viele Gelehrte, unter diesen Albaspinäus, Fabrotus, Bingham, neuerdings auch Binterim, meinen, dieser Canon rede nur von denjenigen Diaconissen, welche bei den Paulianisten als solche bestellt und nun zur katholischen Kirche gekommen seien. Nur für sie sei die Händeauflegung verboten worden. So sagt insbesondere Binterim a. a. O. S. 442: „Baronius und einige andere Gelehrte glaubten, dieser Ordinationsritus „der Diaconissen sei durch den 19. Canon des Concils von Nicäa verboten „worden. Wollten wir diese Meinung des Baronius gelten lassen, so „wäre doch entschieden, daß vor diesem Concilium die Ordination durch „die Händeauflegung gebräuchlich war. Allein der angeführte Canon „spricht nur von den Diaconissen, welche aus der Ketzerei des Paulus „von Samosat zur kath. Kirche zurückkehrten. Diese sollen nach ihrer „Bekehrung nicht als Diaconissen der kath. Kirche durch die Händeauf„legung des Bischofs geweiht, sondern nur durch den Segen aufgenom-

„men, und für die Zukunft nicht mehr zur Clerisei, sondern unter die „Laien gerechnet werden. Ich nehme den 17. can. arab. als eine Erklä-„rung des 19. Can. der gewöhnlichen Ausgaben an. Dieser arabische „Canon sagt aber, nachdem er die Ordination der Diaconen, welche aus „der paulianistischen Ketzerei zurückgekehrt, ausdrücklich bestimmt hat: Quod „si aliqua Diaconissa ex ista haeresi ad fidem convertatur, oportet „iterum eam baptizare, et cum ea benedictione recipere, quae su-„per secularem fieri solet.“ Aehnlich Bingham a. a. O. §. 6. — Es kann für uns jetzt an sich ganz gleichgiltig sein, wie die Diaconissen geweiht wurden, da das ganze Institut, wie bemerkt, hinweggefallen ist. Allein es handelt sich hierbei um ein Prinzip, und darum betrachte ich jene Ansicht Binterim's näher, weil er behauptet, daß die alten kathol. Diaconissen — im Gegensatze zu den paulianistischen — der Clerisei angehört hätten; während aus dem nicänischen Canon das Gegentheil hervorgeht. — Nämlich 1) das Concil. Nicaen. can. 19. enthält gar kein Verbot der Händeauflegung für die Diaconissen. Auch Herr Professor Richter sagt, Lehrb. des K. R. §. 93. Not. 2., ganz unbegreiflicher Weise, schon Conc. Nicaen. c. 19. habe für die Diaconissen die Händeauflegung verboten. Das Concil führt nur als Motiv seines Ausspruchs, daß die Diaconissen zu den Laien gerechnet würden, an, weil bei ihnen keine Ordination vorgenommen würde (ἐπεὶ μηδὲ χειροθεσίαν τινὰ ἔχωσιν). Es fällt mithin auch Herrn Binterim's Schlußfolgerung aus einem solchen angeblichen Verbote, daß vor diesem Concile die Ordination durch Händeauflegung gebräuchlich gewesen sein müsse, hinweg. Auch sagt Baronius nicht mit einer Sylbe, daß das nicänische Concil ein solches Verbot enthielte. Seine Worte sind: Quantumlibet praedictae Diaconissae curarent, non tamen erant ejusmodi, ut sicut Diaconi manus impositionem acciperent, ut aliquo sacramento initiatae essent: nam ss. Nicaena Synodus ea ex causa easdem inter Laicas adnumerat. 2) Wenn, wie Herr Binterim annimmt, die Diaconissen förmlich ordinirt wurden; warum wurden die paulianistischen Diaconissen nach ihrem Rücktritte in die kath. Kirche nicht ebenfalls wieder ordinirt, wie die übrigen paulianistischen Geistlichen? Warum nur für sie diese Ausnahme, daß, während die sonstigen paulianistischen Geistlichen wieder ordinirt und wieder der Clerisei zugezählt wurden, die paulianistischen Diaconissen hingegen weder die Ordination erhalten, noch in den geistlichen Stand kommen sollten? Abgesehen, daß sich irgend ein vernünftiger Grund für diese Ausnahmsbestimmung gar nicht erkennen läßt, so sagt ja derselbe nicänische Canon ausdrücklich: Ganz dasselbe Verfahren solle beobachtet werden bei den Diaconissen, wie bei allen Clerikern. 3) Der Stein des Anstoßes liegt in der Bedeutung des Wortes χειροθεσία. Die nicänische Synode nimmt hier dieses Wort in der Bedeutung

der eigentlichen Ordination oder Einweihung in den geistl. Stand, nicht in der blosen Einsegnung durch Handauflegen, wie sie auch bei Laien vorkömmt. Von dieser letztern nur redet das Concil von Chalcedo, in Trullo, der Autor der apostol. Constitutionen. Mit diesem würden allerdings die nicänischen Väter im Widerspruch stehen, wenn sie leugneten, daß auch eine blose Einsegnung bei den Diaconissen stattfinde. Daß sie aber nur von der geistlichen Ordination reden und diese unter ihrer χειροθεσία verstehen, geht schon aus der ganzen Stellung hervor, wenn es heißt, die Diaconissen würden darum zu den Laien gerechnet, weil sie keine χειροθεσία empfingen. 4) Der Sinn jenes Canons, soweit er die Diaconissen betrifft, ist also ganz einfach der: Sowohl Cleriker als Diaconissen, welche der Ketzerei des Paulus von Samosat angehangen haben, sollten nach ihrem Rücktritte zur kath. Kirche, wenn sie nicht untauglich befunden würden, nach vorherigem Empfang der Taufe, dem Kirchendienste zurückgegeben werden. Man sage ausdrücklich: auch die Diaconissen, oder man thue dieser besondere Erwähnung, weil sie nicht in der Klasse der Cleriker mitbegriffen seien; sie empfingen ja keine eigentliche Ordination und gehörten darum zu den Laien. Natürlich würde man, wenn die Synode die Diaconissen nicht speziell erwähnt hätte, nicht gewust haben, wie es mit denjenigen Diaconissen, welche von den Paulianisten herüber kämen, zu halten sei, da die Bestimmung, welche in dieser Beziehung allgemein für die Cleriker gegeben war, aus dem einfachen Grunde nicht von selbst schon auf die Diaconissen Anwendung leidet, weil diese dem Stande der Cleriker wegen mangelnder eigentlicher Ordination gar nicht angehören. 5) Damit steht denn auch der von Herrn Binterim angezogene arabische Canon im vollkommensten Einklang. Die Einweihung der Diaconissen bestand in einer Benediction, wie die der Cleriker in der eigentlichen Ordination. Da nun bei beiden Klassen von Personen, wenn sie von den Paulianisten zur katholischen Kirche zurückkämen, ganz dasselbe Verfahren beobachtet werden sollte, so erhielten die Diaconissen, nach der Taufe, ebenso eine neue Laienbenediction, wie die Cleriker eine neue Ordination empfingen.

t) Z. B. Can. 14. Caus. XX. qu. 1. Placuit, ut ante XXV annos aetatis nec Diaconi ordinentur, nec Virgines consecrentur. — Can. 15. eod. Virgines — — non sunt consecrandae, nisi in Epiphania, et in sabbato Paschae; et in Apostolorum natalitiis; nisi causa mortis urgente. Die ordentlichen Bezeichnungen sind velare, benedicere.

u) Cap. 10. X. de poenitent. et remiss. Nova quaedam nuper, de quibus miramur non modicum, nostris sunt auribus intimata, quod Abbatissae etc. moniales proprias benedicunt, ipsarum quoque confessiones in criminibus audiunt, et legentes Evangelium praesumunt publice praedicare. Cum igitur id absonum pariter sit et ab-

surdum, nec a nobis aliquatenus sustinendum; disc. v. per apost. scripta mandamus, quatenus, ne id de caetero fiat, auct. curetis ap. firmiter inhibere. Quia licet beatissima Virgo Maria dignior et excellentior fuerit Apostolis universis, non tamen illi, sed istis Dominus claves regni coelorum commisit.

v) An. 829, bei Gratian, welcher irrig diesen Text dem P. Eutychianus zuschreibt, can. 3. Caus. XX. qu. 2. Statuimus, ut si Abbatissa, aut quaelibet Sanctimonialis post hanc definitionem in tantam audaciam proruperit, ut aut viduam, aut puellam virginem velare praesumat, judicio canonico usque ad satisfactionem subdatur.

w) Haeres. 79. Collyridian. nr. 3.

x) Zwar redet P. Honorius III. im cap. 12. X. de major. et obed. (Dilecta filia in Christo Abbatissa Quedlinburg. transmissa nobis petitione monstravit, quod cum ipsa plerumque canonicas suas et clericos suae jurisdictioni subjectos propter inobedientias et culpas eorum officio beneficioque suspendat: iidem confisi ex eo, quod eadem Abbatissa excommunicare eos non potest, suspensionem hujusmodi non observant, propter quod ipsorum excelsus remanent incorrecti. Quodcirca mandamus, quatenus dictas canonicas et clericos, ut Abbatissae praefatae obedientiam et reverentiam debitam impendentes, ejus salubria monita et mandata observent, ecclesiastica censura compellas.) nicht nur von einer der Aebtissin zustehenden Jurisdiction über ihre Stiftsfrauen und Cleriker, sondern er ertheilt auch, weit entfernt, die von der Aebtissin verhängten Censuren als Ueberschreitungen der Amtsgewalt zu mißbilligen, dem Abte von St. Michelstein den Auftrag, die Suspension aufrecht zu erhalten. Allein es ist bereits von Gonzalez Tellez (Comment. incit. cap. 12.), Suaresius (de Censuris, disput. 2. sect. 3. nr. 6.), Binterim (Denkwürdigk. III, 2. S. 556.) und in Seitz Zeitschr. f. K. R. I. 3. Heft, S. 82 ff. nachgewiesen worden, daß der Papst, indem er sich in jener Stelle des Wortes jurisdictio bediente, der Aebtissin keineswegs die im gewöhnlichen canonischen Sinne mit dieser Benennung bezeichnete, auf dem Rechte der Schlüssel beruhende potestas, sondern eine derselben sich nur annähernde, zwischen der potestas oeconomica, wie die Schule sagt, und der eigentlichen Jurisdictio in der Mitte stehende Gewalt, eine, wenn man so sagen darf, potestas quasi-jurisdictionalis, zuerkennen wollte; daß auch unter der von der Aebtissin erkannten Suspension nicht eine eigentliche, sondern eine blose prohibitio quaedam vel privatio, quae late loquendo suspensio vocari potest — wie Suaresius a. a. O. sagt — also eine der Quasi-Jurisdiction entsprechende Quasi-Censur, zu verstehen ist; daß endlich der Papst gerade dadurch, daß er die Aufrechterhaltung dieser nur uneigentlich Suspensionen genannten Prohibitionen oder Verbote der

Ausübung des Amtes und des Genusses der Pfründen, durch im Falle des fortgesetzten Ungehorsams zu erkennende wirkliche Censuren, nicht der Aebtissin selbst, sondern dem Abte zu St. Michelstein aufträgt, zu erkennen gibt, daß nach der bestehenden Verfassung der Kirche die Aebtissinen, als Frauen, aller Schlüssel- und der als Ausflüsse derselben erscheinenden Censurgewalt absolut unfähig sind.

§. 15.

2) Ungetaufte und 3) der Ordination Widerstrebende.

II. Als weiteren Grund der **Incapacitas status clericalis** haben wir den Mangel der Taufe bezeichnet. Der Satz, daß das Sacrament der Weihe Niemanden vor dem Sacramente der Taufe giltig und wirksam gespendet werden könne, ist heut zu Tage außer allem Zweifel. Der Grund davon ist, weil Niemand des vollkommneren und ausgezeichneten Standes im Christenstaate theilhaftig werden kann, bevor er überhaupt Mitglied desselben und in den gemeinen Stand aufgenommen worden ist; weil die Taufe die Grundlage des ganzen christlichen Lebens ist, weil wir durch sie erst Christo einverleibt und Glieder desselben werden; weil wir uns durch den Empfang der Taufe erst das Thor und den Zugang zum Heil und zu den übrigen Heilmitteln oder Sacramenten eröffnen [a]). In der alten Kirche hatte die Frage von der Ungiltigkeit der an Ungetaufte gespendeten Weihe ungleich größere practische Bedeutung, als heute. Dort pflegten die Erwachsenen oft die Taufe bis zu ihrem Lebensende aufzuschieben, um nicht, wenn sie nach dem Empfange dieses Sacramentes in den Fallstrick einer Sünde fielen, sich den schweren Bußgraden unterwerfen zu müssen; es war also nichts leichter möglich, als daß ein Katechumene, nachdem er lange Zeit mit den Gläubigen umgegangen war, für getauft gehalten und zum geistlichen Stande und Priestergrade zugelassen wurde. Weil indessen auch heut zu Tage der Fall, daß ein Ungetaufter irrig für getauft oder ein ungiltig Getaufter für giltig getauft gehalten, zum Priestergrade zugelassen wird und in diesem sich der Seelsorge, dem Gottesdienste und der Verwaltung der Sacramente unterzieht, wenigstens möglich und denkbar bleibt; so pflegen die Canonisten gewöhnlich in ihren Erläuterungen des Decretalentitels **III, 43.**, welcher **de presbytero non baptizato** handelt, die Frage

zu untersuchen: welche Kraft und welche Wirksamkeit die von einem solchen ungetauften und vermeintlichen Priester vorgenommenen Acte haben? — welche Frage wir bereits an einem andern Orte in nähere Betrachtung gezogen haben[b]). — **III.** Unfähig des geistlichen Standes ist auch derjenige, welcher dem Acte der Ordination widerstrebt, also wider seinen Willen geweiht wird. Zwar wird 1) ein bei dem Acte noch fortdauerndes positives Begehren, in den geistlichen Stand einzutreten und die Ordination zu erhalten, in dem Suscipienten dieses Sacramentes zu dessen giltiger Verleihung nicht erfordert. Denn nur diejenigen Sacramente, zu deren Substantialien eine Verstandes- und Willensthätigkeit in der Person des Empfängers gehört — wie die Consenserklärung bei dem Sacramente der Ehe, und das Sündenbekenntniß und die Contrition bei dem Sacramente der Buße — können, wie in der Natur der Sache liegt, nur denjenigen Personen mit Effect ertheilt werden, welche nicht nur des vollen Gebrauchs ihres Verstandes theilhaftig sind, sondern auch ihr Verlangen nach dem Sacramente durch diese zu den Substantialien des Sacramentes gehörigen Willens- und Verstandesthätigkeiten äußerlich zu erkennen geben; dagegen kann bei den übrigen Sacramenten, bei welchen sich der Suscipient während des Actes der Verleihung in geistiger Passivität verhält, ein auf deren Empfang gerichteter positiver Willen oder eine fortdauernde positive Einwilligung nicht zum Wesen gehören und zur Giltigkeit erfordert werden, wie dies bei der Taufe[c]), der Firmung[d]), der Eucharistie[e]) und der letzten Oelung[f]) anerkannt, und auch bei der Weihe wegen Gleichheit des Grundes nicht zu bestreiten ist. Daraus folgt denn, **a)** daß auch die Weihe, gleich den andern letzt erwähnten Sacramenten (wovon nur die letzte Oelung, als ihrer Bedeutung nach nur für Erwachsene wirksam, eine Ausnahme macht) an noch unverständige Kinder mit voller Wirkung verliehen wird, und daß sie, wenn dies, freilich unerlaubter Weise, geschieht, den Charakter mittheilt. Es folgt ferner, **b)** daß auch die durch eine vorübergehende oder bleibende Geistesverwirrung ihrer Verstandeskräfte beraubten erwachsenen Personen durch die Ordination den Charakter wirklich empfangen, sofern sie nur früher ihrer Vernunft mächtig waren, das Verlangen, in den geistlichen Stand einzutreten, wirklich hegten, und diese Einwilligung nicht vor dem Eintritte

ihrer Geistesverwirrung zurückgenommen haben[g]). Diese Sätze sind freilich nicht ganz unbestritten. Während auf der einen Seite manche Canonisten so weit gehen, daß sie selbst, ohne Rücksicht auf ein vorausgegangenes Begehren nach dem geistlichen Stande, unbedingt jede Ordination eines seiner Vernunft Beraubten, sollte er auch niemals derselben theilhaftig gewesen sein, für giltig und wirksam, und den auf diese Weise Geweihten nur nach göttlichem und natürlichem Rechte von der Function und dem Gebrauche seiner Weihe, sowie von den Pfründen und Kirchenämtern, in solange, als er der Vernunft entbehrt, für ausgeschlossen erachten[h]); bestreiten dagegen andere Canonisten die Giltigkeit jeder Ordination, bei welcher der Empfänger nicht im Acte selbst im Besitze seiner Verstandeskräfte war und einwilligte[i]). Die erstere Meinung findet aber ihre Widerlegung in dem bei allen Sacramenten durchgreifenden allgemeinen Prinzip, daß zur Giltigkeit der Verleihung die Einwilligung des Suscipienten erfordert wird, die nur (abgesehen von der Ehe und der Buße, bei welchen sie eine actuelle sein muß) bei eingetretener Aufhebung des Vernunftgebrauchs in Folge eines vorausgegangenen und nicht wieder zurückgenommenen Verlangens als eine habituelle während der Geistesverwirrung fortwirkend gedacht, oder unter denjenigen Umständen, unter welchen man das Sacrament dem der Vernunft Beraubten (z. B. die letzte Oelung dem im Todeskampfe Delirirenden) mit Rücksicht darauf verleiht, daß der Suscipient, wäre er bei Verstand, sicher nach dem Sacramente verlangen würde, präsumirt, oder endlich bei noch unvernünftigen Kindern durch das Verlangen Derer, welche sie zum Sacramente offeriren, supplirt wird — ein Prinzip, welches weder ein aus den Gesetzen zu entnehmender, noch aus der Natur der Sache zu rechtfertigender Grund gerade bei dem Sacramente der Ordination zu verlassen erlaubt. Was sodann die zweite Meinung betrifft, welche absolut die actuelle Einwilligung des Suscipienten zur Giltigkeit der Ordination erheischt und annimmt, daß bei der Weihe noch unvernünftiger Knaben kein Charakter mitgetheilt werde; so wird diese geradezu durch folgende Entscheidung des P. Innocenz III. widerlegt[k]). Es hatte sich das Gerücht verbreitet, daß ein gewisser Priester mit Uebergehung des Diaconates die Priesterweihe erhalten habe; er selbst bekannte, hierüber im

Ungewissen zu sein, da er die dem Priestergrade vorausgehenden Weihen vor seinen Discretionsjahren empfangen habe. Der Papst schrieb vor, daß ihm wegen seiner Nachläßigkeit eine angemessene Buße auferlegt, dann aber die Weihe zum Diacon — weil man nicht wisse, ob er sie schon erhalten habe und darum von einer Iteration keine Rede sein könne — ertheilt, und hierauf im Priestergrade zu ministriren gestattet werden solle. Wäre nun Papst Innocenz **III.** der Ansicht gewesen, daß die vor den Discretionsjahren empfangenen Weihen wirkungslos seien, so würde er nicht nur die Ertheilung des Diaconates, sondern auch die Wiederholung der übrigen Weihen vom Subdiaconate abwärts, auferlegt, und er würde die Vorschrift, daß dieser Priester den Diaconat nachholen solle, nicht damit, weil man nicht wisse, ob er ihn schon empfangen habe, sondern einfach damit motivirt haben, weil weder der Diaconat, wenn er ihn auch erhalten haben sollte, noch die übrigen vorhergehenden Weihen, da diese nach des Priesters eignem Bekenntnisse insgesammt während seines unvernünftigen Knabenalters conferirt worden waren, giltig ertheilt worden seien. — Wenn nun auch hiernach eine actuelle Einwilligung des Suscipienten während der Ordination zu deren Giltigkeit nicht absolut erfordert ist, so ist dagegen 2) soviel außer allem Zweifel, daß Widerstrebende, d. h. diejenigen, welche während des Actes der Weihe im Besitze ihrer Verstandeskräfte sind und ihre Abneigung gegen die Ordination zu erkennen geben, mithin zum Eintritt in den geistlichen Stand genöthigt werden, den Charakter nicht empfangen, und durch diesen gänzlich wirkungslosen Act Laien zu sein nicht aufhören. — Uebrigens bedarf es kaum der Erwähnung, daß solche der Weihen und mithin des geistlichen Standes unfähige Personen selbst mit päpstlicher Dispensation nicht zum Empfange der ersten Tonsur wirksam zugelassen werden können; denn obwohl die erste Tonsur an sich noch kein Sacrament ist, so ist sie doch der Anfang und die Vorbereitung eines solchen, und es wäre widersinnig, Jemanden, der nach göttlichem Rechte des Sacramentes der Weihe und des Eintrittes in den geistlichen Stand unfähig ist, dispensationsweise zum Empfange eines Sacramentale's zuzulassen, welches keine andere Bedeutung hat, als das verbotene Sacrament selbst vorzube-

reiten und in den durch göttliches Gesetz verschlossenen geistlichen Stand einzuführen l).

a) Näheres hierüber, sowie über die Zweifel des P. Innocenz III. im cap. 3. X. de presbytero non baptizato s. unten, der Seelsorge II. Theil §. 21. u. Not. f., sodann in Seitz Zeitschrift f. K. R. I. Bd. 3. Heft, S. 85—90.

b) Vgl. unten der Seelsorge II. Theil, §. 12. u. §. 13.

c) Cap. 3. X. de baptismo, verb.: Tunc ergo characterem sacramentalis imprimit operatio, cum obicem voluntatis contrariae non invenit obsistentem. Vgl. der Seelsorge II. Theil, §. 47. insbesondere Not. d, und §. 54.

d) Catech. Rom. part. 2. cap. 3. qu. 14. Illud etiam observandum est, omnibus quidem post baptismum confirmationis sacramentum posse administrari, sed minus tamen expedire hoc fieri, antequam pueri rationis usum habuerint, quare si duodecimus annus expectandus non videatur, usque ad septimum certe hoc sacramentum diferre maxime convenit. Vgl. Seitz, Verwaltung der Sacramente, §. 17.

e) Seitz, a. a. O. §. 40. u. Anmerk. II.

f) Rit. Rom. Infirmis autem, qui dum sana mente et integris sensibus essent, illud petierunt, seu verisimiliter petiissent, seu dederint signa contritionis, etiamsi deinde laquelam amiserint, vel amentes effecti sint, vel delirent, aut non sentiant, nihilominus praebeatur.

g) Paul Laymann, Theolog. moral. libr. 5. tract. 9. cap. 6. nr. 4.

h) Vgl. z. B. Azor., Instit. moral. part. 2. libr. 6. cap. 2. qu. 4.

i) Z. B. Durandus in IV. distinct. 25. qu. 2. — Andr. Sausay, Panopl. cleric. libr. 6. cap. 1. part. 1. §. 2.

k) Cap. 1. X. de clerico per saltum promoto. Tuae literae continebant, quod, sicut ex relatione quorundam receperas, P. Presbyter Diaconatus ordine praetermisso, se fecit ad Sacerdotii ordinem promoveri. Ipse tibi quoque secreto confessus est, se pro certo nescire, si res taliter se haberet, sed ex quo boni viri hoc asserebant, inter quos fuerat conversatus, credebat assertioni eorum, eo quod tempore, quo ordines inferiores susceperat intra annos discretionis fuerat constitutus. Mandamus, quatenus condignam poenitentiam pro hujusmodi negligentia injungas eidem: qua peracta (quia non intelligitur iteratum, quod factum esse nescitur) ipsum in Diaconum ordinare procures; et sic de misericordia eundem ministrare permittas in ordine Sacerdotis.

l) Paul Laymann, Theol. moral. libr. 5. tract. 9. cap. 6. nr. 2.

Zweites Capitel.

Die Hindernisse, in den geistlichen Stand einzutreten.

§. 16.

Begriff von Irregularität und Arten derselben.

I. Nicht Alle, welche sich zu dem geistlichen Stande drängen, mögen sie immerhin desselben fähig sein, dürfen in denselben aufgenommen werden. Nur diejenigen, sagt Pseudo-Clemens [a]), sollten zu Clerikern erwählt werden, welche auch würdig seien, die Sacramente des Herrn zu verwalten; es sei dem Herrn angenehmer, wenige Diener zu haben, die würdig sein Werk verrichten, als viele unnütze, die schwere Verantwortlichkeit auf ihren Ordinator herabrufen. Die Kirche hat nach dem Vorgange des alten Gesetzes [b]) und mit Rücksicht auf die Briefe der Apostel [c]), die Eigenschaften der Cleriker festgesetzt, diejenigen, welche entweder wegen eines unverschuldeten Mangels oder Gebrechens unbrauchbare, oder wegen eines begangenen Verbrechens unwürdige Mitglieder des geistlichen Standes sein würden, als **Irregulares** von demselben ausgeschlossen, oder, wenn sie desselben schon — sei es, weil der Ordinator den Mangel oder Flecken, welcher auf dem nach den Weihen Verlangenden ruhte, übersah, sei es, weil der Mangel oder Flecken erst nach empfangenen Weihen eintrat — theilhaftig sind, an der Ausübung der empfangenen und an dem Empfange jeder höheren Weihe verhindert. Ein solches canonisches Hinderniß also, entweder überhaupt durch Empfang der Weihen in den geistlichen Stand einzutreten, oder doch von der empfangenen Weihe Gebrauch zu machen und zu höheren Weihegraden emporzusteigen, nennt man Irregularität. **II.** Wie wir dies so häufig finden, so haben wir auch hier für eine uralte Sache einen neuen Namen. Zu Gratian's Zeit (1150) scheint der Ausdruck **Irregularitas** noch nicht technisch gewesen zu sein, da wir ihn in seinem Decrete vermissen; doch finden wir ihn unmittelbar nach Gratian hin und wieder, namentlich bei den Glossatoren, und im 13. Jahrhunderte ist er schon allgemein gebräuchlich. Innocenz **III.** spricht z. B. in einer De-

cretale vom Jahre 1204 von der Irregularität eines Clerikers, welcher eine Wittwe geheirathet hatte [d]); **Gregor IX.** bemerkt in einer Decretale v. J. 1237, daß der Cleriker, welcher in der kleineren Excommunication celebrire, zwar eine schwere Sünde begehe, aber nicht in Irregularität falle [e]) 2c. Der 17. Canon des Concils von Nicäa scheint hauptsächlich zu dieser Terminologie Veranlassung gegeben zu haben; dort wird hinsichtlich des Clerikers, welcher von einem Darlehen Zinsen nimmt, oder einen schändlichen Geldgewinn macht, verordnet, daß er *καθαιρεθήσεται τοῦ κλήρου, καὶ ἀλλότριον τοῦ κανόνος ἔσται* — **dejiciatur a clero, et alienus existat a regula**, wie Dionys der Kleine übersetzt. Diese Uebersetzung ist freilich unrichtig. Denn das Concil von Nicäa verstand hier unter *κανὼν* jene Matrikel, die das Concil von Antiochien *ἅγιον κανὼν* nennt, den Catalog, in welchen die Geistlichen eingeschrieben wurden, und von welchem sie auch in älteren Zeiten den Namen **Canonici**, d. h. in den Kirchencanon Eingetragene, führten. Die nicänischen Väter nehmen also dieses Wort hier nicht in demjenigen Sinne, in welchem es Lebensregel, Gesetz, insbesondere Kirchengesetz bedeutet und mit dem römischen **Regula** synonym ist; sie sagen, daß der Geistliche, welcher sich eines solchen Vergehens schuldig mache, abgesetzt werden und nicht mehr dem Canon der Kirche angehören soll. Da nun aber diese Uebersetzung des Dionysius Exiguus in das Decret Gratian's übergegangen ist [f]), so erklärt es sich leicht, wie man diejenigen, welche die nach der canonischen Vorschrift zum geistlichen Stande erforderlichen Eigenschaften nicht besaßen, welche also von der canonischen Regel abwichen, **alieni a canone** oder **alieni a regula** zu benennen anfing, woraus sich dann in der Folge leicht das jetzt gebräuchliche **Irregulares** bilden konnte. — **III.** Die Irregularität ist keine Strafe im eigentlichen Sinne. Ungeachtet sie mit der Suspension und Deposition eine in die Augen fallende Aehnlichkeit hat, so unterscheidet sie sich doch vornehmlich in drei Punkten von diesen Censuren. 1) Einmal nämlich kann die Censur immer nur Folge eines Vergehens sein; die Irregularität dagegen, obwohl auch sie im Gefolge von Verbrechen eintritt und insoferne häufig auch eine Strafe (obwohl im uneigentlichen Sinne, in welchem wir unter Strafe jede nachtheilige Folge einer unerlaubten Hand-

lung verstehen) genannt wird, knüpft sich in ungleich zahlreicheren Fällen an ganz unverschuldete Zustände und Eigenschaften Desjenigen, welcher ihr unterworfen wird. Sodann 2) besteht der Zweck der kirchlichen Censur theils in der Besserung des damit Belegten, theils in der Abschreckung Anderer, welche zu gleichen Vergehen hinneigen könnten; dagegen läßt sich der Zweck der Irregularität, welche bei Verbrechen neben der Censur und so unabhängig von dieser eintritt, daß, wenn der Verbrecher auch die Strafe bestanden und die Schuld gesühnt hat, gleichwohl die Irregularität fortbesteht, nichts Anders bezeichnen, als die Würde des Gottesdienstes, namentlich des sacramentalischen Ministeriums, und das Wohl der Kirche und ihrer Angehörigen, welches nothwendig gefährdet würde, wenn unbrauchbare Individuen — mag diese Unbrauchbarkeit, dieses Unvermögen, mit voller Wirkung dem Altare vorzustehen und im Dienste der Kirche zu wirken, durch unverschuldete physische oder geistige Gebrechen herbeigeführt, oder mag der an der Person klebende Makel durch fremde oder eigne Vergehen verschuldet sein — zum geistlichen Stande, oder, wenn sie demselben bereits angehören, zum Gebrauche ihrer Weihen oder zu höheren Graden derselben zugelassen würden. Endlich 3) ist es schon in der Natur der erwähnten Censuren begründet, daß sie nur gegen Geistliche verhängt werden können, während die Irregularität, obwohl sie auch als **Irregularitas superveniens**, d. h. wenn nach schon empfangenen Weihen in dem Geistlichen ein Grund der Untauglichkeit eintritt, der, wäre er früher vorhanden gewesen, denselben von dem Clerikate ganz ausgeschlossen haben würde, vorkommt, doch ihre vorzüglichste Wirksamkeit gegen die Laien äußert, indem sie diese von dem geistlichen Stande abhält [s]). — **IV.** Die Irregularität wird eingetheilt 1) in die vollkommene oder absolute und in die theilweise oder relative (**irregularitas totalis et partialis**). Vollkommen oder total ist die Irregularität, wenn sie von dem Empfange oder Gebrauche aller Weihen ausschließt, wie z. B. die aus der Tödtung, aus der Bigamie entspringende. Partiell nennt man sie, wenn sie nur von gewissen Weihen ausschließt, oder den bereits ordinirten Geistlichen zwar zu höheren Weihegraden aufzusteigen hindert, ihn aber nicht des Gebrauchs der bereits empfangenen Weihen beraubt, oder endlich, wenn sie dem Geistlichen nur die Ausübung gewisser Hand-

lungen seiner Weihe entzieht. Hierher gehören namentlich diejenigen Irregularitäten, welche aus verschiedenen Körpermängeln hervorgehen; denn häufig haben diese nur eine Untauglichkeit der behafteten Person zu dem Dienste eines gewissen Weihegrades im Gefolge, während sie an dem Dienste anderer Weihen nicht hindern, wie z. B. der Mangel des linken Auges den Diakon untauglich macht, die Messe zu celebriren, mithin den Priestergrad zu erlangen, während er dem Dienste des Diakonates ungehindert obliegen kann. Oft auch wird durch solche Körpermängel der Geistliche nur in Beziehung auf gewisse Handlungen seiner Weihe irregulär, dadurch aber nicht abgehalten, im Uebrigen, soweit ihm nicht das Gebrechen im Wege steht, sein Ministerium zu erfüllen; wie z. B. der Priester, welcher einen Daumen verliert, zur Celebration der Messe untauglich und in dieser Beziehung **irregularis**, dadurch aber nicht gehindert wird, Beichten zu hören und die übrigen Acte des priesterlichen Dienstes zu vollziehen. 2) Die Irregularität ist entweder eine immerwährende, welche nur durch Dispensation gehoben werden kann, oder eine temporäre, welche auf einem Mangel beruht, der selbst vorübergehender Art ist, wie z. B. die Irregularität wegen Mangels des gehörigen Alters. 3) Je nachdem von der Irregularität dispensirt werden kann, oder nicht, worüber das Nähere unten vorzutragen ist, unterscheidet die Schule zwischen der dispensabeln und indispensabeln Irregularität. 4) Die wichtigste Eintheilung ist die in **irreg. ex defectu** und **irreg. ex delicto**. Die letztere beruht stets auf einem Verbrechen des **Irregularis**; das Charakteristische der **Irreg. ex defectu** dagegen besteht darin, daß sie ohne ein Vergehen des **Irregularis** selbst eintrit, daß sie vielmehr auf einem Mangel oder Gebrechen beruht, an welchem jener gar keine, oder doch keine strafbare Schuld trägt, daß sie eine Untauglichkeit zum geistlichen Stande, zu gewissen Weihen, oder zu den Verrichtungen gewisser Weihen ist, welche mehr oder weniger unter den Begriff eines Unglückes fällt. Diese Distinction und ihre Terminologie sind übrigens nicht, wie die vorhergehenden, von der Schule erfunden, sondern haben ihren legalen Grund, indem P. Innocenz III. in einer Decretale v. J. 1207 in Beziehung auf die Irregularität, welche aus der unehelichen Geburt entspringt, bemerkt: **Etsi non sit nota delicti,**

est tamen nota defectus impedientis ad sacros ordines promovendum[h]). Darum wird denn auch diese Eintheilung der folgenden Darstellung der einzelnen Irregularitätsgründe (§. 18 ff.) zu Grunde gelegt.

a) Can. 4. Dist. XXIII. Tales ad ministerium eligantur Clerici, qui digne possint dominica sacramenta tractare. Melius est enim Domini Sacerdoti paucos habere ministros, qui possint digne opus Dei exercere, quam multos inutiles, qui onus grave ordinatori adducant.

b) Levitic. XXI.

c) I. Tim. I, 19. III, 1 sqq. — II. Tim. II, 24. — Tit. I, 6 sqq. — I. Petr. V, 3.

d) Cap. 33. X. de testib. et attest.

e) Cap. 10. X. de cleric. excomm. — Man vergl. auch die Rubriken von cap. 10. X. de aetat. et qualit. et ord. praefic. — cap. 10. 11. 18. X. de homicid. — cap. 2. X. de clericis pugnantibus.

f) Can. 2. Dist. XLVII.

g) Während alle Canonisten darin einverstanden sind, daß die Irregularitas ex defectu nicht unter den Begriff einer Censur falle, fassen doch viele, wie insbesondere Gibalinus (Tract de irregularitate, cap. 1. qu. 2.) und Gonzalez Tellez (Comment. in cap. 20. X. de verbor. significat.) die Irregularitas ex delicto als eine eigentliche Censur auf. Das Wesen der Strafe, sagen sie, bestehe darin, daß sie die Folge eines Vergehens sei und dem Schuldigen durch Entziehung gewisser materieller oder moralischer Güter ein psychologisches Leiden zufüge; dies treffe aber genau bei der Irregularitas ex delicto ein, indem diese nicht nur die gesetzliche Wirkung eines Verbrechens sei, sondern auch in dem Verluste eines spirituellen Gutes, des Empfangs oder Gebrauchs der Weihen, bestehe. Die Argumente, mit welchen man gewöhnlich die wesentliche Verschiedenheit der Irreg. ex delicto von der Censur darzuthun pflegt, suchen Tellez und Gibalinus folgendermaßen zu widerlegen: 1) Daraus, daß die Irregularität nur von dem Empfange und Gebrauch der Weihen, nicht aber, wie die übrigen Censuren, von noch andern spirituellen Gütern, insbesondere von andern Sacramenten, ausschließe, folge nicht, daß sie überhaupt keine Censur, sondern nur, daß sie eine besondere Art der Censur sei, welche in Absicht auf ihre Wirkungen milder, als die Excommunication, Suspension und das Interdict sei, gleichwie denn auch diese drei Arten der Censuren in Ansehung ihrer Wirkungen unter sich wieder differirten. 2) Aus gleichem Grunde könne auch der Umstand nicht in Betracht kommen, daß, während der Excommunicirte, Suspendirte und Interdizirte, wenn er durch Vornahme von Weiheacten die Censur verletzt, in Irregularität verfällt, die Irregularität dagegen, wenn der Irregularis celebrirt,

nicht wieder eine neue Irregularität erzeugt; denn auch hierin liege wieder nur eine Verschiedenheit der Wirkungen verschiedener Arten der Censur, die schon in der Natur der Sache begründet sei, da derjenige, welcher ohnehin schon irregularis sei, nicht mit einer doppelten Irregularität bestraft werden könne. 3) Allerdings bestehe zwischen der Irregularität und den andern Spezies der Censur der Unterschied, daß jene nur durch Dispensation, diese dagegen nur durch Absolution gehoben werden könnten, wie denn namentlich von Gregor XIV. i. J. 1590 und von Clemens VIII. i. J. 1592 und 1597 ausgesprochen worden sei, daß die zur Zeit eines Jubiläums verliehene Facultas absolvendi a quibuscunque censuris den Confessar nicht ermächtige, auch von der Irregularität zu absolviren. Dieser Unterschied habe indessen seinen Grund darin, daß die Irregularität eine größere Strafe, als die übrigen Censuren (?), ihre Aufhebung daher auch schwieriger sei und eine größere Gewalt erfordere. 4) Zwar würden im Cap. 20. X. de verb. significat. (Quaerenti, quid per censuram ecclesiasticam intelligi debeat, cum hujusmodi clausulam in nostris literis apponimus: respondemus, quod per eam non solummodo interdicti, sed suspensionis et excommunicationis sententia valeat intelligi, ut judex discretus, rerum et personarum circumstantiis indagatis ferat, quam magis viderit expedire.) ausdrücklich nur das Interdict, die Suspension und die Excommunication als die drei Arten der Censur bezeichnet. Hieraus lasse sich jedoch nur entnehmen, daß nach dem Stylus Curiae unter dem Worte „Censur" in den päpstlichen Rescripten die Irregularität, obwohl sie eine Spezies der Censur sei, doch nicht mitbegriffen zu sein pflege, wenn dies nicht, wegen der Schwere der Strafe, speziell ausgedrückt sei. Zudem handele diese Decretale, wie sich aus einem andern dazu gehörigen Theile in cap. 26. X. de officio et potest. jud. delegati ergebe, nur von solchen Censuren, welche durch Erkenntniß des Richters (des judex delegatus) auferlegt würden, was bei der Irregularität ihrer Natur nach nicht geschehen könne (vgl. nachher §. 17. sub 4.). — Es läßt sich gewiß nicht bestreiten, daß aus einzelnen Verschiedenheiten zwischen der Irregularität und den Censuren, soferne diese nicht gerade das Wesen der Censur selbst berühren, nicht gefolgert werden kann, daß die Irregularität keine Censur, sondern nur dies, daß sie eine besondere Spezies derselben sei. Die Schwäche der obigen Argumentation besteht aber gerade darin, daß sie nicht nachzuweisen vermag, daß die Irregularitas ex delicto alle diejenigen Requisite wirklich besitzt, deren Vereinigung den Begriff der Censur construirt. 1) Zum Wesen der Censur gehört, daß sie eine poena medicinalis, d. h. daß ihr Hauptzweck auf Besserung des Bestraften durch das Mittel der Strafe gerichtet sei. Hieran fehlt es aber bei der Irregularität, deren alleinige Absicht die ist, daß der Kirchendienst nicht durch Untaugliche verwaltet werde. Eine Strafe

kann die Irregularität schon darum nicht bezwecken, weil ihre Wirkung bei der Irreg. ex defectu die nämliche, wie bei der Irreg. ex delicto ist, es aber dem Prinzip der Gerechtigkeit und dem Satze: wo keine Schuld, da keine Strafe, zuwider wäre, die Irregulares ex defectu wegen von ihnen ganz unverschuldeter Mängel mit einer Strafe zu belegen. 2) Den höheren Prinzipien des Strafrechtes, die nirgends eine consequentere Durchführung, als gerade im can. R. finden, entspricht es, daß die Strafe so beschaffen sei, daß sie Jeden, der sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, als ein Uebel auch wirklich trifft. Bedenkt man nun, daß die Irregularität als ein Uebel nur von schon geweihten Geistlichen (als irreg. superveniens) und von denjenigen Laien, welche den Wunsch hegen, in den geistlichen Stand einzutreten, empfunden werden kann, und daß es eine Menge von Laien gibt, die von ihrer Irregularität nie einen Nachtheil fühlen, vielleicht nie zur Erkenntniß derselben gelangen, weil sie nie Beruf und Neigung zum Eintritt in den geistlichen Stand haben; so würde man das can. Recht eines Verstoßes gegen ein Grundprinzip der Strafpolitik beschuldigen, wenn man der Irregularität die Bedeutung einer Strafe unterlegen wollte. 3) Es steht unbestritten fest, daß die Irregularität nicht durch Absolution, sondern durch Dispensation gehoben wird. Unter Dispensation hat man aber nie etwas anders verstanden, als den Nachlaß eines gesetzlichen Verbotes für einen concreten Fall, als die aus der gesetzgebenden Gewalt fließende Erlaubniß, einem allgemeinen verbietenden Gesetze entgegenhandeln zu dürfen, während die Absolutio a censuris die Aufhebung einer Strafe ist und auf der richterlichen Gewalt beruht. Wer daher die Irreg. ex delicto für eine Censur erklärt, beschuldigt das can. R. wieder der Verwirrung der heterogensten Begriffe und der richterlichen mit der gesetzgebenden Gewalt. — Eine in die Augen fallende Aehnlichkeit hat die Irreg. ex delicto mit dem Verluste gewisser politischer und Dienstrechte (Verlust des Rechtes, Staats- oder Gemeindeämter zu bekleiden, des Rechtes der activen landständischen Vertretung rc.), welche die modernen Strafgesetzbücher neben der eigentlichen Strafe an gewisse Verbrechen knüpfen, aber nicht aus einem Strafzwecke, sondern im Interesse des Staates und des öffentlichen Dienstes.

h) Cap. 14. X. de purgat. canonica.

§. 17.

Allgemeine Regeln über die Irregularität.

V. Ueber die Irregularität überhaupt, ohne Rücksicht ihres Grundes, gelten folgende allgemeine Regeln: 1) Nur in denjenigen Fällen tritt die Irregularität ein, in welchen es die Kirchengesetze

ausdrücklich verordnen. Diese Fälle sind heutiges Tages genau bestimmt. Eine Handlung, mag sie an sich auch noch so strafbar sein, schließt in solange nicht von dem Empfange und Gebrauche der Weihen aus, als nicht aus einem klaren Gesetze nachgewiesen werden kann, daß die Irregularität mit dieser Handlung verknüpft sei. Diese Regel findet ihre Hauptgrundlage in einer Entscheidung des P. Bonifaz VIII. „Wer in einer durch Blut- oder Samenverguß polluirten Kirche" — rescribirt dieser Papst[a]) — „oder wer in Gegenwart von Personen, die mit der größeren Excommunication belegt sind, wissentlich zu celebriren sich untersteht, begeht zwar eine verwegene Handlung, fällt aber nicht in Irregularität, da dies in den Gesetzen nicht ausgesprochen ist." Von analoger Anwendung jener Gesetze, welche mit der Irregularität bedrohen, auf andere ähnliche Fälle wegen Gleichheit des Grundes kann hier durchaus keine Rede sein, was übrigens auch schon der Reg. juris 15 in VI[to] zuwider sein würde: Odia restringi, et favores convenit ampliari. Betrifft also der Zweifel, ob in einem gegebenen Falle Jemand in Irregularität gefallen sei, das Recht, d. h. ist in concreto zwar gewiß, daß Jemand eine bestimmte Handlung begangen hat, aber zweifelhaft, ob diese in abstracto Irregularität nach sich zieht, so tritt, nach dem Geiste jener Entscheidung des P. Bonifaz VIII., weder ein Ausschluß von den Weihen, noch eine Verhinderung des Gebrauchs derselben ein. 2) Gerade umgekehrt verhält sich die Sache, wenn es zwar gewiß und im Gesetze klar ausgesprochen ist, daß eine gewisse Handlung in abstracto Irregularität nach sich ziehe, aber zweifelhaft, ob eine Person diese Handlung wirklich begangen hat, so daß also der Zweifel nicht das Recht, sondern ein Factum betrifft. In diesem Falle ist der Laie von den Weihen ausgeschlossen, der Geistliche aber an der Ausübung der bereits empfangenen Weihen und an der Beförderung zu höheren Weihegraden gehindert, so lange er nicht den Zweifel zu beseitigen und nachzuweisen vermag, daß er diese Handlung nicht begangen habe. So entschied P. Clemens III. im Jahr 1190. Ein Priester hatte nämlich, da er Jemanden von seinem Gesinde züchtigen und mit seinem Gürtel schlagen wollte, das Unglück, daß ein an dem Gürtel hängendes Messer aus der Scheide fuhr, und dem Gezüchtigten eine leichte Wunde auf dem Rücken zufügte. Der

Verwundete genaß von der Wunde, lebte noch einige Zeit, ging aber darauf den Weg alles Fleisches, in Folge, wie behauptet wurde, einer schwereren Krankheit. Auf die Frage nun, ob dieser Priester irregularis sei, antwortete der Papst: Da es zweifelhaft sei, ob die Wunde den Tod verursacht habe, in zweifelhaften Fällen aber immer der sicherere Weg zu wählen sei, so habe sich der erwähnte Priester inskünftige des Dienstes in den heiligen Weihen zu enthalten, obwohl ihm, nach auferlegter gehöriger Buße, gestattet werden könne, in den niederen Weihen zu ministriren. Wenn aber gesetzlich erwiesen würde, daß der Verwundete wirklich an einer andern Krankheit gestorben sei, so dürfe er, wie früher, den Gottesdienst feiern [b]). Wäre die Irregularität eine Strafe, so müßte diese Entscheidung mißbilligt werden, da, nach bekannten Rechtsprinzipien, solange die Schuld nur zweifelhaft ist, den Verdächtigen keine Strafe treffen, noch ihm obliegen kann, den Beweis seiner Unschuld zu führen, soferne der seiner Schuld nicht erbracht ist. Da aber die Irregularität vielmehr eine blose Folge der Untauglichkeit des Subjectes zum Kirchendienste ist, das Wohl der Kirche aber es erfordert, daß man nicht nur diejenigen von ihrem Ministerium ausschließe, deren Untauglichkeit erwiesen, sondern auch diejenigen, deren Tauglichkeit zweifelhaft ist; so wird man diesen von P. Clemens III. aufgestellten Grundsatz so wenig zu mißbilligen gerechten Grund haben, als man mit Recht das Prinzip einer Regierung tadeln würde, welche sich mit dem Mangel an Beweisen der Untauglichkeit eines nach ihrem Dienste Aspirirenden nicht begnügt, sondern den positiven Beweis seiner Tauglichkeit erheischt, um ihn zum Staatsdienste zu admittiren oder in demselben thätig sein zu lassen. 3) Da übrigens der Ausdruck **Irregularitas**, wie bereits bemerkt wurde, den älteren Canones ganz unbekannt ist, in dem Decrete Gratian's und vor dessen Zeit gar nicht, und in den Decretalen Gregor's IX. noch ziemlich spärlich vorkömmt; so bedarf es kaum der Erwähnung, daß man bei der Frage, ob das Gesetz in einem gewissen Falle die Irregularität eintreten lasse, weniger auf den Ausdruck, als auf die Sache sehen müsse. Die Canones bedienen sich, vorzugsweise zu der Zeit, als das Wort **Irregularitas** noch nicht herrschender Terminus geworden war, der manchfaltigsten Ausdrücke, um den Ausschluß von dem geistlichen

Stande und dem Kirchendienste zu bezeichnen. 4) Aus dem Satze, daß die Irregularität keine Strafe ist, folgt, daß sie nicht durch ein richterliches Erkenntniß Jemanden auferlegt werden kann, sondern stets nur mittelbar in Folge der gesetzlichen Vorschrift, und unmittelbar in Folge derjenigen Handlung oder desjenigen Zustandes, woran die gesetzliche Vorschrift die Untauglichkeit zum geistlichen Stande knüpft, eintritt; obwohl durch ein richterliches Erkenntniß die Irregularität constatirt, d. h. durch den kirchlichen Richter ausgesprochen werden kann, daß die die Irregularität nach sich ziehende Thatsache rechtlich erwiesen, die Irregularität selbst mithin gewiß sei. Daraus leiten die Canonisten die Regel ab: So oft ein Canon vorschreibe, daß ein Geistlicher zur Strafe wegen einer bestimmten Handlung durch richterliches Erkenntniß vom Kirchendienste entfernt werde, so sei diese Entfernung eine Deposition oder Suspension, niemals aber die Folge einer Irregularität [c]). 5) Da die Erfordernisse eines dem Wohle der Gläubigen entsprechenden Kirchendienstes und die Ehre des Altars, als die einzigen Gründe der Irregularität, weder durch locale Verhältnisse bedingt sind, noch von localen Volksansichten abhängen, sondern in der ganzen Kirche unverändert die nämlichen sind, so kann auch eine Irregularität nie auf einem particulären Kirchengesetze, auf Bestimmungen von Diöcesanstatuten oder Provinzialconcilien, sondern immer nur auf allgemeinem (päpstlichen oder ökumenischen) Kirchengesetze beruhen [d]). 6) Die Wirkung der Irregularität beschränkt sich, abgesehen von gewissen Strafen, welche bei einer Nichtberücksichtigung derselben den **Irregularis** selbst oder dessen Ordinator treffen können, a) bei dem Laien, auf dessen Verhinderung, die Weihen zu empfangen, ohne daß jedoch die unerlaubte Ordination desselben auch unwirksam wäre (**valide sed non licite ordinatur**); b) bei dem schon Ordinirten (**irregularitas superveniens**), auf dessen totale oder respective Verhinderung, in der schon empfangenen Weise zu ministriren und zu einer höheren Weihe emporzusteigen, ohne daß jedoch auch hier eine Zuwiderhandlung die Richtigkeit des vorgenommenen Weiheactes oder der empfangenen höheren Weihe nach sich zöge. Hieraus folgt: a) daß der Laie in allen übrigen Beziehungen durch die Irregularität in seinem kirchlichen Leben nicht beschränkt, daß er namentlich an dem Empfange aller übrigen Sacramente, mit

Ausnahme der Ordination, sowie an der Vornahme solcher Kirchendienste, welche den geistlichen Charakter nicht erfordern (wie z. B. die Mitwirkung beim Opfer als Ministrant, die Theilnahme an den Kirchengesängen, die Uebernahme gewisser Verrichtungen bei den Processionen 2c.), nicht gehindert wird. b) Daß der in Irregularität verfallene Geistliche seine Jurisdictionsrechte, insoferne deren Ausübung nicht, wie z. B. die Absolution von den Sünden, einen sacramentalen und sie deshalb den eigentlichen Weihehandlungen gleichstellenden Charakter hat, nach wie vor ebenso erlaubter, als giltiger Weise ausüben kann[e]). c) Daß der in Irregularität verfallene Geistliche der Einkünfte und Verwaltung seiner Pfründe nicht **ipso jure** verlustig geht; obwohl ihm die Pfründe entzogen werden muß[f]) und er selbst schon zur freiwilligen Resignation auf dieselbe verpflichtet ist, wenn er nicht baldige Dispensation von der Irregularität zu erlangen vermag und das mit der Pfründe verbundene Kirchenamt ein solches ist, dessen Pflichten sich der Pfründner in Selbstperson unterziehen muß. Wenn man, wie dies allgemein die Canonisten thun, den Satz als richtig annimmt, daß die **Irregularitas superveniens** nicht **ipso jure** Verlust der Pfründe nach sich zieht, somit statuirt, daß der **Irregularis** als solcher nicht absolut **incapax beneficii** sei, so kann man sich zu der gleichwohl vielfach verbreiteten Ansicht, daß die Verleihung einer Pfründe an einen **Irregularis** nicht nur unerlaubt, sondern auch wirkungslos und nichtig sei, nicht bekennen, ohne in Inconsequenz zu verfallen[g]); vielmehr sind in dieser Beziehung folgende Fälle zu unterscheiden: *α*) Der Verleiher der Pfründe kannte die Irregularität und hatte zugleich die Befugniß, von derselben zu dispensiren; in diesem Falle muß angenommen werden, daß in der Verleihung der Pfründe eine stillschweigende Dispensation von der Irregularität enthalten sei, weshalb die Verleihung nicht nur an sich giltig, sondern auch der Empfänger dieselbe zu behalten und das mit derselben verbundene Amt selbst zu verwalten befugt ist. *β*) Dem Verleiher der Pfründe war die Irregularität unbekannt, während der Empfänger selbst Kenntniß von derselben hatte; unter dieser Voraussetzung wird die Verleihung der Pfründe in der Regel wirkungslos und nichtig sein, aber nicht wegen der Irregularität an sich, sondern darum, weil die Verleihung durch Verheimlichung des

Hindernisses erschlichen war; es sei denn, γ) daß dem Providirten selbst die Irregularität unbekannt, oder die Verleihung der Pfründe proprio motu erfolgt war, so daß jenen der Vorwurf der Subreption nicht trifft, in welchem Falle ebenso, wie in dem, wenn der Verleiher von der Irregularität zwar Kenntniß, jedoch nicht die Befugniß hatte, von derselben zu dispensiren, die Verleihung an sich zu Recht besteht, der Providirte jedoch entweder alsbald Dispensation von der Irregularität erwirken, oder auf die Pfründe resigniren, oder sich gefallen lassen muß, daß die Verleihung infirmirt und außer Kraft gesetzt wird [h]).

a) An. 1298. ap. Greg. IX. cap. 18. pr. X. de sent. excomm. Is, qui in ecclesia sanguinis aut seminis effusione polluta, vel qui praesentibus majori excommunicatione nodatis scienter celebrare praesumit: licet in hoc temerarie agat, irregularitatis tamen, cum id non sit expressum in Jure, laqueum non incurrit.

b) Cap. 12. X. de homicidio volunt. vel casual. Ad audientiam Apost. nostri pervenit, quod cum quidam Presbyter volens corrigere quendam de familia sua, cingulo, quo cingi solebat, ipsum verberare tentaret; contigit, quod cuttellus de vagina, quae cingulo adhaerebat, elapsus, eum in dorso aliquantulum vulneravit. Postmodum vero cum ille vulneratus aliquandiu vixisset et convaluisset a vulnere, alia graviori, ut dicitur, infirmitate percussus, viam est universae carnis ingressus. Quia vero utrum occasione vulneris decessisset, dubium habetur; t. discr. dux. resp., quod cum in dubiis semitam debeamus eligere tutiorem, te convenit injungere Presbytero memorato, ut in sacris ordinibus non ministret, et eidem injuncta poenitentia congruenti, sibi poteris concedere, ut minoribus ordinibus sit contentus. Si vero ille ex alia infirmitate obierit (d. h. wie in der Decretale, welche Raymund excerpirt hat, gesagt wird: Si vero vobis legitime constiterit, quod ex alia infirmitate obierit), poterit, sicut erat solitus, divina officia ministrare.

c) Paul Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 1. nr. 5.

d) Suarez, de Censur. disp. 40. sect. 42. nr. 7.

e) Suarez, loc. cit. disp. 40. sect. 2. nr. 25. 44. et 46. — Laymann, loc. cit. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 1. nr. 2.

f) Cap. 10. X. de excessibus praelator. in fine: Nos autem, quia idem Episcopus non solum in judicio candentis ferri, verum etiam in furis suspendio graviter noscitur deliquisse, cum his non tantum auctoritatem praestiterit, verum etiam praesentiam exhibuerit cor-

poralem, ipsum indignum altaris ministerio reputamus. Cum igitur pontificale officium sine altaris ministerio non valeat adimpleri: mandamus, quatenus, ut Episcopatui cedat, moneatis eundem; alioquin ipsum ab Albigan. Ecclesia amoventes, faciatis eidem per electionem canonicam de persona idonea provideri.

g) Die Inconsequenz liegt theils darin, daß diejenigen, welche die Verleihung einer Pfründe an einen Irregularis für wirkungslos und nichtig erklären, der Irregularität, welche schon vor dem Empfang der Pfründe vorhanden ist, eine größere vernichtende Kraft beilegen, als der nach der Provision eintretenden; theils aber auch darin, daß, wenn auch die Pfründe des Amtes wegen verliehen wird (cap. 15. de rescript. in VIto.), doch die Irregularität zur Ausübung des Amtes nicht unfähig macht, sondern nur daran hindert, so daß es auf eine Erhebung der Bedeutung der Pfründe über die Bedeutung des Amtes hinausläuft, wenn man für jene eine Incapacität, für dieses dagegen nur ein Hinderniß an die Irregularität knüpft. Eine consequente Auffassung dieses Verhältnisses führt vielmehr zu dem Resultate, daß die Irregularität, gleichwie sie weder zum Empfang der Weihen, noch zur wirksamen Ausübung der Weihehandlungen unfähig macht, sondern nur ein Hinderniß für Beides involvirt und den, der dieses Hinderniß mißachtet, strafbar erscheinen läßt, so auch keine Unfähigkeit zum Empfange oder zur Beibehaltung der Pfründe, sondern nur ein Hinderniß nach sich zieht, welches, wenn es nicht alsbald durch Dispensation beseitigt wird, den Providirten zum Wiederaufgeben der Pfründe nöthigt. Die Verleihung einer Pfründe kann nur in denjenigen Fällen für ipso jure nichtig gehalten werden, in welchen dies in den Canones ausdrücklich vorgesehen ist, arg. cap. 5. de concess. praebend. in VIto, was aber bezüglich der Irregulares nicht der Fall ist.

h) Suarez, de Censur. disp. 40. sect. 2. nr. 29. — Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 1. nr. 3.

§. 18.

A. Irregularitas ex delicto.

1) Aeltere Disciplin und deren Umgestaltung.

I. Die ältere Kirchendisciplin hatte bei der Auswahl der Geistlichen die Aussprüche des Apostels strenge vor Augen, daß die Bischöfe, Priester und Diacone ohne Verbrechen, frei von jedem Laster und von gutem Zeugnisse bei denen, welche außer der Kirche sind, befunden werden sollten [a]); mit großer Strenge wurden daher die Sitten und der gute Namen Derer, welche nach den Weihen verlangten, einer Prüfung unterworfen, und Alle, die sich nach dem

Empfang der Taufe mit einer Schuld belastet hatten, welche nach der Disciplin jener Zeit zur Buße vor der Kirche verpflichtete, von dem geistlichen Stande zurückgewiesen, oder, wenn sie nach bereits empfangenen Weihen gefallen waren, von ihren kirchlichen Aemtern entfernt [b]). Auch blieben die Verbrecher und Lasterhafte, welche zur öffentlichen Buße zugelassen waren und nach Vollendung derselben ihre Wiederaufnahme in die Gemeinschaft erwirkt hatten, gleichwohl für immer von den Weihen, den geistlichen Würden und Aemtern ausgeschlossen. Denn, sagt Siricius, ob sie gleich von allen Sünden jetzt gereinigt erschienen, so dürften sie doch darum die Gefäße der Sacramente nicht ergreifen, weil sie ehemals selbst Gefäße des Lasters gewesen seien [c]). Es möchte scheinen, bemerkt Augustinus, daß derjenige, welcher bekehrt ist, nach dem kirchlichen Clerikate streben könnte; aber er ist Büßender, und der Büßende hat nach Nichts zu streben, als nach der Barmherzigkeit [d]). Sehr treffend bemerkt derselbe Kirchenvater, daß das Verbot, auch nach vollendeter Buße den Verbrecher oder Lasterhaften zu Kirchenämtern zuzulassen, nicht auf einem Zweifel an der Wirksamkeit des Sacramentes, sondern auf der Strenge der Disciplin beruhe, weil sonst zu besorgen sei, daß solche Sünder nur aus Ehrgeiz, um der kirchlichen Aemter theilhaftig zu werden, der Buße sich unterwerfen möchten, und damit die Demuth des Büßenden, durch das Bewußtsein seines Ausschlusses von solchen irdischen Ehren für immer, nur um so größer und aufrichtiger sei [e]). Derjenige, welcher, obwohl er früher der Buße unterworfen war, eine Weihe erhalten hatte, wurde, wenn dieses Hinderniß dem weihenden Bischofe unbekannt geblieben war, wegen Erschleichung der Weihe von seinem Kirchenamte entfernt, und als eine besondere Begünstigung muste er es betrachten, wenn ihm unter der Bedingung, daß er nie zu einem höheren Weihegrade emporsteige, verziehen und gestattet wurde, daß er in dem erschlichenen Weihegrade fernerhin administrire; dem Bischofe aber, der wissentlich einen Büßenden zum geistlichen Stande zugelassen hatte, wurde zur Strafe sein Recht, zu weihen, entzogen [f]). — **II.** Diese Strenge der älteren Kirchendisciplin ist längst gemildert, und zu der Milderung gab die Unterscheidung zwischen offenkundigen und geheimen Verbrechen Veranlassung [g]). Obwohl sich anfangs die Irregularität unbedingt an die Buße knüpfte,

ohne Rücksicht, ob diese wegen eines geheimen oder eines offenkundigen Verbrechens oder Lasters auferlegt worden war, so beurtheilte man doch allmälig die dem Publikum verborgen gebliebenen Verbrechen, vorausgesetzt, daß der Sünder sich nicht einer öffentlichen Buße unterworfen, sondern im Stillen seine Schuld gesühnt hatte, gelinder, indem man den in geheime Verbrechen verfallenen Geistlichen mittelst der Dispensation die Rückkehr zu ihren Aemtern gestattete [h]), später die Geistlichen überhaupt nur dann, wenn ihr Fall zur Oeffentlichkeit gelangt war, von den Aemtern entfernte, und zuletzt den Gesichtspunkt vorherrschen ließ, daß nicht sowohl das Verbrechen selbst, da dieses ja durch das Sacrament der Buße gesühnt werde, als vielmehr die Schande, die sich an das bekannt gewordene Verbrechen, oder auch an die für ein geheimes Verbrechen geleistete öffentliche Buße knüpfe, den Laien von dem Zutritt zum geistlichen Stande ausschließe und den Geistlichen von der Ausübung seiner Weihe abhalte [i]). Je mehr die öffentliche Bußdisciplin im kirchlichen Leben zurücktrat, desto mehr legte sich die Nothwendigkeit nahe, die Irregularität auf die offenkundigen Verbrechen zu beschränken, weil nun bei dem Mangel eines äußeren Kennzeichens der nicht zur Kunde des Publikums gedrungenen Verbrechen und wegen des Beichtsiegels, das jede directe oder indirecte Kundgebung eines animo confitendi anvertrauten Verbrechens hindert, der Kirchendienst, wenn man die Irregularität noch als Folge des Crimen occultum anerkannt hätte, der Gefahr ausgesetzt gewesen wäre, durch eine Menge irregulärer Geistlicher verwaltet zu werden, die man von dem Eintritte in den geistlichen Stand oder von dem Gebrauche ihrer Weihen darum nicht abhalten konnte, weil Niemand von ihrem Verbrechen Wissenschaft hatte, außer derjenige, dem sie in der Beichte anvertraut worden, und der durch schwere Strafen abgehalten war, von dieser Mittheilung irgend einen Gebrauch zu machen. Obwohl die Kirche die Irregularitas ex delicto nie als eine eigentliche Censur aufgefaßt hat (§. 16. Not. g), so bewirkte doch die Aehnlichkeit, welche sie mit der Strafe hat, daß der Grundsatz, wonach eine Strafe nur in den Fällen, für welche sie das Gesetz ausdrücklich androht, verhängt werden kann, auch bei ihr analog angewendet wurde; und daraus entwickelte sich denn die weitere Folge, daß, wenn neben der Irregularität, welche

sich an die Schande eines zur öffentlichen Kenntniß gekommenen schwereren Verbrechens knüpft, auch noch eine Irregularität wegen besonderer an sich nicht infamirender kirchlichen oder bürgerlichen Vergehen ohne Rücksicht auf ihre Offenkundigkeit fortbesteht, dies doch nur auf diejenigen Delicte zu beschränken ist, mit welchen ausdrückliche Bestimmungen der Canones diesen Nachtheil verbinden (§. 17. sub 1.). — **III.** Nachdem einmal der Grundsatz feststand, daß das geheime Verbrechen (mit Ausnahme der freiwilligen Tödtung, wovon nachher besonders die Rede sein wird) keine Irregularität nach sich ziehe, so war die nothwendige Folge die, daß der Geistliche, welcher sich eines auch noch so schweren Verbrechens schuldig gemacht hatte, insolange, als dasselbe nicht offenkundig werde, in seiner bereits empfangenen Weihe fortministriren durfte, und daß weder dem Geistlichen die Promotion zu einer höheren Weihe, noch dem Laien der Eintritt in den geistlichen Stand auf den Grund eines von ihm begangenen, aber nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangten, Verbrechens versagt werden konnte. Darum verordnete P. Alexander **III.** in einem besonderen Falle: daß, soferne ein Weltgeistlicher die höheren Weihen verlange, der Bischof, wenn er Kenntniß von einem demselben zur Last fallenden geheimen Verbrechen habe, welches, wäre es offenkundig, denselben **irregularis** machen würde, ihn zur Buße anhalten und ermahnen solle, sich mit der empfangenen Weihe zu begnügen und auf die höheren **Ordines** zu verzichten; daß aber der Bischof den Geistlichen, wenn dieser gleichwohl auf dem Empfang der höheren Weihen bestünde, daran nicht hindern dürfe[k]). Nur die Regularen mußten sich dabei beruhigen, wenn ihre Prälaten ihnen den Empfang der Weihen oder die Promotion zu den höheren Weihegraden verboten[l]), wovon der Grund in der strengen Obedienz enthalten ist, die der Mönch seinem Ordensvorgesetzten zu erweisen hat[m]). Durch das Tridentinum ist aber das Decretalenrecht abgeändert, und dieselbe Befugniß, welche den Ordensprälaten zusteht, ihren Regularen den Empfang der höheren Weihen wegen geheimer Verbrechen zu verbieten, auch den Bischöfen in Ansehung ihrer Diöcesangeistlichkeit eingeräumt worden. „Da es ehrbarer und sicherer für den Untergebenen sei" — sagt die Synode[n]) — „im schuldigen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten im unteren Kirchendienste zu bleiben,

als zum Aergerniß seiner Vorgesetzten nach der Würde der höheren Weihegrade zu streben; so solle Demjenigen, welchem sein Prälat aus irgend einem Grunde, namentlich auch wegen irgend eines geheimen Verbrechens, und wenn auch nur außergerichtlich, den Zutritt zu den heiligen Weihen untersagt habe, oder der von seinen Weihen, Graden oder kirchlichen Würden suspendirt worden, keine gegen den Willen seines Prälaten ertheilte Erlaubniß, sich promoviren zu lassen, oder Wiedereinsetzung in seine früheren Weihen, Grade, Würden und Ehren zu Statten kommen." Durch diese Verordnung suchten die tridentinischen Väter die alte strenge Disciplin, die, ohne Rücksicht auf Offenkundigkeit des Verbrechens, Jeden, der sich nach seiner Wiedergeburt durch die Taufe mit einer schweren Schuld befleckt hatte, von dem Kirchendienste zurückwies, die aber im Laufe der Zeit durch Gewohnheit gemildert worden war, auf einem andern Wege und so wiederherzustellen, daß jene Inconvenienzen, die gerade dahin geführt hatten, daß man jene alte Strenge verließ, vermieden würden. Das Tridentinum unterließ es, die Irregularitas ex delicto occulto wieder herzustellen, weil dieselbe eine verborgene und etwa nur dem Beichtvater bekannte, weil mithin nicht zu verhüten wäre, daß diese Irregularität durch das Eindringen vieler mit geheimer Schuld Belasteter in den Kirchendienst illusorisch gemacht würde; dagegen räumte die Synode dem Bischofe die Gewalt ein, einem jeden um den geistlichen Stand oder um höhere Weihen sich Bewerbenden die Weihe oder die Promotion zu verbieten, so daß also bei geheimen Verbrechern das Hinderniß der Weihe nicht in einer Irregularität, sondern im Verbote des kirchlichen Obern beruht; und zwar wurde die Befugniß des letztern, die Weihen zu verbieten, nicht blos auf den Fall eines wirklich vorhandenen crimen occultum beschränkt, sondern ex quacunque causa verliehen und so allgemein dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt, daß dieser, wenn er in einem bestimmten Falle durch die Beichte Kenntniß von dem Verbrechen erhalten hat, durch das Beichtsiegel nicht gehindert wird, das Verbot wirklich zu erlassen, theils weil kein Dritter wissen kann, ob das Verbot wegen eines Verbrechens oder wegen einer andern Ursache erfolgte, theils weil das Verbot auch extrajudiziell und in einer Weise erfolgen kann, daß kein Dritter Kenntniß von demselben erhält.

a) Ad Titum, I, 5—7. — I. Timoth. III, 2—10.

b) Hieronym. Non eo tantum tempore, quo ordinandus est, sine ullo sit crimine, et praeteritas maculas nova conversatione diluerit, sed ex eo tempore, quo in Christo renatus est, nulla peccati conscientia mordeatur. — Orig. contr. Cels. l. 3. Ut quoniam lapsi sunt, excludantur in posterum ab omnibus dignitatibus et magistratibus ecclesiasticis. — Concil. Agath. c. 93. De poenitentibus id placuit observare, quod s. patres nostri synodali sententia censuerunt, ut nullus de his clericus ordinetur. — Innocent. epist. 22. c. 3. Ubi poenitentiae remedium necessarium est, illic ordinationis honorem locum habere non posse decernimus. — Can. apostol. c. 61. Si adversus fidelem aliqua accusatio intendatur, ut fornicationis vel adulterii, vel alicujus alias prohibitae actionis, et convictus fuerit, ad clerum ne provehatur.

Can. 9. Dist. L. Qui igitur post acceptum sacrum ordinem lapsus in peccatum carnis fuerit, sacro ordine ita careat, ut ad altaris ministerium ulterius non accedat. — Can. 29. eod. Si quis Diaconus aut Presbyter post acceptam benedictionem leviticam cum uxore sua incontinens invenitur, ab officio suo dejiciatur. — Can. 59. eod. Non confidat quisquam Pontificum, bigamos, aut conjugia sortientes ab aliis derelicta, sive quoslibet post poenitentiam, vel sine literis, vel corpore vitiatos, vel conditionarios, aut curiae publicarumque rerum nexibus implicatos, aut passim nulla temporis congruentis expectatione discussos, divinis servituros applicare ministeriis. — Can. 60. eod. Canones apud Nicaeam constituti poenitentes etiam ab infimis officiis clericorum excludunt.

c) Siricius, epist. 1. c. 14. Illud quoque nos par fuit providere, ut sicut poenitentiam agere cuiquam non conceditur clericorum, ita et post poenitudinem ac reconciliationem nulli unquam laico liceat honorem clericatus adipisci: qui quamvis sint omnium peccatorum contagione mundati, nulla tamen debent gerendorum sacramentorum instrumento suscipere, qui dudum fuerint vasa vitiorum.

d) Augustin. append. enarrat. Psalm. 61.

e) Augustin. epist. 50. ad Bonifac. Ut enim constitueretur in Ecclesia, ne quisquam post alicujus criminis poenitentiam clericatum accipiat, vel ad clericatum redeat, vel in clericatu maneat; non desperatione indulgentiae, sed rigore factum est disciplinae — — ne forsitan etiam de caeteris criminibus, spe honoris ecclesiastici, animus intumescens superbe ageret poenitentiam, severissime placuit, ut post actam de crimine damnabili poenitentiam, nemo sit clericus, ut desperatione temporalis altitudinis medicina major et verior esset humilitatis. — Cf. can. 25. Dist. L.

f) Concil. Carthaginiens. IV. c. 68. (can. 55. Dist. L.): Ex poenitentibus, quamvis sit bonus, clericus non ordinetur. Si per ignorantiam Episcopi factum fuerit, deponatur a clero: quia se ordinationis tempore non prodidit fuisse poenitentem. Si autem sciens Episcopus ordinaverit talem, etiam ipse ab Episcopatu suo ordinandi dumtaxat potestate privetur. — Can. 56. Dist. L. Quicumque poenitens, quicumque bigamus, quicumque viduae maritus, ad sacram militiam indebite et incompetenter irrepserit; hac sibi conditione a nobis veniam intelligat relaxatam, ut in magno debeat computare beneficio, si adempta sibi omni spe promotionis, in hoc, quo invenitur, ordine perpetua stabilitate permaneat.

g) Cf. Zeg. Bern. van Espen, Jus eccles. univers. part. 2. tit. 10. cap. 6. und besonders Diss. can. de institut. et offic. Canonicorum, part. 2. cap. 2.

h) So schrieb P. Urban II. im 11. Jahrhundert an den Bischof von Constanz: De Presbyteris, Diaconis et Subdiaconis, qui post acceptum ordinem in aliquo crimine lapsi fuerint, sive palam, sive clam, constat quidem canonum censura ab ecclesiasticis eos officiis inhiberi: tuae tamen providentiae discretionique committimus, utrum eorum aliqui, qui tamen infamiae notis non fuerint aspersi, necessitate Ecclesiae urgente, et ipsorum sancta conversatione promerente, in suis gradibus recuperari debeant. Hac autem secundam indulgentiam dico, non secundum imperium. — — Si quem vero, quod absit, aut post acceptum, aut ante acceptum officium contigerit, peremtorio quolibet eorum, qui in lege morte mulctatur, sive palam sive clam, occupatum crimine inveniri, eos maxime, qui adhuc mundo vivunt ab omni eos altaris ministerio sequestramus. Sicuti enim poenitentiam agere cuiquam non conceditur clericorum, ita et post poenitudinem ac reconciliationem nulli unquam laico liceat honorem clericatus adipisci, vel clerico ad altiores ordines promoveri. Indem die Bischöfe — bemerkt Van Espen (Dist. de instit. et offic. Canonicorum, part. 2. cap. 2. §. 7. in fine) — von dieser Dispensationsbefugniß häufigen Gebrauch machten, wurde es immer gewöhnlicher, daß die eines geheimen Verbrechens schuldigen Geistlichen im Amte blieben, und was Anfangs nur ausnahmsweise mittelst der Dispensation geschah, ging zuletzt in eine gesetzliche Regel über. — Die der älteren Disciplin in Beziehung auf die Irregularität ganz unbekannte Unterscheidung zwischen Crimina manifesta und occulta verdankt ihre Verbreitung hauptsächlich Gratian, welcher, um einige unächte Texte, namentlich den Ausspruch des Pseudo-Calixtus in can. 14. Dist. L. (Errant enim, qui putant, Domini sacerdotes post lapsum, si condignam egerint poenitentiam, Domino ministrare non

posse et suis honoribus frui, si bonam deinceps vitam duxerint et suum sacerdotium condigne custodierint —) mit den ächten Texten, welche unbedingt den verbrecherischen Geistlichen auch nach seiner Buße vom Altare ferne halten, zu vereinigen, in seinem Dictum post can. 82. Dist. L. bemerkt: Quorum enim crimina manifesta sunt, ante vel post ordinationem, a sacris ordinibus dejiciendi sunt: quorum autem peccata occulta sunt, et satisfactione secreta secundum sacerdotis edictum purgata, in propriis ordinibus remanere possunt.

i) Ausführlich schildert die allmälige Milderung der alten strengen Disciplin, und deren stufenweise Umgestaltung in die heutige Lud. Thomassin, vet. et nova Ecclesiae disciplina, part. 2. libr. 1. cap. 56—61.

k) Cap. 4. X. de temporib. ordinat. Ex tenore tuarum literarum accepimus, quod N. Clericus adeo deliquit, quod si peccatum ejus esset publicum, degradaretur ab ordine, quem suscepit, et amplius non posset ad superiores ordines promoveri. Verum quoniam peccatum ipsius fore occultum dixisti, mandamus, quatenus poenitentiam ei condignam imponas, et suadeas, ut parte poenitentiae peracta, ordine suscepto utatur; quo contentus existens, ad superiores amplius non ascendat. Verum tamen quia peccatum occultum est, si promoveri voluerit, eum non debes aliqua ratione prohibere. — Eine ähnliche Entscheidung des P. Gregor IX. enthält das cap. 17. X. de temp. ordin. Quaesitum est de sacerdotibus vel aliis clericis, qui per reatum adulterii, perjurii, homicidii, vel falsi testimonii bonum conscientiae rectae perdiderunt. Respondemus, quod si proposita crimina ordine judiciario comprobata, vel alias notoria non fuerint, non debent hi (praeter reos homicidii) post poenitentiam in jam susceptis vel suscipiendis ordinibus impediri: qui si non poenituerint, monendi sunt et sub interminatione divini judicii obtestandi, ut in testimonium suae damnationis in susceptis etiam ordinibus non ministrent.

l) Cap. 5. X. de temporib. ordin. Ad aures nostras pervenit, quod Religiosi quidam ad superiores desiderant ordines promoveri; sed Praelati eorum desideriis contradicunt. T. ig. quaest. t. resp., quod honestius et tutius est subjectis, debitam praepositis obedientiam impendendo, in inferiori ministerio deservire, quam cum praepositorum scandalo graduum appetere dignitatem. Nec est in hac parte subjectorum desiderium confovendum, quoniam esse potest, quod Praelati eorum commissa secreta noverint, ex quibus constat eis, quod salva conscientia nequeant sublimari: quia non in sublimitate graduum, sed in amplitudine charitatis acquiritur regnum Dei.

m) Ernr. Pirhing, Jus can. in V. libr. Decretal. distribut. Tom. I. libr. 1. tit. 11. sect. 1. nr. 17. in fine.

n) Trident. Sess. XIV. de reform. cap. 1. Cum honestius ac tutius sit subjecto, debitam Praepositis obedientiam impendendo, in inferiori ministerio deservire, quam cum Praepositorum scandalo graduum altiorum appetere dignitatem; ei, cui ascensus ad sacros Ordines a suo Praelato ex quacunque causa, etiam ob occultum crimen quomodolibet, etiam extrajudicialiter, fuerit interdictus, aut qui a suis Ordinibus, seu gradibus, vel dignitatibus ecclesiasticis fuerit suspensus, nulla contra ipsius Praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo, aut ad priores ordines, gradus, et dignitates sive honores restitutio suffragetur.

Bezüglich dieses trident. Decretes ist zu bemerken: 1) Obgleich es zunächst nur von „Prälaten" und deren Untergebenen redet und daher seinem Wortlaute nach nur die Vorschrift des Cap. 5. X. de temporib. ordinat., wonach die Ordensvorgesetzten ihren Regularen den Empfang der höheren Weihen verbieten können, und aus welchem auch der Eingang des Decretes wörtlich entnommen ist (siehe Note l), zu wiederholen scheint; so hat doch die Congregatio Concilii entschieden, daß durch dasselbe das Cap. 4. X. de temporib. ordinat. (s. Note k), nach welchem die Bischöfe ihre Diöcesangeistlichen, von welchen ihnen ein geheimes Verbrechen bekannt geworden war, nur abmahnen, nicht aber, wenn diese darauf bestanden, verhindern durften, die höheren Weihen zu empfangen, abgeändert, mithin den Bischöfen in dieser Beziehung jetzt dieselbe Befugniß gegen die Weltgeistlichen eingeräumt ist, welche schon nach dem Decretalenrechte den Ordensprälaten gegen ihre Regularen zustand. Cf. Aug. Barbosa, Remiss. ad Concil. Trid. loc. cit. — Ernric. Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. nr. 18. — Prosp. Fagnanus, Comment. ad cap. 4. X. de temporib. ordinat. nr. 12. — Zeg. Bern. van Espen, Diss. de instit. et offic. Canonicorum, part. 2. cap. 2. §. 11. — 2) Nicht nur den Geistlichen der niedern Weihen kann der Bischof wegen eines geheimen Verbrechens die Ausübung der empfangenen und die Promotion zu den höheren Weihen untersagen, sondern es kann in gleicher Weise auch der Subdiacon von dem Diaconate, und der Diacon von dem Priestergrade abgehalten werden, weil das Decret des Tridentinums von einem Verbote des Ascensus ad sacros ordines in der Mehrzahl redet, hierunter also nicht blos das Aufsteigen von den niederen zu den ersten der höheren Weihen, sondern auch das Aufsteigen von einer höheren Weihe zur andern begriffen ist, und weil ferner, wenn man die ratio legis in das Auge faßt, das Interesse des Kirchendienstes es ebenso und noch mehr erheischt, einen geheimen Verbrecher vom Diaconate und Priestergrade, als ihn von dem Subdiaconate abzuhalten. —

3) Obgleich das Decret wörtlich nur von einem Verbote des Aufsteigens von den niederen zu den höheren Weihen redet, so kann doch um so weniger bezweifelt werden, daß dadurch dem Bischofe auch das Recht verliehen ist, einem Laien wegen geheimer Verbrechen den Empfang der niederen Weihen zu verbieten, als das Decret dem Bischofe auch die Befugniß einräumt, den geheimen Verbrecher von der schon empfangenen niedern Weihe zu suspendiren, und es eine größere Gewalt erfordert, von einer schon empfangenen Weihe zu suspendiren, als den Empfang dieser Weihe zu verhindern.

§. 19.

2) Einzelne Arten der Irregularitas ex delicto.

a) Wegen Mißbrauchs der Taufe.

I. Die Kirche betrachtet die Wiederholung der Taufe als ein so graves Verbrechen [a]), daß es nicht befremden kann, wenn sie diejenigen, welche dieses Verbrechen begehen, oder sich an dessen Begehung in amtlicher Eigenschaft betheiligen, in Irregularität verfallen läßt. Uebrigens ist die Taufe das einzige Sacrament, dessen Wiederholung Irregularität nach sich zieht; denn obwohl auch die Weihe und die Confirmation irreiterabele Sacramente sind, und deren Wiederholung unerlaubt und strafbar ist [b]), so findet sich doch nirgends eine canonische Bestimmung, welche an deren Iteration die Irregularität knüpft, so daß also die Meinung einiger Canonisten, daß wegen Gleichheit des gesetzlichen Grundes auch aus der wiederholten Verleihung einer sacramentalischen Weihe oder der Firmung Irregularität entspringen müsse, durch die unbestrittene Regel, wonach Irregularität nur in den Fällen eintritt, in welchen sie die Canones ausdrücklich androhen, jede analoge Gesetzesanwendung aber ausgeschlossen ist (§. 17. sub 1.), als eine irrige widerlegt wird [c]). — II. In Folge der Wiedertaufe wird nicht nur a) Derjenige, welcher die Wiedertaufe spendet, sondern auch b) Derjenige, welcher bei derselben ministrirt, wie nicht weniger c) der Wiedergetaufte irregularis [d]). Doch ist zu bemerken, 1) daß diese Irregularität nicht auch auf andere Personen ausgedehnt werden kann, welche, ohne bei der Wiedertaufe als Geistliche amtlich thätig zu sein, in sonstiger Weise assistiren und Beihilfe leisten, wie z. B. die Eltern des Wiedergetauften und die Pathen [e]); 2) daß durch

die Iteration der Taufe der Wiedergetaufte auch wenn das Verbrechen geheim blieb, dagegen der Wiedertaufende und der bei der Wiedertaufe ministrirende Geistliche nur dann in Irregularität fallen, wenn das Verbrechen offenkundig ist [f]); 3) daß die Irregularität nicht bei einer aus einem verzeihlichen Irrthum vollzogenen Wiedertaufe, sondern nur unter der Voraussetzung eintritt, daß man von der früheren Taufe Kenntniß hatte, sie also wissentlich wiederholte, oder daß man doch bei einiger Aufmerksamkeit oder Erkundigung den Irrthum, als sei der Wiedergetaufte früher noch nicht getauft worden, vermieden haben würde [g]); 4) daß die Wiedertaufe nur dann, wenn sie unbedingt geschah, nicht aber auch dann Irregularität nach sich zieht, wenn sie unter der Bedingung „si baptizatus non es“ verliehen wurde, weil — obwohl auch eine solche bedingte Taufe, wenn sie leichtfertig und ohne vorherige nähere Erkundigung, durch welche leicht der Zweifel an der früheren Verleihung des Sacramentes hätte gelöst werden können, conferirt wird, dem Taufenden zur Schuld angerechnet werden kann — doch in Folge der beigefügten Bedingung eine eigentliche Iteration des Sacramentes vermieden wird, es also an dem Thatbestande des Verbrechens der wiederholten Taufe fehlt [h]); 5) daß zwar die Irregularität, welche unter diesen Voraussetzungen der Wiedergetaufte contrahirt, eine totale, d. h. ihn von allen Weihegraden ausschließende ist, daß dagegen der Wiedertaufende und der bei der Wiedertaufe ministrirende Geistliche nur partiell irregularis, d. h. nur an der Erlangung einer höheren Weihe gehindert wird, während er die bereits empfangene fernerhin ausüben darf [i]). — II. Auch der Empfang der Taufe von einem Häretiker bewirkt Irregularität des Getauften; denn die von ketzerischen Secten zur katholischen Kirche Zurückkehrenden sollen sich mit ihrer Aufnahme in die Gläubigengemeinschaft begnügen und nicht nach den kirchlichen Ehren streben [k]). Da diese Irregularität nicht allein auf dem Abscheu vor der Häresie, deren Sacramente nach dem Ausspruche der Väter mehr beflecken, als heiligen, sondern wesentlich auch auf der Schuld Dessen beruht, der, indem er die Taufe von den Ketzern empfängt, dadurch an ihrer Gemeinschaft und ihrer Irrlehre Theil nimmt; so folgert man hieraus, daß die Irregularität dann nicht eintritt, wenn die Ketzertaufe entweder in der Kindheit, oder in einem Noth-

zustande empfangen wird, weil in diesen beiden Fällen aus dem Empfange der Taufe von einem Ketzer auf eine Zustimmung zu seiner Häresie nicht geschlossen werden kann [l]). Auch setzt diese Irregularität nothwendig voraus, daß die Häresie des die Taufe spendenden Ketzers nicht die Trinitätslehre selbst betrifft; denn ist dies der Fall, wie z. B. die Häresie der Samosatenianer, so ist die Ketzertaufe selbst nichtig [m]), es müssen also diejenigen, welche von einer solchen Secte zur katholischen Kirche zurückkehren, von Neuem getauft werden und können alsdann die Weihen erhalten, oder, wenn sie schon in der ketzerischen Secte Geistliche waren, nach empfangener orthodoxer Taufe wiederholt ordinirt werden, da die jetzt erst wirksam verliehene Taufe von allen Flecken des früheren Irrthums reinigt [n]). — **III.** Die Kirche hat den Aufschub der Taufe bis zur Todesgefahr als ein für das Seelenheil gefährliches Wagniß, ja selbst als ein Verbrechen angesehen, und darum auch die **Clinici**, d. h. diejenigen, welche sich erst in einer schweren Krankheit oder bei dem Herannahen einer sonstigen Todesgefahr die Taufe spenden ließen, von den Weihen ausgeschlossen, theils weil die rechtgläubige Gesinnung derer, welche nicht aus freiem Willen, sondern durch die Todesangst getrieben, nach dem Sacramente der Wiedergeburt verlangten, in Frage stand, theils weil zu der Zeit, zu welcher die Taufe noch **per immersionem** ertheilt ward, Zweifel rege waren, ob die **aspersio** oder **oblatio**, die doch allein bei den auf dem Krankenbette Daniederliegenden anwendbar war, gleich wirksam sei [o]). Nur dann sollten solche **Clinici** zu den Weihen zugelassen werden, wenn sie entweder in der Folge ihren Glauben als einen ernstlichen bethätigten, oder wenn ein besonderer Mangel an Weihecandidaten hierzu nöthigte [p]).

a) S. unten der Seelsorge II. Thl. §. 26.

b) Der Seelsorge II. Theil. §. 4. 5.

c) Cf. Jos. Gibalinus, Tract. de irregularitatibus et impedimentis canon., sacr. ordinum susceptionem et usum prohibentib. cap. 5. quaest. 1. nr. 2. — Mart. Bonacina, de Censuris, disp. 7. quaest. 3. pct. 3. nr. 8. — Daraus, daß in can. 8. de consecr. dist. V. (Dictum est nobis, quod quidam de plebe bis, vel ter, vel eo amplius, Episcopis ignorantibus tamen, ab eisdem Episcopis confirmentur. Unde visum est nobis, eandem confirmationem, sicut nec baptisma, iterari minime debere: quia bis, vel ter, vel amplius

baptizatos aut confirmatos, non seculo, sed soli Deo sub habitu regulari vel clericali religiosissime famulari decretum est —) die Confirmation und Taufe in Beziehung auf das Verbot ihrer Iteration in Parallele gestellt werden, folgt noch nicht, daß sich an die Uebertretung dieses Verbotes auch gleiche Nachtheile knüpfen. Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 9. §. 3. nr. 17.

d) S. unten der Seelsorge II. Theil, §. 26. und insbesondere Note d bis h, woselbst auch die hier einschlagenden canonischen Texte mitgetheilt sind.

e) Denn das hier entscheidende Cap. 2. X. de apostat. et reiterantib. bapt. (s. unten, der Seelsorge II. Thl. §. 25. Not. e) redet nur von dem bei der Wiedertaufe amtlich ministrirenden Akolythen. Cf. Bonacina, de censur. disp. 7. qu. 3. pct. 3. nr. 1.

f) Cit. cap. 2. X. de apost. et reiterant. bapt. verb.: si publicum est, quod proponitur.

g) In Beziehung auf den Wiedertaufenden und den bei der Wiedertaufe ministrirenden Geistlichen ist dies außer Zweifel. Auch behaupten die meisten Canonisten, daß derjenige, welcher im unverständigen Kindesalter, oder sonst aus Unwissenheit oder verzeihlichem Irrthume die Wiedertaufe empfängt, gleichfalls der Irregularität entgehe, weil es sich hier um eine Irreg. ex delicto handle, die doch immer eine Schuld des Irregularis voraussetze. Indessen habe ich bereits unten (der Seelſ. II. Thl. §. 26. Not. h) die Zweifel berührt, welche aus can. 117. 118. de consecr. dist. IV., sowie aus can. 10. caus. I. qu. 7. gegen diese letztere Ansicht entspringen.

h) Laymann, Theolog. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 2. nr. 1. — Bonacina, loc. cit. pct. 3. nr. 4.

i) Cap. 2. X. de apost. et reiterant. bapt. verb.: quod ad superiores ordines promoveri — — non valebit.

k) Can. 3. Dist. XCVIII. Afros passim, vel incognitos peregrinos, ad ecclesiasticos ordines tendentes nulla ratione suscipias: quia Afri quidem aliqui Manichaei, aliqui rebaptizati etc. — Can. 10. caus. I. qu. 7. Qui in qualibet aetate alibi, quam in Ecclesia catholica aut baptizati, aut rebaptizati sunt, ad ecclesiasticam militiam prorsus non permittantur accedere. Quibus satis esse debet, quod in Catholicorum numero sunt recepti. — Innocent. epist. 22. nr. 4.: Nostrae lex ecclesiae est, venientibus ab haereticis, qui tamen illic baptizati sunt, per manus impositionem laicam tantum tribuere communionem, nec ex his aliquem in clericatus honorem vel exiguum subrogare. — Concil. Illiberitan. can. 51.: Ex omni haeresi, qui ad nos fidelis venerit, minime est ad clerum promovendus: vel si qui sunt in praeteritum ordinati, sine dubio deponentur.

l) Can. 3. caus. I. qu. 4. Placuit de infantibus, qui ab haereticis baptizantur, ne quod non suo fecerunt judicio, cum ad Ecclesiam Dei salubri proposito fuerint conversi, parentum illos error impediat, quominus promoveantur sacri altaris ministri. Irrig faßt Bingham (Orig. ecclesiast. libr. 4. cap. 3. §. 12.) diesen Beschluß des Concil. Carthag. III. als eine zur Begünstigung der Donatisten, und um sie zur Rückkehr zur katholischen Kirche anzureizen, statuirte Ausnahme auf; und daraus folgert er weiter ganz grundlos, daß diese an die Ketzertaufe eine Irregularität knüpfende Disciplin von den Vorstehern der Kirchen nach ihrem Ermessen und Gutdünken habe gehandhabt oder nachgelassen werden dürfen.

m) S. der Seelsorge II. Thl. §. 33.

n) Concil. Nicaen. can. 19. De Paulianistis, qui deinde ad Ecclesiam confugerunt, statutum est, ut ii omnino rebaptizentur. Si qui vero tempore praeterito in clericorum numero erant, si quidem a culpa et reprehensione alieni visi fuerint, rebaptizati ordinentur a cath. Ecclesiae Episcopo. — Cf. Bingham, Orig. eccles. libr. 4. cap. 3. §. 12.

o) Can. un. Dist. LVII. Si quis in aegritudine constitutus fuerit baptizatus, presbyter ordinari non debet. Non enim fides illius voluntaria, sed ex necessitate est: nisi forte postea ipsius studium et fides probabilis fuerit, aut hominum raritas exegerit. Wie sehr man in der alten Kirche auf Beobachtung dieser Irregularität hielt, beweist die Erzählung des Cornelius ap. Euseb. libr. 6. c. 43., wonach die Ordination des auf solche Weise getauften Novatianus bei dem Clerus wie bei den Laien großen Anstoß erregte. Ὃς διακωλυόμενος ὑπὸ παντὸς τοῦ κλήρου, ἀλλὰ καὶ λαϊκῶν πολλῶν· ἐπεὶ μὴ ἐξὸν ἦν τὸν ἐπὶ κλίνης διὰ νόσον περιχυθέντα, ὥσπερ καὶ ἔτος, εἰς κλῆρόν τινα γενίσθαι, ἠξίωσε συγχωρηθῆναι αὐτῷ τοῦτον μόνον χειροτονῆσαι.

p) Cit. can. un. Dist. LVII. — Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 2. nr. 4. — Bingham, Orig. eccles. libr. 5. c. 3. §. 11. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 79.

§. 20.

b) Irregularität wegen Mißbrauchs der Ordination.

a) Erschleichung der Weihen. b) Promotio per saltum.

Wegen Mißbrauchs der Ordination knüpft sich die Irregularität I. unter gewissen Voraussetzungen an die Erschleichung der Weihen (furtiva ordinum susceptio). 1) Furtive ordinatus ist derjenige, welcher sich durch irgend eine Täuschung des

Bischofs eine oder mehrere Weihen, die ihm ohne diesen Betrug vorenthalten worden wären, zu verschaffen gewußt hat, sei es, daß die Täuschung in der Angabe eines in der That nicht vorhandenen Weihetitels, oder in falschen Dimissorien, oder darin bestand, daß der Ordinirte, nachdem er von der Prüfung zurückgewiesen wurde oder dieser sich gar nicht unterzog, ohne Vorwissen und Zulassung des weihenden Bischofs sich in die Zahl der Weihecandidaten einschlich [a]). 2) So schwer sich auch der **furtive ordinatus** durch diese Täuschung vergeht, so ist doch die Ordination an sich giltig und verleiht den Charakter; es sei denn, daß, wie es in manchen Diöcesen üblich ist, der Bischof vor Ertheilung der Weihen selbst oder durch seinen Offizialen durch eine Protestation die Absicht, die nicht examinirten und approbirten Candidaten von der Ordination auszuschließen, ausgedrückt hätte [b]), weil es in diesem Falle an der zur Hervorbringung des Sacramentes erforderlichen Intention des Ordinators (**II**, 3. §. 17.) mangelt, und die Ordination an einen Jeden der Weihecandidaten nur unter der Bedingung, daß er gehörig examinirt und zugelassen sei, als ertheilt angesehen werden kann [c]). 3) Den **furtive ordinatus** trifft zur Strafe die Suspension von der oder von den erschlichenen Weihen [d]). Hat aber der Bischof vor Ertheilung der Weihen unter Androhung der Excommunication verboten, daß Keiner ohne Examen und Zulassung die Weihen empfange [e]), dann trifft denjenigen, welcher diesem Verbote zuwider die Weihen erschlich, außer der Suspension von den erschlichenen Weihen, auch die Suspension von den früher rechtmäßig empfangenen **Ordines**, weil er als in Excommunication verfallen überhaupt keinen Weiheact ausüben darf (§. 21. Nr. **IV**.), und neben dieser Suspension von allen Weihen trifft ihn noch die Irregularität, indem er ohne Dispensation nicht zu höheren Weihegraden promovirt werden darf [f]). — 4) Wer ohne vorheriges unter Androhung der Excommunication erlassenes Verbot die Weihen **furtive** empfängt, kann von der Suspension, in welche er hierdurch verfällt, durch den Bischof oder, wenn er nach solcher Ordination in ein Kloster getreten ist, von seinem Regularobern dispensirt werden. Derjenige dagegen, welcher gegen das mit Androhung der Excommunication erlassene expresse Verbot des Bischofs die Weihen erschlich, kann nach dem Decretalenrechte in der Regel nur von dem

Papste dispensationsweise die Erlaubniß zur Ausübung der empfangenen Weihen und zur Promotion zu höheren Weihegraden erhalten; es sei denn, daß er in ein Kloster getreten wäre und hier einige Zeit lobenswerth sich betragen hätte, in welchem Falle der Bischof ebenfalls dispensiren kann[g]). Nach der unten näher zu erörternden allgemeinen Erlaubniß, welche das Tridentinum den Bischöfen ertheilt, bei allen geheimen Vergehen zu dispensiren, steht jetzt dem Bischofe das Recht, dem der angedrohten Excommunication zuwider furtive Promovirten, soferne das Vergehen geheim blieb, Dispensation zu ertheilen, auch dann zu, wenn derselbe Weltgeistlicher geblieben ist[h]); wobei noch zu bemerken, daß hier der Begriff des Crimen occultum natürlich nicht voraussetzt, daß der Empfang der Weihe selbst geheim blieb, sondern nur, daß die Täuschung, durch welche sie erschlichen wurde, nicht zur allgemeinen Kenntniß kam[i]). — II. Der Geistliche, welcher per saltum promovirt wurde, d. h. der, gegen das Gesetz des stufenweisen Empfangs der Ordines, mit Ueberspringung eines oder mehrerer dazwischen liegenden Weihegrade, eine höhere Weihe empfing, welcher z. B. mit Uebergehung des Akoluthates den Subdiaconat, oder mit dessen Uebergehung den Diaconat oder Presbyterat erhielt, ist 1) ipso facto von der per saltum empfangenen Weihe suspendirt, ohne Rücksicht darauf, ob er arglistig und doloser Weise, oder aus Irrthum, und ob er einen oder einige Grade der höheren oder der niederen Weihen übersprang; und zwar dauert diese Suspension so lange, bis er den oder die übersprungenen Weihegrade nachempfangen hat[k]). 2) Wenn aber der Promotus per saltum dieser Suspension zuwider in der per saltum empfangenen oder in der übersprungenen Weihe ministrirt, bevor er Absolution von der Suspension erhalten, beziehungsweise den übersprungenen Weihegrad nachempfangen hat, so wird er irregularis und so am Emporsteigen zu höheren Weihegraden verhindert. Hieraus ergibt sich denn, 3) daß die Promotio per saltum an sich nie Irregularität bewirkt, sondern nur insoferne dazu Veranlassung geben oder entfernte Ursache derselben werden kann, als derjenige, welcher in der per saltum empfangenen Weihe seiner ipso jure eingetretenen Suspension ungeachtet und vor deren Absolution ministrirt, die Censur verletzt und also ex capite violatae censurae in Irregularität verfällt

(§. 23.), und als derjenige, welcher in der übersprungenen Weihe, bevor er solche nacherhalten hat, sich die Weihehandlungen eines ihm nicht verliehenen Ordos anmaßt und daher **ex capite usurpati ordinis** der Irregularität anheimfällt [§. 22.] [l]). — 4) Obwohl es sehr bestritten ist, ob die erste Tonsur als eine eigentliche Weihe schon betrachtet werden könne, so ist doch soviel außer Zweifel, daß sich in ihr das Fundament aller Weihen darstellt; weshalb denn auch die **Congregatio Concilii** in einer Entscheidung v. J. 1588 ausgesprochen hat, daß alle Folgen der **Promotio per saltum** auch bei einer blosen Uebergehung der ersten Tonsur eintreten [m]). — 5) Zwar setzt das Tridentinum [n]) zum erlaubten Empfange der ersten Tonsur den vorherigen Empfang des Sacramentes der Confirmation voraus; doch sind alle Canonisten darin einverstanden, daß die Ertheilung der Tonsur an einen Nichtgefirmten, und dessen Beförderung zu den Weihen weder unter den Begriff der **Promotio per saltum** falle, noch eine Suspension nach sich ziehe, da weder das Tridentinum, indem es nur einfach den vorherigen Empfang der Confirmation vor der Tonsur vorschreibt, ohne eine Strafe mit der Uebertretung dieses Verbotes zu verbinden, noch eine sonstige Bestimmung des canonischen Rechtes es rechtfertige, mit der Uebergehung der Confirmation die Suspension oder gar die Irregularität in Verbindung zu bringen [o]). — 6) Was die Dispensation von den Folgen der **Promotio per saltum** betrifft, so kann a) in dem Falle, wenn der Geistliche in dem **per saltum** erhaltenen Weihegrade noch nicht ministrirt hat, der Bischof die Ausübung dieses Weihegrades ihm gestatten, also von der Suspension absolviren, vorausgesetzt nur, daß der oder die übersprungenen Weihegrade zuvor nachgeholt wurden [p]). b) Hat aber der Geistliche die Suspension dadurch übertreten, daß er in der **per saltum** empfangenen Weihe ministrirte, mithin die Censur verletzt, so steht nach dem Decretalenrechte nur dem Papste die Dispensation von der dadurch contrahirten Irregularität zu [q]), während nach dem Tridentinum der Bischof auch in diesem Falle dispensiren kann, soferne das Vergehen nur geheim geblieben ist [r]). —

a) **Bonacina**, de censur. disp. 7. qu. 3. pct. 4. nr. 6.

b) Durch die Formel: Non intendimus ordinare illos, qui non fuere examinati et approbati, vel qui furtive se ingerunt. Cf. **Pirhing**,

Jus can. libr. 5. tit. 30. nr. 5. — Rebuff, Prax. beneficior. de clericis ad s. ord. male promotis, gloss. 4. nr. 19.

c) Reiffenstuel, Jus can. libr. 5. tit. 30. nr. 4. — Dies ist übrigens nicht unbestritten, weil, wie namentlich Laymann (Theol. moral. libr. 4. tract. 1. cap. 4. nr. 6.) annimmt, bei dem weihenden Bischofe, jener vorausgeschickten Formel: Non intendimus ordinare illos etc. ungeachtet, bei jeder einzelnen Ordination die ernstliche und absolute Intention, den gegenwärtigen N. N. weihen zu wollen, vorhanden sei, wodurch die zuvor ganz allgemein ausgedrückte Bedingung entkräftet werde, und weil, worauf Lugo (de sacrament. disp. 8. nr. 119.) Gewicht legt, jene Protestation des weihenden Bischofs mehr die Absicht habe, die nicht admittirten Candidaten von dem Empfang der Weihen zurückzuschrecken, als die Wirkung der ihnen gleichwohl verliehenen Weihe aufzuheben. Am Sichersten geht jedenfalls der Bischof, welcher eine solche Protestation ganz unterläßt, theils weil sie der allgemeinen Kirchenpraxis nicht gemäß ist, theils weil sie zu vielfachen Gefahren und Zweifeln an der Giltigkeit einzelner Ordinationen Veranlassung gibt.

d) Cap. 1. X. de eo qui furtive ordinem suscepit. Veniens ad nos P. nobis exposuit, se furtive ordinem Diacon. suscepisse. Unde f. t. resp., quod si non fuit a te vel ab aliquo Archidiaconorum vel Praelatorum tuorum sub anathematis interminatione prohibitus, tu ipse in promotione ipsius ad sacerdotale officium, condigna satisfactione imposita, nisi alia impediant, pro arbitrio tuo dispenses. Si vero interminatio anathematis super hoc facta est, moneas eum, ut in aliquo monasterio seu canonia habitum suscipiat regularem: cui, ex quo in habitu illo aliquanto tempore fuerit laudabiliter conversatus, poteris misericorditer providere; alioquin nulla ratione concedimus eum ad sacerdotalem ordinem promoveri. — Cap. 2. eod. Cum H. lator praesentium, sicut nobis sua quaestione monstravit, ad tuam ordinationis causa praesentiam accessisset, juxta consuetudinem patriae sibi quatuor minores ordines contulisti: quibus non contentus, Subdiaconatum temerario ausu recepit. Quia vero idem Clericus in hoc facto multum excessit: mandamus, quatenus eum in minoribus duntaxat ordinibus celebrare permittas. Si vero domum religionis intraverit, et vita mores ejus exegerint, Abbas, si voluerit, in aliis poterit ordinibus dispensare. — Cap. 3. eod. Innotuit nobis, quod G. Clericus et alii duo de dioecesi tua ad G. quondam Segunt. Episc., ut ordines reciperent ab eo, accesserunt. Cumque ab eodem Episcopo excommunicationis sententia fuisset inhibitum, ne quis se ad duos ordines suscipiendos ingereret, praedicti Clerici nihilominus Subdiaconatus et Diaconatus ordinem clandestine susceperunt. Cons. t. t. resp., quod ordinati

in susceptis ordinibus de juris rigore ministrare non debent. Verum tamen, si ad religionem aliquam voluerint se transferre, et peracta poenitentia pro arbitrio tuo eis injuncta, ibidem laudabiliter fuerint conversati, processu temporis cum eis poteris de nostra licentia dispensare, ut postmodum susceptorum ordinum executione laetentur.

e) Nach dem Pontificale Rom. pflegt vor dem Ordinationsacte dieses Verbot in folgender Form verkündigt zu werden: Reverendissimus in Christo pater et dominus, dom. N. Dei et apost. Sed. gratia Episcopus N. sub excommunicationis poena praecipit et mandat omnibus et singulis pro suscipiendis ordinibus hic praesentibus, ne quis forsan eorum irregularis, aut alias de jure vel ab homine excommunicatus, interdictus, suspensus, spurius, infamis, aut alias a jure prohibitus, sive ex aliena dioecesi oriundus sine licentia sui Episcopi, aut non descriptus, examinatus et nominatus, ullo pacto audeat ad suscipiendos ordines accedere.

f) Daß diejenigen, welche gegen das mit Androhung der Excommunication erlassene Verbot furtive die Weihen empfangen, nicht ohne vorherige Dispensation zu einer höheren Weihe befördert werden dürfen, ist nach cit. cap. 1. X. de eo qui furtive ord. suscep. ganz klar. Doch leugnen mehrere Canonisten, wie Gibalinus (de Irregularit. cap. 5. quaest. 2. nr. 8.), Pirhing (Jus can. libr. 5. tit. 30. nr. 3.), daß dies eine Irregularität sei; nach ihrer Ansicht sind diese furtive ordinati, weil sie in Folge des Verbotes in Excommunication verfielen, suspendirt, und nur durch diese Suspension, nicht aber auch durch eine in den Gesetzen nirgends angedrohte Irregularität, verhindert, zu höheren Weihegraden aufzusteigen. Mag man aber auch über die Namen streiten, der Effect ist jedenfalls der nämliche und besteht in der Verhinderung der Promotion zu einer höheren Weihe; diese Wirkung ist aber gerade das Wesen der Irregularität und kann darum nicht wohl als die Folge einer Suspension als solcher aufgefaßt werden, weil diese sich auf eine Aufhebung der Ausübung von Rechten beschränkt und daraus, daß der Suspendirte, wenn er seiner Censur ungeachtet promovirt würde, verhindert wäre, die Rechte seiner neuempfangenen Weihe zu exerciren, noch nicht mit Nothwendigkeit folgt, daß er auch an dem Empfang der höheren Weihe selbst verhindert ist.

g) Cit. cap. 1. 2. 3. X. de eo qui furtive ordinem suscepit.

h) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. — Cf. Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 30. nr. 13.

i) Bonacina, de censur. disp. 7. quaest. 3. pct. 4. nr. 7.

k) Cap. unic. X. de clerico per saltum promoto. Tuae literae continebant, quod, sicut ex relatione quorundam receperas, P. Presbyter

Diaconatus ordine praetermisso, se fecit ad sacerdotii ordinem promoveri. Ipse tibi quoque secreto confessus est, se pro certo nescire, si res taliter se haberet; sed ex quo boni viri hoc asserebant, inter quos fuerat conversatus, credebat assertioni eorum, eo quod tempore, quo ordines inferiores susceperat, intra annos discretionis fuerat constitutus. Mandamus, quatenus condignam poenitentiam pro hujusmodi negligentia injungas eidem: qua peracta (quia non intelligitur iteratum, quod factum esse nescitur) ipsum in Diaconum ordinare procures; et sic de misericordia eundem ministrare permittas in ordine sacerdotis.

Bezüglich dieser Suspension sind verschiedene Fragen controvers; nämlich 1) ob sie ipso jure eintrete, oder erst durch den Richter erkannt werden müsse? Ersteres folgert man mit Recht aus cit. cap. un. X. de clerico per salt. promot., sowie aus Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 14. in fine: Cum promotis per saltum, si non ministraverint, Episcopus ex legitima causa possit dispensare, weil in beiden Texten die Suspension als Folge der nackten Thatsache, daß ein Geistlicher per saltum promovirt wurde, dargestellt, und nicht undeutlich zu erkennen gegeben wird, daß die schwerere Folge der Irregularität den per saltum promotus schon dann, wenn er nur ministrirt, trifft, während, wenn diese Suspension nicht ipso jure eintrete, für jene Irregularität doch vorausgesetzt würde, daß der per saltum promotus nach vorausgegangenem richterlichen Suspensionserkenntnisse Weiheacte ausübte. Dieser Ansicht steht auch can. 1. dist. LII. nicht entgegen, wo es heißt: Solicitudo Dil. tuae studuit consulere, utrum portitor istarum literarum Diaconatus et Presbyteratus officium idoneus sit peragere, nec ne; cum ad id praepostero cursu, Subdiaconatus ordine postposito, negligentia potius quam superbia cognoscatur ascendisse. Unde nos consulendo charit. tuae mandamus, ut ab officio sacerdotali eum prohibeas, donec proximo quatuor temporum jejunio Subdiaconatus ministerium sibi rite imponas; et sic deinceps ad majora officia eum redire concedas. Denn die Worte: ut ab officio sacerdotali eum prohibeas haben nicht den Sinn, daß der Bischof den per saltum promotus durch ein zu erlassendes Erkenntniß suspendiren solle, sondern sie empfehlen ganz einfach dem Bischof, daß er den schon durch die promotio per saltum ipso jure in Suspension verfallenen Geistlichen abhalten oder verhindern möge, der Suspension zuwider das priesterliche Amt zu verrichten. Cf. Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. allegat. 47. nr. 9. — Pirhing, Jus. can. libr. 5. tit. 29. nr. 3. — Nicht minder ist bestritten, 2) ob diese Suspension sich nur auf den per saltum empfangenen, oder auch auf die früheren rechtmäßig erhaltenen Weihegrade beziehe? Barbosa (loc. cit. nr. 10.),

Reiffenstuel (Jus can. libr. 5. tit. 29. nr. 3.) und mit ihnen die meisten Canonisten wollen die Suspension darum auf den oder die per saltum empfangenen Weihegrade beschränken, weil das cit. cap. un. X. de cler. p. salt. promot. nur sage, daß dem per saltum zum Priester geweihten Geistlichen, nach empfangenem Diaconate, gestattet werde, in ordine sacerdotis zu ministriren, was darauf hindeute, daß der Papst eine Verhinderung an Ausübung der früheren rechtmäßig erhaltenen Weihegrade in Folge der promotio per saltum nicht angenommen habe, und weil man überhaupt in materia poenali möglichst einschränkend interpretiren müsse.

l) Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 29. nr. 4. — Prosp. Fagnan. Comment. in cit. cap. un. X. de cleric. per salt. promot. nr. 22 sqq.

m) Barbosa, Declarat. ad Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 14. nr. 4.

n) Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 4.

o) Pirhing, loc. cit. nr. 10. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 29. nr. 7.

p) Cit. cap. un. X. de cleric. per salt. promoto. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 14. in fine (s. Note k).

q) Cit. cap. un. X. de cler. per salt. promot. verglichen mit Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 14. verb.: si non ministraverint.

r) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. verb.: Liceat Episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientibus — — dispensare. Cf. Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. allegat. 47. per tot.

§. 21.

Fortsetzung.

c) Empfang der Weihe von einem Bischofe, der sein Weiherecht verloren hat. d) Empfang der Weihe im Zustande der Excommunication.

III. Aus dem Prinzipe, daß Niemand mehr Gewalt auf Andere übertragen kann, als er selbst besitzt[a]), folgt, daß der Empfang der Ordination von einem Bischofe, welcher seines Weiherechtes verlustig gegangen ist, einen Mangel in der Person des Ordinirten nach sich zieht, der, obwohl manche Canonisten ihn mehr als eine Suspension, denn als eigentliche Irregularität auffassen wollen[b]), jedenfalls die Ausübung der empfangenen Weihe und die Promotion zu einer höheren hindert,

und insoferne mit der Irregularität übereinkömmt[c]). 1) Seines Weiherechtes geht der Bischof verlustig, a) wenn er sein Episcopat niederlegt. Diese Niederlegung des Episcopates kann jedoch, wie P. Alexander III. erläutert[d]), in verschiedener Weise und mit verschiedenen Wirkungen geschehen. Sie kann nämlich *α*) nur in einem Verzichte auf die Diöcese (**renunciatio loco tantum**) bestehen, wenn der Bischof — z. B. weil er das Vertrauen seiner Diöcesanen verloren zu haben glaubt, oder weil er Feindseligkeiten, die ihn in seiner Diöcese bedrohen, oder seiner Gesundheit nachtheiligen Einwirkungen des Klimas zu entgehen sucht — zwar die Diöcese in die Hände des Papstes zurückgibt, jedoch seine bischöfliche Würde und die von derselben dependirenden Rechte beibehält. Weil der solcher Gestalt auf seine Diöcese verzichtende Bischof keine ihm untergebenen Diöcesanen mehr hat, so darf er auf seine eigne Autorität auch keine Ordinationen mehr vornehmen, wenn er sich nicht unbefugt in die Angelegenheiten einer fremden Diöcese einmischen und die Rechte eines fremden Bischofs sich anmaßen will; dagegen kann er, wenn ein anderer Bischof ihn um Ordination der diesem letztern untergebenen Diöcesanen ersucht, gleich jedem Titularbischofe diesen sowohl die höheren, wie die niederen Weihen nicht nur giltiger, sondern auch erlaubter Weise verleihen, weil ihn der Vorbehalt seiner bischöflichen Weiherechte hierzu ermächtigt. Die Niederlegung des Episcopates kann aber auch in einem Verzichte nicht nur auf die Diöcese, sondern auch auf die bischöfliche Würde selbst bestehen (**renunciatio loco et dignitati simul**), wenn der Bischof — z. B. aus Frömmigkeit, weil er in ein Kloster zu gehen beabsichtigt, oder um einer ihm drohenden Absetzung zuvorzukommen — mit dem Verzichte auf die Diöcese zugleich einen Verzicht auf seine gesammten bischöflichen Rechte verbindet. Dieser Verzicht kann freilich die Wirkung nicht haben, daß dadurch der Bischof seine Habilitation oder innere Befähigung, die Handlungen des bischöflichen Ordos **valide** vorzunehmen, verlöre; denn diese Befähigung beruht auf seiner bischöflichen Weihe, durch die ihm ein unvertilgbarer, mithin auch durch keinen Verzicht zu entkräftender Charakter mitgetheilt worden ist. Wohl aber wird ihm durch diesen Verzicht die Ausübung seines bischöflichen Ordos in der Art entzogen, daß er auch durch Ersuchen oder Delegation von Seiten eines andern

Bischofs nicht in den Stand gesetzt werden kann, licite sich solchen bischöflichen Weihehandlungen zu unterziehen. Daraus folgt, daß der Bischof, welcher mit der Diöcese zugleich die bischöfliche Würde niedergelegt hat, weder auf seine eigne Autorität, noch in Folge der Ermächtigung eines andern Bischofs die höheren Weihen conferiren darf, während er zur Ertheilung der niedern Weihen durch einen andern competenten Kirchenobern aus dem Grunde immer noch autorisirt werden kann, weil die Spendung der **ordines minores** nicht durch die bischöfliche Würde bedingt ist, sondern auch von Priestern, z. B. Aebten, geschehen kann [e]). — In Beziehung auf den Verlust des Weiherechtes steht dem Bischofe, welcher seine bischöfliche Würde niedergelegt hat, der Bischof gleich, welcher β) excommunicirt, suspendirt, abgesetzt, degradirt, in Simonie, Ketzerei, oder Schisma verfallen ist, da auch allen diesen Bischöfen die **Executio ordinis** entzogen ist [f]). — 2) Obwohl diejenigen, welche von einem Bischofe, der durch Verzicht auf seine Würde, durch Excommunication, Suspension &c. seines Weiherechtes verlustig gegangen ist, die Ordination erhalten, das Sacrament und den Charakter wirklich empfangen [g]), so wird ihnen doch nur der nackte Ordo ohne dessen Ausübung mitgetheilt, weil der ordinirende Bischof diese Ausübung selbst nicht mehr besitzt. Der solcher Gestalt Ordinirte muß daher von dem Augenblicke an, wo er erfährt, daß sein Ordinator seine Würde niedergelegt hatte, in Excommunication, Suspension u. s. w. verfallen war, sich des Gebrauchs seiner Weihe enthalten, gleichwie er auch vor erhaltener Dispensation gehindert ist, zu einem höheren Weihegrade emporzusteigen. — 3) Wußte der auf diese Weise Ordinirte nichts von seines Ordinators Verzicht auf die bischöfliche Würde, oder von dessen Excommunication, Suspension &c., und beruht diese Unkenntniß auch nicht auf grober Nachläßigkeit des Ordinirten, so kann von dieser Irregularität durch den competenten Bischof dispensirt werden [h]); während, wenn der Ordinirte sich wissentlich oder aus einer auf grober Nachläßigkeit beruhenden Unkenntniß von einem seines Weiherechtes beraubten Bischofe ordiniren ließ, nach dem Decretalenrechte nur der Papst die Dispensation ertheilen konnte [i]), das tridentinische Recht dagegen gleichfalls die Dispensationsbefugniß dem Bischofe unter der Voraussetzung einräumt, daß das Vergehen geheim geblieben

ist[k]). — 4) In Beziehung auf die von einem Bischofe nach niedergelegtem Episcopate verliehenen Ordinationen ist jedoch noch zu bemerken: a) daß, wenn dieser Bischof nur auf die Diöcese, mit Beibehalt der Würde, verzichtete, es darauf ankömmt, ob er die Ordination mit Ermächtigung eines andern competenten Bischofs vornahm, oder nicht. That er es mit dieser Ermächtigung, so liegt kein Mangel der Ordination vor; während, wenn die Ermächtigung fehlte, zwar auch Suspension der Ordinirten eintritt, aber nicht wegen mangelnden Weiherechtes des Ordinators, indem dieser durch Beibehaltung der bischöflichen Würde auch sein Weiherecht sich erhielt, sondern nur darum, weil sie sich ohne Erlaubniß ihres eigenen von einem fremden Bischofe ordiniren ließen[l]). Es können darum die von einem Bischofe nach Niederlegung des Episcopates mit Beibehaltung der Würde Ordinirten, ohne Rücksicht, ob sie die höheren oder niederen Weihen empfingen, und ohne Rücksicht, ob sie von der Niederlegung des Episcopates Kenntniß hatten oder nicht, stets durch ihren eignen Bischof von der Suspension absolvirt werden[m]). Hat dagegen b) der Bischof auch seine Würde niedergelegt, so kann er zwar die höheren Weihen weder mit noch ohne Ermächtigung des competenten Bischofs conferiren, und es wird, wenn er dies gleichwohl thut, die bischöfliche oder päpstliche Dispensation nach Maßgabe des sub 3. Bemerkten, für den Ordinirten nothwendig. Die Ertheilung der von der bischöflichen Würde nicht dependirenden niederen Weihen zieht hingegen, der totalen Niederlegung des Episcopates ungeachtet, auch hier immer nur bei fehlender Ermächtigung des competenten Ordinarius Suspension des Ordinirten wegen Empfangs der Weihe von einem incompetenten Bischofe nach sich, von welcher unbedingt und ohne Rücksicht, ob die Renunciation dem Ordinirten bekannt war oder nicht, der Ordinarius dispensiren kann[n]). — IV. Wer mit der Excommunication belegt die Weihe empfängt, fällt in Irregularität, indem er weder die empfangene Weihe ausüben, noch zu einer höheren promovirt werden darf[o]). Diese Irregularität setzt jedoch 1) voraus, daß der Ordinirte mit der Excommunicatio major belegt und von dieser noch nicht absolvirt ist. Denn obwohl auch die Excommunicatio minor von der passiven Theilnahme an den Sacramenten ausschließt, derjenige mithin, welcher im Zustande

der kleinen Excommunication sich weihen läßt, eine Sünde begeht, so droht ihm doch kein Text des canonischen Rechtes eine Suspension oder Irregularität an; vielmehr muß daraus, daß nach ausdrücklicher Bestimmung des P. Gregor IX. [p]) der Geistliche, welcher in der kleineren Excommunication die Weihen ausübt, obwohl er sündigt, doch in keine Irregularität verfällt (§. 23.), gefolgert werden, daß auch der Empfang der Weihen in der kleineren Excommunication keine schwereren Nachtheile nach sich ziehe [q]). 2) Ebensowenig fällt derjenige in Irregularität, welcher während seiner Suspension oder seines Interdictes eine höhere Weihe empfängt, da eines Theils diese Irregularität ausdrücklich nur dem die Weihe empfangenden Excommunicirten angedroht, andern Theils der Empfang der Weihe von der Ausübung derselben wesentlich verschieden, mithin in dem ersteren eine Verletzung der Censur, welche allerdings auch bei der Suspension und bei dem Interdicte Irregularität nach sich zieht, keineswegs enthalten ist [r]). Dagegen macht es 3) in Beziehung auf diese Irregularität keinen Unterschied, ob der mit der Excommunicatio major Belegte eine höhere Weihe, oder nur die niederen Weihen, oder die erste Tonsur empfängt, da P. Innocenz III. diese Folge schlechthin an den Empfang der ecclesiastici ordines während der Excommunication knüpft, welche sowohl die niedern, wie die höheren Weihen in sich begreifen [s]). Endlich ist 4) die Ansicht derjenigen Canonisten unbegründet, welche nur dann, wenn der Excommunicirte entweder wissentlich oder aus einer auf grober Nachläßigkeit beruhenden Unkenntniß seiner Excommunication die Weihe empfängt, annehmen, daß er bis zur erlangten Dispensation an der Ausübung der empfangenen und an der Promotion zu einer höheren Weihe gehindert sei, da P. Innocenz III. den gleichen Nachtheil auch über diejenigen verhängt, welche entweder aus einer Ignorantia facti — weil sie sich ihrer die Excommunication nach sich ziehenden Handlung nicht mehr erinnern —, oder aus einer Ignorantia juris — weil sie, obgleich der Handlung noch sich bewußt, nicht wissen, daß die Canones sie mit der Excommunicatio latae sententiae bedrohen — in diesem Zustande sich die Weihen conferiren lassen, und zwischen Denen, die dies wissentlich, und zwischen Denen, die dies aus Unkenntniß thun, nur insoferne einen Unterschied statuirt, daß jene auf immer abge-

setzt, diese dagegen die Hoffnung haben sollen, nach Beschaffenheit der Umstände dispensirt zu werden [f]).

a) Can. 24. Caus. I. qu. 7.

b) Flamin. Parisius, de resignat. benefic. libr. 1. qu. 17. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 48. — Gonzalez Tellez, Comment. in cap. 1. X. de ordinat. ab Episcopo, qui renunciavit episcopatui.

c) Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 13. nr. 6.

d) Cap. 1. X. de ordinatis ab Episcopo, qui renunciavit episcopatui. Requisivit a nobis t. Frat., utrum Clerici, qui post renunciationem factam a praedecessore tuo ordines receperunt, in ipsis debeant remanere. Resp. igitur distinguendo, utrum renunciaverit loco tantum, an loco simul et dignitati: nam in primo casu ordines, sicut antea, rogatus ab Episcopo aliquo poterit de ratione conferre; in secundo vero casu distinguendum putamus, utrum sacros contulerit, an minores. Si enim a tali ordines usque ad Subdiaconatum aliquis acceperit; quia et hujusmodi ordines a non Episcopis quandoque conferuntur, et in illis deservire poterit, et ad majores, si idoneus fuerit, promoveri. Sane si ab eodem sacros ordines scienter quis receperit, quia indignum se fecit, executionem officii non habebit: ubi autem non scienter, poterit, nisi crassa et supina fuerit ignorantia, discretus Pontifex dispensare.

e) Can. 1. Dist. LXIX. — Cap. 1. X. de supplend. negligent. praelat. — Cap. 11. X. de aetat. et qualit. et ord. praeficiend.

f) Doch wird nach der Extravag. ad evitanda, Concil. Constant. erfordert, daß der ordinirende Bischof entweder durch richterliches Erkenntniß denuncirt und nominatim excommunicirt, suspendirt rc., oder daß er notorius Clerici percussor sei. Cf. Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 13. nr. 5. — Reiffenstuel, Jus can. libr. 1. tit. 13. nr. 13. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 48. nr. 8.

g) Vorausgesetzt natürlich, daß der ketzerische, schismatische, excommunicirte rc. Bischof bei der Ordination die kirchliche Form beobachtet, und der Act nicht aus einem andern Grunde ungiltig ist. Barbosa, loc. cit. alleg. 48. nr. 4. — Zwar heißt es can. 5. Caus. IX. qu. 1.: Ordinationes, quae ab haeresiarchis nominatim excommunicatis factae sunt, et ab eis, qui Catholicorum adhuc viventium Episcoporum sedes invaserunt, irritas esse judicamus; nisi probare valuerint, se cum ordinarentur eos nescisse damnatos. Die Worte: irritas esse judicamus, sollen aber nicht ausdrücken, daß die von excommunicirten Bischöfen conferirten Weihen an sich ungiltig und wirkungslos seien, sondern nur, daß ihnen keine Execution beiwohne. So ist auch der Text in Can. 1. caus. IX. qu. 1.: Nos consecrationem dicere nullo modo

possumus, quae ab excommunicatis hominibus est celebrata, zu verstehen. „Wer selbst zerstört und niedergerissen ist, und wer für sich selbst keinen festen Standpunkt hat, kann unmöglich Andere aufrichten oder niederwerfen," sagt Nicolaus I. epist. 9. Michaeli Imperatori: Nam merito destructus esse creditur, qui a destructo aedificari sperans, etiamsi qualia bona sortis habuit, nimiae praesumtionis ejus temeritati communicans perdidit: nam Gregorius quomodo quemquam aedificare poterat, qui multipliciter jam noscebatur elisus. Quomodo quemquam in aliquo ecclesiastico poterat ordine stabilire, qui Ecclesiae unitatem scindens, ipse jam videbatur omnino dejectus, sicut enim ligatus ligare, et dejectus dejicere non potuit; sic destructus construere, et elisus quemquam ordinare nequivit; in summo quippe status sui oportet cum vigore consistere, et firmis inniti per omnia casibus, qui alterum vel prosternere, vel conatus statuere. Gregorius enim, qui canonice ac synodice depositus et anathematizatus erat, quemadmodum posset quemquam provehere vel benedicere, ratio nulla docet. — Die Palea can. 2. Caus. IX. qu. 1. (Excommunicati illicite manus imponunt: quia potestatem ordinandi non habent. Ubi autem illicita est manus impositio, vulnus infligitur. Unde reiterari necesse est, quod minime probatur esse collatum) verlangt zwar die Wiederholung der von einem Excommunicirten vorgenommenen Ordination, und spricht dadurch deren gänzliche Wirkungslosigkeit auch quoad characterem aus; indessen ist dieser Text nur von dem Falle zu verstehen, da der excommunicirte Bischof mit Außerachtlassung der wesentlichen kirchlichen Form ordinirte. Cf. Suarez, de Censuris, disp. 11. sect. 2. — Hallerius, de sacris elect. sect. 5. p. 824.

h) Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn der Ordinirte durch eine (nicht blos eingebildete) Furcht bestimmt wurde, sich von einem excommunicirten rc. Bischofe die Weihen ertheilen zu lassen. Barbosa, loc. cit. alleg. 48. nr. 11. — Wer bei dem Bischofe auf den Grund hin, daß ihm die Excommunication rc. seines Ordinators unbekannt gewesen sei, um Dispensation nachsucht, muß diese seine Unkenntniß erweisen. Cit. can. 5. Caus. IX. qu. 1. verb.: nisi probare voluerint, se cum ordinarentur eos nescisse damnatos. — Uebrigens ergibt sich daraus, daß den von einem Excommunicirten rc. Ordinirten auch seine ganz unverschuldete Unkenntniß nicht von der Nothwendigkeit, Dispensation einzuholen, befreit, ganz klar, daß es sich hier nicht von einer Censur, welche stets eine wahre Schuld voraussetzt, sondern von einer eigentlichen Irregularität handelt, ohne Rücksicht darauf, ob dem Ordinirten selbst ein Vergehen zur Last fällt oder nicht, lediglich aus der Mangelhaftigkeit der von dem Excommunicirten vorgenommenen Ordination fließt, und von dem Gesetze nicht

sowohl in odium ordinati, als in odium ordinantis verhängt ist. Barbosa, l. c. nr. 8.

i) Can. 1. X. de ordinat. ab Episcopo, qui renunciavit Episcopat. in fine (vgl. Not. d). — Cap. 2. eod. Cum Clericis, qui ab excommunicato Episcopo ignoranter ordines receperunt, per suos *poterit* Episcopos dispensari.

•k) In Gemäßheit der generellen Facultät, welche das Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. den Bischöfen verleiht, von allen ex delicto occulto entspringenden Irregularitäten und Suspensionen zu dispensiren.

l) Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 71. Anmerk. III.

m) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 8. in fine, verb.: Si secus fiat, — ordinatus a susceptorum ordinum executione, quamdiu proprio Ordinario videbitur expedire, sit suspensus. — Cf. Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 13. nr. 4.

n) Und zwar wieder in Gemäßheit des Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 8. in fine. S. Not. m.

o) Cap. 32. X. de sent. excomm. Cum illorum absolutio, qui pro violenta manuum injectione in Clericos labem excommunicationis incurrunt, quibusdam casibus a praedecessore nostro exceptis, Sedi duntaxat apost. reservetur, nonnulli ecclesiasticam sententiam negligentes, in excommunicatione positi, ecclesiasticos ordines accipere non formidant. Quid autem de his fieri debeat, apost. saepius oraculum imploratur. Circa quos credimus distinguendum, quod tales vel sciunt excommunicationis se vinculo irretitos, vel non recolunt factum, pro quo in latae sententiae canone inciderunt, vel factum quidem scientes, juris ignari nesciunt exinde se teneri. Primos si fuerint seculares Clerici, a susceptis ordinibus censemus in perpetuum deponendos: in reliquis casibus tam Archiepiscopi, quam Episcopi absque mandato Sed. apost. speciali dispensandi facultatem se noverint non habere, quibus etiam absolutio talium interdicta: cum majora intelligantur illis prohibita, quibus vetita sunt minora. Poterunt tamen hujusmodi Rom. Pontif. auribus intimari, ut ab eo secundum rigorem vel aequitatem responsum prodeat, prout discretio sua viderit faciendum etc.

p) Cap. 10. X. de clerico excommunicato etc. ministrante. S. §. 23.

q) Bonacina, de Censuris, disp. 7. qu. 3. pct. 4. nr. 1.

r) Bonacina, l. c. nr. 2.

s) Cap. 32. X. de sent. excomm. verb.: in excommunicatione positi ecclesiasticos ordines accipere non formidant.

t) Cit. cap. 32. X. de sent. excomm. — Cf. Bonacina, l. cit. disp. 7. qu. 3. pct. 4. nr. 1. Die von Bonacina, Sanchez, Suarez,

Tellez u. A. vertheidigte Ansicht, daß die in cap. 32. X. de sent. excomm. angedrohten Nachtheile nur den treffen, welcher wissentlich oder aus einer auf grober Fahrläßigkeit beruhenden Unkenntniß seiner Excommunication die Weihen empfängt, stützt sich darauf, daß die Censur stets eine Schuld voraussetze, und findet sich mit dem entgegenstehenden Inhalte des cit. cap. 32. damit ab, daß dieser Text eine ignorantia crassa et supina im Auge habe. Allein es ist schon oft genug bemerkt worden, daß die Irregularität nicht aus dem Gesichtspunkte einer Strafe beurtheilt werden dürfe; und zu einer Distinction zwischen ignorantia crassa et supina, welche Irregularität, und ignorantia probabilis, welche keine nach sich ziehen soll, gibt jene Decretale auch nicht den mindesten Anlaß.

§. 22.

c) Irregularität wegen Mißbrauchs des Ordos.

a) Anmaßung einer höheren Weihe.

Die in den vorhergehenden §§. (20, 21.) erläuterten Irregularitäten wegen Mißbrauchs der Ordination unterscheiden sich von den in den folgenden §§. (22, 23.) zu betrachtenden Irregularitäten wegen Mißbrauchs des Ordos dadurch, daß jene in einem Mangel der Weihe, als Folge eines Vergehens bei dessen Empfange, beruhen; während diese sich an eine unerlaubte Ausübung der bereits empfangenen Weihe knüpfen. Dagegen haben beide Classen der Irregularität dies mit einander gemein, daß nur geistliche Personen, nicht aber Laien, derselben unterworfen sein können. Eine Irregularität wegen Mißbrauchs des Ordos tritt ein **I.** in Folge der Ordensusurpation (usurpatio ordinis), dessen sich der Geistliche schuldig macht, welcher solche gottesdienstliche Functionen, deren wirksame und gesetzlich giltige Vornahme durch eine höhere, ihm noch nicht verliehene Weihe bedingt ist, in anmaßender Absicht ausübt [a]). 1) Zum Thatbestande dieses Vergehens gehört, **a)** daß das Subject desselben ein Geistlicher ist. Daß der Laie nicht dieses besondere Verbrechen der Ordensusurpation begehen könne, ergibt sich theils aus der Rubrik des den Sitz und die Hauptquelle dieser Materie enthaltenden Decretalentitels „de Clerico non ordinato ministrante"; theils fließt es aus der Natur der Sache, indem die Ausübung geistlicher Weihehandlungen durch einen Laien nie eine blose Anmaßung eines Amts-

rechtes (in welcher das Charakteristische dieses Vergehens liegt), sondern entweder eine Täuschung Anderer zur Erreichung irgend eines Zweckes — z. B. zur Entdeckung von Geheimnissen unter der Maske eines Beichtvaters, oder um ein Mädchen durch vorgespiegelte Trauung den lüsternen Wünschen eines Dritten geneigt zu machen —, oder die Geltendmachung einer von dem orthodoxen Dogma über die Nothwendigkeit und Wirkungen der Ordination abweichenden Religionsmeinung, oder die Verspottung der Religion zum Motiv haben, mithin immer in ein anderes gemeines Verbrechen, in das des Betrugs, der Ketzerei oder des Sacrilegs, übergehen wird [b]). Nur wenn Jemand, der die Priesterweihe nicht empfangen hat, die Messe celebrirt oder eine sacramentalische Beichte hört, soll es rücksichtlich der F o l g e n dieses Verbrechens keinen Unterschied machen, ob es von einem Geistlichen oder Laien begangen wurde [c]). — Ferner gehört zum Thatbestande der Ordensusurpation, b) daß der Geistliche eine solche Handlung vornahm, welche schlechterdings den Empfang einer bestimmten Weihe in der handelnden Person voraussetzt (actus ordinis). Die Anmaßung von blosen Acten der Jurisdiction ist zwar gleichfalls eine unerlaubte und strafbare Handlung, fällt jedoch unter den Begriff eines andern Delictes und zieht diese Irregularität nicht nach sich [d]). Hieraus läßt sich ermessen, daß sich der Ordensusurpation schuldig machen: α) die Priester, Diaconen und Cleriker der unteren Grade, welche confirmiren, die höheren Weihen ertheilen, die Benediction mit den Worten: **Sit nomen Domini benedictum** vornehmen, oder sonstige **Actus ordinis episcopalis** ausüben; β) die Diaconen, Subdiaconen und untern Cleriker, welche das Sacrament der Buße, der Eucharistie, der letzten Oelung spenden, da dies **Actus ordinis sacerdotalis** sind [e]); γ) die Subdiaconen und untern Cleriker, welche die feierliche Taufe ertheilen, da hierzu wenigstens der Diaconat erfordert wird [f]). δ) Ob auch der Subdiacon und untere Cleriker, welcher mit Manipel und Stole in der Kirche predigt, wegen Ordensusurpation in Irregularität verfalle, müßte nach der Strenge bejaht werden, da nur Priestern und Diaconen die Ausübung des öffentlichen Lehramtes zukam [g]); da indessen nach einer sehr allgemeinen Gewohnheit auch Geistliche, welche den Diaconat noch nicht empfangen haben, vom Pfarrer zur öffentlichen Predigt

zugelassen zu werden pflegen, insoferne sie nur nach Vorschrift des Tridentinums [h]) approbirt sind, so pflegt man heut zu Tage gemeinlich das Predigtamt nicht mehr als das Eigenthum eines bestimmten höheren Ordos, sondern jeden Geistlichen schon für befähigt dazu zu betrachten [i]), woraus dann weiter folgt, daß nach der neueren laxen Praxis durch öffentliche Predigt, auch mit Stole und Manipel, keine höhere Weihe mehr usurpirt und keine Irregularität mehr contrahirt wird [k]). Es folgt aus obigem Satze aber nicht minder, ε) daß die Ertheilung von Dispensationen und nicht sacramentalischen Absolutionen und die Assistenzleistung bei Eheschließungen, vorausgesetzt, daß jene sowie diese ohne kirchliche Ceremonien geschehen, als blose Actus jurisdictionis, nicht geeignet sind, eine Ordensusurpation zu begründen und die derselben anhängende Irregularität zu involviren. In dem Augenblicke aber, in welchem der Geistliche bei Ertheilung von Dispensationen und Absolutionen sich der Stola bedient, oder bei Ehecontracten aufhört, blose passive Assistenz zu leisten, und den kirchlichen Segen spendet, hört auch die Handlung auf, ein bloser Jurisdictionsact zu sein; sie wird sacramental (im engern oder weitern Begriff), mithin durch Weihe bedingt und zur Begründung des Thatbestandes der Ordensusurpation geeigenschaftet [l]). In gleicher Weise verhält es sich ζ) mit der Ministration des Sacramentes der Taufe. Insoferne dieses Sacrament in seinen blos wesentlichen Bestandtheilen, und abgesehen von seinen Feierlichkeiten, nicht blos vom Priester, sondern von allen Menschen, von Laien, von Weibern, ja selbst von Ketzern, Juden und Heiden, giltig gespendet werden kann [m]), läßt sich auch das Verbrechen der Ordensusurpation, vorausgesetzt, daß blos die Essentialien des Sacramentes dabei beobachtet werden, nicht denken; insoferne dagegen die Fähigkeit zur Vollziehung des Taufactes mit allen Feierlichkeiten als der Ausfluß einer bestimmten geistlichen Weihe erscheint, wird derjenige Geistliche, welcher, ohne zu dem hierzu erforderlichen Weihegrade gelangt zu sein, in anmaßender Absicht feierlich tauft, oder auch nur die Solennitäten einer schon früher privatim verliehenen Taufe nachholt, eben durch Anwendung der Solennitäten des Verbrechens der Ordensusurpation sich schuldig machen und in Irregularität verfallen [n]). Auch außer dem Falle der Noth, in welchem allein die Befugniß zur Spendung der (nicht

feierlichen) Taufe allgemein allen Menschen ohne Rücksicht auf Gläubigkeit, auf clerikalischen Stand oder Grad der Weihe beiwohnt, kann durch Spendung der Taufe ohne Solennitäten nur ein Eingriff in fremde Jurisdictionsrechte, keineswegs aber auch eine Ordensusurpation verübt werden; weil auch diejenigen Personen, denen nur die Nothtaufe zu geben erlaubt ist, wenn sie außer dem Nothfalle (unfeierlich) taufen, zwar unerlaubt, aber doch giltig handeln; während es zum Begriff des **Crimen usurpati ordinis** doch wesentlich ist, daß eine — nicht blos wegen mangelnder Befugniß oder Jurisdiction unerlaubte, sondern — wegen, bei dem Abgange des hierzu erforderlichen Ordos, mangelnder Fähigkeit des Usurpators ungiltige und nichtige Handlung vorliege. In derselben Weise kann auch *η*) durch die Lection des Evangeliums, der Epistel und dergl. gottesdienstliche Handlungen nur unter der Voraussetzung die Ordensusurpation begangen werden, wenn dies mit dem entsprechenden kirchlichen Ornate, der Stole, Manipel &c. geschieht, weil nur unter dieser Voraussetzung dergleichen Functionen von dem Ordinirten kraft seiner Ordination ausgeübt werden. *ϑ*) Die **Usurpatio ordinis** kann übrigens eben so gut durch anmaßliche Ausübung von Acten der niederen Weihen, z. B. des Akolythates, wie durch die Anmaßung eines der **ordines majores** begangen werden, da das **Cap. 1. X. de Clerico non ordinato ministrante** ganz allgemein Den mit der Strafe dieses Delictes bedroht, welcher ohne die erforderliche Weihe irgend eine gottesdienstliche Handlung (**aliquod divinum officium**), was die kraft der niederen Weihen zu vollziehenden Acte allerdings sind, ausübt, es uns aber nicht erlaubt ist, da zu unterscheiden, wo das Gesetz selbst nicht unterscheidet[o]). — Zum Thatbestande der Ordensusurpation gehört weiter, **c**) daß der den **Actus ordinis** ausübende Geistliche den die Fähigkeit hierzu verleihenden Grad der Weihe noch nicht empfangen hat. Daraus folgt, *α*) daß der Bischof, da er die höchste Weihe mit allen obern Würdenträgern der Kirche theilt, sich nur einer Usurpation fremder Jurisdictionsrechte, niemals aber des Vergehens der angemaßten Weihe schuldig machen kann, selbst dann nicht, wenn er auch seine bischöfliche Würde niedergelegt hat, da durch diesen Verzicht der ihm in der bischöflichen Weihe mitgetheilte unvertilgbare Charakter nicht erlöschen konnte (§. 21. III, 1.). *β*) Daß aber allerdings der Priester, welcher

sich bischöfliche Weiheacte anmaßt [p]), wegen Ordensusurpation in Irregularität verfällt, da der bischöfliche ein von dem priesterlichen verschiedener, höherer Ordo ist; wobei es auch keinen Unterschied macht, ob der von dem Priester usurpirte bischöfliche **Actus ordinis** ein solcher ist, zu welchem — wie bei der Confirmation, bei der Consecration von Kirchen und Altären — der Priester durch besondern päpstlichen Auftrag autorisirt werden kann, indem auch diese Weihehandlungen gleichwohl Ausflüsse des Episcopalordos bleiben und in Folge einer Delegation des Papstes nur darum von Priestern ausgeübt werden können, weil die päpstliche Autorisation den bischöflichen Weihegrad **ad hunc actum** supplirt. γ) Daß auch derjenige Geistliche wegen Ordensusurpation in Irregularität verfällt, welcher **per saltum** promovirt wurde (§. 20. Nr. II.), z. B. von den niederen Weihen unmittelbar zum Priester, und nun Acte der übersprungenen Weihen, z. B. des Subdiaconates und Diaconates, ausübt [q]). — Ein ferneres Requisit ist, d) daß der Geistliche den höheren **Actus ordinis** in anmaßlicher Absicht ausübt [r]), wofür übrigens vermuthet werden muß, wenn er die Weihehandlungen mit derjenigen Feierlichkeit und mit dem kirchlichen Ornate vornahm, wodurch sich dieselben als besondere Acte der höheren Weihe charakterisiren. Hieraus ergibt sich, daß in folgenden Fällen nicht wegen **Usurpatio ordinis** Irregularität eintritt: α) wenn ein Geistlicher eines geringeren Grades die Acte einer höheren Weihe aus Scherz oder Spott, was ein anderes Verbrechen begründen würde, ausübt, oder wenn er in der Absicht, sich mit der Function vertraut zu machen, z. B. die Celebration der Messe zu erlernen, blos die Formen der Handlung nachahmt. β) Wenn er es zwar im Ernste, jedoch aus Unwissenheit thut, insbesondere wenn er die höhere Weihe, deren Acte er vollzieht, zwar erhielt, diese Ordination aber aus irgend einem Grunde nichtig war und er in einem unbesieglichen Irrthum in Ansehung der Giltigkeit dieser Weihe versirt. γ) Wenn er mit Hinweglassung des besonderen kirchlichen Weiheornates und unter solchen Umständen administrirt, daß dadurch der Handlung der Charakter eines eigentlichen **Actus ordinis** ganz entzogen wird. Gleichwie nach allgemeiner Praxis Laien bei der Messe dienen, die Kännchen zum Altare bringen und dem opfernden Priester darreichen, ohne daß hierin eine Anmaßung des Akolythates

gefunden werden kann: so trifft auch den Minoristen keine Irregularität, wenn er, aus Mangel eines Diacons oder Subdiacons im feierlichen Amte die Epistel oder das Evangelium verliest; es sei denn, daß er sich dabei der Stole oder des Manipels bediente, und dadurch zu erkennen gäbe, daß er das Amt des Diacons oder Subdiacons verrichten wolle [s]). — 2) Den Geistlichen, welcher des Vergehens der usurpirten Weihe schuldig ist, trifft a) die Irregularität, jedoch nur in Beziehung auf diejenigen Weihen, welche er noch nicht empfangen hat [t]); bezüglich der ihm zur Zeit der Begehung des Verbrechens bereits verliehenen Weihen tritt keine Irregularität ein [u]). Von dieser Irregularität konnte nach dem älteren Rechte nur der Papst dispensiren; nach dem Tridentinum steht dem Bischofe, soferne das Verbrechen nicht offenkundig ist, die Dispensationsbefugniß zu [v]). Zugleich ist der Ordensusurpator b) von der vor seinem Vergehen zuletzt empfangenen Weihe, nicht aber auch von der oder von den früher erhaltenen, auf zwei oder drei Jahre ipso jure suspendirt, dergestalt, daß das bischöfliche Ermessen über diese längere oder kürzere Dauer der Suspension zu entscheiden hat [w]); und außerdem trifft ihn noch c) die Strafe der Excommunication [x]), welche jedoch, wie das Wort „abjiciatur" zu erkennen gibt, sich nicht von selbst an die That knüpft, sondern durch ein Erkenntniß auszusprechen ist. d) Durch eine ungleich schwerere Strafe ausgezeichnet ist das Verbrechen der Ordensusurpation alsdann, wenn ein Geistlicher, welcher die Priesterweihe noch nicht empfangen hat, das heilige Meßopfer celebrirt oder die sacramentalische Beichte hört. In diesem Falle soll der Verbrecher nach der Constitution des P. Clemens VIII. Etsi alias von den Richtern der heiligen Inquisition oder dem betreffenden Ordinarius, als unwürdig der Barmherzigkeit der Kirche, von dem kirchlichen Gerichte abgewiesen, von allen kirchlichen Weihen degradirt und dem weltlichen Gerichte zur verdienten Bestrafung überliefert werden [y]). Diese Strafbestimmung wurde von P. Urban VIII. in der Constit. Apostolatus officium bestätigt und weiter dahin declarirt, daß es in Beziehung auf die Bestrafung Dessen, welcher, ohne zum Priester ordinirt zu sein, anmaßlich die heilige Messe celebrirt oder die sacramentalische Beichte hört, keinen Unterschied machen soll, ob er großjährig ist oder nicht, wenn er nur sein zwanzigstes Lebens-

jahr erfüllt hat, und daß ebensowenig darauf Rücksicht genommen werden soll, ob er Cleriker oder Laie, ob er Weltgeistlicher ist oder einem Orden, einer Congregation, einer Regulargesellschaft, oder irgend einem andern, auch exemten und privilegirten, Institute angehört; ob er dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, oder einem Militärorden, namentlich dem des heiligen Johannes von Jerusalem, angehört, oder nicht[z]).

a) Cap. 1. X. de Clerico non ordinato ministrante. Si quis baptizaverit, aut aliquod divinum officium exercuerit, non ordinatus, propter temeritatem abjiciatur de Ecclesia, et nunquam ordinetur. — Cap. 2. X. eod. Ex lit. t. frat. innotuit nobis, quod J. Diaconus cum non imposuisses ei manum, Missarum celebrationem usurpare praesumpsit. C. t. t. resp., quod ad Sacerdotis officium non poterit promoveri, a Diaconatu quoque biennio vel triennio pro tua maneat provisione suspensus. De beneficio autem misericorditer agatur cum eo; ne sustentatione privatus ad seculi negotia revertatur. Ut autem securius ei possis hanc misericordiam facere, de agenda poenitentia diligentem circa eum curam non desinas exhibere. Salubrius autem sibi absque dubio providebit, si ad regularem vitam se duxerit transferendum.

b) Die Frage: ob auch ein Laie durch Vornahme geistlicher Weiheacte sich dieser Ordensusurpation schuldig mache und in Irregularität verfalle? ist übrigens sehr bestritten. Nicht wenige Canonisten bejahen sie, weil 1) das cap. 1. cit. verb.: si quis baptizaverit etc. seinem Wortlaute nach sowohl auf Laien, wie auf Geistliche zu beziehen sei; 2) weil das Argumentum a rubro ad nigrum nicht immer gelte, überdies 3) die älteren Codices das Rubrum des Titels „de non ordinato ministrante", mit Hinweglassung des Wortes „Clerico", enthielten, wie sich denn auch in der von Antonio Augustino edirten Collection das Wort „Clerico" nicht finde. Abgesehen von den Gründen, mit welchen Gibalinus (de Irregularitate, cap. 5. nr. 25.), Pirhing (Jus can. libr. 5. tit. 28. nr. 4.) und die meisten Andern diese Einwendungen zu widerlegen suchen, scheint mir das entscheidendste Argument für die im Texte gegebene Lösung der Frage dies zu sein, daß eine Anmaßung von Weihehandlungen als Amtsrecht bei Laien der Natur der Sache nach ganz undenkbar ist.

c) Siehe Not. z. dieses §.

d) Gibalinus, de Irregularitate, cap. 5. nr. 29.

e) Bonacina, de Censuris, disp. 7. qu. 3. pct. 6. nr. 3 sqq. —

f) Der Seelsorge II. Thl. §. 35. — Auch der Diacon, welcher ohne Auftrag des Priesters feierlich tauft, wird irregularis. Cf. Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 3. nr. 2.

g) Der Seelsorge I. Thl. §. 9. S. 54.

h) Concil. Trid. Sess. V. de reform. cap. 2. et Sess. XXIV. de reform. cap. 4.

i) Barbosa, Declarat. Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 4.: Munus praedicationis per Episcopum committi potest etiam clerico, qui non sit in sacris ordinibus constitutus; non enim alicujus ordinis sacri videtur actus esse.

k) Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 3. nr. 3.

l) Gibalinus, de Irregularit. cap. 5. quaest. 2. nr. 26 – 28.

m) Der Seelsorge II. Thl. §. 32. 33. 36.

n) Von dieser feierlichen Taufe ist auch das Si quis baptizaverit (scil. solemniter) in cit. cap. 1. X. de Clerico non ordinato ministrante zu verstehen.

o) Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 28. nr. 9. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 28. nr. 9.

p) Bonacina, de Censur. disp. 7. qu. 3. pct. 6. nr. 3. — Suarez, de Censur. disp. 42. sect. 4. nr. 7. — Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 3. nr. 3. in fine.

q) Uebrigens verfällt der per saltum Promovirte, wenn er in der übersprungenen Weihe ministrirt, auch noch aus einem andern Grunde, nämlich wegen Verletzung der Censur (s. §. 23.), in Irregularität. Cf. Bonacina, de Censur. disp. 7. qu. 3. pct. 6. nr. 8.

r) Cit. cap. 1. X. de Cleric. non ordin. ministr. verb.: propter temeritatem.

s) Laymann, loc. cit. nr. 2. — Bonacina, loc. cit. nr. 9.

t) Cap. 1. X. de Clerico non ordin. ministr. verb.: nunquam ordinetur. — Cap. 2. eod. verb.. quod ad sacerdotis officium non poterit promoveri.

u) Gibalinus, de Irregularit. cap. 5. quaest. 1. nr. 24.

v) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. — Bonacina, de Censur. disp. 7. qu. 3. pct. 6. nr. 10. — Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 28. nr. 10. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 28. nr. 16.

w) Cit. Cap. 2. X. de Cler. non ordin. ministr. verb.: a Diaconatu quoque biennio aut triennio — maneat — suspensus. In dem hier dem P. Urban vorliegenden Falle wurde die Ordensusurpation von einem Diacon begangen, welcher sich die priesterlichen Weihehandlungen angemaßt hatte; nach des Papstes Verfügung war er deshalb bezüglich des Presbyterates in Irregularität, bezüglich des Diaconates in Suspension verfallen; in Ansehung des Subdiaconates und der niederen Weihen trat daher keine Veränderung bei ihm ein. Die Suspension auch auf die übrigen

früheren Weihen, außer der zuletzt empfangenen, auszudehnen, ist nach der Reg. jur. 15. in VIto. unzuläßig, wonach Strafbestimmungen nicht extensiv interpretirt werden dürfen. Das bischöfliche Ermessen in Ansehung der Bestimmung der Dauer der Suspension hat indessen keinen so weiten Spielraum, daß dadurch auch das triennium überschritten werden dürfte.

x) Cit. cap. 1. X. de Cleric. non ord. ministr. verb.: abjiciatur de Ecclesia.

y) Clement. VIII. Constitut. Etsi alias, §. 3. Propterea gravissima haec scelera committentes posthac debito supplicio puniantur, motu proprio etc. decernimus atque statuimus, ut quicumque non promotus ad sacrum Presbyteratus ordinem repertus fuerit Missarum celebrationem usurpare vel sacramentalem confessionem audivisse, a judicibus sacr. Inquisitionis vel locorum Ordinariis, tamquam Ecclesiae misericordia indignus, a foro ecclesiastico abjiciatur et ab ordinibus ecclesiasticis, si quos habuerit, rite degradatur, statim curiae seculari tradatur, per judices seculares debitis poenis plectendus.

z) Urban. VIII. Constitut. Apostolatus officium, §. 3. Nos detestantes impiam et nefariam horum temeritatem, qui atrocissimo hoc scelere catholicam veritatem facto impugnant etc. statuimus et decernimus, ut de caetero, qui imposterum ad sacrum Presbyteratus ordinem non promotus Missam celebrare, aut sacramentalem confessionem audire praesumpserit, aetate minori XXV annis non excusetur, quominus idem Clementis constitutioni subjiciatur, dummodo vigesimum suae aetatis annum compleverit. — §. 4. Itaque non promotus sic delinquens, nulla habita consideratione aetatis minoris, sive laicus, sive clericus secularis, aut cujusvis ordinis, congregationis, societatis etiam de necessitate exprimendae regularis, aut cujusvis alterius instituti, etiam quantumvis exempti et privilegiati, nobisque et Sedi apost. immediate subjecti, nec non militarium quarumcunque, etiam s. Joannis Hierosolymitani fuerit, tradatur curiae seculari debitis poenis plectendus.

§. 23.

Fortsetzung.

b) Verletzung der Censur.

II. Einer Verletzung der Censur (violatio censurae) macht sich der Geistliche schuldig, welcher, obwohl er mit der Excommunication, der Suspension oder dem Interdicte belegt ist, dieser

Censur durch Ausübung eines Weiheactes wissentlich oder aus schuldvollem Irrthume zuwider handelt [a]). Das Charakteristische dieses Verbrechens liegt in der Verachtung der Schlüsselgewalt, welche diejenigen Geistlichen bethätigen, die, ungeachtet sie durch die Kirche und deren Richter von dem Gottesdienste und der Spendung der Sacramente entfernt sind, aus trotziger Ueberhebung oder leichtfertiger Mißachtung der Censur, in ihren Weihen zu ministriren fortfahren; die Schwere der Strafen aber, welche einen solchen Verächter der kirchlichen Schlüsselgewalt treffen, findet ihre Rechtfertigung in der Erfahrung, daß der Kirchenvorsteher, welcher einmal damit begonnen, sich über die gegen ihn verhängte Censur hinwegzusetzen, vom Ungehorsam zur gänzlichen Trennung von der Kirche nur noch einen Schritt hat, und nur zu leicht seine Gemeinde in seine Renitenz hineinziehen und zum Schisma verleiten kann. Nach dieser Auffassung des Wesens der **Violatio censurae** lassen sich leicht die zum Thatbestande dieses Verbrechens gehörigen Requisite bestimmen. Diese sind: 1) Eine rechtsbeständig verhängte Censur. a) Diese Censur kann sein α) die Suspension. Da aber die Suspension in Beziehung auf ihre Wirkungen von sehr verschiedenem Umfange sein kann und die blose **Suspensio a beneficio** dem Suspendirten nur die Befugniß, die Einkünfte seiner Pfründe zu beziehen [b]), nicht aber auch das Recht, die mit seinem Amte verbundenen Functionen auszuüben, entzieht; so versteht es sich von selbst, daß die **Violatio censurae** stets eine **Suspensio ab officio**, und zwar, da auch diese eine nur theilweise oder totale sein kann, nicht blos eine **Suspensio a jurisdictione**, sondern eine **Suspensio ab ordine** voraussetzt. Ist die Suspension schlechthin erkannt, so muß, wenn sich nicht etwa aus den besonderen Umständen, aus den Entscheidungsgründen oder aus dem ganzen Zusammenhange des Erkenntnisses mit Sicherheit entnehmen läßt, daß sie nur auf die Pfründe, oder nur auf die Jurisdiction, oder nur auf einzelne Weiheacte gerichtet ist, für eine totale Suspension (sowohl vom Amte, und von allen Weiherechten, als von der Pfründe) vermuthet werden, so daß der Suspendirte sich bei Meidung der Strafen der **Violatio censurae** der Functionen seiner Weihe zu enthalten hat [c]). β) Die Excommunication. Da die kleinere Excommunication nur von dem Empfange der Sacramente, nicht aber

von deren Spendung ausschließt, die **Excomm. major** dagegen sowohl des activen als des passiven Gebrauchs der Sacramente beraubt und für den mit ihr belegten Geistlichen nothwendig eine Suspension von seinen Weihen enthält[d]); so folgt, daß nur die letztere, nicht aber auch die **Excomm. minor**, zu denjenigen Censuren gehört, welche durch Ausübung eines Weiheactes verletzt werden und alsdann Irregularität nach sich ziehen[e]). Uebrigens macht es in Beziehung auf dieses Vergehen und die daraus entspringende Irregularität keinen Unterschied, ob der excommunicirte Geistliche von dem kirchlichen Richter namentlich und öffentlich denunciirt ist (**excommunicatus vitandus**), oder nicht (**excommunicatus toleratus**), da die Canones nirgends zu einer Beschränkung der aus der Verletzung der Censur entspringenden Irregularität auf die excommunicirten Geistlichen der ersteren Art Veranlassung geben[f]). γ) Das Interdict, sowohl das persönliche[g]), wodurch unmittelbar und direct bestimmten Personen oder einer ganzen Gemeinde ohne Rücksicht auf den Ort der active und passive Gebrauch gewisser Sacramente und überhaupt die Feier des Gottesdienstes und die Theilnahme an demselben, jedoch mit verschiedenen Modificationen, untersagt ist; als auch das Localinterdict[h]), wodurch dieses Verbot einem bestimmten Orte — sei es einer Kirche, einer Pfarrei, einer Stadt, Provinz oder einem ganzen Reiche — auferlegt wird. Dabei ist indessen zu bemerken, a) daß, wenn eine Gemeinde schlechthin mit dem persönlichen Interdict belegt, die Geistlichen dieser Gemeinde aber nicht ausdrücklich mit erwähnt wurden, diese letzteren nicht als in dem Interdicte einbegriffen angesehen werden können, mithin durch Vornahme gottesdienstlicher Functionen sich der Irregularität wegen verletzter Censur nicht aussetzen[i]); b) daß ferner, wenn schlechthin dem Clerus einer Diöcese ein generelles persönliches Interdict auferlegt wurde, weder der Bischof[k]), noch andere Prälaten und die Cathedralcanonici, noch auch die Regulargeistlichen, sondern nur die unteren Weltgeistlichen der Censur unterworfen sind und wegen Vornahme gottesdienstlicher Handlungen in Irregularität verfallen[l]); c) daß, wenn eine Gemeinde nebst ihrem Clerus mit einem generellen persönlichen Interdicte belegt wurde, fremde Geistliche immerhin ohne Verletzung der Censur in den Kirchen dieser Gemeinde celebriren können, und

nur der Clerus und das Volk dieser Gemeinde von der Theilnahme an diesem Gottesdienste ausgeschlossen sind, da das Localinterdict nicht von selbst in dem persönlichen enthalten ist[m]); daß endlich b) bei einem über einen bestimmten Ort oder über ein bestimmtes Gebiet verhängten Localinterdicte die demselben angehörigen Geistlichen ohne Verletzung der Censur an andern Orten oder in einem fremden Gebiete den Gottesdienst feiern können, soferne nur diese Geistlichen nicht Veranlassung zu dem Interdicte gegeben haben[n]). — b) Die Censur muß, wenn in Folge ihrer Violation Irregularität eintreten soll, schon wirklich verhängt, und nicht etwa blos angedroht sein, ohne daß jedoch in den Fällen, in welchen schon ipso jure nach dem Gesetze unmittelbar in Folge eines Verbrechens die Censur eintritt (censura latae sententiae), ein richterliches Erkenntniß vorausgesetzt wird. Wo jedoch die Censur nicht schon ipso jure, sondern erst in Folge richterlichen Erkenntnisses eintritt (censura ferendae sententiae), da darf dieses Erkenntniß nicht offenbar null und nichtig sein[o]). Hat dagegen der censurirte Geistliche gegen das seiner Ansicht nach ungerechte, jedoch nicht evident nichtige, Erkenntniß appellirt, so muß er, bevor über die Appellation entschieden ist, sich bei Meidung der Irregularität und der auf die Violatio censurae gesetzten Strafen der Ausübung der Weiheacte enthalten, weil nach besonderer canonischer Bestimmung die Appellation gegen Erkenntnisse, wodurch Censuren verhängt werden, keine aufschiebende Kraft hat[p]). — Sodann gehört zum Thatbestande der verletzten Censur, 2) daß der mit der Censur belegte Geistliche einen wahren Weiheact ausgeübt, z. B. die Messe celebrirt, das Sacrament der Weihe, der Confirmation, der letzten Ölung gespendet hat u. s. w. Es gelten in dieser Beziehung dieselben Grundsätze, welche in Absicht auf die Usurpatio ordinis (§. 22. I, 1—6.) vorgetragen wurden, indem auch hier die Vornahme bloser Acte der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie die Dispensationen von Gelübden, Eiden und Irregularitäten, die Absolutionen von Censuren, wenn sie ohne die Stola und ohne Feierlichkeiten geschehen, Begräbnisse, Predigten, Trauungen mit blos passiver Assistenz und ohne die eheliche Einsegnung, Taufen ohne die Tauffeierlichkeiten, das Verlesen des Evangeliums ohne die Stole und der Epistel ohne Manipel, obwohl sie von dem excom-

municirten und dem von seinem Amte suspendirten Geistlichen unbefugter Weise vorgenommen und demselben zur schweren Sünde angerechnet werden, doch weder das eigenthümliche Verbrechen der verletzten Censur begründen, noch Irregularität nach sich ziehen [q]). Zu bemerken ist noch: a) daß es auch bei der **Violatio censurae**, wie bei der **Usurpatio ordinis** [r]), auf keinem gesetzlichen Grunde beruht, wenn viele Canonisten [s]) das Verbrechen und dessen Wirkungen nur auf die Vornahme von Acten der höheren Weihen beschränken, in der Ausübung der **Actus ordinum minorum** aber darum keine Verletzung der Censur finden wollen, weil diese vermöge einer, freilich der Vorschrift des Tridentinums [t]) widerstreitenden, allgemeinen Gewohnheit meistens von Laien verrichtet würden und darum ihren Charakter als Weiheacte ganz verloren hätten [u]); indem nur dies richtig steht, daß, wenn censurirte Geistliche solche Acte der niedern Weihe nicht mit dem entsprechenden kirchlichen Ornate und nicht mit derjenigen Solennität, welche die Function als Weiheact charakterisirt, sondern in der unfeierlichen Form, in welcher auch Laien sich nach der Praxis dergleichen Verrichtungen zu unterziehen pflegen, vornehmen, hierdurch eine Verletzung der Censur nicht bewirkt wird [v]). b) Obwohl der excommunicirte, suspendirte oder interdicirte Geistliche, welcher eine sacramentalische Absolution ertheilt oder feierlich wiedertauft, nichtig handelt, im erstern Falle, weil ihm durch die Censur die zur Absolution erforderliche Gerichtsbarkeit entzogen ist, im zweiten Falle wegen Irreiterabilität des Sacramentes, so wird er nichtsdestoweniger des Verbrechens der verletzten Censur schuldig und **irregularis**, weil zur Vollendung dieses Verbrechens nur die solenne Vornahme des Weiheactes, nicht aber auch dessen Wirksamkeit, erfordert wird [w]). — Zur Verletzung der Censur gehört, 3) daß der von dem Geistlichen ausgeübte Weiheact ein solcher war, dessen Vornahme ihm nach der besonderen Beschaffenheit der über ihn verhängten Censur verboten ist. Hieraus läßt sich leicht ermessen: a) daß, wenn die Censur in der Excommunication besteht, unbedingt die Ausübung jeder Art der Weihehandlungen von Seiten des Censurirten Irregularität nach sich zieht, weil in der Excommunication eine ganz allgemeine Suspension von allen Amtshandlungen enthalten ist. b) Daß bei einer nur theilweisen oder relativen

Suspensio ab ordine der Suspendirte nur durch Vornahme der oder des ihm speziell untersagten **Actus ordinis**, nicht aber auch durch die Ausübung der übrigen Weiheacte, die Censur verletzt und in Irregularität verfällt, wie z. B. der Bischof, welcher incompetenter Weise die Untergebenen eines fremden Bischofs weihte und darum **a collatione ordinum** suspendirt ist [x]), ungehindert alle übrigen Pontificalhandlungen verrichten darf. c) Daß eine Verletzung des Interdictes in doppelter Weise vorkommen kann; nämlich nicht nur durch Vornahme solcher Weihehandlungen, welche zur Zeit des Interdictes gänzlich untersagt sind, sondern auch durch Ueberschreitung derjenigen Beschränkungen, welche das Interdict für gewisse andere, an sich erlaubte gottesdienstliche Handlungen involvirt [y]). — Ein weiteres Requisit der **Violatio censurae** ist, 4) daß der durch die Censur untersagte Weiheact aus Nichtachtung der Censur, mithin in der Absicht, diese zu verletzen, oder doch jedenfalls unter solchen Umständen vorgenommen wurde, aus denen erhellt, daß der Geistliche aus Geringschätzung der Censur dieselbe unberücksichtigt ließ [z]). Hieraus folgt, daß die Vornahme von Weiheacten ungeachtet der Censur keine Irregularität nach sich zieht, a) wenn der Geistliche dabei in einer unüberwindlichen Unwissenheit in Ansehung seiner Excommunication, seiner Suspension oder des Interdictes befangen war, während, wenn diese Unwissenheit darum eine schuldvolle war, weil er bei einiger Aufmerksamkeit oder Nachforschung sich von der Existenz der Censur überzeugt haben würde, die Folgen der **Violatio censurae** bei Ausübung eines **Actus ordinis** eintreten [aa]); daß ferner keine Irregularität eintritt, b) wenn der censurirte Geistliche in einer dringenden Noth, z. B. um einen Sterbenden zu absolviren [bb]), in seiner Weihe fungirt; daß c) auch derjenige Geistliche von der Irregularität befreit bleibt, welcher die Censur nur in der Absicht, um ein schweres Aergerniß zu vermeiden oder der Schande zu entgehen, übertritt, wie dies z. B. dann der Fall ist, wenn der wegen eines geheimen Verbrechens in der Excommunication befindliche Geistliche durch Unterlassung eines Weiheactes sein Verbrechen offenbaren und sich so der Schande aussetzen würde [cc]). d) Der Geistliche, welcher im Zweifel darüber ist, ob er in eine Censur verfallen sei, hat sich bis zur erlangten Gewißheit, daß sein Zweifel unbegründet ist, der Weiheacte zu enthalten,

widrigenfalls ihn bei wirklich vorhandener Censur seine Ungewißheit gegen die Irregularität nicht schützt [dd]). — Die Folgen der verletzten Censur sind: 1) außer der ipso jure eintretenden Irregularität, 2) die Deposition des Geistlichen von Amt und Pfründe [ee]), welche jedoch erst durch den kirchlichen Richter erkannt werden muß, nachdem dieser zuvor von der fernern Verletzung der Censur abgemahnt hat [ff]), obwohl er nach seinem Ermessen auch ohne vorherige Abmahnung schon auf die erste Uebertretung diese Strafe erkennen kann [gg]). Hat sich gleichzeitig eine größere Anzahl von Geistlichen dieses Verbrechens schuldig gemacht, so sollen nur diejenigen, welche als die Anstifter erscheinen, auf immer des Amtes und der Pfründe entsetzt, die Uebrigen, welche als minder schuldig befunden werden, nur zeitig vom Amte suspendirt, Alle aber einer angemessenen Buße unterworfen werden [hh]). 3) Der Verlust aller kirchlichen Pfründen [ii]).

a) Can. 5. Caus. XI. qu. 3. Si quis Presbyter ab Episcopo suo correptus fuerit, debet utique apud vicinos Episcopos conqueri, ut ab ipsis ejus causa possit audiri, ac per ipsos suo Episcopo reconciliari. Quod nisi fecerit, sed superbia (quod absit) inflatus secernendum se ab Episcopi sui communione duxerit, ac separatim cum aliquibus schisma faciens, sacrificium Deo obtulerit; anathema habeatur et locum amittat. At si querimoniam justam habuerit adversus Episcopum, inquirendum est. — Can. 6. eod. Si quis Episcopus damnatus a Synodo, vel Presbyter aut Diaconus a suo Episcopo ausi fuerint aliquid de ministerio sacro contingere, sive Episcopus juxta praecedentem consuetudinem, sive Presbyter, aut Diaconus; nullo modo liceat ei, nec in alia Synodo, restitutionis spem aut locum habere satisfactionis; sed et communicantes ei omnes abjici de Ecclesia oportet; et maxime, si postquam didicerint adversum memoratos prolatam fuisse sententiam, eisdem communicare tentaverint. — Can. 7. eod. —

Cap. 2. X. de Clerico excommunicato, deposito, vel interdicto ministrante. Si quis Presbyter aut alius Clericus fuerit degradatus, aut ab officio pro certis criminibus suspensus, et ipse per contemptum et superbiam aliquid de ministerio sibi interdicto agere praesumserit, et postea ab Episcopo suo correptus in incepta praesumtione perduraverit, modis omnibus excommunicetur: et quicumque cum eo communicaverit, similiter se sciat esse excommunicatum. Similiter de Clericis, laicis vel foeminis excommunicatis observandum est. Quod si aliquis ista omnia contempserit, et

Episcopus minime emendare potuerit, Regis judicio, ad requisitionem Ecclesiae, exilio damnetur. — Cap. 5. 6. 9. 10. eod.

Cap. 1. de sent. et re jud. in VIto, in fine. Sciturus, quod si suspensione durante damnabiliter ingesserit se divinis, irregularitatis laqueo se involvet. — Cap. 1. de sent. excomm. in VIto, in fine. Caveant autem ecclesiarum Praelati et judices universi, ne praedictam poenam suspensionis incurrant; quoniam si contingeret eos sic suspensos divina officia exequi, sicut prius, irregularitatem non effugiant juxta canonicas sanctiones etc. — Cap. 20. eod. Is cui est ecclesiae interdictus ingressus (cum sibi per consequens censeatur in ipsa divinorum celebratio interdicta) irregularis efficitur, si contra interdictum hujusmodi divinis in ea se ingerat, in suo agens officio sicut prius.

b) Der Geistliche, welcher nur a beneficio suspendirt ist und gleichwohl dieser Suspension zuwider sich in die Verwaltung der Pfründe einmischt und deren Früchte bezieht, verliert zwar zur Strafe ipso jure die Pfründe, arg. cap. 16. §. caeterum, de elect. in VIto; doch wird er nicht irregularis. Cf. Lud. Engel, Colleg. univers. jur. can. libr. 5. tit. 39. §. 3. nr. 78.

c) Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 3. cap. 1. nr. 2. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 39. §. 6. nr. 171.

d) Gibalinus, de Irregularit. cap. 5. quaest. 2. nr. 2 et 7. — Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 27. §. 5. nr. 32. — Gonz. Tellez, in Comment. ad cap. 4. X. de Cleric. excommunicato, nr. 3.

e) Cap. 10. X. de Clerico excommunicato etc. ministrante. Si celebrat minori excommunicatione ligatus, licet graviter peccet, nullius tamen notam irregularitatis incurrit: nec eligere prohibetur, vel ea, quae ratione jurisdictionis sibi competunt, exercere. Si tamen scienter talis electus fuerit, ejus electio est irritanda, pro eo, quod ad susceptionem eorum eligitur, a quorum perceptione a S. Patribus est privatus. Peccat autem conferendo ecclesiastica sacramenta: sed ab eo collata, virtutis non carent effectu; cum non videatur a collatione, sed participatione sacramentorum, quae in sola consistit perceptione, remotus. Dummodo non in contemptum ecclesiasticae disciplinae, videlicet contra prohibitionem superioris, communioni excommunicatorum pertinaciter se ingesserit: in quo casu est anathemate feriendus. — Wenn nach dieser Decretale der Geistliche, welcher, mit der Excomm. minor belegt, die Messe celebrirt, sich einer schweren Sünde schuldig macht, so hat dies seinen Grund nicht darin, daß er einen Actus ordinis ausübt, weil der active Gebrauch der Sacramente dem mit der kleineren Excommunication Belegten nirgends verboten ist, also auch die Spendung eines Sacramentes durch denselben

oder die Ausübung eines sonstigen Weiheactes an sich keine Schuld involviren kann; vielmehr beruht jene Sünde darin, daß der Celebrant der Messe, indem er selbst communicirt, auch passiv an dem Sacramente participirt oder dasselbe empfängt. Dieses Vergehen, dessen sich in gleicher Weise auch jeder Laie schuldig macht, welcher, der über ihn verhängten Excomm. minor ungeachtet, sich zum Genusse eines Sacramentes hinzudrängt, ist natürlich von dem eigenthümlichen geistlichen Amtsverbrechen der verletzten Censur durchaus verschieden. Cf. Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 27. §. 7. 8.

f) Reiffenstuel, Jus can. univers. lib. 5. tit. 27. nr. 19.

g) Cap. 20. de sentent. excomm. in VIto. Vergl. Not. a.

h) Cap. 18. §. 1. de sent. excomm. in VIto. Is vero, qui scienter in loco celebrat supposito interdicto (nisi super hoc privilegiatus existat, aut a jure sit concessum eidem) irregularitatem incurrit.

i) Cap. 16. de sent. excomm. in VIto. Si sententia interdicti proferatur in Clerum, non intelligitur, nisi aliud sit expressum in ea, interdictus populus: nec etiam e converso. Unde uno interdicto ipsorum, alius licite admittitur ad divina.

k) Cap. 4. de sent. excomm. in VIto. Quia periculosum est Episco pis et eorum superioribus, propter executionem pontificalis officii, quod frequenter incumbit, ut in aliquo casu interdicti vel suspensionis incurrant sententiam ipso facto; nos deliberatione provida duximus statuendum, ut Episcopi et alii superiores Praelati nullius constitutionis occasione, sententiae sive mandati praedictam incurrant sententiam ullatenus ipso jure: nisi in ipsis de Episcopis expressa mentio habeatur. — Ist dagegen über eine Stadt oder eine Diöcese ein Localinterdict verhängt, so ist die darin befindliche Cathedralkirche von dem Interdicte keineswegs eximirt. Cf. Suarez, de Censur. disp. 32. sect. 2. nr. 21.

l) Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 39. §. 7. nr. 188.

m) Navarrus, Manuale, cap. 27. nr. 176. — Reiffenstuel loc. cit. nr. 189.

n) Ueberhaupt kann bei einem Localinterdicte der Clerus und das Volk des mit dem Interdicte belegten Gebietes außerhalb desselben, ohne der Censur zuwider zu handeln, unbeschränkt den Gottesdienst feiern und beziehungsweise an demselben Theil nehmen; nur diejenigen, wegen deren Schuld das Interdict erkannt wurde, müssen dasselbe auch außerhalb des interdicirten Ortes oder Gebietes beobachten. Cap. 16. de sent. excomm. in VIto. Caeterum cum propter delictum Domini vel Rectoris est civitas interdicta: cives ejusdem (cui culpabiles non existunt, dummodo et ipsi propter Dominum vel Rectorem puniendum in eis non fuerint interdicti) possunt extra ipsam licite interesse divinis.

o) Arg. Can. 64. Caus. XI. qu. 3. Non debet is poenam sustinere canonicam, in cujus damnatione non est canonica prolata sententia. — Clem. 2. de sent. et re judic. verb.: Ut igitur sicut memorata sententia juris caret effectu, sic auctoritate et nomine rei careat judicatae, ut nec in opinione communi aut vulgi labiis nomen habere sententiae mereatur. — Cf. Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 27. §. 6. nr. 44.

p) Cap. 53. §. 1. X. de appellationib. — Cap. 20. de sent. excomm. in VIto. Sane sicut excommunicatio, sic ab officio vel ingressu Ecclesiae lata suspensio, aut ipsius effectus, per appellationem sequentem minime suspenduntur. Es liegt in der That hierin nur scheinbar eine Abweichung von der Regel, daß die Appellation Suspensiveffect habe. Denn der Suspensiveffect besteht nur darin, daß die Vollstreckung des Erkenntnisses bis zur Entscheidung über die Appellation aufgeschoben bleibt (z. B. daß der zu einer Geldbuße, zu einer Gefängnißstrafe ꝛc. Verurtheilte bis dahin zur Zahlung, zur Verbüßung seiner Strafe, nicht angehalten werden darf). Bei Erkenntnissen aber, wodurch eine Excommunication oder eine Suspension erkannt wird, ist eine Vollstreckung der Sentenz in dem gewöhnlichen Sinne nicht denkbar; vielmehr ist die Vollstreckung schon in dem die Sentenz bildenden Ausspruche, daß Jemand excommunicirt oder suspendirt sei, enthalten, indem unmittelbar durch dieses Enunciat die Trennung des Excommunicirten von der Gemeinschaft, und des Suspendirten von seinem Amte und seiner Pfründe bewirkt wird. Cf. Gonzalez Tellez, in Comment. ad cap. 53. §. 1. X. de appellationib.

q) Navarrus, Manuale, cap. 27. nr. 244. — Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 27. §. 5. nr. 36.

r) S. den vorhergehenden §. I. b. 9.

s) Z. B. Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest 3. pct. 5. nr. 1. — Navarrus, Manuale, cap. 27. nr. 244.

t) Das Tridentinum suchte den zu seiner Zeit in Abgang gekommenen Gebrauch, daß die Weihefunctionen vom Diaconate abwärts bis zum Ostiariat durch in den betreffenden Weihegraden constituirte Geistliche verrichtet werden, wiederherzustellen, indem es (Sess. XXIII. de reform. cap. 17.) vorschrieb: Ut in posterum hujuscemodi ministeria non nisi per constitutos in dictis ordinibus exerceantur; omnesque et singulos Praelatos Ecclesiarum in Domino hortatur et illis praecipit, ut quantum fieri commode poterit, in Ecclesiis cathedralibus, collegiatis et parochialibus suae dioecesis, si populus frequens, et Ecclesiae proventus id ferre queant, hujusmodi functiones curent restituendas, et ex aliqua parte redituum aliquorum simplicium bene-

ficiorum, vel fabricae Ecclesiae, si proventus suppetant, aut utrisque illorum, eas functiones exercentibus stipendia assignent etc.

u) Ausführlich widerlegt diese Ansicht Prosp. Fagnanus, Comment. in cap. 2. X. de Cleric. excomm. etc. ministrante. Dieser Canonist beruft sich 1) auf eine Signatur der S. Poenitentiaria apost. v. 20. Dec. 1650, welche entschied, daß excommunicirte, suspendirte oder interdicirte Geistliche der niederen Weihen, welche in ihrer Eigenschaft als Geistliche und amtlich einen zum Ministerium dieser Weihen gehörigen Act verrichten, in Irregularität verfallen. 2) Auf eine Entscheidung der Congregatio Concil. Trid. interpret., welche die von Regularen an sie gerichtete Frage, ob es nicht zuläßig sei, daß eine Nonne, oder doch wenigstens ein männlicher Laie, nur mit dem Chorrocke bekleidet, im feierlichen Amte die Epistel verlese? mit Verweisung auf Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 17. verneinte.

v) Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 27. §. 6. nr. 37—39. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 27. nr. 21.

w) Reiffenstuel, loc. cit. nr. 7. 8.

x) In Gemäßheit des Cap. 2. de temp. ordin. in VIto, welches unten näher erläutert werden wird.

y) Die Wirkungen des Interdictes beziehen sich theils auf die Sacramente, theils auf den Gottesdienst, theils endlich auf das Begräbniß. Was I. die Sacramente betrifft, so ist zwar deren activer und passiver Gebrauch während des Interdictes untersagt; doch erleidet dieses Verbot vielfache Ausnahmen. 1) Die Taufe kann wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr zur Zeit des Interdictes und in der mit dem Interdicte belegten Kirche mit allen Feierlichkeiten gespendet, und es können auch alle als Vorbereitungen der Taufe erscheinenden Handlungen, wie die Katechese, die Benediction des Taufquells rc., geräuschlos vorgenommen werden. 2) Gleich der Taufe kann auch die Firmung, da sie als Complement der Taufe und mit dieser in innigem Zusammenhange stehend zu betrachten ist, mit der gewöhnlichen Feierlichkeit während des Interdictes ertheilt, und das Chrisma am Dies Coenae Domini bereitet werden. Cap. 43. X. de sentent. excomm. verb.: Super quod respondemus, quod sicut baptizari possunt pueri, sic et baptizati ad confirmationem in frontibus a te possunt sacro chrismate deliniri. — Cap. 19. de sent. excomm. in VIto. Quoniam in baptismo et confirmatione, quae nedum pueris, sed adultis, propter morae periculum exhiberi possunt licite tempore interdicti, chrismatis utimur unctione: posse, licet terra interdicta existat, chrisma die Coenae Domini confici, dubium non existit. 3) Das Sacrament der Buße darf, seiner Nothwendigkeit für das Seelenheil wegen, während des Interdictes Allen, den Gesunden sowohl wie den Sterbenden, ministrirt werden (soferne sie nicht zugleich

excommunicirt sind, in welchem Falle sie nur in articulo mortis zur Buße zugelassen werden) mit der einzigen Beschränkung, daß diejenigen Personen, welche das Verbrechen, wegen dessen das Interdict verhängt wurde, selbst begangen, oder welche sich an demselben durch Hilfe, Rath oder Begünstigung betheiligt haben, das Sacrament der Buße nur dann empfangen dürfen, wenn sie zuvor, soferne sie hierzu vermögend sind, wegen des Verbrechens Genugthuung, oder für diese Genugthuung Caution durch Bürgen oder Unterpfand geleistet, oder soferne sie hierzu unvermögend sind, juratorische Caution für die demnächstige Genugthuung prästirt haben. Cap. 24. de sent. excomm. in VIto verb.: Non tantummodo morientes, sed etiam viventes, tam sani etiam, quam infirmi, ad poenitentiam (quae propter pronitatem et facilitatem hominum ad peccandum summe necessaria est) licite admittantur: dum tamen excommunicati non fuerint, quos admitti, praeterquam in mortis articulo, nolumus ad eandem. Illis etiam, propter quorum culpam, dolum vel fraudem lata est sententia interdicti, vel qui ad perpetrandum delictum, cujus occasione ipsum interdictum est latum, praebuerunt auxilium, consilium vel favorem — nisi de ipso delicto, si sint tales, quod id facere valeant, prius satisfecerint, vel de satisfaciendo idoneam dederint cautionem, aut si satisfacere nequeunt, vel hujusmodi cautionem praestare, juraverint, quod quum poterunt, satisfacient: et ad satisfactionem hujusmodi per eum, vel per eos, qui facere ipsam debent et possunt, praestandum dabunt consilium et auxilium, et juxta posse suum fideliter laborabunt — non est poenitentiae beneficium aliquatenus concedendum. 4) Das Sacrament der Eucharistie darf während des Interdictes a) als Viaticum und zwar nicht blos Todtkranken, sondern allen in naher Todesgefahr Schwebenden, wie den zum Tode Verurtheilten, den der Niederkunft nahen Frauen, den zu einer gefährlichen Seefahrt oder zu einer Schlacht sich Rüstenden, unbeschränkt gereicht werden, nach der can. Regel, daß denjenigen, welchen auf dem Todesbette die Buße nicht verweigert wird, auch die Eucharistie auf dem Todesbette nicht versagt werden soll. Cap. 11. X. de poenit. et remiss. In illo enim verbo, per quod poenitentiam morientibus non negamus, viaticum etiam, quod vere poenitentibus exhibetur, intelligi volumus, ut nec ipsum decedentibus denegetur. Cf. Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 39. sect. 8. §. 3. nr. 232. Hieraus ergibt sich als Folge, daß auch während des Interdictes, um den Sterbenden das Viaticum reichen zu können, wöchentlich einmal zur Erneuerung der Eucharistie eine stille Messe celebrirt werden darf. Cap. 57. X. de sent. excomm. Permittimus Ecclesiarum ministris semel in hebdomada, tempore interdicti, non pulsatis campanis, voce submissa, januis clausis, excommunicatis et interdictis exclusis, Missarum solennia

celebrare, causa conficiendi Corpus Domini, quod decedentibus in poenitentia non negatur. Hiernach muß auch das Tragen der Eucharistie zu den Kranken mit vorgetragener Leuchte und Glocke und unter Geleite von Gläubigen zur Zeit des Interdictes gestattet sein. Navarr., Manuale, cap. 27. nr. 179. — Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 4. cap. 2. nr. 1. — b) Außer einer Todesgefahr darf aber während des Interdictes die Communion den Gläubigen nicht gespendet werden, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche, wie gewöhnlich die Regularen, deshalb ein besonderes Privileg haben. Suarez, de Censur. disp. 33. sect. 1. nr. 33. — 5) Die letzte Oelung darf während des Interdictes nicht gespendet werden. Cap. 11. X. de poenit. et remiss. verb.: Licet autem per generale interdictum denegetur omnibus tam unctio, quam ecclesiastica sepultura etc. Von welchem Verbote die Canonisten jedoch die Ausnahme statuiren, daß denjenigen Sterbenden, welchen kein anderes Sacrament mehr gereicht werden kann, als Ersatz die Unction gespendet werden darf. Joan. Chapeaville, de modo ministrandi sacramenta tempore pestis, cap. 4. qu. 3. — Ebenso wenig dürfen 6) die Weihen zur Zeit des Interdicts verliehen werden, mit der von den Canonisten angenommenen Ausnahme, daß in der Noth, wenn nämlich ein besonderer Mangel an Geistlichen fühlbar wird, nicht speziell interdicirte Personen, namentlich solche, welche bereits in den geistlichen Stand aufgenommen sind, ordinirt werden dürfen. Laymann, Th. mor. l. 1. tr. 5. p. 4. c. 2. nr. 1. — Reiffenstuel, Jus can. univ. l. 5. tit. 39. §. 7. nr. 203. — 7) Ehen können zur Zeit des Interdictes und von den Interdicirten giltig und erlaubter Weise geschlossen werden; nur ist die eheliche Einsegnung untersagt. Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 39. sect. 8. §. 3. nr. 236. — Nicht minder involvirt das Interdict wesentliche Beschränkungen II. in Beziehung auf die Feier des Gottesdienstes (divini officii), worunter hier insbesondere die Meßfeier, alle öffentlichen und feierlichen kirchlichen Gebete, Litaneien mit feierlicher Procession, alle nach kirchlicher Einsetzung von Geistlichen zu verrichtenden Sacramentalien, Weihungen und Einsegnungen (der Kirchen und Altäre, des Taufquells, des Weihwassers, der Kerzen, Asche, Palmen) u. s. w. gehören. Namentlich ist hieher auch das Officium horarum canonicarum zu rechnen, dessen öffentliche Recitation während des Interdictes untersagt ist, während die Geistlichen bei dem Local- oder persönlichen Interdicte privatim — sowohl außerhalb der Kirche, soferne sie nur von den Interdicirten nicht gehört werden, als auch in der Kirche zu je zwei oder drei bei verschlossenen Thüren und ohne Geräusch und Gesang — das Officium horarum nicht nur recitiren dürfen, sondern auch, als Benefiziaten oder als Cleriker der höheren Weihen, hierzu verpflichtet sind. Cap. 11. X. de poenit. et remiss. Et in conventua-

libus Ecclesiis bini et bini, vel simul tres, horas canonicas valeant legere, non cantare, januis clausis, interdictis et excommunicatis exclusis, et voce ita remissa, quod exterius audiri non possit etc. — Das früherhin viel weiter gehende Verbot des Gottesdienstes während des Interdictes, schon im Decretalenrechte dahin gemildert, daß wöchentlich eine stille Messe zur Erneuerung der Eucharistie gefeiert werden durfte (cap. 57. X. de sent. excomm.), wurde im Liber VI. in noch viel größerem Umfange ermäßigt durch die Bestimmung in Cap. 24. de sent. excomm. in VIto: quod singulis diebus in Ecclesiis et Monasteriis Missae celebrentur, et alia dicantur divina officia sicut prius: submissa tamen voce et januis clausis, excommunicatis et interdictis exclusis, et campanis etiam non pulsatis. — — In festivitatibus vero Natalis Domini, Paschae ac Pentecostes, et Assumptionis Virginis gloriosae, campanae pulsentur, et januis apertis alta voce divina officia solenniter celebrentur, excommunicatis prorsus exclusis, sed interdictis admissis: quibus ob reverentiam dictarum solennitatum, ut ipsi ad humilitatis gratiam et reconciliationis affectum facilius inclinentur, praefatis diebus participationem permittimus divinorum: sic tamen, quod illi, propter quorum excessum interdictum hujusmodi est prolatum, altari nullatenus appropinquent. — Nach dieser Verordnung ist also 1) während des Interdictes an allen Tagen, wie außer dem Interdicte, die Feier des Gottesdienstes gestattet, wenn nur folgende vier Beschränkungen dabei beobachtet werden; nämlich a) daß das Geläute der Glocken zur Convocation der Gemeinde, beim Sanctus und bei der Elevation der Hostie unterbleibt; b) daß die Messe oder der sonstige Gottesdienst still, d. h. ohne Orgel und Gesang, so, daß man außerhalb der Kirche nichts davon hört, celebrirt wird; c) daß die Thüren der Kirche dergestalt geschlossen gehalten werden, daß zwar die Gläubigen zum Gottesdienste in die Kirche eintreten, die außerhalb Befindlichen aber Nichts von der Feier sehen können; d) daß die Excommunicirten, die persönlich Interdicirten, sowie diejenigen, welche zu dem generellen Interdicte Veranlassung gegeben haben, ausgeschlossen bleiben. 2) An den vier höchsten Festtagen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt, wird das Interdict in der Art suspendirt, daß die Messe und jeder Gottesdienst mit allen sonst üblichen Feierlichkeiten und selbst mit Zulassung der Interdicirten celebrirt werden darf; nur sollen die persönlich Interdicirten und die, welche zum Interdicte Veranlassung gegeben haben, von dem Altare ferne bleiben, d. h. nicht zu den Oblationen und zum Genuß der Eucharistie zugelassen werden. Diese Suspension des Interdictes wurde durch die PP. Martin V. und Eugen IV. auch auf das Frohnleichnamsfest mit der Octave ausgedehnt. 3) Die im cit. Cap. 24. de sent. excomm. in VIto enthaltene Milderung des Interdictes, wonach

an allen Tagen der Gottesdienst mit den oben bemerkten Beschränkungen gefeiert werden darf, findet jedoch nur Anwendung bei dem generellen Localinterdicte, während, wenn eine Kirche speziell interdicirt ist, in derselben nur in Gemäßheit der im cit. Cap. 57. X. de sent. excomm. enthaltenen Concession zum Zwecke der Erneuerung der Eucharistie für Kranke wöchentlich eine stille Messe gefeiert werden darf. Cf. Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 39. §. 4. nr. 238. — Laymann, Th. mor. libr. 1. tract. 5. part. 4. cap. 2. nr. 2. — III. In Ansehung des Begräbnisses bestehen die Beschränkungen in Folge des Interdictes darin: 1) An der mit dem Interdicte belegten Stätte darf Niemand, selbst unschuldige Personen, wie Kinder und Geisteskranke, nicht ausgenommen, beerdigt werden. 2) Nur die Geistlichen und kirchlichen Personen, vorausgesetzt, daß sie nicht persönlich interdicirt sind, und daß sie nicht durch verbotene Feier des Gottesdienstes das generelle Interdict verletzt haben, dürfen ohne Glockengeläute und ohne Feierlichkeit auf dem Kirchhofe, oder auch in der interdicirten Kirche selbst, in der Stille beerdigt werden. Cap. 11. X. de poenit. et remiss. Licet autem per generale interdictum denegetur omnibus tam unctio, quam ecclesiastica sepultura; concedimus tamen ex gratia, ut Clerici decedentes, qui tamen servaverint interdictum, in coemeterio Ecclesiae, sine campanarum pulsatione, cessantibus solemnitatibus omnibus, cum silentio tumulentur. 3) Zur Zeit eines generellen Localinterdictes können die Leichen der nicht persönlich interdicirten Bewohner des mit dem Interdicte belegten Gebietes aus demselben hinweggebracht und an einer andern nicht interdicirten geweihten Stätte beerdigt werden. 4) Die Leichen, welche zur Zeit des Interdictes an einer nicht geweihten Stätte beerdigt wurden, können nach Aufhebung des Interdictes, wenn dies irgend thunlich ist, auf die geweihte Stätte gebracht und dort beerdigt werden. 5) Dagegen ist es nirgends vorgeschrieben, daß umgekehrt die Leichen von Personen, welche nicht persönlich interdicirt waren und auch nicht zu dem Interdicte Veranlassung gegeben haben, wenn sie unerlaubter Weise an einer interdicirten Stätte beerdigt wurden, wieder ausgegraben und an einen andern profanen Ort gebracht werden sollen. Cf. Laymann, loc. cit. nr. 3. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 39. §. 7. nr. 212—216.

z) Can. 6. Caus. XI. qu. 3. verb.: ausi fuerint aliquid de ministerio sacro contingere. — Can. 7. ead. verb.: praesumpserit. — Cap. 4. X. de Clerico excomm. etc. ministrante, verb.: divina praesumpserint officia celebrare; — in his deliquisse constiterit. — Cap. 1. de sent. et re jud. in VIto verb.: quod si suspensione durante damnabiliter ingesserit se divinis.

aa) Cap. 9. X. de Clerico excomm. etc. ministrante. Verum quia tempore suspensionis ignari celebrastis divina, vos reddit ignorantia

probabilis excusatos. Caeterum si forte ignorantia crassa et supina aut erronea fuerit, propter quod dispensationis gratia egeatis, eam vobis de benignitate apost. indulgemus.

bb) Arg. Concil. Trid. Sess. XIV. de poenit. cap. 7. verb.: atque ideo (scil. in articulo mortis) omnes Sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt. Cf. Barbosa, Remiss. ad cit. Concil. Trid. Sess. XIV. de poenit. cap. 7. lit. D.

cc) Seitz, Verwaltung der Sacramente, §. 81. Anmerk. II.

dd) Es sind hier folgende Fälle denkbar: 1) Der Geistliche weiß, daß er von dem kirchlichen Richter excommunicirt, suspendirt oder interdicirt ist; er ist jedoch im Zweifel darüber, ob die Sentenz zu Recht beständig sei. 2) Der Geistliche hat keine bestimmte Kenntniß von der gegen ihn erlassenen Sentenz und zweifelt an dem Grunde des ihm hierüber zugekommenen Gerüchtes. 3) Der Geistliche weiß zwar, daß er sich eines bestimmten Vergehens schuldig gemacht hat, ist dagegen in Ungewißheit darüber, ob mit diesem Vergehen eine Censura latae sententiae verknüpft ist. 4) Der Geistliche weiß zwar, daß ein bestimmtes Vergehen die Excommunication, Suspension oder das Interdict ipso jure nach sich zieht, ist jedoch im Zweifel darüber, ob er sich dieses Vergehens wirklich schuldig gemacht hat. Endlich 5) kann der Geistliche sowohl darüber, ob er sich eines bestimmten Vergehens schuldig gemacht hat, als auch darüber, ob dieses Vergehen eine Censur zur Folge hat, in Ungewißheit schweben. In allen diesen Fällen hat der Geistliche die Regel, daß im Zweifel der sicherere Weg zu wählen sei, zu befolgen und sich der Functionen seiner Weihe zu enthalten. Arg. Cap. 12. X. de homicidio, verb.: Quia vero utrum occasione vulneris decessisset, dubium habetur, t. disc. dux. resp., quod cum in dubiis semitam debeamus eligere tutiorem, te convenit injungere Presbytero memorato, ut in sacris ordinibus non ministret etc. — Cap. 18. eod. verb.: Quod si discerni non possit, ex cujus ictu percussus interiit, in hoc dubio tanquam homicida debet haberi sacerdos: et si forte homicida non sit, a sacerdotali officio abstinere debet; cum in hoc casu cessare sit tutius, quam temere celebrare, pro eo quod in altero nullum, in reliquo vero magnum periculum timeatur. — Cap. 24. eod. verb.: Unde cum pro eo, quod aliquos percussisti, irregularitatem metuas incurrisse. mandamus, quatenus si de interfectione cujusquam in illo conflictu tua conscientia te remordet, a ministerio altaris abstineas reverenter: cum sit consultius in hujusmodi dubio abstinere, quam temere celebrare. — Cap. 3. X. de sponsalib. verb.: quia igitur in his, quae dubia sunt, quod certius existimamus, tenere debemus etc. Cf. Prosp. Fagnanus, Commentar. in Decretal. part. I. ad cap. Ne

innitaris, de constit. nr. 171 seqq. — Daß in dem sub 1. erwähnten Falle der an der Gerechtigkeit oder Rechtsbeständigkeit der gegen ihn ergangenen Sentenz zweifelnde Geistliche, wenn er, derselben zuwider, Weiheacte vornimmt, der Irregularität verfällt, folgt theils daraus, daß, wie bereits oben bemerkt wurde, nur ein evident nichtiges Urtheil von den Folgen der verletzten Censur befreit, und selbst die Appellation gegen ein vermeintlich ungerechtes Urtheil von der Beobachtung der dadurch erkannten Censur nicht entbindet; theils ergibt es sich aus Can. 1. Caus. XI. qu. 3. Sententia pastoris, sive justa, sive injusta fuerit, timenda est. — In den übrigen Fällen contrahirt der Geistliche, welcher im Zweifel über die Censur ministrirt, übrigens nur unter der Voraussetzung die Irregularität, daß die Censur wirklich existirte, weil bei dem Mangel dieser Voraussetzung es an dem Thatbestande der Violatio censurae gebricht. In dem Falle sub 2. kann unter Umständen der Mangel bestimmter Wissenschaft den die Censur verletzenden Geistlichen entschuldigen, wenn nämlich die ihm gewordenen Mittheilungen einer gegen ihn erlassenen Sentenz so vag und unglaubwürdig waren, daß es ihm zur Schuld nicht imputirt werden kann, wenn er sie unbeachtet ließ. In dem Falle sub 3. wird in der Regel die Ungewißheit des Geistlichen, ob das von ihm verübte Vergehen die Censur nach sich ziehe, um so weniger zu seiner Entschuldigung gereichen können, als selbst eine vollständige Unkenntniß dieser Folge seines Vergehens unter den Begriff einer Ignorantia crassa et supina darum fallen wird, weil er sich leicht aus den Canones hätte belehren können. Nur dann, wenn die Frage, ob das dem Geistlichen zur Last fallende Vergehen die Censur involvire, in jure bestritten ist und angesehene Autoritäten sich für die verneinende Ansicht entscheiden, dürfte bei einer Verletzung der Censur die Irregularität cessiren.

ee) Cap. 3. X. de Clerico excomm. etc. ministrante. Clerici autem, si quis a suis, aut etiam de mandato Rom. Pontif. ab alienis Episcopis interdicti vel excommunicati, ante absolutionem divina officia celebraverint, nisi moniti sine dilatione redierint, perpetuae depositionis sententiam, pro ausu tantae temeritatis, incurrant. Obwohl dieser Text nur von einer Verletzung der Excommunication und des Interdictes redet, so dehnen doch die Canonisten mit der Glosse die Strafe der Absetzung auch auf die die Censur verletzenden Suspendirten aus. Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 27. nr. 2.

ff) Cit. cap. 3. X. de Clerico excomm. etc. ministrante, verb.: nisi moniti sine dilatione redierint.

gg) Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 27. §. 1. nr. 5.

hh) Cap. 4. X. de Clerico excomm. etc. ministrante. Latores praesentium nobis intimarunt, quod tam ipsi, quam multi alii, postquam interdicti vel excommunicati fuerint, divino praesumpserint officia

celebrare. F. t. mandamus, quatenus si XL solummodo, vel pauciores in his deliquisse constiterit, omnes in perpetuum ab officio sacerdotali deponas. Si vero multitudinem magnam in hoc peccasse cognoveris, eos, quos magis causam delicti esse constiterit, perpetua depositione condemnes; et alios, qui non tantum deliquerint, ab officio ad tempus suspendas, et omnibus poenitentiam, secundum discretionem tibi a Deo datam, injungas. Die in diesem Texte genannte Zahl 40 kann nur als Anhaltspunkt für das Ermessen des kirchlichen Richters betrachtet werden. Vgl. Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 27. §. 1. nr. 7.

ii) Cap. 6. X. de Clerico excomm. ministr. Presbyteros autem et alios Clericos, qui pro suis excessibus a te nexibus anathematis canonice innodati praesumpserint vel praesumunt officia celebrare divina, rationabiliter poteris omnibus beneficiis ecclesiasticis spoliare.

§. 24.

d) Irregularität wegen Ketzerei, Apostasie und Schisma.

Schon die Vernunft lehrt, daß Nichts so sehr, als ein Mangel der Rechtgläubigkeit die erfolgreiche Wirksamkeit des Kirchendieners in Frage stelle; das canonische Recht spricht darum I. nicht nur bezüglich der Ketzer selbst, sondern auch bezüglich Derer, welche durch ihre Hinneigung zur Häresie es in Zweifel stellen, daß sie im Kirchendienste mit der erforderlichen Unbefangenheit und Energie der Irrlehre entgegentreten werden, sowie endlich bezüglich Derer, die durch ihre Abstammung von irrgläubigen Eltern den Verdacht erwecken, daß sie schon in ihrer Erziehung die Keime des Abfalls von der echten Kirchenlehre aufgenommen haben, die Untauglichkeit zu den kirchlichen Weihen aus [a]). Es ist 1) unbestritten, daß alle offenkundigen Ketzer — mag diese Offenkundigkeit nun in der Notorietät ihrer Irrlehre, oder in der sie derselben schuldig erkennenden Entscheidung des kirchlichen Richters, oder in ihrem vor demselben abgelegten Geständnisse beruhen — ipso jure in Irregularität verfallen sind, und an dem Empfange der Weihen, beziehungsweise an deren Ausübung auch dann noch verhindert bleiben, wenn sie gleich bekehrt und nach hinlänglicher Buße von der Kirche absolvirt wurden. Ebenso ist es unbestritten, 2) daß diejenigen nicht offenkundigen Ketzer, deren Irrglaube in keiner

Weise geäußert, sondern ein blos innerer (**haeresis mentalis s. interna**) ist, [nach dem Grundsatze, daß die nicht in äußere Handlungen übergegangenen Gedanken des Menschen nicht vor den irdischen Richter gezogen, sondern dem Gerichte Gottes, der die Herzen und die Geheimnisse prüft, überlassen werden sollen [b])], keine Irregularität nach sich zieht [c]). Um so zweifelhafter ist dagegen 3) die Frage: ob auch die Ketzerei, welche zwar durch eine äußere Handlung zu erkennen gegeben, aber nicht offenkundig geworden ist (**haeresis externa occulta**), Irregularität involvirt? Diejenigen Canonisten [d]), welche sie verneinen, stützen sich darauf, daß die Ketzerei nicht an und für sich, sondern nur vermöge der mit ihr verbundenen Infamie, Irregularität bewirke, die **Irregularitas ex infamia** aber ihrer Natur nach voraussetze, daß die infamirende Handlung zur öffentlichen Kenntniß gekommen sei (§. 32). Mit Recht wird aber hiergegen erinnert, daß sich in den Canones nirgends auch nur eine Andeutung finde, daß die an die Ketzerei sich knüpfende Irregularität ihre Wurzel in der Infamie habe, und daß sich ebensowenig eine Distinction zwischen offenkundiger und geheimer Häresie in Absicht auf die Irregularität in den einschlagenden Texten nachweisen lasse [e]). II. Auch die Apostasie in ihren verschiedenen Formen bewirkt Irregularität. 1) Da die **Apostasia a fide**, der Abfall vom christlichen Glauben durch Bekenntniß zum Judenthum, Muhamedanismus oder Heidenthum, immer eine Ketzerei einschließt, überdies aber, da sie den ganzen christlichen Glauben verleugnet, während die Häresie nur in einzelnen christlichen Glaubensartikeln abweicht, als ein noch schwereres kirchliches Verbrechen, eine noch größere Gefahr befürchten läßt, wenn Apostaten sich dem Kirchendienste unterziehen; so folgt, daß die Apostaten ebenso und unter denselben Voraussetzungen, wie die Ketzer, namentlich also ohne Rücksicht, ob die Apostasie eine geheime oder offenkundige, wenn sie nur eine äußere ist, **irregulares** sind [f]). 2) Der Geistliche der höheren Weihen, welcher das geistliche Gewand ablegt und in den Laien- oder gar in den Ehestand tritt (**apostasia ab ordine**), wird nicht nur mit der Excommunication, mit der Infamie und dem Verluste des **Privilegii Canonis** bestraft, sondern auch **irregularis** [g]); welche Irregularität indessen nicht eine Folge dieser Apostasie an sich, sondern der damit verknüpften

Infamie ist, und wenn der den geistlichen Stand verleugnende Cleriker zugleich eine Ehe einzugehen versucht, aus einem doppelten Grunde, nämlich wegen Infamie und wegen **Bigamia similitudinaria** (worüber unten das Nähere) eintritt. 3) Die **Apostatae a religione**, d. h. die Mönche, welche in der Absicht, sich gänzlich dem Orden zu entziehen, das Kloster verlassen, verfallen ebenfalls in Irregularität, in der Art, daß sie während der Dauer der Apostasie nicht geweiht oder zu einer höheren Weihe befördert werden können [h]); kehren solche Apostaten in das Kloster zurück, so cessirt zwar, wenn sie Buße gethan haben, diese Irregularität, doch bleiben sie auch jetzt noch von denjenigen heiligen Weihen, welche sie während der Apostasie sich haben conferiren lassen, in so lange suspendirt, bis sie Dispensation erhalten haben [i]). — **III.** Die Schismatiker, insoferne mit ihrem Schisma die Häresie verbunden ist (**schisma non purum s. conjunctum cum haeresi**), unterliegen ganz denselben Strafen, wie die Häretiker, und verfallen unter denselben Voraussetzungen, wie diese, der Irregularität; ob aber auch das mit keiner Ketzerei verbundene Schisma (**sch. purum**) an und für sich, und abgesehen von einer an dessen Notorietät sich knüpfenden Infamie, Irregularität nach sich zieht, ist bestritten [k]). — **IV.** Außer den Häretikern, Apostaten **a fide** und ketzerischen Schismatikern selbst verfallen derselben Irregularität auch: 1) deren Anhänger (**credentes**), d. h. diejenigen, welche entweder ausdrücklich, durch Worte oder Zeichen, oder **implicite** durch schlüssige Handlungen, z. B. indem sie bei den Geistlichen der ketzerischen Secte die Sacramente empfangen und religiösen Trost suchen, zu erkennen geben, daß sie den Irrglauben der Ketzer, Apostaten oder Schismatiker theilen [l]). 2) Deren Hehler (**receptores**), d. h. diejenigen, welche einen Ketzer rc., um ihn der strafenden Gewalt zu entziehen, aufnehmen, oder gar verbergen, oder beschützen; einerlei, ob eine Privatperson den gerichtlich Verfolgten in ihrer Wohnung aufnimmt und verbirgt, oder ob eine obrigkeitliche oder fürstliche Person den vor der gerichtlichen Verfolgung Entweichenden in dem ihrer Gewalt unterworfenen Gebiete in ihren Schutz aufnimmt [m]). 3) Deren Vertheidiger (**defensores**), d. h. diejenigen, welche in irgend einer Weise, sei es mit Gewalt oder List, durch Worte oder Schrift, gerichtlich oder außergerichtlich, die Irrthümer oder Personen der

Häretiker vertheidigen, welche deren perverse Dogmen wissenschaftlich zu rechtfertigen versuchen, gleichviel, ob sie innerlich mit denselben einverstanden sind oder nicht, welche die Anzeige oder Anklage der Häretiker, deren Ueberlieferung an das Gericht, deren Verurtheilung oder die Vollstreckung des gegen sie erlassenen Straferkenntnisses irgendwie zu verhindern sich bestreben [n]). 4) Deren Begünstiger (**fautores**), d. h. diejenigen, welche in irgend einer andern Art negativ oder positiv den Häretikern Hilfe leisten oder ihre Gunst gewähren, welche ihnen Rath ertheilen, wie sie ihre Irrlehren verbreiten, deren Entdeckung oder die Verfolgung der strafenden Gewalt vereiteln mögen, welche die Fürsten und Obrigkeiten bereden, die Häretiker aufzunehmen, zu dulden oder zu beschützen, oder welche selbst als Obrigkeiten die ihnen in Beziehung auf die Unterdrückung der Häresie und Bestrafung der Häretiker obliegenden Pflichten geflissentlich vernachläßigen [o]). **V.** Selbst die nächsten Nachkommen ketzerischer Eltern schließt die Kirche aus Besorgniß, daß sie in Folge ihrer Erziehung schon die Keime der Häresie und eine Hinneigung zu dem von ihren Eltern gepflegten Irrglauben in sich aufgenommen haben könnten, als **irregulares** von allen kirchlichen Aemtern und Pfründen aus. 1) Schon P. Alexander **IV.** hatte die Nachkommen häretischer Eltern bis zur zweiten Generation — also die Söhne und Enkel — für **irregulares** erklärt [p]). P. Bonifaz **VIII.** modificirte diese Bestimmung in einer doppelten Weise, indem er diese Irregularität eines Theils in der mütterlichen Linie auf die erste Generation beschränkte, andern Theils aber in Ansehung der Kinder bekehrter ketzerischer Eltern ganz aufhob [q]), so daß heutzutage in dieser Hinsicht folgende Grundsätze gelten: **a)** Gehören beide Eltern der häretischen Secte an, oder ist nur der Vater akatholisch, die Mutter aber rechtgläubig, dann sind nicht nur deren Söhne, sondern auch deren Enkel **irregulares**; während, wenn nur die Mutter akatholisch, der Vater aber rechtgläubig ist, diese Irregularität sich nur auf die Söhne dieses Elternpaares erstreckt. **b)** Ob die Eltern noch leben, oder in der Häresie verstorben sind, und ob die Söhne, bevor die Eltern in Häresie verfielen, oder nachher erzeugt oder geboren wurden, begründet keinen Unterschied. **c)** Während die Häretiker selbst, auch nach ihrer Buße und Reconciliation **irregulares** bleiben, soferne sie nicht Dispen-

sation erhalten, cessirt dagegen die Irregularität ihrer Söhne und beziehungsweise Enkel, wenn die Eltern bekehrt, mit der Kirche wieder vereinigt sind und die Buße vollendet haben, oder wenn sie auch nur in der Buße beharrlich sind oder zur Zeit ihres Todes bereit waren, dieselbe zu empfangen. d) Nur die Söhne und beziehungsweise Enkel solcher Eltern, welche wiederholt in Ketzerei verfallen sind, bleiben auch dann irregulares, wenn gleich die Eltern bußfertig und wiederbekehrt verstorben sind [r]). e) Diese Grundsätze gelten nicht nur von den Söhnen und Enkeln der Häretiker, Apostaten a fide und ketzerischen Schismatikern selbst, sondern auch von den Söhnen und Enkeln der Anhänger, Hehler, Vertheidiger und Begünstiger jener. f) Auch können diese Grundsätze in Deutschland in Ansehung der Söhne und Enkel der Augsburgischen Confessionsverwandten nicht durch die Bestimmungen des Religionsfriedens vom J. 1555 und des Westphälischen Friedensschlusses vom J. 1648 für aufgehoben erachtet werden; denn obgleich insbesondere nach §. 35. des letztern die Bekenner der Augsburgischen Confession als solche nicht mehr der Infamie unterliegen sollen, so hat doch eines Theils, wie oben nachgewiesen wurde, die Irregularität wegen Häresie ihre Wurzel nicht in der mit diesem kirchlichen Verbrechen verknüpften Infamie, sondern in dem Abfalle von der Rechtgläubigkeit selbst, und von dem Standpunkte der katholischen Kirche aus konnten natürlich die Gefahren, welche aus der Häresie, wenn sie sich in dem Kirchendienste festsetzen und geltend machen dürfte, für das religiöse Wohl der Gläubigen entspringen würden, nicht durch die in jenen Friedensschlüssen statuirte confessionelle Parität entfernt werden; und andern Theils sind jene Friedensschlüsse weder der katholischen Kirchengewalt entflossen, noch von derselben approbirt oder anerkannt, so daß sie also für die kirchliche Gesetzgebung, insoweit dieselbe die Voraussetzungen der Zulassung zum katholischen Kirchendienste regulirt, als gänzlich bedeutungslos erscheinen. Demgemäß bezeugen denn auch die angesehensten Canonisten, daß die Irregularität der Söhne und Enkel akatholischer Eltern in Deutschland practisch anerkannt sei, obwohl, da es sich hier um menschliches Recht handle, die Möglichkeit zugestanden werden müsse, daß in einzelnen Provinzen oder Diöcesen vermöge einer dort hergebrachten Gewohnheit die convertirten Söhne

der Akatholiken auch ohne Dispensation zu den Weihen zugelassen würden [s]).

a) Can. 1. Caus. I. qu. 7. Si qui Presbyteri aut Diaconi, qui vel in Ecclesia catholica prius ordinati fuerint, et postmodum perfidi ac rebelles contra Ecclesiam steterint, vel apud haereticos a pseudoepiscopis et antichristis contra Christi dispositionem profana ordinatione promoti sint, et contra altare unum atque divinum sacrificia foris falsa ac sacrilega offerre conati sint; eos quoque hac conditione suscipi convenit, cum revertuntur, ut communicent laici et satis habeant, quod admittuntur ad pacem, qui hostes pacis extiterint; nec debere eos revertentes ea apud nos ordinationis et honoris arma retinere, quibus contra nos rebellaverint. — Can. 21. eod. in fine: Circa quos etiam illam canonum constitutionem praecipimus custodiri, ut in magno habeant beneficio, si ademta sibi omni spe promotionis, in quo inveniuntur ordine, stabilitate perpetua maneant etc. — Cap. 2. §. 2. de haeret. in VIto. Haeretici autem, credentes, receptatores, defensores et fautores eorum, ipsorumque filii usque ad secundam generationem, ad nullum ecclesiasticum beneficium seu officium publicum admittantur. Quod si secus actum fuerit, decernimus irritum et inane.

b) Can. 14. de poenit. Dist. I. Cogitationis poenam nemo patitur. — Arg. cap. 33. 34. X. de simon.

c) Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 7. sect. 3. §. 1. nr. 46.

d) Laymann, Th. mor. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 4. nr. 12. — Pirhing, loc. cit. nr. 46. und besonders Gibalinus, de Irregul. cap. 5. quaest. 3. Der Letztere erklärt sich für die verneinende Ansicht mit der Modification jedoch, daß zwar diese Irregularität ihre Wurzel nicht in der mit der Häresie verknüpften Infamie, sondern in der Ketzerei selbst habe, daß jedoch in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmung die Ketzerei nur dann, wenn sie offenkundig sei, Irregularität nach sich ziehe. Dies ergebe sich daraus, daß alle hier einschlagenden Texte, namentlich Can. 1. 4. 21. Caus. I. qu. 7. und Can. 8. Dist. XII. überall solche Fälle vor Augen hätten, in welchen die Ketzerei eine notorische war. Dazu komme noch, daß auch die in Cap. 9. X. de haereticis den Ketzern angedrohten Strafen des Anathems, der Deposition und der Ueberlieferung an die weltliche Curie nur die durch das kirchliche Gericht verurtheilten und diejenigen Ketzer, qui manifeste fuerint in haeresi deprehensi, treffen sollten, weshalb man auch für die Irregularität, als Folge der Häresie, die gleiche Voraussetzung statuiren müsse. Endlich sei auch die ratio legis entscheidend, aus welcher den ketzerischen Geistlichen nur eine partielle Irregularität (da sie nach Can. 21. Caus. I. qu. 7. nur zu

einer höheren Weihe emporzusteigen, nicht aber auch in der bereits empfangenen zu ministriren gehindert würden) auferlegt werde, welche ratio legis darin bestehe, das Aergerniß zu vermeiden, welches durch die Ordination ketzerischer Candidaten bei dem Publikum erregt würde. Allein 1) wenn auch die meisten der hierher gehörigen Texte allerdings sich auf Fälle beziehen, in welchen die Ketzerei eine offenkundige war, so beruht dies doch nur auf der äußern Veranlassung, durch welche zufällig diese gesetzlichen Entscheidungen hervorgerufen wurden, welche Veranlassung darin lag, daß Geistliche aus ketzerischen Secten zur Kirche zurückkehrten und es sich nun um die Frage handelte, ob dieselben in ihren Weihen fortministriren und zu höheren Weihen promovirt werden könnten. Aus diesem zufälligen Umstande läßt sich aber nicht folgern, daß nur wegen dieser Offenkundigkeit die Irregularität ausgesprochen wurde. Auch spricht das Cap. 2. §. 2. de haeret. in VIto (s. Not. a) schlechthin von den Haereticis und so allgemein, daß man dem Gesetze Zwang anthun müste, wenn man es nur von den notorischen Ketzern verstehen wollte. Zwar bemerkt Gibalinus bezüglich dieser letztern Stelle, daß sie gar nicht von der Irregularität rede, und daß, wenn es dort heiße, die Ketzer sollten ad nullum ecclesiasticum beneficium seu officium publicum zugelassen werden, unter diesen officia publica die Ordines schon darum nicht verstanden werden könnten, weil es gleich darauf heiße: quod si secus actum fuerit, decernimus irritum et inane, und es unmöglich habe in der Absicht dieser Decretale liegen können, die an einen Ketzer verliehene Weihe für nichtig zu erklären. Demungeachtet erkennen die meisten Canonisten in diesem Verbote der Zulassung der Ketzer zu kirchlichen Pfründen und öffentlichen Aemtern auch das Verbot der Zulassung zu den Ordines — mithin eine Irregularität; und gewiß mit Recht, da eines Theils gar nicht denkbar ist, daß die Kirche den Ketzer zwar für unfähig, Staatsämter zu bekleiden, aber doch für fähig, Kirchenämter zu verwalten, habe erklären wollen, und da andern Theils es öfter vorkömmt, daß die Verleihung der Weihe an einen Irregularis für inanis et irrita erklärt wird, nicht in dem Sinne, daß die Ordination den Charakter nicht verleihe, sondern nur in dem Sinne, daß mit der gegen das Verbot verliehenen Weihe keine Ausübung verbunden, also insoferne die Ordination ohne Effect sei. Vgl. z. B. Cap. 1. X. de schismat. verb. irritas esse censemus. 2) Auf die Analogie des Cap. 9. X. de haeret. kann man sich darum nicht berufen, weil diese Decretale besondere Strafen gegen die Haeretici impoenitentes et pertinaces, welche sich in ihrer Verhärtung zu einer Abschwörung ihrer Irrthümer nicht verstehen, verhängt, während die Irregularität nicht als eine Strafe im eigentlichen Sinne betrachtet werden kann. 3) Auf einer ganz irrigen Auffassung beruht es, wenn man den Grund, aus welchem die Canones die Irregularität an die Ketzerei knüpfen, in

dem Aergernisse findet, welches die Ordination eines Irrgläubigen erregen würde; vielmehr liegt dieser Grund in der Gefahr für das Seelenheil, welche daraus entspringen würde, wenn häretische Geistliche den Kirchendienst, und somit auch die Religionslehre, verwalteten, eine Gefahr, die dadurch nicht entfernt oder auch nur vermindert wird, daß die Irrgläubigkeit des Geistlichen nicht zur Notorietät oder gerichtlichen Offenkundigkeit gelangt ist. Nicht minder ist es eine irrige Ansicht, daß die aus der Ketzerei entspringende Irregularität nur eine partielle sei, d. h. den häretischen Geistlichen nur an der Promotion zu einer höheren, nicht aber an der Ausübung der bereits empfangenen Weihe hindere; denn wenn der Can. 21. Caus. I. qu. 7. sagt, die von einer ketzerischen Secte bekehrten Geistlichen sollten es für eine große Wohlthat halten, wenn sie, ohne Hoffnung auf eine Promotion, für immer in der bereits empfangenen Weihe verbleiben dürften, so ist nicht zu verkennen, daß sie dieser Wohlthat nur auf dem Wege der Dispensation theilhaftig werden können. 4) P. Clemens VII. verleiht in der Bulle Cum sicut v. 15. Januar 1530 den Inquisitoren und deren Commissarien die facultas dispensandi in irregularitate ob haeresim occultam, erkennt also dadurch an, daß auch die nicht offenkundige Ketzerei die Irregularität wirklich nach sich ziehe.

e) Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 7. §. 5. nr. 255.

f) Azor, Instit. moral. part. 1. libr. 8. cap. 21. qu. 8.

g) Argum. Can. 23. Caus. II. qu. 7. — Can. 2. Caus. III. qu. 4. — Cf. Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 9. §. 2. nr. 5. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 9. nr. 30.

h) Can. 69. Dist. L. Hi, qui post sanctam Religionis professionem apostatant, et ad secularem redeunt conversationem, et postmodum poenitentiae remedia non requirunt; sine poenitentia communionem penitus non accipiant. Quos etiam jubemus ad Clericatus officium non admitti. Et quicumque ille sit, post poenitentiam secularem habitum accipere non praesumat. Quod si praesumpserit, ab Ecclesia alienus habeatur.

i) Cap. 6. X. de apostat. Cons. t. brev. resp., quod Monachus aliquem sacrum ordinem in apostasia recipiens, quantumlibet suo fuerit reconciliatus Abbati, et receperit poenitentiam, absque tamen dispensatione Rom. Pontif. ministrare non poterit in ordine suscepto. — Cf. Theophil. Raynaudus, tract. de Apostasia, cap. 13. — Gibalinus, de Clausur. regul. disquis. 2. cap. 3. §. 4. — Da P. Honorius in dem cit. Cap. 6. X. de apost. ausdrücklich von den sacri ordines redet, so folgt, daß der Apostata a religione, wenn er während seiner Apostasie eine niedere Weihe empfing, nach seiner Rückkehr in das Kloster und nach vollendeter Buße keiner Dis-

pensation bedarf, um in derselben ministriren zu können. Gonz. Tellez, Comment. in cap. 6. X. de apost. Not b.

k) Näheres über diese Controvers s. bei Gibalinus, de Irregularit. cap. 5. quaest. 3. dub. 2. nr. 6., wo nachzuweisen versucht wird, daß kein Text gegen die Schismatiker als solche die Irregularität ausspreche.

l) Obwohl die Credentes, welche in irgend einer äußerlich erkennbaren Weise ihre Zustimmung zu der Irrlehre der Häretiker manifestiren, eben dadurch selbst in Häresie verfallen und als Haeretici den diesen angedrohten Strafen und der Irregularität unterworfen werden, so daß es unlogisch erscheint, diese Anhänger der ketzerischen Secte als eine besondere Kategorie der Credentes neben den eigentlichen Haeretici aufzuführen; so geschieht dies gleichwohl in den Canones aus Vorsicht und um jeden Zweifel daran zu beseitigen, daß diese Haeretici secundi generis denselben canonischen Strafen, wie die Häupter der Häresie, unterliegen. Cf. Navarrus, Manual. cap. 27. nr. 55. — Laymann, Theol. moral. libr. 2. tract. 1. cap. 14. nr. 6. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 7. §. 5. nr. 248. Am Bezeichnendsten ist wohl die Benennung Credentes für diejenigen, die ganz allgemein ihre Adhäsion zu der Irrlehre einer ketzerischen Secte zu erkennen geben, ohne eine klare Vorstellung ihrer perversen Dogmen gewonnen zu haben.

m) Farinaceus, de Haeres. qu. 182. nr. 152. — Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 7. sect. 4. §. 2. nr. 112. — Der Begriff eines Receptor haeretici wird dadurch bestimmt, 1) daß er wußte, daß die aufgenommene Person ein Häretiker sei, und 2) daß die Aufnahme in der Absicht, dadurch die gerichtliche Verfolgung zu vereiteln, erfolgte. Wer daher z. B. einen wegen Häresie verfolgten Freund nur in der Absicht, ihm durch Gewährung von Obdach und Speise einen Freundesdienst zu erweisen, nicht aber mit der Intention, dadurch der gerichtlichen Verfolgung ein Hinderniß zu bereiten, in sein Haus aufnimmt, verfällt nicht in Irregularität und in die Strafen der Häresie. Wenn Jemand seinen ketzerischen Sohn, Vater oder sonstigen nahen Verwandten in der Absicht, ihn der strafenden Gewalt zu entziehen, aufnimmt, so vergeht er sich zwar und kann nicht als ganz entschuldigt angesehen werden, weil in diesem Conflicte der natürlichen Liebe naher Verwandten mit dem Interesse an dem Wohl der Kirche und dem Walten der Gerechtigkeit das letztere überwiegen muß; indessen kann in diesem Falle von den Strafen der Häresie und der Irregularität wohl keine Rede sein. Arg. fr. 2. de receptatorib. Eos, apud quos adfinis vel cognatus latro conservatus est, neque absolvendos, neque severe admodum puniendos: non enim par est eorum delictum, et eorum, qui nihil ad se pertinentes latrones recipiunt. Cf. Azor, Instit. moral. part. 1. libr. 8. cap. 15. qu. 4.

n) Natürlich muß sich die Vertheidigung auf die Häresie selbst beziehen.

Wer z. B. einen Ketzer vor Gericht nicht als solchen, sondern wegen eines andern Vergehens oder gegen eine Civilklage vertheidigt, erscheint nicht als defensor haeretici. Cf. Azor, loc. cit. qu. 6.

o) Azor, loc. cit. qu. 7. — Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 7. sect. 4. §. 2. nr. 114. — Laymann, Th. moral. libr. 2. tract. 1. cap. 14. nr. 5. — Reiffenstuel libr. 5. tit 7. §. 5. nr. 251. Der Begriff der Begünstigung der Häresie im Sinne des can. R. ist hiernach umfassender, als der der Begünstigung des gemeinen Criminalrechtes, da der letztere sich auf eine Betheiligung nach bereits vollendetem Verbrechen beschränkt, während jener auch Handlungen begreift, welche nach gemeinem Strafrechte den Handelnden als Gehilfen (socius) des Verbrechens darstellen würden.

p) Cap. 2. §. 2. de haeret. in VIto. S. oben Not. a.

q) Cap. 15. de haeret. in VIto. Statutum fel. record. Innoc. et Alex. Praed. nostr., ne videlicet haeretici, credentes, receptatores, defensores et fautores eorum, ipsorumque filii usque ad secundam generationem ad aliquod beneficium ecclesiasticum seu publicum officium admittantur; quod si secus actum fuerit, sit irritum et inane: primum et secundum gradum per paternam lineam comprehendere declaramus: per maternam vero ad primum duntaxat volumus hoc extendi. Hoc sane de filiis et nepotibus haereticorum, credentium, et aliorum hujusmodi, qui tales esse, vel tales etiam decessisse probantur, intelligendum esse videtur: non autem illorum, quos emendatos esse constiterit, et reincorporatos Ecclesiae unitati, et pro culpa hujusmodi ad mandatum Ecclesiae poenitentiam recepisse; quam ipsi vel jam perfecerunt, vel humiliter prosecutioni ejus insistunt, vel parati fuerint ad recipiendam eandem.

r) Dies behaupten die meisten Canonisten aus folgendem Grunde: Nach Cap. 15. de haeret. in VIto werde zweierlei erfordert, damit die Söhne und Enkel häretischer Eltern von der Irregularität befreit würden: einmal, daß deren Eltern gebessert und bekehrt, sodann, daß dieselben mit der Kirche wieder vereinigt seien. Das letztere Requisit fehle aber bei den wiederholt in Ketzerei Verfallenen (relapsi), auch wenn sie wieder bußfertig würden, weil nach Cap. 4. de haeret. in VIto (Super eo, quod scriptum legitur, Ecclesia nulli claudit gremium redeunti: quodque ii, qui post abjurationem erroris, vel postquam se proprii Antistitis examinatione purgaverint, si deprehensi fuerint in abjuratam haeresim recidisse, seculari decernuntur judicio sine ulla penitus audientia relinquendi: cum scripturae hujusmodi videantur sibi invicem adversari, quid tenendum sit per Sedem edoceri apostolicam postulastis. Nos itaque inquis. vestrae de Fratr. nostr. cons. resp., quod taliter deprehensis, etiamsi, ut dictum est, sine ulla penitus

audientia relinquendi sint judicio seculari: si tamen postmodum poeniteant et poenitentiae signa in eis apparuerint manifesta, nequaquam sunt humiliter petita sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae deneganda.) dieselben, obgleich ihnen bei wiederholter Besserung die Sacramente der Buße und Eucharistie nicht versagt werden durften, doch ohne weiteres Gehör dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung überlassen werden sollten, so daß sie als wahrhaft reconciliirt oder in die Einheit der Kirche wieder aufgenommen nicht angesehen werden könnten. Cf. Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 7. sect. 4. §. 1. nr. 105. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 5. tit. 7. §. 5. nr. 272.

s) Vergl. z. B. Reiffenstuel, loc. cit. nr. 273 — 280.

§. 25.

e) Irregularität wegen Tödtung.

I. Die Tödtung [homicidium][a]), d. h. diejenige Handlung, welche als die zureichende Ursache des Verlustes eines Menschenlebens erscheint[b]), zieht bald eine Irregularitas ex delicto nach sich, wenn nämlich die Tödtung eine rechtswidrige, mithin ein Verbrechen ist[c]), bald eine Irregularitas ex defectu, wenn sie in gesetzlich erlaubter Weise geschah. Hier ist von derjenigen Irregularität die Rede, welche sich an die Tödtung als Verbrechen betrachtet knüpft, während unten bei Betrachtung der Irregularitäten wegen Mangels der bei Geistlichen erforderlichen Sanftmuth die Irregularität in Folge der erlaubten Tödtung (homicidium permissum s. justum) erörtert werden wird. II. Der näheren Darstellung der Voraussetzungen, unter welchen wegen rechtswidriger Tödtung die Irregularität eintritt, sind folgende allgemeine Bemerkungen über die verschiedenen Arten der Tödtung vorauszuschicken: 1) Die Tödtung ist entweder a) die freiwillige (homicidium voluntarium), wenn sie in dem Willen dessen lag, der die als Ursache des Lebensverlustes erscheinende Handlung vornahm, wenn also dieser die That entweder in der bestimmten Absicht, zu tödten, oder in der unbestimmten Absicht, entweder zu tödten, oder einen andern Schaden, z. B. eine Körperverletzung, zuzufügen, beging; b) oder die unfreiwillige, bei welcher dieser bestimmte oder unbestimmte Vorsatz, den Tod zuzufügen, nicht vorhanden war. Diese unfreiwillige Tödtung ist bald α) eine rein zufällige (homi-

cidium casuale), wenn derjenige, aus dessen Handlung die Tödtung erfolgte, die Handlung entweder wider seinen Willen, in Folge einer unwiderstehlichen äußeren Nothwendigkeit, beging, oder doch bei dieser Handlung einen ganz andern erlaubten Zweck verfolgte, und bei aller Ueberlegung und Achtsamkeit nicht vorhersehen konnte, daß seine Handlung die Tödtung bewirken werde; bald ist sie *β*) eine schuldvolle (**homicidium culposum**), wenn entweder **aa**) der Handelnde bei einiger Achtsamkeit hätte einsehen müssen, daß seine Handlung die Tödtung bewirken könne (z. B. er schoß, blos um sein Gewehr zu entladen, nach einem Orte, wo er die Anwesenheit von Menschen hätte vermuthen können), oder wenn **bb**) der Handelnde es aus Fahrläßigkeit unterließ, die nöthige Vorsorge zu treffen, daß aus seiner an sich erlaubten Handlung kein nachtheiliger Erfolg entspringe (z. B. er unterließ es, nachdem er Gift zu einem erlaubten Zwecke zubereitet hatte, dasselbe gehörig zu verwahren und von dem Orte zu entfernen, wo es leicht genossen werden konnte), oder endlich **cc**) wenn die nicht beabsichtigte Tödtung die Folge einer andern unerlaubten Handlung war (z. B. Jemand überfällt einen Andern, um ihn zu mißhandeln, und während des Ringens entlädt sich zufällig das Gewehr des Erstern und tödtet den Letztern). 2) Die freiwillige Tödtung ist entweder **a**) Mord, wenn der Vorsatz, zu tödten, mit kalter Ueberlegung gefaßt (prämeditirt) war, und besondere Arten dieses Mordes sind *α*) der Raubmord (**latrocinium**), wenn die Tödtung das Mittel zu habsüchtigen Zwecken sein soll, *β*) der Banditenmord (**assassinium**), wenn die Tödtung durch einen um Lohn gedungenen Mörder verübt wird, *γ*) der Meuchelmord (**homicidium proditorium s. ex insidiis**), wenn eine absichtliche Täuschung des Getödteten, besonders eine Verlockung desselben in einen Hinterhalt, als Mittel zur That benutzt wurde, *δ*) der Giftmord (**veneficium dolosum**), wenn die Tödtung durch Mittheilung eines heimlich oder verborgen den Körper verletzenden Stoffes ausgeführt wird[d]); oder die freiwillige Tödtung ist **b**) Todtschlag, wenn der Vorsatz, zu tödten, ohne eine solche Prämeditation in der Hitze des Affectes, im Zorne oder in einem sonstigen Aufruhre der Leidenschaft (z. B. während eines Streites) gefaßt und ausgeführt wurde. — **III.** Die Folgen des Verbrechens der freiwilligen Tödtung (Todtschlag und Mord) sind nach

canonischem Rechte: 1) Für Laien die Strafe der Excommunication[e]), die jedoch nicht ipso jure eintritt, sondern erkannt werden muß[f]). 2) Für die Geistlichen die Absetzung von Weihe und Amt und lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster[g]), oder, an der Stelle dieser letztern wenig mehr practischen Strafe, die in den bürgerlichen Gesetzgebungen vorgesehene langjährige oder lebenswierige Freiheitsstrafe. 3) Für Geistliche und Laien tritt als Folge der unerlaubten freiwilligen Tödtung die Irregularität dergestalt ein, daß der dieses Verbrechens, auch wenn es ein geheimes ist, Schuldige selbst nach vollendeter Buße, ohne Dispensation des Papstes, weder Weihen erhalten noch die bereits empfangenen Weihen ausüben darf[h]). „Derjenige" — so bestimmt das Tridentinum[i]) —, „welcher absichtlich eine Tödtung verübt hat, sollte auch das Verbrechen weder gerichtlich erwiesen, noch in sonstiger Weise öffentlich, sondern geheim sein, kann zu keiner Zeit weder zu den heiligen Weihen promovirt, noch können ihm irgend welche kirchlichen Pfründen, auch wenn sie ohne Seelsorge sind, verliehen werden, sondern es sollen ihm für alle Zeit alle Weihen und kirchlichen Pfründen und Aemter entzogen bleiben." Aus dieser Stelle des Tridentinums ergibt sich weiter, 4) daß Unfähigkeit zu allen kirchlichen Aemtern und Pfründen nicht weniger die Folge der freiwilligen Tödtung ist. 5) Beim Rückfalle soll der Geistliche noch härter bestraft, und im Falle seiner Unverbesserlichkeit mit dem Anathem belegt, degradirt und dem weltlichen Richter zur Bestrafung nach den bürgerlichen Gesetzen überliefert werden[k]). — IV. Der Satz, daß das Verbrechen der freiwilligen Tödtung Irregularität nach sich ziehe, bedarf folgender näheren Erläuterungen: 1) Diese Irregularität trifft nicht nur denjenigen, welcher die Tödtung selbst beging (physischen Urheber der That), sondern auch den, welcher das Verbrechen durch seinen Auftrag, oder seinen Rath veranlaßte [intellectuellen Urheber][l]). Vorausgesetzt wird hierbei, daß der physische Urheber ohne diesen Rath oder Auftrag die Tödtung nicht begangen haben würde, weil nur in diesem Falle die Thätigkeit dessen, der zur That rieth oder beauftragte, als Motiv in dem physischen Urheber wirkte und die Tödtung wirklich veranlaßte. Erfolgte ein Wiederruf von Seiten des intellectuellen Urhebers, dann ist zwischen dem Auftrage (mandatum) und dem Rathe (consilium)

zu unterscheiden. a) Ein Widerruf des Auftrages zur Tödtung befreit den Auftraggeber von der Irregularität und den Strafen der Tödtung, jedoch nur dann, wenn der Beauftragte, bevor er die That beging, Kenntniß von dem Widerrufe erhalten hatte, weil in diesem Falle der Auftrag zur Zeit der Tödtung nicht mehr existirte, mithin auch nicht mehr für den Tödtenden als Motiv des Verbrechens wirken konnte. Dagegen kann b) derjenige, welcher durch seinen Rath den Entschluß in dem physischen Urheber zur Begehung des Verbrechens hervorrief, dadurch, daß er seinen Rath frühzeitig wiederrief, der Irregularität und den Strafen dieses Verbrechens nicht entgehen, weil durch einen Widerruf der ertheilten Rathschläge keineswegs, wie durch einen Widerruf des Mandates, das einmal durch sie geweckte Motiv zur That in dem physischen Urheber wieder entfernt wird. — 2) Kömmt nicht derjenige, auf dessen Tödtung der Auftrag gerichtet war, sondern der, welcher den Auftrag zur Tödtung erhielt, bei dieser Gelegenheit um, so wird dennoch der Auftraggeber **irregularis**, weil er die Tödtung seines Mandatars culpos herbeigeführt hat. Aus gleichem Grunde wird auch derjenige **irregularis**, welcher Auftrag ertheilte, nicht zu tödten, sondern nur zu mißhandeln oder zu verwunden, wenn der Mandatar, die Grenzen des Auftrags überschreitend, gleichwohl tödtete [n]). — 3) Diejenigen, welche bei einer Tödtung mitwirkten — sowohl die Hauptgehilfen, welche bei der von einem Andern verübten Tödtung vor oder bei der That dergestalt Hilfe leisteten, daß ohne diese Hilfeleistung das Verbrechen nicht begangen worden wäre, als auch die gemeinen Gehilfen, welche durch ihre Thätigkeit vor oder bei der That die Ausführung des Verbrechens nur erleichterten oder beförderten — verfallen ebenso, wie der Urheber, der Irregularität [n]). Auch derjenige erscheint als Gehilfe und wird als solcher **irregularis**, welcher bei der Tödtung selbst zwar nicht thätig mitwirkte, jedoch unter solchen Umständen gegenwärtig war, daß der Urheber des Verbrechens auf seinen Beistand, wenn dieser nöthig werden sollte, rechnen konnte, weil in diesem Falle schon die blose passive Anwesenheit die Ausführung der That beförderte, indem sie den Muth des Angreifers erhöhte und dessen Entschluß bestärkte [o]). — 4) Geschah eine Tödtung in Folge eines gleichzeitigen Angriffs Mehrerer auf den Getödteten, dann sind folgende

Fälle zu unterscheiden: a) Der Angriff wurde in Gemäßheit einer vorausgegangenen Verabredung (Complott) unternommen; hier trifft, mag nun der Angegriffene nur von einem Einzelnen der Angreifer tödtlich verwundet worden, oder in Folge des Zusammentreffens mehrerer Wunden unterlegen sein, einen Jeden der Complottanten, welcher bei dem Angriffe auch nur gegenwärtig und zur Mitwirkung bereit war, die volle Strafe der Tödtung und die Irregularität, da Jeder der Complottanten durch seine Theilnahme an der Verabredung Auftrag zur Tödtung und somit Veranlassung zum Verbrechen gab, und durch seine Anwesenheit bei der That die Entschlossenheit des Tödtenden erhöhte und so die Ausführung des Verbrechens beförderte. b) Geschah dagegen die Tödtung in Folge eines plötzlich und ohne vorausgegangene Verabredung entstandenen Angriffes Mehrerer gegen den Getödteten, dann verfallen in Irregularität α) derjenige, welcher erwiesener Maßen die tödtliche Wunde zugefügt hat; β) diejenigen, welche, wenn der Angegriffene keiner einzelnen, sondern dem Zusammentreffen mehrerer Wunden erlag, erweislich diese Wunden zugefügt haben; aber auch γ) diejenigen, von welchen, wenn sich der Urheber der tödtlichen Wunde nicht ermitteln läßt, es zweifelhaft ist, ob sie nicht diese Wunde beigefügt haben [p]), während bei einer solchen Ungewißheit des eigentlichen Thäters nur diejenigen von der Irregularität befreit bleiben, welche erweislich bei dem Angriffe nur zufällig zugegen waren, und weder verwundeten, noch an dem Angriffe unmittelbar oder mittelbar durch Aufmunterung, Rath oder sonstigen Beistand sich betheiligten [q]). — 5) Da das Verbrechen der Tödtung auch durch Unterlassungshandlungen begangen werden kann (Not. c. 2. c.), so folgt, daß auch derjenige, welcher, obwohl er es konnte und hierzu verpflichtet war, es unterließ, einen Andern vor dem Tode zu bewahren, in Irregularität verfällt. Diese Irregularität setzt indessen voraus a) eine juristische Zwangspflicht, diejenige Handlung vorzunehmen, deren Unterlassung den Tod eines Andern herbeiführte. Eine Vernachläßigung der blos moralischen Pflicht eines Jeden, seinen Nächsten vor Schaden zu bewahren, begründet weder das Verbrechen der Tödtung, noch Irregularität [r]). Daher verfällt der Private nicht in Irregularität, welcher von einem Mordanschlage Kenntniß hat, und gleichwohl es unterläßt, den Bedrohten durch eine Warnung

oder durch Anzeige bei der Obrigkeit zu retten [s]); wohl aber obrigkeitliche Personen und Diener der Obrigkeit, welche durch Verabsäumung ihrer Dienstpflicht, beabsichtigte Verbrechen, welche zu ihrer Kenntniß kommen, zu verhüten und die mit Verbrechen Bedrohten zu beschützen, eine Tödtung verschulden; nicht minder der Arzt, welcher den Kranken, dem er seinen ärztlichen Beistand zugesichert hat, durch Anwendung von Heilmitteln zu retten unterläßt [t]). Ferner setzt diese Irregularität voraus, **b)** daß es demjenigen, welcher die Rettung unterließ, auch möglich war, und zwar ohne eigne schwere Gefahr, den Tod zu verhüten, weshalb z. B. der Vater, welcher sein Kind ertrinken läßt, weil er sich durch den Versuch der Rettung selbst der Todesgefahr aussetzen würde, von der Irregularität befreit bleibt; denn eine juristische Zwangspflicht, zur Erhaltung eines Andern sich selbst zu opfern, existirt nicht. Dagegen ist es **c)** zur Begründung der Irregularität wegen Tödtung durch pflichtwidriges Nichthandeln nicht nothwendig, daß die Unterlassung, welche die Tödtung bewirkte, aus einem **Dolus**, d. h. aus der bestimmten Absicht, dadurch den Tod herbeizuführen, geflossen ist; vielmehr wird auch derjenige irregularis, welcher zwar ohne diese Absicht, jedoch unter solchen Umständen, unter denen er bei einiger Achtsamkeit hätte vorhersehen können, daß der Tod die Folge sein werde, seiner Pflicht gemäß zu handeln versäumte [u]). — 6) Mit dieser Tödtung durch Unterlassungshandlung ist jedoch diejenige nicht zu verwechseln, welche ihren nächsten Grund zwar auch in einer Unthätigkeit hat, der jedoch, als entfernter Grund, eine positive Thätigkeit des Thäters vorausging, durch welche der Getödtete derjenigen Gefahr, in welcher er umkam, ausgesetzt wurde. (Z. B. der Thäter führt einen Blinden an einen Abgrund, und überläßt ihn dann sich selbst.) Eine Tödtung dieser Art ist nach den Grundsätzen, welche über die Tödtung durch positives Handeln gelten, zu beurtheilen, und zieht die Strafe dieses Verbrechens und Irregularität auch dann nach sich, wenn gleich dem Thäter keine besondere Rechtspflicht, den Getödteten vor Schaden zu bewahren, oblag, indem hier schon die vorausgegangene positive Thätigkeit, wodurch der Getödtete der Gefahr ausgesetzt wurde, die Verbindlichkeit involvirte, ihn dieser Gefahr wieder zu entziehen [v]). — 7) Die zufällige Tödtung, da sie von dem Tödtenden weder beabsichtigt, noch

auch nur verschuldet ist, zieht so wenig Irregularität als Strafe nach sich [w]). Voraussetzungen dieser zufälligen Tödtung sind entweder, a) daß die Tödtung im unzurechnungsfähigen Zustande, z. B. durch ein unvernünftiges Kind, durch einen Wahnsinnigen, im schlaftrunkenen Zustande, oder im Zustande der höchsten Betrunkenheit, verübt wurde [x]). Was insbesondere die Trunkenheit, als Ursache der Unzurechnungsfähigkeit [xx]), anlangt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden: α) Die alle Besinnung aufhebende Trunkenheit war selbst von dem Tödtenden unverschuldet (z. B. derselbe genoß von einem Getränke, dessen überaus berauschende Kraft ihm unbekannt war, nur mäßig, oder unvorhergesehene heftige Gemüthsbewegungen bewirkten nach mäßigem Genusse geistiger Getränke die Besinnungslosigkeit); hier ist die in diesem Zustande verübte That eine rein zufällige. β) Der Tödtende hat zwar durch unmäßigen Genuß berauschender Getränke die Trunkenheit verschuldet, jedoch unter solchen Umständen, unter welchen er eine aus diesem Zustande entspringende Gefahr für das Leben Anderer nicht vorhersehen konnte. Auch hier kann zwar die Berauschung an sich, als eine tadelnswerthe Handlung, nicht aber auch die durch ganz unerwartete Ereignisse mit derselben in Zusammenhang gebrachte Tödtung dem Thäter zugerechnet werden, und es tritt gleichfalls keine Irregularität ein [y]). γ) Der Thäter hat sich gerade zu dem Zwecke berauscht, um durch die Trunkenheit seine Entschlossenheit beim Angriffe zu erhöhen und so die Ausführung der Tödtung sich zu erleichtern; alsdann kömmt der trunkene Zustand gar nicht in Betracht und die That ist, als eine in dem Willen des Urhebers beruhende, von allen Folgen der freiwilligen Tödtung begleitet. δ) Der Thäter hat sich zwar nicht in der Absicht, dadurch die Ausführung des Verbrechens sich zu erleichtern, wohl aber durch einen absolut oder mit Rücksicht auf seine besondere physische Beschaffenheit unmäßigen Genuß geistiger Getränke und zugleich unter solchen Umständen berauscht, unter welchen er eine aus seinem Rausche entspringende Gefahr für das Leben Anderer vorhersehen konnte (z. B. weil er seine Geneigtheit, im berauschten Zustande Streitigkeiten zu veranlassen und Andere zu verletzen, kannte); in solchem Falle erscheint die Tödtung als eine culpose und hat Irregularität zur Folge, weil ihr die Verletzung der Pflicht, sich vor einem so gefährlichen Zu-

stande zu bewahren, zu Grunde liegt[z]). — Oder es wird b) wenn die That nicht im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit verübt wurde, zum Begriffe der rein zufälligen Tödtung erfordert, daß der einen andern, einerlei, ob erlaubten oder unerlaubten[aa]), Zweck mit Vorsicht verfolgende Thäter mit gewöhnlicher menschlicher Einsicht nicht vorhersehen konnte, daß aus der Art und Weise, wie er seinen Zweck zu erreichen suchte, eine Tödtung erfolgen könnte, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die eingetretene Tödtung sich nur mittelst ganz ungewöhnlicher und nicht zu erwartender Umstände an diejenige Handlung knüpfte, welche von dem Tödtenden beabsichtigt war[bb]).

a) Can. 41. Caus. XXIII. qu. 5. Homicidium est hominem occidere.

b) Fr. 51. pr. ad Leg. Aquil. Occidisse dicitur vulgo quidem, qui mortis causam quolibet modo praebuit. — Der aus Augustinus Schriften in das Decret Gratian's (can. 24. 27. 28. de poenit. Dist. I.) übergegangene uneigentliche Begriff von homicidium, wonach man im Gegensatze der körperlichen von einer spirituellen Tödtung redet, welcher sich derjenige schuldig macht, der seinen Nächsten mit Haß und Verleumdung verfolgt, gehört nicht hierher.

c) Zum Thatbestande des Verbrechens der Tödtung gehört: 1) Der Gegenstand desselben ist immer ein Mensch, welcher noch lebt und noch ein Recht auf sein Leben hat. Daraus folgt: a) daß an einem wahren Monstrum, weil es nicht für einen wirklichen Menschen gilt, das Verbrechen der Tödtung nicht begangen werden kann. (Man vergl. jedoch über die Unmöglichkeit, daß wahre monstra im Sinne des Juristen Paulus geboren werden können, unten der Seelsorge II. Thl. §. 45.) b) Daß es völlig genug ist, wenn der Mensch zur Zeit des begangenen Verbrechens noch gelebt hat, einerlei, ob er damals noch in der Lage war, sein Leben längere Zeit fortzusetzen. Es kann daher auch an einem todtkranken Menschen das Verbrechen der Tödtung begangen und von dem Thäter keine Entschuldigung darauf gegründet werden, daß der Getödtete ohnehin in den letzten Zügen gelegen habe, theils weil alle Vermuthungen über die künftige Lebensdauer eines Kranken ärztlicher Erfahrung nach trügen können, theils weil jeder Mensch ein Recht auf den übrigen möglichen, wenn auch noch so kurzen, Abschnitt seines Daseins hat. Der Tödtung ist darum auch Der schuldig, welcher einem Andern, der von einem Dritten bereits tödtlich verwundet ist, eine zweite Wunde beibringt und durch diese den Tod, wenn auch nur um wenige Minuten, beschleunigt. Fr. 11. §. 3. ad Leg. Aquil. Der irrige Glauben des Tödtenden, daß die von ihm verletzte Person schon todt sei, schließt zwar die Möglichkeit einer freiwil-

ligen (dolosen), nicht aber die einer schuldvollen (culposen) Tödtung aus. c) Daß wenn der Staat das Leben gewisser Personen außer seinem Schutze erklärt, also bei ihnen ein Recht auf das Leben nicht mehr anerkennt, auch das Verbrechen der Tödtung an ihnen nicht begangen werden kann. Zu diesen Personen gehörten ehedem die Geächteten und Friedlosen (Wargi), die durch Begehung einer Missethat, auf welcher Verlust des Friedens stand, sich als Feinde der Rechtsgemeinschaft gezeigt hatten, und darum bußlos von Allen und Jedem erschlagen werden konnten. Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 281. Heutzutage gibt es keine Menschen mehr, deren Leben außer dem Schutze des Staates gestellt wäre; und selbst an dem rechtskräftig zum Tode verurtheilten Verbrecher wird, wenn von einem Andern, als dem von der competenten Obrigkeit beauftragten Scharfrichter die Tödtung vollzogen wird, das Verbrechen der Tödtung begangen, weil auch der zum Tode Verurtheilte ein Recht auf das Leben in solange, bis es ihm in Gemäßheit des Urtheils und in der gesetzlichen Form entzogen wird, behält und die Hoffnung der Begnadigung bis zum letzten Augenblicke hat. — Ferner gehört zum Thatbestande des Verbrechens der Tödtung 2) eine Handlung, welche wirklich den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, wodurch sich die Tödtung gerade von der Körperverletzung unterscheidet. a) Es zeigt sich bei diesem Requisite ein wichtiger Unterschied zwischen dem röm. und dem can. Rechte, welchem letztern sich das deutsche Strafrecht anschließt. Nach der römischen Lex Cornelia de sicariis kam es bei diesem Verbrechen darauf, ob der Tod wirklich eingetreten war, nicht an; das volle Verbrechen der Tödtung wurde schon dann angenommen, wenn Jemand animo necandi gewisse Handlungen, die den Tod zur Folge haben konnten, unternommen hatte (dolus pro facto accipitur). Fr. 1. pr. fr. 7. ad Leg. Cornel. de sicariis. — Const. 7. eod. — Das canonische Recht hat diesen Gesichtspunkt verlassen, indem es zum Verbrechen der Tödtung den Effect einer wirklich eingetretenen Lebensberaubung dergestalt erheischt, daß ohne diesen Effect höchstens von der Strafe des Conates — der versuchten Tödtung — die Rede sein kann. Can. 9. §. 4. in fine. Caus. XXIII. qu. 5. Quisquis hominem, vel seipsum, vel quemlibet o c c i d e r i t, homicidii crimine innectitur. — Cap. 6. §. 1. X. de homicid. voluntar. vel cas. Illi autem, qui animo occidendi, feriendi, aut capiendi illum sanctum et reverendum virum quondam Cant. Archiep. citra manuum injectionem se fatentur venisse, si d e i l l a c a p t i o n e m o r s e j u s s e c u t a f u i s s e t, pari poenitentia, vel fere pari existerent puniendi. — Cap. 18. X. eod. — b) Nothwendig muß, nach diesem Requisite des Verbrechens der Tödtung, der Causalnexus zwischen der Handlung des Verbrechers und dem erfolgten Tode eines Menschen feststehen, d. h. es muß bewiesen sein, daß der Tod gerade die Folge jener Handlung war,

wenn von Anwendung der Strafe der Tödtung die Rede sein soll. (Gerade hier wird wieder der Gesichtspunkt, daß die Irregularität keine Strafe im eigentlichen Sinne ist, wichtig; denn wäre sie dies, so würde sie wegen Tödtung nur dann eintreten, wenn dem der Tödtung Beschuldigten der volle Beweis, daß der Tod die Folge seiner Handlung sei, geführt wurde, da dem Angeschuldigten nicht obliegt, seine Unschuld zu erweisen, um sich von der Strafe zu befreien, sondern umgekehrt seine Schuld erwiesen werden muß, wenn Strafe gegen ihn erkannt werden soll. Da aber die Irregularität ex delicto als blose Untauglichkeit zum geistlichen Stande in Folge eines begangenen Verbrechens aufzufassen [§. 17.], und es Sache des Weihecandidaten ist, sich über seine Tauglichkeit auszuweisen, nicht Sache des Ordinators, ihm seine Untauglichkeit darzuthun; so folgt, daß die Bestimmungen des can. R. — wonach in dem Falle, wenn zwar die Verletzung eines Menschen und der darauf erfolgte Tod desselben constatirt, es aber zweifelhaft ist, ob denn auch der Tod gerade die Folge dieser Verletzung war, aus Vorsicht derjenige, welcher die Verletzung zufügte, als Irregularis behandelt wird — vollkommen consequent sind. Cap. 18. X. de homicid. Quod si discerni non possit, ex cujus ictu percussus interiit, in hoc dubio tamquam homicida debet haberi sacerdos: et si forte homicida non sit, a sacerdotali officio abstinere debet; cum in hoc casu cessare sit tutius, quam temere celebrare, pro eo quod in altero nullum, in reliquo vero magnum periculum timeatur.) Die Frage, worauf es juristisch hierbei allein ankömmt, ist einfach die: ob der Tod in concreto die Folge einer bestimmten verletzenden Handlung war? Ist diese Frage bejaht, dann steht das Verbrechen der Tödtung fest, und es kömmt dann auf die weiteren Fragen: ob die Verletzung allgemein bei allen Menschen, ohne Rücksicht auf die kräftigere oder schwächere Beschaffenheit ihrer Constitution oder der verletzten Organe, den Tod nach dem gewöhnlichen Verlaufe nach sich ziehen muste (laesio absolute in abstracto lethalis), oder ob die Verletzung gerade nur bei diesem verletzten Individuum wegen seiner besonderen körperlichen Beschaffenheit tödtlich werden muste (laesio absolute in concreto lethalis)? ferner: ob neben der Verletzung, wenn gleich dieselbe die hauptsächliche Ursache des eingetretenen Todes war, noch andere Ursachen, z. B. fehlerhafte ärztliche Behandlung, unvorsichtiges Verhalten des Verwundeten, zu dem tödtlichen Erfolge mitwirkten, so daß die Heilung ohne diese hinzugetretenen nachtheiligen Einwirkungen hätte erfolgen müssen (laesio per accidens lethalis), oder ob die Verletzung allein und für sich den Tod herbeiführte (laesio absolute lethalis)? nichts mehr an, wenigstens dann nicht, wenn der Thäter erweislich die Verletzung mit dem Vorsatze zu tödten vornahm; während allerdings dann, wenn es sich um Bestrafung einer aus Fahrläßigkeit begangenen Tödtung handelt, jene Fragen

bei Bemessung des größeren oder geringeren Grades der Fahrläßigkeit und einer danach zu erkennenden höheren oder geringeren Strafe von Bedeutung sein können. c) Nicht blos Begehungs-, sondern auch Unterlassungshandlungen können, soferne ihr Causalnexus mit dem eingetretenen Tode feststeht, das Verbrechen der Tödtung begründen; die Unterlassungshandlungen jedoch nur dann, wenn eine besondere Rechtspflicht, die Handlung, deren Unterlassung den Tod zur Folge hatte, vorzunehmen, vorlag. Daraus folgt, daß derjenige, welcher eine dem Ertrinken nahe Person leicht retten könnte, dies aber in der Absicht, daß der Tod eintrete, unterläßt, der Tödtung nicht schuldig ist, weil ihn keine Rechtspflicht zur Rettung nöthigte; daß aber wohl der Vater, welcher sein Kind, oder der Gefangenwärter, welcher den seiner Obhut vertrauten Gefangenen verhungern läßt, sich einer freiwilligen oder culposen Tödtung schuldig macht, je nachdem er vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit für Speise zu sorgen unterließ. — Endlich setzt das Verbrechen der Tödtung zu seinem Thatbestande natürlich 3) den allgemeinen Charakter der Rechtswidrigkeit, d. h. eine Uebertretung des Gesetzes, voraus. Daher fällt a) der Begriff des Verbrechens hinweg, wenn es bei der den Tod bewirkenden Handlung an allen Voraussetzungen der juristischen Zurechnung mangelt, wenn dieselbe z. B. von einem Wahnsinnigen oder im Zustande einer allen Sinnesgebrauch aufhebenden Trunkenheit verübt wurde, obgleich auch eine im höchsten Rausche verübte Tödtung als Tödtung aus Fahrläßigkeit insoferne imputirt werden kann, als dem Thäter wenigstens dies zur Last fällt, daß er sich unvorsichtiger Weise einer so gefährlichen Trunkenheit aussetzte. Ebenso geht b) aus allgemeinen Grundsätzen hervor, daß von einem Verbrechen der Tödtung nicht die Rede sein kann, wo der Tödtende aus besondern Gründen oder wegen besonderer Verhältnisse — sei es in einer wahren Nothwehr, oder als ein vom competenten Gerichte beauftragter Scharfrichter — zu der tödtenden Handlung berechtigt oder gar verpflichtet war. Dagegen ist es c) allerdings etwas Eigenthümliches, daß nach Bestimmung des röm. R. die Tödtung, unter gewissen Verhältnissen, in welchen sie nicht aus dem Gesichtspunkte der Nothwehr gerechtfertigt, vielmehr geradezu als Ausübung von Privatrache erscheint, dennoch straflos bleiben soll (homicidium permissum); welche Fälle sich theils auf den Ehebruch, bei welchem der Ehemann oder der Vater der Ehebrecherin den auf der That ergriffenen Ehebrecher, theils auf die Entführung, bei welcher gewisse Angehörige und Vorgesetzte der Entführten den auf der Flucht ergriffenen Entführer straflos tödten dürfen, beziehen. Fr. 20. 21. 22. §. 2. 4. fr. 23. pr. fr. 24. pr. §. 1. ad Leg. Jul. de adulter. — Novell. CXVII. Cap. 15. — Peinl. Ger. Ordn. Art. 142. 150.

d) Ueber diese verschiedenen Arten des Mordes vgl. W. A. Lauterbach, de assassinio, Tub. 1656. — M. Z. Cramer, de assass. Lips. 1768. —

Eschenbach, Progr. de homicidio proditorio, Rost. 1782. — J. Fr. Ehrmann (Reiseisen), Diss. de veneficio doloso, Argent. 1781.

e) Can. 20. Caus. XXIV. qu. 3. Itaque censuimus, homicidas et falsos testes a communione ecclesiastica submovendos, nisi poenitentiae satisfactione crimina admissa diluerint. In dem Decrete Gratians ist auch von dem Tode, als Strafe der Tödtung, die Rede. Can. 4. Dist. III. Omnis autem lex aut permittit aliquid, ut vir fortis petat praemium; aut vetat, ut sacrarum virginum nuptias nulli petere liceat; aut punit, ut qui caedem fecerit, capite plectatur: ejus enim praemio aut poena vita moderatur humana: divina praecipit, ut: diliges Dominum Deum tuum. Da die Androhung der Todesstrafe mit dem Geiste des canonischen Rechts nicht zu vereinigen ist, so hat man zu der Erklärung seine Zuflucht genommen, daß hier nur figürlich eine spirituelle Todesstrafe, die Excommunication, zu verstehen sei. Vergl. z. B. Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 1. §. 2. nr. 6. Allein eine genauere Betrachtung dieses Canons ergibt, daß er nur den Unterschied zwischen göttlichen und menschlichen Gesetzen eines Theils, und andern Theils den Unterschied zwischen erlaubenden, verbietenden und Pönalgesetzen erklären wollte, und daß er, um das Wesen dieser Verschiedenheit hervorzuheben, weltliche Gesetze als Beispiele benutzte, so daß der Sinn der Worte: aut punit, ut qui caedem fecerit, capite plectatur nur der ist: ein Strafgesetz sei es z. B., welches die Tödtung mit dem Tode bedrohe. Daß hieraus nicht gefolgert werden kann, die Tödtung werde nach canonischem Rechte mit dem Tode bestraft, bedarf wohl keiner nähern Erläuterung.

f) Cit. can. 20. verb.: submovendos.

g) Can. 7. Dist. L. Si Episcopus, Presbyter aut Diaconus capitale crimen commiserit, aut chartam falsaverit, aut falsum testimonium dixerit, ab officii honore depositus in monasterium retrudatur, et ibi, quamdiu vixerit, laicam tantummodo communionem accipiat. — Can. 12. Dist. LXXXI. Presbyter aut Diaconus, qui in fornicatione, aut perjurio, aut furto, aut homicidio captus est, deponatur: non tamen communione privetur. Dicit enim scriptura: Non vindicabit Dominus bis in idipsum. Hieraus ergibt sich denn auch, daß den Geistlichen neben der Strafe der Absetzung und Einsperrung nicht auch die der Excommunication treffen kann. — Cap. 21. X. de accusat. — Cap. 6. §. 7. X. de homicid. Clericos autem, quos constat armatos interfuisse tanto facinori, et illos, qui consilium dederunt, ut sanctus vir caperetur, perpetuo non solum ab altaris ministerio deponendos esse censemus: sed etiam, quod in ecclesiis nullo unquam tempore lectiones legant, vel responsoria in choris sepa-

ratim cantent; sed in psalmis apud Deum de commisso satagant veniam impetrare: insuper in districto claustro monachorum vel canonicorum regularium, si fieri potest, sunt recludendi, ita quod usque ad septennium vel quinquennium debeant ab Ecclesiarum introitu coërceri. — Cap. 6. X. de poenis. Resp. quod a suis ordinibus degradati detrudi debeant in arctis monasteriis, ad poenitentiam peragendam.

h) Can. 4. Dist. L. Miror minus doctam scientiam tuam sacerdotem putare post perpetratum homicidium posse in sacerdotio ministrare; immo, quod est ineptius, nobis suadere velle, ut ipsi tali praesumtioni praeberemus assensum. Quis enim tam demens, tamque perversi sensus, tale quid aestimaret, vel post quantamcunque poenitentiam concedendum, cum omnino sit canonicae disciplinae contrarium? Debet ergo sacerdotio privatus lachrymarum fonte flagitium tam immane diluere, ut talibus saltem remediis curatus, salutis possit invenire suffragium. — Can. 5. eod. — Cap. 6. §. 7. X. de homicid.

i) Concil. Trid. Sess. XIV. de reform. cap. 7. Cum etiam, qui per industriam occiderit proximum suum, et per insidias, ab altari avelli debeat: qui sua voluntate homicidium perpetraverit, etiamsi crimen id nec ordine judiciario probatum, nec alia ratione publicum, sed occultum fuerit, nullo tempore ad sacros ordines promoveri possit, nec illi aliqua ecclesiastica beneficia, etiamsi curam non habeant animarum, conferri liceat; sed omni ordine, beneficio et officio ecclesiastico perpetuo careat.

k) Cap. 10. X. de jud. C. t. t. resp., quod si Clericus in quocumque ordine constitutus in furto, vel homicidio, vel perjurio, seu alio crimine fuerit deprehensus legitime atque convictus, ab ecclesiastico judice deponendus est. Qui si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet: deinde contumacia crescente anathematis mucrone feriri: postmodum vero si in profundum malorum veniens contemserit, cum Ecclesia non habeat ultra quid faciat, ne possit esse ultra perditio plurimorum, per secularem comprimendus est potestatem, ita quod ei deputetur exilium, vel alia legitima poena inferatur.

l) Fr. 15. ad Leg. Cornel. de sicariis. Nihil interest, occidat quis, an causam mortis praebeat: mandator caedis pro homicida habetur. — Can. 8. Dist. L. Similiter, si homicidii aut facto, aut praecepto, aut consilio, aut defensione post baptismum conscius fuerit, et per aliquam subreptionem ad clericatum venerit, dejiciatur et in fine vitae suae laicam communionem tantummodo recipiat. — Reg. jur. 72. in VIto. Qui facit per alium, est perinde,

ac si faciat per se ipsum. — Can. 23. de poenit. Dist. I. Perniciose se decipiunt, qui existimant, eos tantum homicidas esse, qui manibus hominem occidunt; et non potius eos, per quorum consilium et fraudem et exhortationem homines extinguuntur. — Cap. 6. §. 3. 7. X. de homicid. — Fr. 1. pr. fr. 3. §. 4. ad Leg. Cornel. de sicar. — Cap. 2. X. de cler. pugnantib. in duello. Homicidium autem tam facto, quam praecepto, sive consilio, aut defensione, non est dubium perpetrari.

m) Cap. 3. de homicid. in VIto. Is, qui mandat aliquem verberari, licet expresse inhibeat, ne occidatur ullatenus, vel membro aliquo mutiletur, irregularis efficitur, si mandatarius fines mandati excedens mutilet vel occidat. Cum mandando in culpa fuerit, et hoc evenire posse debuerit cogitare. — Ausführlich handelt über diese Sätze Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 12. sect. 1. §. 4. 6.

n) Den Hauptgehilfen bei der Tödtung treffen überhaupt dieselben Strafen, wie den Urheber des Verbrechens, während die gemeinen Gehilfen milder bestraft werden. Arg. const. unic. de raptu virginum. — Fr. 54. §. 4. de furtis. — fr. 15. ad Leg. Cornel. de sicariis. — fr. 7. de Leg. Pompeja de paricid. — cap. 5. de poen. in VIto. — Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. nr. 11.

o) Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 1. §. 7. nr. 34.

p) Cap. 12. 18. X. de homicidio volunt. vel casuali.

q) Can. 34. Caus. XXIII. qu. 8. Si quatuor aut quinque homines, seu etiam plures contra unum hominem rixati fuerint, et ab his vulneratus mortuus fuerit; quicumque eorum plagam ei imposuit, secundum statuta canonum ut homicida judicetur: reliqui autem, qui eum impugnabant, volentes eum interficere, similiter poeniteant. Qui vero nec eum impugnabant, nec vulnerabant, nec consilio, nec auxilio cooperatores fuerant, sed tantum adfuerunt, extra noxam sint. — Cf. Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. nr. 27.

r) Nicht entgegen ist Cap. 47. X. de sent. excomm. Quantae praesumtionis et temeritatis existat in Rectores Ecclesiae manus injicere violentas: ne autem solos violentiae hujusmodi autores aliquorum praesumtio existimet puniendos, facientes et consentientes pari poena plectendos catholica condemnat auctoritas. Eos delinquentibus favere interpretamur, qui cum possint, manifesto facinori desinunt obviare. Der Satz, daß diejenigen, welche in ein Verbrechen einwilligen, gleich den Urhebern des Verbrechens selbst zu bestrafen seien, kann natürlich nur von einer solchen Einwilligung verstanden werden, die sich nicht durch ein blos passives Verhalten bei der That, sondern durch eine solche positiv erklärte Zustimmung zu dem Verbrechen zu erkennen gibt, welche entweder den Begriff des Complottes begründet, oder doch insoferne

die Ausführung des Verbrechens befördert, als dadurch der Muth der physischen Urheber erhöht und ihr verbrecherischer Vorsatz bestärkt wird. Ueber das cit. cap. 47. ist übrigens zu vergleichen Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. nr. 42.

s) Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. in fine.

t) Pirhing, loc. cit. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 2. nr. 44.

u) Das Gegentheil behauptet Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. nr. 34. Er stellt den Satz auf, daß nur der, welcher vorhersah, daß aus seiner Unterlassung der Tod erfolgen werde, welcher also durch sein Nichthandeln tödten wollte, nicht aber auch derjenige, welcher ohne dieses Bewußtsein, und nur aus Fahrläßigkeit, sei diese auch noch so groß, durch seine pflichtwidrige Unthätigkeit den Tod veranlaßte, die Irregularität contrahire. Dabei stützt er sich auf cap. 7. X. de poenit. et remiss. Quaesitum est, utrum Sacerdotibus graecis, quibus legitimo matrimonio licet uti, poenitentia publica sit imponenda, si eam sibi postulent pro filiis oppressis injungi? Huic ig. c. t. t. resp., quod si in ipsis procurantibus, vel studiose negligentibus filii in lectis reperiuntur oppressi; ab officio altaris debent perpetuo abstinere, et eis gravior, quam laicis, non tamen publica, nisi in publicum id veniat, poenitentia debet imponi. Verum si ex incuria ipsorum mortui inveniantur in cunis, et illud fuerit occultum, eis poenitentia pro arbitrio Poenitentiarii imponatur, et in terrorem aliorum ad tempus abstineant a celebratione Missarum. Hiergegen ist jedoch zu bemerken: 1) Nachdem es einmal feststeht, daß derjenige, welcher durch pflichtwidrige Unthätigkeit Veranlassung zum Tode eines Andern gibt, ebenso der Tödtung schuldig ist, wie derjenige, welcher durch eine positive Handlung des Lebens beraubt; ferner, daß die Lebensberaubung durch positives Handeln aus Fahrläßigkeit als culpose Tödtung Irregularität nach sich zieht: wäre es eine nicht zu vermuthende Inconsequenz, wenn eine culpose Tödtung durch pflichtwidriges Nichthandeln nicht von derselben Folge begleitet wäre. Was sodann 2) das cit. cap. 7. betrifft, so spricht hier allerdings der Papst die griechischen Priester, deren Kinder in ihren Betten erstickt gefunden worden waren, für den Fall von der Irregularität frei, daß ihre Väter sie nicht selbst getödtet, noch durch absichtliche Vernachläßigung zu ihrem Tode Veranlassung gegeben hätten, sondern diese nur durch die Incuria ihrer Eltern umgekommen seien. Allein hieraus läßt sich nur soviel folgern, daß der Papst zwischen den verschiedenen Graden der Fahrläßigkeit unterscheidet, daß er nicht unbedingt in allen Fällen, in welchen man sagen kann, daß der Tod des Kindes durch eine größere Achtsamkeit des Vaters hätte verhütet werden können, den letztern für irregularis erklären wollte. Bedenkt man, daß der Reat der Tödtung aus Fahrläßigkeit

so unendliche Abstufungen hat, daß er bald die Grenze der freiwilligen Tödtung berührt, bald nach Ansicht der angesehensten Criminalisten (vgl. z. B. Feuerbach, Lehrb. des peinl. R. §. 227.) nur mit einem Verweise bestraft werden kann; erwägt man ferner, daß das Ersticken von Kindern in ihren Betten ohne eine verbrecherische Thätigkeit ihrer Eltern eine so seltsame und ungewöhnliche Todesart ist, daß, wenn dabei eine Sorglosigkeit der Letztern obwaltete, kaum an eine strafwürdige Fahrläßigkeit gedacht werden kann; so wird man in der Entscheidung des Papstes, daß in einem solchen Falle keine Irregularität eintrete, noch keine Aufhebung des Prinzips, daß auch die fahrläßige Tödtung durch Nichthandeln dieselben Folgen, wie die culpose Tödtung durch positive Thätigkeit, nach sich ziehe, finden können.

v) Argum. §. 6. Inst. de Leg. Aquil. Praeterea si medicus, qui servum tuum secuit, dereliquerit curationem ejus, et ob id mortuus fuerit servus, culpae reus erit. — Fr. 8. pr. ad Leg. Aquil.

w) Cap. 13. X. de homicid. volunt. vel casuali, verb.: Ideoque mandamus, quatenus si est ita, cum idem Capellanus nec voluntate nec actu homicidium perpetravit, nec dedit operam illicitae rei, non impedias quominus divina possit officia celebrare. Der Decretalentitel de homicidio volunt. vel casuali enthält eine Reihe von Fällen solcher rein zufälligen Tödtungen. Cf. cap. 9. 13. 14. 15. 16. 22. 23.

x) Clem. unic. de homicid. volunt. vel cas. Si furiosus, aut infans, seu dormiens hominem mutilet vel occidat, nullam ex hoc irregularitatem incurrit. — Can. 5. caus. XV. qu. 1. Aliquos scimus subito dementes factos esse fuste, ferro, lapidibus, morsibus, multis nocuisse, quosdam etiam occidisse: captos autem industria et judiciis oblatos minime reos factos, eo quod non voluntate, sed impellente vi nescio qua haec gesserint nescientes. Quomodo enim reus constitueretur, qui nescit, quid faciat?

xx) Hier ist überall von dem höchsten Grade der Trunkenheit, nicht aber von einer solchen die Rede, welche, ohne das Besinnungsvermögen ganz aufzuheben, dasselbe nur trübt; bei einem geringeren Grade der Trunkenheit ist der auf die Begehung des Verbrechens gerichtete Wille, als Voraussetzung der freiwilligen Tödtung, nicht aufgehoben, es liegt in demselben nur ein Strafmilderungsgrund, welcher auf die Irregularität ohne Einfluß bleibt.

y) Arg. can. 9. Caus. XV. qu. 1. Inebriaverunt Loth filiae ejus, et se nescienti miscuerunt. Quapropter culpandus est quidem: non tamen, quantum ille incestus, sed quantum illa meretur ebrietas.

z) P. Laymann, Theol. mor. libr. 3. tract. 3. part. 3. cap. 4. nr. 2. — Azor, Inst. mor. part. 1. libr. 7. cap. 22. qu. 7. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 5. nr. 204 sqq.

aa) Die älteren Canonisten legten auf den Unterschied, je nachdem der Tödtende

gerade in Ausübung einer erlaubten oder unerlaubten Handlung begriffen war, ein großes Gewicht, und nahmen im erstern Falle nur dann, wenn bei Vornahme der an sich erlaubten Handlung nicht die gehörige Vorsicht angewendet wurde, im letztern Falle dagegen, wenn die Tödtung die Folge einer an sich schon unerlaubten Handlung war, unbedingt und ohne weitere Rücksicht darauf, ob der Tödtende vorsichtig oder unvorsichtig gehandelt hatte, eine schuldvolle Tödtung an. Vgl. Prosp. Fagnanus, Comment. in Decretal. ad cap. 12. X. de homicid. nr. 19. Zu dieser irrigen Ansicht konnte wohl der Umstand verleiten, daß in mehreren Texten der Decretalen (namentlich cap. 13. 23. 25. X. de homicid.) ausgesprochen ist, daß demjenigen, qui dabat operam rei licitae, und dabei alle Vorsicht anwendete, die durch seine erlaubte Handlung veranlaßte Tödtung nicht zugerechnet werden dürfe; woraus indessen noch nicht folgt, daß unbedingt und in allen Fällen, wo die Tödtung durch eine unerlaubte Handlung eintrat, dieselbe als eine schuldvolle imputirt werden müsse. Nur dies ist richtig, daß, so oft eine Handlung gerade darum unerlaubt und verboten ist, weil sie überhaupt für das Leben Anderer Gefahr bringend ist, eine in Folge derselben eingetretene Tödtung immer als culpos zugerechnet werden muß. Wer gewissen polizeilichen Verboten, welche gerade bezwecken, Gefahren für Menschenleben zu entfernen, z. B. dem Verbote, an von Menschen besuchten Orten von dem Feuergewehre Gebrauch zu machen, giftige Substanzen unverwahrt zu lassen, sich leicht entzündlichen und explodirenden Gegenständen mit Licht zu nähern u. s. w., entgegenhandelt, kann sich, wenn in Folge dieser unerlaubten Handlung eine Tödtung eintritt, natürlich nie darauf berufen, daß er mit aller Vorsicht gehandelt habe, mithin die Tödtung eine rein casuelle sei; denn gerade die Nichtberücksichtigung der in dem gesetzlichen Verbote liegenden Warnung widerlegt unbedingt die Behauptung, daß man alle Vorsicht angewendet habe. Beruht dagegen das Verbot einer Handlung auf Gründen, welche mit der Gefahr für Menschenleben in gar keinem Zusammenhange stehen, dann kann, wenn in dieser letztern Beziehung alle Vorsicht angewendet wurde, der Umstand allein, daß die Handlung eine unerlaubte war, der in Gefolge derselben eingetretenen Tödtung noch nicht den Charakter der culposen aufprägen. Wenn z. B. bei Ausübung der Jagd eine Tödtung erfolgt, wird die Frage, ob diese Tödtung eine verschuldete oder rein zufällige war? ganz allein darnach beurtheilt werden müssen, ob der Gebrauch des Feuergewehrs ein vorsichtiger oder unvorsichtiger war, nicht aber danach, ob der Tödtende sein eignes Jagdrecht exercirte, also einer an sich erlaubten Beschäftigung oblag, oder ob er auf einer fremden Jagd frevelte, also in Ausübung einer unerlaubten Handlung begriffen war. — Inwieferne ein Geistlicher darum, weil er dem Verbote der Canones zuwider chirurgische Operationen oder medizinische Kuren unternahm, welche

zu dem Tode des Patienten Veranlassung gaben, in Irregularität verfällt, wird seiner Zeit näher gezeigt werden.

bb) Cap. 25. X. de homicid. Quidam, ut asseris, ad aedificationem Ecclesiae in adjutorium a Presbytero evocatus, ruens cum laqueari, quod idem Presbyter solvere nitebatur, hac occasione rebus est humanis exemptus. Attendens igitur, quod Sacerdos ipse dabat operam licitae rei, studuit etiam quam debuit diligentiam adhibere, circumstantibus, quibus periculum imminebat, ita tempestive et alta voce praemonitis, quod et intelligere et fugere potuerunt: in qu. t. t. resp., quod ob hanc causam, vel quia omnes casus fortuitos, qui praevideri non possunt, forsitan non praevidit, non debet quoad officium vel beneficium impediri.

§. 26.

f) Irregularität wegen Abtreibung der Leibesfrucht.

I. In Bezug auf die Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht (procuratio abortus) und der Unfruchtbarmachung eines Weibes (procuratio sterilitatis) enthält die Constitution des P. Sixtus V. Effraenatam v. J. 1588 folgende Strafbestimmungen: 1) Alle und Jede, weß Geschlechtes oder Standes sie seien, Welt- oder Ordensgeistliche ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Würde, welche entweder selbst oder durch Mittelspersonen die Abtreibung einer Leibesfrucht bewirkten — mag diese schon belebt und gebildet sein, oder noch nicht, geschehe dies durch äußere Gewalt gegen die Schwangern, wie durch Stoßen, oder durch innerlich wirkende Mittel, wie durch Gift, Medicamente oder Getränke, oder dadurch, daß der Schwangeren schwere Lasten und körperliche Anstrengungen auferlegt werden, oder durch sonstige bekannte oder unbekannte Mittel und Kunstgriffe — so, daß der Abgang der Frucht wirklich daraus erfolgt, sollen, gleich den Weibern selbst, welche dasselbe absichtlich thun, in dieselben Strafen verfallen, welche die göttlichen und menschlichen Rechte, die canonischen Bestimmungen, wie die bürgerlichen Gesetze, gegen die der freiwilligen Tödtung Schuldigen aussprechen [a]). 2) Die einer solchen That schuldigen Geistlichen sollen aller geistlichen Privilegien, aller kirchlichen Aemter, Würden und Pfründen ipso jure beraubt und für die Zukunft unfähig sein, solche zu erlangen, so, daß diejenigen, welche dieses Verbrechen

begangen haben, gleich denen, welche eine freiwillige Tödtung verübten, nach den Decreten des Concils von Trient (§. 25. Not. 1.), auch dann, wenn die That weder gerichtlich erwiesen, noch aus einem andern Grunde offenkundig, sondern geheim ist, weder zu den heiligen Weihen promovirt werden, noch in den empfangenen Weihen ministriren, noch irgend eine kirchliche Pfründe, wenn damit auch keine Seelsorge verbunden ist, empfangen können, sondern auf immer von Weihe, Pfründe und Amt ausgeschlossen bleiben sollen [b]). 3) Auch die einer solchen That schuldigen Laien sollen nicht nur den oben (sub 1.) erwähnten Strafen unterworfen werden, sondern auch von den Weihen, kirchlichen Ämtern und Pfründen ausgeschlossen sein [c]). 4) Die dieses Verbrechens Schuldigen sollen, wenn sie der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, nach vorheriger Absetzung und Degradation durch den kirchlichen Richter, dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung nach den gegen die der Tödtung schuldigen Laien bestehenden göttlichen und bürgerlichen Strafgesetzen überantwortet werden [d]). 5) Dieselben Strafen sollen diejenigen treffen, welche durch Getränke und Gift selbst Weiber unfruchtbar gemacht, und deren Empfängniß verhindert, oder welche dies durch Andere haben thun lassen, oder auch nur in irgend einer Weise dazu Rath ertheilt, sowie die Weiber selbst, welche dergleichen Tränke freiwillig und wissentlich nahmen [e]). 6) Alle, weß Standes sie auch seien, Laien wie Geistliche, Welt- und Ordensgeistliche, weltliche und Ordensfrauen, die als Urheber, Gehilfen oder Mitwisser sich bei Begehung eines dieser Verbrechen durch Beistand, Rath, Begünstigung, durch Bereitung des Trankes oder anderer Medicamente betheiligt, die durch Schreiben von Briefen, oder sonst durch Worte oder Zeichen dazu geholfen und gerathen haben, sollen, außer den angegebenen Strafen, ipso jure in Excommunication verfallen [f]). 7) Die Befugniß zur Absolution von dieser Excommunication soll durch keinerlei Jubiläen und Indulgenzen, durch keinerlei vom Papste oder dem tridentinischen Concile verliehene Privilegien den Bischöfen oder irgend welchen Regularcongregationen gewährt werden, Niemand soll, außer auf dem Todesbette, von diesen Verbrechen absolviren, oder von der daraus entspringenden Irregularität, auch wenn das Verbrechen geheim ist, dispensiren können, außer der Papst selbst in dringenden Fällen [g]). II. Die Strenge dieser Constitution

wurde indessen wenige Jahre nachher durch die Bulle des P. Gregor **XIV. Sedes apostolica** v. J. 1591 in zwei Puncten gemildert, indem nach der letzteren 1) in Beziehung auf die durch diese Verbrechen verübte Sünde und von der in Folge derselben eingetretenen Excommunication dem Bischofe und jedem Welt- oder Regularpriester, welcher zum Beichthören approbirt und vom Bischofe zu dieser Absolution speziell deputirt ist, die durch die **Const. Effraenatam** dem Papste reservirte Absolutionsbefugniß verliehen [h]), und 2) diejenigen Strafbestimmungen der **Const. Effraenatam**, welche sich auf die Abtreibung einer noch unbelebten Leibesfrucht und auf die Unfruchtbarmachung beziehen, insoweit sie von den Vorschriften des gemeinen Rechtes, der Canones und des Concils von Trient abweichen, wieder aufgehoben worden sind [i]).

III. Hieraus ergibt sich denn, daß 1) nur diejenigen, welche sich an der Abtreibung einer bereits menschlich gebildeten Leibesfrucht [**foetus animatus et formatus**] [k]), als Urheber oder Gehilfen betheiligen, nicht aber auch 2) diejenigen, welche dieses Verbrechen in Beziehung auf einen noch informen Fötus verüben, und ebensowenig 3) diejenigen, welche sich der Unfruchtbarmachung eines Weibes schuldig machen, heute zu Tage noch in Irregularität verfallen [l]); 4) daß endlich der Bischof, wenn das Verbrechen an einem belebten Fötus verübt wurde, zwar von der Excommunication absolviren, nicht aber von den übrigen Folgen dieses Verbrechens, der Irregularität, der Entziehung der Pfründen und der Unfähigkeit zu allen kirchlichen Aemtern und Würden, dispensiren kann, welche Dispensation fortwährend dem apostolischen Stuhle reservirt ist [m]).

a) Sixt. V. Const. Effraenatam, §. 1. Omnes et quoscumque tam viros quam mulieres cujuscumque status, gradus, ordinis, etiam Clericos seculares, vel cujuscumque ordinis, regulares quavis dignitate et praeeminentia ecclesiastica mundana fulgentes, qui de caetero per se aut interpositas personas abortus seu foetus immaturi, tam animati quam inanimati, formati quam informis, ejectionem procuraverint percussionibus, venenis, medicamentis, potionibus, oneribus, laboribusque mulieri praegnanti impositis, ac aliis etiam incognitis vel maxime requisitis rationibus, ita ut re ipsa abortus inde secutus fuerit, ac etiam praegnantes ipsas mulieres, quae scienter praemissa fecerint, poenas tam divino quam humano jure,

ac tam per canonicas sanctiones et apostolicas constitutiones, quam civilia jura adversus veros homicidas, qui homicidium actu et re ipsa patraverint, propositas et inflictas (quorum omnium tenores his nostris literis pro expressis et ad verbum insertis habemus) eo ipso incurrere hac nostra perpetuo valitura constitutione statuimus et ordinamus, ipsasque poenas, leges, et constitutiones ad casus praefatos extendimus.

b) Cit. Const. Effraenatam, §. 2. Eos vero, qui Clerici fuerint, omni privilegio clericali, officiis, dignitatibus, et beneficiis ecclesiasticis, quae sic vacatura nostrae et Sed. apost. dispositioni perpetuo reservamus, ipso facto privamus, et in futurum inhabiles ad ea suscipienda decernimus, adeo ut illi, qui hoc delictum commiserint, non secus atque ii, qui sua voluntate homicidium perpetraverint, juxta Conc. Trid. decreta, etiamsi crimen id nec ordine judiciario probatum, nec alia ratione publicum, sed occultum fuerit, ad sacros ordines promoveri, aut in susceptis ordinibus ministrare nullo modo possint, nec illis aliqua ecclesiastica beneficia, etiamsi curam non habeant animarum, conferri liceat, sed omni ordine ac beneficio et officio perpetuo careant.

c) Cit. Const. Effraenatam, §. 3. Nec non et illos, qui Clerici non fuerint, et talia perpetraverint, non solum poenas incurrere supra narratas, sed etiam inhabiles ad ordines et alia praedicta decernimus et declaramus.

d) Cit. Const. Effraenatam, §. 4. Volentes, quod hi, qui foro ecclesiastico subjecti, ut praefertur, deliquisse comperti fuerint, per judicem ecclesiasticum depositi et degradati Curiae et potestati seculari tradantur, quae de eis illud capiat supplicium, quod contra laicos vere homicidas per divinas leges ac civilia jura est dispositum.

e) Cit. Const. Effraenatam, §. 5. Praeterea eisdem poenis teneri omnino statuimus eos, qui sterilitatis potiones ac venena potionibus propinaverint, et quominus foetum concipiant impedimentum praestiterint, ac ea facienda et exequenda curaverint, sive quocumque modo in his consuluerint, ac mulieres ipsae, quae eadem pocula sponte ac scienter sumpserint.

f) Cit. Const. Effraenatam, §. 7. Insuper ut immanissimi hujus delicti gravitati non solum temporalibus, verum etiam spiritualibus poenis prospiciamus ac provideamus, omnes et singulos, cujuscumque status, gradus, ordinis et conditionis existentes, tam laicos quam clericos, et saeculares cujuscumque ordinis regulares, nec non mulieres saeculares et quemcunque ordinem professas, qui vel

quae, vel uti principales, vel ut sociae, consciaeve ad tale facinus committendum opem, consilium, favorem, potionem, vel alia cujuscumque generis medicamenta scienter dederint, ac etiam scribendo literas privatas vel apochas, vel alias verbis aut signis juverint aut consuluerint, ultra supradictas poenas, ipso facto nunc prout ex tunc excommunicamus et pro excommunicatis declaramus.

g) Cit. Const. Effraenatam, §. 8. Decernentes et declarantes, quod per quaecumque Jubilaea et Indulgentias per nos et Successores nostros etiam anno Jubilaei, aut alio quovis tempore, etiam Cruciatae sanctae Jubilaei, vel quovis alio titulo concessas et concedendas, nec non per quascumque literas apost. quibusvis Principibus, seu ad eorum instantias per nos et Success. nostr. pariter concessas, ac etiam vigore privilegiorum Mare magnum, vel alias quomodolibet nuncupatorum, quibusvis Congregationibus Regularium, aut episcopis vigore Concil. Trid. vel alias per nos et Praedecess. nostr. quomodocumque concessorum vel in futurum concedendorum, nec personae sicut, ut praefertur, delinquentes et excommunicatae, praeterquam in mortis articulo absolvi valeant, nec cum iis Clericis, qui hujusmodi delicta perpetraverint, etiamsi eorum crimen occultum fuerit, super irregularitate praemissorum occasione contracta, nec per locorum Ordinarios, nec per alios quavis auctoritate fulgentes, quam per nos et Rom. Pontif. nostr. Successores, et tunc non nisi urgentissimis de causis dispensari possit. Ac tamen absolvendi, quam dispensandi facultatem hujusmodi etiam quoad forum conscientiae in casibus superius expressis nobis et success. nostr. dumtaxat reservamus.

h) Gregor XIV. Const. Sedes apostolica, §. 2. — — Constitutionem praedictam sic duximus moderandam, ut a peccato et excommunicatione contra personas ibi expressas lata, tam quoad eos, qui hactenus deliquerunt, quam quoad illos, qui post nostr. constit. in eisdem casibus deliquerint, quilibet Presbyter, tam saecularis quam cujusvis ordinis regularis ad Christi fidelium confessiones audiendas et ad hos casus specialiter per loci Ordinarium deputatus, plenam et liberam in foro conscientiae tantum absolvendi habeat facultatem, eamdem prorsus, quam idem Sixtus V. Praedecess. noster sibi ac suis Successoribus reservavit.

i) Cit. Const. Sedes apost., §. 3. Quo vero ad poenas procurantium abortum foetus inanimis, aut exhibentium mulieribus vel sumentium venena sterilitatis, aut quocumque modo auxilium vel consilium eis dantium, in praedictu constit. contentas, constit. praefatam in ea parte, ubi de his agit, ad terminos juris communis, ac sacrorum canonum et Concil. Trid. dispositionem auct. apost. tenore

praesentium, tam quoad praeterita, quam quoad futura, perpetuo reducimus, perinde ac si eadem constit. in hujusmodi parte nunquam emanasset.

k) Schon an einem andern Orte (der Seelsorge II. Thl. §. 43. Not. b.) wurden die verschiedenen Lehrmeinungen der Alten über die Natur des Embryo berührt. Die stoische Schule hielt den Fötus für ein maternorum viscerum latens onus, für eine pars viscerum matris, woraus sich die Entscheidungen der dieser Schule anhängenden römischen Juristen Ulpian, Paulus, Papinian, Marcellus in fr. 9. ad Leg. Falcid. — fr. 2. de mortuo inferend. — fr. ult. de assignand. libert. — fr. 1. §. 1. de ventre inspiciendo. — fr. 1. unde cognati. — fr. 10. §. 1. de vulgari subst. — fr. 7. de ventre in poss. mitt. — fr. 24. §. 4. de fideicommiss. libert. — fr. 164. de verb. signif. — fr. 7. §. 3. de except. rei jud. — fr. 19. §. ult. de test. tut. — fr. 3. de minor. — fr. 19. §. 7. locat. — fr. 48. fr. 90. de furtis. — fr. 33. fr. 44. §. 2. de usucap. — fr. 26. de stat. hom. — fr. 4. pro suo. — fr. 9. fr. 10. pro empt. — und noch in vielen andern Texten erklären. Nur in Folge einer Fiction stellte das prätorische Recht den Embryo, so oft es sich um dessen Vortheil handelt, dem schon Geborenen gleich. Fr. 2. §. 6. de excusat. tutor. — fr. 53. de verb. signif. — fr. 7. fr. 26. de stat. hom. — fr. 18. quando dies legat. — fr. 187. de reg. jur. — Consequent konnten die römischen Juristen die in der Lex Cornelia de sicariis und in der Lex Pompeja de parricidiis den Mördern angedrohten Strafen (Deportation und Todesstrafe) für die Kinderabtreibung, da diese eine eigentliche Tödtung nach ihrer Ansicht nicht enthielt, nicht statuiren. Cf. Jo. Francisc. Ramos, Tribon. sive de errorib. Triboniani, de poena parricidii, libr. 7. pag. 257. Doch schien ihnen diese That aus einem andern Gesichtspunkte strafbar, wenigstens dann, wenn das abgetriebene Kind ein in der Ehe erzeugtes war, insoferne nämlich, als der Vater ein Recht darauf hat, daß Niemand die Geburt des von ihm erzeugten Kindes hindere, und als daher die Mutter, welche sich einen Abortus procurirt, ihren Gatten um die Hoffnung auf Nachkommenschaft betrügt. Aus diesem Grunde bedroht denn das röm. Recht die Procuratio abortus mit einer Poena extraordinaria, dem Exile. Fr. 4. de extraord. crim. Divus Severus et Anton. rescripserunt, eam, quae data opera abegit, a praeside in temporale exilium dandam; indignum enim videri potest, impune eam maritum liberis fraudasse. Cf. J. Henn. Böhmer, J. eccles. Prot. libr. 5. tit. 10. §. 16. Die Darreichung eines poculus abortionis aut amatorius zog Verdammung in die Metalle, Relegation auf eine Insel, Vermögensconfiscation, und, wenn das Weib selbst daran gestorben war, die ordentliche Strafe der Lex Cornelia de sicariis, den Tod, nach sich. Fr. 38.

§. 5. de poenis. — Das canonische Recht, gestützt auf die mosaische Gesetzgebung (Exod. XXI, 22.) unterschied bei dem Abortus von Anfang an zwischen der Abtreibung eines belebten und zwischen der eines unbelebten Fötus, und nahm, nach der Lehre der Kirchenväter, an, daß die Abtreibung von dem Augenblicke an, wo die Frucht formirt und beseelt sei, als eine wahre Tödtung aufgefaßt werden müsse. Can. 7. 8. 9. 10. Caus. XXXII. qu. 2. — Can. 5. Dist. LVI. — Aus dem canonischen Recht ging diese Unterscheidung in die germanischen Rechtsbücher über und ist auch noch jetzt gemeinrechtlich, indem die Peinl. Ger. Ordn. Karl's V. (Art. 133.) im Falle der Abtreibung einer lebendigen Frucht für Männer die Strafe des Schwertes, und für Weiber die Strafe des Ertränkens, im Falle der Abtreibung einer noch unbelebten Frucht aber eine mildere Strafe nach dem Ermessen des Richters androht. Von den Glossatoren wurde, ziemlich willkürlich, der vierzigste Tag nach der Conception als derjenige angenommen, mit welchem das Leben des Fötus beginne. In neuerer Zeit verwerfen die Physiologen den Unterschied zwischen belebter und unbelebter Frucht, indem sie annehmen, daß diese mit dem Augenblicke der Conception beseelt werde. Vergl. J. H. Böhmer, Diss. de caede infantum in utero, Hal. 1732. 1740. §. 24 sqq. — C. F. Walch, Diss. de genuino fonte distinctionis inter foetum animatum et inanimatum in Nemes. Carolin. Art. 131. adhibitae, Jen. 1768. — Mende, Handb. der gerichtl. Medicin, II. S. 324. — Friedreich, Handb. der gerichtsärztlichen Praxis, S. 54. — Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissensch., I. §. 175. — Feuerbach, Lehrb. des peinl. R. §. 395. — Wir können uns bescheiden, daß auf den Grund dieser Resultate der physiologischen Forschungen die modernen Strafgesetzgebungen in Absicht auf das Verbrechen der Kinderabtreibung die Distinction zwischen foetus animatus und nondum animatus aufgegeben haben, dürfen jedoch, was die Irregularität betrifft, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Bulle Gregor's XIV. nicht zugeben, daß jene unbedingt bei jeder procuratio abortus von dem Augenblicke der Conception an schon eintrete, oder daß sie gar nicht mehr in Folge dieses Verbrechens eintrete. Denn die Canones sehen bei ihrer Unterscheidung nicht blos darauf, ob der Fötus beseelt oder noch nicht beseelt, sondern zugleich auch darauf, ob er schon formirt, d. h. zu einem menschlichen Körper gebildet ist, oder noch nicht, indem sie davon ausgehen, daß die menschliche Seele nur in einem schon gebildeten, wenn auch noch nicht vollendeten, menschlichen Körper wohnen könne. Wir können daher den Satz aufstellen, daß die Abtreibung der Leibesfrucht nur dann Irregularität involvire, wenn der Fötus schon zur menschlichen Gestalt gebildet war. Die Bemerkung der Criminalisten: der Irrthum, nach welchem man den Unterschied zwischen foetus animatus und nondum animatus ange-

nommen, sei durch die Bulle des P. Sixtus V. aufgegeben gewesen, aber durch Gregor XIV. wieder aufgenommen worden (vgl. Mittermaier, in Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechtes, §. 392. Not. II.) ist unrichtig. Die Kirche hat im Grunde nie einen andern Unterschied angenommen, als den zwischen einem Fötus, der in seiner physischen und psychologischen Ausbildung schon so weit gediehen, daß man ihn als einen Menschen und seine Tödtung als ein homicidium betrachten konnte; und daß dieser Unterscheidung etwas Wahres zu Grunde liegt, wird man vergebens in Abrede stellen wollen. Diese Unterscheidung wurde aber, da sie in der Natur der Sache begründet ist, von P. Sixtus nicht aufgegeben, vielmehr wurden durch dessen Bulle, wie die Worte qui de caetero — — foetus immaturi, tam animati quam inanimati, formati quam informis, ejectionem procuraverint etc. deutlich beweisen, nur die verschiedenen Fälle der Abtreibung einer unbeseelten und unformirten, und der Abtreibung einer beseelten und formirten Frucht in Absicht auf die Bestrafung und die an das Verbrechen sich knüpfende Irregularität einander gleichgestellt, welche Gleichstellung der Nachfolger dieses Papstes wieder zurücknahm.

l) Denn in Ansehung der Abtreibung eines Foetus informis und der Procuratio sterilitatis wurde durch die Const. Sedes apost. das ältere Recht wiederhergestellt, nach welchem in Folge dieser Verbrechen keine Irregularität eintritt. Zwar heißt es im Cap. 5. X. de homicid.: Si aliquis causa explendae libidinis vel odii meditatione, ut non ex eo soboles nascatur, homini aut mulieri aliquid fecerit, vel ad potandum dederit, ut non posset generare aut concipere, ut homicida teneatur — wonach also ganz allgemein der der Abtreibung der Leibesfrucht oder der Unfruchtbarmachung Schuldige wie ein homicida angesehen werden soll. Die Ansicht, mit welcher Gibalinus (de Irregularit. cap. 4. nr. 15.) diese Schwierigkeit zu heben sucht, weil nämlich dieser Text einem Provinzialconcile (Concil. Gurmaciense) entnommen sei, und darum keine universelle Giltigkeit habe, scheint mir keiner Widerlegung zu bedürfen. Dagegen scheint mir die Schwierigkeit durch die Betrachtung beseitigt zu werden, daß die Canones häufig die Abtreibung der Leibesfrucht vor ihrer menschlichen Formation, ja selbst die blose Unfruchtbarmachung als eine Tödtung in einem weitern und uneigentlichen Sinne, gleichsam als eine Anticipation der Tödtung — insofern sie die Entstehung eines künftigen Menschen verhindert — auffassen, wodurch es aber natürlich nicht gerechtfertigt wird, an diese uneigentliche Tödtung alle Folgen der wirklichen und eigentlichen, namentlich die Irregularität, zu knüpfen. Daß die Abtreibung des Foetus nondum vivificatus keine Irregularität bewirkt, ist ganz bestimmt ausgesprochen im Cap. 20. X. de homicid. Sicut ex literarum vestrarum tenore accepimus, cum quidam Pres-

byter vestri ordinis, qui prius fuerat niger Monachus, quandam mulierem praegnantem, cum qua contraxerat consuetudinem inhonestam, et quae asserebat se concepisse ex eo, per zonam arripuerit quasi ludens, ipsa per hoc sic se asseruerit esse laesam, quod occasione hujusmodi abortivit; propter quod idem Presbyter proborum virorum usus consilio seipsum duxit ab altaris ministerio sequestrandum. Nos vero devot. vestr. insin. praesent. resp., quod si nondum erat vivificatus conceptus, ministrare poterit, alioquin debet ab altaris officio abstinere.

m) Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. III. alleg. 51. nr. 136 sqq. — Obgleich das Tridentinum (Sess. XXIV. de reform. cap. 6.) dem Bischofe die Facultät verleiht, von allen Irregularitäten und Suspensionen ex delicto occulto zu absolviren, so ist doch das homicidium voluntarium ausdrücklich hiervon ausgenommen; die Abtreibung der schon formirten Leibesfrucht fällt aber nach can. R. unter den Begriff des homicidii. Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 10. nr. 24.

§. 27.

g) Irregularität wegen Verstümmelung.

I. In allen den Fällen, in welchen Jemand wegen Tödtung, sei es als physischer oder intellectueller Urheber, als Complottant oder Gehilfe, irregularis wird (§. 25.), wird er es auch wegen bloser Verstümmelung eines Andern [a]). Unter Verstümmelung (mutilatio) ist aber nur eine solche Körperverletzung zu verstehen, welche in der That den Verlust, zwar nicht des Lebens, wohl aber eines Hauptgliedes des Menschen, d. h. eines solchen Gliedes, welches, wie die Hand, der Fuß, das Auge 2c. eine selbstständige Function am menschlichen Körper hat, bewirkt [b]). Blose einfache Körperverletzungen, wenn dadurch auch ein Glied gelähmt oder unbrauchbar gemacht, jedoch nicht vom Körper getrennt wurde, ziehen keine Irregularität nach sich [c]). — In Irregularität fällt II. auch derjenige, welcher sich ohne eine gerechte Ursache selbst verstümmelt [d]), ohne daß hier, wie bei der Verstümmelung eines Andern, zum Begriff des Vergehens die Trennung eines Hauptgliedes vom Körper erfordert wird, indem auch der schon, welcher nur einen kleinen Theil eines Gliedes, z. B. des Fingers, von seinem Körper trennt, irregularis wird, sollte er auch gleich dadurch nicht unfähig werden, die Functionen der Weihe zu verrichten [e]). 1) Eine ge-

rechte Ursache der Selbstverstümmelung, welche von der Irregularität befreit, ist es, wenn dieselbe durch eine zur Amputation nöthigende Krankheit des Gliedes veranlaßt wurde [f]); jedoch kann alsdann, wenn die Operation eine in die Augen fallende Verunstaltung des Körpers zurückläßt oder diesem ein zu den Functionen der Weihe nöthiges Glied entzieht, aus einem andern Grunde, nämlich wegen körperlichen Gebrechens, Irregularität (ex defectu) eintreten [g]). 2) Dagegen erkennen die Kirchengesetze keine gerechte Ursache der Selbstverstümmelung bei denjenigen an, welche aus Furcht, ihren unreinen Begierden nicht widerstehen zu können, sich selbst entmannen, da die Unterdrückung der unreinen Begierden durch Gebet, Nüchternheit und Uebung in der Enthaltsamkeit, nicht aber durch blutige Mittel erreicht werden soll [h]); weshalb der Priester, der dies, auch in der Meinung, Gott wohlgefällig zu handeln, thut, sich alles Dienstes am Altare enthalten soll, jedoch durch Dispensation seines Bischofs ermächtigt werden kann, die übrigen priesterlichen Functionen zu verrichten [i]). 3) Wie bei der Tödtung und Verstümmelung eines Andern, so tritt auch bei der Selbstverstümmelung die Irregularität nicht nur dann ein, wenn das Vergehen ein freiwilliges und offenkundiges, sondern auch dann, wenn es ein blos schuldvolles (culposes) und geheimes ist; während dagegen eine Verstümmelung, die sich Jemand ohne alles eigne Verschulden zuzieht, welche daher als eine rein zufällige erscheint, unter Umständen zwar die Irregularitas ex defectu wegen körperlichen Gebrechens, niemals aber die Irregularitas ex delicto, von welcher hier die Rede ist, nach sich zieht, sollte sich gleich der Verstümmelte dieser zufälligen Verstümmelung durch eine eigne unerlaubte Handlung ausgesetzt haben [k]).

a) Cap. 3. de homicid. in VIto. S. §. 25. Not. m. — Man vgl. jedoch Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. nr. 9. 10.

b) Barbosa, de officio et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 42. nr. 11.

c) Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 20. nr. 5. et libr. 5. tit. 12. §. 2. nr. 55 sqq. — Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 12. sect. 5. §. 1. — Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. nr. 6.

d) Can. 2. Dist. XXXIII. verb.: Nec eum, qui semetipsum quolibet corporis sui membro indignatione aliqua, vel justo, vel injusto timore superatus truncaverit (ordinandum). — Can. 4. Dist. LV. Si quis abscidit semetipsum, i. e. si quis amputavit sibi virilia, non

fiat clericus; quia sui est homicida et Dei conditionis inimicus. — Can. 5. eod. Hi qui se, carnali vitio repugnare nescientes, abscindunt, ad clericum pervenire non possunt.

e) Can. 6. Dist. LV. Qui partem cujuslibet digiti sibi ipsi volens abscidit, hunc ad clerum canones non admittunt.

f) Can. 7. Dist. LV. Siquis a medicis propter languorem defectus est, aut a barbaris excisus, hic in clero permaneat. — Can. 9. eod. Si quis pro aegritudine naturalia a medicis secta habuerit, similiter et qui a barbaris aut dominis suis fuerint castrati, et moribus digni fuerint visi, hos canon admittit ad clericatus officium promoveri. — Can. 10. eod.

g) Das Nähere s. unten über die Irregularität wegen körperlichen Mangels.

h) Can. 9. Dist. LV. Si quis autem sanus, non per disciplinam religionis et abstinentiae, sed per abscissionem plasmati a Deo corporis existimans posse a se carnales concupiscentias amputari, castraverit se; non eum admitti decernimus ad aliquod clericatus officium. Quod si jam ante fuerit promotus ad clerum, prohibitus a suo ministerio deponatur. — Can. 7. eod.

i) Cap. 4. X. de corpore vitiat. Significavit vobis R. Archipresbyter S. Stephani, quod B. Presbyter, credens se obsequium praestare Deo, fecit sibi virilia amputari. Quodcirca mandamus, quatenus si jam dictum Presbyterum alias Deo dignum inveneris, ei sacerdotale officium absque altaris ministerio autoritate nostra fretus et tua, prout videris expedire, concedas.

k) In der älteren Zeit bot die Verstümmelung der Geschlechtstheile in ihren verschiedenen Formen, wonach man zwischen Θλιβίας oder Θλαδίας, dem in seiner Kindheit die Hoden zerdrückt worden sind, zwischen Σπάδων, dem von Natur die Zeugungsorgane in ihrer zur Befruchtung erforderlichen Vollständigkeit fehlen, und zwischen dem Castratus oder Verschnittenen, dem durch ein schneidendes Instrument oder durch glühendes Eisen die Hoden zerstört worden sind, unterscheidet, für die Lehre von der Irregularität wegen Verstümmelung ein besonderes practisches Interesse, weil diese Art von Verstümmelung theils durch falschen religiösen Eifer, theils durch die Entsittlichung der höheren Stände bei den Römern, bei welchen die Entmannung den jungen Sklaven für gewisse Ausschweifungen einen höheren Werth verlieh (cf. fr. 27. §. 28. ad Leg. Aquil.), theils durch die Grausamkeit der Sieger gegen die Besiegten und der Herrn gegen die Sklaven häufig veranlaßt wurde; weshalb sich denn auch die 55. Distinction des Gratian'schen Decretes und die Canonisten in ihren Commentationen zu dem Decretalentitel de corpore vitiatis mit dieser Materie ex professo beschäftigen. Gewiß ist nun, 1) daß die Thlibiae und die Spadones keiner Art von Irregularität unterliegen, der ex delicto

nicht, weil sie in Beziehung auf ihr Gebrechen keine Schuld trifft, der ex defectu nicht, weil ihr körperlicher Mangel verborgen ist und weder eine ärgernißerregende Deformität bewirkt, noch ihnen in Beziehung auf die Verrichtung der Functionen der Weihe hinderlich ist. Gewiß ist nicht minder, 2) daß aus gleichem Grunde die Castraten weder der einen noch der andern Irregularität unterliegen, wenn sie von Andern aus Grausamkeit diese Verstümmelung erlitten. Can. 7. Dist. LV. Sicut autem hoc claret, quod de his, qui hanc rem affectant, audentque semetipsos abscindere, dictum sit; sic eos, quos aut barbari aut domini castraverunt, si inveniuntur alias dignissimi, tales ad clerum suscipiat regula. — Can. 8. eod. Eunuchus, si per insidias hominum factus est, vel si in persecutione ejus sunt amputata virilia, vel si ita natus est, et est dignus, fiat Episcopus. — Can. 9. eod. — Ebenso unbezweifelt ist es umgekehrt, 3) daß derjenige, welcher sich freiwillig selbst zum Castraten macht, soferne dies nicht aus einer gerechten Ursache geschieht, welche allein in einer hierzu nöthigenden Krankheit bestehen kann, in Irregularität fällt. 4) Gleiches gilt auch von dem, welcher sich entmannen ließ, sei es, daß er diese Verstümmelung durch seinen Auftrag oder Befehl veranlaßte, oder daß er sie durch seine Einwilligung möglich machte, weil er in jenem Falle als intellectueller Urheber, in diesem aber als Hauptgehilfe des Verbrechens erscheint. 5) In Beziehung auf den, welcher zwar nicht freiwillig, aber doch auf eine schuldvolle Weise seine Entmannung oder sonstige Verstümmelung veranlaßte, war auch hier ähnlich wie bei der culposen Tödtung, lange bei den Canonisten die Ansicht accreditirt, daß, je nachdem die Verstümmelung in Gefolge einer erlaubten oder unerlaubten Handlung des Verstümmelten eingetreten sei, im erstern Falle nicht, wohl aber im letztern die Irregularität eintrete — welche Ansicht sich wieder auf das Mißverständniß einer Entscheidung des P. Innocenz stützte. Can. 6. Dist. LV. Cui vero casu aliquo contigit, dum aut operi rustico curam impendit, aut aliquid faciens se non sponte percussit; hos canones praecipiunt et clericos fieri, et si in clero fuerint reperti, non abjici. In illis enim voluntas est judicata, quae sibi ausa fuit ferrum injicere: in istis vero casus veniam meruit. Danach pflegten denn die Canonisten die Fragen: ob derjenige, welcher im Ehebruch ergriffen, von dem beleidigten Gatten aus Rache gewaltsam verstümmelt wurde — ob ferner derjenige, welcher durch einen unerlaubten Beischlaf sich eine Krankheit zuzog, welche in der Folge die Verstümmelung nöthig machte, in Irregularität verfalle? aus dem Grunde unbedingt zu bejahen, weil in diesen Fällen die Verstümmelung, obwohl von dem Verstümmelten nicht freiwillig erlitten, doch durch dessen unerlaubte Handlung herbeigeführt worden, mithin eine schuldvolle sei. Vergl. Nicol. Garcia, de beneficiis, part. 7. cap. 12. nr. 7—12. Allein

schon oben (§. 25.) wurde auf das Irrige dieser Auffassung des Begriffes eines culposen Verbrechens aufmerksam gemacht. Die Unerlaubtheit der wirklich beabsichtigten Handlung enthält an und für sich selbst noch keine Unvorsichtigkeit oder Verschuldung in Beziehung auf einen andern nicht beabsichtigten Erfolg, welcher sich zufällig an die unerlaubte Handlung knüpfte. Wer, indem er den Ehebruch beging oder mit einem fremden Frauenzimmer einen unehelichen Beischlaf vollzog, vorhersehen konnte, in welche Gefahr er sich begäbe, wird allerdings die Folgen als eine Schuld tragen müssen; wer aber die unerlaubte That unter solchen Umständen unternahm, daß die Behandlung, welche er von dem Gatten der Ehebrecherin erlitt, oder die Ansteckung mit der seine Entmannung nach sich ziehenden Krankheit außer aller menschlichen Vorausberechnung lagen, der steht, so schuldig er auch in Ansehung des Ehebruchs und des Stuprums selbst erscheint, doch in Beziehung auf deren unglückliche Folgen rein von aller Schuld da, indem diese Folgen dann nur als eine natürliche Strafe, nicht aber selbst wieder als eine neue Schuld betrachtet werden können.

§. 28.

B. Irregularitas ex defectu.

Arten derselben: a) Wegen Mangels der geistigen Eigenschaften.

Die so manchfaltige Irregularität wegen eines Mangels (§. 16.) beruht I. in einem Mangel der geistigen Eigenschaften, welcher gleichbedeutend ist mit einem Mangel in Ansehung der drei Stücke: der Vernunft, der Wissenschaft und des Glaubens. Demgemäß sind von den Weihen ausgeschlossen 1) Alle, welche sich nicht im ungehinderten Gebrauche der menschlichen Vernunft befinden, insbesondere die wahn- und blödsinnigen Personen [a]), die Mondsüchtigen und Besessenen [b]), sowie die noch unvernünftigen Kinder, welche gesetzlich in Allem, was die Handlungsfähigkeit des Menschen betrifft, den Wahnsinnigen gleich geachtet werden [c]). Denn, sagt P. Gelasius, welche Hoffnung könnten die Gläubigen für ihr Seelenheil hegen, wenn sie die Diener, deren Beruf es sei, von allen Leiden und Krankheiten der Seele zu heilen, selbst in Geisteskrankheit verfallen sähen; und wenn das göttliche Gesetz [d]) es schon den körperlich Gebrechlichen verbiete, das Heiligthum zu berühren, um wie viel unangemessener wäre

es dann, wenn die mit einem ungleich schlimmeren Gebrechen des Geistes Behafteten Verwalter der göttlichen Gnade sein dürften [e])? Blose lichte Zwischenräume des Geisteskranken und selbst längere Befreiung desselben von den Aeußerungen seines Leidens heben diese Irregularität so wenig, daß, in so lange nicht Gewißheit darüber vorliegt, daß eine totale und sichere Heilung eingetreten sei, oder daß die Krankheit nur eine vorübergehende Störung im Organismus zur Ursache hatte, das geistige Gebrechen als, wenn auch versteckt, noch vorhanden angenommen und der damit Behaftete von den Weihen zurückgewiesen werden muß; während ein schon geweihter Geistlicher, wenn er von einer solchen Geistesstörung, die nicht sofort als die blose Aeußerung einer vorübergehenden körperlichen Krankheit erkannt wurde, befallen war, nach Ablauf eines Jahres nach dem Ermessen des Bischofs, wenn dieser sich von der Heilung überzeugt zu haben glaubt, zu den Functionen der Weihe wieder zugelassen werden kann [f]). Die an den Blödsinn freilich oft nahe grenzende, blose Stumpfheit des Verstandes bewirkt an und für sich keine Irregularität; der Entscheidung des Bischofs, dessen Ermessen in dieser Materie überhaupt ein großer Spielraum offen gelassen ist, muß es aber im concreten Falle anheimgestellt bleiben, ob eine blose Schwäche der Verstandeskräfte, oder eine wirkliche Störung der Vernunft vorliegt [g]). 2) Es kann aber der Kirche nicht genügen, daß ihre Diener sich im Besitze derjenigen geistigen Kräfte befinden, welche schon die Natur einem jeden Menschen in der Regel mitzutheilen pflegt. Wenn schon bei den Laien und profanen Menschen die Unwissenheit zum Vorwurfe gereicht; um wieviel weniger verdient sie bei Denen, welche jenen vorstehen und deren Lehrer sein sollen, Verzeihung [h]). Denn der Herr spricht durch den Propheten: Da du die Wissenschaft verworfen hast, so will ich dich auch verwerfen, daß du mir das Priesterthum nicht verwalten sollst [i]). Der Priester soll die Herzen öffnen, der Schlüssel hierzu aber ist die Rede, womit er züchtigt und belehrt; und hierzu müssen die Lippen des Priesters die Wissenschaft bewahren, damit er im Stande sei, durch die heilsame Lehre zu ermahnen, und diejenigen, die widersprechen, zu überweisen [k]). Die Canones ermahnen die Geistlichen, gleichwie auf der einen Seite unnützes und schädliches Wissen, da man nicht nur durch Weihrauchopfer den

Dämonen diene, sondern auch durch das Wohlgefallen an den Erzeugnissen des durch sie inspirirten menschlichen Geistes [l]), so aber auch auf der andern Seite die Unwissenheit, als die Mutter aller Irrthümer, zu fliehen [m]). Wie vermögen die Geistlichen dem Gebote des Petrus gemäß bereit zu sein, einem Jeden, der sie verlangt, Rede und Auskunft über den Glauben zu geben [n]), welche selbst der göttlichen Lehre entbehren, darum als unfähige Werkzeuge den Namen der Priester kaum verdienen und den blinden Führern gleich sind, die, indem sie andere Blinde führen, mit diesen in die Grube fallen [o])? **a)** Die Irregularität wegen Mangels der erforderlichen Wissenschaft ist entweder eine absolute, wenn sie in der Unkunde des Lesens und Schreibens (illiterati) und der Anfangsgründe des Glaubens beruht, weil ohne diese Kenntniß nicht einmal die erste Tonsur ertheilt werden darf [p]); oder eine relative, welche aus dem Mangel der gerade für eine bestimmte Weihe durch die Gesetze vorgeschriebenen Kenntnisse entspringt, darum aber auch nur den Empfang dieser Weihe hindert [q]). **b)** Worin die für jeden einzelnen Weihegrad erforderliche Wissenschaft bestehe, dies läßt sich weniger im Einzelnen darstellen, als durch das allgemeine Prinzip bestimmen, daß zum Empfange einer bestimmten Weihe alle diejenigen Kenntnisse vorausgesetzt werden, ohne welche der Geistliche entweder die Bedeutung des Gottesdienstes, zu welchem er durch diese Weihe berufen wird, nicht zu erfassen, oder diesen Beruf seinem ganzen Umfange nach nicht zu erfüllen vermöchte; bei welchem Prinzipe indessen nicht zu übersehen ist, α) daß eines Theils die allgemeine Bildungsstufe des Volkes und der Zeit so gewiß nicht ohne Einfluß auf die scientifische Qualität der Weihecandidaten bleiben kann, als mit der erhöhten Intelligenz der zu Belehrenden auch die Anforderungen an diejenigen, welche ihnen als Lehrer und Führer voranleuchten sollen, sich steigern; β) daß, so wünschenswerth gewiß ausgezeichnete wissenschaftliche Gaben für den Clerus sind, und so sehr die Canones eine solche Eminenz des Wissens bei den Geistlichen würdigen, doch deren Mangel nie eine Irregularität nach sich ziehen kann, weil diese stets eine wahre Unwissenheit als geistiges Gebrechen voraussetzt [r]); γ) daß bei der Ordination der Religiosen minder strenge Anforderungen in Absicht auf ihre wissenschaftliche Ausbildung als bei der Weihe der Weltgeistlichen, von

dem Bischofe zu machen sind, theils weil sie nicht für die Seelsorge geweiht werden, theils weil der ganze Beruf, die Lebensweise und der Umgang des Mönchs mehr, als bei dem Weltgeistlichen, eine Garantie dafür bieten, daß die bei der Ordination etwa noch vorhandenen Mängel des Wissens bald entfernt werden [s]); endlich δ) daß in dem Maße, in welchem heute zu Tage die Weihen bis zum Diaconate nicht mehr in der Absicht, einen Lebensberuf in denselben zu finden, sondern blos als Uebergänge zu dem Priestergrade empfangen zu werden pflegen, demgemäß die wissenschaftliche Ausbildung für den geistlichen Stand, als gleichbedeutend mit der für den Priesterstand, das gesammte theologische Studium umfaßt, nothwendig die Begrenzung der für die einzelnen Weihegrade erforderlichen Kenntnisse, deren Mangel gerade für diese Weihe Irregularität nach sich ziehen würde, mehr und mehr für das practische Leben bedeutungslos werden muß. c) Das Tridentinum hat, abgesehen von der Unkenntniß des Lesens und Schreibens und der Glaubensrudimente als ein von der ersten Tonsur ausschließender absoluter Irregularitätsgrund [t]), bezüglich der einzelnen Weihegrade den Umfang der zu ihrer Erlangung erforderlichen Kenntnisse in der Art bestimmt, daß α) die, welche die vier niederen Weihen erhalten, mindestens die lateinische Sprache verstehen [u]), β) daß die Diaconen und Subdiaconen in den Wissenschaften und in demjenigen, was zur Ausübung ihrer Weihen gehört, bewandert [v]), γ) die Priester aber mit so vielen Kenntnissen versehen sein sollen, daß sie nicht nur die Sacramente spenden, sondern auch das Volk dasjenige lehren können, was Allen zu wissen zum Heile nothwendig ist [w]); daß endlich δ) die Bischöfe mit solcher Wissenschaft, wie sie zur gehörigen Erfüllung des ihnen obliegenden Amtes nöthig erscheint, ausgerüstet, und zuvor an einer Universität zu Magistern, Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes gesetzlich promovirt worden sind, oder doch durch das öffentliche Zeugniß einer Academie sich über ihre Lehrfähigkeit ausgewiesen, und, wenn sie Regularen waren, ein ähnliches Zeugniß ihrer Ordensoberen vorgelegt haben [x]). — 3) Unter den **Irregulares** wegen Mangels des Glaubens sind hier weder die Ungläubigen, da diese wegen Mangels der Taufe der Weihen ganz unfähig sind (§. 15.), noch die Ketzer, Apostaten oder Schismatiker, deren Irregularität

eine andere Wurzel in dem Verbrechen hat (§. 24.), sondern nur diejenigen zu verstehen, welche erst seit Kurzem zum Christenthume bekehrt sind und aus diesem Grunde keine hinlängliche Garantie gewähren, daß sie schon die für den Geistlichen erforderliche Festigkeit des Glaubens besitzen. Die Neophyten, d. h. die erst neuerdings Getauften, welche schon Paulus von der bischöflichen Würde ausschloß, aus Besorgniß, daß sie, kaum zum Christenthume bekehrt und schon zu einer so hohen Würde erhoben, sich der Hoffahrt hingeben möchten [y]), sind auch von den übrigen Weihen ausgeschlossen, weil es unangemessen erscheint, „daß der, welcher gestern noch Katechumene war, heute schon Lehrer sei, daß wer gestern noch das Theater oder den Circus besuchte, heute in der Kirche sitze oder am Altare ministrire, daß wer gestern noch mit Possenreißern verkehrte, heute die Jungfrauen weihe" [z]). Der Eintritt in den geistlichen Stand muß in gemessener Ordnung erfolgen; es bedarf der Zeit, um Katechumene zu sein und um, nach der Taufe, seinen Glauben durch Prüfung zu bewähren; und gleichwie das Fundament sich erst befestigen muß, bevor es das Gewicht des darauf zu errichtenden Gebäudes zu tragen vermag, so würde der seinem Falle entgegen gehen, welcher in übereiltem Sprunge von dem Noviziate im Glauben nach den geistlichen Würden trachtete [aa]). Die Zeit, nach welcher ein Neubekehrter aufhört, Neophyt zu sein, und demnach von dieser Irregularität befreit wird, bestimmen Einige sehr willkürlich auf ein, Andere auf zwei, wieder Andere sogar auf zehn Jahre [bb]); während der richtigen Ansicht nach der Begriff der Neuheit im Glauben, als Grund der Irregularität, nach einer Zeitdauer sich nicht bestimmen läßt, sondern lediglich von der Beurtheilung des Bischofs, welcher hierbei das ganze Verhalten des Bekehrten nach seiner Taufe, seine Frömmigkeit und Kenntnisse im Glauben, besonders aber seine Demuth in das Auge zu fassen, und nach dieser zu ermessen hat, ob bei seiner Individualität aus einer frühzeitigen Verleihung der Weihen Hoffahrt und Stolz zu besorgen sind [cc]). Daraus erklärt sich denn, wie es vorkommen kann, daß ein Neophyt sehr bald schon nach seiner Bekehrung ohne Dispensation von dieser Irregularität die Weihen erhält, weil der Bischof aus der ganzen Handlungsweise desselben die Ueberzeugung gewonnen hat, daß keine Gefahr einer übermüthigen Erhebung vorhanden

sei; während ein anderer Neophyt nach Ablauf einer ungleich längeren Zeit nach seiner Bekehrung der päpstlichen Dispensation hierzu bedarf, weil seine Individualität jene Besorgniß nicht entfernt, und gleichwohl wichtige äußere Gründe rathen, ihn zu den Weihen zu admittiren [dd].

a) Can. 2. Dist. XXXIII. verb.: Nec illum (scil. ordinandum), qui in furiam aliquando versus insanivit, vel afflictione diaboli vexatus est.

b) Can. 3. Dist. XXXIII. Communiter diffinimus, ut nullus de iis, qui aut in terram arrepti a daemonibus eliduntur, aut quolibet modo vexationis incursibus efferuntur, vel sacris audeant altaribus ministrare, vel indiscusse se ingerant sacramentis divinis; exceptis illis, qui corporis incommoditatibus dediti, sine hujusmodi passionibus in terram probantur elisi: qui tamen et ipsi tamdiu erunt ab officii sui ordine et loco suspensi, quousque unius anni spatio per discretionem Episcopi inveniantur ab incursu daemonum liberati. — Can. 4. eod. Clerici, qui in adolescentia a daemonibus cognoscantur obsessi, ad superiorem sacri regiminis gradum ascendere non possunt. — Can. 5. eod. Usque adeo sane comperimus illicita quaeque prorumpere, ut daemonibus similibusque passionibus irretitis ministeria sacrosancta tractare tribuatur. Quibus si in hoc opere positis aliquid propriae necessitatis occurrat; quis fidelium de sua salute confidat, ubi ministros ipsos curationis humanae tanta prospexerit calamitate vexari? Atque ideo necessario removendi sunt, ne quibuslibet, pro quibus Christus est mortuus, scandalum generetur infirmis. Postremo si corpore sauciatum fortassis aut debilem nequaquam sancta contingere lex divina permisit; quanto magis doni coelestis dispensatores esse non convenit, quod est deterius, mente perculsos?

c) Fr. 12. 13. de obligat. et act. — Nach der ziemlich willkürlichen Annahme des röm. R. umfaßt die Kindheit die sieben ersten Lebensjahre, fr. 1. §. 2. de administrat. tut. — fr. 14. de sponsal. — const. 18. pr. et §. 4. de jur. delib. — const. 8. Cod. Theod. VIII, 18. — und das Wesen derselben besteht in der Unfähigkeit, zu sprechen, weil bei den Römern die wichtigsten Rechtsgeschäfte mittelst mündlicher Rede vollzogen wurden, weshalb die Benennung infantes, qui fari non possunt. Fr. 5. de reg. jur. Vgl. Sintenis, pract. gem. Civilrecht, I. §. 17. Not. 15.

d) Levitic. XXI, 17 sqq.

e) Cit. can. 5. Dist. XXXIII.

f) Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. allegat. 42. nr. 52.

g) Gibalinus, de Irregularit. cap. 3. nr. 2.

h) Can. 3. Dist. XXXVIII. Si in laicis vix tolerabilis videtur inscitia; quanto magis in iis, qui praesunt, nec excusatione digna est, nec venia?

i) Oseae IV, 6. — Can. 6. in fin. Dist. XXXVIII. — Cap. 10. §. 4. X. de renunciat. Pro defectu quoque scientiae plerumque potest quis petere cessionem: quia cum ipsa circa spiritualium administrationem sit potissimum necessaria, et circa curam temporalium opportuna; Praesul, qui commissam sibi debet Ecclesiam regere in utrisque, salubriter ei renunciat, si scientiam, in qua ipsam regat, ignorat. Tu enim, inquit Dominus, scientiam repulisti, et ego repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi: quamquam etsi desideranda sit eminens scientia in pastore, in eo tamen sit competens toleranda; quia, secundum Apostolum, scientia inflat, charitas autem aedificat: et ideo imperfectum scientiae, potest supplere perfectio charitatis.

k) Malach. II, 7. — Tit. I, 9. — Can. 1. Dist. XLIII. Clavis quippe apertionis est sermo correctionis; quia increpatio culpam detegit, quam saepe nescit ipse etiam qui perpetravit. Hinc Paulus ait: ut potens sit in doctrina sana exhortari, et eos, qui contradicunt, redarguere. Hinc per Malachiam dicitur: Labia sacerdotis custodiunt scientiam, et legem requirunt ex ore ejus; quia angelus Domini exercituum est.

l) Can. 15. Dist. XXXVII. Ideo prohibetur Christianus figmenta legere poëtarum; quia per oblectamenta inanium fabularum mentem excitant ad incentiva libidinum. Non enim solum thura offerendo daemonibus immolatur, sed etiam eorum dicta libentius capiendo.

m) Can. 1. Dist. XXXVIII. Ignorantia mater cunctorum errorum maxime in sacerdotibus Dei vitanda est, qui docendi officium in populis susceperunt. Sacerdotes enim legere sanctas Scripturas frequenter admonet Paulus Apost. dicens ad Timotheum: Attende lectioni, exhortationi et doctrinae, et semper permane in his. Sciant igitur sacerdotes scripturas sanctas et canones, ut omne opus eorum in praedicatione et doctrina consistat: atque aedificent cunctos tam fidei scientia, quam operum disciplina.

n) I. Petr. III, 15.

o) Matth. XV, 14. — Can. 5. Dist. XXXVIII. Quae ipsis sacerdotibus necessaria sunt ad discendum, id est liber sacramentorum, lectionarius, antiphonarius, baptisterium, computus, canon poenitentialis, psalterium, homiliae per circulum anni dominicis diebus et singulis festivitatibus aptae. Ex quibus omnibus si unum defuerit, sacerdotis nomen vix in eo constabit: quia valde periculosae sunt evangelicae minae, quibus dicitur: Si coecus caeco du-

catum praestet, ambo in foveam cadunt. — Cf. Franc. Duarenus, de sacris Ecclesiae ministeriis ac beneficiis, libr. 4. cap. 2.

p) Can. 1. Dist. XXXVI. Illiteratos aut aliqua parte corporis vitiatos vel imminutos nullus praesumat ad clericatus ordinem promovere; quia literis carens sacris non potest esse aptus officiis et vitiosum nihil Deo prorsus offerri legalia praecepta sanxerunt. Cap. 15. X. de aetat. et qualit. et ord. Quamvis multa proposita fuerint contra venerabilem F. n. Episcopum Call., etsi nihil probatum esset de illis, quia tamen confessus est coram nobis, se nunquam de grammatica didicisse, nec etiam legisse Donatum, et per evidentiam facti usque adeo de illiteratura et insufficientia sua constat, quod contra Deum esset et canonicas sanctiones, tantum in Episcopo tolerare defectum: de communi fratrum nostr. consilio ipsum a pontificalis executione officii et administratione Call. Ecclesiae duximus penitus amovendum, irritantes, si quid nomine ipsius Ecclesiae vel de bonis ejusdem de caetero attentabit. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 4. Prima tonsura non initientur, qui — — fidei rudimenta edocti non fuerint, quique legere et scribere nesciant etc.

q) Garcias, de Beneficiis, part. 7. cap. 7. nr. 19. — Gibalinus, de Irregularit. cap. 3. nr. 5., und viele andere Canonisten nehmen eine eigentliche Irregularität nur bei jenem totalen Mangel aller Kenntnisse, also bei den Illiteratis und den in den Glaubensrudimenten Ununterrichteten, an; nicht aber auch bei dem Mangel der scientia competens, d. h. der für einen bestimmten Weihegrad vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse, obwohl auch sie anerkennen, daß der Bischof bei diesem Mangel die betreffende Weihe nicht ertheilen darf, und daß, wenn dies gleichwohl geschieht, der Geweihte in so lange, als er sich nicht die fehlenden Kenntnisse durch sein Studium angeeignet hat, sich schon aus Ehrerbietung gegen die Weihen, deren Functionen er wegen seiner Unwissenheit nicht gehörig zu erfüllen vermöchte, in denselben zu ministriren enthalten muß.

r) Cap. 19. X. de elect. et electi potest. verb.: Illius quoque literaturae, licet non eminentis, tamen convenientis electus existit: ut pro defectu scientiae (sicut plenius intelleximus ab his, qui eum melius cognoverunt) ab electione non deberet excludi.

s) Barbosa, de officio et potest. Episcopi, part. 2. allegat. 46. nr. 14. — Gibalinus, de Irregul. cap. 3. nr. 8. in fin.

t) Siehe Not. p.

u) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 11. Minores ordines iis, qui saltem latinam linguam intelligant, per temporum interstitia, nisi aliud Episcopo expedire magis videretur, conferantur; ut eo accuratius, quantum sit hujus disciplinae pondus, possint edoceri,

ac in unoquoque munere juxta praescriptum Episcopi se exerceant etc.

v) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 13. Subdiaconi et Diaconi ordinentur, ut habentes bonum testimonium, et in minoribus ordinibus jam probati, ac literis et iis, quae ad ordinem exercendum pertinent, instructi.

w) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 14. Qui pie et fideliter in ministeriis ante actis se gesserint et ad Presbyteratus ordinem assumuntur, bonum habeant testimonium; et hi sint, qui non modo in Diaconatu ad minus annum integrum, nisi ob Ecclesiae utilitatem ac necessitatem aliud Episcopo videretur, ministraverint, sed etiam ad populum docendum ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, ac ministranda sacramenta, diligenti examine praecedente, idonei comprobentur etc.

x) Concil. Trid. Sess. XXII. de reform. cap. 2. Scientia vero praeter haec ejusmodi polleat, ut muneris sibi injungendi necessitati possit satisfacere. Ideoque antea in Universitate studiorum Magister, sive Doctor, aut Licentiatus in sacra Theologia vel Jure canonico merito sit promotus, aut publico alicujus Academiae testimonio idoneus ad alios docendos ostendatur. Quod si Regularis fuerit, a Superioribus suae Religionis similem fidem habeat. In Ansehung der für den Bischof erforderlichen academischen Würde gibt die Constit. Gregorii XIV. Onus apostol. servitutis (de forma faciendi processus et inquisitiones etc.) folgende nähere Vorschrift: „Weil in Beziehung auf die wissenschaftliche Befähigung häufig Täuschungen unterlaufen und es nicht selten vorkömmt, daß Ungelehrte nur mit dem Titel oder Privilege des Doctorates oder des Licenziates geziert sind; so schreiben wir vor, daß auch die Kenntnisse derjenigen, welche entweder mit den Titeln oder Privilegien des Doctorates oder der Licenz versehen sind, oder das Zeugniß ihrer Lehrfähigkeit von öffentlichen Academien erhalten haben, gleichwohl sorgfältig geprüft werden sollen, es sei denn, daß ihre ausgezeichnete Wissenschaft durch ihre eignen öffentlichen Leistungen notorisch wäre. Diese Untersuchung ist darauf zu richten, an welchen Orten, wie lange und mit welchem Erfolge sie dem Studium der Theologie oder des canonischen Rechtes obgelegen haben. Da auch in manchen Provinzen keine allgemeinen Lehranstalten und überhaupt keine öffentlichen Schulen sind, und es dort nicht gebräuchlich ist, denen, welche den Wissenschaften obliegen, die Würde des Doctorates oder des Licentiates zu verleihen; so soll an solchen Orten zur Befähigung zur bischöflichen Würde das Zeugniß angesehener Theologen oder Canonisten genügen, daß die zum Episcopate zu Erhebenden eine solche Kenntniß der Theologie oder der Canones besitzen, welche sie in den Stand setzt, das zu lehren, was dem christlichen

Volke zu wissen nöthig ist, und dem Bedürfnisse des ihnen zu übertragenden Amtes zu entsprechen. Ueberdies sollen die Zeugen versichern, daß sie sich von den Kenntnissen der zum Episcopate zu Befördernden durch ein von denselben öffentlich oder privatim abgelegtes Zeugniß ihrer Wissenschaft vergewissert haben. Was aber die zu Cathedralkirchen zu befördernden Regularen betrifft, so sollen, zur Vermeidung von allen Täuschungen in Beziehung auf die Bestimmung des Tridentinums, wonach die Regularen Zeugnisse ihrer hinreichenden Kenntnisse von ihren Obern beibringen sollen, unter dem Namen der Oberen nur diejenigen verstanden werden, welche keinen Ordensoberen mehr über sich haben u. s. w., und gleichwohl soll, außer dem Zeugnisse der Ordenssuperioren über die Lehrfähigkeit der Regularen, auch dasjenige noch beobachtet werden, was hinsichtlich derer, welche das öffentliche Zeugniß ihrer Kenntnisse von einer Academie besitzen, vorgeschrieben ist, nämlich eine ernstliche Prüfung, ob die zu Cathedralkirchen zu befördernden Regularen auch diejenigen Fortschritte in den Studien gemacht haben, welche für den künftigen Oberhirten erforderlich sind."

y) I. Timoth. III, 6. — Can. apost. 79.

z) Dictum Gratian. in Dist. XLVIII. (Hieronym. sup. epist. Pauli ad Titum).

aa) Can. 1. Dist. XLVIII. Quoniam multa, sive per necessitatem, sive ex quacumque causa, contra regulam gesta sunt, ita ut homines ex ex vita gentili nuper adhuc catechizati vel instructi statim ad spiritualem baptismum venissent, et continuo, cum baptizati, etiam ad Episcopatum vel Presbyterium provecti sunt; recte igitur visum est, de caetero nihil tale debere fieri. Nam et tempore opus est, ut sit Catechumenus, et post baptismum multa probatione indiget. Evidens namque est apostolicum praeceptum dicens: Non Neophytum, ne forte elatus in judicium incidat et laqueum diaboli etc. — Can. 2. eod. Sicut Neophytus tunc dicebatur, qui initio sanctae fidei erat eruditione plantatus; sic modo Neophytus habendus est, qui repente in Religionis habitu plantatus, ad ambiendos honores sacros irrepserit. §. 1. Ordinate ergo ad ordines accedendum est. Nam casum appetit, qui ad summi loci fastigia postpositis gradibus per abrupta quaerit ascensum. Scimus autem, quod aedificati parietes non prius tignorum pondus accipiunt, nisi a novitatis suae humore siccentur: ne si ante pondera, quam solidentur, accipiant, cunctam simul fabricam ad terram deponant.

bb) Man stützt sich bei solchen willkürlichen Bestimmungen der Dauer des Neophytiates auf ganz unpassende Analogien, z. B. auf fr. 16. §. 3. de publican. et vectigal. (Sunt autem veterana [scil. mancipia], quae anno continuo in urbe servierint: novicia autem mancipia intelliguntur, quae annum nondum servierint.), Can. 1. Caus. XXXV.

qu. 8. (Qui vero de his duobus gradibus novas contraxisse nuptias videntur, i. e. infra anni coronam, modis omnibus separentur.), Can. 6. Caus. XIX. qu. 3. (Monasteriis omnibus Frat. vestr. districtius interdicat, ut eos, quos ad conversionem susceperint, priusquam biennium in conversatione compleant, nullo modo audeant tonsurare.) u. dgl. m.

cc) So rechtfertigt Ambrosius seine Ordination gegen die Vorwürfe, daß er dieselbe als Neophyt empfangen habe: Neophytus prohibetur ordinari, ne extollatur in superbiam. Sed si non deest humilitas competens sacerdotio, ubi causa non haeret, vitium non imputatur. Itaque ordinationem meam occidentales Episcopi judicio, orientales etiam exemplo probarunt. Can. 9. Dist. LXI. — Cf. Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 1. tit. 2. gloss. 17. nr. 7.

dd) Gibalinus, de Irregularit. cap. 3. nr. 10.

§. 29.

b) Irregularität wegen Mangels der ehelichen Geburt.

α) Alter und Gründe dieser Irregularität.

I. Die uneheliche Geburt war in den älteren Zeiten der Kirche als Irregularitätsgrund unbekannt; nur denjenigen unehelich Geborenen wurden die Weihen versagt, welche selbst lasterhaft und unsittlich lebten und dadurch bewiesen, daß die Unenthaltsamkeit der Eltern auf sie übergegangen sei. Es liege nichts daran, so lehren die Kirchenväter, von wem der Mensch geboren sei; wenn er die Laster seiner Eltern nicht fortsetze und in der Furcht Gottes lebe, werde ihm das Heil zukommen [a]); Niemand sei wegen der Tugend seiner Eltern zu loben, Niemand wegen ihrer Laster zu tadeln; im Gegentheile sei desjenigen Ruhm größer, welcher, obgleich von lasterhaften Eltern geboren, doch selbst durch Tugenden geschmückt sei [b]); nicht derjenige, welcher aus einem Ehebruche erzeugt werde, sondern der, welcher ihn erzeuge, trage die Schuld. Die Kirchenväter verwiesen auf die aus unehelichem Umgange entsprungenen Heiligen des alten Testamentes [c]), ja auf Christus selbst, welcher aus der ehebrecherischen Verbindung des Patriarchen Judas mit seiner Schnur habe abstammen wollen, um uns zu versichern, daß wir, wie wir auch immer geboren werden, wenn wir ihm nur nachfolgen, von seinem Körper nicht getrennt werden [d]). Indessen wurde

schon vor der Entstehung des Gratian'schen Decretes der Grundsatz angenommen, daß die uneheliche Geburt Irregularität zur Folge habe: unter P. Urban II., also gegen Ende des 11. Jahrhunderts, ja schon vor ihm unter Alexander II. stand dies fest, wie aus den in der 56. Distinction des Gratian'schen Decretes gesammelten Texten hervorgeht, in welchen diese Päpste sowohl den allgemeinen Grundsatz des Ausschlusses der Unehelichen vom Dienste des Altars aussprechen, als auch dadurch, daß sie in solchen Fällen dispensirten, zu erkennen geben, daß ein durch die Dispensation zu beseitigendes Gesetz die unehelichen, und namentlich die Priestersöhne, vom geistlichen Stande abhalte [e]. II. Was die Gründe betrifft, welche die Kirche zur Einführung dieser Irregularität bewogen, so deutet uns 1) den ersten derselben schon Abt Regino von Prüm an, wenn er sagt, daß die den unehelich Geborenen anhängende Infamie sich mit der Würde des geistlichen Standes nicht vereinigen lasse. „Diejenigen" — sind seine Worte [f]), — „welche die weltlichen Gesetze zu den öffentlichen Aemtern nicht zulassen, sondern als mit dem Flecken der Infamie behaftet zurückweisen und gleich Entarteten verschmähen, kann auch die kirchliche Würde nicht aufnehmen, besonders da nichts Beflecktes Gott dargebracht oder zu seinem Dienste verwendet werden darf." „Die Ordinirten," sagt der heilige Thomas, „empfangen eine Würde vor den Uebrigen; und weil der Glanz des Menschen durch einen fehlerhaften Ursprung verdunkelt wird, so werden auch die in einem ungesetzlichen Beilager Erzeugten von dem Empfang der Weihen zurückgewiesen." Wenn auch nicht bei den Griechen, bei welchen die Ehe minder heilig gehalten wurde [g]), und es kein Schimpf war, ein Bastard zu sein [h]), so waren doch von jeher bei allen Völkern, welche, wie die Juden, die Römer, besonders aber die Deutschen, die Keuschheit in Ehren hielten, die außer der Ehe oder wenigstens die in einer verbotenen Geschlechtsverbindung erzeugten Kinder, als lebende Denkmäler der Schande ihrer Eltern, mit einem Flecken behaftet. Das jüdische Gesetz setzt die Bastarde den Verschnittenen, den Ammonitern und Moabitern gleich und will, daß sie bis in das zehnte Glied in die Gemeinde des Herrn nicht kommen [i]). Nach den römischen Gesetzen waren die Spurii zwar nicht absolut ausgeschlossen von öffentlichen Aemtern und Würden, doch war es für sie ungleich

schwerer, zu denselben zu gelangen, als für die in rechtmäßiger Ehe oder in erlaubter Verbindung Erzeugten; Beweis genug, daß die in unerlaubter Verbindung erzeugten Kinder, ob sie gleich nicht zu den **Famosi** oder **Notati**, welche, wie sich K. Constantin ausdrückt, ein Verbrechen oder die Schande ihres Lebenswandels befleckt, gezählt wurden [k]), gleichwohl in einer gewissen Mißachtung standen [l]). — 2) Ein weiterer Grund, aus welchem die Kirche die ungesetzlich Erzeugten als **Irregulares** von den Weihen ausschließt, beruht in der ehedem bei allen Völkern verbreiteten Meinung, daß die Laster des Vaters sich auf den Sohn vererben, in der Präsumtion also, daß die väterliche Unenthaltsamkeit auch in dem Sohne an den Tag treten werde. Die Griechen hatten das Sprüchwort: *Κακοῦ κόρακος κακὸν ᾠόν*, dem das deutsche: Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme, entspricht. Julianus Apostata meint, die Enkel seien ihren Ahnherrn ähnlich; denn gleichwie bei den Pflanzen sich die Eigenschaften mittheilten, und dasjenige, was erzeugt werde, dem, wovon es herrühre, ähnlich sei, so müsse man auch bei den Menschen annehmen, daß die Sitten der Enkel den großelterlichen entsprächen. Cicero versichert [m]), daß der Sohn nach Leib und Seele ein Abbild des Vaters sei, und Quintilian [n]), daß der ehrbare oder schändliche Lebenswandel der Kinder gar häufig daher rühre, weil die Eltern so gelebt hätten, und weil die Nachkommen ihren Vorfahren ähnlich seien [o]). — 3) Ein dritter Grund des Ausschlusses der Unehelichen von den Weihen der Kirche ist der, weil eben dadurch der Vater wegen seines Vergehens im Sohne gewissermaßen noch gezüchtigt, der Unenthaltsame durch den Gedanken an die verstoßene Existenz seiner Bastarde von dem ungesetzlichen Bette abgehalten werden soll. So sagt Ivo Carnotensis, es hätten einige römische Päpste bestimmt, daß die Priestersöhne nicht in den Presbyterat aufgenommen werden sollten, nicht als ob ein Unterschied der Personen vor Gott gälte, oder als ob die Natur, welche die gleiche Erzeugerin Aller sei, von irgend Jemand getadelt, oder der Sohn wegen des Vergehens seines Vaters bestraft werden könnte; sondern um die Unenthaltsamkeit einiger Priester zu unterdrücken, die Enthaltsamkeit anderer noch mehr zu befestigen. Die Meinung, daß man die Sünden der Eltern in den Kindern strafen müsse, war nicht minder verbreitet, als die, daß diese die Laster

jener gleichsam erbten und fortsetzten. Die Kinder der Ehebrecher — heißt es im Buche der Weisheit [p]) — werden verderben, und das Geschlecht, so aus einem unehelichen Bette herkömmt, wird vertilgt werden. Die größten Gesetzgeber haben diesen Grundsatz, so wenig es auch dem höchsten Gerechtigkeitsprincipe entsprechen mag, den Verbrecher durch die Nachtheile oder Leiden, welche man denen, so ihm theuer sind, androht oder zufügt, zu schrecken oder zu züchtigen, gleichwohl befolgt, die größten Philosophen des Alterthums haben ihn zu rechtfertigen gesucht. Wenn die römischen Constitutionen z. B. es dem Vater unmöglich machten, seinen natürlichen, d. h. aus dem damals gesetzlich noch erlaubten, wenn gleich von der Gesetzgebung nicht begünstigten Concubinate erzeugten, Kindern soviel, als er wollte, zu hinterlassen, so geschah dies, wie K. Justinian selbst sagt [q]), aus keiner andern Ursache, als weil man durch diese Beschränkung der Erbfähigkeit solcher Kinder das väterliche Laster zu zügeln gedachte. Aehnlich wurden nach einer Constitution des K. Constantinus die Weiber, welche sich mit ihren eigenen Sklaven in eine schändliche Verbindung eingelassen hatten, nicht nur mit einer Capitalstrafe belegt, sondern auch dadurch noch gezüchtigt, daß den aus so schimpflicher Vermischung erzeugten Kindern jede Würde versagt, nichts, als die nackte Freiheit gelassen und alles Erbrecht an dem Vermögen der Mutter entzogen wurde [r]). „Ich weiß wohl," sagt Cicero, „wie hart es ist, die Missethaten der Eltern durch Strafen der Kinder zu sühnen; doch weise ist dies von den Gesetzen so bestimmt, damit die Liebe zu den Kindern die Eltern befreundeter dem Staate mache [s]). Es scheint grausam zu sein, daß die Kinder, welche nichts verschuldet haben, die Strafe trifft; doch so ist es von Alters her in allen Staaten" [t]). Wie oft finden wir nicht die Dichter des griechischen Alterthums von dieser tiefen Idee begeistert, welche die Gerechtigkeit der Götter gegen das Geschlecht des Verbrechers wüthen, welche die Antigone furchtbar enden läßt, durch keine andere Schuld, als die der Verkettung ihres Schicksals mit dem ihrer unglücklichen Erzeuger. Was Wunder also, wenn dieser von den Dichtern des Alterthums verherrlichte, von seinen Philosophen gepriesene, von der vorzüglichsten Gesetzgebung der Welt adoptirte Grundsatz auch in der Kirche so frühzeitig wurzelte, daß schon das **IX.** Concil von

Toledo i. J. 655 verordnete, daß man zur Unterdrückung der Unenthaltsamkeit der Geistlichen und zur Besserung ihrer Sitten die Züchtigung nicht auf die Urheber der Verbrechen beschränken, sondern auch auf deren Geschlecht ausdehnen müsse; daß daher nicht nur jeder Geistliche, vom Bischof bis zum Subdiacon, welcher mit einer Magd oder Freigebornen in verabscheuungswürdiger Verbindung Kinder erzeuge, zur canonischen Strafe verurtheilt werden, sondern auch die solchergestalt erzeugten Kinder ihres Erbrechtes beraubt sein und als Sklaven derjenigen Kirche zufallen sollten, durch deren Priesters oder Dieners Schande sie geboren worden wären [u]), — welche Bestimmung indessen niemals außerhalb Spanien galt. — 4) Mehr als äußere Veranlassung für die Kirche, mit diesem durch so gewichtige innere Gründe befestigten Verbote der Zulassung Unehelicher zu den Weihen hervorzutreten, begegnet uns der in jenen Zeiten, in welchen wir die ersten Spuren dieses Irregularitätsgrundes antreffen, eingerissene Mißbrauch der Geistlichen, besonders in England, sich den Cölibat durch Concubinen zu erleichtern. Hätte man sie nicht gewissermaßen in ihrer Unenthaltsamkeit bestärkt, wenn man ihnen die Hoffnung gelassen hätte, daß sie die Sprößlinge so verabscheuungswürdiger Verbindung der beleidigten Kirche selbst aufdringen, in den Besitz ihrer Pfründen bringen, diese gleichsam erblich machen könnten? Darum finden wir zuerst die unehelichen Söhne der Priester von den Weihen ausgeschlossen [v]), und erst später auch die unehelichen Kinder der Laien, wovon Christian Lupus uns die Veranlassung folgendermaßen erzählt [w]): Zu jener Zeit hätten die Herzöge und Grafen ihre mit Mägden erzeugten Bastarde gewaltsam den heiligen Würden aufgenöthigt und so die Kirchen zugleich mit knechtischem und ehebrecherischem Blute befleckt; gegen jene hätten sich mehrere Capitel durch feierlichen Eidschwur verpflichtet, fortan in ihr Collegium keine Bastarde, auch keine aus dem Knechtstande mehr aufzunehmen, wenn letztere nicht aus dem Gesinde ihrer Kirche gesetzlich geboren seien. Auch der Haß gegen den Concubinat, meint Böhmer [x]), habe hierbei mitgewirkt; denn obgleich der Concubinat zu jener Zeit schon verboten gewesen, so habe er doch noch so tief gewurzelt, daß es kaum möglich gewesen, ihn auszumerzen; da nun die Eltern damals nichts sehnlicher gewünscht hätten, als ihre Kinder dem geistlichen

Stande zu widmen, so habe man dadurch indirect dem Concubinate steuern wollen, daß man die Aufnahme der Concubinenkinder in den Clericat für die Zukunft verbot.

a) Augustin. de bon. conjug. c. 16. an. 401. ap. Grat. can. 3. Dist. LVI. Undecumque homines nascantur, si parentum vitia non sectentur et Deum recte colant, honesti et salvi erunt. Semen enim hominis ex qualicumque homine, Dei creatura est; et eo male utentibus male erit, non ipsum aliquando malum erit. Sicut autem boni filii adulterorum nulla est defensio adulterii, sic mali filii conjugatorum nullum est crimen nuptiarum.

b) Chrysost. Homil. 3. in Matth. an. 400. ap. Grat. c. 4. Dist. LVI. Nunquam de vitiis erubescamus parentum, sed unum illud quaeramus et amplectamus, virtutem videlicet. Hujusmodi enim, etiamsi alienigenam quis habeat matrem, etiamsi fornicatione pollutam, vel quolibet ejusmodi dedecore sordidatam; nihil tamen de ejus aut vilitate fuscabitur, aut crimine polluetur. Quodsi fornicatorem ipsum ad meliora conversum nequaquam prior vita commaculat, multo magis ex meretrice natus et adultera, si propria virtute decoretur, parentum suorum non dedecoratur opprobriis. §. 1. Non est omnino, nec de virtute, nec de vitio parentum aut laudandus aliquis, aut culpandus: nemo inde vere aut obscurus aut clarus est; immo etiam (si quiddam a communi opinione abhorrens dicendum est) nescio quomodo ille magis resplendet, qui ex parentibus a virtutibus prorsus alienis, ipse tamen fuerit de virtute mirabilis.

c) Hieronym. in Epist. ad Pammach. an. 393. ap. Grat. c. 5. Dist. LVI. Nasci de adulterio, non est ejus culpa, qui nascitur, sed illius, qui generat. Quomodo in seminibus non peccat terra, quae fovet; non semen, quod in sulcis jacitur; non humor et calor, quibus temperata frumenta in germen pullulant; sed, verbi gratia, fur et latro, qui fraude et vi eripit semina: sic in generatione hominum recipit terra, id est vulva, quod suum est; receptum confovet, confotum corporat, corporatum in membra distinguit, et inter illas secretas ventris angustias Dei manus semper operatur, idemque est corporis creator et animae. Noli despicere bonitatem figuli tui, qui te plasmavit et fecit, ut voluit. Ipse est Dei virtus et Dei sapientia, qui in utero Virginis aedificavit sibi domum. Jephte inter viros sanctos Apostoli voce numeratus meretricis est filius. Sed audi, Esau de Rebecca, et Isaac genitus hispidus tam mente, quam corpore, quasi bonum triticum in lolium avenasque degenerat: quia non in seminibus, sed in voluntate nascentis causa vitiorum est, atque virtutum.

d) Hieronym. ap. Grat. can. 8. Dist. LVI. Dominus noster Jesus Christus voluit non solum de alienigenis, sed etiam de adulterinis commistionibus nasci, nobis magnam fiduciam praestans, ut, qualicumque modo nascamur, dum tamen ejus vestigia imitemur, ab ipsius corpore non separemur, cujus per fidem membra effecti sumus. Et sicut ille est verus Pontifex ex adulterinis natus conjunctionibus, ita qualicumque ordine natus sit aliquis, tantum ut perfectam fidem habeat, et quod fide tenet, aperibus impleat, sitque literatus, et vir unius uxoris; nequaquam a sacerdotio repellitur. Judas enim Patriarcha concubuit cum Thamar nuru sua, et ex illo concubitu nati sunt Phares et Zaran: inde postea Salmon, qui fuit dux in deserto: inde Obeth; inde quoque Booz, inde postea Isai, qui fuit pater David. Ex illa ergo progenie origo ducitur Christi, qui verus sacerdos est; ideoque si filii ejus sumus, quae ipse fecit, nos imitari debemus.

e) Alexand. II. c. an. 1065. ap. Grat. c. 12. Dist. LVI. Apostolica autoritate praecipimus vobis, ut si eum, qui ab Ecclesia electus est, altero digniorem esse, canonicamque ejus electionem probaveritis; fulti nostra autoritate consecretis. Nam pro eo, quod filius sacerdotis dicitur, si ceterae virtutes in eum conveniant, non rejicimus; sed suffragantibus meritis connivendo eum recipimus. — Id. an. 1070. ap. Grat. c. 13. eod. Cenomanensem electum pro eo, quod filius sacerdotis dicitur, si ceterae virtutes in eum conveniunt, non rejicimus; sed suffragantibus meritis patienter suscipimus: non tamen, ut hoc pro regula in posterum assumatur; sed ad tempus Ecclesiae periculo consulitur. — Urban. II. Petron. Legionem Episc. c. an. 1095. ap. Grat. c. 14. eod. Quia simpliciter ad Sed. Apost. veniens humiliter peccatum confessus es, quod Pontificii tui videbatur officium impedire, videlicet, quod ex matre non legitima procreatus sis, quam vivente propria uxore pater tuus cognovisse dignoscitur: Nos apost. mansuetudinis gratia admonente, a ceteris, quae sacerdotium impediunt, criminibus, tam tui professione, quam fratrum testimonio, qui tecum sunt, immunem te agnoscentes, et vitam tuam religiosam audientes, ab hujus te peccati vinculo absolutum in suscepto sacerdotali officio confirmamus. — Innocenz III. scheint den P. Urban II. und das im J. 1078 unter P. Paschalis II., Urban's Nachfolger, gefeierte Concil von Poitiers (cap. 1. X. de filiis presbyt. ordinandis vel non: Ut filii presbyterorum et ceteri ex fornicatione nati ad sacros ordines non promoveantur; nisi aut monachi fiant, vel in congregatione canonica regulariter viventes: praelationem vero nullatenus habeant —) für die Urheber dieser Irregularität zu halten. Er antwortet

nämlich dem Erzbischof Andreas auf die Frage, ob die Priestersöhne ohne Unterschied zu den heiligen Weihen zu befördern seien? folgendermaßen: De presbyterorum filiis, tam ex decreto Urbani secundi, quam ex Concilio colligitur Pictaviensi, quod ad sacros non sunt ordines promovendi, nisi aut in coenobiis, aut in canonica regulari religione fuerint conversati. Libr. IV. epist. 118. — Allein wir finden die sicheren Spuren dieser Irregularität schon im IX. Jahrhunderte, wo bereits ein Concil ausspricht, daß die außer einer rechtmäßigen Ehe erzeugten Söhne zu den kirchlichen Weihen nicht zugelassen werden sollten, es sei denn, daß dies ein großer Nutzen oder eine Noth der Kirche erheische, oder ein offenbarer Vorzug der Verdienste sie empfehle. Concil. Meldens. d. an. 845. can. 64., theilweise bei Gratian Can. 17. Caus. I. qu. 7. Filii vero ex ejusmodi vituperabili conjunctione ante conjugium etiam minus laudabile procreati, ad ecclesiasticam dignitatem nullo modo provehantur, nec de tali conjugio generati ecclesiasticis ordinibus applicentur, nisi forte eos vel maxima Ecclesiae utilitas aut necessitas postulet, vel evidens meritorum prorogativa commendet. — Regino, Abt von Prüm († 915), erwähnt in seiner Sammlung diesen Irregularitätsgrund. Nachdem er den angezogenen Canon allegirt hat, bemerkt er unter Bezugnahme auf die römischen Gesetze: Eos itaque, quos publicae leges non admittunt, sed velut infamiae maculis respersos respuunt, et quasi degeneres despiciunt, ecclesiastica dignitas nullatenus recipit; praesertim cum nihil maculosum Deo rite possit offerri, vel ejus servitio applicari. Libr. I. de eccl. Discipl. c. 418. — Außerdem sprechen noch nachstehende, theilweise in den folgenden Noten anzuführenden, Texte die Irregularität der unehelichen Söhne aus: Cap. 10. §. 7. X. de renunciatione. — cap. 13. X. qui filii sint legitimi. — cap. 18. X. de filiis presbyt. ordin. v. non. — cap. 5. X. de servis non ordinandis. — cap. 14. X. de purgat. canonica. — cap. 1. 2. de filiis presbyt. in VIto. — Concil. Avernense sub Urbano II. Quod filii presbyterorum et concubinarum ad presbyteratum non promoveantur, nisi prius ad religiosam vitam transierint. — Gregor. VII. in Synod. Rom. can. 19. Filii presbyteri non ordinentur. — Concil. Claramont. sub Urbano II. can. 25. Ne filii presbyterorum ad diaconorum, vel subdiaconorum, aut canonicorum ordines, vel ad alios honores ecclesiasticos non promoveantur, nisi monachus, vel regularis canonicus fiat. — Concil. Bituric. can. 8. Filii presbyterorum, sive diaconorum, sive subdiaconorum in sacerdotio, vel diaconatu, vel subdiaconatu nati nullo modo ulterius ad clericatum suscipiantur. — Can. 11. Statutum est, ut episcopi quando fecerint clericos, audiente populo excommunicent, ut nullus offerat eis

ad clericatum filium presbyteri, diaconi vel subdiaconi. — Concil. Salisburg. temp. Martini V. can. 6. Nullus illegitime natus ad aliquem sacrum ordinem, vel beneficium, aut officium curam habens animarum sine dispensatione Sedis apost. admittatur in aliqua ecclesia seculari.

f) S. die vorhergehende Note.

g) Vergl. Werner, in Seitz Zeitschrift f. K. R. Bd. II. Heft 1. S. 56.

h) So nennt z. B. Agamemnon den Sohn des Telamon in der Iliade, indem er ihm eine Lobrede hält, einen Bastard:

Καί σε νόθον περ ἐόντα κομίσατο, ᾧ ἐνι οἴκῳ.

Euripides singt in der Antigone:

Ὀνόματι μεμπτὸν τὸ νόθον, ἡ φύσις δ' ἴση,

im Euristheus:

Μάτην δὲ θνητὸν τοὺς νόθους φεύγουσ' ἄρα
Παῖδας φυτεύειν· ὃς γὰρ ἂν χρηστὸς φύῃ,
Οὔτ' οὔνομ' αὐτοῦ τὴν φύσιν διαφθείρει —

und in der Andromeda:

Ἐγὼ δὲ παῖδας ἐκ ἐῶ νόθους λαβεῖν.
Τῶν γνησίων γὰρ οὐδὲν ὄντερ ενδεεῖς.
Νόμῳ νοσοῦσιν κ. τ. λ.

um auszudrücken, daß er die unehelichen Kinder den ehelichen gleichstelle.

i) Deuteron. XXIII, 2.

k) Const. 2. de dignitat. Neque famosis et notatis, et quos scelus aut vitae turpitudo inquirat, et quos infamia ab honestorum coetu segregat, dignitatis portae patebunt.

l) J. H. Böhmer (Jus eccl. Protest. libr. 1. tit. 17. §. 8.) leugnet dies. Das röm. R., sagt er, habe die ungesetzlich Erzeugten keineswegs von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, wie aus fr. 3. §. 2. de decurionib. hervorgehe. Wenn man nun h. z. T. glaube, daß die Unehelichen mit einem gewissen Makel behaftet seien, so sei diese Meinung ohne Zweifel aus den Principien des can. R. entstanden, welches die Bastarde zu den gemeinsten Menschen zähle und von dem Kirchendienste ausschließe. Das can. R. habe in den älteren Zeiten wegen des damaligen Aberglaubens, der es als eine Art göttlichen Gesetzes betrachtet, in so großem Ansehen gestanden, daß Jeder sich seiner Lehre unterwerfen zu müssen geglaubt habe. Da nun das can. R. die illegitim Geborenen gänzlich von den Pfründen und den damals vorherrschenden heiligen Aemtern ausschließe, so hätten natürlich die Laien, durch den Aberglauben dieses Rechtes getäuscht, die Unehelichen für die gemeinsten Menschen und für unwürdig halten müssen, auch andere Aemter zu erlangen. Gar Viele hätten damals nach Kirchenämtern gestrebt, um sich durch dieselben in den Besitz einer vorzüglichen Würde zu setzen; natürlich sei es daher, daß die öffentliche

Meinung Diejenigen als verachtungswürdig bezeichnet habe, welche von diesen Aemtern ausgeschlossen gewesen wären. Daher rühre der Haß gegen die Bastarde; daher der Flecken, welcher ihnen anhänge, so daß selbst die Handwerker sie in ihre Zünfte nicht aufnehmen wollten, und so sei es gekommen, daß im Laufe der Zeit endlich die Unehelichen fast in ganz Deutschland für unfähig erachtet worden, zum Bürgerrechte, zu öffentlichen Aemtern und Ehren zugelassen zu werden. — Hier documentirt der gelehrte Böhmer wieder recht augenfällig, wie sehr auch er jenem charakteristischen Zuge der protestantischen Canonisten unterworfen ist, sich weidlich in Verunglimpfungen des päpstlichen Rechtes zu ergehen, und die Thatsachen der Rechtsgeschichte zu diesem Behufe zu entstellen. Während die Wahrheit ist, daß schon das römische Recht nur mit Widerstreben und nur im Nothfalle, wenn es an ehelichen Bewerbern fehlte, die unehelichen zu den Aemtern zuließ; daß das can. R., wie die oben (Not. a bis d) angezogenen Texte des Decretes Gratian's bezeugen, lange Zeit gar keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern zuließ, endlich aber im 9. und 10. Jahrhundert der, gerade aus der römischen Gesetzgebung hervorgegangenen, und vorzugsweise in dem auf Keuschheit, auf Unverletztheit der Jungfrauenehre, der ehelichen Treue so großen Werth legenden Deutschland begünstigten öffentlichen Meinung, welche die, deren Existenz auf einer schimpflichen Handlung beruhte, mit einer gewissen Verachtung ansah, nothgedrungen nachgeben muste: stellt Böhmer die Sache so dar, als habe man, bevor die Canones die Unehelichen vom geistlichen Stande ausgeschlossen, von ihrer Verächtlichkeit noch nichts gewust; offenbar in der Absicht, um die Kirche zu verunglimpfen, indem er ihr die Urheberschaft eines gewissen Aberglaubens und einer Ungerechtigkeit aufbürdet, welche allerdings in der Verachtung der an dem Fehler ihrer Geburt unschuldigen Spurii liegen — dieselbe Kirche, welche, nachdem sie lange vergebens bemüht war, diese Verachtung selbst als abergläubisch und ungerecht darzustellen, endlich der allgemeinen Volksmeinung nachzugeben sich genöthigt sah, um nicht die Würde des Kirchendienstes derselben Mißachtung preiszugeben, welche diejenigen ihrer Diener traf, die das Unglück hatten, außer der Ehe erzeugt zu sein. — Böhmer stützt sich, so viel das röm. R. anlangt, auf fr. 3. §. 2. de decurionibus: Spurios posse in ordinem allegi, nulla dubitatio est: sed si habeant competitorem legitime quaesitum, praeferri eum oportere, Divi Fratres Lolliano Avito, Bithyniae Praesidi, rescripserunt. Cessantibus vero his, etiam spurii ad decurionatum, et re, et vita honesta, recipientur: quod utique non sordi erit ordini: cum ex utilitate ejus sit, semper ordinem plenum habere. Allerdings sagt hier Ulpian, daß die Spurii ohne Zweifel Decurionen werden könnten; ja Papinian will selbst die im Ehebruch Erzeugten hiervon nicht aus-

geschlossen wissen, da Dem, welcher selbst nichts begangen hat, die Würde nicht vorenthalten werden dürfe. Fr. 6. pr. de decurionibus. Aber, bemerkt Ulpian weiter, wenn der Bastard einen ehelich geborenen Mitbewerber habe, so solle letzterer nach einer Verfügung der Divi Fratres den Vorzug erhalten, und nur, wenn es an solchen fehle, sollten auch die Spurii zum Decurionate zugelassen werden; dadurch werde der Decurionenordo nicht verunehrt, da es von Nutzen für ihn sei, immer vollzählig zu sein. Es scheint fast, daß der Jurist, indem er den Unehelichen für des Decurionates fähig erklärt, der öffentlichen Meinung entgegen zu treten fürchtet, diese gleichsam für sich zu gewinnen sucht, indem er denselben für unschuldig an seiner Geburt erklärt, noch mehr aber dadurch, daß er auf den Nutzen hinweist. Das Amt eines Decurionen war eine von Vielen gefürchtete Last, weshalb man es mit der Fähigkeit der Personen zu demselben so genau nicht nehmen durfte, ja genöthigt war, durch mancherlei Vortheile zur Uebernahme dieses Amtes einzuladen. Fast Niemand wollte sich mehr freiwillig diesem Amte unterwerfen; denn, wie Cassiodor sagt, was man den Decurionen zur Ehre anthat, schien mehr eine Unbilde für sie zu sein. Var. epist. libr. 9. c. 2. Quidquid eis honoris causa delegabat, ad injuriam potius videbatur esse perductum. Die zur Uebernahme dieses Amtes Verpflichteten musten gewaltsam aus ihren Verstecken hervorgezogen und dazu gezwungen werden, const. 31. de decurionibus; das Privileg des kaiserlichen Palastes selbst sollte die vor der Curie Fliehenden nicht schützen, const. 39. de decurionib. Der Decurio war eine glebae adscriptus, er durfte sich unter keinem Vorwande von der Curie und ihren Verrichtungen entfernen, und wurde, that er es, sofort dahin zurückgebracht, so daß man sie Sklaven des Staates, ihren Dienst mit Recht ein Servitium nennen konnte. Const. 50. 51. 55. de decurionib. — Majoran. in Novel. de Curialibus, ibi: Curiales servos esse reipublicae. So groß waren die Lasten, die den Decurio ermüdeten, daß die heidnischen Kaiser mit diesem Amte die Christen, gleichwie mit einer Strafe, züchtigten. Cassiodor. l. c. libr. 6. epist. 7. Clericis autem omnia privilegia, honores, consuetudinesque subtraxit, et leges impositas pro eis solvit, ipsosque curiae tradidit. Man wuste gar nicht mehr, ob die Curie wirklich ein Ehrenamt, oder ob sie nicht vielmehr eine Strafe sei, so daß die Kaiser sich vermüßigt sahen, den Richtern vorzuschreiben, daß sie nicht diejenigen, welche sie bestrafen wollten, der Curie übergäben, indem dem Verbrecher nicht eine Würde, sondern eine Strafe gebühre. Const. 38. de decurionib. Man lese nur die 38. Novelle Justinian's, in welcher der Kaiser den Verfall der Curien beklagt und mit Bitterkeit die Künste beschreibt, durch welche man dem Decurionate zu schaden gesucht habe; man habe sein Vermögen verschleudert, um der Curie nicht den vierten

Theil desselben, man habe sich auf gottlose Weise der gesetzlichen Ehe enthalten, um ihr keine Kinder zu hinterlassen. — Wie will nun Böhmer daraus, daß von einem solchen Amte die Spurii nicht ausgeschlossen waren, erweisen, den Römern sei die uneheliche Geburt nicht verächtlich gewesen? Ulpian, nachdem er die Zuläßigkeit der Unehelichen zum Decurionate ausgesprochen, wendet sich im unmittelbar darauf folgenden Paragraphen zu den Juden, behauptet, daß auch sie nach dem Ausspruche des Severus und Antoninus dieser Würde fähig seien (fr. 3. §. 3. de decurionib.), stellt also Uneheliche und Juden gewissermaßen in Eine Linie, dieselben Juden, welche die Römer als eine Gens foetens et obscoena verachteten, deren Begegnung sie als eine schlimme Vorbedeutung fürchteten, und welche sie von allen übrigen Aemtern und Würden ausschloßen. Const. 19. de Judaeis. Callistratus bemerkt von gewissen Handelsleuten, welche von den Aedilen häufig Schläge erhielten, man dürfe sie nicht als gemeine Personen verachten, und ihnen den Zutritt zum Decurionate nicht wehren, da sie nicht infam seien; gleichwohl halte er es für unehrbar, wenn man diejenigen, welche unter dem Stocke stünden, in solchen Städten in den Decurionenstand aufnehme, wo an ehrbaren Männern kein Mangel sei, während da, wo es an Männern für die öffentlichen Aemter fehle, die Noth zwinge, auch solche Personen zur Municipalwürde zuzulassen. Fr. 12. de decurionib. Es scheint, daß zur Zeit des Pandectenrechts der Decurionenstand noch nicht so sehr heruntergekommen war, als zur Zeit des Codex, da nach dem Rechte des letztern selbst infame Personen in diesen Ordo aufgenommen wurden. Const. unic. de infamibus. Infames personae licet nullis honoribus, qui integrae dignitatis hominibus deferri solent, uti possint: curialium tamen vel civilium munerum vacationem non habent, sed solennibus indictionibus ob tutelam publicam eos satisfacere, necesse est. Den Grund davon s. in c. 12. de decurionib. Nec infames immunitatem habere, cum haec privilegii, non notae sit, convenit. Beweis genug, wie leichtfertig Böhmer oft in seinen Argumentationen war, wenn er loc. cit. §. 8. unter Bezugnahme auf die const. 2. de dignitatib. sagt: sicherlich seien die Unehelichen nach röm. R. weder infames noch maculati gewesen, da diese von allen Würden ausgeschlossen worden, während doch die Spurii hätten Decurionen werden können! — Wer mit Böhmer behauptet, die Spurii seien nach röm. R. noch nicht verächtlich gewesen, solches vielmehr erst durch die falschen Begriffe des can. R. geworden, der möge doch eine genügende Beantwortung folgender Fragen geben: 1) Warum sich die römischen Juristen veranlaßt fanden, von den Spuriis ebenso, wie von den Juden und den unter dem Stocke der Aedilen stehenden Händlern, ausdrücklich zu erklären, daß sie zum Decurionate zuläßig seien; warum sie gewissermaßen auf die Gerechtigkeit provozirten, welche nicht zulasse, daß

der unschuldige Sohn für die Schuld seiner Eltern büße — wenn dies nicht darum geschah, weil die Juristen einer allgemein bestehenden Volksmeinung entgegentreten wollten und fürchteten, ihr Ausspruch werde, wenn sie ihn nicht rechtfertigten, Anstoß erregen? 2) Warum die römischen Juristen die Spurii ebenso, wie die Händler, nur da zum Decurionate zulassen wollten, wo es an andern Bewerbern fehlte, wenn dies nicht darum geschah, weil sie glaubten, daß gleichwohl immer ein Makel an dem Spurius hänge, der ihn hindere, eben so wirksam, wie ein ehelich Geborener, dem Amte vorzustehen? 3) Was die Kirchenväter bewegen konnte, in ausführlichen Deductionen darzuthun, daß man dem Unehelichen die Sünde seiner Eltern nicht anrechnen dürfe, daß er so unbefleckt, wie ein gesetzlich Erzeugter sei, wenn nicht schon vor den Kirchenvätern ein allgemeiner Glaube herrschte, der den außer der Ehe Erzeugten als mehr oder weniger unehrlich bezeichnete? — Uebrigens lehren viele Juristen geradezu und bestimmt, daß nach röm. R. den Spuriis eine levis notae macula anklebte. Vgl. z. B. Osvald. Hilligerus, in Donell. enucleato, libr. 6. cap. 15. in not. Utut sit, negari non poterit, saltem levis notae maculam his ipsis (spuriis) adhaerere, quae non quidem ex facto aliquo sic nascentium, ceu poena, sed ex vitio et defectu natalium, quem, ut Plutarch. de ingen. lib. educ. per omnem vitam opprobria comitantur, quae elui nullo modo possunt.

m) Libr. 6. epist. 6. ad Cecinnam.

n) Instit. libr. 5. c. 10.

o) Vielfach findet sich diese Idee bei den Dichtern ausgedrückt, z. B. bei Horaz:

> Fortes creantur fortibus et bonis;
> Est in juvencis, est in equis patrum
> Virtus, nec imbellem feroces
> Progenerant aquilae columbam.

Bei Juvenal, Satir. 14.:

> — Expectas, ut non sit adultera, Large,
> Filia, quae nunquam maternos dicere moechos
> Tam cito, nec tanto poterit contexere cursu,
> Ut non ter decies respiret?

Auch in dem röm. R. hat diese Meinung, daß die Verbrechen der Eltern erblich seien, festen Boden gefunden. Auf ihr beruht jenes bekannte gegen die Kinder der Hochverräther wüthende Gesetz der KK. Arkadius und Honorius, welches die Söhne dieser Verbrecher zu einer immerwährenden Armuth und Infamie verdammt, zu einem Elende, in welchem der Tod ein Trost, das Leben eine Qual ist, und zwar aus besonderer kaiserlicher Milde, weil sie eigentlich, indem man bei ihnen die Beispiele des väterlichen, d. h. erblichen, Verbrechens fürchte, durch die Todesstrafe, welche ihre Väter treffe, untergehen müßten; und welches gegen die Töchter

der Hochverräther darum etwas milder verfährt, weil man sich bei ihnen, wegen der Schwäche ihres Geschlechtes, versehen dürfte, daß sie Minderes unternehmen würden. Const. 5. ad Leg. Juliam majestatis. Dieselbe Idee liegt dem Can. 10. Dist. LVI. zu Grunde, wo einem Volke, weil es, gleich dem sodomitischen, die gesetzlichen Geschlechtsverbindungen verachte und ein ehebrecherisches und den Wollüsten ergebenes Leben führe, vorhergesagt wird, daß aus diesem Hurenleben ein entartetes, unwürdiges, von Wollust brennendes Geschlecht hervorgehen, und zuletzt das ganze Volk zum Verderben hinneigen, weder stark im Kriege, noch beständig im Frieden, weder angesehen bei den Menschen, noch gefällig bei Gott sein werde.

p) III, 16.

q) Const. 12. de naturalib. liberis. Filiis enim naturalibus relinqui constitutiones, quantum voluerint, ideo prohibuerunt, quia vitium paternum refraenandum esse existimaverunt.

r) Constit. unic. de mulieribus, quae se propriis servis junxerunt.

s) Epist. ad Brutum: Nec vero me fugit, quam sit acerbum, parentum scelera filiorum poenis lui: sed hoc praeclare legibus comparatum est, ut charitas liberorum amiciores parentes reipublicae redderet.

t) Illud videtur esse crudele, quod ad liberos, qui nihil meruerunt, poena pervenit; sed id et antiquum est, et omnium civitatum.

u) Can. 3. Caus. XV. qu. 8. Cum multae super incontinentia ordinis clericorum hactenus emanaverint sententiae Patrum, et nullatenus ipsorum reformari quieverit correctio morum; usque adeo sententiam judicantium protraxere commissa culparum, ut non tantum ferretur ultio in autores scelerum, verum et in progeniem damnatorum. Ideoque quilibet ab Episcopo usque ad Subdiaconum deinceps, qui vel ex ancillae, vel ex ingenuae detestando connubio in honore constituti filios procreaverint; illi quidem, ex quibus geniti probabuntur, canonica censura damnentur. Proles autem aliena pollutione nata, non solum hereditatem numquam accipiet, sed etiam in servitutem ejus ecclesiae, de cujus Sacerdotis vel Ministri ignominia nati sunt, jure perenni manebunt.

v) Woraus sich auch die Rubrik der 56. Distinction „Presbyterorum filii incontinentes non ordinentur" erklärt.

w) Tom. III. Schol. p. 79. — Cf. Van Espen, Jus eccles. univers. part. 2. tit. 10. cap. 3. §. 5.

x) Jus eccles. Protest. libr. 1. tit. 17. §. 4.

§. 30.

Fortsetzung.

β) Grundsätze über die Irregularität wegen Mangels der ehelichen Geburt.

III. Ueber die **Irregularitas ex defectu natalium** gelten folgende Grundsätze: 1) Dieser Irregularität sind alle Unehelichen, d. h. alle außer einer gesetzlichen Ehe Erzeugten, unterworfen, einerlei ob sie Kinder lediger Personen, zwischen welchen zur Zeit der Conception eine Ehe möglich war, oder ob sie aus einem verdammten Beischlafe (**ex damnato coitu procreati**), aus Blutschande oder Ehebruch, ob sie von einem Priester oder Laien erzeugt, ob sie von einer sonst unbescholtenen Person oder einer öffentlichen Hure geboren sind; denn heutiges Tages, nachdem Gesetz und Sitte ihr Urtheil über den Concubinat gesprochen haben, gibt es außer dem Ehebette keinen erlaubten Beischlaf mehr [a]). 2) Die Priestersöhne unterliegen nur insoferne dieser Irregularität, als sie durch ein Sacrileg im Priesterstande erzeugt sind. Daraus folgt eines Theils, daß derjenige, welcher von einem Priester vor Empfang der heiligen Weihe in einer gesetzlichen Ehe erzeugt wurde, nicht **irregularis** ist, wie denn selbst von mehrern Päpsten bekannt ist, daß sie die Söhne von Priestern, natürlich aber von diesen vor Empfang der heiligen Weihen in giltiger Ehe erzeugt waren. Andern Theils folgt daraus, daß auch in der lateinischen Kirche diejenigen nicht als **irregulares** von den Weihen zurückgewiesen werden dürfen, welche von griechischen Priestern im Priesterstande ehelich erzeugt wurden, insofern nur die Ehe vor empfangenen höhern Weihen bereits giltig eingegangen war. So erklärt P. Innocenz **III.** die Wahl eines Bischofs für giltig, ungeachtet der Erwählte von einem griechischen Priester während des Priesterstandes in einer während der niederen Weihen eingegangenen Ehe erzeugt worden war, „in Betracht, daß die orientalische Kirche das Gelübde der Enthaltsamkeit nicht angenommen hat, und die Orientalen in den niederen Weihen Ehen eingehen, und die schon contrahirten Ehen in den höhern Weihen fortsetzen dürfen" [aa]). Anders verhält sich dies bei den Priestern der römischen Kirche; denn da diese, sobald sie die höhern Weihen erhalten haben, auch die früher giltig ein-

gegangene Ehe nicht mehr fortsetzen dürfen, so fallen auch ihre während der höheren Weihen, wenn gleich mit ihren ehemaligen rechtmäßigen Gattinnen, erzeugten Söhne unter den Begriff der **Illegitimi** und sind als solche **irregulares** [b]). — 3) Sind nun gleich die legitimen, d. h. vor Empfang der Weihen mit der rechtmäßigen Gattin erzeugten, Söhne der Priester keineswegs **irregulares**, so findet doch das Besondere bei ihnen statt, daß sie ihren Vätern nicht unmittelbar in dieselben Kirchen oder dieselben Pfründen nachfolgen können [c]). Nichts hassen die Canones mehr, als die Erblichkeit in der Kirche, ihren Pfründen und Aemtern, sowie Alles, was den Schein oder das Bild einer solchen Erblichkeit gewährt. Würde nun gleich, im Falle der Sohn seinem Vater in ein Kirchenamt unmittelbar nachfolgen könnte, von einer wahren Erbfolge schon darum keine Rede sein können, weil der Sohn ja nicht aus den Händen seines Vaters die Pfründe, vielmehr von dem Bischofe die Institution empfinge; so läßt sich demungeachtet nicht leugnen, daß, wegen der blosen Aehnlichkeit der Sache mit einer **Successio hereditaria**, der von der Kirche so heilig gehaltene Grundsatz, nur dem Würdigsten das Amt zu verleihen, mehr oder weniger beeinträchtigt würde; ja wer hätte sich in jenen Zeiten, da diese Gesetze erlassen wurden, in jenen Zeiten des tiefen Verfalls der priesterlichen Enthaltsamkeit, wo so viele Diener der Kirche namentlich in England (denn fast alle Decretalen des Titels **de filiis Presbyterorum ordinandis vel non** sind an englische Bischöfe gerichtet) Familienväter waren, der Besorgniß erwehren können, es möchte nach und nach die bischöfliche Institution vernachläßigt werden und die Nachfolge des Sohnes in die Pfründe seines Vaters durch Nichts mehr von einer **Successio ex jure consanguinitatis** zu unterscheiden sein. Eben daraus aber, daß der letzte Grund dieser Gesetze, welche den, auch legitimen, Sohn von der Nachfolge in das Kirchenamt seines Vaters ausschließen, kein anderer ist, als der Haß gegen Alles, was den Schein einer Erblichkeit der Pfründe gewährt, lassen sich nachstehende Folgerungen ableiten: **a)** Nur die unmittelbare Succession des legitimen Priestersohnes in die Pfründe seines Vaters ist verboten. Folgte dem Vater unmittelbar ein Fremder in dem Amte, so kann dem Letztern wieder des Erstern legitimer Sohn folgen, da durch diese Zwischenperson die Idee

einer Erbfolge zerstört wird, und die einschlagenden Gesetze nur die unmittelbare Succession des legitimen Priestersohnes in die Pfründe seines Vaters erwähnen [d]), ja eine weitere Entscheidung des P. Alexander **III.** eine solche mittelbare Nachfolge ausdrücklich für erlaubt erklärt [e]). **b)** Ebensowenig ist es verboten, daß dem legitimen Priestersohne in derselben Kirche, in welcher sein Vater ministrirte, eine andere Pfründe, sei sie der väterlichen ähnlich oder nicht, wenn sie nur nicht die nämliche ist, verliehen wird [f]). **c)** Ja die Gesetze erlauben es selbst, daß, wenn der Vater ohne Titel, also blos factisch, eine Pfründe innehatte, oder nur als zeitiger Vicar ministrirte, dem Sohne dieselbe Pfründe unmittelbar nach dem Vater verliehen werden darf [g]); denn da der Vater in diesem Falle rechtlich die Pfründe gar nicht besaß, so kann ebenfalls der Schein einer Erbfolge nicht vorliegen. **d)** Nur der Sohn ist von der unmittelbaren Succession in die Pfründe seines Vaters, nicht auch umgekehrt der Vater von der Succession in die Pfründe seines Sohnes, eben so wenig der Bruder von der Succession in die Pfründe seines Bruders, der Neffe von der Succession in die Pfründe seines Oheims ausgeschlossen; und noch weniger findet dieser Ausschluß bei entfernteren Verwandten statt. Dem steht nicht entgegen, daß nach Civilrecht den Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und entfernteren Verwandten ein Intestaterbrecht zukömmt. Denn eines Theils reden die hier einschlagenden canonischen Bestimmungen ausdrücklich nur von den Söhnen, und nach der bekannten Rechtsregel in **VI**[to] sind **Odiosa** eher einschränkend als ausdehnend zu erklären; sodann ist es etwas von dem ordentlichen Gange der Dinge, welcher die Kinder zu dem Nachlasse ihrer Eltern zu rufen pflegt, Abweichendes, wenn umgekehrt **turbato ordine mortalitatis** die Eltern ihre Kinder beerben, oder Collateralverwandte zur Erbschaft gerufen werden [h]), während doch die Gesetze, wie sie selbst sagen [i]), sich an Das halten, was am häufigsten oder in der Regel geschieht, und Das, was *ἐκ παραλόγου* und nur dann und wann einmal sich zuträgt, übersehen. Es liegt also der Gedanke an eine Erbfolge um Vieles entfernter, wenn ein Ascendent oder Seitenverwandter in die Pfründe nachfolgt, und überdies ergibt sich die Zuläßigkeit der unmittelbaren Nachfolge der Seitenverwandten aus mehreren Decretalen, wo von Neffen als unmittel-

baren Successoren in die Pfründen ihrer verstorbenen Oheime die Rede ist [k]). e) Anders verhält es sich indessen in Ansehung der Enkel, von denen behauptet werden muß, daß sie so wenig ihrem Großvater, wie die Kinder ersten Grades ihrem Vater, unmittelbar in die Pfründe succediren können. Zwar hat kein Papst dies speziell ausgesprochen; allein die Gründe, welche für die Zuläßigkeit der Succession des Vaters und der Seitenverwandten sprechen, fallen bei den Enkeln wieder weg, indem wir eines Theils den Enkel, wenn sein Vater verstorben ist, als den natürlichen und gesetzlichen Erben seines Großvaters in dessen Nachlaß eintreten sehen, ohne eine **turbatio ordinis mortalitatis**, so daß also auch hier wieder die Idee der von der Kirche verabscheuten Erblichkeit der Benefizien hervortreten würde; andern Theils aber die Canones, welche die **Filios** von der immediaten Succession in die väterlichen Kirchen excludiren, darum auch von den Enkeln verstanden werden müssen, weil die Gesetze ausdrücklich erklären, daß unter dem Namen **Filii** überhaupt alle unsere Descendenten begriffen seien [l]). Indessen dürfte dagegen nichts zu erinnern sein, wenn man, wie einige Canonisten thun, unterscheidet, ob der zwischen Großvater und Enkel in der Mitte stehende Vater noch lebt oder nicht, und nur im letztern Falle, weil ja nur in diesem der Enkel nach Civilrecht Intestaterbe seines Großvaters ist und seinen Vater repräsentirt, wegen der **Suspicio hereditariae successionis** die immediate Nachfolge in die großväterliche Pfründe nicht gestattet. — 4) Auf den ausgesetzten Kindern oder sogen. Findlingen ruht ein dringender Verdacht der unehelichen Geburt. So lange sie sich daher über ihre Eltern und deren gesetzmäßige Ehe nicht auszuweisen vermögen, werden sie mit Recht von den Weihen ausgeschlossen [ll]). Dies ist eine nahe Folge, oder vielmehr nur eine Anwendung jenes allgemeinen Grundsatzes, daß, wenn die Thatsache, welche Entstehungsgrund der Irregularität ist, in einem gegebenen Falle zweifelhaft erscheint, der Ausschluß von den Weihen erfolgen müsse, indem nicht die Kirche den Beweis der Untauglichkeit eines nach den Weihen aspirirenden Individuums, sondern umgekehrt dieses den Beweis seiner Tauglichkeit zu erbringen hat (§. 17.). — 5) Die **Irregularitas ex defectu natalium** ist endlich eine totale, welche von a l l e n Weihen, mithin von dem geistlichen Stande selbst, ausschließt [m]).

a) Petr. Rebuff, Prax. beneficiorum, de dispensatione super defectu natalium, nr. 1. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 17. §. 1.

aa) Ad Archerontin. Archiepisc. c. an. 1212. ap. Greg. IX. cap. 6. X. de clericis conjugatis. Cum olim ad nostram audientiam pervenisset, quod Canonici Anglorien. Cantorem Tricaric. sibi elegerant in Pastorem: licet tibi de forma electionis canonicae, ac idoneitate personae in aliis constitisset: movit te tamen, quod cum pater ejus Graecus fuerit, et juxta ritum Graecorum uxorem duxerit in minoribus ordinibus constitutus, Cantorem ipsum ex uxore legitima in Sacerdotio suscepisset. Nos igitur attendentes, quod Orientalis Ecclesia votum continentiae non admisit, quoniam Orientales in minoribus ordinibus contrahunt, et in superioribus utuntur matrimonio jam contracto; mandamus, quatenus nisi pro eo, quod inter Latinos Graeci hujusmodi conversantur, regionis consuetudo repugnet: si aliud Canonicum non obsistat, ad confirmationem et consecrationem ejusdem sine dubitatione procedas.

b) Stephan. IV. an. 769. ap. Grat. can. 14. Dist. XXXI. Aliter se Orientalium traditio habet Ecclesiarum, aliter hujus sanctae Romanae Ecclesiae. Nam earum Sacerdotes, Diaconi atque Subdiaconi matrimonio copulantur: istius autem Ecclesiae, vel Occidentalium nullus Sacerdotum a Subdiacono usque ad Episcopum licentiam habet conjugium sortiendi. Dieser Text hat zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben, als sage der Papst, daß nach der Tradition der orientalischen Kirchen die Priester, Diaconen und Subdiaconen noch Ehen eingehen könnten. Die Worte matrimonio copulantur müssen aber übersetzt werden: in der Ehe sich verbinden, d. h. eine bereits vorher eingegangene Ehe fortsetzen. In diesem Sinne haben auch schon die Corr. Rom. zu diesem Canon notirt: Id est, possunt simul esse in sacris ordinibus, et matrimonio juncti. Nam neque illis, postquam ad sacros ordines ascendissent, licebat contrahere matrimonium. Damit stimmt überein, wenn P. Clemens VII. in cap. 7. X. de poenit. et remiss. sagt: — — Sacerdotibus graecis, quibus legitimo matrimonio licet uti. — Freilich scheint der Satz, daß auch die von den römischen Priestern mit ihren vor Empfang der Weihen rechtmäßig angetrauten Weibern in dem Priesterstande erzeugten Söhne als Illegitimi der Irregularität unterworfen sind, nicht geringen Bedenken unterliegen. Denn, könnte man einwenden, wenn die Ehe einmal consummirt war, so ist sie unauflöslich, kann also selbst dadurch, daß der Mann die heiligen Weihen erhält, während etwa die Frau Profeß leistet, dem Bande nach nicht getrennt werden; besteht aber die Ehe in diesem Falle fort, so kann und muß man zwar den Beischlaf solcher Gatten einen unerlaubten nennen, wie kann man aber, wenn das Wesen der Illegitimi in dem Mangel einer giltigen

Ehe der Eltern besteht, die aus diesem Beischlafe des Priesters mit seiner rechtmäßigen Gattin erzeugten Kinder Illegitimi heißen und für irregulares ex defectu natalium halten? Daß dem so sei, daß wirklich die von dem Priester mit seiner legitimen Gattin nach empfangenen heiligen Weihen erzeugten Kinder wegen Fehlers der Geburt nicht zum geistlichen Stande zugelassen werden dürfen, ist gewiß. Wir ersehen dies aus einer Entscheidung des P. Clemens III. (Cap. 14. X. de fil. presbyt. nach dem restituirten Texte also lautend: Literas v. dil. accepimus, votum latoris praesentium, et ejus originem continentes. Intelleximus siquidem, quod in sacerdotio genitus, de uxore legitima natus et conceptus, voto laudabili affectavit a pueritia servire et ministrare Domino in officio clericali. Verum quia in filiis paterna incontinentia modis omnibus propellenda dignoscitur, et propter cautelam presbyterorum filii a sacris ordinibus juxta sanctionem canonicam removentur; non expedit, ut super hujusmodi ita supplicantium precibus annuamus, quod videamur aliis impetrandi similia spem aliquam facilius impertiri: sed ut suae postulationis affectu, cum ad Sed. apost. humiliter accesserit, ex toto defraudari se non doleat, praesenti scripto vobis significamus, quod si aliter dignus inventus fuerit, permittimus ipsum in clericum ordinari, et in ecclesiasticum beneficium, unde commode sustentari valeat, promoveri.), durch welche dieser Papst einem von einem Priester im Sacerdotium mit seiner gesetzlichen Gattin (de uxore legitima) erzeugten Sohn auf dem Wege der Dispensation die Bitte um Aufnahme in den geistlichen Stand aus besonderer Milde gewährt, obwohl eigentlich, wie der Papst bemerkt, dieser Bitte nicht stattgegeben werden dürfte, da die väterliche Unenthaltsamkeit auf jede Weise in dem Sohne unterdrückt werden müßte, auch nach canonischer Vorschrift die Priestersöhne von den heiligen Weihen ausgeschlossen seien, und der Papst, indem er diese Bitte gewähre, in Andern die Hoffnung erwecke, Aehnliches leicht zu erlangen. Es bleibt uns hiernach nur übrig, nach den Gründen dieser Entscheidung zu forschen und letztere mit unsern oben erhobenen Bedenken in Harmonie zu bringen. Wir müssen hier nämlich den Begriff eines illegitime natus nicht auf den außer einer gesetzlichen Ehe Erzeugten beschränken. Im Sinne des Civilrechtes thun wir dies, aus dem einfachen Grunde, weil nach diesem das Ehebett auch stets ein gesetzliches ist, weil nach diesem kein Fall gedacht werden kann, in welchem Jemand von rechtmäßigen Ehegatten und dennoch gegen das gesetzliche Verbot erzeugt wäre. Gibt es aber nach canonischem Recht Fälle, wie der vorliegende zeigt, wo der Beischlaf des Mannes mit seiner gesetzlichen Gattin verboten, der aus einem solchen Beischlafe Erzeugte ein sacrilege natus ist, so ist letzterer, wenn er gleich nach Civilrecht legitim erscheint und als solcher bezüglich des Erb-

rechtes und anderer temporellen Verhältnisse behandelt wird, für die Kirche ein Illegitimus, ein, der zwischen den Eltern bestehenden Ehe ungeachtet, ungesetzlich Erzeugter. Denn der Ausspruch des P. Innocenz III., es sei monströs, daß derjenige, welcher legitim sei in Ansehung der spirituellen Dinge, illegitim bleibe in Ansehung der weltlichen (cap. 13. X. qui filii sint legitimi: Videtur siquidem monstrosum, ut qui legitimus ad spirituales fieret actiones, circa seculares actus illegitimus maneret —) läßt sich nicht umkehren.

c) Alexand. III. c. an. 1178. cap. 10. X. de fil. presbyt. Quoniam est Sacris Canon. prohibitum, ne qui hereditario jure ecclesiastica beneficia possidere praesumant etc. Praecipimus, quatenus si manifestum et publicum fuerit patres in ecclesiis personatus gessisse, filios ab eisdem, si etiam eos adepti sunt, penitus excludatis: nec ad earum gubernationem ulterius assumantur etc. — Id. Cantuar. Archiep. c. an. 1179. c. 11. X. de fil. presbyt. Ad extirpandas successiones a sanctis ecclesiis etc. F. t. m. quatenus si qui filii presbyterorum provinciae tuae teneant ecclesias, in quibus patres eorum tamquam Personae vel Vicarii nulla persona media ministrarunt; eos, sive geniti sint in sacerdotio, sive non, ab eisdem ecclesiis non differas amovere. — Clemens III. c. an. 1189. cap. 13. X. de fil. presb. Michaël Presb. de S. Germano transmissa nobis conquestione monstravit, quod cum Ecclesiam S. J. de Corona tuae dioecesis canonice sit adeptus; M. filius Antonii, qui proximo ante ipsius Ecclesiae habuit Personatum, ad se Vicariam ipsius asserit pertinere. Quia igitur in Ecclesia successiones in Praelaturis et dignitatibus ecclesiasticis canonicis statutis damnantur: F. t. m. quatenus si constiterit, ipsum M. fuisse filium Antonii, qui ejusdem Ecclesiae habuit proximo Personatum; ei super eadem Vicaria perpetuum silentium imponere non postponas.

d) Cit. cap. 11. X. de fil. presbyt. verb.: nulla persona intermedia; et cit. cap. 13. eod. verb.: qui proximo ante ipsius Ecclesiae habuit Personatum. — Cf. Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 17. §. 3. nr. 36.

e) Cap. 7. X. de fil. presb. Ex transmissa conquestione G. Clerici percepimus, quod ad Abbatis de Castris praesentationem in quodam beneficio Ecclesiae de N. eum in praesenti recipere distulisti, eo quod pater ejus in praefata Ecclesia ministravit: quo defuncto media intercessit persona, cui praedictum beneficium est collatum. Ideoque mandamus, quatenus si est ita, praenominatum G. ad praefatum beneficium admittere non postponas, non ideo minus observato Apost. rescripti decreto, quod successionem in Ecclesia Dei haereditariam detestatur.

f) Cap. 12. X. de fil. presbyt. Ad haec ex parte tua nostris auribus est relatum etc. Quod a nobis F. t. requisivit, an a Pontificibus generati valeant ad sacros ordines promoveri, si scientia fuerint et morum honestate probabiles. Sciat F. t. quod si ex legitimo sint matrimonio procreati, nec aliud canonicum obviat; licite possunt ad sacros ordines ascendere, et in eisdem Ecclesiis, in quibus praesunt vel praefuerunt genitores eorum, beneficium obtinere.

g) Alex. III. Vigoren. Episc. c. an. 1188. cap. 8. X. de fil. presb. Constitutus in praesentia nostra G. Clericus supplici nobis insinuatione monstravit, quod cum Capellam de Storton. canonice fuisset adeptus, et eam pluribus annis pacifice possedisset; R. miles ipsum ea sine judicio spoliavit. Cumque memoratus Clericus exinde apud te deposuisset querelam, objectum fuit ei, quod pater suus in Capella ministravit eadem: F. t. m. quatenus si tibi constiterit, quod idem Clericus a Capella fuerit praedicta per potentiam laicalem ejectus, et quod pater ejus praefatae Capellae Persona seu perpetuus Vicarius non fuerit; licet in eadem nomine ejusdem G. quandoque ministraverit, ipsam sibi cum reditibus perceptis restituere non omittas.

h) Fr. 15. pr. de inofficioso testamento.

i) Fr. 3. 4. 5. de legibus.

k) Cap. 2. X. de arbitris, verb.: — eodem R. mortuo, M. nepos ejus, qui sibi in Ecclesia jam dicta successit etc. — cap. 12. X. de officio jud. deleg. — cap. 23. X. de accusat. — Cf. Rebuff, Prax. benefic. de dispensat. super defect. nat. nr. 30. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 17. §. 3. nr. 39.

l) Fr. 84. de verb. signif. Filii appellatione omnes liberos intelligimus. Verglichen mit fr. 220. eod. Liberorum appellatione nepotes et pronepotes, caeterique, qui ex his descendunt, continentur.

ll) Garcia, de Beneficiis, libr. 7. cap. 2. nr. 8. sqq. — Daß der Findling, wegen der Zweifelhaftigkeit seiner unehelichen Geburt, von dem Bischofe, obwohl dieser die Illegitimi sonst nur bezüglich der niederen Weihen und der einfachen Pfründen dispensiren kann (§. 31.), auch zu den höheren Weihen und zu den Seelsorgepfründen dispensirt werden könne; daß ferner der Findling, wenn er auch ohne Dispensation bona fide ordinirt wurde, nicht verhindert sei, in allen empfangenen Weihen zu ministriren: dies behaupten Laymann (Th. mor. tract. 5. part. 5. cap. 5. nr. 4.), Pirhing (Jus can. libr. 1. tit. 17. §. 1. nr. 12.) und Andere, ohne daß sie jedoch diese Behauptung näher zu begründen vermöchten.

m) Dies folgt namentlich aus dem §. 31. Not. q. angeführten Texte, wonach dem Bischofe das Recht zusteht, von dem Defectus natalium in

Beziehung auf die niederen Weihen zu dispensiren, ist übrigens auch ganz unbestritten.

§. 31.

Fortsetzung.

γ) Erlöschungsgründe der Irregularität wegen unehelicher Geburt.

IV. Die Irregularität wegen Mangels der ehelichen Geburt ist eine immerwährende, d. h. eine solche, welche nie von selbst wegfällt, sondern nur durch ein besonderes Ereigniß, welches das **Vitium originis** entweder ganz heilt oder doch in Beziehung auf die Tauglichkeit zum geistlichen Stande entfernt, gehoben werden kann. Diese Ereignisse sind: 1) der Eintritt in ein Kloster. Schon in mehreren der älteren Kirchengesetze, welche die Unehelichen von den kirchlichen Weihen ausschließen [a]), war die Ausnahme beigefügt, wenn sie nicht Mönche oder Regularcanonici werden. Bei dem Regularen cessiren die Gründe, aus welchen es die Kirche für gut fand, dem Illegitimen die Weihen vorzuenthalten, da in den Klöstern, wo alle öffentlichen Messen verboten, alle Volkszusammenkünfte untersagt sind [b]), dadurch, daß ein im ungesetzlichen Bette Erzeugter ministrirt, weder ein Aergerniß gegeben, noch die Würde des geistlichen Standes in den Augen des Volkes herabgesetzt werden kann, und die strenge Zucht, in welcher der Mönch sich unablässig übt, jene Vermuthung der väterlichen Unenthaltsamkeit entfernt. Doch bewirkt immer nur die Profeßleistung selbst, nicht etwa schon der Antritt des Noviziates, daß der **Illegitimus** auch ohne Dispensation die Weihen empfangen kann; denn genügte schon der Noviziat zur Hebung dieser Irregularität, so wäre nichts leichter, denn eine Umgehung des Gesetzes, indem der Uneheliche Novize würde, die Weihen empfinge, dann aber sich weigerte, Profeß zu leisten. Auch nehmen die Gesetze ausdrücklich die Prälatur aus, so daß der Uneheliche, ob er gleich nach stattgefundener Profeßleistung zu allen Weihen befördert werden kann, doch ohne besondere Dispensation zum Abte, Prior oder sonstigen Prälaten des Klosters nicht befördert werden darf [c]). — Es gehört zu den Aufhebungsgründen der **Irregularitas ob defectum natalium** 2) die Legitimation, d. h. derjenige Act, durch welchen uneheliche Kinder den ehelichen gleichgestellt, oder vielmehr wirklich zu ehelichen

erhoben werden. Es kann diese Legitimation auf doppelte Weise stattfinden, sowohl durch eine nachfolgende Ehe der Eltern (legitimatio per subsequens matrimonium), als auch, wo dies nicht eintritt, durch ein Gnadenrescript (legit. per rescriptum). a) Wenn die Eltern des Illegitimus in der Folge eine giltige Ehe eingehen, so hat diese die Wirkung, daß das vorher außerehelich erzeugte Kind nun so, als ob zur Zeit seiner Erzeugung die Ehe schon bestanden hätte, angesehen und folglich ein eheliches wird. Nach römischem Rechte konnten durch die nachfolgende Ehe nur die Liberi naturales im damaligen Sinne des Wortes, d. h. die Concubinenkinder, legitimirt werden, weil der ganze Zweck, zu welchem die Kaiser die Legitimatio per subsequens matrimonium einführten, ursprünglich nur der war, die im Concubinate Lebenden durch diese Wohlthat, ihre uneheliche Nachkommenschaft in eheliche und gesetzliche Erben verwandeln zu können, einzuladen, dieser unwürdigen Verbindung zu entsagen und in den Stand der Ehe zu treten [d]). Nach canonischem Rechte werden dagegen überhaupt die natürlichen Kinder im heutigen Sinne des Wortes durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt. Gewiß ist, daß diese Legitimation durch das canonische Recht den unehelichen Kindern lediger Eltern, welche zur Zeit der Conception einander hätten heirathen können, also allen aus einem einfachen Stuprum Erzeugten, gewährt ist [dd]); überaus bestritten ist dagegen die Frage, ob heutiges Tages auch die ex damnato coitu Geborenen, die Sprößlinge eines Ehebruchs, eines Sacrilegs oder einer Blutschande, dadurch die Rechte ehelicher Kinder erhalten können, daß in der Folge zwischen den verbrecherischen Eltern eine Ehe zu Stande kömmt? Von den älteren Canonisten wird dies fast einstimmig verneint; die neueren Rechtsgelehrten schließen sich großen Theils der Meinung an, daß auch in dem Falle, wenn zur Zeit der Erzeugung des unehelichen Kindes ein vernichtendes Ehehinderniß die Eltern trennte, gleichwohl, wenn nachher das Ehehinderniß gehoben und eine giltige Ehe zwischen den unehelichen Erzeugern zu Stand kömmt, die aus jenem verdammten Beischlafe Geborenen legitimirt werden; während Andere unter den Neueren diese Legitimation zwar bei den durch Blutschande, nicht aber bei den im Ehebruche Erzeugten, wollen eintreten lassen, weil bei den erstern die nachfolgende Ehe zeige, daß

schon zur Zeit der Erzeugung eine Ehe durch Dispensation möglich gewesen wäre, während bei den letztern eine Ehe zur Zeit der Conception undenkbar war[e]). b) Durch K. Justinian wurde die schon vor seiner Zeit außerordentlicher Weise vorgekommene[f]) Legitimation unehelicher Kinder durch ein kaiserliches Gnadenrescript zum ordentlichen Legitimationsmodus erhoben und unter gewissen, heut zu Tage nicht mehr practischen, Voraussetzungen dem Vater die Möglichkeit gegeben, seine unehelichen Kinder auch ohne eine nachfolgende Ehe mit ihrer Mutter durch Erwirkung eines Rescriptes des Kaisers in die Lage ehelich Geborener zu versetzen[g]). Dieses Legitimationsrecht steht heut zu Tage dem weltlichen Landesherrn, aber, wie wir aus einer Entscheidung des P. Innocenz **III.** v. J. 1213 entnehmen[h]), in gewisser Beziehung auch dem Papste zu, in welcher letzteren Hinsicht folgende Rücksichten zu beachten sind: α) Gleichwie die uneheliche Geburt in doppelter Beziehung, in kirchlicher und in weltlicher, ihre nachtheiligen Folgen äußert, so findet auch eine doppelte Legitimation statt: eine, durch welche der Illegitimus in Ansehung der Kirche den Ehelichen gleichgestellt, also zur Erwerbung der Weihen, kirchlichen Ehren, Würden und Pfründen befähigt wird; sodann eine andere, durch welche die Illegitimität für das politische Leben, bezüglich der Erbrechte und weltlichen Aemter, beseitigt wird. β) Die Legitimation in politischer Beziehung steht zunächst nur dem Landesherrn zu, während dagegen die Legitimation, die den Unehelichen in Rücksicht der kirchlichen Verhältnisse den Ehelichen gleichstellen soll, nur von dem Inhaber der obersten Kirchengewalt, dem Papste, ausgehen kann[i]). γ) Nur insoweit der Papst zugleich als weltlicher Landesherr erscheint, legitimirt er durch sein Rescript auch **quoad effectus politicos**, also im Kirchenstaate. δ) Obwohl nun der Papst in der Regel Denjenigen, welche nicht seiner weltlichen Gewalt unmittelbar unterworfen sind, die weltliche Legitimation nicht verleihen kann und will; so deutet doch P. Innocenz **III.** in der angeführten Decretale[k]) auf eine solche Befugniß des Papstes in besondern und außerordentlichen Fällen hin, welche aber nur solche sind, in denen es sich um das Wohl der Kirche, um deren Vertheidigung, um das Seelenheil 2c. handelt, und wo ein spirituelles Moment zugleich in Betracht kömmt[l]). ε) Indirect kann der

Papst auch die seiner weltlichen Gewalt nicht unterworfenen Illegitimi mit allen politischen Wirkungen legitimiren durch die sogenannte Legitimatio, quae fit in radice matrimonii, mit welcher es sich folgendermaßen verhält: Wenn eine Ehe, troß eines vorliegenden vernichtenden Ehehindernisses, mithin ungiltig eingegangen wurde, so steht dem Papste die Befugniß zu, in derselben Weise, wie er vor eingegangenem Ehecontracte von dem Impedimente hätte dispensiren können, rückwärts das Hinderniß auf dem Wege der Dispensation zu heben und solcher Gestalt die anfangs nichtige Ehe, durch Heilung ihres Fehlers, zur giltigen zu machen, wovon die nothwendige Folge die ist, daß die in dieser Ehe erzeugten Kinder in dem Augenblicke, in welchem die Ehe convalescirt, legitim werden, und zwar nicht etwa nur quoad spiritualia, sondern auch quoad temporalia. Man darf diese Legitimation freilich nicht für eine Art der Legitimatio per rescriptum halten; denn obgleich dieselbe vermittelt wird durch ein päpstliches Rescript, so enthält dieses doch zunächst nichts Anders, als eine Dispensation von einem Ehehindernisse, an welche sich nur folgeweise die Legitimität der bisher unehelichen Kinder knüpft, gerade so, wie auch die dem Ehecontracte vorausgehende päpstliche Dispensation indirect die Legitimität der zu erzeugenden Kinder involvirt. Als nothwendige Erfordernisse setzt diese Legitimatio in radice matrimonii natürlich voraus, aa) daß ein Ehecontract vorherging, als diejenige Wurzel, welche, nachdem sie durch die nachträgliche Dispensation geheilt worden ist, die Legitimität gleichsam als Frucht trägt [m]); sodann, bb) daß jenes Ehehinderniß, welches von Anfang an die Ungiltigkeit des Ehecontractes bewirkte, ein solches sei, von welchem der Papst überhaupt dispensiren kann [n]). — Die dritte Art endlich, wie die aus der unehelichen Geburt hervorgehende Irregularität gehoben wird, ist 3) die Dispensation. Die Dispensation von dem Defectus natalium ist keine Restitutio natalium, sie setzt den Unehelichen nicht allgemein in die Rechte der Ehelichen ein, nimmt das Vitium originis nicht von ihm hinweg, sondern enthält nur den Ausspruch, daß aus einer besonderen Begünstigung der Illegitimus des Fleckens seiner Geburt ungeachtet und gegen das Gesetz zu den Weihen oder zu einer Pfründe zugelassen werden solle. Der Unterschied zwischen der Legitimation durch ein Rescript und zwischen

der Dispensation von dem **Defectus natalium** liegt also darin, daß der Legitimirte aufhört, an dem Mangel der Geburt zu leiden, daß sonach seiner Zulassung zu den Weihen das Gesetz, welches die unehelich Erzeugten von dem geistlichen Stande ausschließt, nicht mehr entgegensteht; während der Uneheliche, welcher auf dem Wege der Dispensation zu den Weihen gelangt, nach wie vor ein Unehelicher bleibt und nur in Folge einer Ausnahme von dem Gesetze des Clericates theilhaftig wird. Da der Ausschluß der Unehelichen von den Weihen und Kirchenämtern auf menschlicher Satzung beruht (§. 29.), so ist eine Dispensation von dieser Irregularität zuläßig. Diese Dispensationsbefugniß steht aber zu **a**) dem Papste, und zwar als Regel, weil diese Irregularität in allgemeinen Kirchengesetzen ihren Grund hat, von welchen auch nur Der, welcher sie erlassen, sonach auch sie wieder zurücknehmen und überhaupt über sie disponiren kann, zu dispensiren vermag [o]). **b**) Im besondern Auftrage des Papstes können die Legaten und sonstigen Prälaten von dem Mangel der Geburt dispensiren [p]); während **c**) den Bischöfen gesetzlich die Befugniß eingeräumt ist, bezüglich der niederen Weihen und der einfachen Pfründen die Unehelichen zu dispensiren, nicht aber auch, dieselben durch Dispensation zu den höheren Weihen und zu den Pfründen mit Seelsorge zuzulassen [q]). Wollte der Bischof ohne päpstliche Dispensation eine Dignität, einen Personat oder eine mit Seelsorge verbundene Pfründe einem unehelich Geborenen verleihen, so wäre die Collation null und nichtig und der Bischof anzuhalten, alsbald den Illegitimus vom Amte zu entfernen [r]). Dasselbe gilt auch von den Canonicaten in den Cathedralkirchen; denn nachdem das tridentinische Concil ausgesprochen hat, daß in allen Cathedralkirchen zu sämmtlichen Domherrnstellen und Vicarien die Weihe zum Priester, Diacon oder Subdiacon erforderlich sei, so bedarf der nach einem Canonicate in einer bischöflichen Kirche aspirirende Illegitimus schon zum Empfange dieser höheren Weihen die Dispensation des Papstes. Dagegen genügt die bischöfliche Dispensation zur Verleihung eines einfachen Canonicates in einer Collegiatkirche, da bezüglich dieser es bei dem alten Rechte geblieben ist, wonach zum Empfang der einfachen Canonie schon die erste Tonsur genügt [s]). Uebrigens ist das bischöfliche Recht, in Ansehung der einfachen Pfründen von dem

Flecken der Abkunft zu dispensiren, nicht unbeschränkt; vielmehr fällt es in folgenden Fällen hinweg: *α*) Wenn, wie sich schon von selbst versteht, vermöge eines Privilegs, eines Gewohnheitsrechtes oder einer particulären Bestimmung zur Erlangung einer bestimmten, wenn auch einfachen, Pfründe ausnahmsweise die höheren Weihen erfordert werden. *β*) Wenn es sich um Verleihung einer einfachen Pfründe bei einer Kirche handelt, an welcher der Vater des Unehelichen angestellt ist oder war. Während der eheliche Priestersohn nicht unmittelbar seinem Vater in eine Kirche oder Pfründe succediren soll (§. 30. Nr. 3.), geht bezüglich des unehelichen Priestersohnes das Verbot der Kirche viel weiter, indem dieser, da bei ihm nicht blos der Schein der Erblichkeit, sondern auch das Aergerniß über die Unenthaltsamkeit des Vaters vermieden werden soll, schlechterdings nicht in derjenigen Kirche ministriren darf, in welcher sein Vater ein Kirchenamt, einerlei, ob das nämliche oder ein anderes, bekleidet hat, und ohne Rücksicht darauf, ob der Sohn dem Vater mittel- oder unmittelbar succedirt. „Das Andenken an die väterliche Unenthaltsamkeit," sagen die Väter von Trient, „soll ferne gehalten werden von den Gott geweihten Stätten, für die sich Reinheit und Heiligkeit ziemt. Die unehelichen Söhne der Geistlichen sollen daher, auch wenn sie durch Dispensation zu den Weihen zugelassen sind, in denjenigen Kirchen, in welchen ihre Väter eine kirchliche Pfründe haben oder hatten, kein Beneficium erhalten können, wenn dieses gleich von anderer Art wäre; sie sollen nicht einmal auf irgend eine Weise in diesen Kirchen ministriren oder Pensionen erhalten können" [t]). Daß das Concil nicht blos die mittel- oder unmittelbare Nachfolge des unehelichen Sohnes in die Pfründe seines Vaters verbietet, sondern dem Illegitimus überhaupt jede Art des Kirchendienstes, selbst den eines blosen Sacristans oder Organisten, in seines Vaters Kirche untersagt, würde aus der Absicht des Gesetzes schon folgen [u]), wenn auch der klare Wortlaut des Tridentinums nicht ergäbe, daß auf die Art des Kirchendienstes nichts ankömmt [v]); denn der Sohn des Geistlichen wird die Erinnerung an die Sünde seines Vaters stets rege erhalten, ob er der Kirche, in welcher sein Erzeuger einst Priester war, vorstehe, oder ob er sonst in derselben diene; in keiner Art des Kirchendienstes, und sei sie auch noch so untergeordnet, wird er dem Aergernisse

entgehen. Die **Ratio** des tridentinischen Verbotes führt aber auch zu der Entscheidung, daß es nicht blos auf die im geistlichen Stande erzeugten **Illegitimi** zu beschränken sei, sondern auch von denjenigen Personen gelte, welche von Geistlichen vor dem Eintritt in den Clericat ungesetzlich erzeugt worden sind; während dagegen das Verbot nicht auszudehnen ist auf die Enkel, welche von dem unehelichen Sohne des Geistlichen erzeugt sind, indem die **Congregatio Concilii** entschieden hat, daß diese die Pfründe ihres Großvaters erhalten können [w]. Sehr bestritten ist γ) die Frage, ob der Bischof nicht in den Fällen wenigstens, wo die uneheliche Geburt ein Geheimniß ist, von dem **Defectus natalium** auch zu den höheren Weihen dispensiren könne, kraft jener Bestimmung des tridentinischen Concils, die dem Bischof die Facultät gibt, überhaupt von allen Irregularitäten, welche aus einem geheimen Verbrechen entspringen, mit Ausnahme der Irregularität wegen freiwilliger Tödtung, zu dispensiren? welche Frage mit Recht darum verneint wird, weil die Dispensationsbefugnisse, welche dem Bischof in Ansehung der Irregularitäten **ex delicto** eingeräumt sind, nicht willkürlich auf die Irregularitäten **ex defectu** übertragen werden dürfen [x]. δ) Zur Zeit der Vacanz des bischöflichen Stuhles steht das Recht, bezüglich der niederen Weihen und einfachen Pfründen von der Irregularität wegen Mangels der Natalien zu dispensiren, dem Capitel, beziehungsweise dem von diesem zu bestellenden Capitularvicare zu; da bei verwittwetem Bischofssitze alle Rechte, welche zur ordentlichen Jurisdiction des Bischofs gehören und nicht besonders ausgenommen sind, auf das Capitel und dessen Vicar übergehen, das Recht aber, von dem Mangel der Geburt **ad ordines minores** zu dispensiren, nicht auf einer päpstlichen Delegation beruht, sondern zu den ordentlichen und eignen Amtsrechten des Bischofs gehört, und nirgends ein Gesetz vorliegt, welches dem Capitel dieses bischöfliche Recht entzieht.

a) Can. 1. Dist. LVI. Presbyterorum filios a sacris altaris ministeriis removemus; nisi aut in Coenobiis, aut in Canoniis religiose probati, fuerint conversati. — Cap. 1. X. de fil. presbyt. S. §. 29. Not. e.

b) Can. 6. Caus. XVIII. qu. 2. Missas quoque publicas in coenobiis fieri omnimodo prohibemus: ne in servorum Dei recessibus et in

eorum receptaculis ulla popularis conventus praebeatur occasio etc.

c) Cit. cap. 1. X. de fil. presbyt. verb.: praelationem vero nullatenus habeant. — Dies gilt auch von blos zeitigen Prälaturen. Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 17. §. 1. nr. 7. — Daß auch in den weiblichen religiösen Orden die unehelich Geborenen nicht ohne päpstliche Dispensation zu Aebtissinen und Priorinen befördert werden können, lehren Navarr. in Comment. 2. de regular. nr. 60. und in Manual. Praelat. cap. 27. nr. 201. — Fagnan in Comment. ad cap. 1. X. de fil. presbyt. nr. 38 u. A.

d) Const. 5. 6. 7. 10. 11. de naturalib. lib. — Const. 1. Cod. Theod. eod. — Novell. Just. XVIII. cap. 11. XIX. LXXVIII. cap. 3. 4. LXXXIX. Die Geschichte der römischen Gesetzgebung in Ansehung der Legitimatio per subsequens matrimonium ist ausführlich dargestellt in Seitz Zeitschrift f. Kirchenrecht, II. Bd. 2. Heft, S. 244 ff.

dd) Alexand. III. an. 1180. cap. 1. X. qui filii sint legit. Conquestus est nobis H. quod cum quandam mulierem in uxorem acceperit, R. patruus mulieris ipsam exhaeredare conatur, eo quod ante desponsationem matris suae nata fuerit, licet postea pater mulieris praefatae matrem ipsius acceperit in uxorem. Ideoque mandamus, quatenus si est ita, eam legitimam judicetis, praedicto R. inhibentes ne dictae mulieris hac occasione super haereditate paterna molestiam inferat vel gravamen. Si autem contra hoc venire praesumpserit, cum severitate ecclesiastica procedatis.

e) Die Meinung, daß nach canonischem Rechte nicht nur die unehelichen Kinder, deren Eltern zur Zeit der Conception eine Ehe hätten eingehen können, sondern auch die ex damnato coitu Geborenen, die Sprößlinge eines Ehebruchs, eines Sacrilegs oder einer Blutschande, durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt würden, wurde am Gründlichsten und Scharfsinnigsten vertheidigt von J. H. Böhmer (Jus Eccles. Protest. libr. 4. tit. 17. §. 21—24.) und auf dessen Autorität hin unter den Canonisten überaus verbreitet. Eine ausführliche Widerlegung der Böhmer'schen Ansicht s. in Seitz Zeitschrift f. K. R. II, 2. S. 260 ff. Es sind hierbei folgende Momente wohl in das Auge zu fassen: 1) Das römische R. hatte diesen Legitimationsmodus nur für die Concubinenkinder eingeführt; das can. R. übertrug denselben zwar auf die unehelichen Kinder ex soluto et soluta, zwischen denen zur Zeit der Conception eine Ehe möglich gewesen wäre, weiter ging es aber nicht, indem es nirgends erklärt, daß auch die ex damnato coitu Erzeugten durch eine später möglich werdende und wirklich zu Stande kommende Ehe ihrer Eltern legitimirt würden. Darum dürfen aber auch wir nicht weiter gehen und uns für berechtigt halten, die römische Legitimatio per subsequens matrimonium auf die

durch ein Verbrechen Erzeugten auszudehnen, so lange sich diese Ausdehnung nicht durch einen klaren Canon begründen läßt. 2) Das can. R. hat aber sogar ausgesprochen, daß die im Ehebruch erzeugten Kinder selbst dann noch, wenn ihre Eltern in der Folge eine giltige Ehe eingehen, illegitim bleiben. Cap. 6. X. qui filii sint legitimi. Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir, vivente uxore sua, aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab haereditate repellendus, praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus. — 3) Hiergegen wird freilich von Böhmer eingewendet: Wenn man den restituirten Text dieser Decretale Alexander's III. im Zusammenhange lesen und namentlich dessen Schlußworte (quoniam inter se legitimum matrimonium contrahere non potuerunt) berücksichtige, so ergebe sich, daß der Papst in dem in dieser Decretale besprochenen Falle den im Ehebruch erzeugten Sohn ungeachtet der in der Folge zwischen seinen Eltern zu Stande gekommenen Ehe nicht darum für einen Spurius erklärt habe, weil er der Meinung gewesen, daß ein Adulterinus überall nicht per subsequens matrimonium legitimirt werden könne; sondern nur darum, weil er diese Ehe zwischen den Ehebrechern für eine nichtige gehalten, die darum auch den Effect der Legitimation nicht hätte haben können; denn zu P. Alexander's III. Zeiten sei die Lehre Gratian's, daß nur in zwei Fällen (wenn die Ehebrecher sich schon bei Lebzeiten des betrogenen Gatten die Ehe versprochen haben, oder wenn Einer der Ehebrecher dem letzteren nach dem Leben gestrebt) die Ehe der Ehebrecher nichtig sei, noch nicht von den Päpsten angenommen gewesen; vielmehr habe Alexander III., wie auch aus einer andern Decretale desselben (cap. 1. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium) hervorleuchte, noch in Uebereinstimmung mit dem römischen (fr. 13. de his, quae ut indignis auferuntur. — fr. 40. ad Leg. Jul. de adulteriis coërcendis) und älteren can. R. (Caus. XXXI. qu. 1.) dafür gehalten, daß schlechterdings eine Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin unstatthaft sei. Allein 4) gegen diese Deduction ist zu bemerken: a) daß es kaum denkbar ist, daß P. Alexander III. nach dem alten Rechte, wonach der blose Ehebruch an sich schon und ohne Nachstellungen nach dem Leben des betrogenen Gatten, oder ein schon bei dessen Lebzeiten gegebenes Eheversprechen, ein vernichtendes Ehehinderniß war, angehangen haben sollte, wenn man erwägt, daß zu der Zeit, zu welcher er diese Constitution erließ (c. an. 1172), das Decret schon seit einer Reihe von Jahren vollendet war, in welcher Gratian nicht etwa nur seine Privatmeinung von der Zuläßigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern aufgestellt, sondern sich auch, wenn gleich aus

Mißverständniß, auf die Autorität des heiligen Augustinus berufen hatte; wenn man ferner erwägt, daß nicht lange nach Alexander III. der P. Innocenz III. (c. an. 1212) die Zuläßigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern bestimmt ausspricht und, der Lehre Gratian's folgend, nur in den Fällen der Lebensnachstellung und des Eheversprechens den Ehebruch für ein vernichtendes Ehehinderniß erklärt. Cap. 6. X. de eo, qui dux. in matrim., quam poll. p. adult. b) Nimmt man an, Alexander III. sei bei Erlassung jenes cap. 6. X. qui filii sint legitimi von der schon im Decrete angenommenen Ansicht, daß der Ehebruch nur in jenen zwei Ausnahmsfällen die Ehe der Ehebrecher hindere, ausgegangen, dann haben seine Worte in dem restituirten Texte: Et si tibi constiterit, quod vivente uxore pater praedictus R. matre ipsius publice abusus fuisset, eum spurium et ab haereditate repellendum, praesertim si mater ipsius in mortem prioris uxoris fuerit machinata, decernas, quoniam inter se legitimum matrimonium contrahere non potuerunt, folgenden Sinn: Wenn es sich ergäbe, daß der Vater den R. bei Lebzeiten seiner Gattin mit dessen Mutter (die er nach seiner ersten Gattin Tode geheirathet) erzeugt habe, dann sei der R. für einen Spurius zu erklären — um so mehr müsse dieses geschehen, wenn sich weiter herausstelle, daß seine Mutter der ersten Gattin nach dem Leben gestrebt habe, weil in diesem Falle (d. h. in dem Falle der Lebensnachstellung) eine giltige Ehe zwischen den Eltern des R. gar nicht habe geschlossen werden können. c) Jedenfalls ist es sehr zweifelhaft, ob P. Alexander in dem restituirten Texte des cit. cap. 6. X. qui fil. sint legit. den R. darum, weil die Ehe seiner Eltern nichtig, oder schon darum, weil er als Adulterinus nicht per subsequens matrimonium habe legitimirt werden können, für einen Spurius erklärt wissen will. Diese Dunkelheit hat aber der Compilator der Decretalen, indem er die Worte „quoniam inter se matrimonium legitimum contrahere non potuerunt“ aus seinem Excerpte hinwegließ, gehoben; und wenn Raymund bei Aufnahme einer Decretale in seine Sammlung einen Entscheidungsgrund derselben entfernte, so that er dies nicht ohne triftige Gründe. Der Text, wie er jetzt lautet, sagt nur noch, daß der Uneheliche, wenn er im Ehebruch erzeugt sei, und besonders (also steigernd oder de minori ad majus argumentirend) wenn die zweite Gattin der ersten nach dem Leben gestrebt habe, durch die nachfolgende Ehe nicht legitimirt werde. Zu der Zeit, da Raymund die Decretalen compilirte, war die Zuläßigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern als Regel eine ausgemachte Sache; nicht allein Innocenz III., sondern auch Gregor IX. (cap. 8. X. de eo, qui dux. in matrim. quam poll. p. adult.), derselbe Papst, unter dessen Autorität Raymund arbeitete, war von jener Lehre des Decrets, daß der Ehebruch nur im Falle der Lebensnachstellung oder des Eheversprechens die Ehe

zwischen Ehebrechern vernichte, durchaus überzeugt. Hätte daher der Compilator der Decretalen jenen Text wirklich in Böhmer's Sinne verstanden, daß nur darum der Adulterinus nicht durch die nachfolgende Ehe legitimirt werde, weil diese selbst nichtig sei; so hat er ihm jedenfalls einen neuen Sinn gegeben, indem er ihn zu einer Zeit in seine Compilation aufnahm, wo kein Mensch mehr daran zweifelte, daß die Ehebrecher einander heirathen könnten. — d) Besonders bemerkenswerth ist auch, daß, während der alte oder restituirte Text, indem er von der zwischen den Eltern des Adulterinus eingegangenen Ehe redet, sich des Ausdruckes bedient „matrimonium fuisse contractum“, welcher eben sowohl von einem nichtigen, als von einem giltigen Ehecontracte gebraucht werden kann, dagegen Raymund in seinem Extracte, ohne Zweifel absichtlich, den Ausdruck „eandem duxerit“ substituirt, welchen Ausdruck man nur bei dem anwenden kann, welcher eine giltige Ehe eingegangen ist. Raymund a Pennaforti hat also nicht nur dadurch, daß er die im Originaltexte angeführte Ratio decidendi hinwegließ, sondern auch dadurch, daß er sich eines Ausdruckes bediente, welcher die Giltigkeit der Ehe zwischen den Eltern des Adulterinus hervorhebt, deutlich genug gezeigt, daß er diesen nicht etwa darum für einen Spurius gehalten wissen will, weil seine Eltern keine giltige Ehe hätten eingehen können, sondern darum, weil der Adulterinus schlechterdings der Legitimatio per subsequens matrimonium unfähig sei. Wenn Walter (Lehrb. des K. R. §. 311.) zwischen den im Inceste und den im Ehebruch erzeugten Kindern unterscheidet, jene darum der Legitim. per subs. matrim. für fähig erklärt, weil die nachfolgende Ehe zeige, daß schon zur Zeit ihrer Erzeugung die Ehe durch Dispensation möglich gewesen wäre, dagegen eine Legitim. der Adulterini durch die nachfolgende Ehe der Eltern darum ausschließt, weil diese zur Zeit des Ehebruchs sich auch mittelst Dispensation nicht hätten heirathen können; so ist diese Argumentation allzu gekünstelt. Allerdings beruht die Legitim. per subs. matrim. auf der rückwirkenden Kraft der nachfolgenden Ehe, und diese rückwirkende Kraft wieder auf der Fiction, daß die Ehe schon zur Zeit des unerlaubten Beischlafs geschlossen gewesen sei; diese Fiction wird gehindert, wenn zu jener Zeit ein vernichtendes Impediment die Eltern trennte, weil sonst etwas gesetzlich Unmögliches fingirt würde. Die Ehe ist aber gesetzlich unmöglich, so lange ein vernichtendes Hinderniß noch wirklich besteht, einerlei, ob es durch Dispensation gehoben werden könnte, oder nicht. Bei den Eltern des Incestuosus, wenn sie in der Folge dispensirt werden und eine Ehe eingehen, kann die rückwirkende Kraft des Eheabschlusses nur bis zu dem Zeitpuncte reichen, zu welchem sie dispensirt wurden, nicht aber bis zu einer früheren Zeit, zu welcher ihre Ehe des noch bestehenden Hindernisses wegen rechtlich unmöglich war, insofern man nicht etwa zu der Fiction, daß zu der

Zeit der Conception der Ehecontract geschlossen gewesen sei, auch noch die weitere Fiction, daß damals schon dispensirt gewesen, hinzufügen will. Wenn man es aber mit ein Paar Fictionen mehr oder weniger so genau nicht nehmen will, dann könnte man auch bei dem Adulterinus fingiren, daß zur Zeit seiner Erzeugung der erste Ehegatte schon verstorben und also die Ehe seiner ehebrecherischen Eltern möglich gewesen sei.

f) Fr. 57. §. 1. de ritu nupt.

g) Novell. Justin. LXXXIX, cap. 9. 10.

h) Cap. 13. X. qui filii sint legitimi. Im Zusammenhang lautet der restituirte Text dieser Decretale folgendermaßen: Per venerab. Fr. n. Arelat. Archiepisc. ad Sed. apost. accedentem nobis t. hum. supplicavit, ut filios tuos titulo legitimationis decorare dignaremur, quatenus eis, quominus tibi succederent, natalium objectio non noceret. Quod autem super hoc Ap. Sed. plenam habeat potestatem, ex illo videtur, quod cum diversis causis inspectis, cum quibusdam minus legitime genitis, non naturalibus tantum, sed adulterinis etiam dispensavit, sic ad actus spirituales illos legitimans, ut possint in Episcopos promoveri; similius creditur et probabilius reputatur, ut eos ad actus legitimare valeat saeculares; praesertim si praeter Rom. Pontif. inter homines superiorem alium non cognoscant, qui legitimandi habeat potestatem: quia cum major in spiritualibus tam providentia, quam auctoritas et idoneitas requiratur, quod in majori conceditur, licitum esse videtur etiam in minori. Per simile quoque id videtur posse probari, cum eo ipso, quod aliquis ad apicem episcopalis dignitatis attollitur, eximatur a paterna potestate. (Cf. Nov. LXXXI. cap. 3. So kamen schon nach älterem Rechte die Söhne, wenn sie Flamines Diales, die Töchter, wenn sie Virgines Vestales wurden, aus der väterlichen Gewalt. Gaji Inst. I. §. 130. Justinian sagt in der citirten Novelle: Wie könnten die, welche die geistlichen Väter Aller seien, unter der väterlichen Gewalt Anderer stehen?) Praeterea, si etiam simplex Episcopus scienter servum alterius in Episcopum ordinaret, licet ordinator satisfacere domino, juxta formam canonicam teneretur, ordinatus tamen jugum evaderet servitutis. (Cf. Tit. Decret. I, 18. de servis non ordinandis, worüber seiner Zeit das Nähere): videtur siquidem monstruosum, ut qui legitimus ad spirituales fieret actiones, circa saeculares actus illegitimus remaneret. Unde cum quo in spiritualibus dispensatur consequenter intelligitur in temporalibus dispensatum: id autem in patrimonio b. Petri libere potest Ap. Sed. in quo et summi principis exequitur potestatem. Cum ergo videatur ex his legitimandi auctoritas non tantum in temporalibus, sed in spiritualibus penes Rom. Eccl. residere, ut super hoc filiis tuis gratiam faceremus,

ob tua et progenitorum tuorum merita, qui semper in protectione Sed. Ap. perstitisti, humiliter ex parte tua, idem Archiepiscopus requirebat: videbatur autem ex eo trahere majorem audaciam postulandi, quod non longe petere cogebatur exemplum. Sed in favorem petitionis hujusmodi, quod nos ipsos in causa simili fecisse dicebat, poterat allegare. Cum enim charissimus in Christo filius noster Philipp. I Rex Francorum illustris charissimam in Christo filiam nostram I Francorum Reginam illustrem dimiserit et ex alia postmodum superducta puerum susceperit, et puellam; et tu similiter exclusa legitima superduxeris aliam, ex quo filios suscepisti, sicut cum filiis Regis ejusdem, sic cum tuis credebatur de benignitate Sed. Ap. dispensandum, praesertim cum major id necessitas suaderet et tu nobis specialius sis subjectus: siquidem Rex Francorum ex inclytae recordationis Regina Francorum olim legitimum suscepit haeredem, qui ei optatur, et creditur in regni Solio successurus: tu vero ex legitima conjuge masculum non habes haeredem, qui tibi in devotione nostra et propria haereditate succedat. Insuper cum Rex ipse in spiritualibus nobis subjaceat, tu nobis in spiritualibus et temporalibus es subjectus, cum partem terrae tuae ab Ecclesia Magalon. possideas, quam ipsa per Sed. Apost. temporaliter recognoscit, quia Magalon. Eccl. mediante nobis idem Archiepiscopus asserebat te temporaliter subjacere. Verum si veritas diligenter inspicitur, non similis res, sed valde dissimilis invenitur. Nam Rex ipse a praedicta Regina per bon. mem. Rhem. Archiep. Ap. Sed. Leg. fuit per sententiam separatus: tu vero uxorem tuam a te, sicut dicitur, temeritate propria separasti: Ipse quoque priusquam ad eum prohibitio de non contrahendo cum altera pervenisset, aliam superduxit, ex qua prolem geminam noscitur suscepisse: sed tu in contemptum Ecclesiae aliam superinducere attentasti; propter quod ipsa in te gladium exercuit ecclesiasticae ultionis. Praeterea Rex ipse praedictae Reginae contra matrimonium impedimentum affinitatis objecit, et coram praefato Archiepiscopo testes induxit: cujus sententia quia cassata fuit solummodo propter judiciarium ordinem non servatum, nos ei post restitutionem Reginae, super hoc ven. f. n. Host. Episc. et dil. fil. I. tit. S. Priscae Presbyterum Card. cognitores duximus deputandos. Tu vero uxori tuae nihil, quod divortium induceret, sicut asseritur, objecisti, cum, etsi fides tori sit unum de tribus bonis conjugii, non tamen ipsius violatio conjugale vinculum violasset. De filiis ergo Regis ejusdem, utrum legitimi vel illegitimi fuerint, quamdiu pendet quaestio affinitatis objectae, potest non immerito dubitari. Nam si affinitas fuerit comprobata,

praedictam Reginam non esse Regis conjugem apparebit, et per consequens alia videtur sibi legitime copulata et filios ei legitimos peperisse. De tuis vero quod sint legitime nati, nec tu ipse proponis, nec ulla praesumitur ratione. Insuper cum Rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscat, sine juris alterius laesione in eo se jurisdictioni nostrae subjicere potuit et subjecit, in quo forsan videtur aliquibus, quod per se ipsum non tanquam pater cum filiis, sed tanquam princeps cum subditis potuit dispensare. Tu autem aliis nosceris subjacere; unde sine ipsorum forsan injuria, nisi praestarent assensum, nobis in hoc subdere te non posses, nec ejus auctoritatis existis, ut dispensandi super his liberam habeas facultatem. Rationibus his inducti Regi gratiam fecimus requisiti, causam tam ex veteri, quam ex novo Testam. trahentes: quod non solum in Ecclesiae patrimonio, super quo plenam in temporalibus gerimus potestatem, verum etiam in aliis regionibus, certis causis inspectis, temporalem jurisdictionem carnaliter exercemus, non quod alieno juri praejudicare velimus, vel potestatem nobis indebitam usurpare; cum non ignoremus Christum in Evangelio respondisse: Reddite quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo: propter quod postulatus, ut haereditatem divideret inter duos: Quis, inquit, constituit me super vos judicem? Sed quia sic in Deuteronomio continetur: Si difficile et ambiguum apud te judicium esse perspexeris inter sanguinem et sanguinem, causam et causam, lepram et non lepram, et judicium inter portas tuas videris variari: surge, et ascende ad locum, quem elegerit Dominus Deus tuus. Veniesque ad sacerdotes levitici generis, et ad judicem, qui fuerit illo tempore, quaeresque ab eis, qui indicabunt tibi judicii veritatem. Et facies quaecumque dixerint qui praesunt loco, quem elegerit Dominus, et docuerint te juxta legem ejus, sequerisque eorum sententiam, nec declinabis ad dexteram vel sinistram. Qui autem superbierit, nolens obedire sacerdotis imperio, qui eo tempore ministrat Domino Deo tuo, et decreto judicis, morietur homo ille, et auferes malum de Israël. Sane cum Deuteronomium lex secunda interpretetur ex vi vocabuli, comprobatur in hoc quod ibi decernitur, ut in novo Testamento debeat observari: locus enim quem elegit Dominus, Ap. Sed. esse cognoscitur, sic, quod eam Dominus in se ipso lapide angulari fundavit. Cum enim Petrus urbe fugiens exiisset, volens eum Dominus ad locum quem elegerat revocare, interrogatus ab eo: Domine quo vadis? respondit: Venio Romam iterum crucifigi: quod intelligens pro se dictum, ad locum ipsum protinus est reversus. Sunt autem sacerdotes levitici generis fratres nostri, qui nobis jure levitico in executione

sacerdotalis officii coadjutores existunt. Is vero super eos sacerdos sive judex existit, cui Dominus inquit in Petro: Quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis, et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis: ejus vicarius, qui est sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech, constitutus a Deo judex vivorum et mortuorum. Tria quippe distinguunt judicia: primum inter sanguinem et sanguinem, per quod criminale intelligitur et civile; ultimum inter lepram et lepram, per quod ecclesiasticum et criminale notatur; medium inter causam et causam, quod in utrumque refertur, tam ecclesiasticum quam civile, in quibus cum aliquid fuerit difficile vel ambiguum, ad judicium est Sed. Apost. recurrendum, cujus sententiam qui superbiens contempserit observare, mori praecipitur et auferri malum de Israël, et per excommunicationis sententiam velut mortuus a communione fidelium separari. Paulus etiam ut plenitudinem potestatis exponeret, ad Corinthios scribens ait: Nescitis quoniam Angelos judicabimus, quanto magis saecularia. Porro saecularis officium potestatis interdum et in quibusdam per se, nonnunquam autem et in nonnullis per alios exequi consuevit. Licet igitur cum filiis saepedicti Regis Francorum, de quibus an fuerint legitimi ab initio dubitatur, duxerimus dispensandum: quia tamen tam lex Mosaica, quam canonica sobolem susceptam ex adulterio detestatur, testante Domino, quod mancer et spurius usque in decimam generationem in Ecclesiam non intrabunt, canone vero vetante tales ad sacros ordines promoveri, saecularibus quoque legibus non solum repellentibus eos a successione paterna, sed negantibus ipsis etiam alimenta (cf. const. 8. de naturalib. libr. V, 27. — Nov. XVIII, cap. 5. — Nov. LXXXIX, cap. 12. 15. — Auth. Ex complexu, de incest. et inutilib. nupt. V, 5. — Auth. licet. de natural. libr. V, 27. Doch gewährt das canonische Recht den unehelichen Kindern die Alimente. Cap. 5. X. de eo, qui dux. in matr. IV, 7.), supersedendum adhuc duximus petitioni praedictae, nec ad praesens super hoc tuis precibus annuendum, donec si fieri poterit, et culpa levior et jurisdictio liberior ostendatur, licet personam tuam specialis dilectionis brachio ampleximur, et in quibus cum Deo et honestate possumus specialem tibi velimus gratiam exhiberi.

i) Dieser Legitimationsmodus ist keineswegs auf die natürlichen Kinder im neueren Sinne beschränkt, sondern es können dadurch auch die im Ehebruch, in Blutschande oder im Sacrilege Erzeugten bezüglich ihrer Geburt restituirt und den ehelichen Kindern gleichgestellt werden. Cf. Pirhing, J. can. libr. 4. tit. 17. §. 6. nr. 42 sq.

k) Cit. cap. 13. X. qui fil. sint legitimi, verb.: Verum etiam in aliis

regionibus, certis causis inspectis, temporalem jurisdictionem casualiter exercemus.

l) Argum. cap. 13. X. de judiciis. — cap. 1. Xvag. comm. de majorit. et obedient. — Es ist eine zum Mindesten höchst oberflächliche Behauptung Wiese's, wenn er (Handb. des Kirchenrechts, II. Thl. S. 680.) unter Verweisung auf das erwähnte cap. 13. X. qui fil. sint legit. sagt: „Was die andere Art der Legitimation durch ein Rescript anlangt; so behauptet der Papst, zwar auch sie ertheilen zu können; allein neuere Canonisten (Eybel, Introd. in jus eccles. Cathol. part. 4. §. 368.) erkennen solche Legitimation für ein Recht der Staatsgewalt und erklären daher, daß eine päpstliche Legitimation höchstens in der Kirche von Wirkung sein könne." So wenig, wie P. Innocenz selbst, behaupten auch die älteren und neueren katholischen Canonisten, daß der Papst — abgesehen von den angedeuteten außerordentlichen Fällen, außer dem Kirchenstaate quoad temporalia direct legitimiren könne; überall finden wir bei ihnen den Satz aufgestellt: Illegitimos vero suae jurisdictioni temporali non subjectos ordinarie et directe nec potest nec solet Papa legitimare quoad effectus temporales et politicos. Wenn Wiese ferner sagt, daß eine päpstliche Legitimation „höchstens" in der Kirche von Wirkung sein könne, so muß man diesem protestantischen Kirchenrechtslehrer dankbar sein für dieses Zugeständniß, welches er, freilich mit Selbstüberwindung, der römischen Curie macht.

m) Sanchez, de matrim. libr. 8. dis. 7. nr. 7. 8. — Pirhing, J. can. libr. 4. tit. 17. §. 6. nr. 43. — Gesetzt also, ein verwandtes Paar hätte in außerehelichem Beischlafe einen Sohn erzeugt, darauf ohne Dispensation einen Ehecontract abgeschlossen, und, nachdem auch in dieser ungiltigen Ehe ein Sohn erzeugt worden, Dispensation von dem Ehehindernisse erwirkt; hier würde nur der jüngere Sohn in radice matrimonii, der ältere dagegen, da nach der Not. e vertheidigten Ansicht die Incestuosi der Legitim. per subs. matrim. unfähig sind, gar nicht für legitimirt zu erachten sein.

n) Am Schlusse der oben (Not. h) in extenso mitgetheilten Decretale spricht P. Innocenz III. seine geneigten Gesinnungen gegen den Bittsteller Wilhelm de Monte Pessellano und seinen Wunsch aus, ihm, wenn dies nur mit den göttlichen Geboten vereinbar wäre und anständiger Weise geschehen könnte, zu willfahren. Blieb aber dem Papste, — so möchte man fragen — nachdem er erklärt hatte, daß eine Legitimation der Kinder des Grafen quoad temporalia auf directem Wege nicht ohne einen Eingriff in die Rechte des weltlichen Landesherrn geschehen könnte — nicht das Mittel übrig, indirect oder in radice matrimonii die Legitimation zu gewähren, welche letztere niemals einen Eingriff in die Rechte der weltlichen Gewalt enthalten kann, da die Giltigkeit der Ehe sich nach den Gesetzen der

Kirche regelt, diese aber unbestrittener Maßen der Disposition der päpstlichen Gewalt unterliegen? Dies muß verneint werden, und zwar aus dem oben im Texte angeführten Grunde. Denn Graf Wilh. de Monte Pess. lebte noch mit seiner ersten Gattin in giltiger Ehe; das Ehehinderniß, welches ihn von der Mutter der nach seinem Wunsche zu legitimirenden Kinder trennte, beruhte daher auf einem göttlichen Gesetze, das keine päpstliche Dispense zu irritiren vermag. — Daß übrigens die Legitim. in radice matrimonii retrotractive Kraft hat und die Legitimität nicht etwa von dem Augenblicke der ertheilten Dispensation, sondern rückwärts so bewirkt, als wäre die Ehe schon zur Zeit ihres Abschlusses eine giltige gewesen; dies bedarf wohl keines besondern Nachweises. Denn da die nachträgliche Dispensation des Papstes die Wirkung hat, daß sie rückwärts den Mangel des Hindernisses heilt — wie schon daraus hervorgeht, daß in einem solchen Falle der Ehecontract nicht wiederholt zu werden braucht — so müssen natürlich auch da, wo eine von Anfang an giltige Ehe fingirt wird, alle Wirkungen dieser giltigen Ehe als von Anfang an vorhanden angenommen werden. Aus dieser retrotractiven Kraft der Leg. in rad. matrim. folgt aber auch, daß die Legitim. selbst dann noch möglich ist, wenn die Ehegatten, deren ungiltige Ehe durch die nachfolgende päpstliche Dispensation rückwärts geheilt werden soll, bereits verstorben sind. Denn welchen Unterschied macht es wohl, ob der dispensirende Papst ausspricht: ein verbietendes Gesetz solle in einem bestimmten künftigen Falle und bezüglich einer erst noch zu begehenden Handlung wie aufgehoben betrachtet — oder ob er ausspricht: es solle ein solches verbietendes Gesetz bezüglich eines bereits der Vergangenheit angehörigen Falles als nicht existent angesehen werden? Die Disposition des Papstes über das Gesetz bleibt in dem einen wie in dem andern Falle die nämliche. Ja, wenn überhaupt das ganze Dispensationsrecht auf dem Grundgedanken beruht, daß ein an sich durchaus zweckmäßiges Gesetz bei seiner Anwendung im Concreten sich oft als hart und unzweckmäßig darstellen könne; so bewährt sich der Nutzen der Dispensation in ihrer Beziehung auf vergangene unerlaubte Handlungen, welche doch nicht mehr ungeschehen gemacht werden können, ohne Zweifel in höherem Grade, als in ihrer Beziehung auf künftige; und es liegt wohl mehr im Geiste des ganzen Institutes, durch Dispensation die harten Folgen geschehenen Unrechtes hinwegzunehmen, als dadurch einen Weg zu öffnen, ungestraft dem Gesetze entgegen zu handeln.

o) Cap. 18. X. de fil. presbyt. Nimis in tua provincia Ecclesiae deformatur honestas, ex eo, quod filii sacerdotum et alii non legitime nati ad dignitates et personatus et alia beneficia curam animarum habentia sine dispensatione Sed. apost. promoventur. Quocirca mandamus, quatenus praedictis personis a personatibus, et dignitatibus et hujusmodi beneficiis prorsus amotis, ea personis idoneis

conferri facias per illos, ad quos collationem ipsorum de jure noveris pertinere. Et ne id de caetero praesumatur, districtius inhibemus.

p) So beauftragte P. Alexander III. i. J. 1173 den Erzbischof von Canterbury, den zum Bischof von Chichester gewählten Prälaten, welcher der Sohn eines Domherrn war, von dem Fehler seiner Abkunft zu dispensiren. Cap. 2. X. de corpore vitiatis. — Der Papst pflegt diese Facultät den Legaten in folgender Form zu verleihen: Concedimus, ut super natalium, etiamsi ex adulterio, incestu, vel nefario, aut quocunque illicito coitu procreati fuerint, defectibus dispensare, ut quaecunque, quodcunque, qualiacunque beneficia ecclesiastica, cum cura et sine cura, secularia et regularia invicem compatibilia, etiamsi secularia, canonicatus, dignitates et praebendae, et si e nobili genere procreati fuerint, etiam majores et principales personatus vel officia in cathedralibus, metropolitanis vel collegiatis Ecclesiis, et in illis, in quibus dictorum patientium defectum natalium patres beneficia obtinuerunt, dum tamen illis immediate non succedant, et quod de natalium defectibus hujusmodi nullam in quibuscunque literis et gratiis sibi concedendis mentionem facere teneantur, indulgere valeas. — Cf. Azor, Instit. moral. tom. 2. libr. 5. cap. 30. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 4. tit. 17. nr. 55.

q) Cap. 1. de fil. presbyt. in VIto. Is, qui defectum patitur natalium, ex dispensatione Episcopi licite potest (si ei aliud canonicum non obsistat) ad ordines promoveri minores, et obtinere beneficium, cui cura non imminet animarum: dummodo sit tale, super quo per ipsum Episcopum valeat dispensari. Ad ordines quoque majores, vel beneficia curam animarum habentia, super quibus nequit Episcopus dispensare, sine dispensatione Sedis apost. promoveri non potest. — Cf. Garcia, de Beneficiis, part. 7. cap. 2. nr. 51.

r) Cit. cap. 18. X. de fil. presbyt. S. Not. o.

s) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 12.

t) Concil. Trid. Sess. XXV. de reform. cap. 15. Ut paternae incontinentiae memoria a locis Deo consecratis, quos maxime puritas sanctitasque decet, longissime arceatur, non liceat filiis Clericorum, qui non ex legitimo nati sunt matrimonio, in Ecclesiis, ubi eorum parentes beneficium ecclesiasticum habent aut habuerunt, quodcunque etiam dissimile beneficium obtinere, nec in dictis Ecclesiis quoque modo ministrare, nec pensiones super fructus beneficiorum, quae parentes eorum obtinent, vel alias obtinuerunt, habere. — Const. Clement. VII., Ad canonum conditorem, d. 9. Jun. 1533: Ut de caetero filii presbyterorum ex fornicatione nati quaecunque beneficia ecclesiastica, cum cura et sine cura, secularia, et

quorumvis ordinum regul., quae eorum patres presbyteri et clerici ac religiosi in titulum vel commendam aut administrationem, ad tempus vel in perpetuum, aliquando obtinuerunt, nullo unquam tempore quoquo modo obtinere possint, absque spe dispensationis a Sede apost. obtinendae, non obstante, quod Alexander III. disposuerit, filios sacerdotum posse succedere in beneficiis parentum, media persona intercedente, et aliis constit. apost. et contrariis quibuscunque. — Cf. cap. 2. 15. 16. X. de fil. presbyt. — Ueber die durch das Eingangs dieser Note angezogene tridentinische Decret bewirkten Modificationen s. die Declaration der S. Congregatio bei Garcia, de Beneficiis, part. 7. cap. 3. nr. 14.

u) Cit. cap. 15. Concil. Trid. Sess. XXV. de reform. verb.: Ut paternae incontinentiae memoria a locis Deo consecratis arceatur. — Cap. 15. X. de fil. presbyt. verb.: Cum indecorum sit, ut in altaris officio illegitimus filius impudico patri ministret, in quo unigenitus Dei filius aeterno Patri pro salute humani generis victimatur.

v) Loc. cit. verb.: in dictis Ecclesiis quoquo modo ministrare. Ueber Entscheidungen der S. Congregatio in diesem Sinne s. Garcia, de Beneficiis, part. 7. cap. 3. nr. 68. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 3. alleg. 65. nr. 20.

w) Garcia, loc. cit. nr. 27. — Barbosa, loc. cit. nr. 18. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 17. nr. 32.

x) Viele Canonisten sind der Ansicht, daß der Bischof auf den Grund des Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. von dem Defectus natalium alsdann auch ad ordines majores und ad beneficia curata dispensiren könne, wenn die uneheliche Geburt geheim ist. Allerdings, sagen sie, beruhe die Irregularitas ex defectu natalium ihrem entfernteren Grunde nach auch auf einem Delicte, zwar nicht auf dem des Illegitimus selbst, welcher freilich seinen Mackel nicht selbst verschuldet habe, wohl aber auf einem Delicte der Eltern; das Tridentinum rede aber ganz allgemein von dem bischöflichen Dispensationsrechte in irregularitatibus omnibus ex delicto occulto provenientibus; es sage nirgends, daß hierunter nur diejenigen Irregularitäten zu verstehen seien, welche aus einem von dem Irregularis selbst begangenen Delicte entsprängen. Daß der Irregularität wegen Fehlers der Geburt wirklich das Vergehen der Eltern zu Grunde liege, wenn auch nur mittelbar, ergebe sich schon aus jenen Gesetzen, wonach die in einer putativen (zwar ungiltigen, aber in gutem Glauben eingegangenen) Ehe erzeugten Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt würden. Cap. 2. 8. 11. X. qui fil. sint. legit. Ja, P. Innocenz III. nenne die uneheliche Geburt geradezu eine Schuld des Illegitimus. Cap. 20. X. de electione et electi potest. verb.: Hu-

milis devotio confitentis, qui sponte ac humiliter suum maluit confiteri reatum, quam laesa conscientia thronum ascendere pastoralem. Dazu komme noch die Rechtsregel: Odia restringi, et favores convenit ampliari. Reg. jur. 15. in VIto, und daß das Concil, wenn es dem Bischofe in jener allgemeinen Verleihung der Dispensationsbefugniß von den geheimen Irregularitäten ex delicto das Dispensationsrecht von dem geheimen Defectus natalium nicht habe mit ertheilen wollen, dies ohne Zweifel eben so expreß würde ausgenommen haben, wie den Fall des geheimen Homicidii voluntarii. — Gleichwohl scheint die entgegengesetzte Ansicht, nach welcher sowohl in geheimen, wie in offenkundigen Fällen, die Dispensation von dem Fehler der Geburt, wenn es sich um Verleihung der höheren Weihen und einer Curatpfründe handelt, dem Bischofe entzogen und nur von dem apostolischen Stuhle zu erhalten ist, durch überwiegende Gründe unterstützt zu sein. Wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Vergehen — das der Erzeuger — entfernte Ursache der Irreg. ex defectu natalium ist, so bestand doch schon zur Zeit der tridentinischen Synode ein Sprachgebrauch, nach welchem man scharf zwischen den Irregularitäten ex defectu und ex delicto unterschied. Zu keiner Zeit hat man den Mangel der unehelichen Geburt den Irregularitäten ex delicto beigezählt, und wir können unmöglich unterstellen, daß die Väter von Trient, dieser damals schon fest begründeten Terminologie entgegen, bei ihrer Bestimmung, welche den Bischöfen die Dispensation von den geheimen Irreg. ex delicto provenientes überweist, die Irregularität ex defectu natalium in Gedanken mit einbegriffen haben sollten. Mit Unrecht fragt man daher: Warum hat das Trid. nicht diese Irregularität, wenn das bischöfliche Dispensationsrecht nicht auf sie ausgedehnt sein sollte, mit ausdrücklichen Worten ebenso, wie diejenige, welche aus einer freiwilligen Tödtung entspringt, ausgenommen? Einer solchen Exception bedurfte es aus dem einfachen Grunde nicht, weil die uneheliche Geburt eine Irreg. ex defectu ist und arg. a contrario es sich von selbst versteht, daß das Gesetz, wenn es nur von geheimen Delicten redet, auf geheime Defecte keine Anwendung leidet. Im Gegentheile hätte das Gesetz dessen ausdrücklich Erwähnung thun müssen, wenn es den geheimen Mangel des Ursprungs den geheimen Verbrechen gleichstellen wollte. Wenn Innocenz III. in dem erwähnten cap. 20. X. de electione et electi potest. sagt, der zum Bischofe von Worcester Erwählte habe „seine Schuld", daß er nämlich außer der Ehe geboren, eingestanden; so wissen wir recht wohl, daß gar vielen Canonisten das Wort Reatus nicht gefällt, für welches sie das Wort Defectus substituiren (vgl. z. B. Gonzalez Tellez, in Comment. ad cit. cap. 20. Decretal.), und daß, wenn diese Textverbesserung auch unzulässig sein und der Papst sich wirklich dieses Ausdruckes bedient haben sollte, derselbe doch nur in einer uneigentlichen

Bedeutung zu nehmen ist. Denn wer wird im Ernste dem Unehelichen darum den Vorwurf eines Verbrechens machen wollen, weil er nicht in gesetzlicher Ehe erzeugt ist? Die Rechtsregel: Odia restringi etc. kann hier nicht entscheiden; vorerst müste bewiesen werden, daß die päpstliche Dispensation ein Odium, die bischöfliche ein Favor ist. Vielmehr entscheidet hier, daß die Uebertragung der Dispensationsbefugniß von allgemeinen Kirchengesetzen an die Bischöfe eine Ausnahme von der Regel, ein Aufgeben, einen Verzicht päpstlicher Rechte enthält, und daß eine solche Ausnahme, ein solcher Verzicht nur in soweit angenommen werden darf, als er sich aus klaren Worten des Gesetzes oder des Verzichtenden ergibt.

§. 32.

c) Irregularität wegen Mangels des guten Namens.

α) Begriff und Eintheilungen der Infamie.

I. Die Aufgabe des Geistlichen ist es, der Gemeinde, in welcher er zum Kirchendienste berufen ist, als ein Vorbild alles Guten voranzuleuchten; denn Nichts vermag die Gläubigen so sehr zur Frömmigkeit und zu einem Gott wohlgefälligen Leben anzueifern, als der eigne Lebenswandel und das Beispiel Derer, welche sich dem göttlichen Dienste gewidmet haben, welche erhaben über den weltlichen Dingen dastehen, als ein Spiegel, auf den Alle ihre Blicke richten, um daraus zu ersehen, was sie selbst zu befolgen und nachzuahmen haben [a]). Unbescholtenheit der Sitten und des ganzen Lebenswandels ist unerläßliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Wirksamkeit des Geistlichen, der seine eigne sittliche Integrität, wie ein Siegel in das Wachs, seiner Gemeinde aufprägen, und mit der Fackel seines unbefleckten Wandels ihr durch die Versuchungen des Lebens hindurch leuchten soll [b]). Die Canones, davon ausgehend, daß, wie der Hirte, so auch die Heerde sei, wollen daher bei der Prüfung Derer, welche nach dem Empfang der Weihen verlangen, vorzügliche Rücksicht auf die Unbescholtenheit ihres zuvor geführten Lebens genommen haben [c]). Wie schon nach der Julianischen Verordnung [d]) bei den römischen Professoren ihre vorzügliche Beredsamkeit erst dann in Betracht kommen sollte, wenn sie sich durch ihre Sitten auszeichneten, so betrachtet auch die Kirche alle scientifischen Vorzüge ihrer Diener für werthlos, wenn sie nicht auf der Grundlage ihrer moralischen Tadellosigkeit beruhen, durch welche allein ihrem religiösen Lehramte Kraft und Erfolg

gesichert werden kann. Denn wie kann der Vorsteher einer Kirche ein Uebel aus der Gemeinde verbannen, das er durch seine eignen Handlungen in derselben fortpflanzt, und wie kann er frei und unbefangen die Sünder züchtigen und bessern, von denen er den Vorwurf erwarten muß, daß er ja dasselbe gethan? [e]) Und wenn diejenigen, deren Beruf es ist, für das Volk zu beten, selbst des Gottesdienstes unwürdig befunden werden, wie vermögen sie dann durch ihre Fürbitte den Herrn wegen der Vergehen des Volkes zu versöhnen? [f]) Von jeher hat die Kirche es für eine der wichtigsten Voraussetzungen bei der Ordination der Geistlichen gehalten, daß zuvor eine sorgfältige Prüfung ihrer moralischen Würdigkeit und ihres guten Leumundes angestellt werde; und die Römer selbst, welche ein gleiches Verfahren bei der Verleihung ihrer höheren Staatsämter beobachteten und, wenn es sich um Verleihung von Provinzen und ähnlichen höheren Verwaltungsstellen handelte, das Volk auffordern ließen, Vergehen der Candidaten, welche ihm bekannt seien, zur Anklage zu bringen, beriefen sich schon darauf, daß es unverantwortlich sein würde, wenn man dieses, was bei den Christen und Juden vor der Weihe ihrer Priester geschähe, bei der Ernennung der Vorsteher der Provinzen nicht beobachten wollte, denen das Leben und Vermögen ihrer Untergebenen anvertraut würden [g]). An verschiedenen Orten fordert der Apostel von dem Bischofe ein makelloses Leben und ein gutes Zeugniß von Denen, so außer der Kirche sind; er soll klug, ehrbar, züchtig, gastfrei, kein Trinker, nicht zänkisch, nicht habsüchtig, nicht hoffärtig, nicht doppelzüngig und von schändlicher Gewinnsucht frei, vor Allem aber von dem Vorwurfe jedes Verbrechens rein sein [h]); und wenn es auch, wie Hieronymus bemerkt, eine fast unmögliche Sache ist, Jemanden zu finden, der alle jene Tugenden in Vollkommenheit besitzt, so sollen doch nur solche zu Hirten gewählt werden, welche dieselben wenigstens in höherem Grade, als die Menge, sich angeeignet haben [i]). Diese Vorschriften des Apostels beziehen sich nicht blos auf die Bischöfe; denn obgleich derselbe zunächst von den Episcopen redet, so ist es doch bekannt, daß in den Incunabeln der Kirche die Benennung Episcop und Presbyter vermischt gebraucht wurde; und dadurch, daß Paulus unmittelbar darauf zu den Diaconen übergeht und diesen ähnliche Vorschriften bezüglich

ihres Lebenswandels ertheilt [k]), gibt er zu erkennen, daß seine vorhergehenden Vorschriften nicht minder für die Priester, wie für die Bischöfe gegeben seien [l]). „Welche Erbauung," sagt Hieronymus, „kann es für den Schüler sein, wenn er sich für besser halten muß, als seinen Lehrer? darum haben sich nicht nur die Bischöfe, Priester und Diaconen über Alles angelegen sein zu lassen, daß sie die ganze Gemeinde, welcher sie vorstehen, durch ihre Lebensweise, Rede und Wissenschaft übertreffen, sondern auch die unteren Grade der Exorcisten, Lectoren, Ostiarien und Acolythen und Alle, welche in dem Hause des Herrn dienen; weil es zerstörend auf die Kirche Christi wirkt, wenn die Laien besser sind, denn die Geistlichen" [m]).

II. Die öffentliche Anerkennung, welche einer Person im Publicum und in der Gesellschaft in Beziehung auf ihre vorwurfsfreie Handlungsweise und Lebenshaltung zu Theil wird, und welche ihr das moralische Gut der Unbescholtenheit gewährt, heißt Ehre [existimatio] [n]), und übt so manchfaltigen Einfluß auf die rechtliche Stellung der Person im Staate und auf den Genuß politischer und bürgerlicher Rechte aus, daß die römische Jurisprudenz über die Integrität der Ehre, über deren gänzliche Aufhebung, über deren Schmälerung, sowie über die Wirkungen der aufgehobenen oder geschmälerten Ehre ein sehr complicirtes System schuf, das in seinen wesentlichen Zügen auch in das canonische Recht übergehen muste, da auch für die Stellung des Menschen in der Kirche, und namentlich für sein Verhältniß zu den kirchlichen Würden und Aemtern, die Unbescholtenheit oder Beflecktheit seines guten Namens nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Nachdem die gänzliche Aufhebung der Ehre (consumtio existimationis), mit welcher nach römischen Rechtsbegriffen in Folge jeder Capitis deminutio maxima und media der bürgerliche Rechtszustand selbst und die Rechtsfähigkeit überhaupt verloren ging, zur Antiquität geworden ist, da sie mit den eigenthümlichen und in Deutschland nie angenommenen römischen Ansichten von Freiheit und Bürgerrecht im innigsten Zusammenhange stand [o]); und da auch die Friedlosigkeit und der mit dieser verbundene Zustand der Unfähigkeit, irgendwelche Rechte und Ehre zu besitzen, in welche Jeder verfiel, der Jahr und Tag in des Reiches Acht blieb, ohne sich herauszuziehen, seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung nicht mehr vorkommen kann [p]): so ist unserm heutigen Rechts-

systeme nur noch eine Minderung oder Schmälerung (minutio existimationis), dagegen nicht mehr eine totale Vernichtung der Ehre bekannt [q]). — III. Nach römischem und canonischem Rechte hat die Schmälerung der Ehre oder Infamie zwar immer ihre Wurzel in solchen Handlungen des Infamen, welche ihn der allgemeinen und öffentlichen Achtung unwürdig erscheinen lassen; doch wird die gesetzliche Anerkennung dieser Mißachtung in verschiedener Weise vermittelt. 1) An gewisse Handlungen, insbesondere Verbrechen, knüpft nämlich schon das Gesetz selbst die Infamie (infamia juris), indem es die Ehrenschmälerung ausdrücklich als eine besondere Strafe dieser Verbrechen verhängt (legis notatio), und zwar entweder direct und unmittelbar oder indirect. a) Man nennt die Infamie des Rechtes (gesetzliche Infamie) eine unmittelbare (infamia juris immediata), wenn das Gesetz zu ihrem Eintreten nichts weiter erfordert, als daß Jemand dasjenige Verbrechen oder diejenige verwerfliche That, mit welcher die Infamie nach dem gesetzlichen Ausspruche verbunden sein soll, begangen habe, so daß also die Ehrenschmälerung die unmittelbare Folge der infamirenden Handlung selbst ist und mit dieser Handlung ipso jure eintritt. So entsteht theils nach dem prätorischen Edicte, theils nach dem römischen Civilrechte die Infamie ganz von selbst: α) bei denjenigen Großjährigen, welche um Geld und öffentlich auf Schaubühnen oder in Kampfspielen ihre Künste zeigen [r]); β) bei denen, welche öffentliche Dirnen in Bordellen halten, oder ihre eigenen oder fremden Weiber, oder ihre Kinder verkuppeln [s]); γ) bei den Weibern, welche selbst ihren Körper feil halten [t]); δ) bei Männern, welche sich von andern Männern zur Unzucht mißbrauchen lassen [u]); ε) bei Wittwen, welche das Trauerjahr verletzen, d. i. vor Ablauf des Trauerjahres wieder heirathen oder außerehelichen Beischlaf ausüben; desgleichen bei Männern, welche wissentlich eine Wittwe vor Ablauf des Trauerjahres heirathen, und bei Hausvätern, welche eine das Trauerjahr verletzende Ehe ihrer Kinder durch ihr Geheiß veranlassen, oder, wo sie solche verbieten könnten, geschehen lassen — sofern nicht landesherrliche Dispensation ertheilt wurde [v]), — welche Infamie indessen durch das canonische Recht ausdrücklich aufgehoben ist [w]); ζ) bei Wittwen, welche als Vormünderinnen ihrer Kinder erster Ehe zu einer zweiten Ehe schreiten, ehe sie über

ihre Vormundschaftsverwaltung Rechnung abgelegt haben [x]); η) bei denen, welche, bevor ihre Ehe oder ihr Verlöbniß aufgelöst ist, mit Andern Ehen oder Verlöbnisse eingehen [y]); ϑ) bei Vormündern (Tutoren oder Curatoren), welche vor Ablage der Rechnung über ihre Verwaltung und vor abgelaufener Frist, binnen welcher die Pflegbefohlenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen können, ihre Mündel ohne Dispensation selbst heirathen oder mit ihren Söhnen verheirathen [z]); ι) bei den in der That betroffenen Ehebrechern [aa]); κ) bei denen, welche einen beschworenen Vergleich brechen [bb]); λ) bei den Zinswucherern, welche mehr als die gesetzlich erlaubten Zinsen oder Zinsen von Zinsen nehmen [cc]); μ) bei bestochenen und überhaupt solchen Richtern, welche aus Parteilichkeit das Recht beugen [dd]); ferner bei solchen Richtern, welche gegen Untersuchungsgefangene grausam verfahren, die von ihren Untergebenen gegen dieselben geübten Unbilden ungeahndet, oder gewisse Vergehen unbestraft lassen oder geflissentlich mit einer zu milden Strafe belegen [ee]); ν) bei den in Concurs verfallenen Schuldnern, soferne sie sich nicht der Rechtswohlthat der Güterabtretung bedienen, sowie bei muthwilligen Bankerottirern [ff]); ο) bei Advocaten, welche sich gewisser Vergehen im Processe schuldig machen [gg]); π) bei Soldaten, welche einen schimpflichen Abschied aus dem Militärdienste erhalten haben [hh]); ϱ) bei denen, welche sich einer Simonie zum Zweck der Erlangung der kirchlichen Weihen oder kirchlichen Aemter schuldig machen [ii]); sowie endlich in verschiedenen andern heut zu Tage nicht mehr practischen Fällen [kk]). Das canonische Recht erkennt nicht nur in Folge all' dieser von den weltlichen Gesetzen als infamirend bezeichneten Handlungen die Infamie auch für die Kirche an [ll]), insoferne es nicht dieselbe, wie namentlich die Infamie wegen Verletzung des Trauerjahres, ausdrücklich aufhebt [mm]); sondern es bezeichnet selbst noch einige weitere Fälle, in denen es eine Infamia juris direct eintreten läßt, wie insbesondere σ) das Verbrechen der Entführung, in Folge dessen der Entführer selbst, sowie Alle, welche ihm durch Rath oder That Beistand geleistet oder sein Verbrechen begünstigt haben, für ipso jure infam und zu allen Würden unfähig erklärt werden [nn]); τ) das Duell, indem die Duellanten und deren Secundanten, neben der Excommunication und Vermögensconfiscation, in immerwährende

Infamie verfallen und wie Mörder bestraft werden sollen[oo]); sowie v) die Simonie in Bezug auf den Empfang der Sacramente oder sonstiger spiritueller Güter[pp]). Hierher gehört auch φ) die zuerst von der Glosse, und nach dieser von den Canonisten sogenannte **Infamia canonica**, welche nach canonischem Rechte die Folge einer jeden Todsünde ist und so lange bleibt, bis die Schuld durch Buße getilgt ist[qq]). — Den Gegensatz zu dieser unmittelbaren gesetzlichen Infamie bildet b) die mittelbare (**infam. juris mediata**), die zwar ebenfalls durch ein (Civil- oder canonisches) Gesetz ausdrücklich als die Folge einer bestimmten verwerflichen Handlung bezeichnet sein muß und insoferne mit der unmittelbaren Infamie übereinkömmt, dagegen von dieser dadurch sich unterscheidet, daß sie nicht von selbst (**ipso jure**) mit Begehung dieser infamirenden Handlung, sondern erst dann eintritt, wenn Jemand durch den competenten Richter, nach vorheriger ordnungsmäßiger Untersuchung, durch ein rechtskräftiges Urtheil der infamirenden Handlung für schuldig erklärt worden ist[rr]). Nach römischem Rechte war diese mittelbare Infamie die Folge α) einer jeden Verurtheilung wegen eines öffentlichen, d. h. eines solchen Verbrechens, welches durch ein Comitialgesetz (**lex judiciorum publicorum**) für solches erklärt war, wozu namentlich gehörten die Verbrechen des Hoch-, Landesverrathes und der Majestätsbeleidigung (**lex Julia majestatis**), des Ehebruchs (**lex Julia de adulteriis**), des Mordes und Todtschlags (**lex Cornelia de sicariis et veneficiis**), insbesondere des Verwandtenmordes (**lex Pompeja de parricidiis**), der Entwendung oder Veruntreuung des Eigenthums der Kirche oder des Staates (**lex Julia peculatus**), gewisser Gattungen des Betrugs und der Fälschung (**lex Cornelia de falsis**), gewisser Arten von Gewaltthätigkeiten (**lex Julia de vi publica et privata**), der Amtserschleichung (**lex Julia ambitus**), der Bestechung (**lex Julia repetundarum**), der aus eigennützigen Absichten verursachten Theuerung von Lebensmitteln [**lex Julia de annona**][ss]). Nicht minder war diese mittelbare Infamie die Folge β) der Verurtheilung wegen gewisser anderer Verbrechen, die zwar auch mit einer öffentlichen Strafe belegt waren, jedoch nicht durch ein Comitialgesetz, sondern durch ein Senatusconsult oder eine kaiserliche Constitution (**delicta publ. extraordinaria**), wie insbesondere die Prä-

varication, deren der Ankläger eines Verbrechens, wenn er den Angeklagten begünstigte, anstatt seine Anklage durchzuführen, sich schuldig machte, und die falsche Anklage [tt]), die Entwendung aus einer Erbschaft und die Verletzung der Grabstätten [uu]), der Stellionat, d. h. diejenigen Arten des Betrugs, welche nicht schon in der **Lex Cornelia de falsis** als ordentliche öffentliche Verbrechen bedroht sind [vv]); sowie γ) der Verurtheilung wegen gewisser Privatverbrechen im Sinne des römischen Rechtes, wohin namentlich Diebstahl, Raub und Injurien gehörten [ww]). Auch trat nach römischem Rechte diese mittelbare Infamie ein δ) in Folge der vier sogenannten **Contractus famosi**, wenn nämlich ein Bevollmächtigter, Gesellschaftsgenosse, Depositar oder Vormund wegen arglistiger Pflichtverletzung mit der Hauptklage belangt und verurtheilt wurde [xx]). Das canonische Recht bezeichnet, im Wesentlichen an das römische sich anschließend, ausdrücklich noch die Verächter der Kirchengesetze, die Capitalverbrecher, Diebe, Sacrilegen, Verletzer der Gräber, Blutschänder, Todtschläger, Meineidigen, Räuber, Giftmischer, Ehebrecher, Deserteure, Kirchenräuber, Verleumder, falsche Ankläger, falsche Denuncianten, sowie endlich Alle mit dem Anathem Belegten und ihrer Laster und Verbrechen wegen aus der Kirche Ausgestoßenen, als infam [yy]). — 2) Abgesehen von diesen Fällen, in welchen die Gesetze ausdrücklich die Infamie als die Folge der verbrecherischen oder sonst schimpflichen Handlung, oder doch des wegen einer solchen Handlung verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses bezeichnen, gibt es noch eine andere Art der Ehrenschmälerung, die **Infamia facti**, die nicht aus speziellen Gesetzen entspringt, sondern auf der allgemeinen Mißachtung der vernünftigen und rechtlich gesinnten Menschen beruht und die Folge einer lasterhaften, unsittlichen, durch die öffentliche Meinung gebrandmarkten Lebens- oder Handlungsweise ist; eine Infamie, welcher namentlich die dem Trunke, der Liederlichkeit, der Verschwendung, dem Spiele, dem Müssiggange ergebenen und überhaupt alle die Personen verfallen, deren Lebenswandel das Erlöschen des Ehrgefühls bezeugt und die öffentliche Achtung ihnen verscherzt hat [zz]). **IV.** Ueber die heutige Anwendbarkeit des römischen Systems der Infamie, über das Fortbestehen des Unterschiedes zwischen mittel- und unmittelbarer Infamie des Rechtes, sowie darüber, ob in vielen der oben bezeichneten

Fälle, in welchen das römische Recht die Infamia juris eintreten ließ, auch heut zu Tage noch eine Ehrenschmälerung angenommen werden könne, herrschen unter den Civilisten die erheblichsten Zweifel. Es leuchtet ein, daß auf keinen Theil des Rechtssystems das Sinken und Steigen der Civilisation eines Volkes, der Wechsel der Sitten, die Verschiedenheit nationaler Anschauungsweise einen so mächtigen Einfluß äußern wird, als gerade auf den, welcher sich die schwierige Aufgabe gesetzt hat, das Verhältniß der menschlichen Handlungsweise zur bürgerlichen Ehre in feste Normen zu fügen. Ein kaum zu lösendes Problem scheint es aber, diejenigen besondern Beziehungen, in welchen die bürgerliche Ehre des Menschen zur Kirche und ihren Aemtern steht, umfassend und in demjenigen Detail, welches sich in der römischen Jurisprudenz nach und nach ausgebildet hatte, darzustellen. Dabei lassen sich etwa nur folgende Gesichtspunkte festhalten: 1) Die Infamia facti ist wohl in dem christlichen Zeitalter und bei den christlichen Völkern den mindesten Modificationen unterworfen, da sie ein Ausdruck des sittlichen Bewußtseins ist, dieses aber überall, wo das Christenthum herrscht, von gleicher Höhe und Richtung sein und die nämlichen Laster, sittlichen Gebrechen und Verletzungen der öffentlichen Moral in ganz gleicher Weise brandmarken wird. 2) Die Infamia juris, insoweit sie auf speziellen canonischen Bestimmungen beruht, mithin ganz unabhängig von der weltlichen Gesetzgebung aus besondern Motiven der Kirche von dieser über gewisse Handlungen und Vergehen verhängt ist, besteht unverändert fort, ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Maaße etwa die im römischen Rechte herrschende Ansicht über den Einfluß dieser Handlungen auf die bürgerliche Ehre sich im Laufe der Zeit und in den modernen Gesetzgebungen modifizirt hat. 3) Insoweit dagegen die Infamia juris durch das römische Recht als Folge bestimmter Uebertretungen des Gesetzes oder der Moral eingeführt und durch das canonische Recht nur als weltliche Infamie auch für die Kirche in allgemeiner Weise bestätigt worden ist, insoweit also die Ehrenschmälerung in einzelnen Fällen nicht auf besonderen Motiven der Kirche, sondern auf der Achtung, welche diese der Autorität der weltlichen Gesetzgebung ganz allgemein zollt, und auf dem Grundsatze beruht, daß diejenigen Personen, welche der Staat von seinen öffentlichen

Aemtern als unwürdig zurückweist, auch für den Dienst der Kirche keine Zierde sein können; — insoweit ist eine Modification der weltlichen Gesetzgebung auch entscheidend für die kirchliche Infamie, und letztere kann nicht mehr als fortbestehend angesehen werden, wo nach der Ersteren die Ehrenschmälerung nicht mehr anerkannt wird. Danach wird auch in der Kirche eine aus der weltlichen Gesetzgebung herüberwirkende **Infamia juris** nach neueren strafrechtlichen Auffassungen nur noch in Folge schwerer Verbrechen, oder auch in Folge solcher leichteren Vergehen, denen, wie z. B. dem Diebstahle, dem Betrug, der Fälschung u. s. w., die weltlichen Gesetze einen infamirenden Charakter und die Wirkung des Ausschlusses von Staatsämtern und gewissen politischen Rechten besonders beilegen, eintreten; während 4) die römische Infamie des Rechtes in den übrigen Fällen entweder ganz verschwunden ist, wie z. B. die Infamie der Vormünder und Vormünderinnen wegen der oben bezeichneten Pflichtverletzungen, die Infamie wegen civilrechtlicher Verurtheilung aus einem **Contractus famosus**, oder doch ihren Charakter als **Infamia juris** abgelegt hat und nur noch als **Infamia facti** besteht, wie dies z. B. bei Zinswucherern, concursfälligen Schuldnern, Injurianten und Verleumdern der Fall sein dürfte.

a) Concil. Trid. Sess. XXII. de reform. cap. 1.

b) Isidor. Pelusiot. libr. 1. epist. 319.: Cum sacerdos gregis forma et Ecclesiae lumen dicatur et sit revera, subditos, ut ceram sigillo, sic ipsius moribus imprimi necessum est.

c) Cap. 7. X. de elect. et electi potest. Cum in cunctis sacris ordinibus et ecclesiasticis ministeriis sint aetatis majoritas, gravitas morum et literarum scientia inquirenda etc. — Can. 5. §. 2. Dist. LI. verb.: et examinatus probabili vita et doctrina extiterit etc.

d) Const. 7. de professoribus et medicis. Magistros studiorum Doctoresque excellere oportet moribus primum, deinde facundia.

e) Can. 6. Dist. XXV. Primum itaque sine crimine jubetur esse Episcopus, quod puto alio verbo ad Timotheum, irreprehensibilem nominatum, non quod eo tantum tempore, quo ordinandus est, sine ullo sit crimine, et praeteritas maculas nova conversatione diluerit: sed quod ex eo tempore, quo in Christum renatus est, nulla peccati conscientia remordeatur. Quomodo enim potest Praeses Ecclesiae auferre malum de medio ejus, qui in delicto simili

corruerit? aut qua libertate corripere peccantem potest, cum tacitus sibi ipse respondeat, eadem admisisse, quae corripit.

f) Novell. Justin. CXXIII. — Dict. Gratian. in princip. Dist. XLIX.

g) Duarenus, de sacr. Eccles. minist. et benefic. libr. 4. cap. 1.

h) I. Timoth. III, 1—7. — Tit. III, 1 sqq.

i) Cf. Dictum Gratian. ad Can. 3. Dist. XXV.

k) I. Timoth. III, 12 sqq.

l) Duarenus, l. c. libr. 4. cap. 1.

m) Can. 21. Caus. VIII. qu. 1. — Cf. Van Espen, de Officio canonicorum, part. 2. cap. 1. §. 1.

n) Fr. 5. §. 1. de extraordinar. cognitionib. Existimatio est dignitatis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus, qui ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur.

o) Die Capitis deminutio, d. h. der Verlust des bürgerlichen Zustandes (status civilis) war bei den Römern ein dreifacher: 1) Die Cap. demin. maxima, Verlust der Freiheit, welche eintrat, wenn Jemand zur Strafe in Sklaverei verfiel oder ein mit der Todesstrafe belegtes Verbrechen beging. 2) Die Cap. deminutio minor s. media, d. h. Verlust des römischen Bürgerrechtes mit Beibehaltung der Freiheit, wie er bei denjenigen vorkam, die mit dem Exile belegt, oder auf eine Insel deportirt, oder für Feinde des Staates erklärt wurden. Endlich 3) die Cap. demin. minima, welche sich bei denjenigen zutrug, welche, unbeschadet ihrer Freiheit und ihres Bürgerrechtes, eine Veränderung ihres Familienstandes in der Art erlitten, daß sie aufhörten, sui juris zu sein und einer fremden Familiengewalt unterworfen wurden, z. B. in Folge einer Adoption (Arrogation). Instit. Justin. libr. 1. tit. 16. — Fr. 5. §. 3. de extraord. cognitionib. — Ludw. Jul. Friedr. Höpfner, Comment. über d. Heineccisch. Institutionen, §. 187 ff. — Jo. Gottl. Heineccius, academ. Reden über dessen Element. jur. civ. §. 223 ff. — Nach der römischen Anschauung, wonach die rechtsfähige Persönlichkeit des Menschen vor Allem durch die Freiheit (denn die Sklaverei galt dem Tode gleich, fr. 209. de reg. jur.), sodann aber auch durch die Civität, d. h. den Genuß des römischen Bürgerrechtes, getragen wurde, muste nothwendig mit dem Verluste des einen oder des andern dieser bürgerlichen Zustände, mithin mit jeder Cap. deminutio maxima oder media, auch ein Erlöschen aller Ehrenrechte, die das Gesetz bei dem römischen Bürger anerkannte und schützte, eintreten; während sich bei uns die absolute Rechtsfähigkeit für den Menschen kraft seiner menschlichen Existenz von selbst versteht, und die Begriffe von Libertät und Civität als Grundbedingungen der allgemeinen Rechtsfähigkeit folgeweise alle Bedeutung verloren haben.

p) Sachsenspiegel, B. 1. Art. 38.

q) Th. Marezoll, über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung, Gießen 1824. — Luden, im Rechtslexikon III. Bd. S. 623 ff. — Uebrigens kömmt particularrechtlich in den Strafsystemen mancher Staaten, z. B. Frankreich und Baiern, etwas der römischen Consumtio existimationis Aehnliches in dem Institute des bürgerlichen Todes vor, einer gewöhnlich mit lebenslänglicher Zwangsarbeit verbundenen Strafe, in Folge welcher die Ehe des Bestraften ipso jure gelöst, dessen Vermögen an die Erben devolvirt, überhaupt dessen bürgerliche Rechte vernichtet werden. Ueber verschiedene Grade und Modificationen des bürgerlichen Todes s. Mittermaier, in Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, §. 71. Not. IV. — Renaud, la mort civile en France, Paris 1843.

r) Fr. 1. de his, qui notantur infamia. — — Qui artis ludicrae pronunciandive causa in scenam prodierit. — Fr. 2. §. 5. fr. 3. eod. Nicht aber die, welche, wie die Athleten, nicht um Geld, sondern nur um ihre Kraft und Behendigkeit zu zeigen, sich dem öffentlichen Anblicke aussetzten; ebensowenig die Thymelici, Xystici, Agitatores, Designatores etc., über welche zu vergleichen Gothofred, Commentar. in Cod. Theodos. libr. 15. tit. 7. de scaenicis. — Diese römischen Grundsätze finden bei unsern heutigen ordentlichen Schauspielern keine Anwendung. Inwieferne sie bei unsern umherziehenden Gauklern und Spielleuten (Sachsenspiegel, I. Art. 37. und darüber Phil. Lud. Huth, Specim. jur. germ. de his, qui notantur infamia, §. 10.) als practisch zu betrachten sind? s. bei Glück, Comment. über die Pandecten, V. Band. S. 168 ff.

s) Fr. 1. de his, qui not. infam. — — Qui lenocinium fecerit. — Fr. 4. §. 2. eod.

t) Lauterbach, Colleg. theoret. pract. in Pandect. libr. 3. tit. 2. §. 12.

u) Fr. 1. §. 6. de postulando. Qui corpore suo muliebria passus est. — Const. 31. ad leg. Jul. de adulter.

v) Fr. 1. 11. 12. 13. de his, qui not. infam.

w) Cap. 4. 5. X. de secund. nuptiis. — Vergl. Seitz, Verwaltung der Sacramente, §. 161. Anmerk. II. III. und die dort Angeführten.

x) Denn nach Justinian's Vorschrift muß die Mutter oder Großmutter, welche die Vormundschaft übernimmt, durch einen Eid versprechen, nicht wieder zu heirathen, so lange sie die Vormundschaft führt; darum verletzt sie, wenn sie hiergegen handelt, die durch den Eid übernommene Pflicht gegen Gott, das Andenken an ihren Gatten und die Liebe zu ihren Kindern. Novell. Justin. XXII. cap. 40.

y) Fr. 1. de his, qui not. infam. Infamia notatur — —, qui bina sponsalia, binasve nuptias in eodem tempore constitutas habuerit.

— Cf. Lauterbach, Coll. theoret. pract. in Pand. libr. 3. tit. 2. §. 12. — Seitz, Verwaltung der Sacramente, §. 119. Anmerk. I. — Ob in Folge des Crimen binorum sponsaliorum nach canonischem Recht noch Infamie eintritt, ist bestritten. Glück, Comment. über die Pand. V. S. 178.

z) Fr. 66. pr. de rit. nupt. Das römische Recht nimmt an, daß der Vormund (Tutor oder Curator), welcher vor seiner Rechnungsablage eine solche eheliche Verbindung veranlaßt, dies in der Absicht thue, um der Rechnungsablage und dadurch der Entdeckung seiner Veruntreuungen zu entgehen. Fr. 67. §. 3. de ritu nupt. — Const. 7. de interdicto matrimon. inter pup. et tutor. Si tutor vel curator pupillam vel adultam quondam suam sibi, vel filio suo, nullo divino impetrato beneficio, in matrimonio collocaverit: manet infamia contra eum, veluti confessum de tutela: quia hujusmodi conjunctione fraudem administrationis tegere laboravit. Cf. Jo. Ortw. Westenberg. in Divo Marco Diss. XLV. §. 17. (Oper. Tom. III. pag. 392.) — Ern. Puettmann, Progr. ad orat. D. Marci, de pupilla a tutore ejusve filio haud ducenda, Lips. 1783. — Seitz, Verwaltung der Sacram. §. 108. — Daß auch der Sohn des Vormundes, welcher auf Geheiß seines Vaters dessen Mündel vor der Rechnungsablage heirathet, infam werde, behauptet mit Bezug auf cit. fr. 66. pr. verb.: quo facto uterque infamatur — Vangerow, Leitfaden über Pandectenvorles. I. S. 76. Die meisten Rechtslehrer leugnen, daß wegen einer solchen Ehe heut zu Tage noch Infamie eintrete. G. L. Boehmer, Diss. de querela inoffic. donationis fratrum, §. 9. — Glück, a. a. O. S. 177.

aa) Fr. 43. §. 12. de ritu nupt. — Obgleich das Gesetz ausdrücklich nur von Ehebrecherinnen redet, so ist es doch auch auf die Ehebrecher anwendbar, wie Lauterbach, Coll. theor. pract. in Pand. libr. 3. tit. 2. §. 14. nachgewiesen hat. — Inwieferne diese Infamie heut zu Tage noch eintritt, s. bei G. L. Boehmer, loc. cit. §. 8., und Glück, a. a. O. S. 188.

bb) Const. 41. de transactionibus.

cc) Const. 20. ex quibus causis infamia irrogatur. Improbum foenus exercentibus, et usuras usurarum illicite exigentibus, infamiae macula irroganda est.

dd) Const. 2. de poena jud., qui male judicavit. De eo, qui pretio depravatus, aut gratia perperam judicaverit, ei vindicta, quem laeserit, non solum aestimationis dispendii, sed etiam litis discriminis praebeatur.

ee) Const. 1. de custod. reor. — Const. 8. §. 2. ad leg. Jul. de vi publ. v. priv.

ff) Const. 8. qui bonis cedere poss. — C. 11. ex quib. caus. infamia

irrog. — Dirksen, Observat. ad Tab. Heracl. Berol. 1817. pag. 101 sqq. — R. P. Ordnung v. 1577. Tit. 23. §. 2. — R. Absch. v. 1670. §. 10.

gg) S. hierüber Th. Marezoll, bürgerl. Ehre, S. 194 ff.

hh) Fr. 1. fr. 2. pr. §. 1—4. de his, qui not. infam. — Const. 3. de re milit.

ii) Const. 31. de Episcop. et cleric. — — Cum sane siquis hanc sanctam et venerandam antistitis sedem pecuniae interventu subiisse, aut si quis, ut alterum ordinaret vel eligeret, aliquid accepisse detegitur, ad instar publici criminis et laesae majestatis accusatione proposita a gradu sacerdotii retrahatur. Nec hoc solum deinceps honore privari, sed perpetuae quoque infamiae damnari decernimus: ut eos, quos par facinus coinquinat et aequat, utrosque similis poena comitetur. — Can. 4. Caus. XV. qu. 3.

kk) Am vollständigsten finden sich die Fälle der römischen Infamia juris immediata aufgezählt bei Vangerow, Leitfaden f. Pand. Vorlesf. I. S. 74 ff.

ll) Can. 2. Caus. VI. qu. 1. Omnes vero infames esse dicimus, quos leges seculi infames appellant, et omnes, qui culpis exigentibus ad sacerdotium non possunt provehi.

mm) Siehe Not. w.

nn) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 6. — Vgl. Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 163.

oo) Concil. Trid. Sess. XXV. de reform. cap. 19. Qui vero pugnam commiserint, et qui eorum patrini vocantur, excommunicationis ac omnium bonorum suorum proscriptionis, ac perpetuae infamiae poenam incurrant; et ut homicidae juxta sacros canones puniri debeant.

pp) Can. 15. Caus. I. qu. 3. Si quis praebendas, vel prioratum seu decanatum, aut honorem vel promotionem aliquam ecclesiasticam, seu quodlibet sacramentum ecclesiasticum, utpote chrisma vel oleum sanctum, et consecrationes altarium vel ecclesiarum interveniente execrabili ardore avaritiae per pecuniam comparaverit; honore male acquisito careat; et emtor atque venditor et interventor nota infamiae percellantur; et nec pro pastu, nec sub obtentu alicujus consuetudinis ante vel post a quoquam aliquid exigatur, vel ipse dare praesumat; quoniam simoniacum est: sed libere et absque diminutione aliqua collata sibi dignitate atque beneficio perfruatur.

qq) Can. 3. Caus. VI. qu. 1. Illi, qui illa peccata perpetrant, de quibus Apostolus ait: Quoniam, qui talia agunt, regnum Dei non consequentur, valde cavendi sunt, et ad emendationem, si volun-

tarie noluerint, compellendi: quia infamiae maculis sunt aspersi et in barathrum delabuntur; nisi eis sacerdotali autoritate subventum fuerit. §. 1. Similiter et illi, de quibus ipse ait: Cum hujuscemodi hominibus nec cibum sumere: quia infamia sunt notati, antequam sacerdotali autoritate sanentur, et in gremio s. matris Ecclesiae redintegrentur: quia, qui extra nos sunt, nobiscum communicare non possunt. — Cf. Azor, Instit. moral. part. 2. libr. 6. cap. 7. qu. 3. — Prosp. Fagnan, Comment. in cap. Vestra, de cohabit. clericor. et mulier. nr. 37. — Gonzal. Tellez, Comment. in Decretal. cap. 54. de testib. et attestat. Not. 6. — Gibalin, de Irregularit. cap. 5. qu. 4. nr. 1.

rr) Der Unterschied zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Infamia juris beruht nicht auf einer blosen Subtilität des römischen Rechtes, sondern hat einen tieferen Grund. Die unmittelbare Infamie wird meist durch solche entehrende Handlungen begründet, die theils ihrer Natur nach so offenkundig und evident sind, daß sie keine Ableugnung zulassen und, um die Wirkung der Ehrenschmälerung zu erzeugen, keiner Untersuchung bedürfen, wie das Gewerbe der röm. Gladiatoren, Schauspieler und Bordellwirthe, das Eingehen einer Ehe vor Ablauf des Trauerjahrs oder einer Ehe des Vormundes mit der Mündel vor der Rechnungsablage; oder durch solche Handlungen, welche den Charakter der Perfidie so deutlich an sich tragen, daß keine Entschuldigung denkbar ist, wie die Eingehung mehrerer Ehen oder Verlöbnisse, der Bruch eines beschwornen Vergleichs 2c.; oder endlich durch Handlungen, bezüglich welcher nach römischem Recht keine peinliche Anklage oder Actio famosa stattfand, wie der Zinswucher. Dagegen charakterisiren sich die Handlungen, welche nur eine Infamia juris mediata nach sich ziehen, theils dadurch, daß nicht schon ihrer Natur nach die Evidenz mit ihnen verbunden ist, theils dadurch, daß der Charakter der Treulosigkeit ihnen nicht ohne denkbare Entschuldigung anklebt, und daß sie eine peinliche Anklage oder Actio famosa dem Beschädigten gewähren. Lauterbach, Coll. theor. pract. libr. 3. tit. 2. §. 11. — Glück, Comment. über die Pand. V. Bd. S. 165.

ss) Fr. 1. 7. de publicis judiciis.

tt) Fr. 1. fr. 4. §. 4. de his, qui not. infamia. — Fr. 3. §. 2. fr. 4. de praevaricat. — Fr. 6. §. 3. de decurionib.

uu) Fr. 1. de sepulchro violat. — Const. 12. ex quib. causis infamia irrog.

vv) Die Lösung des scheinbaren Widerspruchs zwischen fr. 2. stellionat. und fr. 13. §. 8. de his qui not. infam. s. bei Vangerow, Leitfad. I. S. 71.

ww) Fr. 1. fr. 4. §. 5. de his, qui not. infam. — Fr. 63. de furt. — Fr. 7. de public. jud. — Const. 8. ex quib. caus. infam. irrog.

xx) Fr. 1. fr. 6. §. 5. 6. 7. de his, qui not. infam.

yy) Can. 17. Caus. VI. qu. 1. Infames esse eas personas dicimus, quae pro aliqua culpa notantur infamia, i. e. omnes, qui christianae legis normam abjiciunt et statuta ecclesiastica contemnunt: similiter fures, sacrilegos, et omnes capitalibus criminibus irretitos; sepulchrorum quoque violatores, et Apostolorum atque successorum eorum, reliquorumque patrum statuta libenter violantes, et omnes, qui adversus patres armantur, qui in omni mundo infamia notantur: similiter et incestuosos, homicidas, perjuros, raptores, maleficos, veneficos, adulteros, de bellis publicis fugientes, et qui indigna sibi petunt loca tenere; aut facultates Ecclesiae abstrahunt injuste, et qui fratres calumniantur, aut accusant et non probant, vel qui contra innocentes Principum animos ad iracundiam provocant, et omnes anathematizatos, vel pro suis sceleribus ab Ecclesia pulsos, et omnes, quos ecclesiasticae vel seculi leges infames pronuntiant. — Can. 9. Caus. III. qu. 5.

zz) Das römische Recht erkennt diese, nicht als Strafe für bestimmte verbrecherische oder sonst verwerfliche Handlungen durch spezielle Gesetze angedrohte, sondern in der vernünftigen Meinung des Publicums durch Verletzung der öffentlichen Moral erzeugte Ehrenschmälerung in verschiedenen Texten an, welche von denjenigen reden, qui, licet verbis Edicti non habeantur infames, re tamen ipsa et opinione hominum non effugiunt infamiae notam, fr. 2. de obsequiis parent. —, quos scelus aut vitae turpitudo inquinat, const. 2. de dignitatib. —, quorum opinio apud bonos honestosque gravata est viros, const. 25. ad Leg. Jul. de adulter. — Const. 13. ex quib. caus. infam. irrogat. Damit stimmt denn auch das canonische Recht überein. Cap. 54. X. de testib. et attest. verb.: aut gravata sit ejus opinio. — Can. 11. Caus. VI. qu. 1.

§. 33.

β) Die Irregularität als Wirkung der Infamie; und γ) Gründe, aus welchen sie aufhört.

V. Schon das römische Recht verschließt den Infamen, ohne Unterschied, ob ihre Ehrenschmälerung eine Infamia juris oder facti ist, den Zutritt zu allen Aemtern und Würden[a]) namentlich Professuren und Richterstellen, mit Ausnahme des Decurionates[b]), und knüpft nicht minder an die nach bereits erlangtem Ehrenamte eintretende Infamia juris den Verlust desselben[c]). Nach deutschen Reichsgesetzen bewirkt die Infamie Unfähigkeit zur Advocatur,

zur Procuratur und zum Notariate[d]), sowie Ausschluß von Zünften und allen Corporationen, in welchen volle Ehre Bedingung des Eintrittes ist[e]). Denjenigen aber, welchen die Gesetze des Staates den Zutritt zu seinen Würden und Aemtern verschließen, konnte die Kirche unmöglich das Thor zu den ihrigen öffnen[f]); sie weist daher die Infamen als **Irregulares** von ihren Weihen und ihren Pfründen zurück[g]). 1) Obwohl die Irregularität wegen Infamie, wenigstens der Regel nach[h]), verwerfliche Handlungen des Infamen, welche gerade den Verlust seines guten Namens erzeugen, zur Ursache hat, so ist sie doch keine **Irregularitas ex delicto**, sondern eine **Irregularitas ex defectu**; denn nicht die verbrecherische oder sonst unehrenhafte Handlung an und für sich, sondern der meist ganz zufällige Umstand, daß diese Handlung zur Kenntniß des Publicums kam und bei diesem die Ehre und den Leumund des Urhebers der That beeinträchtigte, bildet die eigentliche Grundlage dieser Spezies der Irregularität. Daraus folgt denn 2) der wichtige Satz, daß, mit Ausnahme der in den Canones speziell bezeichneten Verbrechen, mit welchen an sich schon die **Irregularitas ex delicto** verbunden ist (§. 19—27.), keine verbrecherische oder sonst schändliche Handlung, mag sie auch noch so verabscheuungswürdig sein, Irregularität zu erzeugen vermag, so lange sie geheim bleibt, weil alle diese andern Verbrechen nur mittelst der an sie sich hängenden Infamie Irregularität bewirkten, die Infamie aber ihrem Wesen nach (§. 32. II.) ohne Publicität der infamirenden Handlung nicht gedacht werden kann[i]). — 3) Die Infamie, und folgeweise die aus derselben entspringende Irregularität, tritt sonach erst mit der Offenkundigkeit der infamirenden Handlung ein; offenkundig ist aber ein Vergehen nach canonischem Rechte alsdann, wenn es entweder gerichtlich erwiesen oder doch sonst notorisch[k]), d. h. so vielen glaubwürdigen Personen bekannt geworden, daß kein Beweis mehr nöthig und keine Ableugnung mehr denkbar ist[l]). Dagegen können blose nachtheilige Gerüchte, welche Jemanden einer infamirenden Handlung bezüchtigen, insoferne ihnen nicht bestimmte glaubwürdige Zeugnisse oder sonstige Beweismittel zur Seite stehen, noch keine Irregularität wegen Infamie begründen[m]). 4) Obwohl die Irregularität die nothwendige Folge einer jeden Infamie ist, dem Infamen daher weder eine Pfründe verliehen, noch eine bereits

früher verliehene Pfründe belassen werden darf; so herrschen doch unter den Canonisten in Ansehung der Fragen: ob die Verleihung einer Pfründe an einen Infamen ipso jure nichtig sei, und ob die eintretende Infamie ipso jure den Verlust der bereits verliehenen Pfründe nach sich ziehe? viele Zweifel [n]). Dem Geistlichen, welcher sich durch seinen lasterhaften und schändlichen Lebenswandel der allgemeinen Verachtung aussetzt und seines Kirchenamtes unwürdig macht, muß dasselbe durch den kirchlichen Oberen entzogen werden; er ist aber seiner Infamie wegen nicht incapax beneficii, verliert also das Amt und dessen Einkünfte erst durch die Entscheidung, welche ihn der Pfründe für verlustig erklärt, oder dadurch, daß er mit Rücksicht auf die eingetretene Ehrenschmälerung freiwillig resignirt, wozu er verpflichtet ist, soferne er nicht sofort den Vorsatz faßt, durch Besserung seines Lebenswandels seinen guten Namen wieder herzustellen, und diesen Vorsatz ohne Verzug in Ausführung setzt. Dasselbe muß wohl auch von dem Geistlichen gelten, welcher durch Begehung eines Verbrechens in Infamia juris verfällt; ist nämlich das Verbrechen, dessen er sich schuldig gemacht hat, ein solches, welches ihn an sich schon ipso jure seines Amtes beraubt, dann tritt der Verlust desselben zwar sogleich ein, aber nicht als Folge der Infamie, sondern als Folge des Verbrechens selbst, während, wenn nicht schon das Verbrechen selbst durch die Canones mit der Strafe der Absetzung bedroht ist, der Verlust der Pfründe ebenfalls nur durch eine Entscheidung des Richters, daß der Geistliche als infam nicht länger würdig sei, das Amt zu bekleiden, herbeigeführt wird, soferne der Geistliche nicht durch eine freiwillige Resignation der Amtsentsetzung zuvorkommt. Auch die Verleihung einer Pfründe an einen Infamen, oder die Wahl eines solchen zu einer Prälatur kann nur dann für ipso jure nichtig gehalten werden, wenn die Infamie eine Infamia juris ist und in Folge eines solchen Verbrechens eintrat, welches nach ausdrücklicher Bestimmung der Canones zu kirchlichen Aemtern ganz unfähig machte, während, wenn eine Infamia juris wegen eines niederen Vergehens oder eine blose Infamia facti obwaltete, die Verleihung des Amtes an den Unwürdigen oder dessen Wahl nicht für nichtig erachtet werden kann [o]), obwohl diesem das Amt wieder entzogen, beziehungsweise dessen Wahl cassirt werden muß, auch diejenigen, welche wissentlich

einen Infamen wählten, besonderen canonischen Strafen verfallen [p]). — VI. Die Irregularität in Folge einer Infamie hört auf aus jedem Grunde, aus welchem die Infamie selbst wieder entfernt wird. 1) Die Infamia facti erlischt, sobald der Infame durch Besserung seines Lebenswandels und Ablegung derjenigen moralischen Gebrechen und Laster, durch welche er sich die Ehrenschmälerung zuzog, die Achtung seiner Mitbürger wieder gewinnt; es bedarf alsdann keiner ausdrücklichen Wiedereinsetzung in seine Ehrenrechte, da schon mit dem blosen Wegfallen der Ursache auch die Wirkung von selbst aufhören muß [q]). — 2) Da die Infamia juris nicht blos auf der Ansicht des Publicums über den sittlichen Werth des Infamen beruht, sondern die gesetzliche Wirkung einer Handlung oder Verurtheilung desselben ist, so folgt, daß sie allein durch eine Umwandlung der öffentlichen Meinung über jenen sittlichen Werth in Folge einer Zurückkehr des Infamen auf den Weg der Ehre noch nicht gehoben werden könne [r]). Sie kann vielmehr nur dadurch erlöschen, daß entweder a) der durch eine Verurtheilung Infamirte gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwirkt, durch welche die Infamie dergestalt rückwärts aufgehoben wird, als wäre sie nie eingetreten gewesen [s]), oder b) daß dispensationsweise eine Wiederherstellung der Ehre (restitutio famae) von der obersten kirchlichen oder landesherrlichen Gewalt im Wege der Gnade ertheilt wird [t]), sei es ausdrücklich oder stillschweigend, welches Letztere namentlich dann der Fall ist, wenn dem Infamen eine Würde oder ein Amt unter solchen Umständen verliehen wird, daß daraus auf die Absicht, seine Ehrenrechte wieder herzustellen, geschlossen werden muß [u]). c) War die Infamia juris in dem richterlichen Erkenntnisse ausdrücklich nur für eine bestimmte Zeit auferlegt worden, so erlischt sie mit Ablauf derselben von selbst [v]). — 3) Keine Art der Infamie kann durch den blosen Empfang der Buße gehoben werden [w]). Denn die Infamia facti ist eine Thatsache, welche nicht durch die in Folge des Empfangs dieses Sacramentes im Innern des Infamen bewirkte Reinigung, sondern erst durch die äußere Umgestaltung des Lebenswandels und fortgesetzte Besserung entfernt werden kann; ja es kann bisweilen selbst der unbußfertige Lasterhafte, wenn er, ungeachtet er im Geheimen dem Laster nicht

entsagt, doch jeden äußeren Schein desselben sorgfältig vermeidet, durch Heuchelei das Publicum zu täuschen und sich den Ruf der Ehrbarkeit wieder zu gewinnen weiß, eher von der **Infamia facti** sich befreien, als der wirklich Bußfertige, dem es mehr darum zu thun ist, in seinem Innern die Keime der Sünde zu ersticken, als in den Augen der Welt sich als gebessert darzustellen. Die **Infamia juris** aber ist eine in Folge gesetzlicher Nothwendigkeit an das Vergehen sich knüpfende zeitliche Strafe, die durch keinen Richter, weder **in foro interno** noch **in foro externo**, sondern nur durch die Gnade der obersten kirchlichen oder weltlichen Gewalt erlassen werden kann [x]).

a) Const. 2. de dignitatib. Neque famosis et notatis, et quos scelus aut vitae turpitudo inquinat, et quos infamia ab honestorum coetu segregat, dignitatis portae patebunt. — Const. 7. de professorib. et medic.

b) S. hierüber §. 29. Not.

c) Const. 8. de decurionib. — Const. 12. de dignitatib. Judices, qui se furtis et sceleribus fuerint maculasse convicti, ablatis codicillorum insignibus, et honore exuti, inter pessimos quosque et plebejos habeantur: nec sibi posthac de eo honore blandiantur, quo se ipsos indignos judicaverunt.

d) Notariatsordn. v. 1512. §. 12.

e) Reichsschluß wegen der Handwerksmißbräuche, §. 5. 13.

f) Cap. 11. X. de excessib. praelator. verb.: cum personis vilibus et indignis portae dignitatis patere non debeant, juxta legitimas sanctiones. — Reg. jur. 87. in VIto.

g) Can. 5. Dist. LI. verb.: qui in aliquo crimine detecti sunt, qui infamiae nota aspersi sunt etc. — Can. 17. Caus. VI. qu. 1. Infames — — nec ad sacros gradus debent provehi.

h) Denn es gibt auch Fälle der **Infamia juris**, in welchen keine schuldvolle Handlung des Infamen zu Grunde liegt, die Ehrenschmälerung vielmehr nur als ein von dem Gesetze verhängtes Unglück des Infamen, zur Strafe der Schuld seiner Eltern, aufgefaßt werden muß. Dahin gehört nach römischem Rechte die durch die Constitution der KK. Arcadius und Honorius v. J. 397 über die Söhne der Hochverräther, und nach canonischem Recht die in der Decretale des P. Bonifaz VIII. v. J. 1298 über die Söhne derer, welche einen Cardinal der römischen Kirche feindlich verfolgen, mißhandeln oder gefangen nehmen, verhängte Infamie. Const. 5. ad leg. Jul. majestatis. — Cap. 5. de poenis in VIto.

i) Vergl. besonders **Gonz. Tellez**, Comment. in cap. 4. X. de tem-

porib. ordinat. — Daraus folgt aber nicht, daß der Bischof Verbrecher, deren That geheim geblieben ist und darum keine Irregularität involvirte, zu den Weihen zulassen müßte. Vergl. hierüber oben §. 18. Nr. III. und Not. k—n das.

k) Cap. 17. X. de temporib. ordinat. Quaesitum est de sacerdotibus vel aliis clericis, qui per reatum adulterii, perjurii, homicidii, vel falsi testimonii bonum conscientiae rectae perdiderunt. Resp. quod si proposita crimina ordine judiciario comprobata, vel alias notoria non fuerint; non debent hi (praeter reos homicidii) post poenitentiam in jam susceptis vel suscipiendis ordinibus impediri: qui si non poenituerint, monendi sunt, et sub interminatione divini judicii obtestandi, ut in testimonium suae damnationis in susceptis etiam ordinibus non ministrent. Hiernach können verbrecherische Geistliche, so lange ihre Verbrechen weder gerichtlich erwiesen, noch sonst notorisch sind, also auch keine Infamie involviren, an der Ausübung ihrer Weihen nicht gehindert werden; doch sollen sie, bevor sie Buße gethan, auf das Nachdrücklichste ermahnt werden, der Ausübung ihrer Weihen sich zu enthalten. Nach dieser Decretale des P. Gregor IX. konnten auch Geistliche, deren Verbrechen geheim geblieben, von dem Empfange höherer Weihen nicht abgehalten werden, wenn sie den Ermahnungen keine Folge leisten wollten. Inwieferne dies durch das Tridentinum geändert ist, wurde bereits oben gezeigt. Vgl. die vorgehende Note i. — Die im cit. cap. 17. enthaltene Ausnahme: praeter reos homicidii, beruht darauf, daß die Tödtung zu denjenigen Verbrechen gehört, welche schon an und für sich (ex delicto) Irregularität nach sich ziehen, mithin keine Infamie und folgeweise keine Notorietät für diese Wirkung erheischen. Vgl. §. 25. — Diese Decretale berechtigt wohl zu der Annahme, daß sich im canonischen Recht der Unterschied zwischen Infam. juris mediata und immediata mehr oder weniger verwischt hat, und daß jede Handlung, welche entweder in Folge einer gesetzlichen Bestimmung oder wegen Verletzung des im Volke herrschenden sittlichen Bewußtseins infamirt, diese Wirkung schon dann erzeugt, wenn nur ein gerichtlicher Beweis oder auch ohne diesen eine Evidenz der That oder des schimpflichen Lebenswandels vorliegt, ohne Rücksicht, ob eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt ist oder nicht.

l) Der Begriff der wahren Notorietät, welche jeden Zweifel an der historischen Wahrheit der Thatsache ausschließt (Sed cum multa dicantur notoria, quae non sunt, providere debes, ne quod dubium est, pro notorio videaris habere, cap. 14. X. de appellat.), und von blosen Gerüchten (consentiens fama, fr. 3. §. 2. de testib. — cap. 13. X. de testib. — viciniae fama, cap. 27. X. de testib. et attest. — fama et scandalum, cap. 27. X. de sponsalib. — acclamatio et rumor viciniae, cap. 5. X. de eo, qui cognovit.) — wohl zu unter-

scheiden ist, kann nicht aus dem römischen Rechte, welches über diese Lehre nur Andeutungen enthält (fr. 6. §. 3. ad SCt. Turpill. — const. 7. de accusat. — fr. 9. §. 2. de jur. et fact. ignor.), sondern nur aus dem canonischen entwickelt werden. Cf. Gonz. Tellez, in Comment. ad cap. 14. X. de appellat. — F. A. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, Leipz. 1827. S. 19 ff. — J. T. B. v. Linde, Lehrb. des Civilprocesses, §. 254. Not. *).

m) Arg. cap. 5. X. de eo, qui cognovit consanguineam ux. suae, in fine: Rumor autem viciniae non adeo est judicandus validus, quod nisi rationabiles et fide dignae probationes accedant, possit bene contractum matrimonium irritari. — In wieferne aber durch derartige Gerüchte die Purgatio canonica veranlaßt wird, darüber an einem andern Orte das Nähere.

n) Cf. Nic. Garcia, de beneficiis, part. 7. cap. 8. nr. 33 sqq. — P. Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 4. nr. 5 sq.

o) Es entspricht dies den oben (§. 17. S. 85.) vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen und findet seine Bestätigung in Cap. 11. X. de excessib. praelator., wo es heißt: Nos igitur attestationibus utriusque partis inspectis, invenimus esse probatum, eundem P. publicum aleatorem esse, ac usurarium manifestum; utpote qui undecim denarios pro duodecim mutuaverat in ludo. Unde licet ad palliandum tantae praesumtionis excessum proposuerit, quod hoc fecerit juxta consuetudinem gallicorum clericorum, qua fere universi clerici mutuant sic frequenter et ludunt: nos tamen, qui ex officii nostri debito pestes hujusmodi extirpare proponimus, atque ludos voluptuosos (occasione quorum sub quadam curialitatis imagine ad dissolutionis materiam devenitur) penitus improbamus, excusationem praedictam, quae per pravam consuetudinem, quae corruptela dicenda est, palliatur, frivolam reputantes, cum in illis magis plectibilis sit offensa, per quos ad excusandas excusationes in culpis delinquendi auctoritas usurpatur: quod circa eundem P. de Luccentoria factum esse dignoscitur, propter indignitatem et vilitatem ipsius duximus irritandum, cum personis vilibus et indignis portae dignitatis patere non debeant, juxta legitimas sanctiones etc.

p) Cap. 7. §. 3. X. de elect. Clerici sane, si contra formam istam quemquam elegerint; et eligendi tunc potestate privatos, et ab ecclesiasticis beneficiis triennio noverint se suspensos. Dignum est enim, ut quos Dei timor a malo non revocat, ecclesiasticae saltem coërceat severitas disciplinae. Episcopus autem si contra haec fecerit, aut consenserit fieri; in conferendis praedictis officiis

et beneficiis potestatem amittat, et per Capitulum aut per Metropolitanum (si Capitulum concordare nequiverit) ordinetur.

q) Can. 4. Dist. LVI. Fornicatorem ipsum ad meliora conversum nequaquam prior vita commaculat. — Can. 4. Caus. XXXV. qu. 6. verb.: atque infames effectos donec ab incesti facinore desinant. — Cap. 60. X. de appellat. verb.: cessante causa, cessat effectus. — Cap. 1. X. de reg. jur. Omnis res, per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur. — S. Gregor, Moral. libr. 18. c. 16. Non debet despici in eo, quod fuit, qui jam incipit esse, quod non fuit. — Manche Juristen wollen, mit Bezug auf Novell. V. cap. 2., wonach diejenigen, welche in ein Kloster zu treten beabsichtigen, sich einer dreijährigen Prüfungszeit unterwerfen müssen, bevor sie das Mönchskleid erhalten (Non enim facilis est vitae mutatio, sed cum animae fit labore. Et dum triennio toto ita permanserint, optimos semet ipsos et tolerabiles aliis monachis et praesuli demonstrantes, hos monachicam promereri vestem atque tonsuram —) auch das Wegfallen der Infamia facti an eine drei Jahre lang bewährte Besserung der Sitten knüpfen. Vgl. z. B. Jo. H. de Berger, Oeconom. jur. libr. 1. tit. 2. thes. 14. Der jener Novelle zu Grunde liegende Gedanken, daß eine Veränderung der Lebensweise nur dann für bewährt gehalten werden könne, wenn sie längere Zeit hindurch ununterbrochen bethätigt wurde, ist gewiß sowohl in seiner Allgemeinheit, als auch in seiner Anwendung auf das Erlöschen der Infamie in Folge einer Emendation der Sitten, unbestreitbar. Indessen halte ich es für mißlich, hier eine bestimmte Zeit als Norm festzusetzen, die eine gewisse Willkürlichkeit nicht würde verleugnen können. Die Achtung der Mitbürger ist eine Thatsache, deren Aufhören und Wiederherstellung nicht an gesetzliche Regeln gebunden werden kann. Je schwerer sich der Infame gegen die Moralität verging und je länger und tiefer er das sittliche Bewußtsein des Publicums verletzte, desto längere Zeit wird es auch nach seiner Rückkehr auf den sittlichen Weg bedürfen, bis er sich wieder in den Besitz des verlorenen Gutes seines ehrlichen Namens setzt. So wie derselbe oft nur allmälig verloren ging, so wird er auch oft nur unmerklich wieder erlangt, ohne daß sich der Zeitpunkt bestimmen läßt, mit welchem der Unehrliche wieder ehrlich ward.

r) Kleinschrod, system. Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechtes, III. §. 90. — Glück, Comment. über die Pandecten, V. S. 200.

s) Fr. 1. §. 10. de postuland. Pro qua sententia est, quod si quis famoso judicio condemnatus, per in integrum restitutionem fuerit absolutus, Pomponius putat, hunc infamia eximi.

t) Fr. 1. §. 9. 10. de postulando. — Die Restitutio famae ist von der

Restitutio in integrum gegen eine infamirende Verurtheilung wohl zu unterscheiden. Die erstere ist ein Gnadenact, wie der Erlaß jeder andern rechtskräftig zuerkannten Strafe, kann daher nur von derjenigen Autorität, der das Begnadigungs- und Dispensationsrecht zusteht, also von dem Landesherrn in weltlicher, von dem apostolischen Stuhle in kirchlicher Hinsicht, nicht aber auch von dem Richter, ertheilt werden. Mich. Henr. Griebner, Diss. de jure principum imperii restituendi famam, in Opusc. jur. publ. I. p. 76. — Voet, Comment. ad Pand. libr. 3. tit. 2. §. 7. — Glück, Comment. über die Pandecten, V. S. 200. — Die Restitut. in integrum gegen ein infamirendes Erkenntniß ist dagegen ein richterlicher Act, durch welchen aus Gründen der Billigkeit eine an sich zwar gerechte, aber unter den obwaltenden besondern Umständen allzuharte Verurtheilung wieder aufgehoben wird, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens. — Bezüglich der Restitutio famae hebt das römische Recht besonders hervor, daß bei einer allgemeinen Abolition oder Amnestie die Wiederherstellung der durch die Verbrechen verwirkten Ehrenrechte nicht als mitbegriffen unter dem Erlaß der Strafen angesehen werden darf, diese Wiederherstellung vielmehr immer von dem Regenten speziell ertheilt sein müsse. Const. 3. de generali abolit. Indulgentia, Patres conscripti, quos liberat, notat: nec infamiam criminis tollit: sed poenae gratiam facit. — Const. 7. de sententiam passis et restit. Generalis indulgentia nostra reditum exulibus seu deportatis tribuit: non etiam loca militiae pridem adempta concedit, neque integram atque illibatam existimationem reservavit. — Wenn daher der Landesherr einen verurtheilten oder angeklagten Verbrecher schlechthin begnadigt, so ist dadurch nur die verwirkte Geld-, Freiheits- oder sonstige Strafe erlassen, nicht aber seine Ehre wiederhergestellt und folgeweise auch seine Irregularität nicht gehoben. Ertheilt dagegen der Landesherr einem solchen Verbrecher ausdrücklich oder stillschweigend Restit. famae, dann ist zu unterscheiden, ob die verwirkte Infamia juris auf dem Civil-, oder ob sie auf dem canonischen Rechte beruht. Im erstern Falle wirkt die, in Absicht auf den Staat von dem weltlichen Regenten ertheilte Restit. famae auch Wiederherstellung der Ehre in Beziehung auf die Kirche und hebt somit die Irregularität, ohne daß es noch einer Dispensation von Seiten der Kirchengewalt bedürfte, weil bei der weltlichen Infamie die Irregularität überhaupt auf dem Satze beruht, daß diejenigen, welche der Staat als Unwürdige von seinen Aemtern ausschließt, auch die Kirche nicht zu ihrem Dienste zulassen könne. Bei der eigentlichen kirchlichen Infamie, d. h. derjenigen, welche das canonische Recht aus besondern kirchlichen Motiven eingeführt, und nicht blos als weltliche Infamie auch für die Kirche bestätigt hat (§. 32. IV, 2.), kann dagegen eine blos vom

weltlichen Regenten ausgehende Restit. famae die Irregularität nicht heben, vielmehr wird hierzu Dispensation von Seiten der Kirchengewalt erfordert. Cf. P. Laymann, Theol. moral. libr. 1. tr. 5. p. 5. cap. 4. nr. 10.

u) Wenn ein in Infamia juris Verfallener bei dem apostolischen Stuhle um Verleihung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Würde nachsucht, und dabei seine Infamie nicht verschweigt, so liegt in der wirklichen Verleihung des Amtes oder der Würde eine stillschweigende Restitutio famae, weil es undenkbar ist, daß die oberste Kirchengewalt ein mit der Infamie unverträgliches Amt einem Ehrlosen verleihen und gleichwohl die Infamie fortbestehen lassen wollte. Von selbst versteht es sich aber, daß, wenn der Bischof, der zur Restit. famae nicht ermächtigt ist, einem Infamen ein Amt verleiht, oder wenn dies zwar von dem apostolischen Stuhle geschieht, diesem aber die Infamie unbekannt war, darin keine stillschweigende Wiederherstellung der Ehre liegt, sondern die oben im Texte dieses §. sub V. vorgetragenen Grundsätze, oder die Grundsätze über die Sub- und Obreption päpstlicher Rescripte zur Anwendung kommen.

v) Ne scilicet poena tempore determinata contra sententiae fidem ulterius porrigatur. Fr. 8. de postul. — Fr. 3. §. 1. de decurionib. — Const. 3. ex quibus causis infam. irrog. — Nach römischem Rechte wurde die Infamie in Folge eines infamirenden Verbrechens auch dann als erlassen angesehen, wenn der Richter eine härtere Strafe zuerkannte, als gesetzlich zu rechtfertigen war, indem man die Sache so betrachtete, als werde durch Erlaß der Infamie die zu harte Strafe ausgeglichen. Fr. 13. §. 7. de his, qui not. infam. Poena gravior ultra legem imposita existimationem conservat, ut et constitutum est et responsum: utputa si eum, qui parte bonorum multari debuit, Praeses relegaverit, dicendum erit, duriori sententia cum eo transactum de existimatione ejus: idcirco non esse infamem. — Fr. 15. pr. ad municipalem. — Fr. 5. de decurionib. — Const. 4. ex quib. caus. infam. irrog. — Die heutige Anwendbarkeit dieses Satzes ist sehr bestritten und die Sache überhaupt von geringer practischer Bedeutung.

w) Grat. in Dict. ad Can. 7. Caus. II. qu. 2. Quamquam animas per poenitentiam salvare possimus, infamiam tamen abolere non possumus.

x) Fr. 63. de furtis. Non poterit Praeses provinciae efficere, ut furti damnatum non sequatur infamia.

§. 34.

c) Irregularität wegen Mangels der Freiheit.

α) Irregularität der Sklaven und Leibeignen.

Wegen Mangels der Freiheit (ex defectu libertatis) schließen die Kirchengesetze von den Weihen aus A) die Sklaven. I. „Die Irregularität," sagt Ludwig Thomassin [a]), „welche mit dem Sklavenstande verbunden ist, ergibt sich von selbst, wenn man nur erwägt, wie unvereinbar die Sklaverei mit dem Priesterthume ist. Wer sich der beglückenden Dienstbarkeit der Kirche hingibt, muß nothwendig von jeder andern frei sein; alle andern Bande müssen gelöst sein, damit man sich ganz mit seiner Kirche und seinem Bischofe verbinden kann." K. Justinian hielt die Sklaverei schon mit dem Kriegsdienste und jeder weltlichen Würde unvereinbar; ja die höheren Würdenträger seines Reiches sollten schon durch die Uebertragung des Amtes selbst von der väterlichen Gewalt befreit werden. „Wenn wir verordnet haben," sagt der Kaiser, „daß ein Sklave, welcher mit Vorwissen seines Herrn in den Kriegsdienst tritt oder irgend eine Würde empfängt, sofort von der Herrschaft befreit und ein Freier wird: wie sollte es nicht recht und billig sein, daß diejenigen, welche mit so hohen Aemtern belehnt werden, aus der väterlichen Gewalt treten?" [b]) Auch die bischöfliche Würde löste nach Justinian's Gesetzgebung die väterliche Gewalt auf; „denn wie können diejenigen, welche die geistlichen Väter Aller sind, unter der väterlichen Gewalt Anderer stehen?" [c]) Schon die apostolischen Canones verbieten daher, einen Sklaven ohne Einwilligung seines Herrn zum geistlichen Stande zuzulassen, indem sie auf das Beispiel des Onesimus verweisen [d]); ein Verbot, welches in der Folge durch zahlreiche Gesetze bestätigt wurde. „Kein Bischof unterstehe sich," schreibt P. Leo I. [e]), „den Sklaven eines Andern zum geistlichen Stande zu befördern, wenn nicht der Herr desselben selbst es verlangt oder seine Einwilligung gibt. Denn frei muß vor allen Andern derjenige sein, welcher sich in den göttlichen Dienst einreihen will, damit nichts ihn nöthige, das Lager des Herrn zu verlassen." — Bei dem großen Einflusse, den die römischen Rechtsansichten auf das canonische Recht hatten, ist gewiß nichts natürlicher, als der Ausschluß der Sklaven vom geistlichen

Stande. Denn den Römern war der Sklave ein gemeines Geschöpf, das, dem Thiere fast gleichgestellt [f]), die Rechtspersönlichkeit entbehrte [g]). Schon ein altes Gesetz des Romulus verbot, niedrige und gemeine Menschen zum Priesterthume zuzulassen [h]). Unter die vestalischen Jungfrauen wurde keine aufgenommen, deren Vater oder Mutter Sklave gewesen war [i]). Nahe lag dem canonischen Rechte die Anwendung dessen, was das römische in Ansehung des irdischen Kriegsdienstes verordnete, auf den himmlischen, und oft wird der geistliche Stand mit dem Kriegsdienste verglichen [k]). Die römischen Gesetze schloßen aber den Sklaven von dem Kriegsdienste aus, unter Androhung einer Capitalstrafe [l]). Dieselbe Strafe traf den Soldaten, wenn er sich in die Sklaverei hatte bringen lassen [m]); ja es durfte der wirklich Freie, wenn seine Freiheit bestritten wurde, während des Processes nicht in den Kriegsdienst eintreten [n]). Die Erziehung der Sklaven, ihr Umgang, die niedrigen Dienste, welche sie verrichteten, und unter welchen es ihnen unmöglich war, ihren Geist zu einer schöneren Blüthe zu entfalten, verbannten die edleren Gesinnungen aus ihrem Kreise, und machten meist die Nichtswürdigkeit und Verworfenheit ebenso zu ihrem traurigen Erbtheile, wie es das Joch war, welches auf ihnen bürdete [o]). Ferner würde es nach römischen Rechtsansichten, nach welchen der Sklave ein Eigenthum seines Herrn und ein Bestandtheil der Vermögensrechte desselben war, unbillig gewesen sein, wenn die Kirche durch die Ordination dem letztern wider seinen Willen einen Theil seines Gutes hätte entziehen können. „Auch die Gerechtigkeit," sagt Gonzalez Tellez [p]), „widerstrebt der Ordination der Sklaven; denn entweder werden die ordinirten Sklaven dem Dienste ihrer Herren entzogen, oder sie dienen ihren Herren und der Kirche zugleich: Ersteres wäre eine Ungerechtigkeit, weil Niemand durch einseitige Handlung einem Andern sein Eigenthum entziehen darf [q]); Letzteres geht aber darum nicht an, weil Niemand zu gleicher Zeit in zwei verschiedenen Diensten stehen kann" [r]). Vor einer solchen Ungerechtigkeit muste das canonische Recht um so größere Scheu haben, als es den Satz des römischen Rechtes, daß die Sklaverei in dem Jus gentium begründet sei [s]), adoptirt [t]), und als es, folgend der römischen Rechtslehre, und wohl auch auf die Autorität des neuen Testamentes hin, welches vielfach die Knechte zum

Gehorsame gegen ihre Herren ermahnt [u]), die Sklaverei selbst gebilligt und diejenigen, welche unter dem Vorwande der Religion einen Sklaven beredeten, seinen Herrn zu verachten und den Dienst desselben zu verlassen, mit schwerer Ahndung bedroht hat [v]). Ja die Kirchen hatten selbst ihre Sklaven [familia ecclesiae] [w]), welche erzogen und unterrichtet und, wenn sie von guten Sitten und in den Studien eifrig waren, nach vorheriger Freilassung von dem Bischofe ordinirt und bei den Pfarrkirchen angestellt wurden, dann aber, als Freigelassene der Kirche, dieser gegenüber alle diejenigen Pflichten behielten, welche der Libertus gegen seinen Patron hat [x]). Zu Carl's des Großen Zeiten scheint die Zahl der Sklaven in Klöstern und Kirchen sehr bedeutend gewesen zu sein. Während nach den Satzungen der älteren Concilien die Ordination nur die Prämie wohlverdienter (benemeritorum), in Tugend und Wissenschaft sich auszeichnender Sklaven war [y]), muß Carl M. die Bischöfe ermahnen, nicht blos die Kinder knechtischer Abstammung, sondern auch Freigeborene in den geistlichen Stand aufzunehmen [z]). Bischof Chrodogang klagt in seiner Regel über das canonische Leben diejenigen Bischöfe und Aebte an, welche in ihre Congregationen nur noch Knechte aufnahmen, über die sie unumschränkter herrschen, und denen sie ungestraft die Stipendien entziehen könnten; er gesteht, daß auch dem Knechtstande die Pforte zum geistlichen Stande geöffnet sein müsse, da vor Gott kein Ansehen der Person sei; doch will er, daß die Prälaten außer den Knechten auch die Freien in ihre Congregationen aufnehmen sollten [aa]). Hier gelangen wir zur Grundursache der Statuten mancher Kirchen, unter deren Canonici nur Adelige aufgenommen werden sollten. Während zu den Zeiten Chrodogang's, wie aus dem so eben angeführten Canon seiner eignen Regel hervorgeht, die Freien im Gegensatze zu den Sklaven mit dem Namen Nobiles beehrt wurden, begriff man später unter diesem Namen nicht mehr die Ingenui, sondern die aus edlen Geschlechtern Entsprossenen, welche ihre Stammbäume auf frühe Zeiten zurückführen konnten. Mit der Bedeutung des Namens veränderte sich die Sache; und die Congregationen, welche einst nur den Nobiles im Gegensatze zu den Servi den Zutritt geöffnet hatten, verschloßen sich nun allen Denjenigen, welche nicht Nobiles in der späteren Bedeutung des Wortes, d. h. nicht die

Sprößlinge adliger Familien, waren. Die Statuten also, welche in späterer Zeit allerdings nicht vorwurfsfrei dastehen, indem sie ihre Canonien zum Vorrechte adliger Abstammung machen, sind in ihrem Ursprunge lobenswerth, da sie zur Befestigung der Würde und des Ansehens einzelner Kirchen dienen sollten, welche gegen den Mißbrauch von Bischöfen und Prälaten, die aus selbst- und herrschsüchtigen Absichten den Clerus aus dem Knechtstande recrutirten, mit Energie ankämpften. — II. Die Grundsätze, welche das canonische Recht über die Irregularität der Unfreien aufstellt, können, ungeachtet die deutschen Gesetze keine Sklaverei mehr kennen, doch nicht für ganz so unpractisch gehalten werden, wie Gibalinus [bb]) annimmt, da sie sich nicht blos auf die eigentlichen Sklaven im Sinne des römischen Rechtes (mancipia), welche gleich Sachen im Eigenthume ihrer Herrn standen, sondern auch auf die Leibeignen und Hörigen des deutschen Rechtes beziehen [cc]), deren Spuren noch nicht gänzlich verschwunden sind, jedenfalls noch einer uns nahe liegenden Zeit angehören. Denn obgleich das Abhängigkeitsverhältniß der Leibeignen in keinem wahren Eigenthume ihrer Herrn wurzelte, so muste es doch insoferne eine Irregularität, gleich der der wahren Sklaven involviren, als sie vermöge ihres Zustandes sich dieser Abhängigkeit ohne Zustimmung der Leibherrn nicht entziehen, den Hof, worauf sie gesetzt waren, nicht verlassen, nicht willkürlich einen Stand oder Lebensberuf erwählen, namentlich nicht in bürgerrechtlichen Verband, in Innungen, in Kriegsdienste, in den Dienst der Kirche oder des Staates treten durften [dd]). Dagegen sind die Grundsätze, welche das canonische Recht in dem Decretalentitel de servis non ordinandis in Absicht auf die Irregularität der Unfreien aufstellt, nicht anwendbar auf die Kriegsgefangenen, die zwar nach römischem Rechte wahre Sklaven derer wurden, die sie gefangen nahmen [ee]), dagegen bei den christlichen Völkern nicht in Sklaverei verfallen, sondern nur in solange in der Gefangenschaft zurückgehalten werden, bis sie durch ein Lösegeld oder durch Auswechselung die Freiheit wieder erlangen [ff]). — Jene Grundsätze über die Irregularität der Unfreien sind nun folgende: 1) Sklaven und Leibeigne dürfen weder zu den höheren noch zu den niederen Weihen zugelassen werden, wenn nicht ihre Herrn, beziehungsweise Leibherrn, ihre Einwilligung

dazu ertheilen [gg]). — 2) Auch die Freigelassenen (liberti) bedürfen, wenn sie nicht unbedingt manumittirt, sondern unter Vorbehalt gewisser, ihren früheren Herrn noch fernerhin zu leistender Dienste, aus der Sklaverei entlassen wurden, der Einwilligung dieser ihrer Patrone, um ordinirt zu werden [hh]); theils weil sich auch solche Dienste [obsequium temporale] [ii]), welche der Freigelassene seinem Patrone zu leisten schuldig ist, mit dem geistlichen Stande nicht vertragen, theils weil der Patron, wenn er in die Ordination nicht einwilligte, das ihm gesetzlich zustehende Recht, seinen Freigelassenen im Falle eines undankbaren Betragens in die Sklaverei zurückzurufen, zum Nachtheile der Kirche geltend machen könnte [kk]). — 3) In der Regel soll die Einwilligung des Herrn in die Ordination seines Sklaven oder Leibeignen, sowie die Einwilligung des Patrons in die Ordination seines ihm noch zu Operae artificiales verpflichteten Freigelassenen, in einer hierüber auszufertigenden Urkunde ertheilt werden [ll]), damit nicht nur die Entlassung aus der Gewalt an sich für die Kirche und den weihenden Bischof gehörig constatirt, sondern auch der letztere versichert ist, daß die Manumission ohne Vorbehalt weltlicher Dienste, oder die Einwilligung des Patrons in die Ordination mit Verzicht auf die früher etwa vorbehaltenen Dienste erfolgte [mm]). 4) Obwohl der Vorbehalt weltlicher Dienste nach dem vorhin Bemerkten mit der Einwilligung in die Ordination eines Sklaven oder Leibeignen unvereinbar ist, so ist doch der Vorbehalt geistlicher Dienste (obsequium spirituale), d. h. die Verpflichtung des zum Zwecke der Ordination manumittirten Sklaven oder Leibeignen, zu Gunsten seines früheren Herrn im geistlichen Stande gewisse gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, in einer gewissen Kirche oder Capelle die Messe zu celebriren, das Officium horarum zu verrichten u. s. w., in der Art für zulässig erklärt, daß der unter solchen Vorbehalten Freigelassene, wenn er sich hartnäckig weigert, seinem früheren Herrn diese geistlichen Dienste zu leisten, von dem Bischofe, welcher ihn weihte, auf erhobene Anklage degradirt und seinem Patrone zurückgegeben werden soll [nn]). 5) Die Bestimmung, daß die Einwilligung des Herrn des Sklaven oder Leibeignen urkundlich ertheilt werden soll, ist übrigens nur eine dem weihenden Bischofe ertheilte Vorschrift, und hat nicht den Sinn, daß eine nur mündlich oder gar stillschweigend

ertheilte Zustimmung des Herrn in die Ordination nicht gleiche Wirkung, wie die schriftliche, habe und ebenso, wie diese, hinreiche, um die Irregularität ex defectu libertatis zu heben. Wenn daher ein Herr weiß, daß sein Sklave oder Leibeigner geweiht werden, oder auch nur die erste Tonsur empfangen soll, und dies geschehen läßt, ohne Widerspruch einzulegen, so erhält der letztere dadurch seine Freiheit, und seine Ordination hat dieselbe Wirkung, als wäre sie auf den Grund einer schriftlich ertheilten Einwilligung des Herrn erfolgt[oo]. 6) Wurde dagegen ein Unfreier ohne Vorwissen oder gegen den ausgesprochenen Willen seines Herrn geweiht, so sind in Beziehung auf die hieran sich knüpfenden Wirkungen folgende Fälle zu unterscheiden: a) Der Unfreie erhielt nur die niedern Weihen: alsdann bleibt er in seinem Stande der Unfreiheit, und es hat keinen Anstand, daß er seinem Herrn, wenn dieser es verlangt, zurückgegeben wird, da die Geistlichen der niederen Weihen nicht gehindert sind, sich mit weltlichen und gemeinen Verrichtungen, wie sie der Stand eines Sklaven oder Leibeignen mit sich bringt, zu befassen[pp]. b) Der Unfreie erhielt die höheren Weihen; dann kömmt es wieder auf folgende Unterschiede an: α) Der Bischof weihte den Unfreien ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung seines Herrn, ungeachtet er von dem unfreien Stande des Geweihten Kenntniß hatte: in diesem Falle wird der Geweihte zwar frei und verbleibt in seinem Kirchendienste; dagegen muß der Bischof, welcher durch seine Ordination wissentlich die Rechte des Herrn verletzte, als Schadensersatz und Strafe diesem zwei Sklaven oder Leibeigne von gleicher Beschaffenheit, oder deren Werth entrichten[qq]. β) Der Bischof, welcher dem Unfreien ohne Vorwissen seines Herrn die höheren Weihen verlieh, hielt den Ordinirten für einen Freien; er ordinirte ihn aber auf Anstehen eines Präsentators oder sonstigen Supplicanten, der von dem unfreien Stande Kenntniß hatte: auch in diesem Falle bleibt der Geweihte frei und in seinem geistlichen Amte; statt des, an der dem Herrn zugefügten Rechtsverletzung unschuldigen, Bischofs aber wird der Präsentator oder Supplicant seiner arglistigen Handlungsweise wegen zum Ersatz des doppelten Werthes des Sklaven an dessen Herrn verpflichtet[rr]. γ) Es trifft weder den weihenden Bischof, noch einen Präsentator oder Supplicanten, da solche ent-

weder zu der Ordination nicht mitwirkten, oder selbst von dem unfreien Stande nichts wusten, sondern den geweihten Unfreien allein die Schuld, indem dieser durch Verheimlichung seines unfreien Standes die höheren Weihen sich erschlich: in diesem Falle, sowie auch in dem, wenn der Präsentator oder Supplicant um den unfreien Stand wusten, aber zum Ersatz des doppelten Werthes unvermögend sind, muß der geweihte Unfreie aus seinem eignen Vermögen oder Peculium sich bei seinem Herrn loskaufen oder diesem einen andern Sklaven oder Leibeignen verschaffen. Ist aber der Unfreie wegen Mangels eines eignen Vermögens oder Peculiums hierzu außer Stand, dann gestalten sich die Folgen verschieden, je nachdem er zum Priester, oder nur zum Diacon oder Subdiacon [ss]) geweiht wurde. Denn im letztern Falle wird der Unfreie, wenn sein Herr ihn binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem er Kenntniß von der Ordination erhielt, zurückfordert, von seinem Diaconate oder Subdiaconate abgesetzt und seinem Herrn zurückgegeben, während des letztern Anspruch an den zu den höheren Weihen beförderten Unfreien erlischt, wenn er binnen dieser Jahresfrist nicht geltend gemacht wird [tt]). Dagegen kann der Unfreie, welcher zum Priester geweiht wurde, in keinem Falle in seinen früheren Stand zurückgebracht und seinem Herrn restituirt werden, da dies mit der gesetzlich gegen den Priesterstand zu beobachtenden Ehrerbietung unvereinbar ist; vielmehr bleibt, wenn weder der weihende Bischof oder der Supplicant oder Präsentator zum Ersatz des Schadens an den Herrn des Unfreien nach den vorhin entwickelten Sätzen verpflichtet oder diesen Schadensersatz zu leisten im Stande ist, noch der zum Priester geweihte Sklave oder Leibeigne selbst ein Peculium oder Vermögen besitzt, aus welchem er seinen früheren Herrn entschädigen könnte, nichts Anders übrig, als daß der bisherige Unfreie in seinem Priesterstande jenem das **Obsequium spirituale** leistet und dadurch einen werthvolleren Ersatz gewährt, als dies durch Geld oder Hingabe eines andern Unfreien geschehen könnte [uu]).

a) Vet. et nova Ecclesiae disciplina, Part. II, libr. 1. cap. 66.

b) Novell. LXXXI, Praefat.

c) Novell. LXXXI, cap. 3.

d) Can. apost. LXXXI. Οἰκέτας εἰς κλῆρον προχειρίζεσθαι ἄνευ τῆς

τῶν δεσποτῶν γνώμης, ἀνατροπὴν τὸ τοιοῦτο ἐργάζεσθαι· εἰ δέ ποτε καὶ ἄξιος φανείη ὁ οἰκέτης πρὸς χειροτονίαν βαθμοῦ, οἷος καὶ ἡμέτερος Ὀνήσιμος ἐφάνη, καὶ συγχωροῦσιν οἱ δεσπόται, καὶ ἐλευθερώσουσι, καὶ τοῦ οἴκου ἑαυτῶν ἐξαποστελοῦσι, γινέσθω. Cf. Epist. Paul. ad Philem.

e) Can. 1. Dist. LIV.

f) So bedienen sich z. B. die römischen Juristen, wenn sie von der Ernährung der Sklaven reden, nicht des Ausdruckes ali, wie vom Menschen, sondern des Wortes pasci, wie vom Vieh. Fr. 20. §. 1. de acquir. vel omitt. heredit. — Fr. 31. §. 10. de donat. inter vir. et uxor.

g) Fr. 32. de regul. jur. Quod attinet ad jus civile, servi pro nullis habentur: non tamen et jure naturali; quia quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt.

h) Halicarnass. libr. 2. — Dies verbietet auch Plato (Polit. libr. 7. c. 9.).

i) Gell. Noct. att. libr. 1. cap. 12.

k) So ermahnt z. B. P. Alexander III. den Bischof von Lund, welcher, gedrückt von schweren Zeitverhältnissen, um seine Abdankung als Emeritus (auch dieser bei alten Geistlichen gebräuchliche Ausdruck „emeritirt" ist aus der römischen Kriegssprache entlehnt — miles emeritus (veteranus) von stipendia mereri. — Fr. 6. pr. fr. 18. de re jud. — Fr. 18. §. 6. de jur. fisci. — Fr. 2. §. 2. de his qui not. infam.) gebeten hatte, also: Quia indecens omnino probatur, prius solvere militiae cingulum, quam cedat victoribus adversitas proeliorum. Insta igitur, sicut bonus miles Christi etc. Dieses militiae cingulum (Kriegsgürtel) war ein besonderes Abzeichen des römischen Soldaten, der daher Cinctus hieß. Fr. 25. fr. 38. §. 1. fr. 43. de testam. milit. — Const. 8. §. 4. de haeret. — Const. 29. de pact. — Const. 2. ubi de ratiocin. — Siehe übrigens auch oben §. 11.

l) Fr. 11. de re milit. Ab omni militia servi prohibentur; alioquin capite puniuntur.

m) Fr. 14. de poenis.

n) Fr. 8. de re milit. — Const. 3. qui milit. poss. — Cf. Plin. libr. 10. epist. 30. 31. — Alex. ab Alex. dier. gen. l. 6. c. 21.

o) Const. 3. de libert. verb.: nequitiam receperint servilis ingenii. — Salvian. de provident. Dei: Vitia ad servos relegata eisque adscripta legimus, et animos conserviles jam per se malos, dominorum nequitia fieri pejores.

p) Comment. perpet. in Decretal. libr. 1. tit. 18. cap. 2.

q) Fr. 39. negot. gest. — — Quod autem alicui debetur, alius sine voluntate ejus non potest jure exigere: naturalis enim simul et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem igno-

rantis et inviti nos facere posse, deteriorem non posse. — Fr. 14. de condict. indeb.

r) Const. 5. qui milit. poss. — Const. 1. de praepos. agent. — Const. 10. §. 1. de proxim. sacr. scrin.

s) §. 3. Inst. de jur. person. Servitus autem est constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subjicitur.

t) Can. 9. Dist. I. Jus gentium est sedium occupatio, aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, foedera, paces, induciae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenas prohibita. §. 1. Hoc inde jus gentium appellatur, quia eo jure omnes fere gente sutuntur. In diesem §. 1. gibt Isidor den römischen Begriff von Jus gentium ganz richtig. Die Römer zählten zu dem Jus gentium alle Rechtsinstitute, die sie bei allen einigermaßen civilisirten Völkern ihrer Zeit wiederfanden, und bei welchen sie daher die Vernunft als Grundlage unterstellen zu müssen glaubten. Das römische Jus gentium kömmt daher demjenigen sehr nahe, was wir heut zu Tage unter Vernunft- oder Naturrecht begreifen. Durch die Beispiele aber, welche Isidor in dem Principium des cit. can. 9. zur Erläuterung des Begriffs von Jus gentium anführt, beweist er, daß derselbe ihm ganz unklar geblieben ist; denn alle die hier erwähnten Institute sind völkerrechtliche. Unser Völkerrecht ist aber von dem römischen Jus gentium weit verschieden.

u) I. Cor. VII, 20 sqq. — Ephes. VI, 5. — Coloss. III, 22. — I. Tim. VI, 1. — Tit. II, 9. — I. Petr. II, 18.

v) Can. 37. Caus. XVII. qu. 4. Si quis servum alienum occasione religionis docet dominum suum contemnere, et ejus ministerium destituere, ac non potius docuerit cum suo domino bona fide et cum omni honorificentia deservire; anathema sit. — Can. 38. eod. Si quis servum alienum causa religionis doceat contemnere dominum suum et recedere a servitio ejus; durissime in omnibus arguatur. — Can. 36. eod. — Es ist dies freilich nicht so zu verstehen, als ob die Kirche an der Sklaverei ihr Wohlgefallen, und dieselbe, als im Vernunftrechte begründet, für alle Zeiten und Verhältnisse gebilligt und gewissermaßen unter ihre eigne Autorität gestellt habe. Die Sklaverei ist ein der weltlichen Gesetzgebung angehöriges Institut, und die Kirche, indem sie den Sklaven ermahnte, sich seinem Schicksale zu unterwerfen, folgte dabei zunächst nur ihrem Principe, den Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze einzuschärfen und diejenigen, welche, gegen selbst wirklich drückende Staatseinrichtungen sich auflehnend, bei ihr Unterstützung zu finden wähnten, zurückzuweisen und mit der religiösen Bedeutung, welche irdische Leiden für den Menschen haben, zu trösten, zugleich aber auch die Ansicht, als ob alle Unterwerfung unter eine andere, öffentliche oder Privatgewalt

mit der christlichen Freiheit unvereinbar sei, zu mißbilligen. Dazu kömmt aber auch, daß der ursprüngliche Zweck der Sklaverei, wie schon die Etymologie des Wortes Servi (von servare) andeutet, ein dem Geiste des Christenthums durchaus angemessener ist. S. unten Note ee und Hug. Grotius, Jus belli et pac. libr. 2. cap. 5. §. 29. in fine.

w) Concil. Toletan. can. 70. — Can. 4. 23. Dist. LIV.

x) Cap. 3. X. de servis non ordinand. De familiis (nach anderer Lesart famulis) Ecclesiae constituere Presbyteros et Diaconos per parochias liceat, quos tamen vitae rectitudo et probitas morum commendat; ea tamen ratione, ut antea manumissi libertatem status sui percipiant, et denuo ad ecclesiasticos honores succedant: irreligiosum est enim, obligatos existere servituti, qui sacri ordinis suscipiunt dignitatem. Quidquid autem talibus aut per libertatem concessum, aut successione extiterit debitum, aut a quolibet quoquo modo collatum, non licebit eis quippiam inde in extraneas personas transmittere, sed omnia ad jus Ecclesiae, a qua manumissi sunt, oportet post eorum obitum pertinere. His quoque, sicut et caeteris Ecclesiae libertis, accusandi vel testificandi adversus Ecclesiam aditus intercluditur; ad quos si aspiraverint, non solum libertatis beneficio careant, sed etiam honoris gradu, quam non dignitate naturae, sed temporis necessitate promeruerunt. — Damit stimmt überein Can. 57. Caus. XII. qu. 2. Si quos de servis Ecclesiae benemeritos (sibi) Episcopus libertate donaverit, collatam libertatem a successoribus placuit custodiri, cum hoc, quod eis manumissor in libertatem contulerit. Quod tamen jubemus XX solidorum numerum et modum in terrula et vineola vel hospitolo tenere. Quod amplius datum fuerit, post manumissoris mortem Ecclesiae revocetur.

y) Vgl. die in der vorhergehenden Note x citirten Texte.

z) Et non solum servilis conditionis infantes, sed etiam ingenuorum filios aggregent, sibique socient. Capitul. l. 2. c. 72. l. 1. c. 23.

aa) Can. 5. Nullus Praelatorum, seclusis nobilibus, viles tantum in sua congregatione admittat personas. — Cf. Concil. Aquisgranens. c. 119.

bb) De Irregularitate cap. 3. nr. 3.

cc) Daß solche Leibeigne (Adscriptitii, Originarii) in Absicht auf die Irregularität den Sklaven im Sinne des römischen Rechts gleichstehen, ergibt sich aus: Can. 12. Dist. LIV. Generalis etiam querelae vitanda praesumtio est, qua propemodum causantur universi passim Servos et Originarios, dominorum jura, possessionumque fugientes, sub religiosae conversationis obtentu, vel ad Monasteria sese conferre, vel ad ecclesiasticum famulatum, conniventibus quoque Praesu-

libus, indifferenter admitti. Quae modis omnibus est amovenda pernicies, ne per christiani nominis institutum aut aliena pervadi, aut publica videatur disciplina subverti: praecipue cum nec ipsam ministerii clericalis hac obligatione fuscari conveniat dignitatem, cogaturque pro statu militantium sibi, conditioneque jurgari, aut videri (quod absit) abnoxia. Quibus solicita competenter indictione prohibitis, quisquis Episcopus, Presbyter aut Diaconus, vel eorum, qui Monasteriis praeesse noscuntur, hujusmodi personas apud se tenentes, non restituendas Patronis, aut deinceps vel ecclesiasticae servituti, vel religiosis congregationibus putaverint applicandas, nisi voluntate forsitan dominorum sub scripturae testimonio primitus absolutas, vel legitima transactione concessas; periculum se proprii honoris non ambigant communionisque subituros, si super hac re cujusquam verax nos querela pulsaverit. — Can. 21. eod. Admittuntur passim ad ordinem sacrum, quibus nulla natalium, nulla morum dignitas suffragatur: et qui a dominis suis libertatem consequi minime potuerunt, ad fastigium sacerdotii, tanquam servilis vilitas hunc honorem jure capiat, provehuntur. Ab his itaque, fratres charissimi, omnes vestrae provinciae abstineant sacerdotes: et non tantum ab his, sed etiam ab aliis Originariis, vel qui alicui conditioni obligati sunt, volumus temperari; nisi forte eorum petitio aut voluntas accesserit, qui aliquid sibi in eos vendicant potestatis. — Die Canonisten sind daher darin einverstanden, daß über die Irregularität der Leibeignen die nämlichen Grundsätze, wie über die der Sklaven entscheiden. P. Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 8. nr. 2. — Ern. Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 18. nr. 2. — Ueber den Widerspruch der Schlußstelle des Can. 20. Dist. LIV.: Adscriptitios vero in ipsis possessionibus clericos etiam praeter voluntatem dominorum fieri permittimus: ita tamen, ut clerici facti impositam sibi agriculturam adimpleant — vgl. Pirhing, loc. cit.

dd) C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes, I. Bd. §. 93. — K. Fr. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 71.

ee) Dem römischen Völkerrechte, wenn man überhaupt von einem solchen reden kann, insoferne es die Kriegsgefangenen zu Sklaven der Sieger machte, lagen humane Motive zu Grund; denn da der Sieger den im Kriege überwundenen Feind zu tödten berechtigt war, so hoffte man ein grausames Niedermetzeln der Besiegten zu verhüten, wenn man den Siegern die Möglichkeit gewährte, durch Erhaltung des Lebens der Erstern sich Sklaven zu erwerben, durch deren Verkauf sie sich eines Vermögensvortheiles theilhaftig machen konnten. Das unbeschränkte Recht, welches der Sieger

nach römischem Rechte über seinen Kriegsgefangenen erwarb, beruhte daher darauf, daß derjenige, welcher einen Menschen zu tödten berechtigt war, ihm aber gleichwohl das Leben erhielt, dieses nun als sein Eigenthum betrachten könne. Daher auch die Benennung Servi, von servare, erhalten. Fr. 239. §. 1. de verb. signif. Servorum appellatio ex eo fluxit, quod Imperatores nostri captivos vendere, ac per hoc servare, nec occidere solent. — §. 3. Inst. de jure personar. — Die Art und Weise, wie man in den Bürgerkriegen mit den Gefangenen, welche man nicht zu Sklaven machen und verkaufen durfte, verfuhr, beweist, wie wohlberechnet und wohlthätig die römischen Gesetze in Absicht auf die in auswärtigen Kriegen gemachten Gefangenen waren. **Plutarch**, Vit. Othon. *Θνήσκειν μὲν γὰρ παρὰ τοῖς ἐμφυλίοις πολέμοις, ὅταν τροπὴ γένηται πλείονας εἰκός ἐστι, τῷ μηδένα ζωγρεῖν. Χρῆσθαι γὰρ οὐκ ἔστι τοῖς ἁλισκομένοις.* — **Tacitus**, Histor. libr. 2. cap. 44. Obstructae strage corporum viae, quo plus caedis fuit; neque enim civilibus bellis capti in praedam vertuntur. — Cf. **Hug. Grotius**, le droit de la guerre et de la paix, T. II. liv. 3. chap. 7. §. 5. nr. 5.

ff) **Hug. Grotius**, loc. cit. §. 9. — **Hertius**, Diss. de lytro, in Opusc. Tom. I. pag. 253 sqq. — **Reiffenstuel**, J. can. univers. libr. 1. tit. 18. nr. 10.

gg) Cap. 1. X. de servis non ordinand. — Cap. 5. eod. Cons. t. t. resp., quod neque spurios, neque servos ordinare debes: et si memor es, in consecratione tibi dictum fuit: Vide, ne quemlibet servilis conditionis ad ordines promovere praesumas. — Can. 1 sqq. Dist. LIV.

hh) Can. 4. Dist. LIV. Quicumque libertatem a dominis suis ita percipiunt, ut nullum sibi in eis obsequium Patronus retentet, isti, si sine crimine sunt, ad clericatus ordinem liberi suscipiantur; quia directa manumissione absoluti noscuntur. Qui vero retento obsequio manumissi sunt; pro eo, quod adhuc Patroni servitute tenentur obnoxii, nullatenus sunt ad ecclesiasticum ordinem promovendi; ne, quando voluerint eorum Domini, fiant ex clericis servi. — Can. 24. eod. Prohibendum est, ut liberti, quorum Patroni in seculo fuerint, ad Clerum non provehantur.

ii) Die Patrone konnten von ihren ehemaligen Sklaven auch nach deren Freilassung noch gewisse Dienstleistungen verlangen. Theils a) operae officiales, welche darin bestanden, daß die Freigelassenen ihre Patrone bei ihrem öffentlichen Erscheinen begleiteten, vor ihnen aufstanden und sie grüßten, während ihrer Abwesenheit ihr Hauswesen schützten, kurz stets bereit waren, ihnen Ehrerbietung und Gefälligkeiten zu erweisen; theils b) operae artificiales, welche in solchen Arbeiten oder Verrichtungen

bestanden, die sich auf das Gewerbe oder die Kunst des Freigelassenen bezogen. Jene Operae officiales verstanden sich von selbst, während der Patron auf die Operae artificiales nur dann einen Anspruch hatte, wenn er sich dieselben bei der Manumission ausdrücklich von dem Libertus versprechen ließ. Tit. Dig. de operis libertorum, XXXVIII. 1. — und Voet, Comment. in h. tit. — Der Libertus konnte nur dann ohne Einwilligung seines Patrons ordinirt werden, wenn dieser sich bei der Manumission nicht solche Operae artificiales vorbehalten hatte; durch die Einwilligung in die Ordination leistete der Patron Verzicht auf diese vorbehaltenen Dienste, welche sich weder mit der Würde des geistlichen Standes, noch mit dem Kirchenamte, das die Thätigkeit des Geistlichen ausschließlich in Anspruch nimmt und daneben keine andern Sorgen und Beschäftigungen gestattet, vereinigen lassen. Can. 7. Dist. LIV. Si quis obligatus est tributo servili, vel aliqua conditione, vel patrocinio cujuslibet domus, non est ordinandus Clericus; nisi probatae vitae fuerit et Patroni consensus accesserit. — Die Canonisten behaupten gemeinlich, daß sich die über die Irregularität der Sklaven geltenden Grundsätze nicht auf diejenigen Personen anwenden lassen, welche als Diener oder Knechte im heutigen Rechtssinne ihre Dienste um ein gewisses jährliches oder monatliches Miethgeld vermiethet haben; und dies ist insoferne auch gewiß richtig, als diese Personen nicht in ein eigentliches auf einer Potestas herilis beruhendes Abhängigkeitsverhältniß, sondern in ein gewöhnliches Vertragsverhältniß zu ihren Dienstherrn treten und der Gewalt derselben keineswegs unterworfen werden. Indessen scheint mir doch die Bestimmung des Can. 7. Dist. LIV. auf solche Diener bezogen, und demgemäß eine Irregularität derselben in solange angenommen werden zu müssen, als das Miethsverhältniß noch nicht beendigt ist, oder ihre Dienstherrn durch Einwilligung in die Ordination nicht auf dasselbe verzichten. Denn ihre Dienste sind von gleicher Natur mit den Operae artificiales der Liberti; sie beruhen, gleich diesen, nicht auf einem Gewaltverhältnisse, sondern auf einer Stipulation; bei diesen wie bei jenen müßte die Kirche, wenn sie ohne Einwilligung des Patrons oder Dienstherrn ordinirte, entweder dulden, daß der Geistliche sich den mit seinem Stande unvereinbaren Beschäftigungen unterwirft, oder sie müßte den wohlerworbenen Anspruch des Patrons oder Dienstherrn auf Leistung dieser Dienste in rechtswidriger Weise vereiteln.

kk) Const. 2. de libertis. — Novell. LXXVIII. cap. 2. — Can. 7. Caus. XV. qu. 7.

ll) Can. 12. Dist. LIV. verb.: nisi voluntate forsitan dominorum sub scripturae testimonio primitus absolutas. S. die Note cc dieses §.

mm) Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 1. tit. 18. nr. 17.

nn) Cap. 4. X. de serv. non ordinand. Si quis de servis suis quemquam donaverit libertate, et ipsum in Presbyterum fecerit ordinari, ille autem postea in superbiam elatus, Domino suo canonicas horas psallere noluerit; accusatus apud Episcopum, qui ordinaverit eum, degradetur (et fiat servus illius, i. e. domini sui, sicut natus fuerit, wie es in dem Concil. ap. Altheum, aus welchem dieser Text entnommen ist, weiter heißt). — So beantwortet auch P. Innocenz III. im cap. 6. X. de serv. non ord. die Frage: Ob Sklavenkinder, welche von ihren Eltern unter Einwilligung ihrer Herrn einer bestimmten Kirche in der Art, daß sie in derselben als Geistliche dienen sollten, gewidmet und demzufolge durch die Ordination von der Sklaverei befreit wurden, in der Folge diese Kirche verlassen und in den Dienst einer andern treten dürften? mit der Unterscheidung, daß, wenn ihre Manumission unter der Bedingung geschehen sei, daß sie bei dieser bestimmten Kirche ihrem früheren Herrn das Obsequium spirituale lebenslänglich leisten sollten, es ihnen nicht gestattet sei, diese Kirche zu verlassen, um sich zu einer andern zu begeben, während ihnen dies in dem Falle nicht verwehrt werden könne, wenn bei ihrer Freilassung diese Bedingung nicht beigefügt worden wäre. Man vgl. hierüber noch Gibalinus, de Irregularit. cap. 3. nr. 5. — Gonzalez Tellez, Comment. in cap. 4. X. de serv. non ordinand.

oo) Can. 20. Dist. LIV. Si servus, sciente et non contradicente domino, in clero fuerit ordinatus; ex hoc ipso, quod constitutus est, liber et ingenuus erit. — Auth. si servus, Cod. de Episcop. et Cler. — Argum. fr. 48. de oper. libert. — Denn auch nach römischem Rechte empfing der Sklave dadurch stillschweigend seine Freiheit, daß ihn sein Herr wissentlich eine Handlung vornehmen ließ, welche gesetzlich nur einem Freien zukam; so erlangte der Sklave die Freiheit, welchen sein Herr zu sich an den Tisch setzen ließ, adoptirte, zum Erben einsetzte, welcher mit Vorwissen seines Herrn eine Ehe einging u. s. w. §. 12. Instit. de adopt. — §. 2. eod. quib. ex caus. manumitt. — Const. 1. de lat. libertate toll.

pp) Can. 9. 10. Dist. LIV. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 18. nr. 3.

qq) Can. 19. Dist. LIV. Si servus, absente vel nesciente domino, Episcopo tamen sciente, quod servus sit, Diaconus aut Presbyter fuerit ordinatus; ipso in Clericatus officio permanente, Episcopus cum domino duplici satisfactione compenset.

rr) Cit. can. 19. Si vero Episcopus eum servum nescierit; qui testimonium perhibeat, aut eum supplicaverint ordinari, simili redhibitioni teneantur obnoxii.

ss) In den hier einschlagenden älteren Texten (s. folgende Note) geschah zwar nur des Presbyterates und Diaconates, nicht aber auch des Subdiaconates,

Erwähnung, wovon die Ursache darin lag, daß, wie seiner Zeit näher gezeigt werden wird, erst zu Gregor's und Urban's II. Zeiten der Subdiaconat unter die höheren Weihen gezählt wurde. Cap. 7. X. de serv. non ordinand. De subdiaconali ordine, quia de eo non fit mentio in Patrum statutis (scil. can. 9. 10. 11. Dist. LIV.) expresse, videtur nobis, quod et is cum diaconali gradu privilegio gaudet eodem. Nam licet sacer ordo non reputaretur in Ecclesia primitiva; tamen a constitutione Gregorii (cf. can. 1. Dist. XXXI. an. 591.) atque Urbani (can. 11. Dist. XXXII. an. 1089.) secundum moderna tempora sacer gradus esse minime dubitatur.

tt) Can. 9. Dist. LIV. Ex antiquis regulis et novella synodali explanatione comprehensum est, personas obnoxias servituti cingulo coelestis militiae non praecingi. Sed nescio, utrum ignorantia, an voluntate rapiamini, ita ut ex hac causa nullus pene Episcoporum videatur extorris. Ita enim nos frequens et plurimorum querela circumstrepit, ut ex hac parte nihil penitus putetur constitutum. §. 1. Actores siquidem illustris viri filii nostri Amandi graviter conqueruntur homines suo juri debitos, alios jam Clericos, alios jam Diaconos ordinatos, cum non solum post modernum Concilium (quod tantorum collectione Pontificum sub omnium saluberrimae provisionis assensu constat esse perfectum) hujuscemodi personae suscipi non deberent: verum etiam si qui forte in divinae cultu militiae ante fuerint ignorantia faciente suscepti, eliminati prorsus et exuti religioso privilegio ad dominorum suorum possessiones justa debuerint admonitione compelli. Et ideo, fratres charissimi, eos, quos supradicti viri Actores in clericatus officio monstraverint detineri, discussos et obnoxios approbatos, custodito Legum tramite, sine intermissione restituite: ita ut si quis jam ex his Presbyter reperitur, in eodem gradu peculii sui amissione mulctatus maneat. Diaconus vero aut vicarium praestet, aut si non habuerit, ipse reddatur. Reliqua vero officia sciant, neminem posse ab hac obnoxietate, si convincitur, vindicari; quatenus hoc ordine custodito, nec dominorum jura, nec privilegia ulla ratione turbentur. — Can. 10. eod. Frequens equidem et assidua nos querela circumstrepit de his Pontificibus, qui nec antiquas regulas, nec decreta nostra noviter directa cogitantes, obnoxias possessionibus, obligatasque personas venientes ad clericalis officii cingulum non refutant. §. 1. Nuper enim Actores illustr. fem. Placidae petitorii oblatione conquesti sunt, Sabinum Marcellaniensis sive Clusitanae urbis antistitem Antiochum servum juris Patronae suae, absentis dominae occasione captata, ad Presbyterii honorem usque perduxisse, ejusque fratrem Leontium clericalis officii privilegio deco-

rasse. Et ideo, fratres charissimi, inter supradictos Actores, et eos, qui extremae conditionis repetuntur objectu, cognitionis vobis nostra auct. deputamus, ut omni veritate discussa, si revera objectam sibi maculam justae refragationis non poterunt ratione diluere, Leontium Clericum, quem gradus praefinitus legibus non defendit, ad sequendam conditionis suae necessitatem modis omnibus reddi jubeatis: Antiochum vero, quia propter sacerdotium reconciliari non potest, si in sua Ecclesia in hoc, in quo est, honore collocare desiderat domina, non velut redditum sibi habeat, sed pro mysteriorum celebratione susceptum. — Can. 11. eod. — Cap. 2. X. de serv. non ordinand. De servorum ordinatione statutum est, ut nullus Episcoporum deinceps ad sacros ordines eos promovere praesumat, nisi prius a dominis libertatem fuerint consecuti. Et si quilibet servus fugiens dominum suum, qualibet calliditate et fraude ad gradus pervenerit ecclesiasticos; decretum est, ut deponatur: et ejus dominus eum recipiat. — Can. 20. Dist. LIV. Sed si ignorante domino (scil. servus fuerit ordinatus), licet ei intra spatium unius anni et servilem fortunam probare, et servum suum accipere. — Hinsichtlich dieser Texte ist zu bemerken: Wenn der Bischof unbefugter Weise eine fremde unbelebte Sache consecrirte, so kann sie, der ihr hierdurch mitgetheilten unauslöschlichen innern Heiligkeit wegen (S. oben I. Thl. §. 32. und §. 45.) nie mehr zu weltlichem Gebrauche dienen; sie verbleibt daher der Kirche und ihrem früheren Eigenthümer entzogen, während der Bischof, der durch seine unbefugte Consecration dem Eigenthümer das Seinige widerrechtlich entzog, diesen durch Ersatz des einfachen Werthes der Sache entschädigen muß. Can. 2. Caus. XIV. qu. 6. Comperimus, nullam extitisse causam, pro qua res Judaeorum potuissent rationabiliter occupari; atque eas esse inconsulte ac temere consecratas. Idcirco experientiae tuae praecipimus, ut quia, quod semel consecratum est, eis non valet ultra restitui; studii tui sit, ut ipse Episcopus debeat pretium dare. Anders verhält es sich indessen bei den Sklaven, indem diese, wenn sie eine geringere als die Priesterweihe erhielten, unter den oben im Texte vorgetragenen Voraussetzungen dem Eigenthümer restituirt werden müssen. Der Grund dieses Unterschiedes beruht nach der Glosse in can. 2. cit. und nach der Ansicht der Canonisten darin, weil a) unbelebte Sachen sich leichter ersetzen lassen, als ein Sklave, dem letztern überdies seine dolose Intention, sich durch die Ordination seinem Herrn zu entziehen, nicht zu statten kommen soll; weil sodann b) die Consecration unbelebter Sachen mehr eine körperliche, welche durch die Berührung profaner Hände verletzt wird, die Ordination eines Menschen dagegen mehr eine innere, spirituelle Weihe ist, welche durch den äußeren Zustand des Geweihten

nicht profanirt werden kann; endlich c) weil bei der Ordination die Consecration erst in der Priesterweihe ihre Vollendung findet. Cf. Suarez, de Censur. disput. 51. sect. 3. — Gibalinus, de Irregul. cap. 3. qu. 5. nr. 8. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 18. nr. 3. — Den weitern Unterschied, daß, während der Bischof, Präsentator oder Supplicant, welcher zum Ersatze eines wider den Willen seines Herrn ordinirten Sklaven angehalten wird, das Duplum leisten muß, dagegen der Ersatz einer andern ohne Einwilligung ihres Eigenthümers consecrirten Sache sich auf den einfachen Werth beschränkt, erklären Einige daraus, daß dem Eigenthümer des ordinirten Sklaven ein doppelter Schaden zugefügt werde, nämlich außer dem Verlust des Sklaven selbst auch der Verlust seiner Rechte als Patron, während Andere diese Erklärung verwerfen, und in dem Duplum theils Schadensersatz, theils Strafe erkennen. Gonz. Tellez, Comment. in cap. 2. X. de serv. non ordin. nr. 8.

uu) Cit. Can. 10. Dist. LIV. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 18. nr. 6.

§. 35.

β) Irregularität der Rechnungspflichtigen.

Wegen Mangels der Freiheit sind B) alle diejenigen Personen, welche irgend eine weltliche, einerlei, ob öffentliche oder Privatverwaltung führen, aus welchen sie zur Rechnungsablage verpflichtet werden — wie namentlich die Procuratoren, Syndici, Tutoren und Curatoren — insolange als Irregulares von den Weihen ausgeschlossen, bis sie die Verwaltung niedergelegt, Rechnung gestellt haben und förmlich dechargirt worden sind [a]). — 1) Die Gründe der Irregularität solcher öffentlichen oder Privat-Administratoren vor abgelegter Rechnung über ihre Verwaltung und vor Bezahlung der durch dieselbe contrahirten Schulden bestehen darin: a) Schon die alten Gesetzgebungen, wie die der Griechen [b]) und der Römer [c]) schloßen die Rechnungspflichtigen, bevor sie alle Verbindlichkeiten aus der geführten Verwaltung erfüllt hatten, von ihren Ehrenämtern aus [d]). b) Es könnten für die Kirche, wenn sie solche Administratoren vor ihrer Dechargirung in den geistlichen Stand zuließe, höchst ärgerliche und selbst für die Kirche schimpfliche Verwickelungen entstehen; diese hat ein Interesse daran, daß ihre Diener nicht wegen vorher geführter Vormundschaften oder sonstiger Verwaltungen vor den weltlichen Gerichten in Processe verflochten und dadurch ihrem Berufe entzogen [e]),

oder in Folge der Verurtheilung auf eine gegen sie erhobene Vormundschaftsklage infamirt [f]), oder gar als öffentliche Kassenbeamte von der weltlichen Obrigkeit reclamirt werden [g]). c) Nicht minder müßte die Kirche, wenn sie dergleichen in Rechnungswesen verwickelte Personen zu ihrem Dienste zuließe, besorgen, daß dieselben weniger aus Neigung zum geistlichen Stande, als in der Absicht, durch Empfang der Weihen sich den Verfolgungen vor den weltlichen Gerichten zu entziehen und ihren früheren Geschäftsherrn, Pflegebefohlenen oder sonstigen Gläubigern die Rechtsverfolgung zu erschweren, nach dem Clerikate trachteten [h]). — 2) Obwohl die Canones zunächst nur das Verbot aussprechen, rechnungspflichtige Personen, namentlich Procuratoren, Syndici und Vormünder, sowie auch die Decurionen [i]), in den geistlichen Stand zu admittiren, so können wir doch in diesen speziellen Bezeichnungen nur Beispiele zu der mittelst einer logischen Interpretation aus jenen gesetzlichen Bestimmungen zu entwickelnden allgemeinen Regel erblicken, daß alle diejenigen Personen, welche in einem Privat- oder öffentlichen, Civil- oder Militäramte, oder überhaupt in irgend einem Dienstverhältnisse stehen, welches ihre Personen oder ihr Vermögen vom Staate oder einem sonstigen Dienstherrn abhängig macht, und ihnen solche Functionen auferlegt, welche nach der allgemeinen Vorschrift, daß Geistliche sich nicht mit weltlichen Geschäften befassen sollen, mit dem Kirchendienste unvereinbar sind, insolange, als sie nicht von dem Amte, dem sonstigen Dienstverhältnisse gehörig entbunden und von allen persönlichen und Vermögensverbindlichkeiten aus jenem Dienstverhältnisse vollständig absolvirt wurden, wegen Mangels der Freiheit irregulares sind [k]). Darum sind dieser Irregularität insbesondere auch unterworfen die militärpflichtigen Personen, insolange sie dieser Militärpflicht nicht Genüge geleistet haben [l]), Vasallen, welche vermöge ihrer Lehnsverbindlichkeiten zu persönlichen Diensten verpflichtet sind u. A. m. — 3) Ausgenommen von dieser Irregularität sind indessen: a) die Administratoren von Kirchenvermögen und milden Stiftungen, die Vormünder von armen und mitleidswürdigen Personen, die Defensoren von Wittwen und Waisen; denn da bei Verwaltungen dieser Art ein religiöses und kirchliches Interesse in Frage steht, so ist es den Geistlichen nicht verwehrt, sich denselben aus Frömmigkeit zu unterziehen,

und es können mithin solche Administrationen auch kein Hinderniß des Eintritts in den geistlichen Stand begründen[m]). b) Diejenigen Personen, welche als nächste Verwandte eines Unmündigen die ihnen durch das Gesetz deferirte Tutel über denselben übernommen haben; denn da die Kirchengesetze auch den schon ordinirten Geistlichen gestatten, sich einer solchen gesetzlichen Tutel (tutela legitima), wenn sie es nicht vorziehen, dieselbe abzulehnen, zu unterwerfen, so muß auch hier wieder der Satz zur Anwendung kommen, daß eine Verwaltung, welche dem geweihten Geistlichen nicht verwehrt ist, auch kein Hinderniß sein kann, die Weihen zu empfangen[n]). c) Diejenigen rechnungspflichtigen Personen, welche die Verwaltung selbst bereits niedergelegt, zwar ihre Rechnung noch nicht gestellt und ihre Dechargirung noch nicht erwirkt, jedoch dem Geschäftsherrn eine hinreichende Sicherheit durch Pfand oder taugliche Bürgen wegen ihrer aus der Rechnungsablage sich demnächst ergebenden Verbindlichkeiten geleistet haben; denn auch durch eine solche Caution werden die dieser Irregularität zu Grunde liegenden Besorgnisse, daß durch die Ordination verschuldeter Administratoren der Kirchendienst beschimpft werden könnte, beseitigt[o]). — 4) Die Irregularität der zur Rechnungsablage verpflichteten Personen ist eine absolute, welche nicht nur an dem Empfang der höheren, sondern auch an dem der niederen Weihen, und nicht nur an dem Eintritt in den geistlichen Stand überhaupt, sondern auch an dem Emporsteigen von einer niedern zu einer höheren Weihe hindert. Hiergegen läßt sich denn auch nicht einwenden, daß, wenn einmal ein verschuldeter Administrator die niederen Weihen empfangen habe, seine Beförderung zu einem höheren Weihegrad der Kirche keinen größeren Nachtheil mehr zufügen könne; denn da die Würde des Kirchendienstes, welche durch die gerichtliche Verfolgung des verschuldeten Geistlichen und durch die Reclamationen der weltlichen Obrigkeit gefährdet wird, mit jedem höheren Weihegrad steigt, so ist es sehr einleuchtend, daß der verschuldete Zustand eines höheren Geistlichen für die Kirche ungleich empfindlicher sein muß, als der eines niederen Clerikers[p]). —

a) Can. 10. Dist. XXXIV. — Can. 2. 3. 5. Dist. LI. — Can. 1. Dist. LIII. — Can. 1. 2. Caus. XXI. qu. 3. — Cap. unic. X. de obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non. Magnus Episcopus Augustin. (scil. in Concil. Carthag. an. 348 celebrato, can. 8.) dixit: Pro-

curatores, actores, executores, seu curatores pupillorum si debeant ordinari? Gratus Episc. dixit: Si post deposita onera et reddita ratiocinia actus vitae ipsorum fuerint comprobati in omnibus, debent cum laude Dei, si postulati fuerint, honore munerari; si enim ante libertatem negotiorum vel officiorum fuerint ordinati, Ecclesia infamatur. Universi dixerunt: Recte statuit Sanctitas vestra; ideoque ita est nostra sententia. — Const. 4. Cod. Just. de Episcop. et Cler. Officiales, rationales, si exhibitione cursus seu primipili necessitate neglecta, interversa etiam ratione fiscali, ad clericatus honorem putaverint transeundum, ad priorem conditionem retrahantur. — Const. 3. Cod. Theodos. eod. — Const. 6. Cod. Just. et Theodos. eod. — Const. 98. 100. Cod. Theodos. de decurionib. — Concil. Tolet. I. can. 8. — Gregor. Regestr. l. 2. epist. 61. Dominorum pietas sanxit, ut quisquis publicis rationibus fuerit implicatus, ei ad officium ecclesiasticum venire non liceat; quod valde laudari, evidentissime sciens, quia qui habitum saecularem deserens ad ecclesiastica officia venire festinat, mutare vult saeculum, non relinquere. — Synod. Sept. sub Adrian. II. c. 13. — Urban. II. in Synod. ap. Melfiam, can. 11. — Concil. Tolet. IV. c. 47. VIII. c. 3. — Innocent. I. epist. 2. ad Vitric. c. 11. Praeter ea frequenter quidam ex fratribus nostris Curiales vel quibuslibet publicis functionibus occupatos Clericos facere contendunt, quibus postea major tristitia cum de revocandis eis ab Imperatore aliquid praecipitur, quam gratia de ascitis nascitur: constat enim eos in ipsis muniis etiam voluptates exhibere, quas a diabolo inventas esse non dubium est, et ludorum aut munerum apparatibus aut praeesse, aut interesse. Sit certe in exemplum solicitudo et tristitia fratrum, quam saepe pertulimus Imperatore praesente, cum pro his saepius rogaremus, quam ipse nobiscum positus cognovisti; quibus non solum inferiores Clerici ex curialibus, verum etiam jam in sacerdotio constituti ingens molestia, ut redderentur, instabit.

b) Demosthenes, Orat. contr. Androc.

c) Fr. 6. §. 1. de munerib. et honoribus. — Const. 1. de debitoribus civitatum.

d) Gonzal. Tellez, Comment. in cap. un. X. de obligat. ad ratiocinia, nr. 8. — Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 90. Anmerk. III.

e) Can. 3. Dist. LI. (Innocent. epist. ad Vitric.). S. Not. a.

f) Siehe oben §. 32. Not. xx.

g) Const. 4. Cod. de Episcop. et Cler. — Can. 3. Dist. LI. — Can. 2. eod. De Curialibus autem manifesta ratio est, quoniam etsi inveniantur hujusmodi viri, qui debeant Clerici fieri; tamen quoniam

saepius a Curia repetuntur, cavendum ab his est propter tribulationem, quae saepe de his Ecclesiae provenit.

h) Const. 1. Dist. LIII. Legem, quam piissimus Imperator dedit, ne fortasse hi, qui militiae vel rationibus sunt publicis obligati, dum causarum suarum periculum fugiunt, ad ecclesiasticum habitum veniant, vel in monasteriis convertantur, vestrae studui Frat. transmittere, hoc maxime exhortans, quod hi, qui seculi actionibus implicati sunt, in Clero Ecclesiae praepropere suscipiendi non sunt: quia dum in ecclesiastico habitu non dissimiliter, quam vixerant, vivunt, nequaquam student seculum fugere, sed mutare. Quod si etiam tales quoque monasterium petunt, suscipiendi nullo modo sunt; nisi prius a ratiociniis publicis absoluti fuerint. — In ähnlicher Weise suchte das röm. Recht zu verhüten, daß die Schuldner nicht durch Eintritt in den Militärdienst ihren Gläubigern die Prozeßführung erschwerten. Fr. 4. §. 8. de re milit.

i) Mit besonderem Nachdrucke schloßen sowohl die römischen Gesetze, als die älteren Canones die Decurionen, welche in den Städten des röm. Reichs die Curien bildeten, und deren Amt mit dem der Senatoren in Rom verglichen werden kann, von dem geistlichen Stande aus, theils weil sie die städtischen Einkünfte zu verwalten, die Abgaben und Revenüen zu erheben und mit ihrem eignen Vermögen für dieselben zu haften hatten; theils wegen ihrer abhängigen Stellung, welche so belastet und gedrückt war, daß man sie Sklaven des Staates nennen konnte; theils wegen des Verfalls ihrer Würde, da man den Decurionat mehr wie eine Strafe für Verbrecher, als wie ein Ehrenamt zu betrachten anfing; theils endlich wegen mancher mit diesem Amte verbundenen, mit dem geistlichen Stande ganz unvereinbaren Beschäftigungen, da die Decurionen unter Anderm auch für die öffentlichen Schauspiele und Volksbelustigungen zu sorgen hatten. Can. 3. Dist. LI. Ueber die Gesetze der röm. Kaiser, durch welche das Recht der Curien, ihre in den geistlichen Stand getretenen Curiales zu reclamiren, auf eine gewisse Zeit beschränkt wurde, vgl. Gothofredus, Comment. in const. 19. Cod. Theodos. de Episcop. et Cler. Die Bestimmungen über die Irregularität der Curiales bleiben, ungeachtet dieses städtische Amt mit seinen durch die römische Verfassung bedingten Eigenthümlichkeiten längst verschwunden ist, immer noch insoferne practisch, als sie den Grundsatz bestätigen, daß der Bischof Niemanden zu den Weihen zulassen darf, welcher in einem öffentlichen oder Privat-Amte steht, das seine Person oder sein Vermögen von dem Staate oder einem sonstigen Dienstherrn abhängig macht.

k) Suarez, de Censur. dis. 51. sect. 3. nr. 15. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 19. nr. 2. — Reiffenstuel, J. can. libr. 1. tit. 19. nr. 5.

l) Can. 1. Dist. LIII. S. Not. h.

m) Can. 1. Caus. XXI. qu. 3. Pervenit in s. Synodum, quia de eis, qui in Clero connumerantur, quidam propter turpis lucri gratiam alienarum possessionum conductiones et seculares causas suscipiunt, et seipsos quidem a ministeriis sanctis per desidiam separant, ad domos autem secularium concurrunt, et substantiarum eorum gubernationes avaritiae causa suscipiunt. Decrevit ig. s. et m. Synodus, neminem deinceps eorum, h. e. non Episcopum, sive Clericum aut Monachum, conducere possessiones, aut misceri secularibus procurationibus: nisi forte, qui legibus ad minorum aetatum tutelas, sive procurationes inexcusabiles attrahantur; aut cui ipsius civitatis Episcopus ecclesiasticarum rerum commiserit gubernacula; vel orphanorum aut viduarum, quae indefensae sunt, aut earum personarum, quae maxime ecclesiastico indigent adminiculo propter timorem Dei. Si quis vero transgressus fuerit haec statuta, correctioni ecclesiasticae subjaceat. Welcher Canon des Concil. Chalcedon. v. J. 451 in can. 26. Dist. LXXXVI. wiederholt ist.

n) Ursprünglich gestattete Justinian den Geistlichen und Mönchen, jede Art von Vormundschaft, mochte sie durch Testament, Gesetz oder die Obrigkeit angetragen sein, zu übernehmen; nur verlieh er ihnen die Wohlthat, die ihnen angetragenen Tutelen oder Curatelen abzulehnen, wenn sie dieselben nicht übernehmen wollten, damit sie durch keine anderen Geschäfte in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen gestört würden, und schloß folgeweise diejenigen Geistlichen und Mönche von dieser Befreiung aus, welche ihre Kirchen und Klöster verließen, umherschweiften, oder sich sonst im Gottesdienste nachläßig erwiesen. Const. 52. de Episcop. et Cler. — Can. 40. Caus. XVI. qu. 1. — Später erließ aber Justinian ein Gesetz, wodurch er 1) den Bischöfen und Mönchen unbedingt verbot, irgend eine Vormundschaft zu übernehmen (Nov. CXXIII. cap. 5. Deo autem amabiles Episcopos et Monachos ex nulla lege tutores aut curatores cujuscunque personae fieri permittimus.), 2) den Priestern, Diaconen und Subdiaconen aber gestattete, eine Tutel oder Curatel, welche ihnen als nächsten Verwandten des Bevormundeten durch das Gesetz deferirt würde, aber keine andere, zu übernehmen, soferne sie nur innerhalb vier Monaten schriftlich bei dem competenten Richter die Anzeige machten, daß sie die Vormundschaft zu übernehmen bereit seien (Nov. CXXIII. loc. cit. Presbyteros autem et Diaconos et Subdiaconos jure et lege cognationis tutelam aut curam suscipere hereditatis permittimus, proprio et solo gradu cognationis ad tutelam et curam vocatis, hujusmodi suscipere administrationem permittimus: si tamen intra quatuor menses, ex quo vocati sunt, apud

competentem judicem scripto declarent, talem administrationem propria voluntate suscepisse.); welcher Bestimmung der Kaiser 3) noch die Clausel beifügte: Et si quis eorum forsan hoc fecerit, nullum ex hoc in alia tutela aut cura praejudicium patiatur, welche Clausel verschiedentlich erklärt wird, indem Einige, wie Thomassin (vet. et nov. Eccles. disciplina, part. 3. libr. 3. cap. 18. nr. 15.), Montanus (Tract. de jure tutel. et curat. cap. 35. nr. 195.) und nach diesen die meisten Neueren, die Beschränkung darin finden, daß die Geistlichen, außer den unbedingt ausgeschlossenen Bischöfen und Mönchen, nur eine gesetzliche Tutel oder Curatel, nicht mehrere, übernehmen dürften, während Andere, wie Glück (Comment. über die Pandecten, XXXI. Thl. S. 305. f.), dieser Schlußstelle die Erklärung unterlegen, daß der Geistliche, welcher eine Tutel oder Curatel freiwillig übernommen, dadurch keineswegs auf sein Ablehnungsrecht bezüglich weiter ihm etwa deferirt werdender Vormundschaften verzichtet habe, vielmehr das Recht behalte, falls ihm noch eine zweite oder dritte durch das Gesetz angetragen werde, diese abzulehnen. — Uebrigens ergeben sich bei einer Vergleichung der Nov. CXXIII. cap. 5. mit Can. 40. Caus. XVI. qu. 1. und mit Can. 1. Caus. XXI. qu. 3. (s. Not. m) noch sehr erhebliche Zweifel. So nehmen 1) manche Rechtslehrer an, weil von den beiden justinianischen Gesetzen nur das ältere, die Const. 52. de Episc. et Cler., in das Decret aufgenommen worden sei (can. 40. Caus. XVI. qu. 1.), nicht aber auch das 5. Cap. der Novell. CXXIII., so müsse kirchenrechtlich auch nur die ältere Bestimmung, wonach Geistliche alle Arten von Vormundschaften übernehmen konnten und nur ein freiwilliges Ablehnungsrecht hatten, als geltend betrachtet, und es dürfe auf die in der 123. Novelle enthaltene Abänderung, welche den Geistlichen die Uebernahme der testamentarischen und Dativ-Vormundschaften verbietet, keine Rücksicht genommen werden. Dieser Ansicht steht aber entgegen, daß, ganz abgesehen von der Nov. CXXIII., das can. R. noch andere Texte enthält, aus welchen das Verbot für die Geistlichen, andere Vormundschaften, außer den gesetzlichen, über ihre nächsten Verwandten zu führen, klar erhellt, wie namentlich den Can. 1. Caus. XXI. qu. 3. und das Cap. 1. X. de obligat. ad ratiocin. — 2) Wenn der mehrerwähnte Can. 1. Caus. XXI. qu. 3. von gesetzlichen Tutelae sive Curationes inexcusabiles redet, welche die Geistlichen übernehmen könnten, so scheint dies darauf hinzudeuten, daß Geistliche die ihnen durch das Gesetz deferirten Vormundschaften über ihre nächsten Verwandten übernehmen müßten, während ihnen doch die justinianischen Gesetze die Wohlthat, auch die gesetzlichen Vormundschaften abzulehnen, sichern wollen. Mir scheint die richtige Ansicht folgende zu sein: Die Kirche sieht es nicht gerne, wenn Geistliche sich Vormundschaften unterziehen, da sie in der Regel durch die mit diesem

Amte verbundenen Geschäfte von ihrem Berufe abgezogen werden. Sie bestätigt daher a) das justinianische unbedingte Verbot für die Bischöfe und Mönche, sich irgend einer Vormundschaft zu unterziehen, weil der Bischof ohnehin der allgemeine Vormund und Vertreter aller Wittwen und Waisen seiner Diöcese (can. 1. 2. Dist. LXXXVII.) und überdies so sehr mit Geschäften beladen ist, daß er sich nicht ohne Nachtheil mit speziellen Tutelen und Curatelen befassen könnte, und weil den Mönch schon seine Lebensregel hindert, sich mit solchen Verwaltungen zu befassen, die ihn täglich aus seinem Kloster führen und nöthigen würden, sich in den weltlichen Verkehr zu begeben. b) Alle übrigen Geistlichen sollen sich in der Regel ebenfalls von den vormundschaftlichen Aemtern ferne halten; nur in dem einen Falle, wenn sie durch das Gesetz als nächste Verwandte zur Vormundschaft gerufen werden, sollen sie eine gesetzliche Tutel oder Curatel, nicht mehrere, übernehmen, aber auch diese, wenn sie dadurch allzusehr von ihrem gottesdienstlichen Berufe abgezogen zu werden fürchten, ablehnen dürfen; und nur denjenigen Geistlichen, welche ohnehin im Gottesdienste nachläßig sind und dadurch beweisen, daß sie nicht aus Rücksicht auf den Kirchendienst, sondern aus andern nicht zu billigenden Motiven sich der ihnen deferirten gesetzlichen Vormundschaft zu entziehen suchen, soll diese Wohlthat der Ablehnung entzogen sein. c) Es kommen aber Fälle vor, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft eine religiöse Pflicht und in dem Berufe des Geistlichen, sich hilfloser und verlassener Personen anzunehmen, begriffen ist. Wenn einem Geistlichen daher eine Vormundschaft über eine vermögenslose Waise, Geisteskranke, Gebrechliche oder sonst mitleidswürdige Person durch das Gesetz angetragen wird, deren Uebernahme keine Aussicht auf pecuniäre Vortheile darbietet, sondern als ein Act christlicher Barmherzigkeit erscheint; dann ist er nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, sich dieser Vormundschaft zu unterziehen, und diese kann darum mit Recht als eine Tutela oder Cura inexcusabilis im Sinne des cit. can. 1. Caus. XXI. qu. 3. für ihn bezeichnet werden.

o) Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 18. nr. 3.

p) Pirhing, loc. cit.

§. 36.

γ) Irregularität der Verheiratheten.

Wegen Mangels der Freiheit sind endlich C. die verheiratheten Personen während der Dauer der Ehe von den Weihen ausgeschlossen. 1) Die Irregularität der Verheiratheten beruht auf der Ursache, daß mit dem Empfang der höheren Weihen das Gelübde der Keuschheit nothwendig verbunden[a]), der Gatte aber

ohne Einwilligung seiner Gattin nicht befugt ist, ihr die durch den Ehecontract erworbenen Rechte auf das eheliche Zusammenleben zu entziehen. In der griechischen Kirche ist der eheliche Stand kein Hinderniß, in den Clerikat einzutreten und selbst die höheren Weihen zu empfangen; denn die laxere Disciplin der Orientalen hat das Keuschheitsgelübde des geistlichen Standes nicht aufgenommen, weshalb deren Geistliche in den niederen Weihen Ehen eingehen und die vorher eingegangenen auch in den höheren Weihen fortsetzen dürfen[b]), eine Befugniß, die selbst den griechischen Bischöfen in den früheren Jahrhunderten eingeräumt, durch die trullanische Synode im J. 692 aber entzogen worden ist[c]). — 2) Da der Grund der Irregularität der verheiratheten Personen lediglich in einem Mangel der Freiheit, darin nämlich besteht, daß sie nicht befugt sind, wider den Willen ihrer Gattinnen durch das mit dem Empfange der höheren Weihen nothwendig verbundene Gelübde der Keuschheit die eheliche Gemeinschaft mit denselben aufzuheben, so folgt, daß, wenn eine Gattin ihrem Ehemanne durch ihre Einwilligung in dessen Ordination jene Freiheit zurückgibt, diese Irregularität gehoben wird. Indessen erachten die Kirchengesetze die blose Einwilligung der Ehefrau in die Ordination ihres Gatten zur Beseitigung dieses Hindernisses noch nicht für genügend; sie besorgen, daß die an das eheliche Leben gewöhnte Gattin sich über ihre Enthaltsamkeit täuschen, demnächst zu spät es bereuen möchte, durch ihre vielleicht übereilte Einwilligung sich von ihrem Manne getrennt zu haben, und dann Gefahr laufen könnte, in den Ausschweifungen eines außerehelichen Geschlechtsumganges Ersatz für die aufgegebene Ehe zu suchen. Darum gestatten sie die Zulassung der verehelichten Personen zu den Weihen nur unter folgenden Voraussetzungen: a) Der Mann selbst muß, bevor er die Weihe empfängt, dem Bischofe ausdrücklich eine immerwährende Keuschheit angeloben; b) seine Gattin muß ihre Einwilligung in die Ordination ertheilen, außerdem aber noch c) in ein Kloster treten und hierdurch eine Sicherheit dafür gewähren, daß sie nicht in Folge der Trennung von ihrem Manne in Ausschweifungen verfällt. Indessen kann d) der Gattin der Eintritt in das Kloster erlassen werden und ihr bloses Gelübde immerwährender Keuschheit genügen, um die Irregularität ihres Mannes zu heben, wenn sie bereits in so vorgerücktem Alter steht, daß alle

Besorgnisse von Geschlechtsausschweifungen beseitigt werden [c]). — 3) Diese Bedingungen müssen nicht nur dann erfüllt werden, wenn ein Verheiratheter, welcher die niederen Weihen bereits erhalten hat, die höheren Weihen empfangen will, sondern auch in dem Falle, wenn ein verheiratheter Laie die niederen Weihen und die erste Tonsur erhalten soll; denn die niederen Weihen sollen in der Regel nur mit Rücksicht auf die höheren, folglich nur an solche Personen verliehen werden, bei welchen mit Grund zu vermuthen ist, daß sie zu den höheren demnächst emporsteigen können und wollen [d]); eine Vermuthung, die natürlich bei Denjenigen nicht platzgreiflich ist, welche durch eine Ehe gebunden sind, und weder selbst in deren Trennung einwilligen, noch die Einwilligung ihrer Gattinnen beizubringen vermögen [e]). Zwar braucht der Ledige, wenn er die niederen Weihen erhalten will, kein Gelübde der Keuschheit abzulegen; denn als Unverheiratheter ist er ohnehin schon durch das Gesetz zur Enthaltsamkeit verpflichtet [f]), es ist daher nicht nöthig, ihn durch ein ausdrückliches Keuschheitsgelübde bei Empfang der niederen Weihen zu binden, was überdies auch darum unzulässig wäre, weil ihm die Canones die Befugniß einräumen, eine Ehe einzugehen, wenn er den Clerikat niederzulegen bereit ist [g]): dagegen ist dieses Verhältniß anders bei Denjenigen, welche nach bereits eingegangener Ehe die Tonsur und die niederen Weihen empfangen, da diese, wenn sie nicht angehalten würden, mit Einwilligung ihrer Weiber ausdrücklich die Enthaltsamkeit anzugeloben, durch Nichts gehindert wären, während ihres Clerikates den ehelichen Umgang zu pflegen [h]). — 4) Die Einwilligung der Ehefrau in die Ordination ihres Mannes ist nur in dem Falle unnöthig, wenn die Erstere, z. B. durch einen Ehebruch, erwiesener oder notorischer Maßen gerechte Ursache zur immerwährenden Trennung der Ehe gegeben hat, weil in diesem Falle die Befugniß des Mannes, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, nicht durch die Zustimmung der Frau bedingt, diese vielmehr durch ihr Vergehen aller aus dem Ehecontracte erworbenen Rechte verlustig ist [i]). Ist dagegen wegen einer dem Manne zur Last fallenden Verletzung der ehelichen Treue die Ehe geschieden worden, so darf dieser der Scheidung ungeachtet nicht ohne Einwilligung der unschuldigen Gattin ordinirt werden, weil diese befugt ist, die Untreue zu verzeihen und durch ihren Ver-

zicht auf die Scheidung die eheliche Gemeinschaft wieder herzustellen [k]), welches Recht ihr durch die Ordination ihres Mannes ohne ihre Zustimmung nicht entzogen werden darf [l]). — 5) Uebrigens wird dadurch, daß der Ehemann mit Einwilligung seiner Gattin die heiligen Weihen empfängt, die Ehe selbst keineswegs dem Bande nach getrennt, sondern nur in der Art in eine spirituelle Ehe verwandelt, daß nur das eheliche Leben aufgehoben und das Verlangen und Gewähren der ehelichen Pflicht verboten ist; weshalb das Weib, dessen Mann mit seiner Zustimmung die höheren Weihen empfangen hat, während dessen Lebens weder eine anderweite giltige Ehe eingehen, noch ohne einen Ehebruch sich einem außerehelichen Umgange hingeben kann [m]). Es besteht daher in Beziehung auf diesen Gegenstand zwischen dem Empfang der Weihen und dem Eintritt in das Kloster ein wesentlicher Unterschied. Denn während jeder Gatte insolange, als die Ehe noch nicht durch Beischlaf vollzogen ist, auch wider den Willen des andern Theils den klösterlichen Stand erwählen und, wenn er dies thut, dadurch die Ehe dem Bande nach trennen kann, so daß dem in seculo zurückbleibenden Gatten die Wiederverehelichung erlaubt ist [n]); kömmt dagegen, wenn ein Ehemann ohne Eintritt in ein Kloster die höheren Weihen empfangen will, Nichts darauf an, ob die Ehe schon durch Beischlaf vollzogen ist (matrimonium consummatum), oder noch nicht (matrim. ratum), da weder in dem letztern Falle, noch in dem erstern, die Einwilligung der Ehefrau entbehrt werden kann, und ebensowenig, wenn die Frau wirklich einwilligt, die Ehe dem Bande nach getrennt und der Frau die Wiederverehelichung vor oder nach dem Tode ihres ordinirten Mannes gestattet wird [o]). — 6) Wenn ein Verheiratheter ohne Einwilligung seiner Gattin gleichwohl eine heilige Weihe empfängt, so hat dies folgende Wirkungen: a) Er darf weder während der Dauer der Ehe, noch auch nach deren Auflösung durch den Tod oder durch Profeßleistung seines Weibes in der empfangenen Weihe ministriren, und ebensowenig zu einer höheren Weihe befördert werden, auch kann ihm weder eine Pfründe verliehen, noch irgend ein kirchliches Amt übertragen werden — es sei denn, daß er in einen approbirten religiösen Orden eintritt, in welchem Falle ihm der Bischof zu dem Allen die Berechtigung dispensationsweise wieder gewähren kann [p]). b) Es kann aber auch das Weib, welches in die

Ordination seines Mannes nicht eingewilligt hat, diesen zurückfordern und zur Fortsetzung des ehelichen Lebens nöthigen, wozu er durch kirchliche Censuren anzuhalten ist, so jedoch, daß der Mann zwar die eheliche Pflicht zu leisten schuldig, aber dieselbe von der Frau zu fordern nicht berechtigt, und ebenso nach deren Tod eine weitere Ehe einzugehen unfähig ist; da das durch Empfang der heiligen Weihe von ihm abgelegte feierliche Gelübde der Keuschheit nur insoweit unwirksam ist, als er dadurch das Recht seiner ihm angetrauten Gattin, von ihm die Erfüllung seiner ehelichen Verbindlichkeiten zu fordern, nicht beeinträchtigen konnte. Dieser Zurückforderung von Seiten seiner Frau kann der in die heiligen Weihen aufgenommene Ehemann, wenn die Ehe noch nicht consummirt war, nur dadurch entgehen, daß er, wozu er in diesem Falle von seinem Bischofe auch dringend ermahnt werden soll, in ein Kloster tritt und dadurch das Eheband auflös't [q]). — 7) In Beziehung auf diese Wirkungen kömmt übrigens Nichts darauf an, ob der Mann, als er die heiligen Weihen empfing, wuste, daß seine Frau noch am Leben sei und ihre Einwilligung verweigere, oder ob er in gutem Glauben handelte, z. B. sich in der Meinung ordiniren ließ, daß seine Gattin verstorben sei; denn es sind diese Wirkungen nicht als Strafen der arglistigen Handlungsweise des Mannes, sondern lediglich als die auf Recht und Billigkeit beruhenden Consequenzen des Satzes aufzufassen, daß einem Weibe ohne sein Verschulden und ohne seine Einwilligung nicht die aus dem Ehecontracte erworbenen Ansprüche auf eheliches Zusammenleben mit seinem Manne entzogen werden dürfen. Dagegen sind diese Wirkungen dadurch bedingt, daß die Frau entweder von der ihrem Manne ertheilten Weihe ganz ohne Kenntniß blieb, oder daß sie noch vor der Ordination ausdrücklich dieselbe verbot oder von einem solchen Widerspruche durch irgend ein physisches Hinderniß abgehalten war; denn sie wird, wenn sie in der Lage war, daß sie widersprechen konnte, und diesen Widerspruch gleichwohl unterließ, so angesehen, als ob sie stillschweigend eingewilligt habe [r]).

a) Ueber das in dem Empfang der höheren Weihen liegende feierliche Gelübde der Keuschheit s. Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 160. Anmerk. I.

b) Can. 14. Dist. XXXI. Aliter se Orientalium traditio habet ecclesiarum, aliter hujus s. Rom. Ecclesiae. Nam earum sacer-

dotes, Diaconi atque Subdiaconi matrimonio copulantur: istius autem Ecclesiae vel Occidentalium nullus Sacerdotum a Subdiacono usque ad Episcopum licentiam habet conjugium sortiendi. Das „matrimonio copulari" in diesem Texte ist, wie die Corr. Rom. anmerken, nicht von dem Eingehen einer Ehe in den höheren Weihen — da dies auch in der griechischen Kirche verboten ist —, sondern von der Fortsetzung einer in den niederen Weihen oder im Laienstande eingegangenen Ehe zu verstehen. Can. 12. eod. — Cap. 6. X. de cleric. conjug. verb.: attendentes, quod orientalis Ecclesia votum continentiae non admisit, quoniam Orientales in minoribus ordinibus contrahunt, et in superioribus utuntur matrimonio jam contracto. Cf. Gothofredus, Comment. in const. 44. Cod. Theod. de Episcop. et Cler. — So gewiß es ist, daß die Kirche so wenig im Orient, wie im Occidente, jemals das eheliche Leben der höheren Geistlichen gebilligt hat, daß sie vielmehr stets der Meinung war und diese Ansicht durch den Mund ihrer angesehensten Väter bekräftigen ließ, es könne der den Genüssen der Ehe ergebene Priester das Opfer nicht mit derjenigen Reinheit, welche der Würde des Sacramentes angemessen sei, vollbringen; so fest steht es doch auch auf der andern Seite, daß die älteren Concilien, wie das Concil. Nicaenum, Ancyranum, Neocaesariense, Gangrense, sich auf das Verbot der Eingehung einer Ehe in den höheren Weihen beschränken, und den Priestern die Freiheit, in den schon vorher eingegangenen Ehen zu beharren, belassen zu müssen glaubten. Wir können nicht mit Bellarmin und Valesius an der Wahrheit der von Sokrates (libr. 1. cap. 11.) und Sozomen (libr. 1. cap. 23.) mitgetheilten Erzählung, wonach Paphnutius auf der nicänischen Kirchenversammlung den Antrag, den Geistlichen der höheren Weihen die Fortsetzung des ehelichen Lebens zu untersagen, durch seine nachdrückliche Vorstellung der Gefahren, welche ein solches Verbot für die Sittlichkeit und namentlich für die Keuschheit der verlassenen Gattinnen herbeiführen könne, zu unterdrücken wußte, zweifeln; wir stimmen vielmehr der Ansicht Dupin's (Biblioth. vol. II. p. 253.) bei, daß die Zweifel an der Wahrheit jener Erzählung weniger auf überzeugenden Argumenten, als auf der Besorgniß beruhen, die erzählte Thatsache könnte die historische Grundlage der heutigen und in der römischen Kirche stets beobachteten strengeren Disciplin erschüttern. Allein wenn auch die orientalische Kirche in den früheren Jahrhunderten laxere Grundsätze duldete, wie sie dies auch heute noch thut, so wird dadurch den Vorschriften, wie sie die occidentalische Kirche zu allen Zeiten aufrecht zu erhalten bemüht war, von ihrem Werthe nichts benommen. Die den Cölibat der Geistlichen betreffenden Gesetze bewegen sich in dem Gebiete der Disciplin, die nach den Bedürfnissen der Zeit und localen Verhältnissen sich umgestalten, und mit

Rücksicht hierauf auch einer sehr verschiedenen Beurtheilung unterworfen sein kann. „Es kann" — sagt Thomassin (vet. et nov. Eccles. Discipl. p. 1. libr. 2. cap. 60. nr. 15.) — „zur Zeit der nicänischen Synode in der orientalischen Kirche die Zahl der unenthaltsamen Priester und Diaconen so groß gewesen sein, daß es die erleuchtetsten Bischöfe für gerathen halten mochten, das unheilbare Uebel lieber zu verdecken, als durch eine erfolglose Operation zu verschlimmern. Auch von den Concilien von Ancyra, Neucäsarea und Gangra ist zu vermuthen, daß sie nur darum keine Versuche machten, diese Krankheit zu unterdrücken, weil sie alle Hoffnung auf einen Erfolg derselben aufgegeben hatten. Wenn aber Sokrates dem Paphnutius die Worte in den Mund legt, daß nach alter Tradition der Kirche den höheren Geistlichen nur die Eingehung, nicht aber die Fortsetzung der vorher eingegangenen Ehe verboten sei, so muß man dagegen auf Eusebius, Epiphanius und Hieronymus verweisen, auf diese Männer, welche die alten Gebräuche und Gewohnheiten der Kirche genauer kannten, als Sokrates, und welche lehren: daß, gleichwie Christus unverehelicht und Maria Jungfrau gewesen, und so für beide Geschlechter das Beispiel der Keuschheit gegeben hätten, gleichwie ferner die Apostel unverheirathet oder doch von ihrem Apostelamte an enthaltsam geblieben seien, so auch die Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen entweder unverheirathet, oder verwittwet, oder jedenfalls doch von ihren Weibern enthaltsam sein müßten; daß, wo man die Priester und die übrigen Geistlichen der höheren Grade von dieser Regel des Cölibates abweichen sehe, dies nicht auf canonischer Autorität, sondern auf einer Vernachläßigung des Kirchengesetzes oder darauf beruhe, weil man bei den Anfängen der Kirche eine mildere Disciplin habe dulden müssen, um nicht die Heiden zurückzuschrecken; daß, wenn schon der Laie und jeder Gläubige nicht beten könne, ohne sich während des Gebetes des ehelichen Umganges zu enthalten, der Priester, welcher immer das Opfer darbringen und dem Gebete obliegen solle, nothwendig auch immer dem ehelichen Umgange entsagen müsse; daß die mit dem ehelichen Leben verknüpfte irdische Sorge für Weib und Kinder mit dem bischöflichen und priesterlichen Amte nicht verträglich sei, und daß Diejenigen, denen die religiöse Erziehung Aller obliege und welche für die Fortpflanzung des Christenthums zu sorgen hätten, davon nicht durch die Erziehung ihrer Kinder und durch die Fortpflanzung ihres Geschlechtes abgezogen werden dürften. Damals, so fährt Thomassin fort, konnte Paphnutius mit dem Concile, und es konnte in den folgenden Jahrhunderten die ganze griechische Kirche mit ihm einverstanden sein, daß es besser sei, dieses Uebel zu dulden, als die Kirche der Gefahr eines Schismas, oder solche Geistliche der Gefahr einer noch nachtheiligeren Unenthaltsamkeit auszusetzen. Das aber konnte dem Sokrates nicht unbekannt sein, daß dem

eine verderbte und entartete Gewohnheit zu Grunde lag, wodurch die alte canonische Vorschrift verletzt, und die reinere und von den Aposteln geheiligte Disciplin der Kirche gestört wurde."

c) Das Concil. Trullanum gestattete den Priestern und Diaconen ausdrücklich, auch nach dem Empfange ihrer höheren Weihen des ehelichen Umganges zu angemessener Zeit zu pflegen (Can. 13. Ἡμεῖς τῷ ἀρχαίῳ ἐξακολουθοῦντες κανόνι τῆς ἀποστολικῆς ἀκριβείας καὶ τάξεως, τὰ τῶν ἱερῶν ἀνδρῶν κατὰ νόμους συνοικέσια καὶ ἀπὸ τοῦ νῦν ἐῤῥῶσθαι βουλόμεθα μηδαμῶς αὐτῶν τὴν πρὸς γαμετὰς συνάφειαν διαλύοντες, ἢ ἀποστεροῦντες αὐτοὺς τῆς πρὸς ἀλλήλους κατὰ καιρὸν τὸν προσήκοντα ὁμιλίας κ. τ. λ.); es verbot dagegen den Bischöfen, ihre Weiber bei sich zu behalten und mit denselben zusammenzuwohnen (Can. 12. Καὶ τοῦτο εἰς γνῶσιν ἡμετέραν ἦλθεν, ὡς ἔν τε Ἀφρικῇ καὶ Λιβύῃ καὶ ἑτέροις τόποις, οἱ τῶν ἐκεῖσε θεοφιλέστατοι πρόεδροι συνοικεῖν ταῖς ἰδίαις γαμεταῖς, καὶ μετὰ τὴν ἐπ' αὐτοῖς προελθοῦσαν χειροτονίαν οὐ παραιτοῦνται — — ἔδοξεν ὥστε μηδαμῶς τὸ τοιοῦτον ἀπὸ τοῦ νῦν γίνεσθαι κ. τ. λ.), und gebot den Weibern der zu Bischöfen erwählten Geistlichen, in das Kloster zu gehen, oder, wenn sie dazu würdig befunden würden, Diaconissen zu werden. (Can. 48. Ἡ τοῦ πρὸς ἐπισκοπῆς προεδρίαν ἀναγομένου γυνὴ κατὰ κοινὴν συμφωνίαν τοῦ οἰκείου ἀνδρὸς προδιαζευχθεῖσα, μετὰ τὴν ἐπ' αὐτῷ τῆς ἐπισκοπῆς χειροτονίαν ἐν μοναστηρίῳ εἰσίτω, πόῤῥω τῆς τοῦ ἐπισκόπου καταγωγῆς ᾠκοδομημένῳ, καὶ τῆς τοῦ ἐπισκόπου προνοίας ἀπολαυέτω· εἰ δὲ καὶ ἀξία φανείη, καὶ πρὸς τὸ τῆς διακονίας ἀναβιβασθήσεται ἀξίωμα.) — Cf. Bingham, Orig. eccles. libr. 4. cap. 5. §. 8.

c) Can. 6. §. 1. Dist. LXXVII. Sane si conjugati juvenes consenserint ordinari, etiam uxorum voluntas ita requirenda est, ut sequestrato mansionis cubiculo, religione promissa, posteaquam pariter conversi fuerint, ordinentur. — Cap. 2. X. de cler. conjugat. Provideas attentius, ne deinceps Clericus conjugatus ad ecclesiastica beneficia vel sacros ordines aut administrationes ecclesiasticas admittatur nisi forte castitatem voveret perpetuam, et qui unicam et virginem habuisset uxorem. — Cap. 5. X. de convers. conjugator. Nullus conjugatorum est ad sacros ordines promovendus, nisi ab uxore continentiam profitente fuerit absolutus. — Cap. 6. X. eod. Sane si conjugati consenserint ordinari, uxoris voluntas prius est requirenda. Frat. vestr. auct. apost. prohibemus, ne uxoratum praesumatis in Episcopum ordinare, nisi uxor prius professa continentiam, sacrum sibi velamen imponat, et religiosam vestem assumat. — Cap. 1. Xvag. Joann. XXII. de voto et voti redemt. Auct. apost. districtius inhibentes, ne quispiam durante matrimonio, nondum etiam consummato, aliquem

de sacris ordinibus praesumat suscipere, nisi prout sacris canonibus noverit convenire. — Cf. can. 14. Dist. XXXII.

d) Cap. 4. de temp. ordinat. in VIto. Nullus Episcopus — — praesumat conferre tonsuram — — conjugato, nisi volente religionem intrare aut ad sacros ordines promoveri: prout est sacris canonibus definitum. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de Sacram. ord. cap. 2. verb.: ut, qui jam clericali tonsura insigniti essent, per minores ad majores ascenderent. — Eod. Sess. XXIII. de reform. cap. 4., worüber unten das Nähere.

e) Pirhing, J. can. libr. 3. tit. 3. §. 1. nr. 2. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 3. tit. 3. nr. 33. sqq.

f) Can. 4. Caus. XXXII. qu. 4. Nemo blandiatur sibi de legibus hominum. Omne stuprum adulterium est: nec viro licet, quod mulieri non licet. Eadem a viro, quae ab uxore debetur castimonia. Quidquid in ea, quae non sit legitima uxor, commissum fuerit, adulterii crimine damnatur etc. — can. 11. eod.

g) Can. 3. Dist. XXXII. — Can. 7. eod. Si quis eorum, qui ad Clerum accedunt, voluerit nuptiali jure mulieri copulari, hoc ante ordinem Subdiaconatus faciat.

h) Reiffenstuel, loc. cit. nr. 35. — Wenn auch das Tridentinum (Sess. XXIII. de reform. cap. 17. Quod si ministeriis quatuor minorum ordinum exercendis Clerici caelebes praesto non erunt; suffici possint etiam conjugati vitae probatae, dummodo non bigami, ad ea munia obeunda idonei, et qui tonsuram et habitum clericalem in Ecclesia gestent.) gestattet, den Dienst der vier niederen Weihen in Ermangelung unverheiratheter Geistlichen durch verheirathete Cleriker, soferne sie nur die Tonsur und das geistliche Gewand tragen, verrichten zu lassen; so wird doch hierdurch dem Bischofe keineswegs die Befugniß eingeräumt, verheirathete Laien nur zu dem Zwecke, um immer in den niederen Weihen zu ministriren, ohne vorherigen Verzicht auf das eheliche Zusammenleben zu ordiniren.

i) Cap. 4. 5. X. de divort. — Sanchez, de matrimon. libr. 10. disp. 11. nr. 16. — Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 90. Anmerk. II. — Wohl aber ist dann die Einwilligung der Frau zur Ordination des Mannes nöthig, wenn dieser ihr den Ehebruch oder das sonstige zur Ehescheidung berechtigende Vergehen verziehen hat, oder wenn er in gleiche Untreue verfallen durch Compensation das Recht, die Scheidung zu verlangen, verloren hat.

k) Can. 7. Caus. XXXII. qu. 1. — S. Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 146. Anmerk. VIII.

l) Prosp. Fagnanus, Comment. in Decretal. ad cap. 5. X. de convers. conjugat. nr. 14.

m) Can. 14. Dist. XXXII. Quod si quis ex praefatis ordinibus desiderat ad Subdiaconatum ascendere, nequibit hoc sine consensu uxoris suae; ut fiat de carnali deinceps spirituale conjugium, nemine eos ad hoc cogente. Neque permittitur postea uxor jungi eidem marito suo carnaliter; nec cuiquam nubere in vita aut post mortem illius. — Auch nach dem Tode des Mannes, welcher mit Zustimmung seiner Frau die Weihen empfangen hat, darf die letztere keine anderweite Ehe eingehen, weil sie nach dem oben Bemerkten bei Ertheilung ihrer Einwilligung die Keuschheit geloben mußte. Verblieb sie jedoch in seculo, so war ihr Gelübde nur ein votum simplex, welches ein einfaches, kein vernichtendes Ehehinderniß ist, so daß also eine von ihr demselben zuwider eingegangene anderweite Ehe nach des in den geistlichen Stand eingetretenen Mannes Tod an sich giltig sein würde. Cf. Gonzal. Tellez, Comment. in cap. 6. X. de convers. conjugat. in fine.

n) Cap. 2. X. de convers. conjugat. Verum post consensum legitimum de praesenti, licitum est alteri, altero etiam repugnante, eligere monasterium, sicut sancti quidam de nuptiis vocati fuerunt; dummodo carnalis commixtio non intervenerit inter eos: et alteri remanenti (si commonitus continentiam servare noluerit) licitum est, ad secunda vota transire: quia cum non fuissent una caro simul effecti, satis potest unus ad Deum transire, et alter in seculo remanere. — Cap. 7. eod. — Concil. Trid. Sess. XXIV. de sacram. matrim. can. 6.: Si quis dixerit, matrimonium ratum, non consummatum, per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit. — Vgl. Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 144.

o) Cap. I. Xvag. Joann. XXII. de voto. Antiquae concertationi finem cupientes imponere, ac animarum periculis inde provenientibus salubriter providere, de Fratr. nostr. consil. praes. declar. edicto, quod licet votum solennizatum per sacri susceptionem ordinis, quantum ad impediendum matrimonium contrahendum ac ad dirimendum, si post contractum fuerit, secundum statuta canonum sit efficax reputandum: ad dissolvendum tamen prius contractum, etiamsi per carnis copulam non fuerit consummatum (cum nec jure divino, nec per sacros reperiamus canones hoc statutum) invalidum est censendum; auct. apost. districtius inhibentes, ne quispiam durante matrimonio, nondum etiam consummato, aliquem de sacris ordinibus praesumat suscipere, nisi prout sacris canonibus noverit convenire. — Nach dieser Entscheidung des P. Johannes XXII. haben also die in der Profeßleistung und in dem Empfange der höheren Weihen liegenden feierlichen Keuschheitsgelübde in soferne gleiche Wirkung, als beide vernichtende Ehehindernisse sind und eine nach Ablegung des

Gelübdes einzugehende Ehe unmöglich machen; dagegen wirkt, in Absicht auf eine vorher eingegangene Ehe, das in der Profeßleistung liegende Gelübde insoferne stärker, als das in der höheren Weihe enthaltene, als nur jenes, nicht aber auch dieses, die schon früher contrahirte Ehe, so ferne sie noch nicht durch Beischlaf vollzogen ist, dem Bande nach trennt. Der Grund dieses Unterschiedes beruht darin, daß Derjenige, welcher Profeß geleistet hat, als ein für das bürgerliche Leben Todter betrachtet wird, der für die Welt keinen eignen Willen und keine Handlungsfähigkeit mehr besitzt (Can. 8. Caus. XVI. qu. 1. — Cap. 6. X. de statu monach. — Cap. 27. de elect. in VIto., verb.: Religiosus, cujus arbitrium non ex sua, cum velle vel nolle non habeat, sed ex illius, quem vice Dei supra caput suum posuit, et cujus imperio se subjecit, voluntate dependet etc.), während das Verhältniß des Weltgeistlichen zum irdischen Leben ein ungleich selbstständigeres und freieres ist. Cf. Gonz. Tellez, Comment. in cap. 2. X. de convers. conjug. nr. 8.

p) Cit. cap. 1. Xvag. Joann. XXII. de voto. Quod si secus a quoquam forsitan attentatum fuerit, ordinamus, quod nec matrimonio soluto in sic suscepto ordine ministrare, nec ad superiores ordines provehi, nec ad aliquod beneficium vel officium ecclesiasticum valeat promoveri; nisi aliquam de religionibus approbatis (quarum professio ad castitatis custodiam et abdicationem temporalium et sui superioris obedientiam suos professores astringat) ipsum canonice contigerit ingredi, ac ejus regulam expresse vel tacite profiteri; quo casu Dioecesanus super praemissis et singulis praemissorum cum eo dispensare valeat, nisi sit aliud canonicum, quod obsistat.

q) Cit. cap. 1. Xvag. Joann. XXII. de voto. Ad ingressum hujusmodi sic ordinatum (si matrimonium consummatum non fuerit) per Dioecesanum instanter moneri praecipimus et induci: quod si forsan renuerint adimplere, ipsum (si sponsa ejus institerit) per censuram ecclesiasticam compellendum decernimus contractum matrimonium consummare.

r) Arg. Reg. jur. 43. in VIto. Qui tacet, consentire videtur. Cf. Fagnanus, Comment. in cap. 5. X. de convers. conjugat. nr. 16.

§. 37.

e) Irregularität wegen eines körperlichen Mangels.

I. Aus einem dreifachen Grunde können körperliche Gebrechen und Verunstaltungen ein Hinderniß des Eintritts in den geistlichen Stand begründen. Nämlich 1) weil der an einem

Mangel dieser Art Leidende (corpore vitiatus) sich selbst verstümmelt oder die Verstümmelung durch seine eigne Schuld sich zugezogen hat: von dieser nicht sowohl in dem Gebrechen selbst, als vielmehr in dem Vergehen, welches das Gebrechen verursachte, wurzelnden Irregularität (irreg. ex delicto) ist bereits oben (§. 27. II.) das Nähere mitgetheilt worden. Oder 2) weil der körperliche Mangel von der Art ist, daß er den damit Behafteten unfähig macht, die Handlungen der Weihe zu verrichten; oder endlich 3) von der Art, daß eine auffallende Deformität, welche in Beziehung auf den Geistlichen Aergerniß, Abscheu, Eckel oder Gelächter erregen würde, die Folge davon ist. Nur die beiden letzteren Arten körperlicher Gebrechen bewirken eine **Irregularitas ex defectu**, da sie ohne alle Rücksicht auf eine eigne Schuld des mit dem Fehler Behafteten diesen von dem geistlichen Stande ausschließen, mag der körperliche Fehler nun durch die Schuld eines Dritten, oder durch ein zufälliges Unglück veranlaßt, oder schon in der Geburt durch die Natur selbst dem Mißgestalteten mitgetheilt worden sein. — Es beruht diese Irregularität nicht auf göttlichem Rechte, sondern auf den canonischen Bestimmungen, die selbst wieder ihre Grundlage theils in der Natur der Sache — da schon die Vernunft eingibt, daß Niemanden ein Amt übertragen werden kann, der zu den Verrichtungen desselben körperlich untauglich ist —, theils in ihrer Harmonie mit den vorchristlichen Gesetzen und Gebräuchen finden. Denn schon die Perser, die Griechen und die Römer legten großes Gewicht auf ein wohlgefälliges Aeußere ihrer Priester und schloßen die Mißgestalteten von ihrem Priesterstande aus [a]). Die Juden wollten Niemanden in das Heiligthum des Tempels, zum Altare und Opfer zulassen, der nicht frei war von jedem körperlichen Mackel [b]), und der Herr gebot durch Moises dem Aaron, daß Niemand aus den Geschlechtern seiner Nachkommen, der einen körperlichen Mangel habe, welcher blind, lahm, von unförmlichem Antlitz, einäugig, bucklig, aussätzig sei, das Brod seinem Gotte opfere [c]). **II.** Nach den Kirchengesetzen gehören 1) in die Klasse derjenigen **Corpore vitiati**, welche wegen ihrer physischen Unfähigkeit, die Handlungen der Weihe und insbesondere das Meßopfer in angemessener Weise zu verrichten, **irregulares** sind: **a)** diejenigen Personen, welchen eine Hand entweder ganz fehlt, oder durch Lähmung oder Ver-

stümmelung zum Gebrauche untauglich ist [d]); b) selbst diejenigen, welche auch nur einen zum Brechen und Emporheben der Hostie nothwendigen Finger der Hand, wie den Daumen oder Zeigefinger, entbehren, während andere Verletzungen oder Mängel der Hand oder des Fingers, die weder das Aufheben der Eucharistie hindern, noch einen Aergerniß erregenden Anblick dabei gewähren, keine Irregularität bewirken [e]); c) Blinde, Taube und Stumme [f]); d) Personen, welche so sehr gelähmt sind, daß sie nicht gehen oder stehen, und e) so kleine Personen, daß sie am Altare nicht wohl ministriren können [g]). In diese Kategorie müssen denn auch f) überhaupt alle an langwierigen inneren Krankheiten leidende Personen, deren demnächstige Heilung gar nicht zu erwarten oder doch sehr zweifelhaft ist, gerechnet werden, wenn die Krankheit entweder zu den geistlichen Amtsverrichtungen ganz oder zeitweise untauglich macht, oder, wie z. B. die Epilepsie, von Paroxismen begleitet ist, welche traurige Störungen und Unterbrechungen der gottesdienstlichen Acte besorgen lassen [gg]). 2) In die andere Klasse der Corpore vitiati, welche wegen ihrer Aergerniß, Eckel oder Gelächter erregenden Deformität von dem geistlichen Stande ausgeschlossen sind, gehören: a) Diejenigen, deren Angesicht oder Körperbau auf eine bedeutende und in die Augen fallende Weise verunstaltet, insbesondere also Diejenigen, deren Gesicht durch den Mangel der Nase, durch große Narben und dergl. entstellt, deren Körper höckerig, auffallend gekrümmt u. s. w. ist [h]); b) Hinkende, wenn der Fehler so bedeutend ist, daß sie nicht ohne Hilfe eines Stabes zum Altare treten können [i]), sowie Diejenigen, welche sich eines hölzeren Beines bedienen müssen [k]); c) Einäugige, vorausgesetzt, daß nicht etwa nur das rechte Auge ohne äußerliche Entstellung der Sehkraft entbehrt, sondern daß entweder durch den gänzlichen Verlust eines der Augen eine Deformität verursacht, oder daß, auch ohne diesen gänzlichen Verlust, das linke Auge (oculus canonis) seiner Sehkraft beraubt ist, weil ohne dessen Gebrauch der Priester nicht ohne auffallende Wendung des Kopfes den Canon missae lesen könnte [l]). — III. Obwohl das Recht, von der Irregularität wegen eines körperlichen Mangels zu dispensiren, nur dem Papste zusteht, wie unten näher gezeigt werden wird, so ist doch die von diesem Dispensationsrechte wesentlich verschiedene Befugniß, in den einzelnen Fällen über die

Frage zu entscheiden, ob eine vorhandene körperliche Gebrechlichkeit oder Deformität so bedeutend ist, daß der damit Behaftete als irregularis zurückgewiesen werden muß? — eine Frage, die namentlich bei Flecken oder Narben im Gesichte, bei triefigen Augen, Unförmlichkeit der Nase oder des Mundes, bei hinkenden, sehr kleinen, höckerigen, stammelnden oder stotternden Personen u. s. w. sehr zweifelhaft sein kann — dem Ermessen des ordinirenden Bischofs eingeräumt [m]). — **IV.** Die Wirkungen dieser Irregularität sind verschieden, je nachdem der körperliche Fehler schon vor dem beabsichtigten Empfang der Weihen vorhanden ist, oder erst nach demselben ohne eigne Schuld des Geistlichen eintritt (**vitium corporis superveniens**). 1) Im ersteren Falle ist die Irregularität eine absolute, d. h. sie schließt unbedingt von allen Weihen aus, so daß auch Derjenige, dessen Gebrechen nur zum Altardienste und zur Celebration der Messe, nicht aber auch zu den Verrichtungen der unteren Weihen untüchtig macht, gleichwohl weder die niederen Weihen, noch die erste Tonsur empfangen darf; was theils auf der allgemeinen Regel, daß kein mit einem bedeutenden körperlichen Gebrechen Behafteter ordinirt und zum Kirchendienste zugelassen werden darf [n]), theils darauf beruht, weil die niederen Weihen immer mit Rücksicht auf die höheren und namentlich auf die Priesterweihe, als den Endzweck und das Complement der übrigen, verliehen werden sollen, so daß derjenige, welcher zum Priesterthume untauglich ist, überhaupt von allen kirchlichen Weihen ausgeschlossen bleiben muß [o]). 2) Im letztern Falle dagegen, wenn nämlich das **Vitium corporis** erst nach bereits empfangenen Weihen eintritt, entsteht nur eine relative Irregularität; d. h. der Geistliche, welcher durch ein solches Gebrechen heimgesucht wird, ist dadurch nur von denjenigen Acten seiner Weihen ausgeschlossen, welche er durch den körperlichen Mangel gehörig zu verrichten gehindert wird, oder welche er seiner Deformität wegen nicht, ohne Eckel oder Aergerniß zu erregen, verrichten könnte, während er allen übrigen Weihehandlungen, auf die sein **Vitium corporis** keinen störenden Einfluß äußern kann, sich nach wie vor unterziehen darf [p]). Hieraus folgt denn, daß z. B. der Priester, welcher blind wird, zwar nicht mehr die Messe celebriren, wohl aber die Beichte hören, desgleichen der Priester, welcher ohne seine Schuld an einer Hand verstümmelt wird, ebenso Büßende absolviren, Ehe-

contracten assistiren, Todte beerdigen darf q). Es folgt hieraus aber auch weiter, daß die Irregularität in Folge einer nach empfangenen Weihen eintretenden Krankheit, welche nur wegen der sie begleitenden zeitweisen Paroxismen und der daraus entstehenden Gefahr plötzlicher trauriger Unterbrechungen der gottesdienstlichen Handlungen die Verrichtung von Weiheacten hindert, in der Weise eine Beschränkung erleidet, daß der an einer solchen Krankheit leidende Geistliche unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln, welche jene Gefahr beseitigen, zur Ausübung dieser gottesdienstlichen Handlungen zugelassen werden kann; weshalb die Canonisten behaupten, daß insbesondere die an Epilepsie leidenden Priester, wenn ihre Krankheitszufälle nur sehr selten eintreten, und ein Ausstoßen von Schaum aus dem Munde mit denselben nicht verbunden ist, privatim Messen celebriren dürften, soferne ihnen nur andere Priester assistiren, welche, falls gleichwohl ein solcher Paroxismus während der Celebration eintreten sollte, die gottesdienstliche Handlung beendigen können r).

a) Senec. libr. 4. controv. 2. — Dionys Halicarnass. libr. 2. cap. 3. — Plutarch, Problem. 22. — Gellius, Noct. att. libr. 1. cap. 12.

b) Philo, de Sacrific. — Josephus, de bell. jud. libr. 6. — Cf. Seldenus, de success. Hebraeor. libr. 12. cap. 5.

c) Levitic. XXI, 17 sqq. — Can. 1. Dist. 49, wo Gregor I. eine mystische Erklärung dieses alttestamentarischen Gesetzes gibt.

d) Cap. 6. X. de corp. vitiat. ordinand. vel non. Exposuisti nobis, quod praedecessor tuus H. in Abbatem promovit, nesciens, quod ipse esset manu altera mutilatus. Nos ig. f. t. t. resp., quod cum pro tam enormi defectu ad sacros non possit ordines promoveri, et in promotione sua id tacuerit fraudulenter; ab Abbatiae officio est non immerito amovendus. — Schon das Zittern der Hand, wenn es so heftig ist, daß es ein Verschütten des Kelches befürchten läßt, macht irregularis. Barbosa, de Off. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 42. nr. 18.

e) Cap. 1. X. de corp. vitiat. De Presbytero Camp., qui duellum sponte obtulit, et oblatum suscepit, et in eo partem digiti amisit, resp., quod cum ipse non perdiderit tantum de digito, quin sine scandalo possit solenniter celebrare, satis potes post peractam poenitentiam cum eo misericorditer agere et permittere ipsum in suo ordine ministrare, licet ejus excessus gravis admodum extitisset. — Cap. 7. eod. Thomas Monachus proposuit, quod cum in annis puerilibus esset constitutus, quaedam barra ferrea super dextrae suae

pollicem fortuito casu cadens, ungulam avulsit ab eo. Quocirca mandamus, quatenus si ad frangendum Eucharistiam sit in pollice ipso potens, et aliud canonicum non obsistat; propter deformitatem hujusmodi non dimittas, quin eum ad ordinem promoveas sacerdotis. — Der Mangel eines Fingers der linken Hand, oder auch eines zu den Verrichtungen des Meßopfers nicht durchaus nothwendigen Fingers der rechten Hand bewirkt keine Irregularität. Can. 11. Dist. LV. Lator praes. Flavius scil. Clericus ad s. Sed. apost. veniens detulit a te nobis directam epistolam, qua indagare studuisti, eum a Normannis nuperrime captum sinistrae manus digitum habere abscissum: sciscitans, si ob hoc ad ecclesiasticum ordinem valeat promoveri, annon. Quod et nos reperientes, quia solertia tua magis super hoc solicita a Sed. apost. doceri flagitat, normam justitiae semper sequi exoptans, studium tuae sanctitatis merito collaudamus, reverentiam tuam scire volentes, quoniam si ita est, quod a Normannis digitum ipsum habeat abscissum, ad promovendum, si alias dignus fuerit, nil ei nocebit: eo quod quid de his, qui a dominis, vel medicis, sive a paganis non sponte tale quid patiuntur, sacri censeant canones, dil. t. latere non credimus. — Cf. Barbosa, de Off. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 42. nr. 18.

f) Can. apost. 77. Qui vero mutus, surdusve et caecus est, Episcopus non efficitor; non quia oblaeso corpore est, sed ne ecclesiastica impediantur munia. — Stotternde und Stammelnde sind nur dann irregulares, wenn ihre Sprache durch diesen Fehler unverständlich wird. Barbosa, loc. cit. nr. 35.

g) Laymann, theol. mor. libr. 1. tract. 5. p. 5. c. 7. nr. 1. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 20. nr. 5. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 42. nr. 53.

gg) Can. 2. 3. Dist. XXXIII. S. oben §. 28. Not. b. — Barbosa, loc. cit. nr. 48.

h) Navarrus, Manual. cap. 27. nr. 199. — Barbosa, loc. cit. nr. 42.

i) Can. 10. Dist. LV. Si quis in infirmitate positus Clericus medicorum inscisione claudus efficitur, promoveri ad sacros ordines eum non denegamus. — Can. 57. de consecr. Dist. I. Nullus Episcopus, Presbyter aut Diaconus ad solennia Missarum celebranda praesumat cum baculo introire etc.

k) Barbosa, loc. cit. nr. 40. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 20. nr. 6.

l) Can. 13. Dist. LV. Nam illi, cui erutus est oculus, non possunt secundum canones sacerdotii jura concedi. — Suarez, de Censur,

disp. 61. sect. 3. nr. 15. — Garcia, de beneficiis, part. 7. c. 12. nr. 22. — Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. p. 5. c. 7. nr. 2. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 20. nr. 16 sqq. — Barbosa, J. eccl. univers. libr. 1. c. 33. nr. 140. et de Off. et potest. Episc. part. 2. alleg. 42. nr. 31. — Gibalin. de Irregularit. cap. 3. qu. 2. nr. 9.

m) Daß die Erklärung, ein vorliegendes Gebrechen oder eine Deformität sei nicht so bedeutend, daß der damit Behaftete an der Ausübung der Weihehandlungen gehindert, oder zu Aergerniß, Eckel oder Gelächter Veranlassung geben werde, es sei also in der That eine Irregularität gar nicht vorhanden, durchaus verschieden ist von der Dispensation von der unbestritten vorhandenen Irregularität eines Corpore vitiatus — dies leuchtet von selbst ein. Insoferne der Bischof überhaupt vermöge eignen Rechtes die Ordinanden zu prüfen und ihre, als Voraussetzung der Zulassung zum geistlichen Stande erscheinenden, physischen und geistigen Eigenschaften festzustellen hat, hat er auch selbstständig zu constatiren, ob bei einem bestimmten Ordinanden ein die Irregularität nach sich ziehender körperlicher Mangel existirt oder nicht, so daß, wenn der Bischof in dieser Beziehung sich verneinend ausspricht, es einer Dispensation, die allerdings nur von dem Papste erlangt werden könnte, gar nicht bedarf. Zwar wird im cap. 2. X. de corp. vit. ord. (Cum de tua electione quaestio motu fuisset, tibi, quod in oculo maculam habeas, et filius canonici fueris, est objectum. Unde Cant. Archiepiscopo dedimus in mandatis, ut pro eo, quod canonici filius diceris, in promotione tua ex multa dispensatione procedat. De macula vero Archiepiscopo praedicto mandavimus, ut cum consilio Suffraganeorum suorum, quod exinde sibi visum fuerit, exequatur; in quo tibi ex maxima dispensatione curavimus providere.) der Erzbischof von dem Papste beauftragt, unter Zuratheziehung der Suffraganbischöfe darüber zu entscheiden, ob der Flecken im Auge des Gewählten so bedeutend sei, daß er Irregularität zur Folge habe. Allein es handelte sich in dem in dieser Decretale erwähnten Falle um eine Promotion zum Bischofe, bei welcher die Untersuchung und Entscheidung über das Vorhandensein von Irregularitäten ebenso dem Papste competirt, wie sie bei der Weihe der übrigen Geistlichen Sache des Bischofs ist. — Auch bei der Weihe von Regulargeistlichen kann nur der weihende Bischof, nicht der Regularprälat, über das Vorhandensein einer Irregularität ob defectum corporis entscheiden. Nur können exemte Aebte, insoweit sie überhaupt befugt sind, Literae dimissoriae auszustellen, auch über das Vorhandensein solcher Irregularitäten entscheiden, ohne daß jedoch der Bischof, auf welchen diese Lit. dimiss. ausgestellt werden, an den Ausspruch des Abtes, daß der vorhandene körperliche Mangel keine Irregularität nach sich ziehe, gebunden und genöthigt wäre, die Weihe zu

ertheilen, wenn er sich für die entgegengesetzte Ansicht entscheiden zu müssen glaubt. Laymann, Theol. mor. libr. 1. tr. 5. part. 5. cap. 7. nr. 6. — Barbosa, de Off. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 42. in fine. — Giballinus, Tract. de Irregularit. cap. 3. quaest. 2. nr. 6.

n) Can. 59. Dist. L. Non confidat quisquam Pontificum — — corpore vitiatos — — divinis servituros applicare ministeriis.

o) Garcia, de beneficiis, part. 7. cap. 12. nr. 28 sqq., welcher eine Entscheidung der Rota in una Romana pensionis vom 3. Juni 1583 mittheilt, in welcher es u. A. heißt: Et licet Bellamera in capit. de gradibus 35. qu. 8. dicat, quod jura loquentia de hac prohibitione loquuntur respectu presbyteratus et sacrorum ordinum, non autem respectu promotionis ad beneficia, tamen prohibitionem hanc generaliter indutam esse negare non possumus, nempe a Gelasio in can. 59. Dist. L., ubi vetat corpore vitiatos divinis applicari ministeriis. Et illum textum generaliter intelligunt Praepositus, Geminianus et Turrecremata, dicentes, ex hujusmodi corporis vitio contrahi irregularitatem: et hinc sequitur, impedire non solum majores ordines, sed etiam minores et clericatum etc.

p) Cap. 2. X. de cleric. aegrot. Presbyterum, cujus duos digitos cum medietate palmae a praedone abscissos significasti, Missam non permittimus celebrare; quia nec secure propter debilitatem, nec sine scandalo propter deformitatem membri hoc fieri posse confidimus. Ipsum autem caeteris officiis sacerdotalibus fungi minime prohibemus.

q) Garcia, de Benefic. part. 7. cap. 12. nr. 18. — Barbosa, de Off. et potest. Episc. part. 2. alleg. 42. nr. 27. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 20. nr. 10. — Reiffenstuel, J. can. univ. libr. 1. tit. 20. nr. 12. — Eine Consequenz des Satzes, daß derjenige Geistliche, welcher nach bereits empfangener Weihe ohne seine Schuld von einem Körpergebrechen heimgesucht wird, nur bezüglich derjenigen Weiheacte, auf deren Verrichtung das Gebrechen von störendem Einflusse ist, nicht aber auch bezüglich aller übrigen Weihehandlungen in Irregularität verfällt — ist denn auch die weitere Regel: daß dem von einem Vitium corporis superveniens ohne seine Schuld befallenen Geistlichen immerhin noch diejenigen Benefizien verliehen werden dürfen, welche nur solche Weihehandlungen dem Benefiziaten auferlegen, deren Vornahme durch das Vitium corporis nicht gehindert wird; nicht aber auch diejenigen Benefizien, mit welchen Weiheacte verbunden sind, bezüglich welcher der Geistliche in Folge seines Vitii corporis in Irregularität verfallen ist. Darum kann eine Pfründe, mit welcher die Pflicht zur Celebration der Messe nicht

verknüpft ist, einem Geistlichen conferirt werden, welcher an der Hand verstümmelt wurde, oder die Sehkraft seines linken Auges verlor, weil er eben hierdurch nur an der Meßfeier, nicht aber auch an den übrigen Weihehandlungen gehindert wird. Nur kann der Geistliche, welcher erblindete, nicht einmal ein Beneficium simplex erhalten, weil er durch seinen Fehler unfähig wird, die Preces canonicas zu recitiren. Cf. Garcia, loc. cit. nr. 19 sq.

r) Laymann, Theol. mor. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 7. nr. 3. — Reiffenstuel, J. can. libr. 1. tit. 20. nr. 19. — S. auch unten der Seelsorge I. Thl. §. 36. S. 306.

§. 38.

f) Irregularität wegen Mangels des canonischen Alters.

I. Die Vorschrift des Apostels, daß man mit der Auflegung der Hände nicht eilen solle [a]), enthält ein Verbot, vor dem reiferen Alter die priesterliche Weihe zu ertheilen; „denn," bemerkt Leo M., „was sagt jene Vorschrift anders, als daß man den Ungeprüften die Ehre des Priesterthums nicht gewähren dürfe, bevor sie in den Lebensjahren gereift sind, die Zeit der Prüfung bestanden, das Verdienst des Gehorsams und der Arbeit erworben und sich in der Disciplin bewährt haben [b])?" Um einem Kirchenamte mit Erfolg vorstehen zu können, wird eine Einsicht, Besonnenheit und Festigkeit des Charakters erfordert, welche in der Regel nur das Eigenthum des gesetzteren Alters zu sein pflegen: es würde sich wenig mit der Würde und dem Wohle der Kirche vereinigen lassen, wenn man solche Personen zu ihren Vorstehern machen wollte, welche sich selbst vorzustehen noch nicht gelernt haben [c]). Gleichwie nach den Staatsgesetzen auch mit den weltlichen Aemtern und Würden nicht Jünglinge, sondern erfahrene Männer betraut werden sollen; gleichwie wir insbesondere bei den Römern Vorschriften begegnen, wonach den Minderjährigen, denen die Verwaltung ihres eignen Vermögens nicht überlassen wurde, noch viel weniger die Verwaltung der Staatsangelegenheiten anvertraut werden sollte, und nach welchen für die Prätur und die Magistraturen das dreißigjährige, für das Consulat das vierzigjährige Alter erfordert wurde [d]): so sah sich auch die Kirche, nach dem Vorgange der Synagoge, in welcher zur Erlangung des priesterlichen und hohenpriesterlichen Amtes ebenfalls ein gewisses Alter

vorgeschrieben war [e]), und in welcher Niemand vor dem dreißigsten Jahre vor dem Volke lehren, das Amt eines Lehrers oder Propheten übernehmen durfte, sowie nach dem Beispiele Johannes des Täufers und Christi, welche erst im dreißigsten Jahre zu predigen begannen [f]), veranlaßt, das vollendete dreißigste Lebensjahr für die Erlangung der bischöflichen Würde zur Bedingung zu machen, und überhaupt für das Lebensalter, mit welchem die um ihren Dienst sich Bewerbenden sowohl für die kirchlichen Weihen, als auch für die kirchlichen Pfründen, Aemter und Würden als hinlänglich gereift und mit Erfahrungen ausgestattet angesehen werden sollen, ein sehr complicirtes System von Vorschriften aufzustellen, das freilich im Laufe der Zeit manchfaltige Modificationen erlitt, indem eines Theils die Betrachtung, daß, wie namentlich das Beispiel des schon im Jünglingsalter zum Bischofe erhobenen Timotheus zeigt [g]) — die Reife des Verstandes, der Einsicht und Erfahrung oft den Jahren voraneilt und die Zierde des Jünglingsalters schon ist, andern Theils beschränkende Orts- und Zeitverhältnisse, insbesondere Mangel an Geistlichen, nicht nur zu häufigen Abweichungen von jenem gesetzlichen Systeme mittelst der Dispensationen führen, sondern auch auf dessen manchfache Umgestaltungen von entschiedenem Einflusse werden musten. So schrieben die apostolischen Constitutionen ein fünfzigjähriges Alter für den Bischof als Regel vor, gestatteten aber zugleich, in kleineren Diöcesen auch jugendliche Geistliche zu Bischöfen zu weihen, wenn sich zu diesem Amte geeignete ältere nicht, wohl aber Jünglinge fänden, die durch ihre würdige Lebenshaltung bewiesen, daß sie geistig gealtert seien [h]). Viele ähnliche Beispiele gewähren uns die Monumente der Kirchengeschichte. Euseb [i]) thut zweier Brüder Erwähnung, welche, nachdem sie fünf Jahre den Unterricht des Origenes genossen, beide noch im Jünglingsalter Bischöfe wurden; Ambrosius [k]) berichtet von Achalius, Bischof von Thessalonich, — Sokrates [l]) von Paulus, Bischof von Constantinopel —, Theodoret [m]) von Athanasius, Bischof von Alexandrien, — Ignatius [n]) von Damas, Bischof von Magnesia, daß diese durch ihre Geistesgaben hervorragenden Männer schon im jugendlichen Alter zu ihrer hohen kirchlichen Würde befördert worden seien. — Während nun auf der einen Seite in der Disciplin der Kirche das Streben hervortritt, — in Anbetracht, daß man schon

im Staate zur Verwaltung der Aemter die Erfahrung des gereifteren Alters für nothwendig erachtet, daß aber die Regierung der Seelen die Kunst der Künste ist und eine ungleich größere Erfahrung, als die weltliche Regierung, erfordert, damit nicht, indem der Blinde den Blinden führt, Beide in die Grube stürzen [o]) — die höheren Weihen und die mit diesen verbundenen wichtigeren Aemter, welche Theilnahme an der Seelsorge und an der Regierung der Kirche gewähren, nach dem vorgerückteren Alter zu verschieben; zeigt sich dagegen in Beziehung auf die niederen Weihen und die mit diesen zusammenhängenden untergeordneten Aemter die gerade entgegengesetzte Richtung, den Eintritt in den geistlichen Stand schon in möglichst frühem Lebensalter nicht nur zu gestatten, sondern nach Kräften zu befördern — eine Richtung, welcher nicht minder weise Motive zu Grunde liegen. Zu den Entsagungen, zu den Verzichtleistungen auf die Freuden und die Genüsse des Lebens, welche die Kirche von ihren Priestern fordern muß, gehört eine moralische Kraft, die meist nur durch eine besondere sittlich strenge und ascetische Erziehung gewonnen wird; für die strenge Enthaltsamkeit von allem Geschlechtsumgange, die der Cölibat mit sich bringt, kann nur dadurch ein sicherer Grund gelegt werden, daß der künftige Priester schon in dem Alter, in welchem sich die Sinnlichkeit zuerst und am heftigsten regt, umhüllt von dem geistlichen Gewande und umgeben von der strengen clerikalischen Regel vor den Versuchungen und Fehltritten bewahrt wird, gegen welche die gewöhnliche Erziehung im Laienstande nicht hinlänglich zu schützen vermag. Daraus erklärt es sich denn, daß man vor Alters schon in der ersten Kindheit die künftigen Priester in den geistlichen Stand aufnahm [p]), daß man bezüglich derjenigen, welche erst in späterem Alter den Clericat zu erwählen beschloßen, die Regel beobachtete, daß sie sofort nach Empfang der Taufe sich unter die Lectoren oder Exorcisten musten aufnehmen lassen, damit kein Zwischenraum zwischen der Taufe und dem Eintritt in den geistlichen Stand den Lüsten der Welt Zeit lasse, sich nach ihrer geistigen Wiedergeburt wieder in ihre Seelen einzuschleichen [q]), und daß endlich, was die heutige Disciplin betrifft, die Tonsur und die niederen Weihen schon vor erreichter Mündigkeit empfangen werden können [r]). — **II.** Obwohl die Abhandlung der Irregularität wegen Mangels des canonischen

Alters sich im Grunde auf eine Darstellung derjenigen Bestimmungen zu beschränken hätte, durch welche das für den Empfang der verschiedenen Weihen, von der Tonsur an bis zum Episcopate, erforderliche Lebensalter festgesetzt wird; so greift doch in dieses System der Altersstufen für die Weihegrade das System der Altersstufen für die kirchlichen Pfründen, Aemter und Dignitäten so tief ein, wie denn überhaupt das ganze Gebäude der Hierarchie der Jurisdiction überall von dem der Hierarchie der Weihen getragen wird, daß es unpassend sein würde, diese beiden so innig verwachsenen Materien in der Darstellung zu trennen. Was nun 1) die erste Tonsur und die niederen Weihen betrifft, so konnten diese, wie bereits bemerkt wurde, lange Zeit ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Lebensalter und schon in der zartesten Kindheit verliehen werden, und es erhielten die von ihren Eltern dem geistlichen Stande gewidmeten Kinder nach empfangener Tonsur und Aufnahme unter die Lectoren und Exorcisten unter der Aufsicht des Bischofs eine geistliche Erziehung [s]). P. Bonifaz VIII. verbot den Bischöfen, Kindern die Tonsur zu ertheilen, unter Androhung der Strafe einjähriger Suspension von der Collation der geistlichen Tonsur [t]). Auch heut zu Tage wird zum Empfang der Tonsur und der niederen Weihen, wenn nur die Kindheit beendigt, d. h. das siebente Lebensjahr vollendet ist [u]), kein bestimmtes höheres Alter erfordert, da das Tridentinum in dieser Beziehung das ältere canonische Recht unverändert ließ [v]). Da nun zur Erlangung einer einfachen Kirchenpfründe, mit welcher weder Seelsorge, noch eine Dignität oder ein Personat oder ein besonderes Kirchenamt verbunden ist, keine höhere Weihe, sondern schlechthin der geistliche Stand vorausgesetzt wird, in welchen man schon mit dem Empfange der Tonsur eintritt, so war auch nach älterem canonischen Rechte das vollendete siebente Lebensjahr schon hinreichend, um in eine solche einfache Pfründe intitulirt zu werden [w]); das Concil von Trient hat jedoch verordnet, daß Niemand, wenn er auch die Tonsur oder die niederen Weihen erhalten habe, vor seinem vierzehnten Lebensjahre, mithin vor seinem mündigen Alter, irgend eine Pfründe erhalten könne [x]). 2) Bezüglich des zu den höheren Weihen nöthigen Alters waren die canonischen Bestimmungen zu den verschiedenen Zeiten sehr manchfaltig. In den älteren Zeiten finden wir das Lebensalter für den Sub-

diaconat meist auf das zwanzigste [y]), für den Diaconat mit Rücksicht auf das in dem alten Gesetze für die Leviten bestimmte Alter auf das fünfundzwanzigste [z]), für den Presbyterat mit Bezug darauf, daß in diesem Jahre Christus getauft wurde und sein Lehramt begann, sowie daß überhaupt dieses Alter als das vollendete Mannesalter erscheint, auf das dreißigste [aa]), für den Episkopat endlich auf ein noch späteres Lebensjahr festgesetzt. Nach einem Gesetze des K. Justinian sollten Bischöfe und Priester fünfunddreißig, Diacone und Subdiacone fünfundzwanzig und Lectoren achtzehn Jahre alt sein [bb]). Unter P. Clemens V. wurde auf dem Concile von Vienne i. J. 1312 verordnet, daß Niemand vor dem achtzehnten Jahre zum Subdiacon, vor dem zwanzigsten zum Diacon und vor dem fünfundzwanzigsten zum Priester befördert werden solle [cc]). Nach der heutigen Disciplin, welche sich, soviel das zum Episcopate erforderliche canonische Alter betrifft, auf ein Decret des lateranensischen Concils unter P. Alexander III. v. J. 1179 [dd]), im Uebrigen aber auf das tridentinische Concil [ee]) stützt, ist zum Subdiaconate das zweiundzwanzigste, zum Diaconat das dreiundzwanzigste, zum Presbyterat das fünfundzwanzigste, zum Episcopat das einunddreißigste angefangene [ff]) Lebensjahr nothwendig oder genügend; — eine Bestimmung, welche in gleicher Weise auch für die Regularen gilt [gg]). Hieran lassen sich nun in Beziehung auf das für den Empfang kirchlicher Pfründen, Aemter und Würden erforderliche Lebensalter die weiteren Folgerungen knüpfen: a) Da alle kirchlichen Aemter und Dignitäten, mit welchen eine eigentliche oder uneigentliche (§. 2.) Seelsorge verknüpft ist, die Priesterweihe erfordern, so kann auch in der Regel Niemand vor dem priesterlichen Alter, d. h. vor dem begonnenen fünfundzwanzigsten Lebensjahre, eine Pfarrei, Abtei, Propstei, ein Decanat oder Archipresbyterat erhalten [hh]). — b) Kein Canonicus oder Benefiziat kann in einer Cathedral- oder (Secular- oder Regular-) Collegiatkirche Stimme im Capitel haben, wenn er nicht wenigstens die Weihe des Subdiaconats erhalten hat [ii]), da, gleichwie Keiner, der nicht wenigstens Subdiacon ist, zum Bischofe gewählt werden kann [kk]), es auch ebenso billig ist, daß Niemand, der nicht mindestens die unterste heilige Weihe empfangen hat, sich an der Bischofswahl betheilige [ll]); woraus denn folgt, daß vor seinem angetretenen

zweiundzwanzigsten Lebensjahre kein Geistlicher in den Capiteln der Cathedral- und Collegiatkirchen stimmberechtigt sein kann [mm]). — c) In den Cathedralkirchen können Dignitäten und Personate, mit welchen keine Seelsorge verknüpft ist, nur die erhalten, welche zweiundzwanzig Jahre alt sind [nn]), d. h. das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben [oo]), welche Vorschrift nach einer richtigen Interpretation der betreffenden Stelle des Tridentinums auch auf die Dignitäten und Personate ohne Seelsorge in den Collegiatkirchen bezogen werden muß [pp]). — d) Ebenfalls nach Vorschrift des Concils von Trient [qq]) sollen in den Cathedralkirchen mit allen Canonicaten die höheren Weihen verbunden sein, in der Art, daß zum Wenigsten die Hälfte der Canonici aus Priestern, die übrigen aus Diaconen oder Subdiaconen bestehen sollen, insoferne nicht nach einer lobenswerthen und deshalb aufrecht zu erhaltenden Gewohnheit mehr wie die Hälfte, oder alle Canonici Priester sein müssen. Hiernach können nur diejenigen Geistlichen Canonicate in den Cathedralkirchen erwerben, welche das zum Subdiaconate erforderliche Alter von zweiundzwanzig Jahren, oder doch wenigstens das einundzwanzigste Jahr angetreten haben, so daß sie im Stande sind, binnen Jahresfrist den Subdiaconat zu erhalten [rr]). Da aber bei dieser Vorschrift das Tridentinum ausdrücklich nur von den Cathedralkirchen redet, so verbleibt es in Beziehung auf Alter und Weihegrad, welche zur Erlangung eines einfachen Canonicates in den Collegiatkirchen erfordert werden, bei den Bestimmungen des älteren Rechtes, welches hierfür nur die Voraussetzungen des Erwerbs einer einfachen Pfründe, nämlich die Tonsur und das vierzehnte Lebensjahr, verlangt, und nur für das Stimmrecht im Capitel den Subdiaconat erheischt [ss]). — e) Die Vorschrift, daß zu einem mit Seelsorge verbundenen Kirchenamt das begonnene fünfundzwanzigste Lebensjahr erfordert werde, gilt übrigens nur dann, wenn das Kirchenamt an und für sich und seiner ursprünglichen Bestimmung nach Seelsorge enthält, nicht aber auch in dem Falle, wenn die Seelsorge nur zufällig und als Nebenamt damit verbunden ist. Wenn daher mit einer Dignität oder einem Canonicate eine Pfarr- oder sonstige Curatpfründe immerwährend und accessorisch (per subjectionem) vereinigt ist (Thl. I. §. 12.), dann genügt zum giltigen Empfang dasjenige Alter, welches jene Dignität oder jenes Cano-

nicat erfordert, weil der Benefiziat, indem er das Hauptamt erwirbt, nothwendig auch das als Nebenamt damit vereinigte Seelsorgeamt erwerben muß; obwohl er, wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht angetreten hat, letzteres nicht selbst verwalten kann, sondern durch einen Vicar versehen zu lassen genöthigt ist [tt]). — f) Die immerwährenden Pfarrvicare (§. 4.) müssen ebenso, wie die Pfarrer selbst, das fünfundzwanzigste Jahr begonnen haben [uu]), wie nicht minder Diejenigen, welche eine Pfarrkirche als Commende (Thl. I. §. 17. S. 56.) erhalten [vv]), oder nur temporär verwalten, oder als Gehilfen des Pfarrers neben demselben an der Seelsorge sich betheiligen [ww]). g) Die nach Vorschrift des Tridentinums bei den bischöflichen Kirchen anzustellenden **Poenitentiarii** müssen wo möglich vierzig Jahre alt sein, es sei denn, daß sich zu dieser Stelle geeignete Individuen von diesem Alter nicht leicht finden ließen [xx]).

a) I. Timoth. V, 22.

b) Can. 3. Dist. LXXVIII. Quid est manus cito imponere, nisi ante aetatem maturitatis, ante tempus examinis, ante meritum obedientiae, ante experientiam disciplinae sacerdotalem honorem tribuere non probatis? — Cf. Edmund. Martene, de antiquis Ecclesiae ritibus, libr. 1. cap. 8. art. 3. nr. 1.

c) Cap. 3. X. de aetat. et qualit. et ord. praeficiend. Indecorum est, ut hi debeant Ecclesias regere, qui non noverunt gubernare seipsos: cum ad Ecclesiarum regimen tales personae sint admittendae, quae discretione praeemineant et morum fulgeant honestate etc.

d) Fr. 8. de munerib. et honorib. — Fr. 2. §. 1. de jure immunit. — Fr. 21. §. 6. ad municipal. — Cf. Diocas. libr. 53. — Sueton. in August. cap. 32. — Plin. jun. libr. 10. epist. — Cicero, Philipp. 5. in fine: Legibus annalibus majores nostri cum grandiorem aetatem ad Consulatum constituebant, adolescentiae temeritatem verebantur, et ne Aedilitatem ante 27. annum gerere possent, nec minor 25. annis in Senatorem eligeretur. — Ueber ähnliche Bestimmungen bei den Griechen vgl. Demosthen. contr. Timocrat. — Plutarch, in vita Lycurgi. — Petr. Gregorius, Syntagm. libr. 47. c. 9.

e) Seldenus, de success. Hebraeor. cap. 4.

f) Can. 4. Dist. LXXVIII. Presbyter ante XXX. annorum aetatem non ordinetur, quamvis sit probabilis vitae: sed observet usque

ad praefinitum tempus. Dominus enim noster Jesus Christus trigesimo anno baptizatus est; et tunc praedicavit.

g) I. Timoth. IV, 12.

h) Constit. apost. libr. 2. c. 1. Τὸν ποιμένα τὸν καθιστάμενον ἐπίσκοπον — — δεῖ ὑπάρχειν — — οὐκ ἔλαττον ἐτῶν πεντήκοντα· — — εἰ δὲ καὶ ἐν παροικίᾳ μικρᾷ ὑπαρχούσῃ που τροβεβηκὼς τῷ χρόνῳ μὴ εὑρίσκεται μεμαρτυρημένος ὑπὸ τῶν συνόντων αὐτῷ ὡς ἄξιος ἐπισκοπῆς, διὰ τῆς νεότητος ἐν πραότητι καὶ εὐταξίᾳ γῆρας ἐπιδεικνύμενος δοκιμαθεὶς, εἰ ὑπὸ τῶν τοιούτων μαρτυρεῖται, καθιστάθω ἐν εἰρήνῃ.

i) Euseb. Hist. eccles. libr. 6. cap. 30.

k) Epist. 60. ad Anysium.

l) Hist. eccles. libr. 2. cap. 6.

m) Theodoret. libr. 1. cap. 25.

n) Epist. ad Magnes. nr. 3.

o) Cap. 14. X. de aetat. et qualit. et ord. praeficiend. Cum sit ars artium regimen animarum etc.

p) Can. 3. Dist. LXXVII. Quicumque itaque se Ecclesiae vovit obsequiis, a sua infantia ante pubertatis annos baptizari et Lectorum debet ministerio sociari.

q) Cit. can. 3. Dist. LXXVII. Qui vero jam aetate grandaevus melioris propositi conversatione provocatus, ex laico ad sacram militiam pervenire festinat; desiderii sui fructum non aliter obtinebit, nisi eo, quo baptizatur, tempore statim Lectorum aut Exorcistarum numero societur.

r) Lud. Thomassin, vet. et nova Eccles. disciplina, part. 1. libr. 2. cap. 67. nr. 1 sq.

s) Can. 5. Dist. XXVIII. De iis, quos voluntas parentum a primis infantiae annis Clericatus officio mancipavit, statuimus observandum, ut mox detonsi, vel ministerio Lectorum traditi, in domo Ecclesiae sub episcopali praesentia a praeposito sibi debeant erudiri. — Can. 2. Dist. LXXVII. — Cf. Edm. Martene, de antiq. Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 3. nr. 2.

t) Cap. 4. de tempor. ordin. in VIto. Nullus Episcopus, vel quivis alius infanti (nisi forte religionem intraret) — — clericalem praesumat conferre tonsuram — — Qui vero contra fecerit, (ut in eo, in quo peccaverit, puniatur) per unum annum a collatione clericalis tonsurae duntaxat noverit se suspensum.

u) Fr. 1. §. 2. de administrat. et peric. tut. — Const. 18. princ. et §. 4. de jur. delib. verb.: Si infanti, i. e. minori septem annis etc.

v) Die Congreg. Concilii erklärte: Nullam esse a Tridentino Concilio praestitutam aetatem tonsurae et quatuor minoribus ordinibus, sed

eam attendendam, quae a sacris Canonibus praescribitur. Cf. Piasecius, in Praxi episcopali, part. 1. cap. 1. nr. 22. — Nic. Garcia, de Beneficiis, part. 7. cap. 4. nr. 7. — Dadurch, daß das Tridentinum für die erste Tonsur Kenntniß des Lesens und Schreibens und der Glaubensrudimente, und für die vier niederen Weihen Kenntniß der lateinischen Sprache voraussetzt (s. oben §. 28. Not. t. u.), hat es die Verordnung des P. Bonifaz VIII. insoferne indirect bestätigt, als sich nicht leicht Jemand vor seinem Austritte aus der Kindheit im Besitze dieser Kenntnisse befinden wird.

w) Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 14. §. 2. nr. 13. — Garcia, de Benef. part. 7. cap. 4. nr. 5 sqq. — Barbosa, de Off. et potest. Episcop. part. 3. alleg. 60. nr. 72.

x) Trident. Sess. XXIII. de reform. cap. 6. Nullus prima tonsura initiatus, aut etiam in minoribus ordinibus constitutus, ante XIV. annum beneficium possit obtinere. — Nach Declarationen der Congreg. Concilii genügt schon das begonnene 14te Lebensjahr zum Empfang einer einfachen Pfründe, und soll auch schon vor diesem Alter das Beneficium simplex in dem Falle verliehen werden können, wenn dies bei der Fundation der Pfründe ausdrücklich vorgesehen wurde. — Garcia, loc. cit. nr. 9. 11. — Pirhing, loc. cit. nr. 13.

y) Can. 5. Dist. XXVIII. verb.: a primo Subdiaconatus ministerium habitu probatione professionis suae a vigesimo anno suscipiant. — Can. 3. Dist. LXXVII. Qui ab accessu adolescentiae usque ad vigesimum aetatis annum, si probabiliter vixerit, una tantum et ea, quam virginem communi per Sacerdotem benedictione percepit, uxore contentus, Acolythus et Subdiaconus esse debebit. — Can. 4. eod. Subdiaconus non minor viginti annorum ordinetur.

z) Can. 5. Dist. XXVIII. Quod si inculpabiliter ac inoffense vigesimum quintum annum aetatis suae peregerint, ad Diaconatus officium (si scienter implere posse ab Episcopo comprobantur) promoveri debent. — Can. 5. Dist. LXXVII. Placuit, ut ante viginti quinque annos aetatis nec Diaconi ordinentur etc. — Can. 6. eod. Episcopus benedictionem Diaconatus minoribus, quam XXV annorum, penitus non committat. — Can. 14. Caus. XX. qu. 1. — Can. 7. Dist. LXXVII. In veteri Lege (Num. VIII, 24.) ab anno vigesimo quinto Levitae in Tabernaculo servire mandantur: cujus auctoritatem in Canonibus et s. Patres secuti sunt. Nos et divinae Legis et Conciliorum praecepti immemores, infantes et pueros Levitas facimus ante legitimam aetatem, ante experientiam vitae: ideoque ne ulterius fiat a nobis, et divina Lege et canonicis admonemur sententiis, ut a viginti quinque annis aetatis Levitae consecrentur, et a triginta Presbyteri ordinentur.

aa) Can. 6. §. 2. Dist. LXXVII. Presbyterum vero vel Episcopum ante triginta annos, i. e. antequam ad viri perfecti aetatem perveniat, et Diaconos ante vigintiquinque nullus Metropolitanorum ordinare praesumat: ne per aetatem (quod aliquoties evenit) aliquo errore culpentur. — Can. 1. Dist. LXXVIII. Si quis triginta aetatis suae annos non impleverit, nullo modo Presbyter ordinetur, etiam si valde sit dignus. — Can. 4. eod. Presbyter ante XXX annorum aetatem non ordinetur, quamvis sit probabilis vitae: sed observet usque ad praefinitum tempus. Dominus enim noster Jesus Christus trigesimo anno baptizatus est, et tunc praedicavit. — Can. 5. eod.

bb) Novell. Justin. CXXIII. cap. 1. §. 1. Hoc quoque decretis oportet inseri, quia non minus quam triginta quinque aetatis annos habet is, qui eligitur ab eis, qui cognoscunt personam etc. — Cap. 13. Presbyterum autem minorem triginta quinque annorum fieri non permittimus. Sed neque Diaconum aut Subdiaconum minorem viginti, aut neque minorem Lectorem decem et octo annorum.

cc) Clement. 3. de aetat. et qualit. et ord. praeficiend. Generalem Ecclesiae observantiam volentes antiquis juribus in hac parte praeferri, decernimus, ut (alio non obstante impedimento canonico) possit quis libere in decimo octavo ad Subdiaconatus, in vigesimo ad Diaconatus, et in vigesimo quinto aetatis suae anno ad Presbyteratus ordines promoveri.

dd) Cap. 7. X. de electione et elect. potest. Cum in cunctis sacris ordinibus et ecclesiasticis ministeriis sint aetatis maturitas, gravitas morum, et literarum scientia inquirenda: multo fortius in Episcopo haec oportet inquiri, qui in curam aliorum positus, in se ipso debet ostendere, qualiter alios in domo Dei oporteat conversari. Eapropter, ne, quod de quibusdam pro necessitate temporis factum est, trahatur a posteris in exemplum: praesenti decreto statuimus, ut nullus in Episcopum eligatur, nisi qui jam tricesimum annum aetatis exegerit, et de legitimo matrimonio sit natus, qui etiam vita et scientia commendabilis demonstretur. — Cf. Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 1.

ee) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 12. Nullus in posterum ad Subdiaconatus ordinem ante vigesimum secundum, ad Diaconatus ante vigesimum tertium, ad Presbyteratus ante vigesimum quintum aetatis suae annum promoveatur.

ff) Oder mit andern Worten: zum Subdiaconat das 21., zum Diaconat das 22., zum Episcopat das 30. vollendete Lebensjahr, wie dies mehrfach von der Congreg. Concilii entschieden worden ist. Navarrus, Manual.

cap. 25. nr. 116. — Fagnanus, Comment. in cap. 7. pr. X. de elect. nr. 131. — Garcia, de Benefic. part. 7. cap. 4. nr. 21.

gg) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 12. in fine: Regulares quoque nec in minori aetate, nec sine diligenti Episcopi examine ordinentur: privilegiis quibuscunque quoad hoc penitus exclusis.

hh) Cap. 7. §. 2. X. de elect. Inferiora etiam ministeria, ut puta Decanatum, Archidiaconatum, et alia, quae habent curam animarum annexam, nullus omnino suscipiat, sed nec paroecialis Ecclesiae regimen, nisi qui jam vigesimum quintum annum aetatis attigerit, et scientia et moribus commendandus existat. — Cap. 14. de elect. in VIto. Decernentes, collationes de paroecialibus ecclesiis iis, qui non attigerint vigesimum quintum annum, de caetero faciendas viribus omnino carere. — Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 12. Nemo igitur deinceps ad dignitates quascunque, quibus animarum cura subest, promoveatur, nisi qui saltem XXV. suae aetatis annum attigerit. — Der obige Satz bedarf folgender Erläuterungen: 1) Bereits oben (§. 1.) wurde ausführlich nachgewiesen, daß, wenn auch mit jedem Beneficium curatum, namentlich mit der Pfarrpfründe, der Priestergrad verknüpft ist, gleichwohl solche Pfründen auch an Nichtpriester wirksam verliehen werden können, wenn diese nur im Stande sind, sich binnen Jahresfrist zu Priestern weihen zu lassen. Die Verbindung einer bestimmten Weihe mit einer Pfründe kann nämlich von doppelter Art sein. Sie kann entweder a) blos darauf beruhen, daß der Kirchendienst, welcher Zweck dieser Pfründe ist, seiner Natur nach nur von einem solchen Geistlichen versehen werden kann, welcher sich im Besitze dieser bestimmten Weihe befindet, wie denn z. B. mit der Pfarrpfründe der Priestergrad darum verknüpft ist, weil nur ein Priester die Fähigkeit besitzt, den ganzen Pfarrdienst zu versehen, Messen zu celebriren, Büßende zu absolviren u. s. w. Diese Verbindung der Weihe mit der Pfründe ist die gewöhnliche, sie wird von den Canonisten eine Verbindung secundum aptitudinem genannt, weil der Benefiziat nur zu dem Behufe den mit der Pfründe verbundenen Ordo haben muß, um zur Versehung des ihm vermöge des Besitzes der Pfründe obliegenden Gottesdienstes geschickt und im Stande zu sein. Wenn nun die Priesterweihe mit einer Pfründe nur secundum aptitudinem verbunden ist, dann ist es *nicht* nöthig, daß der Benefiziat zur Zeit der Verleihung des Beneficii curati schon Priester ist, vielmehr ist die Collation giltig und wirksam, wenn er nur binnen Jahresfrist sich zum Priester weihen läßt. Es kann aber auch b) ein bestimmter Ordo in der Art mit einer Pfründe verbunden sein, daß die letztere nur an eine solche Person giltig verliehen werden kann, welche sich zur Zeit der Verleihung schon im Besitze dieser Weihe befindet, in

welchem Falle die Canonisten sagen: Ordo beneficio annexus est quoad actum. Diese Art der Verbindung findet nur ausnahmsweise, nämlich dann Statt, wenn vermöge einer Gewohnheit, eines Diöcesanstatutes oder nach der in der Fundation enthaltenen Bestimmung z. B. eine Capellanie oder ein Canonicat nur einem Priester, einem Diacon u. s. w. verliehen werden soll. Hier beruht die Verbindung der bestimmten Weihe nicht, oder nicht allein darauf, daß nur derjenige Geistliche, welcher sich im Besitze des Ordo sacerdotalis oder diaconalis befindet, befähigt ist, den der Pfründe obliegenden Gottesdienst zu versehen; sondern sie beruht auf der Vorschrift des Statutes oder auf dem Willen des Fundators, wonach nur einem schon zum Priester, beziehungsweise zum Diacon Geweihten die Pfründe conferirt werden darf: es kann zum giltigen Empfang dieser Pfründe somit nicht genügen, daß der Benefiziat im Stande sei, alsbald oder binnen Jahresfrist den mit der Pfründe verbundenen Ordo zu erwerben, sondern es ist nöthig, daß der Absicht des Statutes oder dem Willen des Fundators, wonach der Empfang des Ordos dem der Pfründe vorausgegangen sein muß, entsprochen werde. Da, wie bemerkt, jene erstere Verbindung die natürliche und gewöhnliche ist, so kann eine Verbindung der zweiten Art nur da angenommen werden, wo aus den Worten des Statutes oder der Fundation ganz klar die Absicht erhellt, daß das Erforderniß des Priestergrades schon auf die Zeit der Verleihung oder der Präsentation bezogen werden sollte. So heißt es z. B. in einer Entscheidung der Rota vom 14. März 1586: Domini concorditer resolverunt, in Capellania ss. Laur. et Ant., de qua agitur, non requiri, quod praesentatus sit actu sacerdos, dummodo sit talis, quod infra annum possit promoveri. Licet enim quando annexus ordo requiritur in ipso actu praesentationis, ut si dicatur, quod praesentetur sacerdos, vel capellanus, qui missam celebret, vel alia verba de necessitate respicientia ipsum tempus praesentationis, requiratur, quod de eo tempore sit actu sacerdos, quia qualitas juncta verbo intelligitur secundum tempus illius: nihilominus, quando verba fundationis non respiciunt actum praesentationis, sed potius illius prosecutionem, tunc sufficit, quod praesentatus sit sacerdos habitu, licet non actu. Aehnliche Entscheidungen s. bei Garcia, de Benefic. part. 7. cap. 1. §. 1. nr. 76 sqq. — Fagnan., Comment. in cap. 1. X. de aetat. et qualit. nr. 37 sqq. Es versteht sich nun schon von selbst, daß derjenige Geistliche, welcher das 25. Lebensjahr noch nicht angetreten hat, keine Pfründe erlangen kann, mit der die Priesterweihe quoad actum verknüpft ist, weil er ja, abgesehen von einer Dispensation, den Ordo sacerdotalis selbst noch nicht erhalten dürfte. Dagegen sollte man annehmen, daß das angetretene 24. Lebensjahr schon genügend sei, um eine Pfründe zu empfangen, mit der die Priesterweihe nur respectu

aptitudinis verknüpft ist, weil es bei einer Pfründe dieser Art dem Benefiziaten gestattet ist, binnen Jahresfrist von der Zeit der Verleihung an die priesterliche Weihe sich ertheilen zu lassen, also den Empfang der letztern bis zum angetretenen 25. Jahre zu verschieben. Indessen ist dies doch nur dann richtig, wenn für den Empfang der Pfründe, mit welcher der Priesterordo nur quoad aptitudinem verbunden ist, das angetretene 25. Lebensjahr nicht durch ein Gesetz besonders und direct vorgeschrieben ist. Da nun in den oben cit. cap. 7. §. 2. X. de elect. und cap. 14. de elect. in VIto bezüglich der Pfarr- und überhaupt aller mit Seelsorge verbundenen Pfründen ausdrücklich verordnet ist, daß nur Diejenigen, qui jam vigesimum quintum annum attigerint, solche erhalten könnten, — so folgt, daß der Empfang einer Pfarrei oder eines sonstigen Seelsorgamtes nach angetretenem 24. Jahre unwirksam ist und dadurch nicht gerechtfertigt werden kann, daß die mit dieser Pfründe verknüpfte Priesterweihe innerhalb der im cap. 14. de elect. in VIto für die Promotio ad sacerdotium vorgeschriebenen Jahresfrist noch erlangt werden könne. Cap. 9. de rescript. in VIto. Cf. Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 6. sect. 2. §. 2. nr. 78. not. 3. — 2) Daraus, daß für den Empfang einer mit Seelsorge verbundenen, und namentlich einer Pfarrpfründe das angetretene 25. Lebensjahr nicht blos mittelbar darum, weil der Seelsorger Priester sein und darum das priesterliche Alter haben muß, nothwendig, sondern überdies selbstständig und besonders durch das Gesetz vorgeschrieben ist, folgt, daß in der Dispensation, vermöge welcher ein Geistlicher schon vor dem 25. Jahre zur Priesterweihe zugelassen wird, keineswegs auch die Dispensation von dem canonischen Alter in Beziehung auf die Verleihung einer Curatpfründe enthalten ist (dispensatio facta quoad ordinem non censetur facta quoad beneficium). Garcia, de Benefic. part. 1. cap. 6. nr. 70 sqq. — Reiffenstuel, J. can. libr. 1. tit. 6. §. 9. nr. 213. Umgekehrt muß aber wohl derjenige, welcher vor seinem 25. Jahre zum Empfang einer Pfarrpfründe dispensirt wurde, zugleich zum Empfang der Priesterweihe für dispensirt erachtet werden, auch wenn dies im Rescripte nicht ausgedrückt sein sollte, weil die Uebertragung einer Seelsorge die Nothwendigkeit, die Priesterweihe zu erwerben, nach sich zieht.

ii) Clem. 2. de aetat. et qualit. Ut ii, qui divinis in Cathedralibus vel collegiatis, secularibus vel regularibus Ecclesiis sunt mancipati officiis, vel mancipabuntur in posterum, ad suscipiendos sacros ordines propensius inducantur: statuimus, ut nullus de caetero in hujusmodi Ecclesiis vocem in capitulo habeat (etiamsi hoc sibi ab aliis libere concedatur) nisi saltem in Subdiaconatus ordine fuerit constitutus. — Concil. Trid. Sess. XXII. de reform. cap. 4. — Es bezieht sich dies aber nur auf Geistliche, wie aus den

Worten: qui divinis — — sunt mancipati officiis erhellt; weshalb die Mitglieder der Ritterorden, die Laienbrüder in den Klöstern (Conversi, Laici professi), die Klosterfrauen in ihren Capiteln stimmen können.

kk) Cap. 9. X. de aetat. et qualit. et ord. praeficiend.

ll) Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 14. §. 5. nr. 44. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 14. nr. 17.

mm) Es bleibt jedoch dem Canonicus, welcher keine heilige Weihe empfangen hat, nur das Stimmrecht in allen Capitelsangelegenheiten (votum in capitulo) — worunter hier überhaupt der Sitz im Capitel und schon die Assistenz und berathende Theilnahme an allen Capitelsverhandlungen zu verstehen ist — entzogen, keineswegs aber auch sein Sitz im Chor (stallum in choro) und die Ausübung überhaupt aller Rechte außer dem Capitel; weshalb z. B., wenn die Verleihung einer Pfründe den Canonicis nach einem Wochenturnus zusteht, auch diejenigen Canonici, welche keine heilige Weihe haben, an dem Turnus Theil nehmen, und nicht minder das Capitel eine ihm zustehende Collation oder Nomination ihnen wirksam übertragen kann u. s. w. Garcia, de Benefic. part. 3. cap. 4. nr. 29 sqq. — In ihrem weiteren Verlaufe verordnet die cit. clem. 2. de aetat. et qualit., daß diejenigen Geistlichen, welche in einer Cathedral- oder Collegiatkirche Dignitäten, Personate, Aemter oder Präbenden haben, mit welchen (sei es nach gemeinem Rechte, oder vermöge der ursprünglichen Stiftung, Gewohnheit, oder nach einem Statute) eine bestimmte höhere Weihe (der Diaconat oder der Presbyterat) verbunden ist, ihr Votum in capitulo verlieren und die Hälfte ihrer Distributionen einbüßen sollen, soferne sie nicht binnen Jahresfrist von ihrer Beförderung zur Dignität, zum Personate, Amte oder zur Präbende, oder von dem Wegfallen eines etwa bestandenen rechtmäßigen Hinderungsgrundes an jene höhere Weihe empfangen — welche Verordnung das Concil. Trid. Sess. XXII. de reform. cap. 4. mit folgenden Worten erneuert: Ii vero, qui dignitates, personatus, officia, praebendas, portiones, ac quaelibet alia beneficia in dictis Ecclesiis obtinent, aut in posterum obtinebunt, quibus onera varia sunt annexa, videlicet ut alii Missas, alii Evangelium, alii Epistolas dicant seu cantent, quocunque ii privilegio, exemptione, praerogativa, generis nobilitate sint insigniti, teneantur, justo impedimento cessante, infra annum ordines suscipere requisitos, alioquin poenas incurrant, juxta const. Concil. Viennens., quae incipit: Ut ii qui etc. (scil. clem. 2. cit.), quam praes. decreto innovat; cogantque Episcopi eos diebus statutis dictos ordines per seipsos exercere, ac caetera omnia officia, quae debent in cultu divino praestare, sub eisdem et aliis, etiam gravioribus poenis arbitrio eorum imponendis. Nec aliis in posterum

fiat provisio, nisi iis, qui jam aetatem et caeteras habilitates integre habere dignoscantur: aliter irrita sit provisio.

nn) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 12. Ad caeteras autem dignitates vel personatus, quibus animarum cura nulla subest, Clerici alioquin idonei, XXII annis non minores, adsciscantur.

oo) Die Frage: ob zur Erlangung einer Dignität oder eines Personates ohne Seelsorge in einer Cathedralkirche das vollendete 22. Jahr erfordert wird, oder ob schon das angetretene 22. Jahr hinreicht? ist unter den Canonisten überaus bestritten. Die Worte des Tridentinums: XXII annis non minores — d. h. „zwei und zwanzig Jahre alt“ — rechtfertigen die Ansicht, daß das 22. Jahr vollendet sein müsse, weil man von Demjenigen, welcher das 22. Jahr erst begonnen hat, nicht sagen kann, daß er schon 22 Jahre alt sei. Entscheidungen der Congreg. Concilii in diesem Sinne s. bei Fagnan., Comment. in cap. cum in cunctis, X. de elect. nr. 37. und Garcia, de Benefic. part. 7. cap. 4. nr. 67 sqq.

pp) Auch die Frage: ob die Vorschrift des Tridentinums, daß zum Empfang einer Dignität oder eines Personates ohne Seelsorge das 22jährige Alter erfordert werde, nur auf die Cathedral- oder auch auf die Collegiatkirchen zu beziehen sei? ist sehr bestritten; die letztere Ansicht aber darum vorzuziehen: 1) Der Eingang des cit. cap. 12. des Concil. Trid. „Cum dignitates, in Ecclesiis praesertim cathedralibus etc.“ deutet darauf hin, daß die Kirchenversammlung für alle Dignitäten, also auch für die in den Collegiatkirchen, Vorschriften ertheilen wollte, und dabei nur durch das implicative „praesertim“ zu erkennen gab, daß sie dabei vorzugsweise die Dignitäten der Cathedralkirchen, als die wichtigeren, im Auge habe, darum aber nicht die in den Collegiatkirchen auszuschließen beabsichtige. 2) Nach diesem Eingange redet das Capitel von den Dignitäten mit Seelsorge ganz allgemein (ad dignitates quascunque), ohne auch hier die Collegiatkirchen auszuschließen, und geht sodann auf die Dignitäten und Personate ohne Seelsorge über (ad caeteras autem dignitates vel personatus) in einer Weise, daß auch hier kein Grund für eine Beschränkung dieser Vorschrift auf die Cathedralkirchen ersichtlich ist. Ganz besonders scheint mir aber 3) das Argument entscheidend, daß nach dem in cap. 7. §. 2. X. de elect. (s. Not. hh) und in cap. 1. de aetat. et qualit. in VIto (Permittimus, ut Episcopi cum iis, qui vigesimum annum compleverint, quod dignitates vel personatus, quibus animarum cura non imminet, valeant obtinere, possint, si aliud non obstat canonicum, libere dispensare —) enthaltenen älteren Rechte, ganz allgemein für alle, auch nicht mit Seelsorge, verbundenen Dignitäten und Personate in den Collegiatkirchen sowohl wie in den Cathedralen, das 25. Lebensjahr vorgeschrieben, und dem Bischofe nur gestattet war, 20jährige Geistliche dispensationsweise zu Dignitäten und Personaten ohne Seelsorge zuzu-

lassen. Wollte man nun annehmen, daß die tridentinische Vorschrift, wonach das 22. Jahr zum Empfang von Dignitäten und Personaten ohne Seelsorge genügt, nur von den Cathedralkirchen gelte, so würde man zu dem Resultate gelangen, daß bezüglich der Collegiatkirchen das ältere Recht unverändert fortbestehe, daß also in den minder bedeutenden Collegiatkirchen als Regel das höhere Alter von 25 Jahren zu diesen Dignitäten und Personaten erfordert werde, in den bedeutenderen Cathedralkirchen dagegen schon das 22. Jahr genüge, was, wie Garcia (de Benefic. part. 7. cap. 4. nr. 64.) mit Recht bemerkt, eine Absurdität wäre. — Uebrigens besteht das den Bischöfen im cit. cap. 1. de aet. et qualit. in VIto eingeräumte Recht, dispensationsweise schon im 20. Jahre zu Dignitäten und Personaten ohne Seelsorge zuzulassen, in Folge der neueren Vorschrift des Tridentinums, welche von diesem Dispensationsrechte nicht mehr redet, keineswegs fort. Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 14. nr. 22.

qq) Sess. XXIV. de reform. cap. 12. In omnibus vero Ecclesiis cathedralibus omnes canonicatus ac portiones habeant annexum ordinem Presbyteri, Diaconatus vel Subdiaconatus. Episcopus autem cum consilio Capituli designet, ac distribuat, prout viderit expedire, quibus quisque ordo ex sacris annexus in posterum esse debeat; ita tamen, ut dimidia saltem pars Presbyteri sint, caeteri vero Diaconi aut Subdiaconi: ubi vero consuetudo laudabilior habet, ut plures vel omnes sint Presbyteri, omnino observetur.

rr) Conc. Trid. loc. cit. Neminem etiam deinceps ad dignitatem, canonicatum aut portionem recipiant, nisi qui eo ordine sacro aut sit initiatus, quem illa dignitas, praebenda, aut portio requirit; aut in tali aetate, ut infra tempus a jure et ab hac S. Synodo statutum initiari valeat.

ss) Garcia, de Benefic. part. 7. cap. 4. nr. 39. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 14. nr. 20.

tt) Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 3. alleg. 60. nr. 71. — Garcia, de Benefic. part. 12. cap. 2. nr. 26. — Laymann, Theol. moral. libr. 4. tract. 2. cap. 9. nr. 2. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 14. §. 2. nr. 14.

uu) Clem. 1. de officio vicarii. Quae de Ecclesiis curam animarum habentibus per receptionem aliarum similium admittendis, ac de ipsarum Rectoribus promovendis ad sacerdotium, et de eorum aetate a jure statuta noscuntur: in perpetuis Ecclesiarum paroecialium Vicariis, et assumptis ad eas volumus observari.

vv) Cap. 15. de elect. in VIto. Nemo deinceps paroecialem Ecclesiam alicui non constituto in aetate legitima et sacerdotio commendare praesumat etc.

ww) Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 14. §. 2. nr. 11.

xx) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 8. Poenitentiarius aliquis cum unione praebendae proxime vacaturae ab Episcopo instituatur, qui Magister sit, vel Doctor aut Licentiatus in Theologia vel Jure canonico, et annorum quadraginta, seu alias qui aptior pro loci qualitate reperiatur etc. Auch hier ist die Frage, ob das 40. Lebensjahr nur angetreten oder schon vollendet sein müsse? unter den Canonisten bestritten. Cf. Garcia, de Benefic. part. 7. cap. 4. nr. 35. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 14. §. 2. nr. 11.

§. 39.

Fortsetzung.

III. Wird die Tonsur oder eine Weihe ohne Dispensation vor dem canonischen Alter ertheilt, so hat dies theils für den zu früh Geweihten, theils für den gesetzwidrig weihenden Bischof nachtheilige Folgen: 1) Der Bischof, welcher a) einem noch nicht sieben Jahre alten Kinde die Tonsur verleiht, ist ipso jure auf ein Jahr a collatione clericalis tonsurae suspendirt [a]); wenn er aber b) eine Weihe Jemanden, der das für dieselbe canonisch bestimmte Alter noch nicht erreicht hat, conferirt, so trifft ihn die Suspension von seinem Weiherechte [b]). Bezüglich dieser letztern Strafe ist indessen zu bemerken, α) daß diese Suspension nicht von selbst eintritt, sondern erst durch Urtheil erkannt werden muß [c]); β) daß sie sich nur auf das Weiherecht bezieht, damit der Bischof gerade darin, worin er gefehlt hat, bestraft werde, weshalb der solchergestalt suspendirte Bischof in allen andern Acten des Episcopalordos ministriren kann, ohne in Irregularität wegen Verletzung der Censur (§. 23.) zu verfallen [d]); γ) daß sie sich dagegen nicht blos auf das Recht, die bestimmte Weihe zu conferiren, durch deren Verleihung vor dem gesetzlichen Alter der Bischof sich die Strafe zuzog, beschränkt, sondern überhaupt das ganze Weiherecht des Bischofs umfaßt, so daß dieser während der Dauer der Suspension überall nicht ordiniren darf [e]); δ) daß sie endlich nur denjenigen Bischof trifft, welcher entweder wußte, daß der Geweihte das canonische Alter noch nicht erreicht habe, oder dessen Unkenntniß dieses Mangels doch auf grober Fahrläßigkeit beruht. 2) Derjenige, welcher vor dem canonischen Alter eine heilige Weihe erhält, wird zwar giltig geweiht und empfängt den Charakter des Ordos; doch trifft

auch ihn die Strafe der Suspension, so daß er, wenn er gleichwohl in der ihm verliehenen Weihe zu ministriren oder zu einer höheren Weihe emporzusteigen sich unterfangen sollte, in die Irregularität wegen verletzter Censur verfällt [f]). a) Auch die Suspension des vor dem gesetzlichen Alter Geweihten trat nach dem Decretalenrechte erst in Folge eines Erkenntnisses ein [g]); jedoch hat P. Pius II. in seiner Coustit. Cum ex sacrorum in diesem Punkte das ältere Recht geändert, so daß der zu früh Geweihte jetzt ipso jure in diese Strafe verfällt [h]). b) Nach derselben Constitution Pius II. behauptet man, daß die Suspension des vor dem canonischen Alter Geweihten auch dann noch fortdauere, wenn gleich der Suspendirte das für die empfangene Weihe erforderliche Alter erreicht habe, so daß er erst dann in seiner Weihe ministriren oder zu einer höhern Weihe emporsteigen könne, ohne in die Irregularität wegen verletzter Censur zu verfallen, wenn ihm die Absolution von der Suspension ertheilt worden sei; während nach dem Decretalenrechte diese Suspension von selbst hinwegfiel, sobald der Geweihte das für die zu früh erhaltene Weihe bestimmte Alter erreichte [i]). c) Auch darin weicht das durch die mehrerwähnte Constitution Pius II. begründete neuere Recht von dem Decretalenrechte ab, daß — während nach dem letzteren auf den guten oder bösen Glauben des vor dem canonischen Alter Geweihten Nichts ankam, ihn vielmehr auch dann, wenn er in der irrigen Meinung, als habe er das gesetzliche Alter schon erreicht, die Weihe empfing, darum doch die Suspension traf, weil darin zugleich eine Strafe für den weihenden Bischof liegen, und der Ordinator dadurch, daß man der von ihm ungesetzlich vorgenommenen Ordination das Recht der Ausübung entzog, gekränkt werden sollte [k]) — dagegen jetzt nur derjenige zu frühe Geweihte in Suspension verfällt, welcher beim Empfang der Ordination entweder wußte, daß er das canonische Alter noch nicht erreicht habe, oder dessen Irrthum doch bei einiger Sorgfalt hätte vermieden werden können, und darum unverzeihlich war [l]). Wenn jedoch Jemand in einem unverschuldeten Irrthume, als habe er das canonische Alter schon erreicht, eine heilige Weihe empfing, in der Folge aber diesen Mangel entdeckt, so muß er sich in so lange der Ausübung dieser Weihe enthalten, bis er in das für dieselbe vorgeschriebene Alter eingetreten ist; vorher darf er selbst mit ausdrücklicher oder stillschweigender Geneh-

migung des Bischofs in dieser Weihe nicht ministriren, weil dieser zur Dispensation von dem Mangel des canonischen Alters nicht befugt ist; während der in einem solchen Irrthum Geweihte, sobald er das gesetzliche Alter erreicht hat, seine Weihe nun ausüben kann, ohne daß er hierzu einer Absolution von der Suspension nöthig hat [m]). d) Obwohl auch der, welcher eine niedere Weihe vor dem für dieselbe vorgeschriebenen Alter empfängt, sich versündigt und sich der Ausübung der Weihe bis zum Eintritt in das gesetzliche Alter zu enthalten verpflichtet ist, so trifft ihn doch weder die Strafe der Suspension, noch verfällt er, wenn er gleichwohl ministrirt, in die Irregularität der verletzten Censur; denn kein Gesetz bedroht den Empfang einer niederen Weihe vor dem canonischen Alter mit der Suspension, da sowohl das cap. 14. X. de temporib. ordinat., als auch die Constitution Pius II. Cum ex sacrorum diese Strafe nur gegen den vorzeitigen Empfang einer höheren Weihe aussprechen, und die Constit. Sixti V. Sanctum et salutare, welche diese Strafbestimmung auch auf den zu frühzeitigen Empfang der Ordines minores ausgedehnt hatte, in der Folge wieder durch eine Constitution des P. Clemens VIII. Romanum Pontificem insoweit, als sie von dem älteren Rechte abweicht, aufgehoben worden ist [n]).

a) Cap. 4. X. de temporib. ordinat. in VIto. Nullus Episcopus vel quivis alius infanti (nisi forte religionem intraret) — — praesumat conferre Tonsuram — —. Qui vero contra fecerit (ut in eo, in quo peccaverit, puniatur) per unum annum a collatione clericalis Tonsurae duntaxat noverit se suspensum.

b) Cap. 14. X. de temporib. ordinat. et qualit. ordinand. Vel non est compos sui Episcopus Conventr., vel nimis videtur a se scientiam repulisse, qui M. puerum lat. praes. adhuc tredecim annorum contra s. canonum instituta inordinate in Diaconum dicitur ordinasse, in ludibrium ordinis clericalis. Discret. vestr. mand., quatenus si rem inveneritis ita esse, praed. Episcopum a collatione ordinum suspendentes, ipsum ut eidem M., quem ab executione officii Diaconi usque ad aetatem legitimam in injuriam suspendimus ordinantis, provideat in ecclesiastico beneficio competenti, per censuram ecclesiasticam compellatis.

c) Cit. Cap. 14. X. de temporib. ordinat. verb.: suspendentes. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 16. nr. 8.

d) Rebuff, in Prax. benefic. tit. de Clericis ad s. ord. male pro-

motis, gloss. 2. nr. 7. — Fagnanus, Comment. in cap. 14. X. de temp. ordinat. nr. 45.

e) Denn das Cap. 14. X. cit. verhängt durch die Worte: a collatione ordinum suspendentens die Suspension von dem Weiherechte ganz absolut — a collatione omnium ordinum. Hierdurch unterscheidet sich die Suspension des Bischofs, welcher einem Kinde die Tonsur verlieh, von der Suspension des Bischofs, welcher ante aetatem legitimam die Ordination conferirte, indem die erstere nur auf die Collatio clericalis tonsurae beschränkt ist; ein Unterschied, welcher darin seine Erklärung findet, daß der Bischof eben nur darin, worin er gefehlt, bestraft werden soll, die erste Tonsur aber noch keine Weihe ist. Cf. Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 7. nr. 178.

f) Const. Pii II. Cum ex sacrorum, an. 1461. (Bullar. Rom. Tom. I. const. 7.): Cum itaque (sicut digniorum relatione non nisi moleste accepimus) nonnulli Clerici extra tempora a jure statuta, quidam ante aetatem legitimam, aliqui vero sine dimissoriis contra sanctiones canonicas se faciunt ad sacros ordines promoveri: Nos eorumdem temeritatem tali castigatione reprimentes, ut aliis imposterum committendi similia aditus praecludatur; aut. apost. h. const. perp. valit. statuimus et ordinamus, quod omnes et singuli, qui absque dispensatione canonica aut legitima licentia sive extra tempora a jure statuta, sive ante aetatem legitimam, vel absque dimissoriis literis, etiam cismontanis, praeterquam si in hoc ultimo casu per Cameram apostolicam juxta illius stylum ordinati fuerint, ad aliquem ex sacris ordinibus se fecerint promoveri, a suorum ordinum executione ipso jure suspensi sint: et si hujusmodi suspensione durante in eisdem ordinibus ministrare praesumserint, eo ipso irregularitatem incurrant. Praeterea, ultra alias poenas in tales generaliter a jure inflictas, beneficiis ecclesiasticis possint jure privari.

g) Cit. cap. 14. X. de temporib. ordinat.

h) Siehe Not. f.

i) Cit. cap. 14. X. de temp. ordinat. — Cf. Gonz. Tellez, Comment. in cit. cap. 14. X. de temp. ord. nr. 7. — Barbosa, de offic. et potest. Episc. part. 2. alleg. 16. nr. 15.

k) Cit. cap. 14. X. de temp. ordinat. verb.: in injuriam suspendimus ordinantis.

l) Cit. constit. Cum ex sacrorum, deren Worte: Nos eorumdem temeritatem tali castigatione reprimentes — si ministrare praesumserint — zu erkennen geben, daß die Strafe durch einen Dolus, oder eine dem Dolus gleich zu achtende grobe Fahrläßigkeit des ante legitimam

aetatem Ordinirten bedingt sein soll. Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 16. nr. 17 sqq.

m) Bonacina, de Censur. disp. 3. pct. 5. §. 1. nr. 2. — Suarez, de Censur. disp. 51. sect. 2. nr. 4. — Barbosa, de off. et potest. Episc. part. 2. alleg. 16. nr. 22 sq. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 7. nr. 180. — Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 87. Anmerk. II.

n) Bonacina, loc. cit. nr. 2. — Barbosa, loc. cit. nr. 14.

§. 40.

g) Irregularität wegen Mangels des Sacramentes.

α) Wegen wahrer Bigamie.

I. Die Kirche hat sowenig, wie das vorchristliche Gesetz und die Gesetzgebungen der Heiden, die Befugniß, zwei oder mehrere Ehen nacheinander einzugehen, soferne die früheren Ehen durch den Tod des andern Gatten gelöst sind, entziehen wollen [a]); ja sie hat die Lehre der Montanisten und Novatianer, welche die Wiederverehelichung der Wittwer und Wittwen für unerlaubt erklärten und die in zweiter Ehe Lebenden von der Gemeinschaft ausschloßen, als einen Irrthum verworfen; und in dem schriftlichen Bekenntnisse, welches die Synode von Nicäa von den zur katholischen Kirche zurückkehrenden Novatianern darüber forderte, daß sie der katholischen Kirchenlehre anhängen und sich derselben unterwerfen würden, war als ein Hauptpunct der hervorgehoben, daß sie mit den Bigamen, d. h. den in zweiter Ehe Lebenden, communiciren wollten [b]). Aber auch darin finden wir zwischen dem christlichen und vorchristlichen Gesetze volle Harmonie, daß es die Eingehung einer zweiten Ehe nicht billigt, oder doch bei denjenigen, welche nach Auflösung der ersten Ehe die Gabe der Enthaltsamkeit sich nicht zutrauen, als ein geringeres Uebel empfiehlt, welches gewählt werden mag, um dem größeren Uebel der wilden Geschlechtsausschweifung zu entgehen; daß es zu diesem Schritte nie räth, aber ihn bei Denen duldet, welche ihn nicht lassen zu können glauben [c]). Der Grund, auf welchem die Mißachtung der zweiten Ehen bei den Heiden und insbesondere bei den Römern beruhte, war theils ein sittlicher, indem man in der Erneuerung des ehelichen Bundes ein Zeugniß unbezähmbarer Lüsternheit nach dem geschlechtlichen Genusse, besonders

aber bei den Frauen eine Verleugnung des keuschen Sinnes, zu erkennen, auch eine Beleidigung des Andenkens des verstorbenen Gatten darin zu entdecken glaubte, wenn der überlebende schon an dessen Grabe die Hoffnungen neuer ehelicher Freuden schöpfte; theils beruhte er aber auch in der Erfahrung, daß die zweiten und ferneren Ehen meist von traurigen Folgen begleitet, für die Kinder der ersten Ehe in Beziehung auf deren Vermögensrechte sowohl, wie auf ihre Erziehung schädlich sind, und daß durch den Reiz, welchen die Hoffnung einer neuen Ehe gewährt, allzuoft nicht nur das an den ersten Gatten kettende Band gelockert, sondern auch der Gedanke an Verbrechen erzeugt wird, durch welchen sich der nach neuen Umarmungen Lüsterne des seinen Absichten entgegenstehenden Hindernisses zu entledigen sucht[d]). Die Kirche theilte bei ihrer Mißbilligung der zweiten Ehen diese Motive; auch sie geht davon aus, daß sich der keusche und sittlich veredelte Geschlechtstrieb in einer einmaligen Verbindung, mag sie auch von noch so kurzer Dauer sein, erschöpft, daß sich in der Wiederholung der Ehe eine unreine Begierde, etwas der wilden Ausschweifung und selbst dem Ehebruche Aehnliches manifestirt, das nur der verderbten menschlichen Natur wegen geduldet werden muß[e]). Aber noch ein weiteres und tiefer liegendes Motiv der Mißbilligung der wiederholten Ehe ergab sich für die Kirche aus ihrer Auffassung des Ehesacramentes, als der Verbindung Eines Mannes mit Einem noch von keinem Andern berührten Weibe, welche die Verbindung Christi mit seiner einigen und unbefleckten Kirche darstellt: diese Vorstellung wird gestört bei der Bigamie, bestehe sie in der Ehe eines Wittwers mit einer Jungfrau, oder eines Mannes mit einer Wittwe oder einer Befleckten, so daß eine solche wiederholte Ehe oder Ehe mit einer Befleckten, wenn gleich immerhin ein Sacrament, doch in Folge ihrer Untauglichkeit, die Verbindung Christi mit seiner Kirche zu signifiziren, ein unvollkommenes und mangelhaftes Sacrament ist. Hiernach kann weder die ernste Sprache, welche die Kirchenväter gegen die zu zweiten oder gar noch weiteren Ehen Schreitenden führen, noch der Umstand befremden, daß einzelne ältere Kirchenversammlungen diejenigen, so uneingedenk jener Mißbilligung der Kirche durch wiederholte eheliche Verbindung das Zeugniß ihrer Unenthaltsamkeit öffentlich abzulegen nicht errötheten, mit Bußen

belegten[f]). Wenn nun auch diese Strenge in der kirchlichen Disziplin nicht durchdrang, diese sich vielmehr dahin feststellte, daß die Kirche es bei ihrer blosen Mißbilligung der wiederholten ehelichen Verbindungen und bei ihrer Abmahnung von denselben belassen, denjenigen Wittwern und Wittwen aber, welche die Gabe der Enthaltsamkeit nicht besitzen, nach dem Rathe des Apostels[g]), daß es besser sei, zu heirathen, als Brunst zu leiden, keine gezwungene Ehelosigkeit aufzulegen sei — eine Nachsicht, welche die Kirche nicht blos bei der zweiten, sondern aus demselben Grunde auch bei der dritten, vierten und noch weiteren Ehe übt, wie dies schon Hieronymus versicherte[h]), und ausdrücklich noch das florentinische Concil unter Eugen IV. definirt[i]) —: so war es doch eine ganz andere Frage, ob Diejenigen, welche eine solche von der Kirche mißbilligte wiederholte Ehe eingegangen hatten, als der für den geistlichen Stand erforderlichen Gaben theilhaftig angesehen und zum Kirchendienste zugelassen werden dürften? Das canonische Recht, welches auch in diesem Puncte den schon in den heidnischen Religionsgebräuchen enthaltenen Andeutungen folgte[k]), konnte diese Frage nur verneinen. Denn der Geistliche soll die Gläubigen zur Enthaltsamkeit ermahnen: von welchem Erfolge kann aber die Ermahnung Dessen begleitet sein, der selbst durch wiederholte Eingehung der Ehe das Zeugniß seiner Unenthaltsamkeit öffentlich abgelegt hat? Und wie kann derjenige ein guter Verwalter der Sacramente sein, der selbst einen Mangel des Ehesacramentes durch seine Unenthaltsamkeit verschuldete? Darum erklärte die Kirche die **Bigami**, d. h. diejenigen, welche eine Ehe eingegangen hatten, die die Verbindung Christi mit seiner einigen und unbefleckten Kirche nicht rein darzustellen vermag, und insoferne als ein mangelhaftes Sacrament erscheint, für **irregulares**[l]), welche Irregularität, von P. Innocenz **III. Irregularitas propter sacramenti defectum** genannt[m]), im alten Gesetze schon angedeutet ist[n]), jedoch in dem Christenthum nicht auf göttlichem Rechte, sondern auf kirchlicher Einsetzung und apostolischer Vorschrift beruht, da Paulus, indem er verlangt, daß die Bischöfe und Diaconen nur einmal verehelicht gewesen seien, nicht ein Gebot Christi verkündigte, sondern vermöge seiner eignen apostolischen Gewalt ein Gesetz gab[o]). **II.** Die

Bigamie hat drei Arten, nämlich: 1) die eigentliche oder wahre Bigamie (bigamia vera), welche dadurch entsteht, daß Jemand nach einander mit zwei Weibern eine giltige Ehe eingeht, und beide Ehen auch durch den Beischlaf vollzieht. Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich denn: a) daß derjenige, welcher zwar successiv zwei giltige Ehen einging, jedoch nur mit Einer oder mit Keiner der beiden Weiber den ehelichen Beischlaf vollzog, nicht Bigamus und als solcher irregularis ist; wovon der Grund darin beruht, weil die als Wurzel dieser Irregularität erscheinende Mangelhaftigkeit des Ehesacramentes erst dadurch bewirkt wird, daß Jemand durch körperliche eheliche Verbindung mit mehreren Weibern sein Fleisch theilte und hierdurch die dem vollkommenen Ehesacramente entsprechende Idee der innigsten Vereinigung mit nur Einem Weibe zerstörte [p]. Nicht minder folgt, b) daß, gleichwie auf der einen Seite die blose Wiederholung des Eheabschlusses, wenn nicht auch beide Ehen durch Beischlaf consummirt wurden, eine Irregularität wegen Bigamie nicht zu begründen vermag, so auch auf der andern Seite die blose Wiederholung des Beischlafes mit mehreren Weibern, wenn nicht mit Jeder derselben der Eheconsens vorausging, keine Bigamie zu bewirken vermag. Denn wenn auch diejenigen, welche mit mehreren Weibern, mit denen sie nicht ehelich verbunden waren, den Beischlaf ausübten oder im Concubinate lebten, oder welche neben ihrer angetrauten Gattin mit andern Weibern ehebrecherischen Umgang pflogen, das Zeugniß der Unenthaltsamkeit ablegen und sich selbst eine strafbare Schuld zuziehen, was bei der successiven Wiederholung der Ehe gar nicht einmal der Fall ist; so fehlt es doch auch hier an dem eigenthümlichen Fundamente dieser nicht aus einem Delicte, sondern aus einem blosen Mangel entspringenden Irregularität, weil bei dem Ledigen, der mit mehren Weibern oder Concubinen concumbirt, gar kein Ehesacrament, mithin auch kein unvollkommenes, existirt, und weil bei dem in erster Ehe Lebenden das einmal vorhandene vollkommene Ehesacrament durch eine während der Ehe begangene Untreue nicht mehr in ein mangelhaftes verwandelt werden kann [q]. Von selbst versteht es sich danach auch, c) daß aus mehreren Verlöbnissen mit verschiedenen Weibern, sollte auch zu einem derselben oder zu beiden der außereheliche Beischlaf hinzugekommen sein, sowenig, wie aus einer

Ehe, welcher ein Verlöbniß mit einer Andern vorausging, die Irregularität wegen Bigamie entspringt [r]). Wenn aber d) wirklich mehrere Ehen eingegangen und durch Beischlaf vollzogen wurden, dann tritt unbedingt Irregularität des **Bigamus** ein, ohne Unterschied, ob derselbe die beiden Ehen vor oder nach, oder die eine Ehe vor und die andere nach dem Empfang der Taufe einging und consummirte. Hieronymus war entgegengesetzter Ansicht; denn da er den einzigen Grund dieser Irregularität irrig in der Sünde der Unenthaltsamkeit zu finden glaubte, so muste er consequent aussprechen, daß, da die Taufe alle Sünden hinwegnimmt und in Folge derselben keine Schuld, welche dem alten Menschen beigemessen werden konnte, in dem neuen Menschen zurückläßt, aus den vor dem Empfange der Taufe eingegangenen Ehen keine Irregularität entspringe [s]). Allein ihn haben Augustinus und Innocenz **I.** widerlegt, indem sie nachwiesen, daß die Wurzel dieser Irregularität nicht sowohl in der Sünde der Unenthaltsamkeit, als vielmehr in der Mangelhaftigkeit des Ehesacramentes bei demjenigen beruhe, welcher, indem er sich mit Mehreren verband, von der Norm der Ehe, als der Verbindung nur Eines Mannes mit nur Einem Weibe und als Repräsentantin der spirituellen Verbindung Christi mit seiner einigen und unbefleckten Kirche, abwich, daß aber die Taufe, wenn sie auch die Sünden tilge, doch nicht die Zahl der eingegangenen Ehen vermindern und so das unvollkommene Sacrament in ein vollkommenes verwandeln könne [t]).

a) Can. 12. Caus. XXXI. qu. 1. Deus masculum et feminam propagandi generis causa nuptiali castitate conjunxit, et secundas nuptias, quae in utroque testamento permittuntur, licitas esse monstravit.

b) Concil. Nic. Can. 8. *Περὶ τῶν ὀνομαζόντων μὲν ἑαυτοὺς καθαρούς ποτε, προσερχομένων δὲ τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ, ἔδοξε τῇ ἁγίᾳ καὶ μεγάλῃ Συνόδῳ, ὥστε χειροθετουμένους αὐτοὺς μένειν οὕτως ἐν τῷ κλήρῳ· πρὸ πάντων δὲ τοῦτο ὁμολογῆσαι αὐτοὺς ἐγγράφως προσήκει, ὅτι συνθήσονται καὶ ἀκολουθήσουσι τοῖς τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας δόγμασι· τοῦτ᾽ ἔστι, καὶ διγαμοῖς κοινωνεῖν κ. τ. λ.* — Cf. Bingham, Orig. ecclesiast. libr. 14. cap. 11. §. 7. et libr. 22. cap. 1. §. 10.

c) In diesem Sinne spricht sich Epiphanius (Haeres. XLVIII. nr. 9.) gegen die Montanisten und Novatianer aus: *'Εκβάλλουσι γὰρ τὸν*

δευτέρῳ γάμῳ συναφθέντα, καὶ ἀναγκάζουσι μὴ δευτέρῳ γάμῳ συνάπτεσθαι· ἡμεῖς δὲ οὐκ ἀνάγκην ἐπιτιθέαμεν· ἀλλὰ παραινοῦμεν, μετὰ συμβουλίας ἀγαθῆς προτρεπόμενοι τὸν δυνάμενον· οὐκ ἀνάγκην δὲ ἐπιτιθέαμεν τῷ μὴ δυναμένῳ· οὐκ ἐκβάλλομεν αὐτὸν ἀπὸ τῆς ζωῆς. — Augustin. de bono viduitatis, cap. 12.

d) Cf. Gonzalez Tellez, Comment. in cap. 5. X. de secundis nuptiis. — J. Henn. Boehmer, J. eccles. Protest. libr. 4. tit. 21. §. 2.

e) Can. 9. Caus. XXXI. qu. 1. Hac ratione et Apostoli praeceperunt secundas adire nuptias propter incontinentiam hominum. Nam secundam quidem accipere secundum praeceptum Apostoli est (I. Corinth. VII, 8. 9.); secundum Veritatis autem rationem vere fornicatio est. Sed dum permittente Deo publice et licenter committitur, fit honesta fornicatio. Propterea benedixit, quia Moyses hoc permisit, non praecepit. Aliud est enim praecipere, aliud permittere. Quod enim permittimus, nolentes praecipimus: quia malas hominum voluntates ad plenum prohibere non possumus. — Can. 10. eod. — Minucius Felix, in Octav. cap. 31. Nos pudorem non facie sed mente praestamus: unius matrimonii vinculo libenter inhaeremus: cupiditatem procreandi aut unam scimus aut nullam.

f) Concil. Neocaesar. Can. 3. ap. Grat. Can. 8. Caus. XXXI. qu. 1. De his, qui frequentes uxores ducunt, et de his, quae saepius nubunt, tempus quidem poenitentiae his manifestum constitutum est: sed conversatio et fides eorum tempus abbreviat. — Concil. Laodicens. Can. 1. De his, qui secundum regulam ecclesiasticam libere ac legitime secundis nuptiis juncti sunt, nec occulte nuptiarum copulam fecerunt, oportet, ut, parvo tempore transacto, vacent orationibus et jejuniis, quibus etiam juxta indulgentiam communionem reddi decrevimus.

g) I. Corinth. VII, 9.

h) Can. 11. §. 1. Caus. XXXI. qu. 1. Non damno digamos, immo nec trigamos, et si dici potest octogamos. §. 2. Ego etiam nunc libera voce proclamo, non damnari in Ecclesia digamiam, immo nec trigamiam: et ita licere quinto et sexto et ultra, quomodo et secundo marito nubere.

i) Concil. Florent. sub Eugen. IV.: Quoniam nonnullos asseritur quartas nuptias, tanquam condemnatas, respuere, ne peccatum, ubi non est, esse putetur, cum secundum Apostolum mortuo viro mulier sit ab ejus lege soluta, ut nubendi cui vult habeat facultatem in Domino, nec distinguat mortuo secundo vel tertio: declaramus, non solum secundas, aut tertias, aut quartas, atque ulteriores, si aliquod impedimentum canonicum non obest, licite contrahi posse; commendatius esse tamen dicemus, si ulterius conjugio

abstinentes, in castitate permanserint. — In der griechischen Kirche war man gegen die dritten und vierten Ehen strenger; allein gegen diese in dem Ausspruche des Apostels nicht begründete Unterscheidung sprachen sich schon vor dem florentinischen Concile das Concil. Constantinop. v. J. 1277 und Innocenz IV. in Epist. ad Ottonem Cardin. Tuscul. aus. Cf. J. Henn. Boehmer, J. eccles. Protest. libr. 4. tit. 21. §. 5.

k) So durften bei den Römern der Pontifex Maximus, der Flamen und die Flaminica nur einmal verheirathet gewesen sein. Tertull. de exhort. castit. c. 13. Bei der Auswahl der Vestalen zog man die Töchter solcher Mütter vor, welche nur Eine Ehe eingegangen waren. Tacit. Annal. libr. 2. — Servius, ad IV. Aeneid. Virgil. post princip. Manche Opfer, insbesondere die an dem Altare der Keuschheit, durften nur von einer Univira verrichtet werden, die allein das Recht hatte, das Zeichen der Diana zu berühren. Livius, libr. 10. cap. 33. — Trebell. Pollio, in Tito. — Aehnliches wird von den Hierophanten der Athener und von den ägyptischen Priestern berichtet. Vgl. Franc. Duarenus, de sacr. Eccles. ministeriis, libr. 4. cap. 8. — Gonz. Tellez, Comment. in cap. 5. X. de secundis nuptiis, nr. 4.

l) 1. Timoth. III, 2. 12. Oportet ergo Episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum. — Diaconi sint unius uxoris viri. — Tit. I, 6. — Can. apost. 16. Qui post sanctum baptismum duobus conjugiis fuerit implicitus, vel habuerit concubinam, non potest esse Episcopus, vel Presbyter, vel Diaconus, vel omnino ex numero sacerdotali. — Can. 17. eod. Qui viduam duxit, aut divortio separatam a viro, aut meretricem, aut ancillam, aut aliquam, quae publicis mancipata sit spectaculis, Episcopus, Presbyter, aut Diaconus, aut denique ex consortio sacerdotali esse non potest. — Can. 2. 3. Dist. XXVI. — Can. 1. Dist. XXXIII. — Can. 2. eod. Maritum duarum post baptismum matronarum Clericum non ordinandum, neque eum, qui unam quidem, sed concubinam, non matronam habuit; nec illum, qui viduam aut repudiatam, vel meretricem in matrimonium assumpserit. — Can. 6. eod. — Can. 9. 10. Dist. XXXIV. — Can. 8. Dist. L. Si quis viduam, aut ab alio dimissam duxerit, non admittatur ad Clericatum. — Can. 55. in fin. can. 56. 59. Dist. L. — Can. 5. Dist. LI. — Can. 2. Dist. LV. — Can. 3. Dist. LXXVII. — Can. 5. Dist. LXXXIV. — Can. 1. 2. Caus. XXVIII. qu. 3. — Cap. 1. X. de bigamis non ordin. Ut bigami, poenitentes, vel repudiatarum mariti ad sacerdotium non ascendant. — Cap. 3. eod. De bigamis presbyteris et viduarum maritis idem sancimus omnino, ut nec viventibus uxoribus, nec defunctis, ad divinorum debeant celebrationem admitti:

maxime cum a doctrina sit Apostoli et institutionibus Ecclesiae alienum. — Cap. 2. 4 sqq. eod. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 17. in fine, verb.: dummodo non bigami. — Concil. Agath. can. 1. 43. — Concil. Tarracon. can. 2. — C. Aurel. IV. can. 10. — C. Hispalens. II. can. 4. — C. Arelat. II. can. 26. — C. Arausic. I. can. 25.

m) Cap. 5. X. de bigamis non ordin. Cum ergo propter Sacramenti defectum inhibitum sit, ne bigamus aut maritus viduae praesumat ad sacros ordines promoveri, quoniam nec illa est unica unici, nec iste unus unius etc. — Augustin. in can. 2. Dist. XXVI. Propter sanctitatem autem sacramenti, sicut foemina, si catechumena vitiata est, non potest post baptismum inter Dei virgines consecrari: ita non absurdum visum est, bigamum non peccasse, sed normam sacramenti amisisse, non ad vitae meritum, sed ad ordinationis ecclesiasticum signaculum necessarium.

n) Denn schon das alte Gesetz (Levitic. XXI, 13. 14.) schrieb seinen Priestern vor, daß sie Jungfrauen, keine Wittwen, von ihren Männern Verstoßene oder Geschwächte zu Weibern nehmen sollten. Siric. epist. 1. cap. 8. — Leo I. epist. 1. ad Episc. per Camp. constit. cap. 2. — Coelestin. I. epist. 2. c. 6. — Innocent. I. epist. 4. ad Felic. c. 2. Daß das alte Testament das Verbot der successiven Bigamie für seine Priester nicht kannte, sucht Gonz. Tellez, Comment. in cap. 5. X. de bigam. non ordin. nr. 6. nachzuweisen.

o) Gonz. Tellez, Comment. in cap. 5. X. de bigamis non ordin. nr. 7. — J. Gibalinus, de Irregularit. cap. 3. qu. 4. nr. 6.

p) Cap. 5. X. de bigamis non ordinandis. — Sanchez, de Matrim. libr. 7. disp. 83. nr. 4. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 21. §. 1. nr. 3.

q) Can. 7. Dist. XXXIV. Frat. t. relat. suscepta, ejus latorem secundas quidem nuptias expertum non fuisse didicimus; castitatem tamen eum priori non servasse conjugio designasti. Et quamvis multa sint, quae in hujusmodi casibus observari canonice jubeat sublimitatis autoritas: tamen quia defectus nostrorum temporum, quibus non solum merita, sed corpora ipsa hominum defecerunt, districtionis illius non patitur in omnibus manere censuram, et aetas istius, de quo agitur, futurae incontinentiae suspicionem auferre dignoscitur; ut ad Diaconatum possit provehi, temporum, ut dictum est, condescendentes defectui concessisse nos noveris. — Cap. 6. X. de bigamis non ordinandis. Sane postulasti per Sed. ap. edoceri, si Presbyteri plures concubinas habentes Bigami censeantur. Ad quod dux. resp., quod cum irregularitatem non incurrerint bigamiae, cum eis, tanquam simplici fornicatione notatis, quoad executionem

sacerdotalis officii poteris dispensare. — Cf. Sanchez, loc. cit. nr. 3. — Pirhing, loc. cit. nr. 4. — Es ist ganz unpassend, hiergegen einzuwenden, daß, wenn die wiederholte Eingehung einer gesetzlich erlaubten und rechtmäßigen Ehe Irregularität involvirt, dagegen der außereheliche Beischlaf mit verschiedenen Weibern, oder der Umgang mit mehreren Concubinen nicht diesen Nachtheil nach sich zieht, dadurch in unnatürlicher und dem Geiste des canonischen Rechts widersprechender Weise das Laster der Ausschweifung vor dem erlaubten ehelichen Geschlechtsgenusse begünstigt werde. Denn wir bewegen uns hier im Gebiete der Irregularität wegen blosen Mangels, auf welchem der Gesichtspunct des Erlaubten und Unerlaubten ganz ohne Einfluß bleibt, und auf welchem selbst verdienstliche Handlungen, wie z. B. die pflichtmäßige Verurtheilung eines Capitalverbrechers zum Tode durch den Richter, den Ausschluß vom geistlichen Stande nach sich ziehen können. Die Irregularität ist keine eigentliche Strafe; daraus also, daß das canonische Recht an eine unerlaubte Handlung, welche es mit Strafen belegt, keine Irregularität knüpft, kann nicht gefolgert werden, daß es dieselbe vor einer erlaubten und straflosen Handlung, mit welcher es gleichwohl aus tieferen Motiven die Irregularität verbinden zu müssen glaubte, begünstige.

r) Bonacina, de Censur. Disp. 7. qu. 2. pct. 5. nr. 6. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 49. nr. 13. — Gibalinus, de Irregularit. cap. 3. quaest. 4. nr. 25.

s) Hieronym. Epist. 83. ad Ocean. ap. Grat. Can. 1. Dist. XXVI. Unius uxoris virum, i. e. monogamum post baptismum. Si enim et ante conjugem habuit, quae obierit; non ei imputatur, cui prorsus novo homini nec stupra, nec alia, quae ante fuerunt, jam obsunt. — Can. 1. Caus. XXVIII. qu. 3. Oportet Episcopum unius uxoris esse virum. Verum hoc post baptismum. Ceterum si ante baptismum habuit unam, et post baptismum habuerit aliam; non est reputandus bigamus: cui prorsus innovato per baptismum omnia vetera sunt dimissa.

t) Augustin. sup. Epist. ad Tit. ap. Grat. Can. 2. Caus. XXVI. qu. 3. Acutius vero intelligunt, qui nec eum ordinandum censuerunt, qui ante baptismum habuerit unam, et post baptismum alteram. In baptismate enim crimina abolentur, non foederatio conjugii dissolvitur. Sicut illa, quae catechumena vitiata est, inter Dei virgines consecrari non potest; sic qui ante baptismum habuit unam, et post baptismum alteram, non nisi bigamus est reputandus. Amisit enim quiddam non ad vitae meritum, sed ad signaculi sacramentum. — Can. 2. Dist. XXVI. — Innocent. I. Epist. 22. c. 2. ap. Grat. can. 3. Dist. XXVI. — Can. 13. Dist. XXXIV. — Cf. Lud. Thomassin, vet. et nova Ecclesiae disciplina, part. 2.

libr. 1. cap. 78. nr. 20. 21. — Gegen den Satz: daß aus der Wiederholung der Ehe Irregularität entspringe, ohne Rücksicht, ob eine oder beide Ehen vor dem Empfange der Taufe eingegangen und consummirt wurden, wird zwar eingewendet: 1) daß die vor dem Empfang der Taufe eingegangene Ehe überhaupt kein Sacrament sei, mithin bei derselben auch kein defectus significationis sacramenti, welcher doch das Fundament dieser Irregularität bilde, vorkommen könne; 2) daß diese Irregularität auf kirchlicher Einsetzung beruhe, mithin die vor dem Empfang der Taufe die Ehe wiederholenden Ungläubigen, da diese überhaupt den Gesetzen der Kirche nicht unterworfen seien, nicht treffen könne; 3) daß, wenn wegen einer vor dem Empfang der Taufe verübten widerrechtlichen oder erlaubten Tödtung keine Irregularität eintrete, dasselbe auch von der vor der Taufe stattgefundenen Bigamie behauptet werden müsse. Diese Einwendungen widerlegen sich jedoch leicht, wenn man nur erwägt: ad 1) daß auch die Ehe der Ungetauften, sobald die Taufe hinzukömmt, ganz von selbst die Würde des Sacramentes annimmt (Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 131. S. 408.), hiervon übrigens abgesehen die durch Beischlaf vollzogene Ehe auch schon im Naturzustande vermöge der ursprünglichen Einsetzung Gottes in gewisser Weise die Verbindung Christi mit seiner einigen und unbefleckten Kirche vorbedeutet, wenn auch nicht so bestimmt und vollkommen, wie später, nachdem sie im neuen Gesetze zum Sacramente erhoben worden ist. Suarez, de Censur. disp. 49. sect. 6. nr. 14. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 21. §. 1. nr. 7. — Ad 2) So gewiß es ist, daß die canonischen Bestimmungen über die Irregularität für die Ungetauften, die ja überhaupt einer Weihe ganz unfähig sind, keine verbindende Kraft und überhaupt keine Bedeutung haben, so ist doch hier die Frage eine ganz andere, nämlich die: ob der frühere Ungläubige, nachdem er getauft und durch die Taufe in die Kirche aufgenommen und deren Gesetzen unterworfen worden ist, nunmehr einer Irregularität unterliege, zu welcher nur während seiner Infidelitas der Grund gelegt worden ist? Sanchez, de Matrim. libr. 7. disp. 83. nr. 9. — Pirhing, loc. cit. — Ad 3) endlich ist es ganz unpassend, von den Bestimmungen über die Irregularität wegen Tödtung auf die wegen Bigamie zu argumentiren. Die Irregularität in Folge einer widerrechtlichen Tödtung ist eine Irreg. ex delicto, und da die Taufe alle Sündenschuld tilgt, so ist es schon darum sehr erklärlich, daß die Irregularität wegen eines solchen vor der Taufe verübten Verbrechens durch die Taufe zugleich mit der Sünde selbst gehoben wird, ohne daß hieraus das Gleiche für die Irregularität wegen Bigamie gefolgert werden kann, da diese ja nicht in einem Delicte, sondern in einem Defecte wurzelt, auf welchen die Taufe keinen Einfluß äußern kann. Was aber die Irregularitas ex homicidio justo betrifft, die allerdings auch

nur ex defectu entspringt (§. 42.), so knüpfen die Kirchengesetze sie ausdrücklich nur an die nach der Taufe verübte Tödtung, und mit Recht wohl darum, weil die Erneuerung des alten Menschen in Folge der Taufe auch den Mangel der Sanftmuth heilt. Die Irregularität beruht eben überall nur auf positivem Rechte, sie tritt nur in Folge ausdrücklicher Vorschrift der Canones ein, und es ist mithin ganz unlogisch, wenn man argumentiren will, daß die Irregularität in einem Falle, in welchem sie das Gesetz wirklich verhängt, gleichwohl aus dem Grunde nicht eintreten könne, weil sie in einem andern ähnlichen Falle, in welchem das Gesetz sie nicht ausspricht, unbestritten nicht eintritt. — Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 2. pct. 5. nr. 13. in fine. — Barbosa, de off. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 49. nr. 3. — Die griechische Kirchendisciplin war den zweiten Ehen ungünstiger, als die lateinische; jene war es, welche die Bigami mit Bußen belegte (s. oben Not. f), während die lateinische Kirche in der Eingehung einer zweiten Ehe nichts Unerlaubtes und Strafbares fand. Es scheint daher auffallend, daß die griechische Doctrin, aus welcher Hieronymus seine Ansicht geschöpft hatte, doch bezüglich der Irregularität wegen Bigamie nachsichtiger war, als die lateinische, indem jene davon ausging, daß die vor der Taufe vollzogenen Ehen keine Irregularität wegen Bigamie begründeten, während diese zwischen den vor und den nach der Taufe consummirten Ehen in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht. Allein in diesem scheinbaren Widerspruche liegt, wie Thomassin, vet. et nova Eccles. disciplin. p. 2. l. 1. cap. 78. nr. 22. sehr treffend bemerkt, die vollkommenste Consequenz. Denn gerade darum, weil die Griechen die Bigamie mehr aus dem ungünstigeren Gesichtspuncte der Sünde, die Lateiner dagegen mehr aus dem Gesichtspuncte eines auf keinem Vergehen beruhenden Mangels auffaßten, musten jene zu dem Resultate kommen, daß die Sünde und die mit derselben zusammenhängende Irregularität durch die Taufe getilgt werde, diese dagegen zu dem Resultate, daß die Taufe, die nur Sünden, aber keine sonstigen auf einer Schuld nicht beruhenden Mängel hinwegnehme, für diese Irregularität ohne allen Einfluß bleiben müsse.

§. 41.

Fortsetzung.

β) Irregularität wegen uneigentlicher und γ) wegen nachgebildeter Bigamie.

2) Die uneigentliche Bigamie (bigamia interpretativa) wird vermöge einer ausdehnenden Erklärung der wahren Bigamie (§. 40.) angenommen: a) bei denjenigen, welche zwar selbst nur Eine Ehe eingegangen, jedoch eine Wittwe, die von ihrem ersten

Manne erkannt worden war, oder eine außerehelich Geschwächte geheirathet, und mit dieser die Ehe durch Beischlaf vollzogen haben [a]); denn auch bei diesen ist das Ehesacrament mangelhaft in seiner Bezeichnung der Verbindung Christi mit der einigen und unbefleckten Kirche, weil sie die Ehe mit einer Solchen vollzogen, welche ihr Fleisch unter Mehrere getheilt hat. Was nun *α*) die Irregularität dessen, welcher mit einer Wittwe verheirathet war, betrifft, so setzt auch diese voraus, daß die Wittwe sowohl von ihrem früheren, als von dem zweiten Gatten, um dessen Irregularität es sich handelt, erkannt worden war [b]), aus demselben Grunde, aus welchem die Irregularität wegen eigentlicher Bigamie die Vollziehung beider Ehen durch den Beischlaf erfordert (§. 40. II. 1. a.). *β*) Wer eine von ihrem früheren Gatten erkannte Wittwe, oder eine Geschwächte heirathet und mit ihr die Ehe durch Beischlaf vollzieht, wird auch dann **irregularis**, wenn er gleich in dem irrigen Glauben stand, als verbinde er sich mit einer unberührten Jungfrau, oder wenn die Geschwächte durch Gewalt ihrer Jungfrauschaft beraubt worden war; weil die Unvollkommenheit des Sacramentes als Wurzel dieser Irregularität einfach durch die Thatsache der Verbindung mit einem Weibe, welches nicht mehr Jungfrau ist, bedingt, nicht aber von einem Vergehen abhängig ist, von welchem Unkenntniß des Wittwenstandes, oder unwiderstehliche Gewalt, durch die die Geschwächte zum Beischlafe genöthigt wurde, entschuldigen könnte [c]). Auf der andern Seite wird aber auch derjenige, welcher in der irrigen Meinung, eine Wittwe oder Geschwächte zu heirathen, sich mit einer Jungfrau verbindet, aus gleichem Grunde nicht **irregularis** [d]). Ebensowenig wird *γ*) derjenige **irregularis**, welcher mit einem Weibe die erste Ehe eingeht, das sich zwar nicht mehr im jungfräulichen Zustande befindet, aber nur von ihm selbst vor der Ehe geschwächt worden ist: denn abgesehen davon, daß auch hier das Weib sein Fleisch nicht unter Mehrere theilte, mithin ein solches Ehesacrament auch nicht **ex defectu significationis** als unvollkommen angesehen werden kann; so wird überdies die Eingehung der Ehe zwischen zwei Personen, welche im ledigen Stande miteinander concumbirten, auf die Zeit des unehelichen Beischlafes zurückbezogen und so angesehen, als ob sie zur Zeit desselben schon stattgefunden hätte, dergestalt, daß in Folge dieser Fiction auch

die unehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern als in der Ehe erzeugt und folglich legitim betrachtet werden [e]). **b)** Eine zweite Art der uneigentlichen Bigamie nimmt man gemeinlich alsdann an, wenn der Mann mit seiner Frau, welche er als Jungfrau in erster Ehe geheirathet, nach einem von derselben verübten Ehebruche, oder auch nach einer von ihr erlittenen gewaltsamen Schändung, den Beischlaf ausübt [f]), ohne Rücksicht, ob der Mann von dem Ehebruch oder der Schändung Wissenschaft hat oder nicht [g]). **c)** Viele Canonisten statuiren noch eine dritte Art der interpretativen Bigamie in allen Fällen des successiven Zusammentreffens einer giltigen und ungiltigen, oder zweier ungiltigen Ehen, insbesondere *α*) wenn Jemand zuerst eine giltige, und nachher, nach deren Auflösung, eine wegen eines obwaltenden vernichtenden Hindernisses ungiltige Ehe einging und mit beiden Weibern den Beischlaf vollzog; *β*) wenn Jemand zuerst eine nichtige Ehe, nachher aber mit einem andern Weibe eine giltige Ehe abschloß, und beide Ehen consummirte; *γ*) wenn Jemand mit zwei Weibern contrahirte und den Beischlaf vollzog, und beide Ehen wegen vernichtender Hindernisse nichtig waren; *δ*) wenn Jemand mit einer Wittwe oder Geschwächten eine ungiltige Ehe schloß und consummirte. Allein in keinem dieser vier Fälle läßt sich aus den Canones eine **Irregularitas bigamiae** genügend nachweisen [h]), weshalb bei der Regel, daß nur in denjenigen Fällen, in welchen es die Kirchengesetze ausdrücklich verordnen, Irregularität eintrete (§. 17.), zu beharren und der Satz zu behaupten ist, daß eine nichtige Ehe, einerlei, ob sie mit Kenntniß des Ehehindernisses oder in gutem Glauben, ob sie mit Simulation und Täuschung, oder ohne diese, eingegangen wurde, niemals eine Irregularität wegen Bigamie begründen könne [i]). Nur soviel ist richtig, daß aus dem Zusammentreffen zweier Ehen, die beide nichtig, oder deren eine giltig, die andere nichtig ist, Irregularität entstehen kann, insoferne durch die Eingehung einer solchen Ehe zugleich ein infamirendes Verbrechen, z. B. Blutschande, gleichzeitige Polygamie, begangen wurde [k]), in welchem Falle aber die Irregularität nicht aus einer Bigamie, sondern aus der in Folge des Verbrechens eintretenden Infamie entspringt [l]). 3) Die nachgebildete Bigamie (**bigamia similitudinaria**) tritt alsdann ein, wenn Jemand, welcher durch Profeßleistung oder Empfang einer

höheren Weihe das feierliche Keuschheitsgelübde abgelegt hat, eine (natürlich nichtige) Ehe eingeht; denn obgleich bei einem solchen Geistlichen oder Regularen von einem mangelhaften Ehesacramente, mithin von einer wahren oder interpretativen Bigamie, keine Rede sein kann, da bei seiner Unfähigkeit, eine giltige Ehe zu schließen, überhaupt kein Ehesacrament existirt, so wollen ihn doch die Canones gleich einem **Bigamus** behandelt und mit der Irregularität belegt wissen, weil er, nach seiner spirituellen Verbindung mit Gott oder der Kirche, seinem Gelübde zuwider in strafbarer Weise es versucht hat, eine anderweite körperliche Verbindung einzugehen[m]).

a) Can. 2. Dist. XXXIII. (§. 40. Not. l). — Can. 9. Dist. XXXIV. Curandum ergo inprimis est, ne ad sacros ordines — — quisquam, qui uxorem non virginem duxit, aspiret. — Can. 10. eod. Praecipimus, ne unquam illicitas ordinationes facias: nec bigamum, aut qui virginem non est sortitus uxorem — — ad sacros ordines permittas accedere. — Can. 13. 15. eod. — Can. 8. Dist. L. (§. 40. Not. l). — Can. 5. Dist. LI. Qui viduam, vel a marito relictam duxerunt. — Cap. 1. 3. X. de bigam. non ordin. (§. 40. Not. l). — Cap. 5. eod. (§. 40. Not. m). — Innocent. I. epist. 22. ad Episc. Macedon. cap. 1. Nos, omnesque per Orientem et Occidentem Ecclesias noverit vestra dilectio, nec ad ultimum ecclesiastici ordinis locum tales (qui viduam vel ejectam duxerunt) assumere, et si reperti fuerint, submovere. — Concil. Carthag. IV. sub Anastas. can. 69. Simili sententia (suspensionis ab officio ordinandi) subjacebit Episcopus, si sciens ordinaverit Clericum eum, qui viduam aut repudiatam uxorem habuit, aut secundam. S. jedoch über die Frage: ob die Eingehung einer Ehe mit einer Geschwächten Irregularität wegen Bigamie bewirkt? unten Not. g.

b) In seinem Zusammenhange lautet das Cap. 5. X. de bigamis non ordinandis, in welchem Innocenz III. diesen Satz ausführlich erläutert, folgendermaßen: Frat. t. dux. resp., quod cum duo sint in conjugio, videlicet consensus animorum et commixtio corporum: quorum alterum significat charitatem, quae consistit in spiritu inter Deum et justam animam, ad quod pertinet illud, quod dicit Apostolus: Qui adhaeret Deo, unus spiritus est cum eo (I. Corinth. VI, 17.): reliquum designat conformitatem, quae consistit in carne, inter Christum et Ecclesiam, ad quod pertinet illud, quod Evangelista testatur: Verbum caro factum est, et habitavit in nobis (Joan. I, 14.): profecto conjugium illud, quod non est commixtione corporum consummatum, non pertinet ad illud conju-

gium designandum, quod inter Christum et Ecclesiam per incarnationis mysterium est contractum, juxta quod Paulus exponens illud, quod dixerat Protoplastus: Hoc nunc os ex ossibus meis, et caro de carne mea: et propter hoc relinquet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una (Genes. II, 24.); statim subjungit: Hoc autem dico magnum Sacramentum in Christo et Ecclesia (Ephes. V, 32.). Cum ergo propter sacramenti defectum inhibitum sit, ne Bigamus aut maritus viduae praesumat ad sacros ordines promoveri, quoniam nec illa est unica unici, nec iste unus unius; profecto ubi deficit inter hujusmodi conjuges commixtio corporum, non deest hujusmodi signaculum sacramenti. Unde is, qui mulierem ab alio viro ductam, sed minime cognitam duxit uxorem: quia nec illa, nec ipse carnem suam divisit in plures, propter hoc impediri non debet, quin possit ad sacerdotium promoveri.

c) Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 2. pct. 5. nr. 10. — Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. p. 5. cap. 6. nr. 3. — Barbosa, de offic. et potest. Episcop. p. 2. alleg. 49. nr. 9. 10.

d) Sanchez, de Matrim. libr. 7. disp. 84. nr. 8. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 21. §. 1. nr. 10.

e) Cap. 6. X. qui filii sint legitimi. — S. oben §. 31. Not. e.

f) Can. 11. Dist. XXXIV. Si cujus uxorem adulterium commisisse cum esset Laicus, evidenter fuerit comprobatum; hic ad ministerium ecclesiasticum admitti non potest. Quod si in clericatu jam eo constituto adulteravit, dato repudio dimittere eam debet. Si vero retinere ejus consortium velit, non potest suscepto ministerio perfrui. — Can. 12. eod. Si laici uxor in adulterio fuerit deprehensa, hic talis ad ministerium ecclesiasticum nullo modo adducatur. Si autem post ordinationem alicujus clerici uxor adulterata fuerit, dimittat eam. Si autem cum ipsa voluerit permanere, a ministerio alienus sit.

g) Dies entspricht der gewöhnlichen Lehre fast aller Canonisten der älteren und neueren Zeit, die indessen keineswegs unbestritten ist. Eine hiervon ganz abweichende Ansicht vertheidigt Gibalinus, de Irregularit. cap. 3. quaest. 4. nr. 10. 12., nach welcher in Folge der Eingehung einer Ehe mit einer Geschwächten, oder in Folge des Beischlafs des Mannes mit seiner ehebrecherischen Gattin nicht Irregularität wegen Bigamia interpretativa, sondern unter der Voraussetzung, daß das Vergehen der Gattin offenkundig ist, Irregularität wegen Infamie eintritt. Diese Ansicht stützt sich auf folgende, gewiß sehr beachtungswerthe Gründe: 1) Die Mangelhaftigkeit des Ehesacramentes in Beziehung auf die Bezeichnung

der Verbindung Christi mit der Kirche (defectus significationis) und die daraus für den Mann entspringende Irregularitas ex bigamia setzt nothwendig ein successives Zusammentreffen mehrerer Ehen voraus, sei es, daß der Mann nach Auflösung der ersten Ehe eine zweite eingeht (eigentliche Bigamie), oder daß er sich mit einer Wittwe verbindet (uneigentliche Bigamie); hingegen wird niemals durch einen unehelichen Beischlaf, von dem Manne oder dem Weibe, vor oder während der Ehe begangen, das Ehesacrament selbst gestört und ein defectus significationis bewirkt, weil dieser nicht blos eine vorübergehende Theilung des Fleisches unter mehrere Concumbenten, sondern zugleich auch eine Theilung des ehelichen Affectes unter mehrere Gatten voraussetzt. 2) Der Beweis hierfür liegt schon darin, daß, wie alle Canonisten übereinstimmend annehmen, keine Irregularität wegen Bigamie alsdann eintritt, wenn der Mann vor seiner Ehe eine Fornication oder während derselben einen Ehebruch beging. Sicher fehlt es an aller Consequenz, wenn man annimmt, daß die außereheliche Schwächung oder der Ehebruch des Weibes die Bezeichnung des Ehesacramentes stört, dagegen leugnet, daß dies auch in Folge eines außerehelichen Beischlafes oder eines Ehebruchs des Mannes der Fall sei. 3) Der Can. apost. 18. (can. 15. Dist. XXXIV.) schließt, außer denjenigen, welche eine Wittwe oder Geschiedene heiratheten, in einer Linie alle diejenigen von dem geistlichen Stande aus, welche sich mit einer öffentlichen Dirne (Ἑταίρα), oder einer Sklavin, oder einer öffentlichen Schauspielerin ehelich verbanden. Wenn nun dieser Text als die erste und älteste Quelle der Irregularität wegen Eingehung einer Ehe mit einem Weibe, welches seine Jungfrauschaft verloren hat, zu betrachten ist, so deutet schon die Zusammenstellung der Buhlerin mit der Sklavin und Schauspielerin darauf hin, daß nicht sowohl die Mangelhaftigkeit des Ehesacramentes, als vielmehr die Schande, welche sich an die Eingehung einer Ehe mit einer Person knüpft, die ihre Geschlechtsehre verloren hat, der canonischen Vorschrift zu Grunde liegt, nach welcher die Ehe mit einer Geschwächten Irregularität bewirkt. Auch dem mosaischen Gesetze, welches seinen Priestern gebietet, nur Jungfrauen zu ehelichen (§. 40. Not. n), lag wohl nur die Idee zu Grunde, daß es mit der priesterlichen Würde unvereinbar sei, eine Person zu heirathen, welche sich Andern schon preisgegeben hat. Darum bemerkt denn auch Thomassin (vet. et nova Eccles. disciplina, p. 2. l. 1. c. 78. nr. 9.) mit Bezug auf den mehrerwähnten Can. apost. 18.: Manifestum est, solam hic infamiam perpendi, quae emergit ex connubio cum mima et scenica muliere, cum prostituta vel repudiata. 4) Was insbesondere die beiden von der Irregularität der Männer, deren Frauen Ehebruch verübt haben, redenden Texte (Can. 11. 12. Dist. XXXIV.) betrifft, so deuten diese sehr augenscheinlich darauf hin, daß sie nicht eine Irregularität wegen Mangelhaftigkeit

des Ehesacramentes, sondern eine solche wegen der aus dem Ehebruche des Weibes auch für den Mann entspringenden Schande vor Augen haben. Der aus dem Concil. Neocaesar. (can. 8.) entnommene Erste dieser Texte schließt jeden Laien von dem Kirchendienste aus, dessen Gattin des Ehebruchs überwiesen wurde (γυνή τινος μοιχευθεῖσα λαϊκοῦ ὄντος ἐὰν ἐλεγχθῇ φανερῶς); er gebietet sodann dem Geistlichen, dessen Weib nach seiner Ordination die Ehe gebrochen, dasselbe zu verstoßen, sofern er fernerhin im Kirchendienste thätig bleiben will. Auch der ganz ähnlich lautende Zweite dieser Texte redet von dem Laien, dessen Weib im Ehebruche betroffen wurde (in adulterio fuerit deprehensa). Diese Canones lassen also die Irregularität des Mannes in Folge des von seinem Weibe verübten Ehebruchs nur dann eintreten, wenn der Ehebruch offenkundig — nämlich das Weib entweder desselben überführt oder in demselben ergriffen wurde. — Wäre auch hier die Mangelhaftigkeit des Ehesacramentes die Wurzel der Irregularität, so würde diese die Folge der nackten Thatsache sein, daß der Mann sein Weib nach einem von demselben begangenen Ehebruch erkannte, einerlei, ob der Ehebruch zur Kenntniß des Publikums gekommen ist, oder nicht. Auch der Can. 65. des Concil. Illiberit. (Si cujus clerici uxor fuerit moechata, et sciat eam maritus suus moechari, et eam non statim projecerit, nec in fine accipiat communionem: ne ab his, qui exemplum bonae conversationis esse debent, videantur magisteria scelerum procedere —) läßt nicht verkennen, von welchen Motiven diese kirchliche Vorschrift getragen ist. Sie geht davon aus, daß es von einer unwürdigen Denkungsweise und einem ehrlosen Charakter zeugt, wenn der Mann sein vor dem Publikum durch einen Ehebruch gebrandmarktes Weib bei sich behält und das eheliche Leben mit ihm fortsetzt, und daß eine solche Handlungsweise ihn dem Scheine aussetzt, daß er den zuchtlosen Lebenswandel seines Weibes dulde, wenn nicht gar begünstige. Mit Recht sagt daher Thomassin, loc. cit. nr. 11. von der im cit. can. 8. Concil. Neocaesar. enthaltenen Vorschrift: Nec aliunde id prodit, quam ex ignominia criminis, quae ex uxore in virum refunditur.

h) Die Canonisten, welche auch in diesem Falle eine Bigamia interpretativa statuiren, stützen sich auf folgende zwei Decretalen: Cap. 4. X. de bigamis non ordinandis. Tertius articulus videbatur habere non modicum quaestionis: quoniam cum in matrimoniis contrahendis non juris effectus, sed animi destinatio attendatur; unde illum comitatur infamia, qui duas simul habet uxores, quod partim ad factum convenit retorqueri; sicut in canone legitur de Presbytero, qui non legalibus nuptiis detinetur; eadem censura tales videntur inter Digamos reputandi. Licet obviet ex adverso, quod opinioni sit veritas praeferenda, et quod juxta praemissa, qui nullam uxorem

habuit, foret Bigamus reputandus; quod contingeret, si quis de facto contraheret cum diversis, quibus de jure non posset matrimonialiter copulari. Nos autem in hac quaestione taliter respondemus, quod cum hujuscemodi Clericis, qui quantum in ipsis fuit, secundas mulieres sibi matrimonialiter conjunxerunt, tamquam cum Bigamis non liceat dispensari, licet in veritate Bigami non existant: non propter sacramenti defectum, sed propter affectum intentionis cum opere subsecuto. — Cap. 7. eod. Ille autem, qui in Subdiaconatus ordine constitutus de facto tantum (quia de jure non potuit) duxit viduam in uxorem, profecto Bigamus non extitit: sed nec viduae potest in veritate dici maritus, cum inter ipsum et illam non fuerit vinculum maritale contractum: cum eo tamen contra doctrinam Apostoli tanquam cum marito viduae dispensare non licet; non propter sacramenti defectum, sed propter affectum intentionis cum opere subsecuto. Diese Texte reden jedoch von dem besondern Falle, wenn ein Geistlicher nach Empfang einer höhern Weihe eine zweite Ehe, oder eine Ehe mit einer Wittwe eingeht; dieser verfällt, wie sogleich oben im Texte näher erläutert werden wird, in Irregularität wegen Bigamia similitudinaria, welche nach der richtigen Ansicht nicht eine Irregularitas ex defectu sacramenti, sondern eine Irreg. ex delicto, eine Folge des Verbrechens des Geistlichen ist, der seinem feierlichen Gelübde der Keuschheit zuwider eine, natürlich nichtige, Ehe schließt. Diese besondere Art der Irregularität läßt sich aber nicht auch auf diejenigen Laien ausdehnen, welche mit einem zweiten Weibe oder mit einer Wittwe eine wegen eines entgegenstehenden vernichtenden Hindernisses ungiltige Ehe eingehen, und am allerwenigsten auf solche Laien, welche dies ohne Kenntniß des Ehehindernisses, also in gutem Glauben, thun. Denn in der odiösen Materie der Irregularitäten ist jede ausdehnende Erklärung der canonischen Bestimmungen ausgeschlossen; man könnte aber ohne eine solche ausdehnende Auslegung jene beiden Decretalen, bei welchen P. Innocenz III. offenbar nur einen besondern Nachtheil über diejenigen Geistlichen zu verhängen beabsichtigte, welche auf sacrilege und betrügerische Weise eine ihnen unmögliche Ehe einzugehen versuchten, nicht auch auf die Laien anwenden, welche wiederholte Ehen zu schließen versuchen, deren Nichtigkeit auf ganz andern Ehehindernissen beruht. Der Beischlaf in Folge einer nichtigen Ehe kann, wenn diese nicht ein besonderes Verbrechen, wie den Incest, die gleichzeitige Polygamie u. s. w., involvirt, nur aus dem Gesichtspuncte des Stuprums oder der Fornication aufgefaßt werden. Wenn aber, wie in der vorhergehenden Note g nachgewiesen wurde, aus dem Zusammentreffen einer Ehe und eines unehelichen Beischlafs mit verschiedenen Personen weder eine eigentliche, noch eine interpretative Bigamie entspringt; so muß consequenter Weise dasselbe auch

dann behauptet werden, wenn mehrere nichtige Ehen, oder eine nichtige und eine giltige Ehe bei einem Laien dergestalt zusammentreffen, daß, wenn beide Ehen giltig wären, die Irreg. bigamiae daraus entstehen würde. Gibalinus, de Irregul. cap. 3. quaest. 4. nr. 16 sqq. Indessen versichern doch auch diejenigen Canonisten, welche zugestehen, daß sich eine Irregularität wegen eigentlicher oder interpretativer Bigamie in Folge einer nichtigen Ehe aus den Canones nicht nachweisen lasse — daß nach der Praxis wenigstens in dem Falle die Bigamia interpretativa angenommen werde, wenn ein Laie, welcher bereits in einer giltigen Ehe gelebt hat, nicht blos simulate, sondern in der ernstlichen Absicht, eine Ehe einzugehen, zu einer zweiten nichtigen Ehe schreitet, soferne er dies nicht in gutem Glauben, sondern mit Kenntniß des Ehehindernisses thut, und zu dieser nichtigen Ehe der Beischlaf hinzukömmt. P. Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 6. nr. 5.

i) Gonzal. Tellez, Comment. in cap. 5. X. de bigam. non ordinand. nr. 8. — Gibalinus, de Irregularit. cap. 3. quaest. 4. nr. 16 sqq.

k) Can. apost. 16. Qui post baptismum duabus implicitus fuit nuptiis, aut concubinam habuit; is Episcopus, aut Presbyter aut Diaconus, aut denique in consortio sacerdotali esse non potest. — Can. apost. 18. Qui duas sorores duxit, aut consobrinam, Clericus esse non potest.

l) Gibalinus, loc. cit.

m) Cap. 4. 7. X. de bigam. non ordinand. (s. Not. h). — Can. 24. Caus. XXVII. qu. 1. Quotquot virginitatem pollicitam praevaricatae sunt professione contempta, inter bigamos, i. e. qui ad secundas nuptias transierunt, haberi debebunt. — Can. 32. eod. Monacho orarium in monasterio, vel zonas habere non liceat. Et, si postea uxori fuerit sociatus, tantae praevaricationis reus nunquam ecclesiastici gradus officium sortiatur. — Cap. 1. 2. X. qui Clerici vel voventes matrim. contrah. poss. — Cap. 4. X. de Clericis conjugat. Sane sacerdotes illi, qui nuptias contrahunt, quae non nuptiae, sed contubernia sunt potius nuncupanda, post longam poenitentiam, et vitam laudabilem continentes, officio suo restitui potuerunt, et ex indulgentia sui Episcopi ejus executionem habere. Es sind hier wieder mehrere Fälle zu unterscheiden: 1) Ein Clericus in sacris oder ein Religiosus, welcher vor dem Empfang der heiligen Weihe oder vor seiner Profeßleistung schon verheirathet war, schließt nachher wiederholt eine (nichtige) Ehe; desgleichen ein Geistlicher der höheren Weihen oder ein Regulare, welcher vorher noch nicht verehelicht war, geht eine (ungiltige) Ehe mit einer Wittwe ein. Hier liegt ohne Zweifel nach cap. 4. 7. X. de bigam. non ordin. eine Big.

similitudinaria vor; es tritt Irregularität ein, zwar nicht propter defectum sacramenti, wohl aber propter affectum intentionis cum opere subsecuto, d. h. ein solcher Geistlicher oder Regulare verfällt zwar nicht als Bigamus in Irregularität, weil die eigentliche und interpretative Bigamie durch die Concurrenz zweier giltigen Ehen bedingt, die Ehe des höheren Geistlichen oder Mönchs aber nichtig ist; wohl aber wird er wegen der verbrecherischen Verletzung seines Gelübdes irregularis, und diese Irregularität derjenigen wegen Bigamie der Aehnlichkeit wegen gleich geachtet, weil der Geistliche oder Mönch, wenn er auch keine zweite Ehe, und resp. keine Ehe mit der Wittwe giltig eingehen konnte, doch die strafbare Absicht, dies zu thun, hatte, und Alles, was in seinen Kräften lag, that, um dieses Resultat herbeizuführen. Daß diese Irreg. ex bigamia similitudinaria nicht in die Klasse der Irregularitäten ex defectu, sondern in die der Irregularitäten ex delicto gehört, bedarf hiernach keiner weiteren Bemerkung. 2) Aber man spricht auch schon dann von einer Big. similitudinaria, wenn ein Clericus in sacris oder ein Religiosus, welcher vorher noch nicht verheirathet war, nach seinem Gelübde mit einer Jungfrau eine nichtige Ehe eingeht. Daß der Mönch, welcher sich einer solchen Verletzung seines Gelübdes schuldig macht, ja schon dann, wenn er durch außerehelichen Umgang dem Gebote der Enthaltsamkeit entgegenhandelt, in Irregularität verfällt, kann im Hinblick auf cit. can. 24. 32. Caus. XXVII. qu. 1. mit Grund nicht bestritten werden, besonders wenn man berücksichtigt, daß die im can. 24. wiedergegebene Vorschrift des Concil. Ancyran. im griechischen Texte nicht blos, wie die Uebersetzung im Gratianischen Decrete, von Jungfrauen, welche die Keuschheit gelobt, sondern auch von Männern, welche das Votum castitatis gebrochen haben, redet. Vergl. auch Concil. Aurel. I. can. 23.: Monachus in monasterio conversus, si pellici postea vel uxori fuerit sociatus, tantae praevaricationis reus nunquam ecclesiastici gradus officium sortiatur. — Concil. Toletan. II. can. 1.: Cavendum tamen est his (scil. Clericis et Monachis), ne quando suae sponsionis immemores ad terrenas nuptias, aut abortivos concubitus ultra redeant, quod si forte fecerint, tanquam sacrilegi ab Ecclesia habeantur extranei. — Was ferner die Clerici in sacris betrifft, die nach dem Gelübde mit einer Jungfrau contrahiren, so ist es allerdings zweifelhaft, ob sie blos in Suspension und Excommunication, wie cit. cap. 1. X. de Clericis conjugat. anzudeuten scheint, oder ob sie auch in Irregularität verfallen, was Gibalinus, de Irregul. cap. 3. quaest. 4. nr. 23. behauptet. Indessen scheint mir doch cap. 2. X. qui Clerici vel voventes für die Irregularität zu sprechen, wenn es dort heißt: Ex lit. t. tenore accepimus, quod lator praesentium in Subdiaconatus officio constitutus, quandam sibi in conjugium copu-

lavit, quam eundem abjurare fecisti. Super quo prudentiam tuam in Domino commendamus, mandantes, quatenus si ad monasticum ordinem transire voluerit, et tibi post laudabilem conversationem ipsius visum fuerit, eum ad majores ordines promoveri concedas: quod si ad Religionem se transferre noluerit, eum neque in Subdiaconatu ministrare, neque ad ulteriores permittas ordines promoveri: in minoribus tamen ordinibus poterit ministrare. Nimmt man aber einmal in diesen Fällen, wenn nämlich der Clericus in sacris und der Religiosus mit einer Jungfrau contrahiren, eine Irregularität an, so ist zwar gewiß, daß diese nicht ex defectu, sondern ex delicto entspringe; dagegen scheint mir Nichts entgegenzustehen, daß man sie, wie dies oben im Texte geschehen, eine Irreg. propter Bigamiam similitudinariam nennt, da eine gewisse Aehnlichkeit mit der Bigamie, wegen des Zusammentreffens einer, wenn auch nichtigen, körperlichen Ehe mit der spirituellen Verbindung, in welche der Geistliche oder Mönch durch sein Gelübde mit Gott und der Kirche getreten ist, wohl nicht zu verkennen sein möchte. Richtig bemerkt übrigens Pirhing (J. can. libr. 1. tit. 21. §. 1. nr. 21. in fine), daß, wenn einmal die Irregularität an sich feststeht, der Streit über ihren Namen von keinem practischen Werthe sei.

§. 42.

h) Irregularität wegen Mangels der Sanftmuth.

α) In Folge der Zufügung der Todes- oder einer verstümmelnden Strafe.

Bereits oben (§. 25. 27.) wurde gezeigt, in wieferne aus der unerlaubten Tödtung oder Verstümmelung eines Menschen Irregularität entspringt. Aber auch aus der erlaubten oder gerechten Tödtung oder Verstümmelung eines Menschen kann unter gewissen, jetzt näher zu erörternden Voraussetzungen Irregularität entstehen, die eben darum, weil sie die Folge einer gesetzlich erlaubten Handlung ist, keine Irregularitas ex delicto sein kann, sondern auf dem Mangel der für den Diener der Kirche geziemenden Sanftmuth beruht (Irreg. ex defectu lenitatis), welchen Jeder bethätigt, der, wenn auch gerechter und erlaubter Weise, das Blut seines Mitmenschen vergießt. Denn den Abscheu, welchen die Kirche selbst gegen jedes Blutvergießen hegt, sollen auch alle ihre Diener theilen. Erlaubt und gerecht ist die Tödtung oder Verstümmelung eines Menschen alsdann, wenn sie entweder 1) zur Vollstreckung eines von der gesetzlichen Obrigkeit

gegen einen Missethäter erlassenen Strafurtheils, oder 2) in einem gerechten Kriege an einem Feinde, oder endlich 3) zur Selbstvertheidigung gegen einen widerrechtlichen Angriff auf das eigne Leben verübt wird; es ist daher besonders zu untersuchen, in wieferne die Kirchengesetze diejenigen Personen, welche in einem dieser drei Fälle einen Andern freiwillig seines Lebens oder eines seiner Glieder beraubt haben, von den Weihen ausschließen. I. Die Kirche will nicht, daß die Verbrechen unbestraft bleiben; sie mißbilligt nicht unbedingt die Todesstrafe, und hat niemals bestritten, daß, obwohl Gott derjenige ist, welcher über Leben und Tod Gewalt hat [a]), doch die gesetzliche Obrigkeit, als Dienerin und Bevollmächtigte des Herrn auf Erden, das Schwerdt trägt, um die Missethäter zu bestrafen [b]), und daß man die von der Obrigkeit in legitimer Weise zugefügte Todesstrafe wie von Gott selbst verhängt betrachten müsse [c]). Wohl aber hat die Kirche es stets für ihre Aufgabe gehalten, die Strenge des Gesetzes durch die Milde des Evangeliums zu mäßigen [d]), durch ihre Intercessionen bei der weltlichen Gewalt und durch das Asyl, welches sie bei ihren Altären den Verbrechern öffnet, die Todesstrafe abzuwenden, das Leben selbst der schwersten Missethäter auf dem Wege der Gnade für die Reue und Buße zu erhalten [e]). Wie läßt es sich aber vereinigen, daß der Priester, der dem Missethäter stets als ein Bote des Friedens und der Versöhnung erscheinen, der der weltlichen Obrigkeit die Worte des heiligen Augustinus [f]) zurufen soll: „Erfülle, christlicher Richter, dein Amt wie ein milder Vater; trete der Ungerechtigkeit und dem Verbrechen so entgegen, daß du zugleich der Menschlichkeit Genüge leistest; übe die strafende Gerechtigkeit so, daß du mehr die Wunden der Sünden zu heilen, als die Rache des Gesetzes zu befriedigen scheinst!" — daß dieser Priester selbst das strafende Schwerdt gegen den Verbrecher zückt? Der Priester geleitet den Verbrecher zur Richtstätte, um ihm im letzten Augenblicke noch mit dem Troste der Religion beizustehen; aber im Momente des Vollzugs der Strafe verhüllt er das abgewendete Angesicht, um die Trauer der Kirche auszudrücken über einen Act der Gerechtigkeit, den sie nicht abwenden, nur beklagen kann. Dem Herrn, der wegen des vielen Blutes, das König David vergossen hatte, nicht von ihm, sondern von dessen Sohne Salomon seinen Tempel erbaut haben wollte [g]), können auch

die Opfer nicht angenehm sein, die der Priester mit blutbefleckter Hand darbringt. Wenn es schon den Heiden ein Anliegen war, daß ihre Priester und Hüter der Tempel mit von Blut reinen Händen das Opfer vollzogen[h]); um wie vielmehr muß es eine Sorge der christlichen Kirche sein, daß ihr Priesterthum, das, indem es auf dem Altare die unblutige und unbefleckte Hostie Gott darbringt, Christus selbst, das sanfteste Lamm, welches sein eignes Blut für die Menschen vergossen hat, vorstellt, von allem gerechter oder ungerechter Weise vergossenen Blute frei sei. 1) Aus diesem Grunde erklären die Canones wegen Mangels der Sanftmuth für irregulares alle Die, welche zur Vollstreckung einer Todes- oder verstümmelnden Strafe (poena sanguinis) direct oder indirect mitgewirkt haben. Insbesondere a) jeden Geistlichen oder Laien, welcher vor der weltlichen Obrigkeit Jemanden eines solchen Verbrechens anklagt oder denunciirt, das durch das Gesetz mit der Todes- oder einer verstümmelnden Strafe bedroht ist, wenn in Folge dieser Anklage oder Denunciation die Strafe wirklich zuerkannt und vollzogen wurde[i]). Es wird dabei aber vorausgesetzt, α) daß die Anklage oder Denunciation eine criminelle, d. h. auf die Zuerkennung der Strafe gerichtet ist. Wer daher nur wegen des Schadens, der ihm durch ein mit der Todes- oder einer verstümmelnden Strafe bedrohtes Verbrechen zugefügt wurde, civilrechtlich auf Ersatz klagt, und dabei ausdrücklich protestirt, daß er nur diesen, nicht aber auch die Zuerkennung der Strafe verlange, der bleibt von der Irregularität frei, wenn auch der Richter in Folge der Civilklage die Strafe gegen den Verbrecher erkennen und vollstrecken sollte; da, wenn man wegen solcher Verbrechen nicht einmal eine Civilklage erheben könnte, ohne sich der Irregularität auszusetzen, Leben und Güter der Geistlichen jedem Missethäter preisgegeben wären[k]). Nicht weniger wird vorausgesetzt, β) daß die Anklage oder Denunciation bei der weltlichen Obrigkeit angebracht wurde; denn wer einen Verbrecher bei dem kirchlichen Richter anklagt, verfällt, auch wenn er nicht gegen die Bestrafung protestirt, diese vielmehr verlangt, darum nicht in Irregularität, weil die Kirche keine Todes- oder verstümmelnde Strafe verhängt, und weil, wenn die kirchliche Obrigkeit den Angeklagten der weltlichen überliefert, und die letztere eine Blutstrafe gegen ihn vollstreckt, doch

die Anklage immer nur auf Zuerkennung einer kirchlichen Strafe durch den kirchlichen Richter gerichtet, die Ueberlieferung des Verbrechers an den weltlichen Richter aber für den Ankläger ein zufälliges Ereigniß war, welches diesem ebensowenig Irregularität zuziehen kann, als der den Verbrecher an die weltliche Obrigkeit überliefernde kirchliche Richter dadurch selbst irregularis wird [l]), wie sogleich näher zu zeigen ist. Ferner wird erfordert, γ) daß das den Gegenstand der Anklage oder Denunciation bildende Verbrechen ein solches sei, welches durch das Gesetz mit der Todes- oder einer verstümmelnden Strafe bedroht ist; denn wer wegen eines mit einer geringeren Strafe bedrohten Verbrechens anklagt oder denuncirt, wird deshalb nicht irregularis, wenn auch das Gericht aus Fehlsicht oder übertriebener Strenge die Grenze des Gesetzes überschreitet und ungerechter Weise die Blutstrafe erkennt und vollzieht, oder wenn das Gericht gelegentlich der Untersuchung des geringeren Verbrechens, worauf die Anklage oder Denunciation gerichtet war, ein schwereres Verbrechen entdeckt und mit Rücksicht auf dieses letztere die Todes- oder eine verstümmelnde Strafe ausspricht und vollstreckt — da in dem erstern Falle die Unwissenheit oder der Fehler des Gerichtes, im letztern Falle die Entdeckung des schwereren Verbrechens für den Ankläger oder Denuncianten etwas ganz Zufälliges ist, dessen Folgen dieser nicht zu vertreten hat [m]). Endlich ist Voraussetzung, δ) daß das Verbrechen, wegen dessen die Todes- oder eine verstümmelnde Strafe erkannt und vollstreckt wurde, zur Zeit der Anklage oder Denunciation schon verübt war; denn derjenige setzt sich keiner Irregularität aus, welcher, nachdem er von einem gegen sein eignes Leben oder Vermögen, oder gegen das eines Andern gerichteten verbrecherischen Anschlage Kenntniß erhalten hat, bei der weltlichen Obrigkeit hiervon in der Absicht, um die Ausführung des Verbrechens zu hindern, die Anzeige machte, wenn auch die Anzeige ihren Zweck nicht erreichen, das Verbrechen gleichwohl zur Ausführung kommen und in Folge jener Anzeige entdeckt und mit einer Blutstrafe geahndet werden sollte [n]). — Sodann trifft diese Irregularität b) einen Jeden, welcher, sei er Geistlicher oder Laie, als Richter eine Todes- oder verstümmelnde Strafe erkennt, sobald diese Strafe vollstreckt wurde [o]); welche Bestimmung indessen bei den Inquisitores haereticae pravitatis, deren Com-

missarien, Consultatoren und Assessoren in Folge des zur Begünstigung des Glaubens von Paul IV. und Pius V. ihnen verliehenen Privilegs eine Ausnahme[p]), und bei denjenigen kirchlichen Richtern, welche die bei ihnen angeklagten Verbrecher an die weltliche Obrigkeit überliefern, aus dem Grunde keine Anwendung leidet, weil der kirchliche Richter, welcher einen Verbrecher aus dem geistlichen Stande nach vorheriger Degradation an die weltliche Gewalt tradirt, dabei weder als Ankläger auftritt, noch selbst eine Blutstrafe erkennt, sich vielmehr darauf beschränkt, den Verbrecher seiner geistlichen Privilegien zu entkleiden, von dem kirchlichen Forum abzuweisen und dem weltlichen Gerichte anheimzustellen, ob und welche Strafe es gegen denselben erkennen will, unter gleichzeitiger nachdrücklicher Verwendung dafür, daß die weltliche Obrigkeit keine Todes- oder verstümmelnde Strafe gegen den Verbrecher vollstrecken möge[q]). — Gleich den Richtern selbst werden auch **c)** die Gerichtsbeisitzer, welche durch Berathung oder Abstimmung zu einem die Todes- oder eine verstümmelnde Strafe aussprechenden Erkenntnisse mitgewirkt, selbst die Secretäre und Notare, welche ein solches vom Gerichte ausgesprochenes Urtheil abgefaßt, oder demselben durch Beidrückung des Gerichtssiegels, durch Unterschrift oder Contrasignatur die authentische Form gegeben, oder welche es dem Verbrecher mündlich publizirt, oder über die Publication ein Protocoll aufgenommen, endlich die Gerichtsdiener, Scharfrichter, Henker, Gefangenwärter, Gendarmen, kurz alle diejenigen Personen, welche bei der Untersuchung oder bei der Vollziehung der Strafe thätig waren, welche den Verbrecher bewacht, zur Gerichtstätte geleitet, die Blutstrafe selbst zugefügt oder dabei Hilfe geleistet haben, der Irregularität wegen Mangels der Sanftmuth unterworfen, vorausgesetzt nur, daß in allen diesen Fällen die Todes- oder verstümmelnde Strafe auch wirklich zur Vollstreckung kam und nicht etwa durch Begnadigung, durch Strafverwandlung oder die Flucht des Delinquenten abgewendet wurde[r]). — Endlich gilt dasselbe **d)** auch von den Advocaten, Anwälten und Zeugen, welche in einem Criminalprocesse durch ihre Anträge oder ihre freiwilligen Zeugnisse die Erkennung und Zufügung der Todes- oder einer verstümmelnden Strafe bewirken[s]). — Uebrigens muß der Satz, daß auch die, so nur indirect zur Vollziehung einer Blutstrafe mit-

gewirkt haben, in Irregularität verfallen, mit der Beschränkung verstanden werden, daß die, deren Mitwirkung eine ganz entfernte war, welche auf die Vollziehung der Strafe keinen erkennbaren Einfluß äußern konnte, von der Irregularität befreit bleiben. Deshalb sind nicht irregulares ex defectu lenitatis: a) Diejenigen, welche vermöge der ihnen als Landes- oder Patrimonialgerichtsherrn zustehenden Justizhoheit oder Gerichtsbarkeit ordentliche Criminalgerichte oder Criminalcommissionen, sei es zur Untersuchung und Bestrafung einzelner oder eines Inbegriffs von Verbrechen, bestellen, und durch diese die Criminalgerichtsbarkeit in ihrem Namen ausüben lassen [t]), weshalb namentlich die geistlichen Fürsten und die übrigen mit Criminaljurisdiction bekleideten Prälaten im deutschen Reiche dadurch, daß ihre Beamten unter ihrer Autorität Todesstrafen erkannten, keine Gefahr liefen, in Irregularität zu verfallen [u]); denn die Landes- und Patrimonial- oder Erbgerichtsherrn, sowie die mit weltlicher Jurisdiction bekleideten Bischöfe und Prälaten haben keinen Einfluß auf das Materielle der Rechtsprechung, sie bestellen und beaufsichtigen die zu ihrer Jurisdiction gehörigen Gerichte, ohne auf die Urtheile ihrer in dieser Beziehung ganz unabhängigen Beamten mittel- oder unmittelbar einwirken zu können [v]). b) Diejenigen, welche als Landesherrn Strafgesetze erlassen, durch welche für bestimmte Verbrechen die Todes- oder verstümmelnde Strafen angedroht werden, oder welche als Mitglieder der Regierungen, eines Staatsrathes oder legislativer Körper zur Erlassung solcher Strafgesetze mitwirken, oder welche als Professoren solche Strafgesetze erklären und zu deren Anwendung den zum Richterstande sich Vorbereitenden Anleitung geben [w]), oder welche als Rechtsgelehrte auf Verlangen des Gerichtes ein Gutachten über einen Criminalfall ausarbeiten und sich in demselben für die Erkennung der Todes- oder verstümmelnden Strafe aussprechen [x]). In Gleichem bleibt von der Irregularität befreit c) der Confessar, welcher einem Richter die sacramentalische Absolution verweigert, weil dieser pflichtwidriger Weise gegen einen Verbrecher vorzuschreiten und gegen ihn die gesetzliche poena sanguinis zu erkennen unterläßt, oder welcher einem Verbrecher in der Beichte räth oder gebietet, seine That zu bekennen, wenn auch durch jene Absolutionsverweigerung oder durch diese Vorschrift die Vollstreckung der Strafe herbeigeführt wird [y]); sowie d) derjenige,

welcher, ohne wegen eines Verbrechens Anklage zu erheben oder Zeugniß abzulegen, dem weltlichen Gerichte auf dessen Aufforderung Gegenstände überliefert, welche zur Entdeckung und Ueberführung des Verbrechers dienen können[z]). Endlich e) verfallen ebenso wenig diejenigen in Irregularität, welche die zur Hinrichtung eines Verbrechers nöthigen Geräthschaften verfertigen, z. B. das Schwerdt schmieden, den Strick drehen, welche den Delinquenten bei seinem Geleite zur Richtstätte ermahnen, seine Schritte zu fördern, die Treppe des Schaffotes hinaufzusteigen, sich der Strafe ohne Widerstreben zu unterwerfen, oder welche den Scharfrichter erinnern, nunmehr seine Pflicht zu thun, welche mit der Glocke das Zeichen zum Hinausführen des Delinquenten zur Richtstätte geben, oder welche gar nur als blose Zuschauer dem Acte der Hinrichtung beiwohnen[aa]).

a) Buch der Weish. XVI, 13.

b) Rom. XIII, 4.

c) Can. 45. Caus. XXIII. qu. 4. Quaesitum est etiam super his, qui post baptismum administraverunt, et aut tormenta sola exercuerunt, aut etiam capitalem protulere sententiam. Nihil de his legimus a Majoribus definitum. Meminerant enim a Deo potestates has fuisse concessas, et propter vindictam noxiorum gladium fuisse permissum, et Dei esse ministrum, vindicem in hujusmodi datum. Quomodo igitur reprehenderent factum, quod autore Deo viderent esse concessum? De his ergo, ut hactenus servatum est, sic habeamus; ne aut disciplinam evertere, aut contra auctoritatem Domini venire videamur. Ipsis autem in reddenda ratione gesta sua omnia servabuntur. — Can. 4. 44. Caus. XXIII. qu. 5. — Cf. Hug. Grotius, Jus belli et pac. libr. 1. cap. 2. §. 7.

d) Joann. VIII, 3 sqq.

e) Siehe Bd. I. §. 36. S. 169 ff. u. Not. ii.

f) Can. 1. Caus. XXIII. qu. 5.

g) I. Paralip. XXII, 8.

h) Origenes, contr. Celsum, libr. 8. Ecce vestrorum quoque numinum sacerdotes et delubrorum custodes dextras servant puras a sanguine causa sacrorum, ut incruentis, impollutisque caede manibus victimas offerant solennes iis, quos habetis pro Diis.

i) Can. 30. Caus. XXIII. qu. 8. His, a quibus Domini sacramenta tractanda sunt, judicium sanguinis agitare non licet etc. — Cap. 5. X. ne Clerici vel Monachi saecularib. negotiis se immisc.

k) Cap. 2. de homicid. in VIto. Praelatis vel Clericis quibuscunque, qui de laicis suis malefactoribus querelam penes secularem judicem deponentes, petunt emendam sibi fieri et provideri, ne contra eos talia de caetero praesumantur, protestando expresse, quod ad vindictam seu poenam sanguinis non intendunt, imputari non debet: quamvis alias in tali casu de jure debeat poena sanguinis irrogari, si judex mortem illis inferat justitia exigente. Alioqui si Praelati aut Clerici propter metum hujusmodi, quia judex ad poenam sanguinis posset procedere, de suis malefactoribus taliter conqueri non auderent, daretur plerisque materia trucidandi eosdem et ipsorum bona libere depraedandi. — Cap. 21. X. de homicid. — 1) Die Protestation, daß man nicht die Bestrafung des Verbrechens, sondern nur Schadensersatz verlange, muß a) mit ausdrücklichen Worten geschehen (cit. cap. 2. verb. protestando expresse), b) braucht dann aber nicht nothwendig schon mit der Civilklage verbunden zu sein, indem es nach Ansicht der Canonisten genügt, wenn sie nur vor Erlassung des Strafurtheils noch erfolgt, obwohl man es als rathsam, der Vorsicht und Praxis entsprechend empfiehlt, mit der Civilklage schon den Protest zu verbinden. Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 4. §. 2. nr. 104. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 3. nr. 83. — c) Ob der Protest ernstlich, oder nur fingirt und der Civilkläger dabei in der Hoffnung ist, daß der Richter doch keine Rücksicht darauf nehmen, vielmehr die Todes- oder verstümmelnde Strafe zuerkennen werde, darauf soll nach der Meinung der Canonisten nichts ankommen. Navarrus, Manual. cap. 27. nr. 226. — 2) Der mit der Civilklage verbundene Protest soll aber nur dann von der Irregularität befreien, wenn Jemand wegen eines ihm selbst oder den Seinigen (seinem Gatten, seinen Kindern, Hausangehörigen) durch das Verbrechen zugefügten Schadens, oder wenn ein Prälat, Pfarrer oder sonstiger Geistliche wegen eines gegen seine Kirche verübten Verbrechens civilrechtlich klagt, da die ganze Intention des cit. cap. 2. de homicid. in VIto nur dahin geht, dem durch das Verbrechen mittel- oder unmittelbar Beschädigten selbst die Möglichkeit zu geben, das Seinige wieder zu erlangen und sich und die Seinigen gegen künftige ähnliche Beschädigungen zu schützen. Hieran knüpft man die Folgerung, daß der Anwalt oder Advocat, welcher für seinen Clienten gegen einen Capitalverbrecher civiliter klagt, durch seine Protestation, daß er die criminelle Bestrafung nicht verlange, zwar für seinen Clienten, nicht aber für seine eigne Person die Irregularität abwenden könne. Laymann, Theol. moral. libr. 3. tract. 3. part. 3. cap. 7. nr. 5. — Wohl aber wird man den Vormund, welcher für seinen Mündel, den Gemeindevorsteher, welcher für seine Gemeinde gegen den Verbrecher civilrechtlich klagt und gegen die Bestrafung protestirt, ebenso von der Irregularität für befreit

halten müssen, wie den Prälaten oder Pfarrer, welcher für seine Kirche eine solche Klage erhebt und expreß protestirt; denn die Worte „ipsorum bona“ im mehrerwähnten cap. 2. sind nicht nur von den Gütern, die dem Kläger eigenthümlich zustehen, sondern auch von den seiner Sorge und Verwaltung anvertrauten zu verstehen. — 3) Auch Denjenigen sprechen die Canonisten von der Irregularität frei, welcher den flüchtigen Verbrecher verfolgt, gefangen nimmt und der weltlichen Obrigkeit überliefert, oder dieser seinen Aufenthaltsort anzeigt, soferne dies nur mit der ausdrücklichen Protestation, hierdurch nur den Ersatz seines Schadens erlangen zu wollen, geschieht; weil, wenn die Geltendmachung des civilrechtlichen Anspruchs gegen solche Verbrecher an sich nicht Irregularität involvirt, auch die Anwendung der Mittel, ohne welche von dem flüchtigen Verbrecher der Ersatz des Schadens nicht erlangt werden kann, die Irregularität nicht nach sich ziehen kann. Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 4. nr. 106.

l) Pirhing, loc. cit. nr. 110. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 3. nr. 84.

m) Navarrus, Manual. cap. 27. nr. 204. — Reiffenstuel, loc. cit. nr. 85.

n) Covarruv. in Clement. 1. de homicid. p. 2. §. 5. nr. 4. — Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 4. §. 2. nr. 109. — Reiffenstuel, loc. cit. nr. 87. 88.

o) Can. 1. Caus. XV. qu. 4. in fine. — Can. 29. Caus. XXIII. qu. 8. — Saepe Principes contra quoslibet Majestatis obnoxios Sacerdotibus negotia sua committunt. Quia vero a Christo ad ministerium salutis electi sunt, ibi consentiant Regibus fieri judices, ubi jurejurando supplicii indulgentia promittitur, non ubi discriminis sententia praeparatur. Si quis ergo sacerdotum contra hoc commune consultum discussor in alienis periculis extiterit; sit reus effusi sanguinis apud Christum, et apud Ecclesiam perdat proprium gradum. — Can. 30. eod. His, a quibus Domini sacramenta tractanda sunt, judicium sanguinis agitare non licet. Et ideo magnopere talibus excessibus prohibendum est: ne indiscretae praesumtionis motibus agitati, aut quod morte plectendum est, sententia propria judicare praesumant, aut truncationes quibuslibet personis per se inferant aut inferendas praecipiant. Quod si quisquam immemor horum praeceptorum aut in Ecclesiae suae familiis, aut in quibuslibet personis tale aliquid fecerit; concessi ordinis honore privetur et loco: sub perpetuo quoque damnationis teneatur ergastulo religatus etc. — Theilweise ist dieser Canon des Concil. Toletan. wiederholt in cap. 5. X. ne Clerici vel Monachi secul. negot. se immisc. — Cap. 9. X. eod. Sententiam sanguinis nullus

Clericus dictet aut proferat, sed nec sanguinis vindictam exerceat, aut ubi exerceatur intersit. Si quis autem hujusmodi occasione statuti ecclesiis vel ecclesiasticis personis aliquod praesumserit inferre dispendium, per censuram ecclesiasticam compescatur etc. — Cap. 10. X. de excessib. Praelator. — Cap. 4. X. de raptorib.

p) Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 3. nr. 92.

q) Cap. 27. X. de verb. signif. Novimus expedire, ut verbum illud, quod in antiquis canonibus et in nostro decreto contra falsarios edito continetur, videlicet ut Clericus per ecclesiasticum judicem degradatus, seculari tradatur Curiae puniendus, aperitus exponamus. Cum enim quidam Antecessorum nostrorum super hoc consulti diversa responderint, et quorumdam sit opinio a pluribus probata, ut Clericus, qui propter hoc vel aliud flagitium grave, non solum damnabile, sed damnosum, fuerit degradatus, tanquam exutus privilegio clericali, seculari foro per consequentiam applicetur; cum ab ecclesiastico foro fuerit projectus, ejus est degradatio celebranda seculari potestate praesente, ac pronunciandum eidem cum fuerit celebrata, ut in suum forum recipiat degradatum: et sic intelligitur tradi Curiae seculari: pro quo tamen debet Ecclesia efficaciter intercedere, ut citra mortis periculum circa eum sententia moderetur. — Cf. Covarruv. in Clement. 1. de homicid. p. 2. §. 5. nr. 6. — Suarez, de Censur. disp. 47. sect. 1. nr. 11 sq.

r) Suarez, loc. cit. nr. 1. 4. — Covarruvias, loc. cit. nr. 1 sqq. — Navarrus, Manual. cap. 27. nr. 217. — Laymann, Theol. moral. libr. 3. tract. 3. part. 3. nr. 1. assert. 1. — Gonz. Tellez, Comment. in cap. 11. X. de homicid. nr. 10. — Pirhing, Jus can. libr. 5. tit. 12. sect. 4. §. 1. nr. 96. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 3. nr. 99. 107. — Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. quaest. 3. nr. 43. 69 sqq.

s) Was 1) die Zeugen betrifft, so werden a) nur die Belastungszeugen, nicht aber auch diejenigen Zeugen, welche zu Gunsten des Beschuldigten deponirt, also zur Erkennung der Todes- oder verstümmelnden Strafe nicht beigetragen haben, irregulares; b) aber auch dann, wenn sie ihr dem Angeklagten nachtheiliges Zeugniß unter der ausdrücklichen Protestation gegen die Erkennung einer Blutstrafe abgelegt haben, weil natürlich in einem Criminalprocesse die Protestation des Zeugen gegen die Erkennung der gesetzlichen Strafe als eine Protestatio facto contraria keinen Erfolg haben kann und darum bedeutungslos und als nicht geschehen zu betrachten ist. — c) Die Ansicht, daß der Zeuge, welcher durch sein Zeugniß in einem Criminalproceß auf die Zuerkennung der Blutstrafe influirt hat, alsdann von der Irregularität befreit bleibe, wenn er das Zeugniß

nicht ohne eine Sünde unterlassen konnte, wenn er gegen den Schuldigen aussagte, um einen Unschuldigen von der Strafe zu befreien, wenn er von der Obrigkeit zur Zeugnißablage genöthigt wurde, wird von den meisten Canonisten vertheidigt. S. Gibalinus, de Irregul. cap. 4. quaest. 3. nr. 65. Und mit Recht. Man kann dagegen nicht einwenden, daß auch der Richter, welcher eine Todesstrafe erkennt, der Notar oder Secretär, welcher das Urtheil abfaßt oder expedirt u. s. w., nur eine ihm obliegende Pflicht erfüllt und durch sein Dienstverhältniß hierzu genöthigt wird, daß es sich hier überhaupt nicht um eine aus einem Vergehen entspringende Irregularität handelt, wie denn auch Niemand von Demjenigen, welcher freiwillig einen Verbrecher anklagt, oder freiwillig gegen einen Verbrecher Zeugniß ablegt, wird sagen können, daß diese im Interesse der Justiz und des öffentlichen Wohles unternommene, mithin verdienstliche Handlung ein Vergehen sei. So richtig das Letztere auch ist, so stellt sich als Ursache dieser Irregularität doch immer eine Handlungsweise dar, die, wenn auch an sich kein Delict, oft selbst verdienstlich, gleichwohl von einer gewissen Härte, kurz, von dem Mangel jener Sanftmuth und jenes Abscheus vor dem Blutvergießen zeugt, den die Kirche mit ihrem Priesterthume für unvereinbar hält. Demjenigen aber, welcher durch obrigkeitlichen Zwang zur Zeugnißablage angehalten wird, oder welcher nur darum gegen den Schuldigen zeugt, um das Leben eines Unschuldigen zu retten, kann man den Mangel der priesterlichen Sanftmuth gewiß nicht vorwerfen. Der erstere Einwand aber, daß auch der zum Tode verurtheilende Richter nur seine Pflicht erfülle, also in Folge einer Nöthigung handle, ist unrichtig; denn er hat das Amt freiwillig übernommen, und es hängt auch in der Folge von seinem freien Willen ab, sich durch Niederlegung seines Amtes der Fällung eines Todesurtheils zu entziehen. — d) Hieraus ergibt sich denn auch, daß ein Geistlicher nicht genöthigt werden kann, in einem Criminalprocesse, in welchem es sich um eine poena sanguinis handelt, vor dem weltlichen Gerichte Zeugniß abzulegen, weil der Geistliche sich durch dieses Zeugniß der Irregularität aussetzen würde, und Niemand gezwungen werden darf, sich durch sein eigenes Zeugniß zu compromittiren. Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 2. tit. 20. §. 6. nr. 168. — Pufendorf, Observat. jur. univers. Tom. II. obs. 19. — Glück, Commentar über die Pandecten, XXII, 1. Abth. S. 184. — Was sodann 2) die Advocaten und Anwälte betrifft, so sind folgende Fälle denkbar: a) Der Advocat oder Anwalt klagt für seinen durch ein Verbrechen beschädigten Clienten civilrechtlich und veranlaßt dadurch die Todes- oder eine verstümmelnde Strafe des Beklagten. Dieser Fall ist bereits oben Not. k. nr. 2. berührt. b) Derselbe erhebt in Folge einer freiwilligen Uebernahme des Mandats für seinen Clienten eine Criminalklage, welche die poena sanguinis zur Folge hat. Daß er in diesem Falle

irregularis wird, darüber sind alle Canonisten einverstanden. c) Er übernimmt als vom Gericht bestellter Offizialanwalt eine solche Criminalklage. Viele Canonisten wollen ihn in diesem Falle von der Irregularität freisprechen; allein consequent und richtiger scheint es mir, dasselbe von ihm gelten zu lassen, wie von dem Richter, welcher in Gemäßheit seiner Dienstpflicht ein Todesurtheil ausspricht. S. oben sub 1. c. dieser Note. — d) Er vertheidigt den Verbrecher mit Beobachtung aller Regeln der Rechtswissenschaft und der Vertheidigungskunst, ohne jedoch die poena sanguinis von seinem Defendenden abwenden zu können. Alsdann kann von einer Irregularität keine Rede sein, da der Vertheidiger Nichts dazu beigetragen hat, dem Verbrecher die Todesstrafe zuzuziehen. e) Er vertheidigt den Angeklagten so nachläßig oder fehlerhaft, daß hierin die Ursache der zuerkannten poena sanguinis zu finden ist. Auch hier kann keine Irreg. ex defectu lenitatis, wohl aber unter den oben §. 25. vorgetragenen Voraussetzungen Irregularität wegen culposer Töbtung eintreten. f) Er bewirkt durch seine Vertheidigung eines Unschuldigen, daß der Schuldige entdeckt und mit der poena sanguinis belegt wird. In diesem Falle bleibt er aus demselben Grunde von der Irregularität frei, wie der Zeuge, welcher, um einen unschuldigen Angeklagten zu retten, gegen den Schuldigen Zeugniß ablegt. Vgl. über alle diese Fälle Gibalinus, de Irregul. cap. 3. quaest. 4. diffic. 16. nr. 67. 68.

t) Cap. 3. ne Clerici vel Monachi secularib. negot. se immisc. in VIto. Episcopus seu quicunque alius Praelatus, vel Clericus, aut jurisdictionem obtinens temporalem; si homicidio, aut alio maleficio ab aliquibus in jurisdictione sua commisso Ballivo suo, aut alii cuicunque injungat, ut super hoc veritatem inquirens justitiae debitum exequatur; irregularis censeri non debet: quamvis ipse Ballivus vel alius contra malefactores ad poenam sanguinis processerit justitia mediante. Nam licet Clericis causas sanguinis agitare non liceat, eas tamen (cum jurisdictionem obtinent temporalem) debent et possunt, metu irregularitatis cessante, aliis delegare.

u) Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 4. §. 1. nr. 97. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 3. nr. 95.

v) Joh. Lud. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 369. Not. a. — C. J. A. Mittermaier, deutsch. Strafverfahren, I. §. 36. — W. Müller, Criminalproceß, §. 41. — Es versteht sich von selbst, daß der Patrimonialgerichtsherr, welcher die Criminalgerichtsbarkeit nicht durch einen Beamten (Justiziarius) verwalten läßt, sondern selbst administrirt — wozu er befugt ist, soferne er alle Qualificationen eines Staatsrichters besitzt — gleich diesem in Irregularität verfällt, sobald er eine poena sanguinis ausgesprochen hat und diese vollstreckt wurde.

w) Pirhing, loc. cit. nr. 97. — Auch der Landesherr, welcher ein von seinem Gerichte ausgesprochenes Todesurtheil bestätigt, wird nicht irregularis, weil diese Bestätigung im Grunde nur den negativen Charakter der Verweigerung der Begnadigung hat und die Erklärung enthält, daß der Landesherr der Justiz ihren Lauf lassen und sich jeder Einwirkung auf dieselbe enthalten wolle. — Ebensowenig wird der Landesherr irregularis, welcher, von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machend, eine mildere Todesstrafe der von dem Gerichte erkannten schwereren — z. B. die Schwertstrafe der Strafe des Räderns — substituirt. Laymann, Theol. moral. libr. 3. tract. 3. part. 3. cap. 7. nr. 4.

x) Indessen distinguiren in dieser Beziehung viele Canonisten in verschiedener Weise. Einige nehmen an, daß der Geistliche, welcher mit Rücksicht auf seine Rechtskenntnisse zu einem Gutachten aufgefordert wird, zwar dann keine Gefahr der Irregularität laufe, wenn er sich in seinem Responsum auf eine Erklärung der einschlagenden Strafgesetze beschränkt, und es vermeidet, den Antrag zu stellen oder die Conclusion zu ziehen, daß dem bestimmten Verbrecher, mit Rücksicht auf welchen sein Gutachten eingeholt wurde, die poena sanguinis zugefügt werden müsse; während er der Irregularität alsdann nicht entgehe, wenn sein Gutachten den bestimmten Rath oder die Vorschrift ertheile, diesen Verbrecher mit der Todes- oder verstümmelnden Strafe zu belegen. Wieder andere Canonisten machen den Unterschied, ob das zur Erlassung des Urtheils competente Gericht wirklich durch das Gutachten bestimmt wurde, die Strafe auszusprechen, oder ob es auch ohne dieses Gutachten zu demselben Resultate gekommen sein würde, weil in diesem letztern Falle nicht angenommen werden könne, daß das Gutachten auf die Zufügung der poena sanguinis wesentlich influirt habe. Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. quaest. 3. nr. 49. — Meiner Ansicht nach sind diese Distinctionen ohne practischen Werth. Denn wenn ein Criminalgericht das Gutachten eines Rechtsgelehrten oder eines Spruchcollegs einholt, dieses auf die Blutstrafe concludirt, welche dann auch von dem Gerichte erkannt und vollstreckt wird, so wird man stets annehmen müssen, daß das Gericht auch ohne jenes Gutachten zu dem richtigen Resultate gekommen sein und die Blutstrafe zuerkannt haben würde, daß also eine erhebliche Einwirkung des Rechtsgelehrten auf die Zufügung der Strafe nicht erkennbar sei.

y) Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 4. pct. 1. nr. 32. — Laymann, Theol. moral. libr. 3. tract. 3. part. 3. cap. 7. nr. 4. assert. 4. — Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. quaest. 3. nr. 50. 51.

z) Cap. 19. §. 1. X. de homicid. Ad ultimum fuit ex parte tua propositum, quod quidam Scholaris metuens ne latrones in hospitio suo essent, de strato consurgens reperit ibi furem, qui non solum ipsum Scholarem prostravit ad terram, sed pene ad mortem

vulneravit eundem. Mane itaque Scholares latronem quaesiverunt eundem, quem vulneratum inventum potestati Vincentiae tradiderunt: coram quo constanter negavit, quod praemissa minime perpetravit: unde praefata potestas ad eundem Scholarem nuncios destinavit, ut exponeret, si qua sciret, de fure praedicto vel traderet intersignia, qui cultrum, quem ipsi latroni abstulerat, et satulares ab eodem in ipsius domo dimissos, quos abstraxerat, ne pedum strepitus audiretur, nunciis tradidit memoratis, super eodem facto se nihil amplius intromittens. Potestas igitur receptis talibus intersigniis, latronem ipsum apparitoribus suis tradidit puniendum, qui sibi amputaverunt virilia, et oculos eruerunt: latro vero ira et dolore commotus, nec potum sumsit nec cibum, et sic de medio est sublatus. Unde per nostrum oraculum postulas edoceri, utrum praefatus Scholaris ad sacros valeat ordines promoveri? Nos ig. inquis. t. resp., quod si praefatus Scholaris dignis meritis adjuvatur, propter praescriptum eventum a susceptione sacrorum ordinum nullatenus est arcendus. — Vergl. hierüber Gonz. Tellez, in Comment. ad h. cap. Not. a.

aa) Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 4. pct. 1. nr. 9 sqq. — Molina, de J. et J. tract. 3. disp. 74. nr. 2 sqq. — Laymann, Theol. mor. libr. 3. tract. 3. part. 3. cap. 7. nr. 2. — Reiffenstuel, J. can. univ. libr. 5. tit. 12. §. 3. nr. 108 sqq. — Doch empfehlen die Canonisten dem Geistlichen, welcher einem Delinquenten bei der Hinrichtung als Seelsorger assistirt, als Cautel, sich jeder Aeußerung zu enthalten, wodurch er direct den Act der Hinrichtung beschleunigen könnte, z. B. auf die Frage des Scharfrichters, ob es nunmehr Zeit sei, sein Amt zu verrichten, nur zu antworten, daß er, der Geistliche, das seinige beendigt habe. Suarez, de Censur. disp. 47. sect. 4. nr. 10. — Die Anwesenheit bei einer Hinrichtung bewirkt nur dann Irregularität, wenn diese eine praesentia auctoritativa ist, d. h. wenn Jemand in amtlicher Eigenschaft dem Acte beiwohnt, um diesen zu leiten, zu beaufsichtigen, ihm den legalen Charakter zu verleihen, oder die Ordnung dabei aufrecht zu erhalten. Daß Laien, als blose Zuschauer bei einer Hinrichtung — mag ihre Anwesenheit nun auf Zufall, oder auf Neugierde, oder auf wissenschaftlichen, psychologischen, medizinischen &c. Interessen beruhen —, nicht in Irregularität verfallen, darüber sind alle Canonisten einig, sowie auch darüber, daß es für den Geistlichen unangemessen und unerlaubt (cap. 9. X. ne Clerici vel Monachi, verb. aut ubi exerceatur, intersit) ist, der Vollstreckung einer Blutstrafe beizuwohnen, ausgenommen, wenn er dem Delinquenten als Seelsorger zu assistiren, oder seine Anwesenheit den Zweck hat, sich mit den Amtsverrichtungen eines Seelsorgers bei einem solchen Acte der Justiz vertraut zu machen. Ob

aber die Geistlichen, welche ohne einen solchen erlaubten Zweck der Hinrichtung beiwohnen, in Irregularität verfallen, ist nicht ganz unbestritten. So wenig es mir zweifelhaft zu sein scheint, daß der Geistliche, welcher sich aus bloser Neugierde zu dem Schauspiele einer Hinrichtung hinzudrängt, durch diese Aergerniß erregende, und den für den Priester geziemenden Geist der Sanftmuth verleugnende Handlung sehr fehlt, so läßt sich doch nirgends für diesen Fall die Irregularität aus den Canones nachweisen, die bei dieser überall eine Mitwirkung zur Vollstreckung der Blutstrafe voraussetzen, welche natürlich durch die blose Anwesenheit, soferne diese nicht eine amtliche oder autoritative ist, niemals gewährt wird. **Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. quaest. 3. nr. 76.**

§. 43.

β) Irregularität in Folge der Theilnahme an einem Kriege.

II. Auch die Theilnahme an einem Kriege bewirkt, unter gewissen Voraussetzungen, Irregularität wegen Mangels der Sanftmuth, jedoch mit folgenden Unterscheidungen: 1) Auf Seiten derjenigen, welche einen ungerechten Krieg führen, werden, wenn auch nur ein Mann in diesem Kriege getödtet oder verstümmelt wurde, alle **irregulares**, welche an dem Kampfe selbst thätigen Antheil genommen, oder auch nur durch Anführung, durch Anfeuerung zum Streite, durch Herbeischaffung von Waffen, oder in irgend einer andern Weise mitgewirkt oder Hilfe geleistet haben, auch wenn sie selbst persönlich keine Tödtung oder Verstümmelung verübten und ohne Rücksicht darauf, ob der Krieg auf Seiten Derer, welche ihn ungerechter Weise unternahmen, angriffs- oder vertheidigungsweise geführt wurde [a]). Ausgenommen sind nur diejenigen, welche sich bei dem Kriege in der Absicht, den Frieden oder einen Waffenstillstand zu vermitteln oder den Soldaten religiösen Beistand zu leisten, betheiligen [b]). 2) Auf Seiten derjenigen, welche einen gerechten Krieg angriffsweise (Offensivkrieg) führen, werden nur die **Irregulares**, welche selbst Einen von den Feinden getödtet oder verstümmelt [c]), nicht aber auch die, welche nur verwundet oder gar kein Blut selbst vergossen haben, mag der Kampf auch im Uebrigen einen noch so blutigen Ausgang gehabt haben, und von ihnen in anderer Weise auch noch so sehr unterstützt worden sein [d]). Hieraus folgt, daß insbesondere auch Geistliche ohne

Gefahr einer Irregularität, a) den Fürsten zur Unternehmung eines gerechten Krieges rathen und sie dazu auffordern dürfen, wie aus dem Beispiele Hadrian's, Paul's I., Leo's IV. und anderer Päpste erhellt und aus der Geschichte der Kreuzzüge hinlänglich bekannt ist[e]); b) daß Geistliche, welche selbst weltliche Landeshoheit besitzen, einen gerechten Krieg selbst unternehmen und Feldherrn, welche an ihrer Statt das Heer anführen, ernennen können, ohne **irregulares** zu werden[f]); c) daß Geistliche in einen gerechten Krieg selbst mitziehen, die Soldaten zur Tapferkeit ermahnen, selbst Soldaten anwerben und das Heer in jeder andern Weise unterstützen dürfen, sofern sie nur an dem Kampfe nicht selbst Theil nehmen; und daß sie, wenn sie auch unerlaubter Weise an dem Kampfe thätigen Antheil genommen und Verwundungen zugefügt haben sollten, doch in so lange sich von der Irregularität frei erachten können, als sie sicher sind, daß weder die Tödtung, noch eine Verstümmelung die Folge der von ihnen zugefügten Verwundung war[g]). 3) In einem gerechten Vertheidigungskriege bleiben Alle, sowohl Laien, wie Geistliche, von der Irregularität befreit, wenn sie gleich einen Feind mit eigner Hand tödten oder verstümmeln, vorausgesetzt nur, daß die Tödtung oder Verstümmelung zur Abwehr eines Angriffs auf die eigne Person geschah, wie dies z. B. bei Feldcapellänen leicht vorkommen kann[h]). Die meisten Canonisten dehnen diese Befreiung von der Irregularität auf den Fall aus, wenn Jemand in einem gerechten Kriege zur Vertheidigung der Kirche oder des Vaterlandes zum Kampfe genöthigt ist, sei es in Folge der gesetzlichen Conscription, oder dadurch, daß es an Kriegern mangelt, und in einem solchen Kampfe einen Feind tödtet oder verstümmelt[i]); während andere Kirchenrechtslehrer[k]) noch weiter gehen, und den Satz allgemein aufstellen: daß Alle, sowohl Geistliche, wie Laien, welche in einem gerechten Kriege zur Vertheidigung ihres eignen Lebens, oder der Kirche oder des Vaterlandes, tödten oder verstümmeln, von der Irregularität befreit bleiben, ohne Unterschied, ob sie als Laien durch das Gesetz zum Kriegsdienst genöthigt, oder als Geistliche in der äußersten Noth und bei einem Mangel an andern Vertheidigern, zu den Waffen gegriffen, oder ob sie ohne eine solche Nöthigung sich an dem Kampfe betheiligt haben[l]).

a) Can. 1. Dist. LI. — Can. 4. eod. Si quis post baptismum milita-

verit et chlamydem sumpserit, aut cingulum ad necandos Fideles, etiamsi gravia non admiserit, si ad Clerum admissus fuerit, Diaconii non accipiat dignitatem. — Cap. 6. §. 7. X. de homicid. (S. oben §. 25. Not. g.) — Cap. 5. X. de poenis. Qui vero tam sacerdotes, quia gubernant naves ad pugnam, quam qui personaliter exercent conflictum, et hi, qui alios incitant ad pugnam, omnes enormiter peccant: de rigore canonico eos credimus deponendos. — Die Irregularität in Folge der Tödtung oder Verstümmelung in einem ungerechten Kriege ist übrigens nicht die Irreg. ex defectu lenitatis, sondern die ex delicto homicidii, welcher nach den oben (§. 25.) vorgetragenen Grundsätzen alle Diejenigen verfallen, die sich an einem widerrechtlichen Angriffe auf das Leben oder die Gesundheit eines Andern betheiligten, soferne der Tod oder die Verstümmelung die Folge war. In den gegenwärtigen §. gehören eigentlich nur die Fälle, welche sich auf die Irregularität in Folge der Theilnahme an einer gerechten Kriegsführung beziehen, weil nur in dieser von einer erlaubten Tödtung die Rede sein kann.

b) Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 4. §. 4. nr. 114. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 3. nr. 116.

c) Cap. 24. X. de homicid. Petitio tua nobis exhibita continebat, quod cum inimici dominicae Crucis ac blasphemi nominis Christiani castrum quoddam, in quo morabaris, graviter invasissent: exeuntibus inde habitatoribus, tam Clericis quam Laicis, contra eos ac invicem confligentibus, hinc inde occisi quam plurimi extiterunt. Unde cum pro eo, quod aliquos percussisti, irregularitatem metuas incurrisse: mandamus, quatenus si de interfectione cujusquam in illo conflictu tua conscientia te remordet, a ministerio altaris abstineas reverenter: cum sit consultius in hujusmodi dubio abstinere, quam temere celebrare. — Es ist bei Prüfung dieses Textes nicht zu übersehen, daß der Krieg von Seiten des Priesters, welchem P. Honorius III. aufgab, sich vom Dienste des Altars ferne zu halten, falls ihn sein Gewissen nicht von einer Tödtung in diesem Kampfe freispreche, zwar anfangs ein Defensivkrieg war, bei diesem Kampfe aber schon eine offensive Wendung genommen hatte, als die in dem Castell von den Ungläubigen Angegriffenen, unter welchen sich jener Priester befand, einen Ausfall unternahmen.

d) Suarez, de Censur. disp. 47. sect. 6. nr. 5. — Navarrus, Manual. cap. 27. nr. 215. — Covarruvias, in Clement. 1. de homicid. part. 2. §. 3. nr. 2. — Laymann, Theol. moral. libr. 3. tract. 3. cap. 8. nr. 2.

e) Can. 7. 9. 10. 11. 17. 18. Caus. XXIII. qu. 8. — Cf. Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. qu. 3. nr. 38.

f) Argum. cap. 3. ne Clerici vel Monachi in VIto. — Gibalinus, loc. cit.

g) Die Kirche hat von jeher den Kriegsdienst mit dem geistlichen Stande für durchaus unverträglich erklärt. Can. apostol. 82. Episcopus, aut Presbyter, aut Diaconus, qui militiae vacaverit, et simul utrumque retinere voluerit, tam officium Romanum, quam functionem sacerdotalem, deponitor. Quae enim Caesaris sunt, Caesari: et quae Dei, Deo. (Das Wort militia, στρατεία, in diesem Canon nimmt übrigens Bingham [Orig. eccles. libr. 6. cap. 4. §. 9.] mit Gothofredus und Andern in einem weiteren Sinne, in welchem es jede Art des Civildienstes und der Magistratur mit umfaßt.) Cf. Origenes, contr. Celsum, libr. 8. — Gonz. Tellez, in Commentar. ad cap. 24. X. de homicid. — Schon das Tragen von Waffen wurde den Geistlichen bei Strafe der Excommunication verboten. Cap. 2. X. de vit. et honest. Cleric. Clerici arma portantes — — excommunicentur. Nicht das Schwerdt, sondern Trauer und Klagen, Thränen und Gebete sollen der Geistlichen Waffen sein. Can. 2. 3. 5. 21. Caus. XXIII. qu. 8. Nur zum Zwecke gottesdienstlicher und religiöser Verrichtungen sollte es den Geistlichen erlaubt sein, mit einem Heere in das Feld zu ziehen. Concil. Francic. sub Carol. M., praesid. Legat. Sed. apost. Bonifac. Mogunt. Archiepisc.: Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare, vel pugnare, aut in exercitum, et in hostem pergere omnino prohibemus, nisi illis tantummodo, qui propter divinum ministerium, Missarum scil. solemnia adimplenda, et Sanctorum patrocinia portanda, ad hoc lecti sunt etc. Abgesehen von einem solchen gottesdienstlichen oder religiösen Zwecke kann die Anwesenheit eines Geistlichen bei dem Heere in einem gerechten Kriege, sowie dessen Betheiligung als Anführer oder als Rathgeber des Anführers u. s. w. nur dann für erlaubt gehalten werden, wenn er die Erlaubniß seiner kirchlichen Oberen hierzu erhalten hat, statt welcher manche Canonisten eine blos vermuthliche Erlaubniß wollen genügen lassen, welche dann immer anzunehmen sei, wenn der gerechte Krieg im Interesse des Glaubens, der Kirche oder des Vaterlandes geführt werde. Gibalinus, de Irregul. cap. 4. quaest. 3. nr. 38., woselbst auch Can. 19. Caus. XXIII. qu. 8. (Reprehensibile valde constat esse, quod subintulisti dicendo, majorem partem omnium Episcoporum die noctuque cum aliis fidelibus tuis contra piratas maritimos invigilare, ob idque Episcopi impediantur venire; cum militum Christi sit Christo servire, militum vero seculi seculo, secundum quod scriptum est: nemo militans Deo implicat se negotiis secularibus. Quod si seculi milites seculari militiae student: quid ad Episcopos et milites Christi, nisi ut vacent orationibus?) und noch verschiedene andere hier einschlagende

Texte näher erläutert sind. Gewiß ist, daß auch die Geistlichen so wenig, wie die Laien, in Folge ihrer Betheiligung an einem gerechten Kriege, ja selbst durch ihre unmittelbare Theilnahme an dem Kampfe, in Irregularität verfallen, so lange sie dabei nicht selbst tödten oder verstümmeln, mag im Uebrigen ihre Betheiligung mit Rücksicht auf ihren geistlichen Stand als eine erlaubte, oder als eine unerlaubte erscheinen.

h) Suarez, de Censur. disp. 46. sect. 5. nr. 1. — Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 4. §. 4. nr. 115. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 3. nr. 123.

i) Prosp. Fagnanus, Comment. in cap. 24. X. de homicid.

k) Lud. Engel, Colleg. univ. Jur. can. libr. 5. tit. 12. §. 3. nr. 58.

l) S. jedoch Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 89. Anmerk. I.

§. 44.

γ) Irregularität in Folge Tödtung oder Verstümmelung aus Nothwehr.

III. Der dritte Fall einer erlaubten Tödtung oder Verstümmelung ist der der gerechten Nothwehr, wenn nämlich dieselbe verübt wurde in einem Zustande, in welchem zur Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs auf unser Leben, unsere Gesundheit, Keuschheit oder Güter kein anderes Mittel übrig blieb. 1) Obwohl der einzelne Bürger im Staate seinem eignen natürlichen Richteramte, die von Andern gegen seine Person oder sein Vermögen gerichteten Eingriffe in seine Rechtssphäre mittelst seiner Privatgewalt abzuweisen, überhaupt seine Rechte durch seine eigene Autorität und Macht aufrecht zu erhalten und zu schützen, entsagt, weil das Wesen des Staates gerade darin besteht, daß nicht der Privatwille des Einzelnen, sondern nur der Gesammtwille der Staatsgesellschaft walte, welchen allein die verfassungsmäßig festgesetzte Obrigkeit auszusprechen hat, die darum allein auch über Recht und Unrecht unter den Einzelnen zu entscheiden und die von ihr anerkannten Rechtsverletzungen durch ihre öffentliche oder Staatshilfe, deren Ausübung in der Hand des Staatsrichters ruht, aufzuheben berufen ist; obwohl folgeweise das Verbot der Selbsthilfe das Fundament jeder Staatsordnung ist: so ergibt es sich doch schon aus der Natur der Sache, daß das in dem Naturzustande außer dem Staate begründete Recht der Privatgewalt auch in dem Staate alsdann als erlaubte Selbstvertheidigung wieder auflebt, wenn ein

Angriff auf die Rechte des Einzelnen unter solchen Umständen unternommen wird, daß die Staatshilfe von dem Bedrohten nicht angerufen werden kann, oder zu spät, d. h. erst dann eintreten würde, wenn ein unersetzlicher Nachtheil bereits zugefügt wäre. In diesem Sinne erkennen daher alle Rechte und Gesetze den Satz an, daß es erlaubt sei, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben [a]); weil natürlich die Entäußerung der Befugniß des Einzelnen, seine Rechte durch Eigenmacht zu schützen, von dem Staate vernünftiger Weise nur in soweit gefordert werden kann, als dieser durch seine Staatshilfe Ersatz zu gewähren im Stande ist [b]). 2) Soll aber die Ausübung der Nothwehr dem Thäter volle Straflosigkeit zusichern, so muß sie eine r e c h t e Nothwehr gewesen, d. h. eines Theils in einem Falle, in welchem es sich wirklich um Abwendung eines unersetzlichen Nachtheils, gegen welchen der Schutz der Staatshilfe nicht erlangt werden konnte, andern Theils in den Grenzen der nothwendigen Vertheidigung und ohne Exceß angewendet worden sein [moderamen inculpatae tutelae] [c]). Die Voraussetzungen einer rechten Nothwehr bestehen aber in Folgendem: a) Es muß derselben ein fremder, ungerechter, nicht durch eigne Schuld veranlaßter Angriff vorausgegangen sein, woraus sich ergibt: α) daß der Verbrecher, welcher in Folge eines Urtheils seiner gesetzlichen Obrigkeit hingerichtet werden soll, sich nicht in der Lage der rechten Nothwehr befindet, weil der gegen ihn unternommene Angriff ein gesetzlicher und gerechter ist [d]); β) daß der Urheber eines Streites, welcher den gegen ihn gerichteten Angriff selbst verschuldet hat, ebensowenig in der Lage ist, eine gerechte Nothwehr auszuüben, mit andern Worten: daß gegen eine gerechte Nothwehr keine Gegennothwehr stattfindet, soferne der zuerst Angegriffene sich nicht eines Excesses schuldig macht, gegen welchen allerdings wieder die Nothwehr begründet sein kann [e]). Weitere Voraussetzung ist, b) daß in Folge des widerrechtlichen Angriffs eine dringende und nahe Gefahr des Verlustes eines an und für sich seiner Natur nach, oder wenigstens in dem besondern Falle unter den gegenwärtigen Umständen für den Angegriffenen unersetzlichen und unwiederbringlichen Gutes entstanden sei. Daraus ergibt sich: α) daß Demjenigen die Nothwehr nicht zu Statten kömmt, welcher von einer ganz fernen Gefahr bedroht aus übertriebener Aengstlichkeit, ohne deren wirklichen Ein-

tritt abzuwarten, zu den äußersten Mitteln der Nothwehr schritt [f]); β) daß von keiner Nothwehr die Rede sein kann, wenn nur der Verlust eines Gutes von geringem Werthe, oder eines solchen Gutes droht, welches wieder erlangt oder ersetzt werden kann. Unzweifelhaft ist aa) die Nothwehr begründet gegen jeden Angriff, welcher Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit des Angegriffenen, oder bb) für dessen Keuschheit involvirt [g]); nicht weniger cc) zur Erhaltung seiner persönlichen Freiheit [h]). Sehr bestritten ist es: dd) ob auch ein nur auf unser Eigenthum unternommener Angriff die Tödtung des Angreifers rechtfertigt, falls kein anderes Mittel übrig bleibt, dasselbe sich zu erhalten? welche Frage in dem Falle wenigstens bejaht werden muß, wenn es sich nicht blos um den Verlust geringfügiger Sachen, sondern um den Verlust eines beträchtlichen Theils des Vermögens handelt [i]). Am streitigsten ist ee) die Frage: ob auch ein Angriff auf die Ehre eines Menschen das Recht der Nothwehr begründet? eine Frage, die wohl bei drohenden thätlichen Beleidigungen, da diese eine Verletzung der Persönlichkeit und einen Angriff auf den Leib enthalten, bejaht, dagegen in Beziehung auf blose Beschimpfungen ohne Thätlichkeit gegen die Person aus dem Grunde verneint werden muß, weil wesentliche Voraussetzung der Nothwehr die Gefahr des Verlustes eines unwiederbringlichen Gutes ist, die Ehre aber, welche durchaus nicht von der Aeußerung und Beurtheilung eines Einzelnen, sondern von dem allgemeinen Urtheile des Staates oder des ganzen Publikums abhängig ist (§. 32.), für ein unwiederbringliches oder unersetzbares Gut nicht gehalten werden kann, wie denn schon das römische Recht durch Gestattung der Actio injuriarum aestimatoria die Ersetzbarkeit des durch eine Injurie zugefügten Schadens anerkennt; weil ferner ein Abwehren einer noch nicht vollendeten oder ausgesprochenen wörtlichen Ehrenkränkung sich nicht anders, als durch Anwendung einer ganz unverhältnißmäßigen Gewalt oder gar durch Vernichtung desjenigen, aus dessen Munde die Verbalinjurie zu besorgen ist, denken ließe, während jedes Unternehmen des Beleidigten gegen die schon ausgesprochene Injurie nicht mehr als Nothwehr gegen einen drohenden Angriff, sondern nur als Rache wegen eines vollendeten Angriffs aufgefaßt werden könnte [k]). Endlich ff) ist das Recht der Tödtung aus Nothwehr in allen den Fällen, in welchen es nach dem Vor-

bemerkten zur Abwendung eines Angriffs auf die eigne Persönlichkeit oder das eigne Vermögen gewährt ist, auch dann begründet, wenn es zur Vertheidigung der Person oder des Eigenthums seiner Angehörigen oder Schutzbefohlenen (Kinder, Gatten, Eltern, Mündel), ja selbst wenn es zur Vertheidigung einer ganz fremden Person ausgeübt wird; weil die Nächstenliebe, welche den Schutz des unschuldigen Nebenmenschen gegen verbrecherische Angriffe einschließt, wenn auch keine Rechts-, doch eine Moralpflicht ist, deren Uebung folgeweise kein Verbrechen sein kann [l]). — Es ergibt sich ferner schon aus dem Begriffe der Nothwehr, c) daß sie nur gegen einen noch nicht vollendeten Angriff zuläßig ist, weil der schon vollendete nicht mehr abgewendet werden kann, und jede Thätlichkeit wegen eines bereits vollständig zugefügten Unrechtes nicht Vertheidigung, sondern Rache ist; wodurch jedoch die Nothwehr für den Fall nicht ausgeschlossen wird, wenn sich an das bereits zugefügte Unrecht die Gefahr einer Erneuerung desselben knüpft. Nicht minder setzt die rechte Nothwehr voraus, d) daß es dem mit dem Angriffe Bedrohten entweder an sich unmöglich ist, den Schutz der Obrigkeit anzurufen, oder daß, wenn er die Staatshilfe auch anrufen konnte, dies ohne Erfolg geblieben ist; weshalb der Fall der Nothwehr allerdings am häufigsten bei ganz unvorhergesehenen und plötzlichen Ueberfällen eintreten wird [m]). Hierin liegt schon die fernere Bedingung, e) daß es nach der Art des widerrechtlichen Angriffs und nach den Umständen dem Angegriffenen unmöglich sein muß, sich durch die Flucht der Gefahr zu entziehen; doch hat der Satz, daß die Flucht der Nothwehr vorzuziehen, und, wo jene möglich war, die dem Angreifer zugefügte Tödtung oder Verletzung strafbar ist, immerhin die Beschränkung, daß die Möglichkeit der Flucht nur dann den Begriff der rechten Nothwehr und die Strafbarkeit der in derselben verübten Verletzung oder Tödtung aufhebt, wenn der Angegriffene mit Sicherheit und unbeschadet seiner sonstigen Pflichten und seiner Ehre in der Flucht seine Rettung suchen konnte [n]). — 3) Nur wenn alle diese Bedingungen der rechten Nothwehr vorhanden sind, bleibt derjenige, welcher zur Abwehr eines auf ihn oder sein Eigenthum unternommenen Angriffs tödtet oder verstümmelt, nicht nur von Schuld und Strafe, sondern auch von der Irregularität befreit [o]), da die Kirche von ihren Priestern kei-

neswegs eine bis zu einem so unnatürlichen Grade gesteigerte Sanftmuth fordert, daß der jeder Creatur angeborene Trieb der Selbsterhaltung verleugnet würde. 4) Wer jedoch bei Ausübung der Nothwehr die Schranken der Mäßigung überschreitet und einen Exceß begeht, sei es, daß er zu gefährlicheren Vertheidigungsmitteln seine Zuflucht nahm, während minder gefährliche vollkommen hingereicht haben würden, die Gefahr abzuwenden [p]), oder sei es, daß er nach bereits abgewehrter Gefahr durch Hitze oder Rachsucht sich verleiten ließ, den fliehenden Angreifer zu verfolgen und einen Gegenangriff zu unternehmen, fällt nicht nur in Strafe, sondern auch, wenn er in Folge dieses Excesses tödtete oder verstümmelte, in Irregularität [q]), welche letztere, da sie aus einer strafbaren Handlung entspringt, in das Gebiet der **Irregularitas ex delicto** (§. 16.) gehört. 5) Ueberhaupt hat es kein Bedenken, als untrügliches Princip den Satz anzuerkennen, daß in allen Fällen, in welchen wegen einer in rechter Nothwehr verübten Tödtung oder Verstümmelung nach den im canonischen Rechte unverändert beibehaltenen Grundsätzen des gemeinen Criminalrechtes keine Strafe verwirkt ist, auch keine Irregularität, weder **ex delicto** noch **ex defectu lenitatis**, eintritt; daß dagegen in jedem Falle, in welchem es bei einer Tödtung oder Verstümmelung in irgend einer Beziehung an den Voraussetzungen der rechten Nothwehr fehlt, oder ein Exceß in Ausübung der Nothwehr stattgefunden hat, die **Irregularitas ex delicto** nach den in den §§. 25. und 27. vorgetragenen Grundsätzen die Folge ist, mag dabei die Schuld des Thäters auch noch so gering sein. Dabei ist jedoch ein Unterschied zwischen dem Geistlichen und Laien insoferne nicht zu übersehen, als der Erstere, wenn er bei einem widerrechtlichen Angriffe auf sein Leben oder seine Gesundheit sich durch die Flucht der Gefahr entziehen konnte, und dennoch das für den Angreifer lebensgefährliche Vertheidigungsmittel vorzog, sich zur Vermeidung der Irregularität nicht auf die in Beziehung auf Laien von der Peinl. Gerichts-Ordnung Karl's V [r]) gebilligte Entschuldigung berufen kann, daß die Flucht für ihn schimpflich gewesen sein und ihn dem Spotte des Publikums preisgegeben haben würde, weil es für einen Geistlichen niemals schimpflich sein kann, zur Schonung des Lebens oder der Gesundheit seines Gegners dem Angriffe desselben zu entfliehen; wogegen der

Fall, daß der tödtende oder verstümmelnde Angegriffene darum, weil er durch seine Pflicht abgehalten wurde, sich durch die Flucht der Gefahr zu entziehen, von Schuld und Irregularität frei bleibt, bei Geistlichen ebensowohl, wie bei Laien jedes Standes vorkommen kann[s]).

a) Cap. 18. X. de homicid. Vim vi repellere omnes leges et omnia jura permittunt. — Peinl. Gerichts-Ordn. Karl's V. Art. 139. 140.

b) Auf diese Weise begründen alle Rechtsphilosophen und Criminalisten das Recht der Nothwehr. Treffend sagt Cicero in orat. pro Milone: Est enim haec, judices, non scripta, sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus, ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti sumus: ut si in vita nostra in aliquas insidias, si in vim, in tela aut latronum aut inimicorum incidissemus, omnis honesta ratio esset explendae salutis. Man vergleiche C. G. Buder, Diss. de violenta defensione privata in statu civili, Jen. 1740. — J. C. Quistorp, Diss. de homicidio permisso, et spec. de moderamine inculpatae tutelae, Rost. 1765. — Hellfeld, Diss. de violenta rerum nostrarum defensione, Jen. 1768. — A. J. Kluppel, de violenta sui defensione, Lugd. Bat. 1779. — F. Kurasius, de Jure defensionis necessariae, Lugd. 1785. — C. F. W. Grattenauer, über die Nothwehr, Bresl. 1806. — van der Maesen, de justa sui defensione cum caede aggressoris, Utr. 1807.

c) Cit. cap. 18. X. de homicid. Tamen id debet fieri cum moderamine inculpatae tutelae, non ad sumendam vindictam, sed ad injuriam propulsandam. — Peinl. Ger.-Ordn. Karl's V. Art. 142.

d) Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 2. §. 3. nr. 92.

e) Z. B. der A greift den B auf Leben und Tod an; B setzt sich zur Wehre und sucht, um selbst dem Tode zu entgehen, den Angreifer zu tödten, wird aber von demselben erschlagen: in einem solchen Falle kann A sich nicht darauf berufen, daß er in wahrer Nothwehr den B getödtet habe. Gesetzt aber, der A greift den B unbewaffnet und in ungefährlicher Weise an; der B, welcher selbst bewaffnet ist, weist den Angriff zurück, begnügt sich damit aber nicht, sondern verfolgt den A und sucht ihn zu tödten, worauf er von diesem erschlagen wird: in diesem Falle kann der A, ungeachtet von ihm der erste Angriff ausgegangen ist, sich auf die Nothwehr berufen, da der B in Ausübung seiner Nothwehr sich eines Excesses schuldig gemacht hat, in welchem Excesse wieder ein ganz neuer widerrechtlicher Gegenangriff enthalten war. — Vgl. auch Grattenauer, über die Nothwehr, S. 76 ff.

f) Auf der andern Seite braucht aber der Angegriffene, wenn er mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr herannahen sieht, und keinen andern Aus-

weg, ihr zu entgehen, finden kann, nicht zu warten, bis die Gefahr auf das Aeußerste gekommen ist. Peinl. Ger.-Ordn. Karl's V. Art. 140. verb.: „ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig ꝛc." Nur dann darf er dem Angriffe nicht zuvorkommen, wenn er sich der Mittel, auch nach begangenem Angriffe in der Nothwehr Schutz zu finden, sicher bewußt ist. Navarrus, Manual. cap. 15. nr. 2. in fine.

g) Fr. 1. §. 4. ad Leg. Cornel. de sicariis. Item D. Hadrianus rescripsit, eum, qui stuprum sibi vel suis per vim inferentem occidit, dimittendum. Es beruht auf einem Mißverständnisse, wenn Hugo Grotius das Recht der Nothwehr gegen einen Angriff auf die Keuschheit im alten Testamente (Deuteron. XXII, 25. 26.) ausdrücklich anerkannt finden will. Cf. Jean Barbeyrac in seinen Anmerkungen zu Hugo Grotius, Droit de la guerre et de la paix, Tom. I. livre II. chap. 1. §. 7. Not. 3. — Wenn aber schon Seneca (de benefic. libr. 1. cap. 11.) drei Güter nennt, ohne die man zwar leben könne, die man aber mehr, als das Leben selbst, zu erhalten suchen müsse, nämlich die Freiheit, die Keuschheit und die Integrität des Verstandes (Proxima ab his sunt, sine quibus possumus quidem vivere, sed ut mors potior sit: tamquam libertas, et pudicitia et mens bona), so wird man um so weniger zweifelhaft sein, daß nach dem Geiste des canonischen Rechtes auch bei einem Angriffe auf die Keuschheit die Tödtung des Angreifers erlaubt ist, als nach Ansicht einiger Kirchenväter (Hieronym. in Jon. Proph. c. 1. — Ambros. de Virginib. libr. 3., mit welchen jedoch Augustin. de Civit. Dei, libr. 1. nicht einverstanden ist) sogar der Selbstmord dem Verluste der Keuschheit vorzuziehen ist. Can. 11. Caus. XXIII. qu. 5. Non est nostrum mortem arripere, sed illatam ab aliis libenter excipere. Unde et in persecutionibus non licet propria perire manu (absque eo, ubi castitas periclitatur), sed percutienti colla submittere. — S. auch Jo. Ch. Falkner, Diss. de eo, quod justum est circa laesionem pudicitiae, Jen. 1679. — Traug. Thomasius, Diss. an contra stupratorem violentum locum habeat moderamen inculpatae tutelae, Lips. 1737. — Den Prostituirten steht nach Grattenauer (über die Nothwehr, S. 96.) die Nothwehr gegen einen Angriff dieser Art nicht zu.

h) Aug. a Leyser, Meditt. ad Pand. Vol. IX. spec. 600. medit. 6., wo die Nothwehr gegen diejenigen für begründet erklärt wird, welche Jemanden ohne Genehmigung des Landesherrn gewaltsam zum Militärdienste pressen.

i) Demosthenes, Orat. advers. Aristocrat. *Εἶτ' οὐ δεινὸν, ὦ Γῆ καὶ Θεοὶ, καὶ φανερῶς παράνομον, οὐ μόνον παρὰ τον γεγραμμένον νόμον, ἀλλὰ καὶ παρὰ τὸν κοινὸν ἁπάντων ἀνθρώπων νόμον,*

τὸν ἄγοντα ἢ φέροντα βίᾳ ταμὰ, ἐν πολεμίου μοίρᾳ, μὴ ἐξεῖναί μοι ἀμύνασθαι. Viele Doctoren leugnen überhaupt, daß bei einem blos gegen das Vermögen gerichteten Angriffe die Tödtung des Angreifers jemals gerechtfertigt werden könne. Allein daß die Nothwehr in dieser Ausdehnung wenigstens dann, wenn man sich mit dem Verluste seines ganzen Vermögens oder doch eines sehr beträchtlichen Theils desselben bedroht sieht, für gerechtfertigt erachtet werden muß, ergibt sich aus Folgendem: 1) Das römische Recht, welches überhaupt das Vermögen insoferne, als es zur Erhaltung des Lebens nothwendig ist, als gleich werthvoll dem Leben selbst an die Seite setzt (const. 14. de Advocat.), billigt ganz allgemein die Nothwehr zur Vertheidigung eines fehlerfreien Besitzes. Const. 1. unde vi: Recte possidenti ad defendendam possessionem, quam sine vitio tenebat, inculpatae tutelae moderatione illatam vim propulsare licet. 2) Das canonische Recht mißbilligt die Tödtung des Räubers oder Diebs nur dann, wenn entweder der Raub oder Diebstahl an unbedeutenden Gegenständen verübt wurde, oder der Eigenthümer sich das Seinige auch ohne dieses äußerste Mittel hätte erhalten können. Cap. 10. X. de homicid. — — Verum quoniam expediebat potius post tunicam relinquere pallium et rerum sustinere jacturam, quam pro conservandis vilibus rebus et transitoriis tam acriter in alios exardescere etc. In cap. 2. eod. wird demjenigen, welcher einen Dieb oder Räuber tödtete, ungeachtet er ihn ohne Tödtung gefangen nehmen konnte, Buße auferlegt. (Ueber den weiteren Inhalt dieser Decretale und besonders die Worte »te tuaque liberando« vgl. Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. quaest. 3. nr. 14. und Gonz. Tellez, in Comment. ad cap. 2. cit. not. f). — 3) Das can. Recht billigt die Bestimmung der Zwölftafelgesetze, wonach man den nächtlichen Dieb unbedingt, den Dieb aber, welcher bei Tag stiehlt, nur dann tödten darf, wenn er sich mit einer Waffe zur Wehre setzt. Cap. 3. X. de homicid. Si perfodiens inventus fuerit fur, et percussus mortuus fuerit, non est illi homicidium imputandum. Si autem oriatur sol super eum, reus erit. Intelligitur ergo, non pertinere ad eum homicidium, si fur nocturnus occidatur: si autem diurnus fuerit, ad homicidium pertinere. Hoc est enim, quod ait: si oriatur super eum sol etc., quia poterat discernere, quod ad furandum, non ad occidendum venisset: et ideo non debet occidi. Hoc etiam in antiquis legibus secularibus, quibus ista est antiquior, invenitur, impune scilicet occidi nocturnum furem quoquo modo: diurnum autem si se telo defenderit: jam enim plus est quam fur. Cf. Fr. 54. §. 2. de furtis. — Fr. 9. ad Leg. Cornel. de sicariis. Diese Unterscheidung, welche sich auch schon in den Gesetzen des Solon findet (Εἰ μέν τις μεθ' ἡμέραν ὑπὲρ πεντήκοντα δραχμὰς κλέπτοι, ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς

"Ενδεκα εἶναι· εἰ δὲ τις νύκτωρ ὅ, τι οὖν κλέπτοι, τοῦτον ἐξεῖναι καὶ ἀποκτεῖναι, καὶ τρῶσαι διώκοντα. Demosth. Orat. advers. Timocrat.), beruht darauf, daß man sich vor einem des Nachts hereinbrechenden Diebe stets eines Angriffs auf die eigne Person zu versehen hat, weshalb das Gesetz dem Eigenthümer nicht zumuthen kann, bevor er zum äußersten Mittel schreitet, erst zu versuchen, ob er nicht ohne Tödtung sich das Seinige zu erhalten vermag; während man bei dem zur Tageszeit betroffenen Diebe leicht unterscheiden kann, ob auch das Leben bedroht ist, oder nicht, es mithin eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr sein würde, wenn man ohne einen Versuch, dem Diebe das entwendete Gut abzunehmen, denselben sofort tödten wollte. — 4) Was das deutsche Recht betrifft, so redet zwar die Peinl. Ger.-Ordn. Karl's V. im Art. 139 u. 140. (Welcher eine rechte Nothwehr zu Rettung seines Leibs und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibt, der ist darum Niemand nichts schuldig. — So Einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überlauft, anficht oder schlägt, und der Benöthigte kann füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben ohne alle Strafe durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöthiger entleibet, ist er darum nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig u. s. w.) nur von einem Angriffe auf Leib und Leben; allein das Schweigen dieser Art. von dem Angriffe auf Vermögen oder Gut beweist darum nichts gegen unsere Ansicht, weil dieselben nur den häufigsten und wichtigsten Fall der Nothwehr hervorheben sollen und um so weniger die Absicht haben können, die Nothwehr bei einem Angriffe auf das eigne Vermögen auszuschließen, als der Art. 150. §. 2. (verb.: Item, so Einer zu Rettung eines Andern Leib, Leben oder Gut Jemand erschlägt.) die Tödtung sogar zur Rettung fremden Vermögens erlaubt. Sehr ausführlich, jedoch ohne Rücksicht auf die canonischen Texte, ist das Recht, zur Erhaltung des Besitzes werthvoller Vermögenstheile, auch ohne einen Angriff auf Leib oder Leben, den Dieb, Räuber oder Spolianten im äußersten Falle zu tödten, nachgewiesen von Jo. Aug. Hellfeld, Diss. de violenta rerum nostrarum defensione, in Opusc. Nr. XXI. — Die meisten neueren Gesetzbücher gestatten Nothwehr bis zur Tödtung gegen verbrecherische Angriffe auf das Eigenthum, jedoch meist mit der schon gemeinrechtlich begründeten Modification, daß das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, den das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen muß. Vgl. Mittermaier, in Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, §. 38. Not. I.

k) Mit Unrecht beruft man sich zur Unterstützung der Ansicht, daß eine bis

zur Tödtung des Injurianten reichende Nothwehr auch gegen drohende wörtliche Beschimpfungen begründet sei, auf die Worte im Art. 140. der Peinl. Ger.-Ordn. Karl's V.: „und der Benöthigte kann füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen"; denn dieser Art. redet nur von dem Rechte der Tödtung bei einem Angriffe auf Leib und Leben und hebt durch die angeführten Worte blos dies hervor, daß demjenigen, welcher bei einem solchen Angriffe den Gegner tödtet, nicht vorgeworfen werden könne, daß er sich durch die Flucht dem Angriffe habe entziehen können, wenn unter den obwaltenden Umständen die Flucht eine schimpfliche gewesen sein und in den Augen des Publikums seine Ehre beeinträchtigt haben würde. Es ist aber kaum nöthig, auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, ob Jemand berechtigt ist, denjenigen, welcher ihn mit einer Verbalinjurie bedroht, zu tödten, und ob er verpflichtet ist, sich einem gegen ihn gerichteten lebensgefährlichen Angriffe auch dann durch die Flucht zu entziehen, wenn ihn diese Flucht in den Augen seiner Mitbürger beschimpfen würde. Hellfeld, cit. Diss. de violenta rerum nostrarum defensione, §. 17. 18. — Ans. v. Feuerbach, Lehrb. des peinl. R. §. 38. Not. 3. — Die besonders von Grattenauer a. a. O. S. 97—120. vertheidigte Unterscheidung zwischen Adligen und Militärpersonen, denen Nothwehr als Ehrschutz erlaubt, und zwischen andern Bürgern, denen er versagt sein soll, entbehrt alles rechtlichen Fundamentes. Ueber die Lösung dieser Streitfrage in den neueren Gesetzgebungen vergl. Mittermaier in Not. II. zu Feuerbach §. 38. — M. W. A. Breidenbach, Commentar über das Großh. Hess. Strafgesetzbuch, S. 591 ff.

l) Can. 5. Caus. XXIII. qu. 3. Fortitudo, quae vel in bello tuetur a barbaris patriam, vel domi defendit infirmos, vel a latronibus socios, plena justitiae est. Wer die Gefahren, die dem Nebenmenschen von Missethätern drohen, nicht abwendet, da er es doch könnte, macht sich (moralisch) zum Gehilfen des Verbrechens. Can. 8. eod. Qui potest obviare et perturbare perversos, et non facit; nihil aliud est, quam favere eorum impietati. Nec enim caret scrupulo societatis occultae, qui manifesto facinori desinit obviare. — Darum tödtete Moyses den Egyptier, welcher einen Hebräer schlug (Exod. II, 11.); und Salomon sagt: Errette die, welche man zum Tode führt (Proverb. XXIV, 11.). Can. 7. eod. Non in inferenda, sed in depellenda injuria lex virtutis est. Qui enim non repellit a socio injuriam, si potest; tam est in vitio, quam ille qui facit. Unde S. Moyses hinc prius orsus est tentamenta bellicae fortitudinis. Nam cum vidisset Hebraeum ab Aegyptio injuriam accipientem, defendit: ita ut Aegyptium prosterneret atque in arena absconderet. Salomon

quoque ait: Eripe eum, qui ducitur ad mortem. — Unter den von den PP. Alexander VII. und Innocenz IX. als falsch verdammten Sätzen finden sich folgende in Beziehung auf die Nothwehr: 1) Es ist erlaubt, den Dieb zu tödten, wenn es sich auch nur um die Erhaltung eines Goldstückes handelt. 2) Der Unschuldige darf einen falschen Ankläger, falsche Zeugen, einen falschen Richter, von welchem er ein ungerechtes Urtheil zu befürchten hat, tödten, wenn er dem Schaden auf keinem andern Wege entgehen kann. 3) Man darf durch die bis zur Tödtung des Angreifers reichende Nothwehr nicht nur dasjenige, was wir bereits besitzen, sondern auch dasjenige vertheidigen, bezüglich dessen man ein bereits begonnenes Recht und die Hoffnung des Besitzes hat. 4) Sowohl der Erbe, wie der Legatar kann sich dieser Nothwehr gegen denjenigen bedienen, welcher ihn rechtswidrig hindert, die Erbschaft anzutreten oder das Vermächtniß in Empfang zu nehmen; desgleichen der, welcher einen Anspruch auf eine Pfründe hat, gegen den, welcher ihn widerrechtlich hindert, den Besitz derselben zu ergreifen. 5) Dem ehrlichen Manne ist es erlaubt, denjenigen, welcher ihn mit einer Verleumdung bedroht, zu tödten, wenn er die Verleumdung auf andere Weise nicht verhüten kann: ebenso kann der, welcher eine Ohrfeige oder einen Faustschlag erhielt, den Beleidiger, welcher nach zugefügter Beleidigung flieht, tödten. Vergl. Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 4. nr. 139 sqq. — Man ersieht hieraus, daß die Päpste längst schon mit Scharfsinn die Controversen gelöst haben, welche noch jetzt unsere Criminalisten beschäftigen.

m) Peinl. Ger.-Ordn. Karl's V. Art. 140. verb.: „überläuft". — Doch darf man nicht mit Tittmann, Handb. der Strafrechtswissensch. I. §. 136., als Bedingung der rechten Nothwehr absolut fordern, daß der Angriff ein unvermutheter ist, weil außerdem die Hilfe des Staates möglich sei; denn es läßt sich recht wohl denken, daß der Angriff vorhergesehen, die Hilfe der Obrigkeit auch wirklich angerufen wurde, jedoch aus irgend einem Grunde ausblieb. S. auch Leyser, Meditt. ad Pand. Tom. IX. spec. 600. medit. 17.

n) S. Not. k. — Leyser, loc. cit. spec. 600. medit. 21 sqq.

o) Clem. un. de homicid. Si furiosus aut infans, seu dormiens, hominem mutilet vel occidat, nullam ex hoc irregularitatem incurrit. Et idem de illo censemus, qui mortem aliter vitare non valens suum occidit vel mutilat invasorem.

p) Fr. 5. pr. ad Leg. Aquil. Sin autem, cum posset adprehendere, maluit occidere, magis est, ut injuria fecisse videatur: ergo et Cornelia tenebitur.

q) Peinliche Ger.-Ordn. Karl's V. Art. 142. — Verschiedene ältere Canones weisen schlechthin auch diejenigen von dem Kirchendienste zurück,

welche zu ihrer Vertheidigung Jemanden getödtet haben. Can. 6. 8. Dist. L. Aehnlich sagt das Tridentinum, daß, wenn eine Tödtung nicht aus Vorsatz, sondern zufällig, oder um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und um sich selbst gegen einen tödtlichen Angriff zu vertheidigen, begangen worden sei, die desfalls erforderliche Dispensation zur Ordination oder zur Erlangung irgend eines Kirchendienstes, einer Pfründe oder Dignität dem Ordinarius, oder Metropolitan, oder einem benachbarten Bischofe übertragen werden solle, welcher nur nach Ermittelung des Sachverhaltes und geführtem Beweise die Dispensation ertheilen dürfe. Concil. Trid. Sess. XIV. de reform. cap. 7. Si vero homicidium non ex proposito, sed casu, vel vim vi repellendo, ut quis se a morte defenderet, fuisse commissum narretur, quam ob causam etiam ad sacrorum ordinum et altaris ministerium et beneficia quaecunque ac dignitates jure quodammodo dispensatio debeatur; committatur loci Ordinario, aut ex causa Metropolitano, seu viciniori Episcopo; qui non nisi causa cognita et probatis precibus ac narratis, nec aliter, dispensare possit. Aus diesen Texten darf jedoch nicht gefolgert werden, daß unbedingt auch bei jeder rein casuellen oder in der Nothwehr begangenen Tödtung Irregularität eintrete, da das Gegentheil theils schon aus der Natur der Sache sich ergibt, theils in der Clem. unic. de homicid. (Not. o. S. auch oben §. 25. S. 156.) bestimmt ausgesprochen ist. Vielmehr beziehen sich diese Texte auf den Fall, in welchem die Grenzen der Nothwehr überschritten und die Tödtung ohne wahre oder noch fortdauernde Noth im Excesse verübt wurde; und insbesondere besagt der tridentinische Text nur dies, daß derjenige, welcher eine Tödtung begangen zu haben geständig oder überführt sei, sich jedoch zu seiner Entschuldigung auf den Zustand der Nothwehr berufe, nicht ohne Weiteres, sondern erst dann zu den Weihen und zum Kirchendienste zugelassen werden dürfe, wenn durch eine gehörige, durch den Bischof oder Metropolitan zu führende Untersuchung festgestellt sei, daß er die That auch wirklich in rechter Nothwehr und ohne Ueberschreitung der Grenzen derselben verübt habe, worauf ihm aber auch die Dispensation gewissermaßen als ein Recht gebühre. Diese letztern Worte (quam ob causam — — jure quodammodo dispensatio debeatur) beweisen, daß das Trid. bei rein casueller und in rechter Nothwehr verübter Tödtung keine Irregularität annimmt; denn eine eigentliche Dispensation von einer wirklich vorhandenen Irregularität kann, weil sie stets nur Gnadensache ist, nie als ein Recht verlangt werden, wohl aber kann der der Tödtung Beschuldigte als ein Recht verlangen, daß durch eine Untersuchung und durch einen Ausspruch des kirchlichen Obern festgestellt werde, die Tödtung sei unverschuldet, mithin keine Irregularität vorhanden, welcher Ausspruch nur uneigentlich hier eine Dispensation genannt wird. Zeg. Bern. van

Espen, J. eccles. univers. part. 2. tit. 10. §. 7. nr. 29. — Seitz, Verwalt. der Sacramente, §. 91. Anmerk. III. — Daß aber, sobald die Tödtung an sich erwiesen ist, die Irregularität in solange vermuthet wird, bis der Beweis der rechten Nothwehr hergestellt ist, dies entspricht nicht nur den oben §. 17. V, 2. vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen, sondern auch dem gemeinen Criminalrechte, welches davon ausgeht, daß der Schutz, den der Staat seinen Bürgern gewähre, in der Regel zu deren Sicherheit genüge, der Fall also, daß Jemand zur Erhaltung seiner Person, Gesundheit oder seines Eigenthums zur Privatgewalt seine Zuflucht nehmen muß, ein so außerordentlicher und ungewöhnlicher sei, daß derselbe nicht vermuthet werde, vielmehr von dem, welcher sich zu seiner Entschuldigung darauf beruft, bewiesen werden müsse. Peinl. Ger.-Ordn. Art. 141. „Welcher sich aber nach Erfindung der That einer gethanen Nothwehr berühmt oder gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf, solche berühmte Nothwehr obgemeldeter Maßen zu Recht genug zu beweisen; beweist er die nicht, er wird schuldig gehalten." Hat der Thäter aber einmal den Zustand der Nothwehr erwiesen, dann ist es Sache der Anklage, die Ausartung der Nothwehr in einen Exceß darzuthun, falls sie mit Rücksicht auf einen solchen die Strafbarkeit des Thäters behauptet. Peinl. Ger.-Ordn. Art. 142. — Hellfeld, de violenta rerum nostrarum defensione, §. 38. — Quistorp, de probatione moderaminis inculpatae tutelae, Rost. 1765.

r) S. Not. k.

s) So kann sich der Geistliche, welcher sich an einen gefährlichen Ort zu begeben hat, um Sterbenden die Sacramente zu spenden oder sonstige religiöse Pflichten zu erfüllen, ohne der geistlichen Sanftmuth entgegen zu handeln und sich der Irregularität auszusetzen, mit Waffen versehen; und er kann diejenigen, welche ihn durch einen gefährlichen Angriff von der Fortsetzung seines Weges abzuhalten suchen, im äußersten Falle tödten, weil ihm hier seine Pflicht verbietet, sich durch die Flucht der Gefahr zu entziehen. S. auch Gibalinus, de Irregularit. cap. 4. quaest. 3. nr. 25.

§. 45.

Die Aufhebung der Irregularität.

I. Die Irregularität fällt bisweilen schon von selbst hinweg, ohne daß es zu ihrer Aufhebung eines Actes der kirchlichen Obrigkeit bedarf (§. 16. IV. 2.). So wird insbesondere 1) die Irregularität wegen Mangels des canonischen Alters dadurch, daß der

Irregularis das zum Empfange einer bestimmten Weihe erforderliche Lebensjahr vollendet (§. 38.), 2) die Irregularität wegen eines körperlichen Fehlers dadurch, daß die Krankheit oder das Gebrechen geheilt wird (§. 37.), 3) die Irregularität wegen einer **Infamia facti** dadurch, daß der Infame seine Lebensweise öffentlich ändert und in Folge davon in die Achtung des Publikums und in den Vollgenuß seiner Ehrenrechte wieder eintritt (§. 33.), 4) die Irregularität wegen Mangels der Freiheit dadurch, daß der Sklave oder Leibeigne freigelassen, der Rechnungspflichtige dechargirt, daß die Ehe des Verheiratheten durch den Tod der Gattin aufgelöst wird (§. 34 ff.), 5) die Irregularität wegen unehelicher Geburt dadurch, daß der **Illegitimus** durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt wird, oder in ein Kloster tritt (§. 31.), ganz von selbst beseitigt; gleichwie endlich 6) jede Irregularität in Folge eines vor dem Empfange der Taufe verübten eignen Verbrechens durch die Taufe, welche jede Schuld mit allen ihren Folgen hinwegnimmt, aufgehoben wird, insoferne man überhaupt von einer Irregularität schon bei den noch Ungetauften, welche als solche der Weihen ganz unfähig sind (§. 15.), reden kann[a]). Wenn aber die Irregularität nicht aus einem dieser Gründe von selbst hinwegfällt, so kann sie **II.** nur durch Dispensation gehoben werden, über welche folgende Regeln gelten. 1) Da alle Irregularität auf kirchlicher Einsetzung beruht und keine im göttlichen Rechte schon begründet ist, welches letztere allein von der Dispensationsgewalt der Kirche ausgenommen ist[aa]), so muß in **thesi** auch jede Irregularität für dispensabel gehalten werden[b]). Doch ist die Dispensation von gewissen Irregularitäten äußerst schwierig und nur selten zu erlangen, wie namentlich: **a)** von der Irregularität wegen Bigamie, weil diese auf apostolischer Vorschrift beruht[c]), **b)** von der Irregularität wegen einer offenkundigen freiwilligen Tödtung, wegen der Schwere des Verbrechens[d]), **c)** von der Irregularität wegen eines körperlichen Gebrechens, welches eine sehr auffallende Difformität, oder gar eine physische Unmöglichkeit, die Weihehandlungen vorzunehmen, nach sich zieht, wie namentlich bei denjenigen, denen es an einem zur Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen unerläßlich nothwendigen Gliede oder Sinneswerkzeuge gebricht[e]); **d)** von der Irregularität wegen gänzlichen Mangels der für die Weihen erforderlichen Kenntnisse[ee]),

2) Ordentlicher Weise kann nur der Papst, welcher auch neben dem öcumenischen Concile allein zur Erlassung, Abänderung und Aufhebung allgemeiner Kirchengesetze, zu welchen die über die Irregularität bestehenden Vorschriften gehören, kraft der Fülle seiner Gewalt ermächtigt ist, von der Irregularität dispensiren, weil die Dispensation in der That nichts anders ist, als die Aufhebung eines verbietenden Gesetzes für einen einzelnen Fall aus besonders erheblichen Gründen, mithin immer nur von derjenigen kirchlichen Obrigkeit ausgehen kann, welche über dieses verbietende Gesetz zu disponiren befugt ist[f]. 3) Die Befugniß des Bischofs, von der Irregularität zu dispensiren, tritt nur in denjenigen Fällen ein, in welchen ihm durch die Kirchengesetze dieses Recht ausdrücklich eingeräumt ist. In Folge solcher ausdrücklicher Bestimmung der Gesetze können die Bischöfe dispensiren: a) von allen Irregularitäten wegen geheimer Verbrechen, mit Ausnahme der Irregularität wegen freiwilliger Tödtung und wegen jedes andern Verbrechens, welches zur gerichtlichen Anklage oder Untersuchung gebracht worden ist[g]. Es steht aber diese Dispensationsbefugniß α) nicht aller Orten, sondern nur da, wo die Decrete des tridentinischen Concils recipirt sind[h]), β) nicht ohne Unterschied einem jeden Bischofe bezüglich aller, welche dieser Irregularität unterworfen sind, sondern nur dem eignen oder competenten Bischofe bezüglich der seiner ordentlichen Jurisdiction untergebenen Personen zu[i]), und zwar γ) in der Art, daß er mit der Ausübung dieses Dispensationsrechtes auch seinen Vicar beauftragen kann[k]). δ) Die Befugniß des Bischofs, von der Irregularität ex delicto zu dispensiren, setzt aber voraus, daß das Verbrechen ein geheimes (delictum occultum) ist, in der Art, daß entweder die verbrecherische That selbst, oder doch diejenigen Umstände, welche ihr den verbrecherischen Charakter verleihen, Niemanden außer dem Irregularis selbst, oder doch nur so wenigen Personen bekannt sind, daß man nicht sagen kann, das Verbrechen sei öffentlich bekannt, zur Publizität gelangt oder notorisch[l]). ε) Aber auch von der Irregularität in Folge eines geheimen Verbrechens kann der Bischof dann nicht dispensiren, wenn wegen dieses Verbrechens ein Proceß gegen den Irregularis gerichtlich anhängig gemacht worden ist[m]), in so lange dieser Proceß nicht durch ein freisprechendes Erkenntniß beendigt ist[n]). ζ) Namentlich kann hier-

nach der Bischof unter der Voraussetzung, daß das Verbrechen geheim und kein gerichtliches Verfahren darüber anhängig ist, dispensiren aa) von der Irregularität wegen Mißbrauchs der Taufe (§. 19.), insbesondere auch dann, wenn zwar die Wiedertaufe oder der Empfang der Taufe von einem Häretiker selbst öffentlich geschahen, jedoch die schon früher empfangene Taufe und beziehungsweise die Häresie des die Taufe Spendenden geheim sind [o]); bb) von der Irregularität wegen Erschleichung der Weihen, wegen promotio per saltum (§. 20.), wegen Empfangs der Weihe von einem Bischofe, der sein Weiherecht verloren hat, oder im Zustande der Excommunication (§. 21.); cc) von der Irregularität wegen Anmaßung einer höheren Weihe (§. 22.), wegen Verletzung der Censur (§. 23.); dd) von der Irregularität in Folge einer Haeresis externa occulta (§. 24.), obwohl dies mit Rücksicht auf die Bulla coenae Domini nicht unbestritten ist [p]); ee) endlich von der Irregularität wegen Verstümmelung [§. 27.] [q]). η) Die einzige Ausnahme von der Regel, daß der Bischof von allen Irregularitäten in Folge geheimer Verbrechen, über welche ein gerichtlicher Proceß nicht anhängig ist, dispensiren könne, bildet die Irregularität wegen freiwilliger Tödtung [§. 25.] [r]), mit ihrer Unterart, der Irregularität wegen Abtreibung einer schon formirten Leibesfrucht (§. 26.). Behält man nun hierbei im Auge, eines Theils, daß die durch die tridentinische Conciliarbestimmung den Bischöfen übertragene Befugniß, von geheimen Irregularitäten zu dispensiren, sich lediglich auf die Irregularitates ex delicto beschränkt, andern Theils, daß von dieser bischöflichen Dispensationsbefugniß nur die Irregularität wegen freiwilliger Tödtung ausgenommen und nach wie vor dem apostolischen Stuhle reservirt ist, so ergeben sich nachstehende Folgerungen schon von selbst: aa) Da die unerlaubte freiwillige Tödtung nur die verschiedenen Arten von Mord und den Todtschlag in sich begreift, so ist auch nur bezüglich der aus diesen beiden Verbrechen entspringenden Irregularität die Dispensationsbefugniß unbedingt dem apostolischen Stuhle reservirt; dagegen tritt bei der Tödtung aus Fahrläßigkeit die Regel der tridentinischen Bestimmung wieder ein, daß, wenn dieselbe geheim geblieben und kein gerichtliches Verfahren gegen den Thäter eingeleitet ist, der Bischof dispensiren kann. bb) Die Tödtung in Folge eines Excesses bei der

Nothwehr wird sich je nach den Umständen, unter welchen sie geschah, bald als Todtschlag, bald als culpose Tödtung darstellen, weshalb, wenn sie geheim geblieben ist, im erstern Falle nur der Papst, im letztern dagegen der Bischof zu dispensiren befugt ist[s]). Daß cc) die rein zufällige, sowie die aus wahrer Nothwehr und ohne Ueberschreitung deren Grenzen verübte Tödtung, mag sie öffentlich oder geheim sein, keine Irregularität nach sich zieht, und daß, wenn gleichwohl das Tridentinum auch in diesem Falle von einer in Gemäßheit päpstlicher Delegation durch den Ordinarius, Metropolitan oder einen benachbarten Bischof nach vorheriger Untersuchung zu ertheilenden Dispensation redet, dieser Ausdruck nur in einem uneigentlichen Sinne zu nehmen ist, wurde bereits oben bemerkt[t]). dd) Niemals kann der Bischof von der Irregularität wegen Tödtung oder Mitwirkung zur Tödtung in einem gerechten oder ungerechten Kriege, oder wegen Mitwirkung zu einer Todesstrafe (§. 42. 43.) dispensiren; denn die Tödtung in einem ungerechten Kriege fällt unter den Begriff der unerlaubten freiwilligen Tödtung, bezüglich welcher die Dispensation nach dem oft erwähnten **Cap. 6. Sess. XXIV.** des trident. Concils auch dann, wenn die That geheim blieb, dem Papste reservirt ist, während die Irregularität wegen Tödtung in einem gerechten Kriege oder wegen Mitwirkung zu einer Todesstrafe nicht aus einem Verbrechen entspringt, sondern zu den **Irregularitates ex defectu** gehört, von denen jene tridentinische Bestimmung gar nicht redet[u]). b) Obwohl in Beziehung auf die **Irregularitates ex defectu** die Regel, daß nur dem apostolischen Stuhle die Dispensationsbefugniß zustehe, mehr aufrecht erhalten ist, als nach dem vorstehend Bemerkten in Beziehung auf die **Irregularitates ex delicto**; so treten doch auch bei jenen einzelne Ausnahmen ein, indem insbesondere *α*) der Bischof von der Irregularität wegen unehelicher Geburt bezüglich der niederen Weihen dispensiren[v]), auch *β*) die Geistlichen der höheren Weihen, welche unerlaubte und nichtige Ehen eingegangen sind, wenn sie in der Folge Buße gethan und einen lobenswerthen Lebenswandel geführt haben, zu ihrem Amte und zur Ausübung ihrer Weihen wieder zulassen kann[w]). c) Von der Irregularität wegen eines körperlichen Mangels kann die Dispensation immer nur durch den Papst selbst ertheilt werden[x]); jedoch wird

auch hierbei der Bischof insoferne competent, als er α) die Frage: ob ein vorhandenes Körpergebrechen so bedeutend sei, daß Irregularität die Folge davon, mithin eine Dispensation nöthig ist? selbstständig zu entscheiden hat[y]), und als β) der Papst die wirklich nothwendige Dispensation von einer solchen Irregularität aus Vorsicht nicht direct zu ertheilen, sondern den Ordinarius zu beauftragen pflegt, daß er, nach vorheriger Besichtigung des Corpore vitiatus, falls nach der Beschaffenheit des körperlichen Fehlers der Zulassung zu den Weihen nicht allzu erhebliche Bedenken entgegenstehen, und die Zulassung des Candidaten kein Aergerniß besorgen lasse, in seinem Namen die Dispensation ertheile[z]). Ist das Körpergebrechen durch schuldvolle Selbstverstümmelung entstanden (§. 27.) und das Delict geheim, so wird in der Regel der Bischof in Gemäßheit der ihm durch das Tridentinum verliehenen Befugniß dispensiren können, da es kaum denkbar ist, daß eine geheim gebliebene Verstümmelung ein solches Körpergebrechen zur Folge gehabt habe, welches, abgesehen von der Schuld der Selbstverstümmelung, an sich schon eine Irregularität ex defectu nach sich ziehen würde. Käme gleichwohl ein solcher Fall vor, wie z. B., wenn die Verstümmelung an sich zwar bekannt, die Selbstverstümmelung dagegen geheim wäre, so hätte der Papst von der Irregularitas ex defectu, der Bischof dagegen von der Irregularitas ex delicto occulto zu dispensiren[aa]). 4) In wieferne die Bischöfe, abgesehen von ihrer bisher (sub 3.) betrachteten ordentlichen Dispensationsbefugniß, auch noch von weiteren Irregularitätsfällen als päpstliche Delegaten zu dispensiren befugt sind, muß man aus den Quinquennalfacultäten ersehen, welche insbesondere den Bischöfen Baiern's das Recht, von dem zum Priestergrade erforderlichen Alter im Falle eines Mangels an Priestern bis auf ein Jahr zu dispensiren, einräumen[bb]), und voraussichtlich demnächst noch weitere Ausdehnungen in defectu aetatis, natalium, oculi canonici u. s. w. erleiden dürften[cc]). 5) Die Befugniß des Bischofs, von den Irregularitäten zu dispensiren, geht insoweit, als sie durch allgemeine Kirchengesetze ihm eingeräumt ist, mithin einen Theil seiner ordentlichen Amtsgewalt bildet, während der Sedisvacanz auf das bischöfliche Capitel und beziehungsweise auf den Capitularvicar über, weil das Capitel überhaupt ermächtigt ist, zur Zeit der Vacanz des bischöf-

lichen Stuhles Alles, was zur ordentlichen Jurisdiction des Bischofs gehört und nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung seinem Wirkungskreise entzogen ist, auszuüben [dd]); wogegen diejenigen Dispensationen von Irregularitätsfällen, die dem Bischofe nur vermöge besonderer päpstlicher Delegation zustehen, insbesondere also die auf den Quinquennalfacultäten beruhenden, bei einer Erledigung des bischöflichen Stuhles von dem Capitel nicht ertheilt werden können [ee]). 6) Aebte dagegen und andere Prälaten, die, ohne wirkliche Bischöfe zu sein, eine **Jurisdictio quasi-episcopalis** haben, können ihre Untergebenen keineswegs von den **ex delicto occulto** entspringenden Irregularitäten dispensiren, da das Tridentinum diese Befugniß ausdrücklich nur den Bischöfen überweist und eine ausdehnende Erklärung zu Gunsten anderer exemter Prälaten dadurch ausgeschlossen wird, daß es sich hier um eine Abweichung von der Regel des gemeinen Rechtes, welche nur dem apostolischen Stuhle die Dispensation von allgemeinen Kirchengesetzen zugesteht, mithin um ein Privileg handelt, das auf die mit der bischöflichen Würde selbst Bekleideten beschränkt bleiben muß [ff]). 7) Die sehr bestrittene Frage: ob die, häufig bei Jubiläen und andern Gelegenheiten, in Bullen und päpstlichen Rescripten ertheilte generelle Facultät, von den Censuren und andern kirchlichen Strafen zu absolviren [gg]), auch die Ermächtigung enthalte, von den **Irregularitates ex delicto** zu dispensiren? muß verneint werden, wenn man nur berücksichtigt, a) daß die Irregularität, auch die aus Verbrechen entspringende, keine Censur oder kirchliche Strafe im eigentlichen Sinne ist (§. 17.); b) daß es ein eben so arger Verstoß gegen die Regeln der grammatischen Interpretation wäre, wenn man unter der Befugniß, zu absolviren, wovon jene Bullen allein reden, auch die wesentlich verschiedene Befugniß, zu dispensiren, verstehen wollte; c) daß der Zweck jener bei Jubiläen ertheilt werdenden allgemeinen Facultäten nur darin besteht, die Gläubigen zur Erlangung des Jubiläums in den Stand zu setzen, welche Erlangung aber durch die Irregularitäten keineswegs, wie durch die Censuren, verhindert wird; daß endlich d) nach dem, bekanntlich mit gesetzlicher Kraft bekleideten [hh]) **Stylus Curiae Romanae** die **Facultas dispensandi in irregularitate** niemals als verliehen betrachtet wird, wenn ihrer in der Bulle oder in dem Rescripte nicht ausdrücklich Erwähnung

geschehen ist [ii]). Was endlich noch 8) die Art und Weise, wie die Dispensationen von den Irregularitäten erwirkt werden, betrifft, so ist a) eine bestimmte Form, in welcher sie ertheilt werden sollen, nirgends vorgeschrieben, weshalb sie sowohl mündlich, wie schriftlich, ja durch jedes Zeichen, welches den Willen des zur Dispensation ermächtigten kirchlichen Obern mit Sicherheit zu erkennen gibt, gewährt werden können [kk]). b) Auch kann die Dispensation von der Irregularität, wenn das Vorhandensein der letztern zweifelhaft ist, in einer bedingten Form, d. h. für den Fall, daß die Irregularität wirklich existire, ertheilt werden [ll]). c) Zu ihrer Giltigkeit erfordert die Dispensation von der Irregularität, wie jede andere Dispensation, nur dann das Vorhandensein einer justa causa, wenn sie von einem andern kirchlichen Obern, als dem Papste, sei es vermöge der den Bischöfen verliehenen ordentlichen Dispensationsgewalt, oder vermöge päpstlicher Delegation, ertheilt wird [mm]). d) Obwohl, wenn um Dispensation von einer Irregularitas ex delicto nachgesucht wird, die Giltigkeit der Dispensation nicht nothwendig voraussetzt, daß genau angegeben wurde, wie oft der Irregularis sich des Vergehens schuldig gemacht hat, so wird doch zur Giltigkeit der Dispensation, wenn Jemand mehrfach aus verschiedenen Ursachen in Irregularität verfallen ist, vorausgesetzt, daß sowohl in dem Gesuche um Dispensation, als in dieser selbst, genau die verschiedenen Species der Irregularität, von welchen Dispensation verlangt und beziehungsweise gewährt wird, angegeben sind, weil sonst ungewiß bleibt, auf welche besondere Irregularität sich die Dispensation bezieht; es sei denn, daß die Dispensation schlechthin von allen Irregularitäten, die der um Dispensation Nachsuchende contrahirt hat, gebeten und ertheilt wird [nn]). e) Da die Dispensation stets eine Ausnahme von dem Gesetze statuirt, mithin ein Privileg enthält, so muß sie auch, gleich diesem, beschränkend erklärt, d. h. nicht weiter, als auf Dasjenige ausgedehnt werden, was nach der erwiesenen Absicht des dispensirenden Oberen gewährt werden sollte; weshalb die dispensationsweise Zulassung eines Irregularis zu den Pfründen schlechthin nur auf die einfachen Pfründen, und seine dispensationsweise Zulassung zu den Weihen schlechthin nur auf die niederen Weihen bezogen wird [oo]).

a) Can. 3. 4. Dist. XXVI. — Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 5. pct. 2. nr. 1.

aa) Can. 6. Caus. XXV. qu. 1. Ubi vero aperte Dominus, vel ejus Apostoli et eos sequentes sancti Patres sententialiter aliquid definierunt; ibi non novam legem Rom. Pontifex dare, sed potius, quod praedicatum est, usque ad animam et sanguinem confirmare debet etc. — Can. 7. eod.

b) Gibalinus, de Irregularit. cap. 6. quaest. 4. nr. 2.

c) Cap. 2. X. de bigamis non ordinandis. Super eo, quod t. Frat. de bigamis requisivit, resp. quod ordinatores eorum potestate et officio ordinandi, et ordinati, si ad sacros ordines fuerint promoti, eis ideo sunt privandi: quia in bigamis contra Apostolum dispensare non licet, ut debeant ad sacros ordines promoveri, vel in eis, si promoti fuerint, remanere. In ordinatore autem potest dispensatio adhiberi, ut ordinandi potestate et officio non privetur. Der Sinn der Worte: quia in bigamis contra Apostolum dispensare non licet, ist nicht der, daß gegen eine apostolische Vorschrift die Dispensation rechtlich unmöglich sei. Denn 1) steht im canonischen Rechte der Satz: daß auch das auf apostolischer Vorschrift oder Tradition beruhende Recht, insoferne es von dem Apostel aus eigner Autorität, und nicht etwa als ein von Christus ihm überliefertes Gesetz — welches als göttliches Recht allerdings indispensabel ist — verkündigt wurde, der päpstlichen Dispensationsgewalt unterworfen sei, so fest, daß P. Lucius III. in der citirten Decretale unmöglich das Gegentheil konnte aussprechen wollen. 2) Die Worte: contra Apostolum dispensare non licet drücken auch nicht die rechtliche Unmöglichkeit aus, gegen die apostolische Vorschrift zu dispensiren, sondern sagen nur dies, daß es unerlaubt sei, gegen den Geist des apostolischen Gesetzes die Dispensation zu gewähren, mit andern Worten, daß man in der Regel, wenn nicht besonders triftige Gründe dazu rathen, nicht mittelst der Dispensation eine Abweichung von der Vorschrift des Apostels gestatten dürfe. (Quia verbum „licet“ ibi importat difficultatem, non autem impossibilitatem, Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 49. nr. 20.) 3) Daß der Bigamus dispensirt werden könne, ist geradezu ausgesprochen in can. 18. Dist. XXXIV.: Lector, si viduam alterius uxorem acceperit, in Lectoratu permaneat; aut si forte necessitas sit, Subdiaconus fiat; *nihil* autem supra. Similiter et si bigamus fuerit. (S. jedoch über diesen Text Gibalinus, de Irregularit. cap. 6. quaest. 4. nr. 2.) Desgleichen in can. 56. Dist. L. Quicumque poenitens, quicumque bigamus, quicumque viduae maritus ad sacram militiam indebite et incompetenter irrepserit; hac sibi conditione a nobis veniam intelligat relaxatam, ut in magno debeat computare beneficio, si ad-

empta sibi omni spe promotionis, in hoc, quo invenitur, ordine perpetua stabilitate permaneat. Endlich 4) zeigt die tägliche Praxis, daß der apostolische Stuhl auch wegen anderer Mängel, von welchen die Geistlichen nach der Vorschrift des Apostels befreit sein sollen, aus erheblichen Beweggründen Dispensation ertheilt.

d) Covarruvias, in Clement. unic. de homicid. part. 2. §. 3. nr. 3. — Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 5. cap. 9. nr. 2. — Nach dem Zeugnisse des alleg. Covarruvias und Pirhing's (J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 5. §. 3. nr. 125.) pflegt der Papst nur diejenigen von der Irregularität wegen unerlaubter Tödtung zu dispensiren, welche in einem Mendicantenorden Mönche sind oder werden wollen.

e) Cap. 2. X. de corp. vitiatis.

ee) Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 46. nr. 11.

f) Can. 6. Caus. XXV. qu. 1. Sunt quidam dicentes, Rom. Pontifici semper licuisse novas condere leges. Quod et nos non solum non negamus, sed etiam valde affirmamus etc. — Cap. 4. X. de concess. praebend. verb.: qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare. — Cap. 16. X. de majorit. et obed. Cum inferior superiorem solvere nequeat vel ligare, sed superior inferiorem liget regulariter et absolvat, et satis absonum videatur, ut filius potestatem habeat in parentem etc. — Clem. 2. de elect. Lex superioris per inferiorem tolli non potest.

g) Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. Liceat Episcopis in irregularitatibus omnibus et supensionibus ex delicto occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario, et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare, et in quibuscunque casibus occultis, etiam sedi apost. reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos in dioecesi sua per seipsos, aut Vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari.

h) Weil diese Dispensationsbefugniß der Bischöfe lediglich im tridentinischen Concile begründet ist, und weil — wie Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 39. nr. 3. bemerkt — ubi Concil. Trid. non est acceptatum quoad leges onerosas, neque videtur acceptatum quoad favorabiles. — Nicol. Garcia, de Beneficiis, part. 7. cap. 11. nr. 23.

i) In dieser Beziehung ist zwischen den von dem Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. dem Bischofe eingeräumten Rechten, nämlich zwischen dem Rechte, von den Irregularitäten und Suspensionen ex delicto occulto zu dispensiren, und zwischen dem Rechte, von allen Casibus occultis, auch wenn sie dem apostolischen Stuhle reservirt sind, zu absolviren, in doppelter Hinsicht ein erheblicher Unterschied zu bemerken.

Denn 1) kann der Bischof von den geheimen Reservatfällen alle die absolviren, welche sich in seiner Diöcese, wenn auch nur vorübergehend, aufhalten, da nach einer allgemeinen kirchlichen Gewohnheit der Begriff eines Subditus in Beziehung auf das Forum poenitentiae so weit ist, daß er alle die, welche sich zur Zeit des Empfangs dieser Sacramente gerade in der Diöcese befinden, umfaßt. Dagegen ist die Competenz des Bischofs, von Irregularitäten und Suspensionen zu dispensiren, dadurch bedingt, daß der Irregularis oder Suspendirte in der Diöcese dieses Bischofs seinen festen und ständigen Wohnsitz (Domicil im Sinne des Civilrechtes) hat und dadurch seiner Jurisdictio ordinaria unterworfen ist. 2) Auf der andern Seite kann aber der Bischof denjenigen, welcher seiner ordentlichen Jurisdiction angehört, auch dann von der Irregularität, z. B. schriftlich oder durch Boten, dispensiren, wenn dieser sich gleich außerhalb der Diöcese seines Bischofs aufhalten sollte; während die Absolutio a casibus reservatis, weil sie eine sacramentale ist, von dem Bischofe innerhalb seiner Diöcese nur mündlich in Gegenwart des Pönitenten — also niemals während des Aufenthaltes des zu absolvirenden Untergebenen in einer fremden Diöcese, geschehen kann. Vgl. hierüber Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, p. 2. all. 39. nr. 5 sqq. und Garcia, de Benefic. p. 11. cap. 10. nr. 139., und die von letzterem angeführten Declarationen der Congreg. Concilii. —

k) Da dem bischöflichen Vicare, welchem sein Amt durch ein blos generelles Mandat übertragen ist, alle Gnadensachen entzogen sind, so daß er von Eiden, Gelübden und Gesetzen nicht dispensiren kann, auch in soweit dieses Dispensationsrecht dem Bischofe zusteht; so folgt von selbst und ist auch ganz unbestritten, daß der Generalvicar als solcher das von dem Tridentinum dem Bischofe eingeräumte Recht, von den Irregularitates et suspensiones ex delicto occulto provenientes zu dispensiren, nicht ausüben kann. Sehr bestritten ist dagegen die Frage, ob der Bischof seinem Vicare die Ausübung dieses Dispensationsrechtes delegiren könne, und in welcher Weise dies geschehen müsse? Nach dem oben Not. g. angezogenen Cap. 6. des Tridentinums sollen die Bischöfe das ihnen eingeräumte Recht, in casibus occultis etiam Sedi apost. reservatis zu absolviren, entweder in Selbstperson oder durch einen Vicarius ad id specialiter deputandus ausüben, und es meinen daher manche Canonisten, daß auch die Dispensationen von den Irregularitäten ex delicto occulto von den Bischöfen entweder selbst oder durch einen jedesmal speziell zu beauftragenden Vicar ertheilt werden müßten. Dabei wird aber übersehen, daß die Worte: aut Vicarium ad id specialiter deputandum in dem bemerkten tridentinischen Texte nur auf die Absolutionen in casibus occultis, nicht aber auf die Dispensationen in irregularitatibus bezogen sind. Andere Canonisten sind wieder der Ansicht, daß, weil das Tridentinum der

Ausübung dieses Dispensationsrechtes durch einen Vicar gar keine Erwähnung thue, der Bischof nothwendig diese Dispensationen selbst ertheilen müsse, und nicht einmal speziell einen Vicar dazu deputiren könne; wobei sie dann den Unterschied, den sie dadurch zwischen Absolutionen und Dispensationen der tridentinischen Bestimmung unterlegen, damit rechtfertigen, daß die Absolutionen mit dem Seelenheile in viel engerem Zusammenhange stünden, als die Dispensationen, weshalb es den tridentinischen Vätern nahe gelegen habe, die Ertheilung der Absolutionen dadurch zu begünstigen, daß sie dem Bischofe gestatteten, auch seinen Vicar speziell damit zu beauftragen. Mir scheint die richtige Ansicht die zu sein, daß der Bischof seinen Vicar nicht nur speziell mit den Dispensationen von den Irregularitäten ex delicto occulto beauftragen kann, wie mit den Absolutionen in casibus occultis, sondern daß es schon genügt, wenn der Bischof überhaupt den Generalvicar ermächtigt hat, in allen Fällen zu dispensiren, in welchen ihm selbst das Dispensationsrecht zusteht. Diese Ansicht findet ihre Rechtfertigung darin, daß gerade darum, weil der tridentinische Text die Bestimmung, wonach der bischöfliche Vicar jedesmal speziell zu deputiren ist, nur auf die Absolutionen, nicht aber auf die Dispensationen bezieht, und die Frage, inwieferne diese letztern auch durch einen Vicar ertheilt werden können, ganz unberührt läßt, es in dieser Beziehung auch bei der gemeinen Regel bleiben muß, wonach der Generalvicar zwar als solcher nicht die bischöflichen Dispensationen ertheilen, wohl aber allgemein von dem Bischofe ermächtigt werden kann, in allen Fällen, in welchen ihm selbst dies Recht zusteht, zu dispensiren. Man vergl. über diese Controverse besonders Nicol. Garcia, de Benefic. part. 5. cap. 8. nr. 46 sqq. — Aug. Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 39. nr. 10 sqq.

l) Der Begriff von delictum occultum muß daher negativ bestimmt werden. Die große Mehrzahl der Canonisten faßt, wie oben im Texte geschehen, das Geheime hier als Gegensatz dessen auf, was zur Kenntniß des Publikums oder doch eines beträchtlichen Theils desselben gelangt, folgeweise gar nicht mehr zu verheimlichen ist, betrachtet daher dasjenige Verbrechen noch als ein geheimes, von dem bis jetzt nur wenige Personen Kenntniß haben, und das daher von dem Thäter möglicher Weise noch mit Erfolg abgeleugnet und verheimlicht werden könnte — quod a paucis scitur et aliqua valet tergiversatione celari. Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 5. pct. 1. nr. 5. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 39. nr. 21 sqq. — Greg. Sayro, de Censur. libr. 2. cap. 12. nr. 19. — Azor, Instit. moral. part. 1. libr. 8. cap. 10. qu. 9. — Dagegen versteht Nicol. Garcia, de Benefic. part. 7. cap. 11. nr. 45. unter delictum occultum im Sinne des Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. nur ein solches Ver-

brechen, welches nicht erwiesen werden kann, für welche Ansicht er folgende Declaration der Congreg. Concil. anführt: Absolutus vel dispensatus a proprio Episcopo in materia delicti perpetrati coram duobus vel tribus testibus, quod tamen non fuit notorium, non est tutus in conscientia, quia Concilium utitur termino „occulto", quod proprie loquendo dicitur, quod probari non potest, cap. 7. X. de cohabitatione Clericorum; at per duos testes probari potest, et verba Concilii debent intelligi secundum proprietatem. — Ob aber der verbrecherische Act selbst (delictum materialiter occultum), oder ob nur die Umstände, welche denselben zu einem verbrecherischen machen, geheim sind (delictum formaliter occultum) ist gleichgiltig. So kann z. B. der Bischof von der Irregularität in Folge einer Violatio censurae (§. 23.) dispensiren, wenn der censurirte Geistliche zwar öffentlich ministrirt hat, jedoch seine Censur geheim ist. Barbosa, loc. cit.

m) Cit. Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. verb.: et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum.

n) Auch über den Zeitpunkt, von welchem an das delictum als ad forum contentiosum deductum zu betrachten ist, von welchem an also der Bischof von der daraus entspringenden Irregularität zu dispensiren nicht mehr befugt ist, haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht, wie bei Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 39. nr. 28 sqq. zu ersehen ist. Am richtigsten unterscheidet man zwischen dem Anklage- und Untersuchungsprocesse, und nimmt bei jenem die Litiscontestation, d. h. die Vernehmlassung des Angeklagten auf den Libellus accusationis, bei diesem dagegen die Erkennung der Spezialinquisition oder, wo diese nicht durch ein besonderes Erkenntniß ausgesprochen zu werden pflegt, denjenigen gerichtlichen Act, mit welchem die Untersuchung ihre bestimmte Richtung gegen den Irregularis als Angeschuldigten erhält, als denjenigen Zeitpunct an, mit welchem das delictum ad forum contentiosum deductum und die Dispensationsbefugniß des Bischofs aufgehoben ist. Daß der Bischof noch dispensiren kann, wenn zwar wegen des Delictes, das die Irregularität zur Folge hatte, eine Untersuchung eingeleitet, der Irregularis aber noch nicht als Angeschuldigter behandelt wurde, versteht sich hiernach von selbst. So lange der Irregularis von der gegen ihn erhobenen Anklage oder in der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung nicht definitiv freigesprochen wurde, kann der Bischof nicht dispensiren. Ein bloses Beruhenlassen der Untersuchung, eine Entlassung des Irregularis aus der Untersuchung ohne Freisprechung und eine Absolutio ab instantia, d. h. der gerichtliche Ausspruch, daß es dermalen an den Mitteln der Ueberführung und der Fortsetzung der Untersuchung mangele, daß diese aber, sobald sich neue Verdachtsgründe ergeben, wieder aufgenommen werden solle, haben mit der definitiven Freisprechung in dieser Beziehung nicht gleiche Wirkung,

da der Stand der Anschuldigung dadurch nicht aufgehoben wird, folglich das delictum nicht aufhört, in forum contentiosum deductum zu sein. Siehe die Declaration der Congreg. Concil. bei Garcia, de Benefic. p. 7. c. 11. nr. 47.: Idem respondit de illis, qui occasione delictorum occultorum fuerunt inquisiti, sed quia non potuerunt delicta probari, rei ipsi non fuerunt quidem absoluti, nec definitive, nec alio modo, sed simpliciter dimissi, recepta promissione de se praesentando, non posse istos uti hujus capitis beneficio, quia deducta ad forum contentiosum, sicque sufficit sola deductio, quidquid in se sequatur.

o) Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 39. nr. 36. vergl. mit Not. l dieses §. a. E.

p) Das in dem mehrerwähnten Cap. 6. Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. den Bischöfen eingeräumte Recht, auch von der Haeresis occulta zu absolviren, wurde ihnen durch die Bulla Coenae Domini wieder entzogen, so daß heut zu Tage gemeinrechtlich nur der Papst von der geheimen wie von der öffentlichen Ketzerei absolviren kann (obwohl particularrechtlich die deutschen Bischöfe vermöge der Quinquennalfacultäten auch die Ketzer pro utroque foro absolviren können). Nun argumentiren viele Canonisten so: Da die Dispensation von der Irregularität wegen Haeresis occulta eine ungleich wichtigere Sache ist, als die Absolution von diesem Verbrechen, und da P. Innocenz III. in cap. 32. X. de sent. excommunic. erklärt, daß derjenige, welcher von einem bestimmten Delicte nicht zu absolviren befugt, auch von der daraus entspringenden Irregularität zu dispensiren nicht ermächtigt, weil, wem das minder Wichtige untersagt, auch das Wichtigere verboten sei (In reliquis casibus tam Archiepiscopi, quam Episcopi absque mandato Sed. apost. speciali dispensandi facultatem se noverint non habere, quibus etiam absolutio talium interdicta: cum majora intelligantur illis prohibita, quibus vetita sunt minora —), so folgt, daß in der in der Bulla Coenae Domini ausgesprochenen Zurücknahme des den Bischöfen eingeräumt gewesenen Rechtes, von der Haeresis occulta zu absolviren, nothwendig auch die Zurücknahme des in gleicher Weise den Bischöfen durch das Tridentinum übertragen gewesenen Rechtes, von der Irregularität ex Haeresi occulta zu dispensiren, enthalten ist. Sim. Majolus, de Irregularit. libr. 5. cap. 46. nr. 6. — Bonacina, de Censur. disp. 7. qu. 3. pct. 7. nr. 12. — Suarez, de Censur. disp. 43. sect. 1. nr. 7. — Demungeachtet entscheidet sich die große Mehrzahl der Canonisten für die auch in der Praxis angenommene Ansicht, daß durch die Bull. Coen. Dom. nur das Recht, von der Haeres. occulta zu absolviren, nicht aber auch das Recht, von der daraus entspringenden Irregularität zu dispensiren, den Bischöfen wieder entzogen und dem apo-

stolischen Stuhle reservirt worden sei, weil der Satz: Cum majora intelligantur illis prohibita, quibus vetita sunt minora nur in solchen Fällen entscheide, in welchen das wichtigere Recht demjenigen, dem das minder wichtige verboten, nicht ausdrücklich erlaubt und zugestanden worden, und weil die Bulla Coen. Dom. dadurch, daß sie nur das bischöfliche Recht der Absolution von der Haeres. occulta, nicht aber das Recht der Dispensation von der daraus entspringenden Irregularität, ausdrücklich zurückziehe und dem Papste wieder reservire, deutlich genug zu erkennen gebe, daß, wenn auch das minder wichtige Recht den Bischöfen wieder entzogen, doch das wichtigere nach wie vor ihnen belassen werden solle. Garcia, de Benefic. part. 11. cap. 10. nr. 86. — Zanch. Ugolinus, de Irregularit. cap. 36. nr. 5. Dabei versteht es sich übrigens schon von selbst, daß der Bischof, insoferne ihm nicht vermöge der Quinquennalfacultäten auch die Absolution von der Häresie zusteht, die Dispensation von der Irregularität erst dann ertheilen darf, wenn der Irregularis die Absolution von dem apostolischen Stuhle eingeholt hat. Phil. Marchinus, de Sacram. Ordinis, tract. 1. part. 8. cap. 2. nr. 11. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 39. nr. 44.

q) Navarrus, Manual. cap. 23. nr. 240. — Laymann, Theol. moral. libr. 3. tract. 3. p. 3. cap. 12. nr. 2. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 6. nr. 226.

r) Cit. Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. verb.: excepta ea (irregularitate), quae oritur ex homicidio voluntario.

s) Wer, nachdem er den gegen ihn gerichteten Angriff bereits zurückgeschlagen oder sonst überwältigt hat, aus Rache oder im Zorn den fliehenden oder überwundenen Angreifer gleichwohl tödtet, begeht einen Todtschlag, und von der dadurch verwirkten Irregularität kann, auch wenn die That geheim geblieben ist, der Bischof nicht dispensiren. Wer dagegen, um einen Angriff abzuwehren, den er ohne lebensgefährliche Mittel leicht hätte abwenden können, aus Uebereilung oder Unbesonnenheit gleich zu den äußersten Mitteln griff und den Angreifer tödtete, ist nicht eines homicidii voluntarii, sondern nur einer Tödtung aus Fahrlässigkeit schuldig, von deren Irregularität, wenn die That geheim blieb und nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens wurde, der Bischof zu dispensiren befugt ist.

t) S. §. 44. Not. o.

u) Anderer Ansicht ist Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 39. nr. 47. S. jedoch Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 4. pct. 9. nr. 4 sqq. — Garcia, de Benefic. part. 7. cap. 11. nr. 40. — Pirhing, J. can. libr. 5. tit. 12. sect. 5. §. 3. nr. 129. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 5. tit. 12. §. 6. nr. 220.

v) Worüber das Nähere bereits oben §. 31. S. 215. vorgetragen wurde.

w) Cap. 4. X. de Clericis conjugat. Sane sacerdotes illi, qui nuptias contrahunt, quae non nuptiae, sed contubernia sunt potius nuncupanda, post longam poenitentiam et vitam laudabilem continentes, officio suo restitui potuerunt, et ex indulgentia sui Episcopi ejus executionem habere. Diese Dispensationsbefugniß des Bischofs hat ihren Grund darin, daß die Bigamia similitudinaria nur eine ganz entfernte Aehnlichkeit mit der eigentlichen Bigamie hat (§. 41.), weshalb bei ihr wohl die Dispensation erleichtert und dem Bischofe überlassen werden konnte. Sie ist auch nicht auf den Fall der Ehe eines Geistlichen der höheren Weihen zu beschränken, sondern tritt nach Ansicht der Canonisten auch dann ein, wenn ein Religiose eine nichtige Ehe eingeht, weil das feierliche Gelübde der Keuschheit durch Profeßleistung und durch Empfang der höheren Weihen in Beziehung auf die Folgen seiner Verletzung einander ganz gleichstehen. Dagegen wird zur Befugniß des Bischofs, von der Irregularität wegen Bigamia similitudinaria zu dispensiren, vorausgesetzt, daß keine Bigamia vera oder interpretativa concurrirt, d. h. daß der Geistliche der höheren Weihen oder der Mönch weder selbst früher schon einmal verheirathet war, noch die Ehe, durch welche er das Gelübde verletzte, mit einer Wittwe oder einer Corrupta einging, da von der Irregularität wegen Bigamia vera und interpretativa der Papst allein zu dispensiren Gewalt hat, den Bischöfen dagegen diese Dispensation nicht nur nirgends eingeräumt, sondern auch ausdrücklich untersagt ist. Can. 59. Dist. L. — Declarat. Congreg. Concil. d. 30. Jan. 1589 (ap. Garc. de Benefic. libr. 7. c. 6. nr. 5.): Episcopus autoritate sua ordinaria cum sibi subdito vero bigamo, qui alias cum duabus virginibus successive legitimum matrimonium contraxit et consummavit, et modo defunctae sunt, dispensare non potest, ut primam tonsuram et simplicia a se vel ab aliis accipiat. — Man vergl. hierüber besonders Fagnanus, Comment. in cap. super eo X. de bigam. non ordinand. nr. 29 sqq. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, p. 2. alleg. 49. nr. 22 sqq. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 21. §. 2. nr. 31.

x) Covarruv. in Clement. si furiosus, part. 1. nr. 7. — Navarr. Manual. cap. 27. nr. 98. — Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 2. pct. 2. nr. 36.

y) Cap. 2. X. de corp. vitiat. ordinand. Cum de tua electione quaestio mota fuisset, tibi, quod in oculo maculam habeas, et filius Canonici fueris, est objectum. Unde Cant. Archiep. dedimus in mandatis, ut pro eo, quod Canonici filius diceris, in promotione tua ex multa dispensatione procedat. De macula vero Archiepiscopo praedicto mandavimus, ut cum consilio Suffraganeorum suo-

rum quod exinde sibi visum fuerit, exequatur; in quo tibi ex maxima dispensatione curavimus providere. Ueber die Worte: Cum consilio Suffraganeorum, vgl. Gibalinus, de Irreg. cap. 3. nr. 6. — Gonz. Tellez, Comment. in cit. cap. 2. not. e.

z) Rebuff, Prax. beneficior. §. de dispensat. cum corpor. vitiat. nr. 7. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 20. nr. 37. — Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 91. Anmerk. I.

aa) Seitz, a. a. O. §. 91. Anmerk. I.

bb) Die Quinquennalfacultäten für die baierischen Bischöfe ertheilen diesen sub 13. die Befugniß: Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

cc) Andr. Müller, Lexik. des Kirchenrechts, IV. Art. Quinquennalen, Not. 1.

dd) Cap. 14. X. de majorit. et obedient. — Cap. 9. X. de haeret. — Cap. 3. 4. de supplend. neglig. praelat. in VIto. — Ugolinus, de Censur. tab. 1. cap. 10. nr. 2. §. 2. — Rebuff. in Prax. benefic. tit. de devol. nr. 57 sqq. — Garcia, de Benefic. libr. 5. cap. 7. nr. 41.

ee) Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 36. nr. 10. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 3. tit. 9. §. 3. nr. 56 sqq.

ff) Garcia, de Benefic. libr. 7. cap. 11. nr. 13 sqq. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi.

gg) Wie z. B. die von P. Paul III. am 3. Juni 1545 den Confessarien der Gesellschaft Jesu ertheilte Facultas absolvendi ab omnibus casibus etiam Sedi apost. reservatis, et quibusvis ex ipsis casibus resultantibus sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, exceptis iis, quae in Bulla Coenae continentur.

hh) Cap. 11. X. de constitutionib. — Cap. 6. X. de crimine falsi.

ii) Concil. Mediolan. III. Tit. de his, quae ad sacram. poenitent. pertinent. Ne confessarii sacerdotes cum sibi facultate, vel ex jubileo, vel ex aliis apostolicis literis concessa poenitentium confessiones audire, eosdemque a peccatis etiam gravioribus, quae admiserunt, et a poenis item ac censuris, quibus irretiti sunt, absolvere licet, cum eo, qui in irregularitatem incurrerit, dispenset, nisi ejus facultate illis literis nominatim expressa. Die entgegengesetzte Ansicht, daß nämlich die Dispensationsbefugniß von den Irregularitäten in der generellen Facultät, von Censuren und kirchlichen Strafen zu absolviren, mit einbegriffen sei, vertheidigt ausführlich Gibalinus, de Irregularit. cap. 6. quaest. 5. S. jedoch Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 5. pct. 2. nr. 7. — Navarrus, Manual. cap. 27. nr. 250. — Garcia, de Benefic. libr. 7. cap. 11. nr. 58 sqq.

kk) Suarez, de Censur. disp. 41. sect. 3. nr. 2. — Die gewöhnliche

Formel ist: Dispenso tecum in irregularitate (vel irregularitatibus), quas ob (talem vel talem causam) contraxisti, teque habilem efficio ad susceptionem et executionem Ordinum et Officiorum tuorum, quantum possum, in nomine Patris etc. — Cf. Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 5. pct. 3. nr. 7.

ll) Gewöhnlich mit der Formel: Dispenso tecum in irregularitate, si forte incurristi ob (talem vel talem causam), teque habilem efficio etc. Bonacina, loc. cit.

mm) Das can. R. folgt dem schon in der Natur der Sache begründeten Principe, daß die Dispensation, welche ein untergeordneter kirchlicher Obere von einem von der höheren kirchlichen Obrigkeit erlassenen Gesetze entweder vermöge gesetzlicher Ermächtigung oder vermöge besonderer Delegation ertheilt, nur dann giltig sei, wenn eine justa causa zur Dispensation vorliege; daß dagegen die Dispensation, die ein kirchlicher Obere von einem auf seiner eigenen Autorität beruhenden Gesetze ertheile, zu ihrer Giltigkeit der justa causa nicht bedürfe. Hiernach ist also die Wirksamkeit der päpstlichen Dispensation von einem allgemeinen Kirchengesetze, die bischöfliche Dispensation von einer bischöflichen Verordnung durch das Vorhandensein eines gerechten Dispensationsgrundes nicht bedingt; wohl aber ist die Dispensation, die der Bischof z. B. vermöge des Concil. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 6. oder vermöge der Quinquennalfacultäten von einer Irregularität ertheilt, ungiltig, wenn es an der justa causa fehlt. Der Grund davon ist der, weil der Papst über das allgemeine Kirchengesetz, der Bischof über die bischöfliche Verordnung in der Art Gewalt hat und zu disponiren befugt ist, daß er sie selbst nach Willkür ganz aufheben, um so mehr also auch nur für einen einzelnen Fall und eine bestimmte Person außer Wirksamkeit setzen kann, ohne hierbei an das Vorhandensein eines gerechten Grundes gebunden, oder irgend Jemanden Rechenschaft darüber schuldig zu sein. Wenn dagegen ein untergeordneter kirchlicher Obere von dem auf einer höheren Autorität beruhenden Gesetze zu dispensiren ermächtigt ist, so darf nicht angenommen werden, daß ihm von dieser Ermächtigung auch nach bloser Willkür Gebrauch zu machen gestattet sei; vielmehr ist zu unterstellen, daß die Facultät mit Berücksichtigung der vom Concil. Trid. Sess. XVIII. de reform. cap. 6. (Quod si urgens, justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverint, cum aliquibus dispensandum esse; id causa cognita, ac summa maturitate, atque gratis quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum: aliterque dispensatio subreptitia censeatur.) gemachten Beschränkung gewährt sei; und wenn in der ihm verliehenen Facultät, von dem allgemeinen Kirchengesetze zu dispensiren, auch nicht die Clausel, daß er dies nur ex justa causa thun dürfe, ausgedrückt ist, so versteht sich diese Clausel schon von selbst, gleichwie es sich von selbst versteht, daß

der Obere, welcher den Unteren zur Vornahme irgend einer Handlung ermächtigt, dies mit dem Vorbehalte thut, mit dieser Ermächtigung keinen Mißbrauch zu treiben und ihm über die Erfüllung des Auftrags Rechenschaft zu geben. Obwohl übrigens die Giltigkeit der Dispensation, welche ein kirchlicher Oberer von dem auf seiner eigenen Autorität beruhenden Kirchengesetze auch ohne gerechten Grund ertheilt, in foro externo außer Frage ist, so ist es doch auf der andern Seite eben so gewiß, daß auch in diesem Falle die Dispensation der Vorschrift des Tridentinums, nach welchem niemals eine Dispensation ohne gerechten Grund verliehen werden soll, zuwider, mithin unerlaubt ist, und darum der Dispensirte in seinem Gewissen nicht beruhigt sein kann. »Est igitur unanimis consonantia Canonum, Conciliorum et Interpretum, ut necessitatis vel utilitatis causa in dispensatione debeat esse magna, seu quod idem est, major, maxima, justa, evidens, urgens, et his consimiles, quibus sacri Canones promiscue utuntur tanquam synonimis. Alioquin si ejusmodi causa desit, non est dispensatio sed dissipatio.« Fagnanus, Comment. in cap. nimis X. de filiis presbyter. nr. 8 sq. et in cap. ex parte X. de clericis non residentib. nr. 65. — Aehnlich sagt Abbas Panormit. ad cap. dudum X. de elect. Dispensatus etiam per Papam circa pluralitatem beneficiorum sine causa, licet tutus sit quoad Ecclesiam militantem, non tamen quoad triumphantem; et sic non valet dispensatio quoad Deum. — Card. Bellarmin, in Epist. ad suum Nepot. Quoniam Papa non est Dominus, sed dispensator; ideoque qui iniquam dispensationem petit, iniquitatis causa est, et qui ea utitur, eadem semper irretitur iniquitate. — Cf. van Espen, J. eccles. univers. part. 2. tit. 20. cap. 5. nr. 5 sqq.

nn) Hieraus folgt: 1) daß, wenn Jemand wegen Verletzung der Censur, oder wegen Anmaßung einer höheren Weihe in Irregularität verfallen ist, es zur Giltigkeit der Dispensation schon genügt, wenn in dem Gesuche nur angegeben ist, daß man der Censur ungeachtet, oder daß man in der höheren Weihe ministrirt habe, wenn auch die Zahl, wie oft man ministrirte, nicht angegeben ist, obwohl die wenigstens approximative Angabe der Zahl der Zuwiderhandlungen gegen die Censur oder der Zeit, während welcher man in der Anmaßung der höheren Weihe verharrte, zur Vollständigkeit des Dispensationsgesuches gehört, und ohne sie die Dispensation nicht wohl verliehen werden wird; 2) daß, wenn Jemand gleichzeitig mit verschiedenen Spezies der Irregularität, z. B. mit der ex defectu natalium und mit einer solchen ex delicto behaftet ist, und die Dispensation nur schlechthin „von der Irregularität" ertheilt wird, der Irregularis nicht für hinlänglich dispensirt erachtet werden kann, weil es ungewiß bleibt, welche der verschiedenen Irregularitäten durch die Dispensation gehoben ist;

3) daß in gleicher Weise auch derjenige, welcher gleichzeitig in verschiedene Censuren, z. B. in Excommunication und Suspension, verfallen war, und beide Censuren durch eine und dieselbe Ministration verletzte, in seinem Gesuche jede dieser Censuren erwähnen, und namentlich von beiden gleichzeitig, wenn auch durch eine und dieselbe Handlung, verwirkten Irregularitäten dispensirt werden muß; 4) daß, wenn Jemand aus verschiedenen Ursachen in mehrfache Irregularität verfallen, in seinem Gesuche aber nur einer oder einiger dieser Irregularitäten Erwähnung gethan ist, eine generelle Dispensation nur dann von allen Irregularitäten befreit, wenn aus ihrer Fassung die Absicht des dispensirenden Oberen klar erhellt, daß er nicht blos von den im Gesuche ausgedrückten, sondern auch von allen übrigen Irregularitäten dispensirt sein solle. — Der oben im Texte enthaltene Satz, daß die genaue Angabe, wie oft der Irregularis sich des Vergehens, welches die Irregularität nach sich zog, schuldig gemacht habe, zur Giltigkeit der Dispensation nicht nothwendig sei, wird ziemlich übereinstimmend von den Canonisten gelehrt, ungeachtet, wie sie hinzufügen, durch jede Begehung des Delictes eine neue Irregularität contrahirt werde. Cf. Sanchez, de Matrim. libr. 8. disp. 24. nr. 7. — Bonacina, de Censur. disp. 7. quaest. 5. pct. 3. nr. 1. Diese Ansicht scheint mir indessen dahin berichtigt werden zu müssen, daß man unterscheidet, ob die erneuerten Begehungen des die Irregularität nach sich ziehenden Delictes als ein fortgesetztes oder als ein wiederholtes Vergehen zu betrachten sind, was nach den im gemeinen Criminalrechte über den Unterschied zwischen delictum continuatum und delictum reiteratum geltenden Regeln zu beurtheilen ist. Wenn z. B. ein in eine Censur verfallener Geistlicher in Folge des allgemein gefaßten Vorsatzes, die Censur zu mißachten, und derselben ungeachtet nach wie vor zu ministriren, eine Reihe gottesdienstlicher Handlungen vornimmt, die eben darum als Ausfluß einer und derselben verbrecherischen Willensbestimmung erscheinen, und ein, wenn gleich aus einer zusammenhängenden Reihe unerlaubter Handlungen bestehendes, Ganze bilden; dann wird durch dieses eine fortgesetzte Delict nur eine einzige Irregularität contrahirt, und es ist, wenn es sich um die Dispensation von derselben handelt, gerade nicht wesentlich, in wie vielen einzelnen Uebertretungen des Verbotes, und wie lange Zeit hindurch das Delict fortgesetzt wurde, obwohl diese Umstände insoferne nicht ohne alle Bedeutung für die Sache bleiben können, als der Obere bei einem längere Zeit fortgesetzten Delicte schwieriger mit der Dispensation sein wird, als bei einem nur kürzere Zeit continuirten. Wenn dagegen der in eine Censur verfallene Geistliche den Vorsatz, nur einmal zu ministriren, faßt und ausführt, späterhin unter andern Verhältnissen abermals die Censur zu verletzen beschließt, so daß die mehrmaligen Uebertretungen des Verbotes nicht aus einer und derselben Willensbestimmung fließen und nicht ein zusammenhängendes Ganze bilden; dann ist das Ver-

brechen ein wiederholtes, es entspringt aus jeder Uebertretung des Verbotes eine neue Irregularität, und in diesem Falle halte ich es für wesentlich, und den um Dispensation Nachsuchenden nur dann von der Irregularität für befreit, wenn er in seinem Gesuche ausdrückte, wie oft er das Vergehen verübt, wie oft er folgeweise die Irregularität contrahirt habe.

oo) §. 6. Instit. de jure natural. Constitutiones personales — — non ad exemplum trahuntur. — Fr. 1. §. 2. de constitutionib. — Fr. 13. sqq. de legib. Obwohl das eigentliche Privileg von der Dispensation in einer Beziehung (worüber hauptsächlich zu vergl. J. H. Boehmer, J. eccles. Protest. Tom. IV. Diss. praelim. §. 28., und Glück, Erläut. der Pandecten, I. §. 98. S. 555.) sich wesentlich unterscheidet, so kommen beide doch in dem gemeinschaftlichen Charakter von Ausnahmsgesetzen für einzelne Personen überein, woraus es sich denn auch erklärt, daß das canonische Recht bisweilen die Verleihung eines Privilegs und Ertheilung einer Dispensation zu confundiren scheint, wie z. B. in cap. 13. X. qui fil. sint legit. (§. 31. Note h.) Boehmer, loc. cit. — Eben daraus, daß die Dispensation gleich dem Privileg im eigentlichen Verstande ein zu Gunsten einer bestimmten Person gegebenes Ausnahmsgesetz, eine ebensowenig zu vermuthende als zu begünstigende Abweichung von der allgemeinen Regel des Rechtes ist, folgt, daß auch bei ihr, wie bei dem eigentlichen Privilege, die Nothwendigkeit der stricten Interpretation eintritt. Cap. 1. §. 1. de fil. presbyt. in VIto: Quam (scil. dispensationem) exorbitantem a jure oportet veluti odiosam restringi. — Cap. 2. eod. Reg. jur. 28. in VIto. Quae a jure communi exorbitant, nequaquam ad consequentiam sunt trahenda. Niemals darf man aber bei Anwendung der Regel, daß die Dispensation einschränkend zu erklären, und nie über den aus derselben klar hervorgehenden Willen dessen, welcher dispensirt, auszudehnen ist, so weit gehen, daß dadurch die mittelst der Dispensation zu gewährende Vergünstigung verkümmert und illusorisch gemacht wird, und folgeweise die Dispensation selbst ihren Werth und ihre Bedeutung verliert. Dies lehrt schon Javolenus, dessen Worte (Fr. 3. de constit. princip. Beneficium imperatoris, quod a divina scilicet ejus indulgentia proficiscitur, quam plenissime interpretari debemus) keineswegs den Satz, daß Privilegien und Dispensationen streng zu interpretiren seien, umstoßen, sondern nur dies ausdrücken sollen: *Privilegien und Dispensationen sind so zu deuten, daß auch wirklich die bei Ertheilung derselben beabsichtigte Gunst ihrem ganzen Umfange nach verwirklicht wird.* J. H. Boehmer, Diss. de finib. privilegior. cap. 2. §. 9. (in Exercit. ad Pand. Tom. I. p. 629.): Ita merito privilegium accipiendum, ne inutile evadat, sed ut effectum plenum, quem legislator intendit, habeat, et ut aliquid singulare a jure communi concedat; hoc enim ipso plenum accipit effectum, quem legislator intendit. Vgl. H. F. Jacobson, im Rechtslexicon, III. Bd. Art. Dispensation, S. 453.

Hieraus ergibt sich denn auch, 1) daß die oben im Texte enthaltene Interpretationsregel, wonach der schlechthin von der Irregularität zu den Weihen Dispensirte nur zu den niederen, nicht auch zu den höheren Weihen für dispensirt erachtet werden muß, doch in dem Falle eine Ausnahme erleidet, wenn er die niederen Weihen schon erlangt hat, weil sonst die Dispensation bedeutungslos und illusorisch sein würde; ferner 2) daß die Dispensation, welche ausdrücklich nur von der Zulassung zu den höheren Weihen redet, gleichwohl auch auf die niederen Weihen auszudehnen ist, weil jene nicht ohne diese zu erlangen sind; 3) daß der ausdrücklich nur zu einer bestimmten Pfründe Dispensirte zugleich auch zu denjenigen Weihen für dispensirt anzusehen ist, welche zum Besitze jener Pfründe gesetzlich erfordert werden. Cf. **Bonacina**, de Censur. disp. 7. quaest. 5. pct. 3. nr. 6.

Drittes Capitel.

Die erste Tonsur.

§. 46.

Bedeutung der Tonsur und Verpflichtung, dieselbe zu tragen.

I. Zu ihren sinnvollen Gebräuchen zählt die Kirche die geistliche Tonsur (tonsura clericalis), d. i. die Abscheerung eines Theils des Hauptharres, welche unter einem bestimmten Ritus bei dem Eintritte in den geistlichen Stand stattfindet, und deren fortgesetzte Unterhaltung die Kirche ihren Dienern als eine besondere Standespflicht auflegt. 1) Die früher vielfach verbreitete Ansicht, als ob die Tonsur schon in den Incunabeln der Kirche üblich gewesen, oder gar auf einer Vorschrift des Apostels Petrus beruhe, schon darum unhaltbar, weil zu den Zeiten der Unterdrückung des Christenthums die Priester durch ein so sehr in die Augen fallendes Abzeichen sich selbst ihren Verfolgern überliefert haben würden, ist längst durch den Beweis widerlegt, daß die hierher bezogenen apostolischen Gebote [a]) nur eine anständige Tracht der Haare, ohne zwischen Geistlichen und Laien zu unterscheiden, einschärften, daß erst mit Ende des fünften oder Anfang des sechsten Jahrhunderts die Tonsur — zunächst eine Sitte der Mönche, welche sich durch ungewöhnliches und dem Gespötte des Volkes sie aussetzendes Verschneiden des Hauptharres selbst zu erniedrigen strebten, bald aber

25 *

durch diesen Act der Demuth das Ansehen ihrer Frömmigkeit vermehrten — aus dem Mönchsstande in den der Geistlichen übertragen wurde, und hier um so allgemeinere Verbreitung fand, je häufiger nach dem Aufgeben des Princips der Unverträglichkeit des Mönchs- und geistlichen Standes der letztere seine vorzüglichsten Zierden aus den Klöstern empfing und auch die Weltgeistlichen der Vollkommenheit des Regularlebens durch Nachahmung seiner besondern Gebräuche sich möglichst anzunähern strebten; je mehr ferner den verwilderten Trachten der zu jener Zeit aus dem Norden nach Süden drängenden Völker gegenüber die Geistlichen an das apostolische Gebot des verkürzten Haarschnittes, selbst durch eine die ursprüngliche Grenze überschreitende Befolgung, erinnern zu müssen glaubten; je sinnreichere symbolische Bedeutungen des Gebrauches endlich sich von selbst nahe legten und denselben dem religiösen Gemüthe empfahlen [b]). Denn eine dreifache mystische Bezeichnung verband die religiöse Anschauung mit der Tonsur, indem sie theils mit dem Haarringe auf dem Haupte des Tonsurirten die Bedeutung der Dornenkrone Christi verknüpfte [c]), theils darin das Diadem der spirituellen Königswürde des Priesterthums, theils in dem Abscheeren des Haares das Symbol des Ablegens aller weltlichen Neigungen erkannte, wie es Demjenigen geziemt, der dem göttlichen Dienste sich hingibt [d]). Weder mit einem Male, noch in gleichmäßiger Form gestaltete sich der Gebrauch der geistlichen Tonsur; vielmehr bewähren die Zeugnisse der verschiedenen Jahrhunderte, wie diese Disciplin sich im Orient und Occident nur allmälig, in manchfaltigen und wechselnden Gestalten entwickelte, ohne daß wir darum aber befugt wären, die Autorität, auf welcher sie beruht, für minder befestigt, oder eine Mißachtung dieses sinnreichen Gebrauches, der zudem in Zeiten, welche an der den Geistlichen von den Freuden und Sorgen des weltlichen Lebens absondernden strengern Disciplin lockern, noch die besondere Bedeutung einer stets sichtbaren Mahnung an die besonderen Pflichten des Standes gegenüber dem geräuschvollen Treiben des Erdenlebens, und selbst eines verrätherischen Abzeichens, empfängt, für eine geringere Anmaßung zu halten, da die unerschütterliche Autorität der Kirche bei so vielen Gebräuchen derselben sich nicht durch den Nachweis der Zeit ihrer Einsetzung, sondern durch die in das Alterthum zurückragenden ein-

stimmigen Zeugnisse aus allen christlichen Ländern ausspricht [e]). 2) Das Tragen der Tonsur haben die Kirchengesetze, in Verbindung mit dem Tragen des geistlichen Gewandes, den Clerikern zur Pflicht gemacht [f]), deren Verletzung zwar durch eine nachsichtige Praxis und durch die in zahlreichen Diöcesen eingeschlichenen Entwöhnungen vielfach entschuldigt wird, gegenüber den ganz bestimmten und scharfen canonischen Vorschriften aber, die ehedem eine Vernachläßigung der dem geistlichen Stande geziemenden äußeren Tracht selbst mit dem Anathem bedrohten [g]), von den Bischöfen um so weniger geduldet werden sollte, eine je bedeutungsvollere Stelle gerade der Empfang der ersten Tonsur, dessen Erinnerung durch das fortgesetzte Tragen derselben bewahrt werden soll, unter den heiligen Gebräuchen der Kirche auch heutiges Tages noch einnimmt. a) Das Gebot, zugleich mit dem geistlichen Gewande auch die Tonsur zu tragen, betrifft nicht blos die Cleriker der höheren, sondern auch die der niederen Weihen, die letzteren jedoch nur dann, wenn sie sich im Besitze einer kirchlichen Pfründe befinden. Denn das Concil von Trient, welches zwar die äußere Erscheinung des Dieners der Kirche gegenüber seinem inneren Werthe nicht überschätzt, dabei aber auch die Bedeutung der äußerlich decenten mit der inneren Sittenreinheit harmonirenden und diese öffentlich bezeugenden Haltung des Geistlichen nicht verkennt, und in der geflissentlichen Vernachläßigung der dem geistlichen Stande nach Gesetz und kirchlicher Sitte geziemenden äußeren Tracht eine anmaßende Religionsverachtung, eine Geringschätzung der geistlichen Würde und ein Liebäugeln mit dem Weltlichen mit Recht erblickt, schreibt vor: daß die kirchlichen Personen, welche entweder die höheren Weihen erhalten, oder irgend welche kirchliche Dignitäten, Personate, Aemter oder Pfründen empfangen haben, soferne sie der öffentlichen Aufforderung ihres Bischofs, sich ihrem Stande, ihrer Weihe und Würde gemäß zu tragen, nicht Folge leisten, zunächst von Amt und Weihe, sowie von ihrer Pfründe, deren Früchten und Einkünften, suspendirt, und, wenn sie dieser Ahndung unerachtet in dasselbe Vergehen zurückfallen, mit dem Verluste des Amtes und der Pfründe bestraft werden sollen [h]). b) Die Geistlichen der niederen Weihen, welche sich weder im Besitze einer kirchlichen Pfründe befinden, noch zur Zeit einen Anspruch oder eine Expectanz auf eine solche haben,

sind zwar nicht verpflichtet, die Tonsur und das geistliche Gewand zu tragen; doch entziehen sie sich, wenn sie dies zu thun unterlassen, dadurch selbst das Privileg des geistlichen Gerichtsstandes [i]. c) Die Geistlichen der höheren Weihen machen sich zwar durch Vernachläßigung des geistlichen Gewandes und der Tonsur des **Privilegii Canonis**, d. h. jenes geistlichen Standesvorzugs, vermöge dessen jeder Laie, der sich an einem Cleriker thätlich vergreift, oder zu einer solchen Mißhandlung mitwirkt, ipso jure dem Anathem verfällt [k]), so wenig, wie des **Privilegii fori**, verlustig; gleichwohl bleibt auch bei dem Geistlichen der höheren Weihen die Ablegung seines Standeskleides und der Tonsur insoferne nicht ohne Einfluß auf das **Privilegium Canonis**, als der Laie, welcher sich einer Thätlichkeit gegen ihn schuldig machte, mit seiner Entschuldigung, daß er ihn wegen Mangels der clericalen Tracht als Geistlichen nicht erkannt habe, gehört, und, wenn diese seine Entschuldigung zweifelhaft erscheint, zum Reinigungseide, daß er den geistlichen Stand des Mißhandelten nicht gekannt habe, zugelassen werden muß [l]). Dagegen ist es d) überaus bestritten, ob der Minorist durch Ablegung der geistlichen Tracht und Tonsur in gleicher Weise sein **Privilegium Canonis** verwirkt, wie seinen befreiten Gerichtsstand, derjenigen Ansicht aber wohl der Vorzug zu geben, welche diese Frage verneint, insoferne nicht hier oder da eine particulare Gewohnheit entgegen steht [m]).

a) I. Corinth. XI, 14. — Gregor. Turonens. de glor. Mart. l. 1. cap. 28. Petrus Apostolus ad humilitatem docendam caput desuper tonderi instituit.

b) Lud. Thomassin, vet. et nova Eccles. disciplina, part. 1. libr. 2. cap. 37—42. — Ant. Jos. Binterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche, I. Bd. 1. Thl. S. 262 ff.

c) Beda, Histor. eccles. libr. 9. cap. 22. Neque vero ob id tantum in coronam adtondemur, quia Petrus ita adtonsus est; sed quia Petrus in memoriam dominicae passionis ita adtonsus est, idcirco et nos, qui per eamdem passionem salvari desideramus, ipsius passionis signum cum illo in vertice, summa videlicet corporis nostri parte, gestamus. — Sausay, Panopl. Cleric. part. 1. libr. 3. — Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 68.

d) Can. 7. Caus. XII. qu. 1. Omnes enim (scil. Clericos) Deus in suos elegit. Hi namque sunt reges, i. e. se et alios in virtutibus regentes: et ita in Deo regnum habent. Et hoc designat corona

in capite. Hanc coronam habent ab institutione Rom. Ecclesiae in signum regni, quod a Christo expectatur. Rasio vero capitis est temporalium omnium depositio. Illi enim victa et vestitu contenti, nullam inter se proprietatem habentes, debent habere omnia communia. — Cf. Isidorus, de eccles. Offic. libr. 2. cap. 4. Quod vero detonso capite superius, inferius circuli corona relinquitur, sacerdotium regnumque Ecclesiae in eis existimo figurari. Tiara apud veteres constituebatur in capite Sacerdotum. Haec ex bysso confecta, rotunda erat, quasi sphaera media, et hoc significatur in parte capitis tonsa. Corona autem latitudo aurei est circuli, quae Regum capita cingit. Utrumque itaque signum exprimitur in capite Clericorum, ut impleatur etiam quadam corporis similitudine, quod scriptum est, Petro Apostolo docente: vos estis genus electum, regale Sacerdotium. — — Est autem in Clericis tonsura signum quoddam, quod in corpore figuratur, sed in animo geritur; scilicet ut hoc signo in religione vitia resecentur, et criminibus carnis nostrae quasi crinibus exuamur. — Raban. Maurus, de Instit. Clericor. libr. 1. cap. 3. — Hugo a S. Victore, de sacris, libr. 2. part. 3. c. 1. — Edm. Martene, de antiquis Eccles. ritibus, libr. 1. cap. 8. art. 7.

e) Ueber die verschiedenen Formen der Tonsur, namentlich 1) der römischen (Tonsur des heiligen Petrus), bei welcher nach Vorschrift der Synode von Toledo v. J. 633 der ganze Obertheil des Kopfes geschoren und nur ein die Dornenkrone Christi nachahmender Kranz von Haaren stehen gelassen wurde, während heut zu Tage nur die Mönchsorden noch diesen älteren Umfang beobachten, die Weltgeistlichen dagegen, wohl aus klimatischen Rücksichten, dieselbe in einem viel kleineren Umfange auf dem Scheitel des Hauptes tragen; sodann 2) der im Oriente heimischen, im Abscheeren sämmtlicher Kopfhaare bestehenden Tonsur des heiligen Paulus; endlich 3) der eine Zeit lang in Irland üblichen, sich nur auf den vorderen Theil des Kopfes beschränkenden Tonsur des heiligen Jacobus — vgl. Binterim, a. a. O. S. 267 ff. — F. Xav. Schmid, Liturgik, I. Bd. S. 207 f. — Die heut zu Tage bei den Weltgeistlichen übliche, nur einen kleineren Theil des Scheitels einnehmende Tonsur wurde im 7. Jahrhunderte in Spanien vielfach aus ketzerischer Verkehrtheit getragen, weshalb das Concil. Toletan. IV. d. a. 633 diese Aergerniß erregende Form verbot und diejenige, bei welcher das ganze Haupt bis auf einen dasselbe umgürtenden Kranz geschoren wird, in folgender Weise einschärfte: Omnes Clerici vel Lectores, sicut Levitae et Sacerdotes, detonso superius toto capite, inferius solam circuli coronam relinquunt; non sicut hucusque in Galliciae partibus facere Lectores videntur, qui prolixis ut laici comis, in solo capitis apice modicum circulum tondent. Ritus enim

iste in Hispania hucusque haereticorum fuit. Unde oportet, ut pro amputando Ecclesiae scandalo hoc signum dedecoris auferatur; et una sit tonsura vel habitus, sicut totius Hispaniae est usus. Qui autem non custodierit, fidei catholicae reus erit. Als seit dem 10. Jahrhundert die altrömische Form der Tonsur sich allmälig der heutigen kleineren Gestalt genähert und endlich in dieselbe übergegangen war, was in Spanien, Gallien, England und Deutschland nicht ohne Widerspruch der Synoden geschah (Concil. Parisiens. d. a. 1212, can. 1. — Concil. Montepessulanum, d. a. 1214, can. 4. — Concil. Extrecens. d. a. 1287, can. 17. — Concil. Leodinens. d. a. 1342, can. 2. — Concil. Palentin. d. a. 1288, rubr. 3.), wurde vielfach die Größe der Tonsur nach dem hierarchischen Range der Cleriker bestimmt, wie dies namentlich Carl Borromäus in dem 5. Concil von Mailand v. J. 1579 in folgender Weise that: De tonsura clericali decretum in Concilio provinciali primo confecimus: sed ut pro ordinis, quo quisque initiatus est, ratione illam magnitudine distinctam conspicue ferat, certam atque praefinitam illius formam hoc decreto describi placuerit: quam omnes ita servare jubemus, ut neque ea minorem, nec vero etiam majorem quisquam omnino Episcopo inferior gerat, quacunque dignitate ille praeditus sit. Sacerdotis igitur tonsura forma in orbem ducta late et ample pateat unciis quatuor; diaconalis uncia una minor; subdiaconalis aliquanto angustior, quam diaconalis; minorum denique ordinum corona lata sit undique unciis duabus. — Ueber die in dem Alterthume übliche Tonsur der Büßenden, deren das Concil. Toletan. III. (can. 12. Quicumque ab Episcopo poenitentiam postulat, prius eum tondeat, aut in cinere et cilicio habitum mutare faciat, et sic poenitentiam ei tradat —) und das Concil. Agathens. (can. 15. Poenitentes si comas non deposuerint, aut vestimenta non mutaverint, abjiciantur —) gedenken, und über deren Unterschied von der geistlichen Tonsur, vergl. Thomassin, vet. et nov. Eccles. discipl. part. 1. libr. 2. cap. 38. nr. 3. — Auch bei den Klosterjungfrauen war hier und da das Abschneiden des Hauptbaares gebräuchlich. Hieronym. Epist. 48.: Moris est in Aegypti et Syriae monasteriis, ut tam virgo, quam vidua, quae se Deo voverint et seculo renunciantes omnes delicias seculi conculcaverint, crinem monasteriorum matribus offerant dissecandum, non intecto postea contra Apostoli voluntatem incessurae capite, sed ligato pariter et velato. Jedoch war diese Tonsur der Frauen weder allgemein üblich, noch gebilligt; vielmehr wurde sie durch die kirchliche und weltliche Gesetzgebung als unziemlich unterdrückt. Can. 2. Dist. XXX. Quaecumque mulier, religioni judicans convenire, comam sibi amputaverit, quam Deus ad velamen ejus et ad memoriam subjectionis

illi dedit, tamquam resolvens jus subjectionis, anathema sit. — Const. 27. Cod. Theodos. de Episcop. Feminae, quae crinem suum contra divinas humanasque leges, instinctu persuasae professionis, absciderint, ab Ecclesiae foribus arceantur. Non illis fas sit, sacra adire mysteria, neque ullis supplicationibus mereantur veneranda omnibus altaria frequentare. Adeo quidem, ut Episcopus tonso capite feminam si introire permiserit, dejectus loco etiam ipse cum hujusmodi contuberniis arceatur. — Cf. Sozomen. libr. 7. c. 16. τὰς δὲ κειρομένας τὰς κεφαλὰς, ἀπελαύνεϑαι τῶν Ἐκκλησῶν, τοὺς δὲ ταύτας προσιεμένους Ἐπισκόπους, ἀφαιρεῖϑαι τῆς Ἐπισκοπῆς. Man vgl. jedoch verschiedene Ansichten über jene Verbote des Concil. Gangrens. im cit. can. 2. Dist. XXX. und des theodos. Codex bei Jacob. Gothofred, in Comment. ad cit. const. 27. — Gonzal. Tellez, in Comment. ad cap. 1. X. de regularib. not. c. nr. 4. — Joh. Bingham, Origin. ecclesiast. libr. 7. cap. 4. §. 6.

f) Can. 21. Dist. XXIII. Prohibete fratres per universas regionum vestrarum Ecclesias, ut Clerici juxta Apostolum comam non nutriant; sed desuper caput in modum sphaerae radant. — Can. 22. eod. Clerici, qui comam nutriunt, ab Archidiacono, etiam si noluerint inviti detondeantur. — Can. 32. §. 1. eod. — Can. 8. Dist. XLI. Clericus professionem suam et habitu, et incessu probet etc. — Cap. 15. X. de vit. et honest. cleric. Clerici — coronam et tonsuram habeant congruentem. — Cap. 7. X. de Cler. conjugat. — Cap. un. eod. in VIto. — Clem. 2. de vit. et honest. Cler.

g) Can. 23. Dist. XXIII. Si quis ex Clericis relaxaverit comam, sit anathema. Dieser Canon bezieht sich indessen nicht sowohl auf die Vernachläßigung der Tonsur an sich, als vielmehr auf das von dem Apostel (I. Corinth. XI, 14.) für schändlich erklärte Tragen herabhängender Haare. Cap. 4. 5. X. de vit. et honest. cleric. — Cap. 7. eod. Clerici, qui comam nutriunt et barbam, etiam inviti a suis Archidiaconis tondeantur.

h) Concil. Trid. Sess. XIV. de reform. cap. 6. Quia vero, etsi habitus non facit Monachum, oportet tamen Clericos vestes proprio congruentes ordini semper deferre, ut per decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant: tanta autem hodie aliquorum inolevit temeritas, religionisque contemptus, ut propriam dignitatem et honorem clericalem parvi pendentes, vestes etiam deferant publice laicales, pedes in diversis ponentes, unum in divinis, alterum in carnalibus: propterea omnes ecclesiasticae personae, quantumcunque exemtae, quae aut in sacris fuerint, aut dignitates, personatus, officia, aut beneficia qualiacunque ecclesiastica obtinuerint, si postquam ab Episcopo suo, etiam per edictum publicum moniti fuerint, honestum habitum clericalem, illorum

ordini et dignitati congruentem, et juxta ipsius Episcopi ordinationem et mandatum non detulerint, per suspensionem ab ordinibus ac officio et beneficio ac fructibus, redditibus et proventibus ipsorum beneficiorum, nec non, si semel correpti denuo in hoc deliquerint, etiam per privationem officiorum et beneficiorum hujusmodi coërceri possint et debeant: secundum Constit. Clementis V. in Concil. Viennens. editam, quae incipit: Quoniam, innovando et ampliando. — Die von dem Tridentinum hier erneuerte und eingeschärfte Constitution des P. Clemens V. (clem. 2. de vit. et honest. Cleric.) enthält über diesen Punkt noch detaillirtere Vorschriften, worüber zu vergl. Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 3. tit. 1. §. 4. nr. 107 sqq. — Noch weiter geht die Constitution Sixtus V. Cum sacrosanctum vom 5. Januar 1586, indem sie eines Theils a) nicht nur diejenigen Geistlichen, welche Pfründen und Pensionen schon wirklich erlangt haben und sich im Genusse deren Einkünften und Früchten befinden, sondern auch diejenigen, welche nur Ansprüche oder Expectanzen auf die Verleihung solcher Pfründen oder Pensionen haben, den Strafen der Vernachläßigung des geistlichen Gewandes und der Tonsur unterwirft, andern Theils b) diese Strafen der Suspension, und beziehungsweise des Verlustes der Pfründe, auch ohne vorherige Ermahnung von Seiten des Bischofs, ipso jure eintreten läßt, und die Geistlichen, welche den Vorschriften in Betreff des Tragens der Tonsur und des geistlichen Gewandes zuwider handeln, sine ulla alia monitione, citatione, judicis decreto aut ministerio, ipso facto privatos declarat, ac tam beneficia ipsa per privationem hujusmodi vacare et libere aliis conferri posse, quam etiam pensiones cassatas etc. decernit. Diese Sixtinische Constitution wurde indessen nicht nur durch die unmittelbar nachfolgende Bulle Pastoralis desselben Papstes in einzelnen Punkten modificirt, sondern ist auch nach dem Zeugnisse der Canonisten insoferne wenigstens, als sie zur Strafe der Vernachläßigung der Tonsur und der geistlichen Tracht den Verlust der Pfründe ipso jure eintreten läßt, in ihrer ganzen Strenge niemals in die Praxis übergegangen. Nicol. Garcia, de Benefic. part. 7. cap. 1. nr. 23. — Aug. Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 9. nr. 12 sqq. — Lud. Engel, Colleg. univers. jur. canon. part. 2. libr. 3. tit. 1. nr. 8. — Von der im Concil. Trid. loc. cit., in der cit. clem. 2. und in der erwähnten Sixtinischen Constitution begründeten Pflicht der Cleriker, stets das geistliche Gewand und die Tonsur zu tragen, nehmen die Canonisten folgende Ausnahmen an: a) Wenn der Geistliche durch Armuth gehindert ist, sich das seiner Weihe entsprechende geistliche Gewand anzuschaffen; b) wenn ein körperliches Leiden aus dem Tragen der Tonsur Nachtheile für seine Gesundheit besorgen läßt; c) wenn Verhältnisse eintreten, welche es ihm räthlich machen, seinen geistlichen Stand zu verheim-

lichen, um einer Gefahr zu entgehen, gemäß den Versen, mit welchen sich ein Geistlicher entschuldigt haben soll:

Tutius ut peterem laici sub imagine Romam,
Fas fuit, ut sinerem luxuriare comam. —

d) wenn er zu seiner Erleichterung auf der Reise, namentlich auf einer Fußreise, das lange geistliche Gewand mit einem bequemeren vertauscht; e) wenn er im Innern seiner Wohnung, und ohne dem Anblicke Fremder ausgesetzt zu sein, die Kleidung seines Standes ablegt. Diese und ähnliche Ausnahmen ergeben sich aus der mehrerwähnten Clem. 2. de vit. et honest. Clericor. verb.: rationabili causa cessante, und aus cap. 15. X. eod. tit. verb.: nisi justa causa timoris exegerit habitum transformari, ganz von selbst. Barbosa, loc. cit. nr. 16 sqq. — Ugolinus, de Offic. Episcop. cap. 12. nr. 3. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 3. tit. 1. §. 4. nr. 111 sqq. — Ueber die Beschaffenheit des nach Vorschrift der Canones von den Geistlichen zu tragenden Gewandes wird seiner Zeit das Nähere erläutert werden.

i) Nach dem Tridentinum (Sess. XXIII. de reform. cap. 6.: Is (scil. prima tonsura initiatus aut etiam in minoribus ordinibus constitutus) etiam fori privilegio non gaudeat, nisi beneficium ecclesiasticum habeat, aut clericalem habitum et tonsuram deferens, alicui Ecclesiae ex mandato Episcopi inserviat, vel in seminario Clericorum. aut in aliqua Schola vel Universitate de licentia Episcopi, quasi in via ad majores ordines suscipiendos versetur.) kam das Privilegium fori, d. h. die Befreiung der Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, vermöge welcher sie auch in allen bürgerlichen (Civil- und peinlichen) Rechtssachen nur vor ihrer geistlichen Behörde in Anspruch genommen werden konnten — welches Privileg freilich in der neueren Zeit den Geistlichen in rein bürgerlichen Angelegenheiten fast in allen Ländern wieder entzogen worden ist — den Tonsurirten und Minoristen in der Regel nicht zu, sondern ausnahmsweise nur dann, wenn sie entweder a) eine kirchliche Pfründe besaßen, oder wenn sie b) im Auftrage des Bischofs in einer Kirche dienten, oder mit Licenz des Bischofs in einem Clericalseminare, einer Schule oder auf einer Universität sich für die höheren Weihen vorbereiteten, vorausgesetzt, daß sie [in diesen sub b) erwähnten Fällen] zugleich die Tonsur und das geistliche Gewand trugen. Daraus ergibt sich, daß der Geistliche der niederen Weihen durch Vernachläßigung der Tonsur und der geistlichen Tracht zwar immer das Privilegium fori, insoferne er es entweder vermöge des Besitzes einer Pfründe, oder vermöge seines Dienstes in einer Kirche oder seines Aufenthaltes auf einer der genannten Lehranstalten wirklich besaß, verwirkte; jedoch mit folgendem Unterschiede: 1) Der im Besitze einer Pfründe befindliche Minorist verlor nicht ipso jure durch Ablegen der Tonsur und des geistlichen Gewandes den befreiten

Gerichtsstand, sondern erst dann, wenn er nach erfolgloser Ermahnung, dieser seiner Standespflicht zu genügen, und nach fruchtloser Suspension zur Strafe seines hartnäckigen Ungehorsams der Pfründe selbst verlustig erklärt wurde (s. die vorhergehende Note h); dagegen verlor 2) der Minorist, welcher keine Pfründe hatte, ipso facto schon dadurch, daß er die äußere Tracht seines Standes ablegte, das Privilegium fori, weil ihm dies nach dem Trid. ja nur unter der doppelten Voraussetzung, daß er unter bischöflicher Autorität in einer Kirche diente oder auf einer Lehranstalt sich für die höheren Weihen vorbereitete und dabei die Tonsur und das geistliche Gewand trug, verliehen war. Dabei ist zu bemerken: a) Da der Geistliche nicht willkürlich dem Privilegium fori entsagen, sondern nur dadurch dasselbe verlieren kann, daß er diejenigen Voraussetzungen, an welche die Gesetze den Genuß desselben knüpfen, in sich zu vereinigen aufhört; so muste der in bischöflichem Auftrage in einer Kirche dienende oder mit bischöflicher Licenz auf einer höheren Lehranstalt sich für die Ordines majores vorbereitende Minorist, welcher durch Ablegung der Tonsur und geistlichen Tracht seinen befreiten Gerichtsstand verloren hatte, ebenso ganz von selbst wieder desselben dadurch theilhaftig werden, daß er die Tonsur und das geistliche Gewand wieder annahm; — woran sich als Folge knüpft, daß ein solcher Minorist, welcher zur Zeit eines von ihm begangenen Verbrechens die geistliche Tracht abgelegt, diese aber vor seiner Bestrafung durch den weltlichen Richter wieder angenommen hatte, nicht von dem weltlichen, sondern von dem kirchlichen Richter zu bestrafen war, insoferne die Wiederannahme der geistlichen Tracht nicht in fraudem legis, d. h. blos in der Absicht geschehen war, um sich der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Reiffenstuel, Jus. can. univers. libr. 3. tit. 1. §. 3. nr. 72. — b) Obgleich die Minoristen, welchen es an den Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 6. erwähnten Voraussetzungen des Privilegii fori gebricht, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so ist doch dadurch das Recht des Bischofs keineswegs ausgeschlossen, auch von kirchlicher Seite strafend gegen dieselben vorzuschreiten, wenn sie sich eines Vergehens schuldig machen, wie dies durch die von Nicol. Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 2. nr. 16. angeführte Entscheidung der Congreg. Concil. in folgender Weise anerkannt ist: Licet autem hujusmodi Clerici in minoribus forum judicis secularis seu laici declinare non possunt ex hoc decreto, tamen Congreg. respondit, istud decretum non obstare Episcopo, quo minus jure suo in hujusmodi Clericos delinquentes, si adhuc Clerici permanent, possit animadvertere.

k) Nach dem bekannten im lateran. Concile unter P. Innocenz II. erlassenen can. 29. Caus. XVII. qu. 4.: Siquis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrit, quod in Clericum vel Monachum violentas manus injecerit, Anathematis vinculo subjaceat, et nullus Episcoporum

illum praesumat absolvere (nisi mortis periculo urgente), donec apostolico conspectui praesentetur et ejus mandatum suscipiat.

l) Cap. 4. X. de sent. excomm. Si vero aliquis in Clericum nutrientem comam manus injecerit violentas, propter hoc non debet apostolico praesentari conspectui, nec etiam excommunicatione notari; dummodo ipsum esse Clericum ignoraverit; vel si hoc dubium fuerit, propria manu duntaxat praestiterit juramentum, quod eum esse Clericum ignorasset. Ab illo autem, si praestare noluerit juramentum, quia violentas manus constat eum in Clericum injecisse, sicut ab excommunicato, donec de mandato s. Pontificis absolvatur, convenit abstineri.

m) Diese verneinende Ansicht findet ihre Begründung einfach darin: daß nach dem älteren Rechte jedem Geistlichen, auch dem Minoristen, ohne Unterschied sowohl das Privilegium Canonis, als das Priv. fori zustand, daß das Tridentinum in dem Note i. erläuterten Capitel zwar bei den keine Pfründe besitzenden Geistlichen der niederen Weihen die Erhaltung des befreiten Gerichtsstandes von dem Tragen der geistlichen Kleidung abhängig macht, und insoweit das ältere Recht abändert, dagegen das ältere Recht in Betreff des Priv. Canonis, dessen es gar keine Erwähnung thut, ganz intact läßt. Wenn sich die Vertheidiger der entgegenstehenden Ansicht, wie namentlich Laymann, Theol. moral. libr. 1. tract. 5. part. 2. cap. 5. nr. 3., darauf stützen, daß, wenn nach dem Trid. bei den keine Pfründe besitzenden Minoristen durch das Ablegen der geistlichen Tracht das Priv. fori verloren gehe, hieraus um so mehr folge, daß unter gleicher Voraussetzung auch das Priv. Canonis verloren gehe, weil das letztere humani juris, mithin einer Aufhebung leichter fähig sei, als das auf göttlichem Rechte beruhende Priv. fori; so ist diese Argumentation ganz unlogisch, eines Theils, weil beide Privilegien ganz verschiedener Art sind, folgeweise ein Schluß von dem einen auf das andere unzuläßig erscheint, andern Theils, weil bei der Frage: inwieferne und unter welchen Voraussetzungen nach den positiven Bestimmungen einzelne Personen an den Wohlthaten einer Rechtsinstitution oder an einem Privileg Theil nehmen oder davon ausgeschlossen sein sollen? außer allem Betrachte bleibt, ob dieses Institut oder Privileg an und für sich im göttlichen oder menschlichen Rechte begründet ist. Man vgl. über diese Controvers: Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 12. nr. 32. — Aloys. Riccius, Prax. fori eccles. resol. 531. nr. 7. — Anacl. Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 3. tit. 1. §. 3. nr. 80 sqq. — Nicol. Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 2. nr. 19 sq.

§. 47.

Die erste Tonsur, deren Wirkungen und Empfang.

II. Die erste Tonsur (prima Tonsura) ist der zur Vorbereitung der Weihe dienende Act, durch welchen eine Person, nach vorherigem Eintrage in das Ordinationsbuch, von dem competenten kirchlichen Obern die Tonsur (§. 46.) empfängt, dadurch förmlich aus dem Laienstande ausgeschieden, in den geistlichen Stand aufgenommen und aller mit dem **Status ecclesiasticus eminens** (§. 12.) verknüpften Privilegien theilhaftig und den demselben obliegenden besondern Pflichten unterworfen wird. 1) Bei der sehr bestrittenen Frage: ob die erste Tonsur an sich schon eine Weihe, oder ob sie, von der Weihe selbst verschieden, nur die Pforte zu derselben sei und sich zu ihr ebenso verhalte, wie der Noviziat zur Profeßleistung? wird man auf dem historischen Wege am sichersten zu einem Resultate gelangen. Denn während ursprünglich die erste Tonsur nicht getrennt von den Weihen selbst verliehen wurde, sondern nur die Bedeutung einer den Ordinationsact begleitenden Ceremonie hatte, fand der spätere Gebrauch, die Tonsur selbstständig und gesondert von den Weihen zu ertheilen, seine Begründung in der allmälig zunehmenden Sitte, daß Eltern ihre noch unmündigen und zur Versehung der Dienste der niederen Cleriker, der Ostiarien und Lectoren, unfähigen Kinder dem Kirchendienste widmeten und dem Unterrichte und der Aufsicht des Bischofs und Archidiaconus anvertrauten, und daß diese so frühzeitig der Kirche gewidmeten Knaben einstweilen die blose Tonsur erhielten, damit sie in ihrer äußeren Erscheinung das Zeichen ihrer Bestimmung darstellen und von den weltlichen Personen sich unterscheiden möchten [a]). Daraus aber, daß die erste Tonsur in ihrer ursprünglichen Bedeutung nur ein zur Ordination gehöriger Ritus ist, von welcher sie im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse der erwähnten frommen Sitte gleichsam losgelös't wurde, muß man folgern, daß sie mit der Weihe selbst nicht identifizirt und ihr unter den verschiedenen Stufen derselben nicht eine selbstständige Stelle eingeräumt werden darf [b]). 2) Die vornehmlichsten Wirkungen der

ersten Tonsur, welche, da sie unten bei Betrachtung der besonderen Rechte des geistlichen Standes im Einzelnen dargestellt werden sollen, hier nur im Allgemeinen zu bezeichnen sind, bestehen darin, daß der Tonsurirte a) vom Laienstande ausgeschieden, dem ausgezeichneten Stande des Clericates einverleibt und zu einem höheren Grade kirchlicher Vollkommenheit erhoben [c]), b) aller weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und in Beziehung auf seine Person und seine Handlungen ausschließlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen wird [d]), welches Vorrecht des befreiten Gerichtsstandes der Geistlichen (privilegium fori) schon durch das Tridentinum nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen an den Empfang der ersten Tonsur geknüpft und heut zu Tage durch die weltlichen Gesetzgebungen fast gänzlich aufgehoben ist [e]); daß der Tonsurirte c) des besonderen Schutzes gegen jede auf seine Person gerichtete Thätlichkeit theilhaftig wird, mittelst dessen die Gesetze der Kirche, indem sie jede gegen einen Cleriker verübte Mißhandlung mit dem Anathem bedrohen, das Ansehen des geistlichen Standes aufrecht erhalten (privilegium canonis) [f]); d) daß er die dem Laien absolut entzogene Fähigkeit empfängt, kirchliche Pfründen und Aemter zu erwerben und zu besitzen, sowie an der Regierung der Kirche im weiteren Sinne durch Ausübung der ordentlichen oder delegirten Gerichtsbarkeit, durch Verleihung von Pfründen, durch Untersuchung und Entscheidung der Causae spirituales u. s. w. thätigen Antheil zu nehmen [g]). — 3) Ueber den Empfang der ersten Tonsur gelten, was insbesondere a) den Minister, d. h. denjenigen kirchlichen Oberen betrifft, welcher dieselbe zu ertheilen im Allgemeinen befähigt und im einzelnen Falle, als der competente Obere, hierzu befugt ist, dieselben Grundsätze, welche in Ansehung des Ministers der niederen Weihen maßgebend sind, weshalb in dieser Beziehung lediglich auf das im folgenden Capitel über den Minister des Sacramentes der Weihe Vorzutragende zu verweisen ist. b) In der Person des Empfängers der Tonsur verlangt das Concil von Trient: α) daß er mit dem Sacramente der Firmung bereits versehen, β) in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet, γ) des Lesens und Schreibens kundig ist, und δ) den animus clericandi hat, d. h. aus Neigung zu dem geistlichen Stande und mit dem Vorsatze, in demselben zu verharren, nicht aber aus geheimen unlauteren Absichten, um sich

der Privilegien desselben theilhaftig zu machen, insbesondere vermöge des Privilegii fori den weltlichen Gerichten sich zu entziehen, und demnächst in das weltliche Leben und den Laienstand zurückzukehren, die Tonsur erhalten will h). Ueberdies soll, nach einer schon älteren und durch das Tridentinum indirect bestätigten Verordnung, der Empfänger der ersten Tonsur e) mindestens sieben Jahre alt sein i).

a) Concil. Tolet. II. (531) can. 5. (S. oben §. 38. Note. s.) Cf. Morinus, de Ordinationib. part. 3. exercit. 15. cap. 3.: Parentes filios suos impuberes, immo fere infantes, ecclesiasticis officiis consecrabant et Episcopis instituendos offerebant. Eos Episcopi in eadem domo educandos et instruendos curabant, ut essent Cleri reparandi velut seminarium. Eorum institutioni senex aliquis e Clero praeficiebatur, atque ut plurimum Archidiaconus. Cum autem propter aetatis infirmitatem Ostiariorum aut Lectorum officiis in Ecclesia fungi non possent, ordines illos illis non conferebant, sed solam Tonsuram cum veste clericali, Tonsuram ideo ab ordine separantes, ne pueri isti Ecclesiae ministeriis parentum pietate devoti ut prorsus seculares et profani hominum oculis compaterent. Longo post tempore, quod in pueris fiebat propter aetatis infirmitatem, in aetate valentibus usurpatum est, Tonsuraque clericalis, ut Ordo quidam ab aliis separatus, quibuscumque separatim collata est. — Jo. Mabillon. in praefat. ad part. 1. saec. 3. Bened. nr. 19. Chr. Lupus, ad can. 13. Concil. oecum. 7. — Rob. Bellarmin, de Monach. libr. 2. cap. 40. — Sausay, in Panopl. cleric. libr. 1. — B. Z. van Espen, J. eccles. univers. part. 1. tit. 1. cap. 1. §. 1.

b) Gegen die Ansicht, daß die erste Tonsur als eine selbstständige Weihe, welche unter den Stufen der Ordines die unterste Stelle einnehme, aufzufassen sei, sprechen, außer dem oben im Texte hervorgehobenen, aus der geschichtlichen Entwickelung dieses kirchlichen Institutes abgeleiteten Grunde, hauptsächlich noch folgende Argumente: 1) Die Canones bezeichnen den Ostiariat als die erste oder unterste Weihe, und auch da, wo sie die einzelnen Weihengrade namentlich aufzählen, geschieht der ersten Tonsur keine Erwähnung. So bezeichnet can. 1. Dist. LXXVII. genau die Stufenfolge in der Ascension der kirchlichen Weihen, und sagt: Si quis Episcopus esse meretur, sit primum Ostiarius, deinde Lector etc. — Can. 5. Dist. XCIII. — Can. 14. Dist. XXXII. — Auch das Tridentinum (Sess. XXIII. de sacram. Ord. cap. 2.) zählt die niederen Weihen einzeln und namentlich auf, ohne der prima Tonsura dabei zu gedenken; ja, an einer anderen Stelle (s. §. 46. Note i) gibt es durch die Art und Weise, wie es die erste Tonsur durch die Partikel „aut" von den Ordines minores trennt und

die erstere den letzteren entgegensetzt, zu erkennen, daß es jene für etwas von den niederen Weihen Verschiedenes hält. Dasselbe drückt auch dieses Concil in dem cit. cap. 2. de Sacram. Ord. Sess. XXIII. durch die Worte aus: — — ita distributi, ut, qui jam clericali tonsura insigniti essent, per minores ad majores ascenderent. 2) Zum Wesen der Weihe gehört es, daß durch dieselbe gewisse gottesdienstliche Functionen, ein besonderes zur Eucharistie in einer näheren oder entfernteren Beziehung stehendes Ministerium, dem Ordinirten übertragen werden, — eine nach den Weihegraden verschiedene potestas spiritualis. Es läßt sich aber nicht nachweisen, daß auch schon durch die erste Tonsur der Tonsurirte mit einem besonderen Ministerium betraut und zur Vornahme von gottesdienstlichen Acten, welche durch eine dem Laienstande entzogene spirituelle Gewalt bedingt sind, befähigt wird. Im Gegentheile gibt das Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 17., wo es den Bischöfen vorschreibt, die außer Uebung gekommenen Weihefunctionen vom Diaconate bis zum Ostiariate wieder herzustellen, zu erkennen, daß die Clerici primae tonsurae keine Weihefunctionen haben, weil es sonst nicht unterlassen haben würde, auch deren Wiederherstellung anzuordnen. (Ueber die Behauptung, daß das Trid. eine Entscheidung dieser Controvers geflissentlich umgangen habe, vergl. Prosp. Fagnanus, Coment. in cap. Cum contingat. X. de aetat. et qualit. nr. 132.) — 3) Die Vertheidiger der Ansicht, daß die prima Tonsura eine eigentliche Weihe (die des Psalmisten, wie sie irrig annehmen) sei, stützen sich hauptsächlich auf cap. 11. X. de aetat. et qualit. et ordin., wo gesagt wird: per primam tonsuram — — clericalis ordo confertur. Indessen wird der Ausdruck „clericalis ordo" in den Gesetzen bisweilen zur Bezeichnung des geistlichen Standes — im Gegensatze zum Laienstande — gebraucht, wie z. B. in der pars decisa des cap. 16. de vit. et honest. Clericor. verb.: Cum igitur praedicta (scil. negotiationes seculares) in clericalis ordinis vituperium redundare noscuntur, et Clericorum vita generare non debet Laicis scandalum etc. So bedient sich denn auch P. Innocenz III. in dem cit. cap. 11. X. de aetat. et qualit. et ord. des Ausdrucks clericalis ordo — wie Gonzal. Tellez, in Comment. ad cit. c. 11. not. c. erläutert — pro statu, quo tonsurati a laicis discernuntur et segregantur, non vero pro gradu conferente aliquam potestatem mediatam vel immediatam ad sacram. Eucharistiae conficiendum. — Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß die Canonisten, welche die erste Tonsur für eine besondere und selbstständige Weihe halten, zahlreiche und zum Theile sehr beachtungswerthe Argumente für diese ihre Ansicht geltend machen, welche am Vollständigsten bei Prosp. Fagnanus, in Comment. ad cit. cap. 11. X. de aet. et qualit. et ordin. gesammelt und entwickelt sind.

c) Can. 1. Dist. XXI. — can. 5. 7. Caus. XII. qu. 1. — S. oben §. 12. und das. Note b—d.

d) Can. 11. Dist. XCVI.

e) Vergl. §. 46. Note i.

f) Vergl. §. 46. Note k.

g) Cap. 6. X. de transact. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 6. — Sausay, in Panopl. Cleric. part. 2. libr. 6. axiom. 5. — Garcia, de Benefic. part. 1. cap. 2. nr. 28. et part. 7. cap. 2. nr. 10. — Barbosa, Jus eccles. libr. 1. cap. 38. nr. 45. et cap. 39. nr. 16. — S. oben §. 10. Seite 45.

h) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 4. Prima Tonsura non initientur, qui sacramentum confirmationis non susceperint, et fidei rudimenta edocti non fuerint, quique legere et scribere nesciant, et de quibus probabilis conjectura non sit, eos non secularis judicii fugiendi fraude, sed ut Deo fidelem cultum praestent, hoc vitae genus elegisse. — S. auch oben §. 28. Seite 182. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 11. nr. 4 sqq.

i) Siehe oben §. 38. S. 299. und das. Note t. bis v. — Ueber die bei Ertheilung der ersten Tonsur vorkommenden Ceremonien vergl. Edmund. Martene, de antiquis Eccles. ritibus, libr. 1. cap. 8. art. 7. nr. 10. — Andr. Müller, Lexik. des Kirchenrechts, Bd. V. S. 45. — Xav. Schmid, Liturg. III. Bd. S. 247 ff. — Ueber Ort und Zeit der Verleihung der ersten Tonsur s. das folgende Capitel.

Viertes Capitel.

Die Weihe.

§. 48.

Begriff und sacramentaler Charakter der Weihe.

Die Weihe (ordinatio, promotio ad ordines), d. h. dasjenige Sacrament des neuen Gesetzes, mittelst dessen eine Person, nach Empfang der ersten Tonsur (§. 47.), durch den gesetzmäßigen Kirchenobern unter Auflegung der Hände und mit gewissen Formeln und Ceremonien zum besonderen mit dem Sacramente der Eucharistie in Verbindung stehenden Kirchendienste auf geheimnißvolle und unauslöschliche Weise befähigt, oder von einem niedern Grade des Clericates zu

einem höheren erhoben wird, unterscheidet sich hiernach als eine auf göttlicher Einsetzung beruhende Handlung von ihrem, gleichfalls Weihe (ordo) genannten Effecte, d. h. von derjenigen kirchlichen Würde, welche dem Ordinirten durch den Act der Ordination in der Art übertragen wird, daß er dadurch seine innere Habilitation zu dem auf das Sacrament der Eucharistie sich beziehenden Ministerium empfängt [a]). I. Das Charakteristische der Weihe liegt eines Theils und zwar a) im Gegensatze zur ersten Tonsur, welche zunächst den Eintritt in den geistlichen Stand vermittelt und insoferne schon eine allgemeine und unbestimmte Befähigung zur Theilnahme an der Regierung der Kirche mittheilt, darin, daß jede Weihe die Habilitation zu einem genau bestimmten Inbegriffe gottesdienstlicher Handlungen gewährt, welche, je nach der höheren oder niederen Stufe der einzelnen Weihe, in einer näheren oder entfernteren Beziehung zu dem Sacramente der Eucharistie stehen; andern Theils und zwar b) im Gegensatze zu der Uebertragung eines Kirchenamtes darin, daß die Weihe nur zur Ausübung jenes Ministeriums disponirt und innerlich habilitirt, an und für sich aber dem Geweihten noch keinen Bezirk anweis't und ihn noch keiner Kirche an die Seite und keiner Gemeinde gegenüber stellt, wo er das Ministerium wirklich auszuüben berufen und berechtigt wäre (§. 10.). II. Daß die Weihe Eines der Sacramente des neuen Gesetzes sei, ist ein Glaubenssatz; auch vindicirt die Kirche nicht nur der Priesterweihe und der bischöflichen Weihe, als einer vollendeteren Form der erstern, sondern auch der Diaconenweihe, den sacramentalen Charakter in einer so bestimmten Weise, daß nur auf dem Gebiete der Irrlehre hierüber noch gestritten werden kann. „Da," so definirt hierüber das Tridentinum [b]), „aus dem Zeugnisse der heiligen Schrift, der apostolischen Tradition und dem einmüthigen Consense der Väter erhellt, daß durch die heilige Ordination, welche durch Worte und äußere Zeichen geschieht, die Gnade mitgetheilt wird; so darf Niemand daran zweifeln, daß die Weihe wahrhaft und eigentlich Eines der sieben Sacramente der heiligen Kirche sei. Denn der Apostel sagt: „Ich ermahne dich, daß du die Gnade Gottes, welche durch die Auflegung meiner Hände in dir ist, wieder erweckest; denn Gott hat uns nicht den Geist der Furcht, sondern der Stärke, der Liebe und

26*

der Mäßigkeit gegeben [c])." Dieselbe Synode bedroht Diejenigen mit dem Anathem, „welche behaupten, daß die Weihe nicht wahrhaft und eigentlich ein von Christus dem Herrn eingesetztes Sacrament, oder daß sie eine menschliche Erfindung, ersonnen von Leuten, welche in den kirchlichen Dingen unerfahren, oder daß sie eine blose rituelle Form bei Berufung der Diener des göttlichen Wortes und der Sacramente sei [d])." Dagegen überläßt die Kirche die Frage: ob auch die Weihe der Subdiaconen und der niederen Cleriker göttlicher Einsetzung und Sacrament sei? als eine überaus zweifelhafte und schwierige dem Schulstreite [e]), in welchem denn auch die beachtungswerthesten Argumente für die drei verschiedenen Meinungen, daß nur der bischöflichen, Priester- und Diaconenweihe [f]), oder daß außer diesen dreien auch noch der Weihe der Subdiaconen der sacramentale Charakter zukomme [g]), oder daß endlich die göttlich eingesetzte Hierarchie und folgeweise das Sacrament der Weihe alle höheren und niederen Ordines umfasse [h]), mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit geltend gemacht worden sind. Die Geschichte der Kirchenverfassung, indem sie bewährt, daß Christus durch unmittelbare Einsetzung der Bischöfe, Priester und Gehilfen ersten Grades, der Diaconen, zunächst nur den für die einfacheren Verhältnisse der kirchlichen Anfänge genügenden Typus der Christokratie, als einen bei künftigem Wachsthume des kirchlichen Lebens nach Innen und Außen einer weiteren Entfaltung fähigen Keim, schuf, und es den Aposteln und ihren Nachfolgern überließ, bei veränderten und einen manchfaltigeren Kirchendienst erheischenden Verhältnissen das von ihm in seinen Grundzügen vorgezeichnete System der Hierarchie auszubilden (§. 9.); indem sie ferner zeigt, wie demgemäß im Hingange der Jahrhunderte die Kirche in dem Maße, in welchem die Bedürfnisse ihres Gottesdienstes sich erweiterten, durch Anreihen neuer Classen von unteren Dienern jenen Bedürfnissen zu genügen und das System der Hierarchie zu erweitern und mit den vielgestaltigeren Formen, in welchen das kirchliche Leben aufblühte, in Harmonie zu bringen wuste — bestätigt es, daß die erst in der nachapostolischen Zeit hinzugefügten Classen des Clericates, vom Subdiaconate abwärts, ungeachtet sie als eine Vervollkommnung des von dem göttlichen Stifter der Christokratie selbst unmittelbar gegebenen Organismus aufzufassen sind, doch keineswegs selbst die unmittelbare göttliche Einsetzung für sich

haben; — weshalb denn auch die Hierarchie der Weihen, wie sie heute besteht, nicht als ein für immer abgeschlossenes System betrachtet werden kann, sondern — abgesehen von seinem unveränderlich bestehenden Episcopate, Presbyteriate und Diaconate — in seinen übrigen Stufen des Clerikates weiterer Umformungen fähig bleibt [i]. — **III.** Die Frage über Materie und Form des Sacramentes der Weihe bewegt ein nicht minder lebhafter Streit, in welchem sich 1) eine ehedem, und besonders unter den Thomisten, sehr verbreitete Meinung, daß die Materie der Ordination lediglich in der Ueberreichung derjenigen gottesdienstlichen Gegenstände, welche der Bischof bei der Weihe dem Empfänger derselben zum Zeichen des ihm übertragenen Ministeriums übergibt (also bei der Priesterweihe in der Ueberreichung des Kelches mit dem Weine und der Patene mit der Hostie, bei der Diaconenweihe in der Ueberreichung des Evangelienbuches, bei der Subdiaconenweihe in der Ueberreichung des leeren Kelches mit der leeren Patene, u. s. f. auch bei den niederen Weihen), die Form aber in denjenigen Worten, welche der Bischof während dieser Darreichung ausspricht (mithin bei der Priesterweihe in den Worten: **Accipe potestatem offerendi Sacrificium Deo, Missasque celebrandi, tam pro vivis, quam pro defunctis, in nomine Domini**; bei der Diaconenweihe in den Worten: **Accipe potestatem legendi Evangelium in Ecclesia Dei, tam pro vivis, quam pro defunctis, in nomine Domini** u. s. f.) bestehe, hauptsächlich auf das Decret Eugen's **IV.** im florentinischen Concile stützt [k]; während 2) die bedeutendsten theologischen und canonistischen Autoritäten [l], jene vordere Ansicht zurückweisend, die Materie bei den drei allein sacramentalen oder hierarchischen Weihen, bei den Weihen des Episcopates, Presbyteriates und Diaconates lediglich in der Auflegung der Hände des ordinirenden Bischofs, die Form aber lediglich in den von dem Bischofe bei dieser Händeauflegung ausgesprochenen Worten oder Gebeten finden, auf das Zeugniß der Geschichte sich stützend, nach welchem die lateinische Kirche bis zum zehnten Jahrhunderte die Darreichung der gottesdienstlichen Gegenstände bei der Ordination gar nicht kannte, dieselbe mithin auch nicht für ein Substantiale des Sacramentes gehalten haben konnte, wie denn auch der griechischen Kirche bis zum heutigen Tage der Ordinationsritus der **Traditio instrumentorum** unbekannt geblieben

ist [m]); — und endlich 3) eine dritte Ansicht die beiden vorhergehenden in der Art zu vereinigen sucht, daß sie die Ueberreichung der gottesdienstlichen Gegenstände in Verbindung mit der vorausgegangenen Händeauflegung, als eine ergänzende Fortsetzung derselben, für die Materie, und ebenso die Worte, welche der weihende Bischof bei diesen beiden Acten ausspricht, zusammen für die Form dieses Sacramentes erklärt [n]). Wenn wir auch ohne Zögern derjenigen Ansicht, welche das Substanzielle der sacramentalen Ordination auf die Händeauflegung und das dieselbe begleitende Gebet des Ordinators beschränkt und die Uebergabe der gottesdienstlichen Gegenstände nebst der Ueberreichungsformel ebenso, wie die priesterliche Unction [o]), für ceremonielle Additamente hält, die schon darum, weil sie erst in späterer Zeit in den Ordinationsritus aufgenommen wurden, das Wesen des Sacramentes selbst nicht einschließen können; so rechtfertigt sich doch keineswegs hieraus die Folgerung, daß die in den Ritualien der einzelnen Kirchen hierüber bestehenden Vorschriften ohne sonderliche Gefahr vernachläßigt werden könnten [p]). Denn so gewiß es auf der einen Seite ist, daß die **Traditio instrumentorum** und die ihr entsprechenden Worte des Ordinators nicht von jeher und vermöge der Anordnung Christi zur wesentlichen Materie und Form des Sacramentes gehört haben, so zweifelhaft bleibt es auf der anderen Seite, ob sie nicht jetzt, nachdem sie von der Kirche allgemein vorgeschrieben und angenommen wurden, dergestalt mit den wesentlichen Bestandtheilen verwebt sind, daß auch von ihrer Beobachtung die Giltigkeit des Sacramentes selbst abhängt [q]). Daß der Subdiaconat und die vier niederen Weihen ohne Händeauflegung und nur mittelst Darreichung der ihr Ministerium bezeichnenden gottesdienstlichen Gegenstände, unter Aussprechung der damit harmonirenden Worte, übertragen werden, ist außer Frage [r]).

a) Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 70. Anmerk. I: „Die Begriffe Ordo und Ordinatio sind — obwohl diese Ausdrücke bisweilen synonym gebraucht werden (z. B. Rubr. Decretal. de scrutinio in ordine faciendo, desgl. Concil. Trid. Sess. XXIII. de sacram. can. 3.) — verschieden. Die Ordinatio ist der Modus, die Promotio ad ordines: Ordo ist die zu verleihende Sache selbst, die sacra potestas." — Nur die Ordination hat den sacramentalen Charakter, nicht auch der Ordo in seiner eigentlichen Bedeutung; die Priesterweihe ist ein Sacrament, nicht auch der

durch dieselbe verliehene Priestergrad selbst. Cf. Anaclet. Reiffenstuel, Theolog. moral. tract. 14. dist. 11. qu. 1. nr. 3.

b) Concil. Trid. Sess. XXIII. de sacram. ordinis, cap. 3.

c) II. Timoth. I, 6. 7. — I. Timoth. IV, 14. — V, 22.

d) Concil. Trid. Sess. XXIII. de sacram. ordin. can. 3. — Zwar vermissen sehr angesehene Theologen eine hinlänglich bestimmte Definition der Kirche darüber, daß auch die Diaconenweihe göttlicher Einsetzung und Sacrament sei, und namentlich will Bellarmin, Controvers. tom. 3. de sacram. ord. cap. 6. in princ. nicht zugeben, daß dies de fide sei, quia non potest id evidenter deduci ex verbo Dei scripto, vel tradito; neque extat ulla Ecclesiae de hac re expressa determinatio. Indessen bemerkt schon Vasquez, tom. 3. in 3. part. S. Thom. disp. 238. cap. 2.: Er müsse sich sehr wundern, daß so gelehrte Männer den can. 6. Concil. Trid. Sess. XXIII. de sacram. ord., der da lautet: Si quis dixerit, in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et Ministris; anathema sit — entweder nicht gelesen, oder nicht verstanden hätten; denn unter den, nach diesem Canon zu der auf göttlicher Einsetzung beruhenden Hierarchie gehörigen, Ministri müsse man nothwendig die Diaconen verstehen, da diese Bezeichnung natürlich nicht auf die übrigen Weihen unter dem Diaconate bezogen werden können.

e) Benedict. XIV., de Synodo dioecesana, libr. 8. cap. 9. per tot.

f) Unter den Vertheidigern dieser Ansicht, für welche sich schon der Magister sentent. Petrus Lombardus erklärt hatte, ist besonders Joann. Morinus, de sacris Eccles. ordinationibus, part. 3. exercit. 11. cap. 1. zu erwähnen.

g) Dieser Ansicht schließen sich an Gabr. Vasquez, tom. 3. in 3. part. S. Thom. disp. 237. cap. 2. et disp. 238. per tot. — Petr. Navarr. Manual. cap. 22. nr. 18. — Auch Cardinal Bona (Rer. liturgic. libr. 1. cap. 25. nr. 16. neigt unverkennbar zu dieser Auffassung, wenn er bemerkt: Secundus Ministrantium locus Subdiaconorum est, quorum licet expressa mentio in sacris litteris non reperiatur, eorum tamen institutio vel ad Christum, ut recentiores Scholastici existimant, vel ad Apostolos referenda est.

h) Als Anhänger dieser Meinung sind bemerkenswerth: S. Thomas, in IV. dist. 24. quaest. 2. art. 1. et in supplem. 3. part. quaest. 37. art. 2. — S. Bonaventura, in IV. dist. 24. art. 2. quaest. 4. — Petr. Soto, de Instit. Sacerdotum, lect. 4. — Bellarmin, Controvers. tom. 3. de sacram. ordin. libr. 1. cap. 7. 8.

i) Es ist allerdings gegründet, daß der Subdiaconat und die kleineren Weihen in die früheste Zeit der Kirche zurückragen. Cyprian und Cornelius thun schon in der Mitte des 3. Jahrhunderts der Subdiaconen öfters Er=

wähnung. Cf. Cypr. Epist. 8. 20. 29. 34. 35. 45. 78. 79. — Cornel. in Epist. ad Fab. ap. Euseb. libr. 6. cap. 43. Ἐν ᾗ οὐκ ἠγνίει· πῶς γάρ; πρεσβυτέρους εἶναι τεσσαράκοντα· ἕξ, διακόνους ἑπτά, ὑποδιακόνους ἑπτὰ ἀκολύθους δύο καὶ τεσσαράκοντα αμα πυλωροῖς δύο καὶ πεντήκοντα. Die apostol. Constitutionen (libr. 8. c. 21.), die Synoden von Elvira (305), von Laodicea (361), das 4. Concil von Carthago (398), Athanasius (330, in Epist. ad Solitar.) kennen die Subdiaconen. Ebenso erwähnen Cyprian, Cornelius, das Concil von Sardica (347), von Chalcedon, sodann Augustinus, Theodoret und Sokrates u. s. w. der Akolythen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien. Cf. Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. libr. 8. cap. 9. nr. 6. — Bingham, Orig. ecclesiast. libr. 3. cap. 2 sqq. — Binterim, Denkwürdigk. I. 1. Seite 285 ff. — Vergebens forscht man nach Ursprung und Einsetzung dieser niederen Grade des Clericates; kein Papst und kein Concil gibt hierüber Aufschluß; weshalb man, mit Bezug auf die bekannte Regel des h. Augustinus (libr. 4. contr. Donatist. cap. 24.: Quod universa tenet Ecclesia, nec Conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur —) auch der Weihe der Subdiacone und Minoristen den apostolischen Ursprung häufig vindicirt. Sei dem aber, wie ihm will, soviel unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn diese Weihen auch schon von den ersten Nachfolgern der Apostel oder gar von diesen selbst in die kirchliche Hierarchie eingereiht worden sein sollten, damit der Beweis der göttlichen Einsetzung und des sacramentalen Charakters derselben noch immer nicht erbracht sein würde. Darüber, daß diese Weihen weder von Christus, noch von den Aposteln unmittelbar eingesetzt, sondern erst in Folge des Wachsthums der Gläubigenmenge, mit welcher der Gottesdienst complicirter wurde und mehrerer Diener bedurfte, in die kirchliche Ordnung aufgenommen worden sind, spricht sich Amalarius (de divin. officiis, libr. 2. cap. 6.), unter Verweisung auf die Autorität des Ambrosius, folgendermaßen aus: Primo notandum est, eos ordines, qui potissimum necessarii sunt in Ecclesia, Apost. Paulum denominasse, et eorum mores depinxisse, sine quibus non potest rite immolatio altaris celebrari, scil. sine Sacerdote et Diacono. Ut sine retardatione Sacerdos vigilet circa hostias, necessarius est Diaconus ad ministrandum ea, quae necessaria sunt Sacerdoti: caeteri ordines his adjecti sunt. Crescente Ecclesia, crevit officium ecclesiasticum: ut multitudini Ecclesiae subveniri posset, adjiciuntur inferiores in adjutorio praepositorum. Unde Ambrosius in tract. Epist. ad Timotheum: illud vero dictis nostris adjici dignum est, quoniam non convenit demirari, si neque Subdiaconorum neque Lectorum memoriam Apostolus fecisse videatur. Illis etenim gradibus functionum, qui in

Ecclesia necessario habentur, isti postea magis sunt adjecti propter utilitatem ministerii, quod propter multitudinem credentium per alteros postea impleri debere necessitas flagitavit. Unde nec ordinationem ante altare assequuntur, eo quod nec mysteriis ministrare statuuntur; sed alii quidem eorum Lectionum officium implent, alii vero intra Diaconium illa praeparant, quae ad Diaconi pertinent ministeria, nec non solicitudinem implent luminariorum. Nam mysterii ministerium Presbyteri soli implent et Diaconi, alii quidem eorum sacerdotale opus implentes, alii vero sacris ministrante. — Diejenigen, welche allen Weihegraden der heutigen Hierarchie die göttliche Einsetzung vindiciren, müssen consequent auch die Unveränderlichkeit dieses Systems der Weihegrade, als eines in allen seinen Theilen unantastbaren göttlichen Institutes, behaupten, kommen damit aber in Widerspruch mit der Geschichte der kirchlichen Verfassung, welche uns einen höchst manchfaltigen Wechsel in der Zahl der unteren Grade des Clericates und in der Beschaffenheit der mit denselben verbundenen Ministerien darbietet. Wir sehen im Hingange der Zeiten neue Weihen hinzukommen, vorhandene sich umgestalten, verschwinden, wiederherstellen. Ganz verschwunden sind die Weihen der Psalmistae oder Cantores, der Copiati oder Fossarii, der Custodes martyrum — insoferne diese überhaupt — was freilich von Bellarmin (de Clericis, libr. 1. cap. 11.), Hallier (de sacr. Elect. et ordinat. part. 2. sect. 1. cap. 1. art. 1. §. 4.), Benedict XIV. (de Synod. dioecesan. libr. 8. cap. 9. §. 8.) u. A. mit sehr gewichtigen Gründen in Zweifel gezogen wird — selbstständige Weihen mit besonderen Ministerien waren, und jene Benennungen nicht etwa nur dadurch veranlaßt worden sind, daß aus den übrigen Minoristen Einzelne ausgewählt und ohne besondere Weihe mit denjenigen Functionen, auf welche jene Benennungen hindeuten, beauftragt wurden. Immerhin bleibt es aber eine höchst auffallende Erscheinung, daß die Tradition der griechischen Kirche überhaupt nur fünf Weihen, nämlich außer den vier höheren Weihen nur noch die der Lectoren, anerkennt, die Weihen der Akolythen, Exorcisten und Ostiarien dagegen verwirft, — eine Erscheinung, welche die göttliche Einsetzung und die sacramentale Natur dieser niederen Weihen anzunehmen nicht gestattet, soferne man nicht den Orientalen den Vorwurf machen will, durch ihre stets bewahrte Tradition einer heillosen Irrlehre Raum gegeben zu haben. — Auch diejenigen Zeugnisse des Alterthums, aus welchen wir entnehmen, daß ehedem bei der Beförderung zu den höheren Weihen die Stufenfolge der unteren Weihen nicht regelmäßig beobachtet wurde, sprechen dagegen, daß unser heutiges System der Weihen in seinem ganzen Umfange auf göttlicher unmittelbarer Anordnung beruhe. Oft wurden Lectoren ordinirt, die niemals Ostiarien gewesen; Akolythen, die niemals den Ostiariat, Lectorat oder Exorcistat empfangen hatten; Sub-

diaconen und selbst Diaconen, die niemals mit dem Charakter der niederen Weihen bekleidet gewesen waren. Conc. Sardicens. can. 10. Ἐάν τις πλούσιος, ἢ σχολαστικὸς ἀπὸ τῆς ἀγορᾶς ἀξιοῖτο Ἐπίσκοπος γίνεσθαι, μὴ πρότερον καθίστασθαι, ἐὰν μὴ καὶ ἀναγνώστου, καὶ διακόνου, καὶ πρεσβυτέρου ὑπηρεσίαν ἐκτελέσῃ· ἵνα καθ' ἕκαστον βαθμὸν, ἐάνπερ ἄξιος νομισθείη, εἰς τὴν ἀψίδα τῆς ἐπισκοπῆς κατὰ προκοπὴν διαβῆναι δυνηθείη. Zahlreiche kirchengeschichtliche Belege hiefür s. bei Morinus, de sacris ordinationib. part. 3. exercit. 11. cap. 2. Damit hängt denn auch der noch heut zu Tage geltende, unten näher zu erörternde Satz zusammen: daß zwar der giltige Empfang des Epicopates die vorausgegangene Priesterweihe voraussetzt, dagegen der giltige Empfang dieser letzteren oder der übrigen Weihen den Vorempfang der vorhergehenden Weihegrade nicht erfordert. Nicht weniger widerspricht der hauptsächliche Zweck, welchem die niederen Weihen ihr Dasein in der kirchlichen Ordnung verdanken — der nämlich, eine Schule zur Vorbereitung für die höheren Weihen zu sein —, sowie die neuere Kirchenpraxis, in welcher das selbstständige Ministerium der Minoristen verschwunden ist und ihre Obliegenheiten theilweise von Laien um Lohn verrichtet werden, der Ansicht Derer, welche auch den Ordines minores den sacramentalen Charakter vindiciren. Mit Recht fragt Morinus l. c., worin der Charakter, den die niederen Weihen als Sacramente den Ordinirten imprimiren müßten, eigentlich bestehe, wenn ebenso gut auch Laien diesen Ministerien sich unterziehen könnten, dieser Charakter also, da mit ihm keine höheren, den Ordinirten von den Laien unterscheidenden Fähigkeiten verknüpft seien, ohne allen Effect bleiben? — Geradezu schließt übrigens P. Urban II. (in Concil. Beneventan. ap. Ivon. Decret. part. 5. cap. 72. et ap. Grat. can. 4. Dist. 60.) alle Weihen vom Subdiaconate abwärts von der göttlichen und selbst von der apostolischen Einsetzung aus, wenn er sagt: Nullus in Episcopum eligatur, nisi qui in sacris ordinibus religiose vivens inventus est. Sacros autem ordines dicimus Diaconatum et Presbyteratum. Hos siquidem solos primitiva legitur Ecclesia habuisse: super his solis praeceptum apostolicum habemus. — P. Benedict XIV. stellt in seiner Synod. dioecesan. libr. 8. cap. 9. nr. 12. die Frage von dem sacramentalen Charakter der niederen Weihen als eine überaus zweifelhafte dar und zieht hieraus den Schluß, daß es den Bischöfen nicht zukomme, diejenigen, welche auf allerdings nicht zu billigende Weise kein Bedenken tragen, die Weihen vom Subdiaconate abwärts im Bewußtsein einer Todsünde zu empfangen, ebenso als Sacrilegi zu verdammen, wie diejenigen, welche die höheren Weihen als wahre Sacramente in diesem Zustande empfangen. — Nur insoferne läßt sich der Vorzug der göttlichen Einsetzung auch für den Subdiaconat und die niederen Weihen geltend machen, als sie alle ursprünglich in dem

Diaconate vereinigt waren und jetzt noch als Segmente und Theile desselben, welche im Laufe der Zeit in der Kirche, die bei ihrem Wachsthume einer größeren Anzahl verschiedener Ministranten bedurfte, von ihrem anfänglichen gemeinschaftlichen Stamme abgelös't wurden, aufzufassen sind, mithin nach ihrer Quelle, nicht aber in ihrer späteren selbstständigen Gestalt, der göttlichen Hierarchie angehören. Cf. Thomassin, vet. et nov. Eccles. discip. 1. part. 1. libr. 2. cap. 30. nr. 4.

k) Eugen. IV. in Decret. pro Armen. Sextum Sacramentum est Ordinis, cujus materia est illud, per cujus traditionem confertur Ordo: sicut Presbyteratus traditur per calicis cum vino, et patenae cum pane porrectionem; Diaconatus vero per libri Evangeliorum dationem; Subdiaconatus vero per calicis vacui cum patena vacua superposita traditionem; et similiter de aliis per rerum ad ministeria sua pertinentium assignationem. Forma Sacerdotii talis est: Accipe potestatem offerendi Sacrificium in Ecclesia pro vivis et mortuis, in nomine Patris et Filii et Sp. S. et sic de aliorum Ordinum formis, prout in Pontificali Rom. late continentur.

l) Hierher gehören namentlich Edmund. Martene, de antiq. Ecclesiae ritib. libr. 1. cap. 8. art. 9. nr. 18. — Joann. Morinus, de sacris Ordinationib. part. 3. exercit. 7. cap. 1 sqq. — B. Zeg. van Espen, Jus eccles. univers. part. 2. tit. 9. cap. 1. — Martin. Becanus, de Sacram. Ordin. cap. 26. quaest. 4. conclus. 3. — Vgl. hiezu auch Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. libr. 8. cap. 10. u. A. Jos. Binterim, Denkwürdigkeiten, I. Bd. 1. Thl. S. 474 ff.

m) Es ist eine historisch nachgewiesene Thatsache, daß der alte Ordinationsritus lediglich in einer Händeauflegung (χειροθεσία, χειροτονία — s. jedoch über die verschiedenen Bedeutungen dieser Benennungen Bingham, Orig. eccles. libr. 4. cap. 6. §. 11.) und in einem diesem Acte entsprechenden Gebete des Bischofs bestand. Concil. Carthag. IV. can. 3.: Presbyter cum ordinatur, Episcopo eum benedicente et manum super caput ejus tenente, etiam omnes Presbyteri, qui praesentes sunt, manus suas juxta manum Episcopi super caput illius teneant. ap. Grat. can. 8. Dist. 23. — Hieronym. Jesai. libr. 16. cap. 58. Plerique nostrorum χειροτονίαν, i. e. ordinationem Clericorum, quae non solum ad imprecationem vocis, sed ad impositionem impletur manus: ne scilicet, ut in quibusdam risimus, vocis imprecatio clandestina Clericos ordinet nescientes, sic intelligunt, ut assumant testimonium Pauli scribentis ad Timotheum: Manus cito nemini imposueris, neque communicaveritis peccatis alienis etc. — Dionys. de Eccles. Hierarch. part. 2. cap. 5. Ὁ ἱερεὺς ἄμφω τὼ πόδε κλίναξ, ἔμπροθεν τοῦ θείου θυσιαστηρίου, ἐπὶ κεφαλῆς ἔχει τὴν ἱεραρχικὴν δεξίαν, καὶ τούτῳ τῷ τρόπῳ πρὸς τοῦ, τελοῦντος

αὐτὸν ἱεράρχου ταῖς ἱεροποιοῖς ἐπικλήσεσιν ἁγιάζεται κ. τ. λ. — Constit. apost. libr. 8. const. 16. Πρεσβύτερον χειροτονῶν ὦ Ἐπίσκοπε, τὴν χεῖρα ἐπὶ τῆς κεφαλῆς ἐπιτίθει αὐτὸς, τοῦ πρεσβυτερίου παρεστῶτός σοι καὶ τῶν διακόνων, καὶ εὐχόμενος λέγε κ. τ. λ. — Die griechische Kirche, deren Priesterweihen doch stets auch von der lateinischen Kirche als giltig anerkannt wurden, hat niemals die Traditio instrumentorum in ihren Ordinationsritus aufgenommen; ebensowenig findet sich in den alten lateinischen Ritualen eine Spur dieser Ceremonie. Isidorus, Alcuinus, Amalarius, Rabanus Maurus, Walfrid Strabo thun derselben noch keine Erwähnung, ungeachtet sie doch in ihren Schriften ausführlich von den kirchlichen Aemtern handeln. Diejenigen Schriftsteller, welche vom zehnten Jahrhundert an der Darreichung der gottesdienstlichen Gegenstände bei der Ordination gedenken, thun dies in einer Weise, welche nicht sowohl darauf hindeutet, daß durch diese Traditio instrumentorum die Potestas ordinis übertragen werde, als vielmehr zu erkennen gibt, daß diese Gegenstände als Zeichen der durch die Ordination verliehenen Gewalt und als Pfänder dafür anzusehen seien, daß der Ordinirte die ihm übertragene Gewalt den Gesetzen der Kirche gemäß ausüben werde. Hug. a Sanct. Victore, de sacram. fid. libr. 2. part. 3. cap. 12. — Lombard. Scholast. libr. 4. dist. 24.: Accipiunt etiam calicem cum hostiis, ut per hoc sciant se accepisse potestatem placabiles Deo hostias offerendi. — Ueber die ebenfalls bestrittene Frage: welche von den verschiedenen bei der Priesterweihe vorkommenden Händeauflegungen als die eigentliche Materie des Sacramentes zu betrachten sei, s. Morinus, de sacr. ordinat. part. 3. exercit. 7. cap. 2. nr. 9. — Dagegen Edm. Martene, de antiqu. Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 9. nr. 11. u. Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. libr. 8. cap. 10. nr. 4. — Gewiß ist es, daß die dritte Händeauflegung, welche in dem heutigen Ordinationsritus unter den Worten: Accipe Sp. sanctum etc. geschieht, späteren Ursprungs und selbst jünger ist, als die Traditio instrumentorum, weshalb auch die dabei auszusprechenden Worte nicht als die eigentliche Form des Sacramentes betrachtet werden können, wie Morinus loc. cit. cap. 5. ausführlich nachgewiesen hat. — Große Schwierigkeit bietet das Not. k. citirte Decret des P. Eugen IV. dar, indem dort nicht die Händeauflegung, sondern die Darreichung der gottesdienstlichen Gegenstände für die Materie, die dabei von dem Ordinator auszusprechenden Worte für die Form des Weihesacramentes erklärt werden. Daß aber der Papst in demselben Concile, in welchem er die durch blose Händeauflegung ordinirten Bischöfe, Priester und Diaconen der griechischen Kirche als giltig geweiht anerkannt und zur Gemeinschaft zugelassen hatte, unmöglich die Traditio instrumentorum für die den Charakter verleihende Substanz der Ordination

erklären konnte und wollte, ist für sich klar. Es läßt sich daher jenes Decret nicht anders erklären, als daß der Papst die Darreichung der gottesdienstlichen Gegenstände und die dabei auszusprechenden Worte nur als eine materia (und beziehungsweise forma) integrans et accessoria (wie Benedict XIV. loc. cit. sich ausdrückt) d. h. als einen vervollständigenden Anhang der eigentlichen Materie und Form bezeichnen wollte, um die Armenier zu bewegen, sich in dieser Beziehung dem Gebrauche der lateinischen Kirche anzuschließen und diese Ceremonie gleichfalls der Händeauflegung beizufügen, welche letztere stets von den Armeniern als Substanziale dieses Sacramentes beobachtet worden war, so daß der Papst keine Veranlassung hatte, über die sich ganz von selbst verstehende Bedeutung der Händeauflegung sich belehrend auszusprechen. Cf. van Espen, J. eccles. univers. part. 2. tit. 9. cap. 1. nr. 9. — Am Schwierigsten wird es aber, das cap. 3. X. de sacrament. non iterand. (Presbyter et Diaconus cum ordinantur, manus impositionem tactu corporali [ritu ab Apostolis introducto] recipiunt: quod si omissum fuerit, non est aliquatenus iterandum, sed statuto tempore ad hujusmodi ordines conferendos caute supplendum, quod per errorem extitit praetermissum. Suspensio autem manuum debet fieri, cum oratio super caput effunditur ordinandi.) mit der Ansicht, daß gerade in der Händeauflegung die Substanz der Ordination bestehe, zu vereinigen. Denn eines Theils — sagen die Canonisten, welche die Traditio instrumentorum für die eigentliche Materie dieses Sacramentes halten — erklärt P. Gregor IX. in dieser Decretale die Händeauflegung für einen von den Aposteln eingeführten Ritus, weshalb derselbe nicht für ein von Christus selbst eingesetztes Substanziale der Weihe gehalten werden könne; andern Theils verordne der Papst, daß, wenn bei der Ordination eines Priesters oder Diacons aus Versehen diese Händeauflegung unterblieben sei, die Ordination selbst nicht wiederholt, sondern nur die versäumte Händeauflegung vorsichtig nachgeholt werden solle, während es doch eine bekannte Sache sei, daß, wenn bei Verleihung eines Sacramentes ein Substanziale desselben versäumt worden, der ganze Act ungiltig sei und wiederholt werden müsse, die Nachholung ohne Wiederholung des ganzen Actes aber nur da Platz greife, wo ein bloses zum Wesen des Sacramentes nicht gehöriges Accidentale versäumt worden sei. Man vergl. hauptsächlich Prosp. Fagnanus, Comment. in cap. Presbyter X. de sacrament. non iterand. Die gewöhnlichen Erklärungen, daß die Worte: ritu ab Apostolis introducto nicht von der Einsetzung der Händeauflegung zu verstehen seien, sondern nur ausdrückten, daß die von Christus eingesetzte manus impositio zuerst von den Aposteln angewendet und in das Leben eingeführt worden sei, oder daß Christus bei Einsetzung des Weihesacramentes überhaupt noch kein äußeres Zeichen für dasselbe ge-

geben, sondern dasselbe zu bestimmen den Aposteln überlassen habe, oder daß P. Gregor hier unter der manus impositio nur Eine der mehreren bei der Weihe vorkommenden Händeauflegungen, welche nicht wesentlich sei, verstehe, oder endlich, daß bei der Weihe die Materie eine doppelte und jede derselben von der andern unabhängig sei, so daß, wenn die Eine derselben giltig angewendet, die andere aber versäumt sei, nur diese nachgeholt werden müsse, die andere aber nicht wiederholt werden dürfe (Gonzalez Tellez, Comment. in cap. 3. X. de sacrament. non iterand.), — scheinen mir alle höchst unbefriedigend. Mir schienen bisher von den Commentatoren dieser Decretale die Worte „tactu corporali" zu wenig berücksichtigt worden, und der Sinn dieser Stelle der zu sein: Die Art und Weise, wie die Händeauflegung bei der Ordination geschehen muß, ist erst von den Aposteln näher bestimmt, indem diese die körperliche Berührung des Ordinanden durch die aufgelegten Hände des Ordinators eingeführt haben: dieser tactus corporalis ist darum nur ein accidenteller Ritus, so daß, wenn bei der Ordination die Händeauflegung ohne körperliche Berührung geschah, der Act zwar giltig und darum nicht zu wiederholen ist, jedoch der tactus corporalis zu einer für die Ordinationen festgesetzten Zeit vorsichtig nachgeholt werden soll.

n) Bellarmin, de Sacrament. ordinat. libr. unic. cap. 9. — Maldonatus, tr. de Sacram. Ordin. quaest. 3. part. 2. prop. 1. et 4. — Hallier, de sacr. Elect. et Ordinat. part. 2. sect. 2. cap. 2. art. 1. §. 10 sqq. — Tellez, Comment. in cap. 3. X. de sacrament. non iterand. nr. 10. — Diese Ansicht führt in ihren Consequenzen dahin, daß man von der Anwendung der verschiedenen Materien bei der Priesterweihe die Uebertragung verschiedener Potestates ordinis auf den Ordinanden abhängen läßt. Derjenige, bei dessen Priesterweihe nur die Traditio calicis cum vino et patenae cum hostia angewendet wurde, empfängt dadurch auch nur die Potestas offerendi Sacrificium, während die Gewalt, die Büßenden zu absolviren, durch die Händeauflegung übertragen wird.

o) Joann. Morinus, de sacr. Eccles. Ordinationib. part. 3. exercit. 6. cap. 1.

p) Concil. Trid. Sess. XXIII. de sacrament. Ordinis, can. 5.: Si quis dixerit, sacram Unctionem, qua Ecclesia in sancta Ordinatione utitur, non tantum non requiri, sed contemnendam et perniciosam esse; similiter et alias Ordinis caeremonias; anathema sit.

q) Zeg. B. van Espen, J. eccles. univers. part. 2. tit. 9. cap. 1. nr. 15.

r) Can. 15. Dist. XXIII. Subdiaconus, cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de manu Episcopi accipiat vacuam, et calicem vacuum: de manu vero Archidiaconi accipiat

urceolum cum aqua, manile et manutergium. Basilius (Epist. can. 51.) nennt die Subdiaconen und unteren Cleriker ἀχειροτόνητοι, d. i. ohne Händeauflegung Geweihte. — Im Widerspruche hiermit scheint zu stehen, wenn P. Innocenz III. in cap. 1. X. de sacram. non iterand. vorschreibt, daß, wenn bei Verleihung des Subdiaconates die Impositio manuum unterlassen worden sei, das unvorsichtig Versäumte vorsichtig nachgeholt werden solle. Diesen Widerspruch beseitigen Manche dadurch, daß sie in dem Texte statt ad ordinem Subdiaconatus assumptus lesen: ad ordinem Diaconatus assumptus — Gonz. Tellez, ad cit. cap. 1. not. b —; während Andere diese manuum impositio von einer nicht consecratorischen, sondern deprecatorischen Händeauflegung verstehen, deren Anwendung bei Verleihung der nicht sacramentalen Weihen in manchen Texten allerdings angedeutet ist. Constit. apost. libr. 8. cap. 21. *Περὶ τῶν Ὑποδιακόνων ἐγὼ Θωμᾶς διατάσσομαι ὑμῖν τοῖς ἐπισκόποις ὑποδιάκονον χειροτονῶν, ὦ ἐπίσκοπε, ἐπιθήσεις ἐπ' αὐτῷ τὰς χεῖρας, καὶ ἐρεῖς· δέσποτα Θεὲ κ. τ. λ.* — Can. 1. Dist. LXIX.

§. 49.

Eintheilung der Weihen und deren Stufen.

I. Gleichwie die gottesdienstlichen Handlungen oder Ministerien, zu welchen die Weihe die Befähigung ertheilt, von manchfaltiger Bedeutung, von höherer oder geringerer Wichtigkeit sind, je nachdem ihre Functionen sie zum Sacramente der Eucharistie und zum heiligen Opfer in nähere oder entferntere Beziehung bringen; so erfordern sie auch eine verschiedene Würde und Gewalt in denjenigen Personen, durch welche sie verrichtet werden sollen, und begründen dadurch das System der Hierarchie der Weihen (Hierarchia ordinis), d. h. die Unterordnung der einzelnen Weihen untereinander nach Stufen oder Graden (gradus ordinum). 1) Je nachdem die Weihen auf unmittelbar göttlicher Einsetzung beruhen, oder erst in der Folge von der das göttliche System ausbauenden Kirche hinzugefügt worden sind, und demgemäß durch einen sacramentalen oder nicht sacramentalen Ordinationsact übertragen werden, kann man die göttliche Hierarchie der kirchlichen, die sacramentalen Weihen den nicht sacramentalen Weihen entgegensetzen, bei welcher Eintheilung sich dann die Unterscheidungslinie zwischen dem Diaconate und dem Subdiaconate hindurchzieht (§. 48.).

2) Dieselbe Unterscheidungslinie war ehedem auch für die heut zu Tage gewöhnlichste Eintheilung der Weihen in die zum Altardienste berufenen höheren oder heiligen (Ordines majores s. sacri) und in die vom Altardienste ausgeschlossenen niederen Weihen [Ordines minores] [a]) maßgebend, indem man zu den ersteren außer dem Episcopate und Presbyterate nur noch den Diaconat, der in der ursprünglichen Einfachheit der Hierarchie den ganzen Kreis der Gehilfen des Sacerdotiums oder das Ministerium einschloß, zählte, und den Subdiaconat nebst den übrigen Weihegraden, als abgelös'te Partikeln des Diaconates, in die Classe der niederen Weihen verwies. Später wurde indessen auch der Subdiacon zum Altardienste verwendet und seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts seine Weihe den höheren Weihen beigezählt, nachdem schon geraume Zeit zuvor der Cölibat mit ihr verbunden worden war [b]). II. Wenn man nach der Bedeutung fragt, welche sich die niederen Weihen in dem kirchlichen Verfassungssysteme vindiciren, dann kömmt theils der Zweck, welchem sie ihre Einreihung in die kirchliche Ordnung verdanken, theils die neuere Kirchenpraxis, in welcher das selbstständige Ministerium der Geistlichen der niederen Weihen (Minoristen) verschwunden zu sein scheint, in Betrachtung. 1) Sobald mit dem Wachsthume der Gläubigenmenge auch der Gottesdienst die Thätigkeit einer größeren Anzahl von Priestern und Dienern des Priesterthums in Anspruch nahm, entwickelten sich die niederen Weihen aus dem Diaconate, wie die Zweige eines gemeinschaftlichen Stammes, indem der Diacon seine Mitwirkung beim Opfer nur noch auf den wichtigeren Altardienst beschränkte, die manchfaltigen übrigen, zum Theil sehr untergeordneten Functionen seines bisherigen Ministeriums aber auf die abwärts nach und nach neu angereihten Stufen des niederen Clericates übertrug. War nun auch hiernach der Zweck der niederen Weihen zunächst der, dem Diacone weitere Gehilfen beizugeben, wie sie der in reicheren Formen sich entfaltende Gottesdienst für solche Verrichtungen erheischte, die der Würde des Diaconates, als eines heiligen und sacramentalen Ordos, nicht entsprachen [bb]); so hatten doch bald die Canones noch einen andern Zweck der niederen Weihegrade und ihrer Unterordnung untereinander, als den vorzüglicheren und wichtigeren vor Augen, den nämlich, zu verhüten, daß die

der Religion und des Gottesdienstes noch wenig kundigen Neulinge allzurasch, und bevor sie sich mit den Dogmen des Glaubens und den Ceremonien der Sacramente vollkommen vertraut zu machen Gelegenheit hatten, nach dem Presbyterate strebten. Es sollten daher die niederen Weihegrade eine Schule sein, in welcher die Cleriker, indem sie täglich je nach ihrem Grade und ihrer Weihe bei den Opfern, Gebeten und Aemtern ministrirten, sich für die höheren Weihen und das Priesterthum vorbereiteten, zu welchem sie von dem Bischofe bald nach regelmäßiger Durchwandelung aller kleineren Weihestufen, bald und nicht selten aber auch, wenn das Bedürfniß der Kirche drängte, oder eine vorzügliche Doctrin und Frömmigkeit des Minoristen eine solche Abweichung von der Regel rechtfertigte, mit Ueberspringung eines oder mehrer Weihegrade und Abkürzung der Interstitien, befördert wurden [c]). 2) In der heutigen Praxis scheinen die niederen Weihen keine andere Bedeutung, außer der des formellen Ueberganges zum Priesterthume, mehr zu haben, und die mit denselben verbundenen Ministerien sind kaum mehr zu erkennen, indem sie theils aus dem Gottesdienste ganz verschwunden sind, wie die Functionen der Lectoren, theils von Laien als gemeine Lohndienste, wie die Functionen der ehemaligen Ostiarien, theils von Laien oder Clerikern ohne alle Rücksicht auf die Weihe und deren Grad, wie die Functionen der alten Akolythen, theils endlich von den Priestern selbst verrichtet werden, wie das Amt der Exorcisten. Aehnlich, wie mit den niederen Weihen, hat sich auch mit dem Diaconate und Subdiaconate das Verhältniß in der Praxis gestaltet; denn auch die Functionen des Subdiaconates werden nicht selten von Laien versehen, und in den Hochämtern, in welchen Geistliche als Diaconen und Subdiaconen dem Bischofe oder celebrirenden Priester ministriren, sind diese Leviten in der That Priester, welche nur zur Erhöhung der Feierlichkeit als Ministranten fungiren [d]). Die Veranlassung jenes Verfalls der kirchlichen Disciplin in Ansehung der niederen Weihen und ihrer Ministerien beruht ohne Zweifel in der Leichtigkeit, mit welcher von den Bischöfen schon längst die Dispensation von den gesetzlichen Interstitien ertheilt zu werden pflegte, so daß deren Nichtbeobachtung die Regel bildet und darum die Meinung erwecken muß, daß die Verleihung der niederen Weihen eine bloße Form

sei. Das Tridentinum drang zwar auf Wiederherstellung der Functionen des Diaconates, des Subdiaconates und der niederen Weihen in der ehedem üblichen und den Canones entsprechenden Weise, indem es, aus Besorgniß, diese Functionen möchten bei längerer Vernachläßigung von den Häretikern für müßig ausgegeben werden, verordnete, daß in's Künftige all' jene Ministerien soweit thunlich bei den Cathedral-, Collegiat- und auch, wenn die Gemeinde zahlreich und die Einkünfte zur Bestreitung des dadurch veranlaßt werdenden Aufwandes hinreichend seien, bei den Pfarrkirchen durch Geistliche verrichtet werden sollten, welche mit den entsprechenden Weihen versehen seien [e]); allein daß diese so wohlgemeinte Vorschrift nirgends von dem gewünschten Erfolge begleitet war, ist bekannt und findet wohl hauptsächlich seine Erklärung in dem Mangel an den zu den Stipendien der Minoristen erforderlichen Mitteln [f]).

a) Can. 12. Dist. XXXII. — Cap. 7. X. de servis non ordinand. — Cap. 1. de fil. presbyter. in VIto. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de sacram. Ordin. cap. 2. — In einem weiteren Begriffe werden indessen auch alle Weihen, einschließlich der niederen, heilige genannt. Vgl. den unten Not. e cit. Text.

b) Die Erhebung des Subdiaconates in die Klasse der höheren Weihen geschah nicht auf einmal; vielmehr verbreitete sich nach und nach die Ansicht, daß dieser Weihegrad ausgezeichneter, denn die übrigen Ordines minores, dastehe, mit welcher Ansicht die Gewohnheit, den Subdiaconat nur zu den für die Verleihung der höheren Weihen bestimmten Zeiten und, gleich diesen, am Altare und während der Meßfeier zu conferiren, Hand in Hand ging, bis endlich die Gesetzgebung geradezu aussprach, daß die Subdiaconen zu den Geistlichen der höheren Weihen gehörten. Die Ansicht, daß der Subdiaconat ein vor den übrigen Ord. minores ausgezeichneter Weihegrad sei, wurde 1) dadurch befördert, daß die Subdiaconen vermöge ihres Ministeriums die heiligen Gefäße berührten, weshalb 2) der anfangs nur mit den höheren Weihen verbundene Cölibat zunächst durch einzelne Provinzialconcilien und unter Papst Gregor I. (591) durch ein allgemeines Gesetz den Subdiaconen ebenfalls auferlegt wurde. Can. 1. Dist. XXXI.: Ante triennium Subdiaconi omnium Ecclesiarum Siciliae prohibiti fuerant, ut more Rom. Ecclesiae nullatenus suis uxoribus miscerentur. Quod mihi durum atque incompetens videtur, ut qui usum ejusdem continentiae non invenit, neque castitatem ante promisit, compellatur a sua uxore separari, atque per hoc (quod absit) deterius cadat. Unde videtur mihi,

ut a praesenti die Episcopis omnibus dicatur, ut nullum Subdiaconum facere praesumant, nisi qui se victurum caste promiserit, quatenus et praeterita mala, quae per propositum mentis appetita non sunt, violenter non exigantur, et futura caute caveantur. — — Eos autem, qui post prohibitionem factam se a suis uxoribus continere noluerint, ad sacrum ordinem nolumus promoveri: quia nullus debet ad ministerium altaris accedere, nisi cujus castitas ante susceptum ministerium fuerit approbata. — Isidorus, de eccles. Offic. libr. 2. cap. 10.: Isti (scil. Subdiaconi) vasa quoque Corporis et Sanguinis Christi Diaconibus ad altare offerunt. De quibus quidem placuit Patribus, ut, quia sacra mysteria contrectant, casti sint et continentes ab uxoribus; juxta illud: Mundamini qui fertis vasa Domini. — 3) Obgleich P. Urban II. (1091) den Subdiaconat noch zu den niederen Weihen zählt (s. §. 48. Not. i), so näherte er ihn doch dadurch sehr den höheren Weihen, daß er, während der Regel nach nur Geistliche der höheren Weihen zu Bischöfen gewählt werden können, doch auch gestattete, Subdiaconen zu Bischöfen zu wählen, wenn die Umstände dies erforderten, die Gewählten von vorzüglicher Religiosität und Wissenschaft seien und die Dispensation des Papstes oder Metropolitans eingeholt werde. Can. 4. Dist. LX. — 4) Obwohl gerade darin, daß P. Urban II. zur Wahl eines Subdiaconen zum Bischofe Dispensation voraussetzt, das Anerkenntniß liegt, daß der Subdiaconat noch zu den niederen Weihen gehöre, wie er denn auch im Eingange dieses Canons ausdrücklich außer dem Episcopate nur den Presbyterat und Diaconat für heilige Weihen erklärt; so war doch durch sein Decret der Subdiaconat schon so sehr den Ordines majores genähert, daß man diesem Papste, wenn nicht schon Gregor I, die Erhebung dieses Weihegrades zu den höheren Weihen beimessen zu können glaubte. Da indessen die Frage immer noch zweifelhaft war, so glaubte P. Innocenz III. (1207) alle Zweifel hierüber lösen und allen Streit beseitigen zu müssen, indem er, unter Bezug auf die Decrete der beiden genannten Päpste, den Subdiaconat geradezu für eine heilige Weihe und die Wahl der Subdiaconen zu Bischöfen für keiner Dispensation mehr bedürftig erklärte. Cap. 9. X. de aet. et qualit. et ord. praeficiend. — — §. 1. Verum cum hodie Subdiaconatus inter sacros ordines computetur, sicut Urbanus P. II. sub his verbis expressit; erubescant impii et intelligant judicio Sp. S. eos, qui in sacris ordinibus Presbyteratu, Diaconatu, Subdiaconatu sunt positi, si caste non vixerint, excludendos ab omni eorumdem graduum dignitate; et iterum: Nemo ad s. ordinem permittatur accedere, nisi aut virgo, aut probatae castitatis existat; et qui usque ad Subdiaconatum unicam et virginem habuerit uxorem. Et ad similitudinem Diaconi et Presbyteri, Subdiaconus debet con-

tinentiam observare: sicut est in sexta Synodo constitutum; ut si quis eorum, qui ad Clerum accedunt, nuptiali jure mulieri voluerit copulari, hoc ante Subdiaconatus ordinem faciat. Et b. Gregorius statuisse legitur, ut nullum facere Subdiaconum praesumant Episcopi, nisi qui se caste victurum promiserit. §. 2. Nos volentes super hoc articulo disceptationis materiam amputare; statuimus, ut Subdiaconus in Episcopum valeat libere eligi, sicut Diaconus vel Sacerdos. — Hiernach herrscht über die Erhebung des Subdiaconates zum Range einer höheren Weihe, über den Zeitpunkt, zu welchem, und die Art und Weise, wie sie geschah, keineswegs soviel Dunkel, wie gewöhnlich die Canonisten behaupten. Man vgl. übrigens: Morinus, de sacr. ordinationib. part. 3. exercit. 12. cap. 5. — Martene, de antiqu. Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 1. nr. 6. — Thomassin, vet. et nov. Eccles. discipl. part. 1. libr. 2. cap. 33. nr. 2. — Binterim, Denkwürdigk., I. 1. S. 324 ff.

bb) Bona, Rer. liturgic. libr. 1. cap. 25. nr. 17.: Contigit nimirum Ecclesiae, quod hominibus solet, qui dum tenue patrimonium habent, uno servo contenti sunt, qui solus omnia administrat. Si vero reditus augeantur, servorum etiam augetur numerus; eaque magis crescit familia, quo illi locupletiores evadunt. Sic evangelicae praedicationis initio parvula adhuc et latitans Ecclesia paucis indiguit ecclesiasticarum functionum ministris. Crescente autem credentium multitudine, et auctis facultatibus ex fidelium oblationibus, cum soli Diaconi non possent omnibus incumbere, diversa onera et officia diversis personis distributa sunt; ex quo factum est, ut splendidiori et augustiori apparatu ecclesiasticarum functionum caeremoniae peragerentur.

c) Morinus, loc. cit. part. 3. exercit. 11. cap. 2. — Thomassin, loc. cit. part. 1. libr. 2. cap. 30. nr. 4. et cap. 36. per tot. — Näheres hierüber unten bei Darstellung der Stufen und Interstitien der Ordination.

d) Morinus, loc. cit. part. 3. exercit. 11. nr. 4 sqq. — Fr. Xav. Schmid, Liturg. I. S. 178.

e) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 17.: Ut sanctorum ordinum a Diaconatu ad Ostiariatum functiones, ab Apostolorum temporibus in Ecclesia laudabiliter receptae, et pluribus in locis aliquamdiu intermissae, in usum juxta sacros canones revocentur, nec ab haereticis tanquam otiosae traducantur, illius pristini moris restituendi desiderio flagrans s. Synodus decernit: ut in posterum hujuscemodi ministeria non nisi per constitutos in dictis ordinibus exerceantur; omnesque et singulos Praelatos Ecclesiarum in Domino hortatur, et illis praecipit, ut, quantum fieri commode poterit,

in Ecclesiis Cathedralibus, Collegiatis et Parochialibus suae dioecesis, si populus frequens, et Ecclesiae proventus id ferre queant, hujusmodi functiones curent restituendas, et ex aliqua parte redituum aliquorum simplicium beneficiorum, vel fabricae Ecclesiae, si proventus suppetant, aut utrisque illorum, eas functiones exercentibus stipendia assignent: quibus, si negligentes fuerint, Ordinarii judicio aut ex parte mulctari, aut in totum privari possint. Quod si ministeriis quatuor minorum ordinum exercendis Clerici caelibes praesto non erunt, suffici possint etiam conjugati vitae probatae, dummodo non bigami, ad ea munia obeunda idonei, et qui Tonsuram et habitum clericalem in Ecclesia gestent.

f) Mit besonderer Bezugnahme auf die Praxis in Belgien führt van Espen (J. eccles. univers. part. 1. tit. 1. cap. 2. nr. 8 sqq.) schwere Klagen über die Nichtbefolgung jener tridentinischen Vorschrift, und darüber, daß kein Cleriker daran denke, sich den Functionen der niederen Weihen zu unterziehen, und kein Bischof oder Kirchenprälat sich darum kümmere, ob diejenigen, welche diesen Verrichtungen sich unterziehen, ordinirt seien. Er fürchtet, es möge nur allzusehr die Besorgniß des Tridentinums begründet sein, daß nämlich die Functionen der niederen Weihen ab haereticis tanquam otiosae traducantur. Aus einem ganz andern Gesichtspuncte beurtheilt diese Veränderung der Disciplin Morinus, de sacr. ordinat. exercit. 13. cap. 1. nr. 10 sqq.

§. 50.

Fortsetzung.

III. Die einzelnen Weihestufen sind nun, nachdem der ersten Tonsur eine selbstständige Stelle unter denselben nicht eingeräumt werden kann (§. 47.), und die **Psalmistae** oder **Cantores**[a]), die **Fossarii**[b]), **Custodes martyrum**[c]), **Notarii**[d]) u. a. m., insoferne dieselben, was freilich sehr bestritten ist, eigne Klassen des niederen Clericates mit besonderen Weihen gebildet haben sollten, aus der kirchlichen Hierarchie längst verschwunden sind, von unten aufsteigend folgende: 1) Der Ostiariat, der unterste Weihegrad in der heutigen Hierarchie der lateinischen Kirche, der zwar in früherer Zeit auch der griechischen Kirche bekannt war[e]), jedoch nur kurze Zeit und nicht allgemein in allen Kirchen[f]). a) Den Ostiarien (Janitores, Mansionarii) lag es ob, die Thüren der Kirche zu öffnen und zu verschließen, während des Gottesdienstes an der Thüre Wache zu halten, Aufsicht zu führen, daß beim Beginne der **Missa fidelium** die Katechumenen und Ex-

communicirten die Kirche verließen g), sowie es auch zu den Zeiten der Christenverfolgungen ihr Geschäft war, die Gläubigen zu den geheimen gottesdienstlichen Versammlungen einzuladen h). In späterer Zeit war es auch ihres Amtes, für die Feste die Kirche und Altäre zu schmücken, die Kirchhöfe zu beaufsichtigen, dem Prediger das Buch vorzutragen und zu überreichen, für das Glockengeläute und die Reinigung der Kirche zu sorgen, auch am grünen Donnerstage die nöthigen Vorkehrungen zur Segnung und Weihe des Chrisma's zu treffen i). b) Der Ordinationsritus der Ostiarien bestand nach dem Concil. Carthag. IV in der Ueberreichung der Schlüssel der Kirche unter der Formel: **Sic age, quasi redditurus Deo rationem pro his rebus, quae his clavibus recluduntur** k). Später wurde der Ritus dadurch vervollständigt, daß der Archidiacon den Ordinanden zur Kirchenthüre führt, ihn dieselbe schließen und öffnen läßt, ihm auch das Glockenseil zum Läuten überreicht l). 2) Der L e c t o r a t, wenn auch in der lateinischen Hierarchie der zweitunterste, doch ein im Alterthum durch seinen besonders durch das Martyrthum begründeten Ruhm so hervorragender Weihegrad, daß selbst Kaiser aus der Dynastie des Constantinus sich um denselben bewarben und ihn für wünschenswerther hielten, als den Purpur der kaiserlichen Würde m). a) Das vorzüglichste Amt des Lectors bestand, wie schon der Namen andeutet, in der Vorlesung der heiligen Schrift n), sowohl des alten Testamentes, als auch der Geschichte und Briefe der Apostel o), selbst des Evangeliums p), welche Vorlesung, wesentlich verschieden von der des Diacons, während der Katechumenenmesse von einem Pulte aus stattfand q). b) Während in der griechischen Kirche, in welcher das Lectorat noch jetzt besteht, die Ordination der Lectoren durch die Händeauflegung unter Hersagung eines Gebetes stattfindet, geschieht sie in der lateinischen Kirche mittelst Darreichung der Bibel und mit der Formel: **Accipe, et esto relator verbi Dei, habiturus, si fideliter et utiliter impleveris officium, partem cum eis, qui verbum Dei ministraverint** r). 3) Der E x o r c i s t a t, welcher in der apostolischen Zeit als eine außerordentliche Gabe des h. Geistes auftritt s), bildete sich mit dem Verschwinden jener Wundergabe in dem dritten Jahrhunderte als ein distincter Ordo aus t), dessen Obliegenheit es war, durch Händeauflegen und Gebete die Energumenen und Ka-

techumenen zu beschwören, die letzteren zu frommen Beschäftigungen anzuhalten, um sie vor den heftigeren Bewegungen und Versuchungen des Bösen zu bewahren, und ihrer mit Nahrung und Pflege zu warten [u]), und dessen Ordinationsritus in der Ueberreichung eines Pontifical- oder Meßbuchs, statt des früher hierbei üblichen Exorcismenbuchs, mit der Formel: **Accipe et commenda memoriae et habeto potestatem imponendi manus super energumenum, sive baptizatum sive catechumenum**, besteht [v]). 4) Der Akolythat, der dem Subdiaconate sich sehr nähernde vornehmste unter den kleineren Weihegraden der lateinischen Kirche, dessen Namen zwar auch in den späteren griechischen Ritualbüchern bisweilen vorkömmt, vermuthlich aber nur als eine besondere Bezeichnung des Hypodiaconates [w]). a) Die Verrichtungen des Akolythen bestanden vornehmlich in der Besorgung der Luminarien, im Tragen der Kerzen und des Rauchfasses, im Füllen der Meßkännchen [x]). b) Der Ordinationsritus der Akolythen, welcher in der Darreichung eines Leuchters mit ausgelöschter Kerze, sowie eines leeren Kännchens [y]), mit Aussprechung der Formeln: **Accipite ceroferarium cum cereo, et sciatis, vos ad accendenda Ecclesiae luminaria mancipari, in nomine Domini**, und: **Accipite urceolum ad suggerendum vinum et aquam in eucharistiam sanguinis Christi, in nomine Domini**, besteht [z]), hat das Eigenthümliche, daß, obwohl der ordinirende Bischof die Formel ausspricht, doch die **Traditio instrumentorum** nicht durch ihn, sondern durch den Archidiacon geschieht, und daß jene Formel in dem Alterthume überhaupt ganz gefehlt zu haben scheint [aa]). 5) Der Subdiaconat, welcher in der lateinischen Kirche seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Reihe der höheren Weihen beginnt [bb]), bei den Griechen dagegen noch jetzt zu den niederen Weihen gehört und außerhalb des Sanctuariums verliehen wird [cc]). a) Das Amt der Subdiaconen (*ὑποδιάκονοι*) zerfiel in folgende Functionen: *α*) sie hatten die Diaconen in ihren Verrichtungen beim Meßgottesdienste zu unterstützen, die heiligen Gefäße und Geräthschaften für denselben vorzubereiten, den Kelch und die Patene zum Altare zu bringen und den Leviten darzureichen, die Gefäße und Tücher zur Händewaschung zu halten [dd]); *β*) sie empfingen von den Opfernden die Oblationen und legten sie auf den Altar [ee]); *γ*) während der heiligen

Communion standen sie an der Kirchenthüre, um alles Aus- und Eingehen zu verhindern[ff]; δ) sie waren zur Zeit der Christenverfolgungen die Boten, durch welche die Bischöfe mit den auswärtigen Kirchen communicirten[gg]; ε) erst in späterer Zeit wurde es ihres Amtes, während der Messe bei dem Altare die Epistel zu lesen[hh]. b) Der Ordinationsritus der Subdiaconen besteht in der Darreichung der leeren Patene mit dem leeren Kelche, sowie des Kännchens mit Wasser, des Manile und Manutergium[ii], mit der Formel: **Videte, cujus ministerium vobis traditur; ideo vos admoneo, ut ita vos exhibeatis, ut Deo placere possitis**[kk]; wozu später noch die Darreichung des Amictus, der Tunica, des Manipels und Epistelbuches mit der Formel: **Accipite librum epistolarum, et habete potestatem legendi eas in Ecclesia sancta Dei, tam pro vivis, quam pro defunctis — Accipite Amictum etc.**, hinzugekommen ist[ll]. — 6) Der Diaconat, dessen Namen in seinem weiteren Sinne bisweilen die Bischöfe und Priester als Diener des Herrn und des Evangeliums mitbegreift[mm], der aber in seiner engeren Bedeutung die dritte Klasse der göttlichen Hierarchie, die den Leviten des alten Testamentes nachgebildeten[nn], durch die Apostel in die christliche Kirche eingeführten[oo] eigentlichen Diener des Altars und des Priesterthums umfaßt, deren Wirkungskreis in seiner hervorragendsten Richtung in dem Ministriren beim Opfer und bei der Spendung der Sacramente bestand, bei ihrem innigen Verbande mit dem Bischofe aber eine ungemeine Ausdehnung erlangt hatte und zur Anmaßung priesterlicher Functionen, ja selbst zu Erhebungen über das Priesterthum führte, welche die Canones mit Ernst zu unterdrücken sich genöthigt sahen[ooo]. a) Denn die Diaconen α) ministrirten bei dem Opfergottesdienste[pp], präparirten das Nöthige zur Messe, indem sie Kelch und Hostie bereit hielten und für die Gefäße und Ornamente des Altars Sorge trugen[qq]; β) sie empfingen von der Gemeinde die Opfergaben, welche sie dem celebrirenden Priester darbrachten, und verkündigten die Namen der Geber aus den Dyptichen[rr]; γ) sie lasen das Evangelium beim Gottesdienste mit der Stole vor[ss]; δ) leisteten dem Priester oder Bischofe bei Spendung der Eucharistie Hilfe, indem sie insbesondere den Kelch den Communicanten darreichten, und denen, welche in der Kirche zu communiciren verhindert

waren, die Eucharistie nach Hause brachten [tt]; ε) sie wiesen nach beendigter Katechumenenmesse diejenigen aus der Kirche, welche der Missa fidelium nicht beiwohnen durften [uu]; ζ) sie ermahnten während des Gottesdienstes zum Gebete [vv], η) sorgten überhaupt für Ruhe und Ordnung beim Gottesdienste [ww], ϑ) predigten [xx]) und verliehen die feierliche Taufe im Auftrage des Bischofs [yy]), ι) assistirten dem Bischofe und Priester bei Spendung der Taufe, der Firmung, der Buße, der letzten Oelung, der Weihen und der Ehe in mancherlei Weise [zz]; ϰ) unter der Aufsicht des Bischofs unterzogen sie sich der Pflege für die Armen, Kranken, Wittwen und Waisen [aaa]; λ) sie machten dem Bischofe Anzeige von allen bemerkenswerthen Vorgängen in der Kirche und von allen Vergehen und Lastern, die sie in der Gemeinde wahrnahmen [bbb]; μ) sie leisteten den Bischöfen auf den Concilien Dienste und repräsentirten sie bisweilen auf denselben [ccc]. b) Die Ordination des Diacons geschieht durch Auflegen der rechten Hand des Bischofs [ddd]) mit den Worten: **Accipe Spiritum sanctum ad robur et ad resistendum diabolo et tentationibus ejus, in nomine Domini,** sowie durch Ueberreichung des Evangelienbuchs mit den Worten: **Accipe potestatem legendi Evangelium in Ecclesia Dei, tam pro vivis, quam pro defunctis,** und durch Ankleidung mit der Stole und der Dalmatica unter entsprechenden Formeln [eee].

a) Isidorus (Etymol. libr. 7. cap. 12. ap. Grat. can. 1. pr. et §. 15. 16.) zählt neun Weihegrade auf, indem er zu den heut zu Tage bekannten vier Minoristen noch die Psalmisten oder Cantores (ψαλται) hinzufügt, unter welchen die Glosse diejenigen versteht, welche nur die erste Tonsur erhalten haben, während Andere, wie Bellarmin, de Cleric. libr. 1. cap. 11., sie mit den Lectoren für denselben oder doch einen nahe verwandten Ordo hält. Nach Ansicht der Archäologen war der Ordo der Psalmisten ein früher bestandener besonderer, im Laufe der Zeit aber wieder in Abgang gekommener Weihegrad. Das Concil. Laodicen. can. 24. und die Canones apost. can. 43. 69., welche zuerst dieser Klasse von Geistlichen Erwähnung thun, nicht minder die Constit. apostol. libr. 3. cap. 11., Ignatius, Ep. ad Antioch. nr. 12., Justinianus, Novell. III. cap. 1., Concil. Trullanum, can. 4., unterscheiden offenbar die Psalmisten oder Cantoren von den Lectoren. Die ersten Spuren des Psalmistats finden wir zu Anfang des vierten Jahrhunderts; das Ministerium dieser Geistlichen bestand in der Leitung des Kirchengesanges, weshalb sie auch unter dem Namen der Vorsänger

(ὑποβολεῖς) vorkommen. Socrat. Hist. eccles. libr. 5. cap. 22. — Coteler. Not. in Constit. apost. libr. 2. cap. 57. not. 34.: Praecinebant cantores, populus vero succinebat. Qui psaltae ideo in Socratis historia eccles. libr. 5. cap. 22. appellantur ὑποβολεῖς, monitores, suggestores, psalmi pronuntiatores ac praenuntiatores, quemadmodum docuit magnus interpres. Abweichender Ansicht ist Habertus, Archierat. part. 4. obs. 1.: Conjicio, lectores ὑποβολεῖς dici, quasi subjectores vel suggestores, non vero cantores etc. Der Ordinationsritus der Psalmisten stimmte mit dem aller übrigen niedern Weihen darin überein, daß keine consecratorische Händeauflegung dabei vorkam; nur das Eigenthümliche ist bei dieser Klasse des niederen Clericates hervorzuheben, daß ihre Ordination durch Priester geschah. Die Ordinationsformel kennen wir aus dem Concil. Carthag. IV. v. J. 398. can. 10. ap. Grat. can. 20. Dist. XXIII.: Psalmista, i. e. Cantor, potest absque licentia Episcopi, sola jussione Presbyteri officium suscipere cantandi, dicente sibi Presbytero: Vide, ut quod ore cantas, corde credas; et quod corde credis, operibus comprobes. — Benedict XIV., Synod. dioecesan. libr. 8. cap. 9. nr. 8., welcher überhaupt keine eigentlichen niederen Weihegrade außer den auch heutzutage noch zur Hierarchie gehörigen vier Ord. minores anerkennt, zieht gerade daraus, daß die Psalmisten ohne bischöfliche Autorität durch die Priester bestellt werden konnten, den Schluß, daß sie nicht einen selbstständigen Ordo bildeten, sondern gewöhnliche Minoristen waren, welche von dem Priester zur Leitung des Gesanges nur ausgewählt und zu diesem Kirchenamte deputirt wurden. Ebenso waren nach Ansicht dieses Papstes die Fossarii, Custodes Martyrum u. s. w. gewöhnliche Minoristen, welche nur darum, weil sie mit diesen besonderen Verrichtungen beauftragt wurden, diesen Namen beigelegt erhielten.

b) Die Fossarii, welche auch unter dem Namen Laborantes, Copiati, Decani, κοπιάϑαι, λεκτικαρίοι vorkommen (Epiphan. exposit. fid. nr. 21. — Ignat. epist. ad Antiochen. nr. 12. — Pseudo-Hieronym. de septem ordin. eccles. tom. 4. pag. 81.: Primus in Clericis Fossariorum ordo est, qui in similitudinem Tobiae s. sepelire mortuos admonetur. — Const. 15. Cod. Theodos. de Episcop.), hatten die Exequien und die christlichen Beerdigungen zu besorgen; sie scheinen zur Zeit des Kaisers Constantinus aufgekommen zu sein, hatten sich mancher Begünstigungen von Seiten der Kaiser zu erfreuen, bildeten aber schwerlich einen eignen Ordo. Cf. Bingham, Orig. eccles. libr. 3. cap. 8. — Thomassin, vet. et nov. Eccles. discipl. part. 1. libr. 2. cap. 30. nr. 2.

c) Den Custodes Martyrum, welchen die Aufsicht über die Kirchen, in denen die Gebeine von Martyrn begraben waren, anvertraut war, wird in

Sylvestro, tom. 2. pag. 302. ein eigner kirchlicher Grad zwischen dem Diaconate und Subdiaconate beigelegt; wahrscheinlicher ist es, daß sie Subdiaconen waren, jedenfalls keinen distincten Ordo bildeten. Vgl. Benedict. XIV., Synod. dioeces. libr. 8. cap. 9. nr. 8. — Binterim, Denkwürdigk. I. 1. S. 281.

d) Ueber die Notarii (ὀξυγράφοι, ταχυγράφοι), welche ursprünglich die Gesta Martyrum, nachher die Conciliaracten aufzeichneten, die Catechistae, welche die Katechumenen in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichteten und zur Taufe vorbereiteten, die Parabolani, welche sich mit der Krankenpflege und andern frommen Diensten zu beschäftigen hatten, die Sacristen, Campanarien, Matricularien und Parafrenarien des Mittelalters vgl. man Bingham, loc. cit. libr. 3. cap. 9. 10. 13. — Binterim, a. a. O. S. 282. Bei einigen dieser unteren Kirchendiener ist es zweifelhaft, ob sie überhaupt dem geistlichen Stande angehörten; in so weit dies der Fall war, bildeten sie auf keinen Fall einen eignen Ordo.

e) Epiphan. Exposit. fid. nr. 21. — Concil. Laodicen. can. 24. — Justin. Novell. III. cap. 1. — Nach Morinus (de sacr. ordinat. exercit. 14. cap. 1.) erhielten die in der alten griechischen Kirche unter dem Namen θυρωροὶ und πυλωροὶ vorkommenden Ostiarien keine geistliche Weihe.

f) Schelstratus, Concil. Antioch. dissert. 4. c. 17. — Bingham, Orig. eccles. libr. 3. cap. 6. §. 1.

g) S. der Seelsorge I. Thl. §. 14. S. 95.

h) S. den I. Thl. des Rechtes des Pfarramtes, §. 51. S. 269. — Can. 1. §. 1. Dist. XXV.: Ad Ostiarium namque pertinent claves Ecclesiae, ut claudat et aperiat templum Dei, et omnia, quae sunt intus extraque custodiat: fideles recipiat; excommunicatos et infideles excipiat. — Bingham, loc. cit. libr. 3. cap. 6. §. 3. — Binterim, Denkwürdigk. I. 1. S. 308 ff.

i) Binterim, a. a. O. S. 311.

k) Can. 19. Dist. XXIII.

l) Edm. Martene, de antiq. Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 8. nr. 5 sqq. — Binterim, Denkwürdigk. I. 1. S. 310. — Schmid, Liturg. III. S. 251 f.

m) Socrates, Hist. libr. 3. cap. 1. — Sozomen, libr. 5. cap. 2. — Thomassin, vet. et nov. Eccles. disciplin. part. 1. libr. 2. cap. 31. nr. 11 sqq. — Bingham, Orig. eccles. libr. 3. cap. 5. §. 1.

n) Can. 1. §. 5. Dist. XXV.: Ad lectorem pertinet, lectiones pronuntiare, et ea, quae Prophetae vaticinarunt, populis praedicare.

o) Constit. apost. libr. 2. cap. 57.

p) Albaspinaeus, Not. in Concil. Carthag. III. c. 4.: Vetus ille mos invaluerat, ut non Diaconi, sed Lectores epistolas et evangelia in solemni Missae sacrificio pronuntiarent.

q) Cyprian. epist. 38. — Cf. Bingham, loc. cit. libr. 3. cap. 5. §. 4. — Binterim, a. a. O. S. 291 f. — Ueber noch andere Dienste, welche die Lectoren zu leisten hatten, vgl. Morinus, de sacr. ordinationib. part. 3. exercit. 14. cap. 6. nr. 4.

r) Can. 18. Dist. XXIII. — Edm. Martene, de antiqu. Ecclesiae ritib. libr. 1. cap. 8. art. 8. nr. 11.

s) Origenes, contr. Celsum, libr. 7. — Socrates, Hist. libr. 4. cap. 27. — Bingham, loc. cit. libr. 3. cap. 4. §. 1.

t) Cornel. Epist. ad Fab. ap. Euseb. libr. 6. c. 43. — Concil. Antiochen. (341), can. 10. — Concil. Laodicen. can. 24. — Epiphan. Exposit. fid. nr. 21. — Bona, Rer. liturg. libr. 1. cap. 25. nr. 17.

u) Concil. Carthag. IV. can. 90.: Omni die exorcistae energumenis manus imponant. — Ibid. can. 91.: Pavimenta domorum Dei energumeni verrant. — Ibid. can. 92.: Energumenis in domo Dei adsidentibus victus quotidianus per exorcistas opportuno tempore ministretur. — Can. 1. §. 2. Dist. XXV.: Ad Exorcistam pertinet, exorcismos memoriter retinere, manusque super energumenos et catechumenos in exorcizando imponere. — Gothofredus, Not. in Cod. Theodos. ad const. 24. libr. XVI. tit. 2. — Nach Bingham (Orig. eccles. libr. 3. cap. 4. §. 8.) lag es dem Exorcisten nur ausnahmsweise ob, sich mit dem Exorcismus der Katechumenen zu befassen, nämlich nur dann, wenn der Katechumene zugleich Energumene, oder wenn der Exorcist zugleich Katechist war, indem der letztere in der Regel die Katechumenen zu exorcisiren hatte. S. übrigens Binterim, Denkwürdigk. I. 1. S. 306 f.

v) Can. 17. Dist. XXIII.

w) Schelstratus, de Concil. Antioch. dissert. 4. cap. 17.

x) Can. 1. §. 3. Dist. XXV.: Ad Acolythum pertinet praeparatio luminariorum in Sacrario: ipse cereum portat: ipse suggesta pro eucharistia, calices Subdiaconis praeparat.

y) Can. 16. Dist. XXIII.: Acolythus, cum ordinatur, ab Episcopo quidem doceatur, qualiter in officio suo agere debeat: sed ab Archidiacono accipiat ceroferarium cum cereo, ut sciat, se ad accendenda Ecclesiae luminaria mancipari: accipiat et urceolum vacuum ad suggerendum vinum in Eucharistiam sanguinis Christi.

z) Morinus, de sacr. ordinat. exercit. 13. cap. 1. nr. 9. — Binterim, Denkwürdigk. I, 1. S. 313. — Schmid, Liturg. III. S. 257.

aa) Das Concil. Carthag. IV. (can. 16. Dist. XXIII. siehe Not. y), welches die doppelte Materie des Acolythates, sowie bei den übrigen niederen Weihen sowohl Materie wie Form genau anführt, schweigt hier über die Formel, die man auch in den ältesten Ritualbüchern vermißt. Vgl. Morinus, loc. cit. exercit. 13. cap. 1. nr. 9.

bb) S. §. 49. I. 2. u. Not. b.

cc) Morinus, loc. cit. exercit. 12. cap. 5. nr. 8.

dd) Can. 1. §. 6. Dist. XXV.: Ad Subdiaconum pertinet, calicem et patenam ad altare Christi deferre et Levitis tradere, eisque ministrare; urceolum quoque et aquam, manile et manutergium tenere; Episcopoque et Presbytero et Levitis pro lavandis ante altare manibus aquam praebere. — Von dem Zutritt zu dem Altare waren die Subdiaconen ehedem ausgeschlossen; sie durften die Gefäße nicht selbst unmittelbar auf den Altar setzen, sondern mußten sie den Diaconen überreichen. Dagegen war es zu allen Zeiten ein Vorrecht der Subdiaconen, die heil. Gefäße zu berühren. S. §. 49. Not. b. Zwar meinen Bingham, Orig. eccles. libr. 3. cap. 2. §. 3., und Binterim, Denkwürdigk. I, 1. S. 327., daß das Concil. Laodicen. can. 21. (Ὅτι οὐ δεῖ ὑπηρέτας ἔχειν χώραν ἐν τῷ διακονικῷ καὶ ἅπτεσθαι δεσποτικῶν σκευῶν) ihnen die Berührung der heil. Gefäße untersagt habe. Allein schon Balsamon hat darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Verbot sich nicht auf das Berühren der leeren Gefäße bezog, da das Berühren der Gefäße mit dem Leibe und Blute Christi allerdings nur den Diaconen zukam. Morinus, de sacr. ordinat. exercit. 12. cap. 2. nr. 7.

ee) Binterim, Denkwürdigk. I, 1. S. 328.

ff) Nach den Constit. apost. libr. 8. cap. 11. (Οἱ δὲ διάκονοι ἱστάσθωσαν εἰς τὰς τῶν ἀνδρῶν θύρας· καὶ ὑποδιάκονος εἰς τὰς τῶν γυναικῶν, ὅπως μήτις ἐξέλθῃ· μήτε ἀνοιχθῇ ἡ θύρα κἂν πιστός τις ᾖ κατα τὸν καιρὸν τῆς αναφορᾶς —) war diese Function in der Art zwischen den Diaconen und Subdiaconen getheilt, daß jene an den zum Eingang für die Männer, diese an den zum Eingang für die Frauen bestimmten Kirchenthüren Wache hielten.

gg) Cyprian, Epist. 4. (9.), Epist. 24. (29.) — Bingham, Orig. eccles. libr. 3. cap. 2. §. 1. — Binterim, Denkwürdigk. I. 1. S. 328.

hh) Noch in der Mitte des neunten Jahrhunderts war der Gebrauch, daß der Subdiacon in der Messe die Epistel las, nicht allgemein, wie sich ergibt aus Amalarius, de divin. Offic. libr. 1. cap. 11.: Miror, qua de re sumtus usus in Ecclesia nostra, ut Subdiaconus frequentissime legat lectionem ad Missam, cum hoc non reperiatur in ministerio sibi dato in consecratione commissum, neque ex literis ca-

nonicis, neque ex nomine suo. Cf. Edm. Martene, de antiqu. Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 8. nr. 15.

ii) Can. 15. Dist. XXIII.: Subdiaconus, cum ordinatur, quia manus impositionem non accipit, patenam de manu Episcopi accipiat vacuam et calicem vacuum: de manu vero Archidiaconi accipiat urceolum cum aqua, manile et manutergium.

kk) Auch für die Ordination des Subdiacons gibt das Concil. Carthag. IV. keine Formel; wohl aber ist die im Texte angeführte in den alten Sacramentarien und Pontificalbüchern enthalten. Martene, loc. cit. libr. 1. cap. 8. art. 8. nr. 18.

ll) Schmid, Liturg. III. S. 262 f.

mm) Act. I, 25. — I. Corinth. III, 5. — II. Corinth. VI, 4. — II. Timoth. IV, 5. — Ephes. III, 7. — Chrysost. Hom. I. in Philipp. c. 1.: Διάκονος ὁ Ἐπίσκοπος ἐλέγετο.

nn) Can. 1. §. 13. Dist. XXI.: Levitae ex nomine autoris vocati. De Levi enim Levitae exorti sunt; a quibus in templo Dei mystici sacramenti ministeria explebantur. Hi graece Διάκονοι, latine Ministri dicuntur, quia sicut in Sacerdote consecratio, ita in Diacono ministerii dispensatio habetur.

oo) Act. Apost. VI, 3. — Can. 11. Dist. XCIII. — Ueber den Can. 16. des Concil. Trull. und die darauf gegründete irrige Meinung, daß die auf Anordnung der Apostel erwählten sieben Diaconen nicht für den Dienst der heil. Geheimnisse, sondern für den Dienst des gemeinen Tisches bestimmt gewesen seien, vgl. Bingham, Orig. eccles. libr. 2. cap. 20. §. 1. — Morinus, de sacr. ordinat. part. 3. exercit. 9. cap. 3. nr. 3. — Binterim, Denkwürdigk. I. 1. S. 340.

ooo) Can. 13 sqq. Dist. XCIII. — Duarenus, de sacr. Eccles. ministeriis, libr. 1. cap. 12.

pp) Isidorus, de Offic. eccles. libr. 2. cap. 8.: Ipsi (Diaconi) clara voce in modum praeconis admonent cunctos, sive in orando, sive in flectendo genua, sive in psallendo, sive in lectiones audiendo. Ipsi etiam ut aures habeamus ad Dominum, clamant: ipsi quoque evangelizant. Sine ipsis Sacerdos nomen habet, officium non habet. Nam sicut in Sacerdote consecratio, ita in Ministro dispensatio sacramenti. Illi orare, huic psallere mandatur. Ille oblata sanctificat, hic sanctificata dispensat. Ipsis etiam Sacerdotibus propter praesumtionem non licet de mensa Domini tollere calicem, nisi eis traditus sit a Diacono. Levitae inferunt oblationes in altaria, Levitae componunt mensam Domini, Levitae aperiunt arcam testamenti. Non enim omnes vident alta mysteriorum, quae aperiuntur a Levitis, ne videant, qui videre non debent, et sumant, qui servare non possunt. Can. 23. Dist. XCIII. — Can. 59. de con-

secr. Dist. I. — Can. 1. §. 7. Dist. XXV.: Ad Diaconum pertinet assistere Sacerdotibus, et ministrare in omnibus, quae aguntur in sacramentis Christi, in baptismo scilicet, in chrismate et patena et calice: oblationes quoque inferre et disponere in altario: componere etiam mensam Domini, atque vestire, crucem ferre, et praedicare Evangelium et Apostolum etc.

qq) Amalarius, de Offic. eccles. libr. 2. cap. 12.: Ex isto libro Numerorum et verbis S. Hieronymi, qui nos jubet differentias sacrorum ordinum sumere a veteri Testamento, discimus, ministerium esse Levitarum, ut custodiant Ecclesiam, et vasa ejus atque supellectilem; nec non etiam et quae necessaria sunt Ecclesiae portare per iter, portent. — Cit. Can. 1. §. 7. Dist. XXV.

rr) Cyprian, epist. 9. (16.) — Hieronym. Comment. in Ezechiel. cap. 18.: Publice Diaconus in Ecclesia recitet offerentium nomina. — Bingham, Orig. eccles. libr. 2. cap. 20. §. 5. — Binterim, Denkwürdigk. I. 1. S. 355.

ss) Constit. apostol. libr. 2. cap. 57.: *Μετὰ ταῦτα διάκονος ἢ πρεσβύτερος ἀναγινωσκέται τὰ εὐαγγελία.* — Hieronym. epist. 57. ad Sabin.: Evangelium Christi quasi Diaconus lectitabas. — Concil. Vasens. II. c. 2.: Si digni sunt Diaconi, quae Christus in Evangelio loquutus est legere, quare indigni judicentur, sanctorum Patrum expositiones publice recitare? Die Ursache, bemerkt Morinus, de sacr. ordinat. part. 3. exercit. 9. cap. 1. nr. 15., aus welcher dem Diacone die feierliche Vorlesung des Evangeliums überwiesen wurde, liege nicht darin, weil ihm bei seiner Ordination das Evangelienbuch übergeben wird; denn die Vorlesung des Evangeliums durch den Diacon sei älter, als die Darreichung des Evangelienbuchs bei seiner Ordination, und die alten Sacramentarien, welche bei Beschreibung des Ordinationsritus der Diaconen von der Traditio libri Evangeliorum schwiegen, erwähnten schon der Vorlesung des Evangeliums durch den Diacon. Auch bei den Griechen verlese der Diacon stets das Evangelium, ungeachtet doch bei der Ordination ihrer Diaconen die Uebergabe des Evangelienbuchs ganz unbekannt sei. Vielmehr scheine der wahre Grund dieses Gebrauchs in der allgemeinen Kirchensitte zu liegen, die Lectio Evangelii mit möglichster Feierlichkeit zu begehen. Das Evangelium werde von dem Altare genommen und mit großem Pompe nach dem Pulte gebracht, wobei der Subdiacon das Kreuz, die Akolythen das Weihrauchfaß und brennende Kerzen vorhertrügen. Mit dieser auch bei den Griechen in noch größerem Maße üblichen Feierlichkeit habe man es nicht vereinbar gefunden, die Vorlesung des Evangeliums den Lectoren zu überlassen, die bei den Griechen auf der untersten, bei den Lateinern auf

der zweituntersten Stufe der Hierarchie standen; umsoweniger, als Jünglinge und selbst Knaben des Lectorates theilhaftig wurden.

tt) Justin. Martyr. Apol. 2.: Οἱ καλούμενοι παρ' ἡμῖν διάκονοι, διδόασιν ἑκάστῳ τῶν παρόντων μεταλαβεῖν ἀπὸ τοῦ εὐχαριϑέντος ἄρτου καὶ οἴνου καὶ ὕδατος, καὶ τοῖς οὐ παροῦσιν ἀποφέρουσι. — Constit. apostol. libr. 8. cap. 13.: Ὁ μὲν ἐπίσκοπος διδότω τὴν προσφορὰν λέγων· σῶμα Χριστοῦ· καὶ ὁ δεχόμενος λεγέτω ἀμήν· ὁ δὲ διάκονος κατεχέτω τὸ ποτήριον καὶ ἐπιδιδοὺς λεγέτω· αἷμα Χριστοῦ, ποτήριον ζωῆς· καὶ ὁ πίνων λεγέτω· ἀμήν. — Concil. Carthag. IV. can. 38. ap. Grat. can. 18. Dist. XCIII.: Diaconus praesente Presbytero eucharistiam corporis Christi populo, si necessitas cogat, jussus eroget. — Bingham, loc. cit. §. 7. — Binterim, a. a. O. S. 356 ff.

uu) S. die Seelsorge I. Thl. §. 14. Not. p. q.

vv) Constit. apost. libr. 8. cap. 5. 6. 10.

ww) Consist. apost. libr. 2. cap. 57. — Chrysostom. Hom. 24. in Act. — Bingham, loc. cit. libr. 2. cap. 20. §. 14.

xx) S. der Seelsorge I. Thl. §. 9. S. 54.

yy) S. der Seelsorge II. Thl. §. 35. S. 92.

zz) Binterim, Denkwürdigk. I. 1. S. 353 ff., wo über die Assistenz der Diaconen bei Spendung der verschiedenen Sacramente Folgendes bemerkt ist: „1) Bei der Taufe. Zur Zeit des Katechumenates sprach der Diacon verschiedene Gebete über die Katechumenen, stellte sie dem Bischofe vor, exorcisirte dieselben in einigen Kirchen, führte sie zum Taufbrunnen, und war in den ersten Zeiten der gewöhnliche Taufpathe, sponsor; bei der Taufe der Weiber salbte er die Stirne derselben mit dem heil. Oele. Zu Constantinopel führte ein Diacon auch das Verzeichniß der Täuflinge. Im Nothfalle, wenn kein Priester gegenwärtig war, durfte er unter den in der Kirche gebräuchlichen Ceremonien die heil. Taufe ertheilen. Nach der Taufe trocknete er die Füße der Neophyten, führte sie im weißen Kleide zum Altare, und unterrichtete sie in den acht folgenden Tagen in den höheren Stücken der Religion. — 2) Bei der heil. Firmung steht er stets zur Seite des Bischofs, trägt die Gefäße, worin der heil. Chrisam enthalten ist, umbindet mit den Firmpathen die Stirn des Gefirmten mit dem Firmbande, oder trocknet mit Baumwolle den heil. Chrisam ab. — 3) Bei der Eucharistie. Nach der Wandlung reichte ein Diacon den Anwesenden das heil. Sacrament, den Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi; auch wurde es durch denselben den Abwesenden oder Kranken überbracht. In andern Kirchen gab der Bischof oder Priester den heil. Leib, und ein Diacon überreichte den heil. Kelch, in welchem das Blut enthalten war. Nach der Speisung trug der Diacon die heiligen Ueberbleibsel, oblata, nach der Pastophorie. — 4) Bei der Buße. Zur

Zeit der öffentlichen Bußanstalt verkündigten die Diaconen den Büßern die von dem Bischofe festgesetzte Bußzeit, hielten strenge Aufsicht auf die Büßenden, munterten sie zur Ausübung der Bußwerke auf, und beförderten die nach der besonderen Beichte, welche beim Anfange der Bußzeit abgelegt wurde, vorgeschriebenen Abtödtungen (Exomologesin faciebant) und legten mit dem Bischofe und Priestern, wenigstens in der africanischen Kirche, die Hände über die Pönitenten. Endlich nach ausgestandener Bußzeit und von dem Bischof oder Priester erhaltener Händeauflegung oder Absolution und Reconciliation führte sie auch ein Diacon in die Reihen der übrigen Gläubigen. — 5) Bei der Weihe. Der Diacon oder Archidiacon nahm die Namen der Ordinanden auf, untersuchte auf Befehl des Bischofs deren Wandel, prüfte ihre Kenntnisse und gab bei der Ordination das öffentliche Zeugniß. Bei der Ertheilung der kleineren Weihen sprach der Diacon das Flectamus genua, überreichte in einigen Kirchen die heiligen Gefäße den Ordinanden; bei der Priesterweihe wurde der Ordinandus von zwei Diaconen geführt, welche nach dem Gebrauch der römischen Kirche brennende Kerzen in ihren Händen und zwei Brode unter ihren Armen trugen, die sie nach dem abgelesenen Evangelium dem Bischof darbrachten. Bei der Weihe eines neuen Bischofs hatte der Archidiacon das Amt, den erwählten Bischof anzukleiden, andere Diaconen trugen das Evangelienbuch, welches sie über das Haupt des Erwählten offen hielten, den Stab, die Mitra des neuen Bischofs, die heiligen Gefäße, worin das Oel, der Chrisam u. s. w. waren. — 6) Bei der letzten Oelung. Sicher ist es, daß die Diaconen den Priester begleiteten, das Buch, Kreuz und die Gefäße trugen und mit dem Priester beteten. Von den ersten Zeiten war es eine besondere Pflicht der Diaconen, die Kranken zu besuchen, zu pflegen und zum Empfang der heiligen Sacramente vorzubereiten. — 7) Bei der Ehe. Nicht minder wichtig waren die Einwirkungen der Diaconen bei den christlichen Ehen. Sie hatten die Verbindungen zu untersuchen, Acht zu geben, daß keine angeknüpft wurden mit Gliedern einer fremden Secte, oder mit Juden und Nichtgetauften; die rechtmäßigen stellten sie dem Bischofe vor, und baten mit den Brautleuten um die priesterliche Einsegnung."

aaa) Die Diaconen musten stets nach den der Hilfe und Unterstützung Bedürftigen in der Gemeinde forschen; sie musten sie dem Bischofe zur Anzeige bringen und diesen ermahnen, die nöthigen Almosen aus dem Kirchenschatze zu gewähren, welche sie selbst vertheilten. Constit. apost. libr. 2. cap. 31. 32. libr. 3. cap. 19.: *Χρὴ οὖν ὑμᾶς τοὺς διακόνους ἐπισκέπτεσθαι πάντας τοὺς δεομένους ἐπισκέψεως, καὶ περὶ τῶν θλιβομένων ἀναγγέλλετε τῷ ἐπισκόπῳ ὑμῶν.* Wenn auch die Armenpflege nicht die hervorragendste Richtung des Ministeriums der Diaconen, vielmehr ihrem Dienste bei der Feier des Opfers und bei der Spendung der Sa-

cramente untergeordnet ist, so war es doch jene, welche zu ihrer apostolischen Anordnung die nächste Veranlassung gegeben hat. Morinus, de sacr. ordinat. part. 3. exercit. 9. cap. 3. nr. 3.

bbb) Const. apost. libr. 2. cap. 44.: *Πάντα μὲν ὁ διάκονος τῷ ἐπισκόπῳ ἀναφερέτω, ὡς ὁ Χριστὸς τῷ πατρί· ἀλλ' ὅσα δὲ δύναται, εὐθυνέτω δι' ἑαυτοῦ, λαβὼν παρὰ τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἐξουσίαν, ὡς ὁ κύριος παρὰ τοῦ πατρὸς τὸ δημιουργεῖν, καὶ τὸ προνεῖν· τὰ δ' ὑπέρογκα ὁ ἐπίσκοπος κρινέτω.* Der Diacon wurde das Auge des Bischofs genannt, weil dieser durch des Diacons Berichte Kenntniß von Allem erhielt, was im religiösen Leben der Gemeinde sich zutrug. Can. 6. Dist. XCIII. Diaconi Ecclesiae tanquam oculi sunt Episcopi, oberrantes et circumlustrantes cum verecundia actus totius Ecclesiae et perscrutantes diligentius, si quem videant vicinum fieri praecipitio, et proximum esse peccato, ut referant haec ad Episcopum. Auch das Ohr, der Mund, die Rechte, das Herz des Bischofs wurde der Diacon genannt, weil der Bischof durch ihn den Hilferuf der Dürftigen und Nothleidenden in der Gemeinde hörte, weil er sich seiner wie einer Hand bediente, um die Noth zu lindern und den Armen Unterstützung zu gewähren, weil er durch ihn wie durch seinen Mund seine Befehle und Vorschriften den Gläubigen seiner Diöcese verkündete. Constit. apost. libr. 2. cap. 44. libr. 3. cap. 19.

ccc) Bingham, Orig. eccles. libr. 2. cap. 20. §. 13. — Binterim, Denkwürdigk. I, 1. S. 376 ff.

ddd) Concil. Carthag. IV. can. 4. ap. Grat. can. 11. Dist. XXIII. Diaconus, dum ordinatur, solus Episcopus, qui eum benedicit, manum super caput illius ponat; quia non ad sacerdotium, sed ad ministerium consecratur. Nur in dieser Händeauflegung mit dem Gebete des Bischofs besteht die Substanz des Sacramentes. Vergl. §. 48. und besonders Not. m.

eee) Edm. Martene, de antiqu. Eccles. ritibus, libr. 1. cap. 8. art. 8. nr. 1—9. — Schmid, Liturg. III. S. 264 ff.

§. 51.

Fortsetzung. Insbesondere das Verhältniß des Episcopates zum Presbyterate.

7) Der Presbyterat und 8) der Episcopat, welche die ganze Machtfülle des Christenthums in sich vereinigen, schließen die Stufenfolge der Hierarchie. a) Die über das Verhältniß des Episcopates zum Presbyterate früher einander schroff entgegenstehenden Meinungen, — nach deren Einer dieselben keine von einander distincten

Weihegrade bilden, der Presbyterat vielmehr, als der vollkommenste und die ganze Fülle der **Potestas ordinis** in sich vereinigende Grad keiner Vervollkommnung mehr fähig ist, die bischöfliche Consecration aber, ohne einen neuen Charakter zu verleihen oder den priesterlichen Charakter zu erweitern, nur ein erhabeneres Amt und eine höhere äußerliche Würde und Gewalt überträgt; während nach der andern Ansicht Episcopat und Presbyterat zwei ganz verschiedene **Ordines** sind, deren Jeder einen selbstständigen und eigenthümlichen Charakter imprimirt und die nur dadurch in einem innigeren Verhältnisse, als andere Weihegrade, zu einander stehen, daß der bischöfliche Charakter nicht empfangen werden kann, ohne den bereits vorhandenen priesterlichen — sind durch die neuerdings vorherrschende vermittelnde Anschauung als befriedigend gelös't zu betrachten, welche zwar in der Wurzel beider Weihegrade Identität, aber in ihrem Umfange Verschiedenheit annimmt, so daß der bischöfliche Charakter den priesterlichen in sich aufnimmt und in soweit mit demselben congruent und identisch ist, überdies aber auch noch eine Erweiterung und Vervollkommnung desselben enthält, durch welche er sich als die Fülle oder den Gipfel des Sacerdotiums darstellt. Diese Ansicht findet ihre Begründung in folgenden Sätzen: *α*) Alle zum Begriffe des Sacramentes wesentlichen Voraussetzungen finden sich selbstständig ebenso bei der bischöflichen Weihe, wie bei der priesterlichen, so daß es unmöglich wird, die erstere für des sacramentalen Charakters entkleidet und für eine blose äußere Gewalt übertragende Ceremonie zu halten. Denn **aa**) der Episcopat ist in gleicher Weise, wie der ihm von Anfang an untergeordnete und nach dem Vorbilde der zwei und siebenzig Jünger geschaffene Presbyterat, nach Christi Willen und Vorschrift von den Aposteln angeordnet und in die neue Verfassung der Kirche eingeführt worden, so daß keiner dieser Weihegrade dem andern in Beziehung auf die göttliche Einsetzung nachsteht[a]). **bb**) Bei der bischöflichen Consecration kommen die Händeauflegung und das Gebet ebenso als Materie und Form des Sacramentes vor, wie bei der Priesterweihe. *αα*) Bei der Priesterweihe geschieht die Händeauflegung des Bischofs, mit welcher auch die Händeauflegung der anwesenden Priester verbunden ist[b]), unter den Worten: **Accipe Spiritum sanctum, quorum remiseris peccata, remittuntur eis, et quorum retinueris, retenta**

sunt; und die mit diesem Ritus verbundene **Traditio instrumentorum** besteht in der Darreichung des Kelchs mit Wein und der Patene mit der Hostie unter den Worten: **Accipe potestatem offerendi Sacrificium Deo, Missasque celebrandi, tam pro vivis, quam pro defunctis, in Nomine Domini**, sowie in der Anlegung der Stole in Form eines Kreuzes und des Meßgewandes unter den Worten: **Accipe vestem sacerdotalem, per quam charitas intelligitur** [c]). ββ) Bei der bischöflichen Consecration geschieht die Händeauflegung in Verbindung mit der Auflegung des offenen Evangelienbuchs, zum Symbol, daß der würdige Bischof ein lebendiges Evangelium in Wort und That sei, und unter den Worten: **Accipe Spiritum sanctum** [d]). cc) Die bischöfliche Consecration verleiht einen besonderen, von dem priesterlichen verschiedenen Charakter, als Wirkung des Sacramentes, indem sie auf den Consecrirten die Gewalt zu firmen, die heiligen Weihen zu conferiren, Kirchen und Altäre zu consecriren, überträgt, welcher Charakter ebenso unauslöschlich ist, wie der priesterliche [e]). Der **Character presbyterialis** erleidet durch das Hinzukommen des **Character episcopalis** an sich keine Veränderung; die bischöfliche Consecration bewirkt nur eine quantitative, nicht eine qualitative Vervollkommnung. Gleichwie Derjenige, welcher sein Wissen durch neue Kenntnisse bereichert, darum Dasjenige, was er schon früher wußte und verstand, jetzt nicht besser weiß oder versteht, sondern nur neue Begriffe hinzufügt: so kann der vor der Consecration unvollkommene **Character sacerdotalis** in Folge seiner Vollendung durch die bischöfliche Weihe nicht besser oder wirksamer die Eucharistie bereiten, das Opfer celebriren, absolviren u. s. w., als vorher; sondern er kann nun auch ordiniren und confirmiren, was er früher nicht konnte [f]). Man kann auch diejenige Gewalt, welche durch die bischöfliche Consecration übertragen wird, nicht als eine von der Weihegewalt verschiedene blose **Potestas jurisdictionis** bezeichnen; denn dieser Annahme würde eines Theils die Unauslöschlichkeit dieser Gewalt in dem Consecrirten, selbst nach Niederlegung des bischöflichen Amtes und der bischöflichen Würde [g]), andern Theils der Umstand entgegenstehen, daß die Jurisdiction des Bischofs schon durch seine Confirmation begründet wird, die bischöfliche Gewalt, zu weihen, zu firmen und zu consecriren, aber durch die Con-

firmation des erwählten Bischofs noch nicht geschaffen, sondern erst durch die bischöfliche Consecration erzeugt wird [h]). Ebensowenig läßt sich ein Argument für die absolute Identität des bischöflichen und priesterlichen Charakters darauf gründen, daß alle durch die sacramentale Weihe zu übertragende Gewalt nothwendig in naher Beziehung zum Sacramente der Eucharistie und zur Feier des Meßopfers stehen müsse, in dieser Beziehung aber die priesterliche Gewalt schon vollkommen und keiner Erweiterung oder Vollendung mehr fähig sei; denn allerdings steht die erst aus der bischöflichen Consecration hervorgehende Gewalt, zu weihen, Kirchen und Altäre zu consecriren, in einer nahen Beziehung zur heiligen Eucharistie und zum Meßopfer, und daß Derjenige, welcher die Macht hat, durch seine Händeauflegung Minister zur Vollbringung des Sacramentes der Eucharistie und zur Feier der Messe, sowie durch seine Consecration die Stätte, an welcher das Opfer wirksam dargebracht werden kann, zu schaffen, in Hinsicht auf die Eucharistie eine vollendetere Gewalt besitzt, als Derjenige, dessen Habilitation sich darauf beschränkt, die Eucharistie selbst zu bereiten und das Opfer selbst darzubringen, dies bedarf wohl keiner näheren Darlegung [i]). *β)* Alle canonischen Bestimmungen, welche die Frage über die Zahl und Stufenfolge der Weihegrade näher oder entfernter berühren, fließen unverkennbar aus der Grundanschauung, daß das Sacerdotium, als das vollkommene Priesterthum, wie es ursprünglich in Christi Person vereinigt war und in den Apostolat überging, eine Theilung erlitt und sich in die einander untergeordneten Grade des Presbyterates und des, durch sein Hinzukommen das vollendete Sacerdotium wieder herstellenden, Episcopats verzweigte. Darum erwähnen die Canones, wo sie die Grade der kirchlichen Weihen einzeln aufzählen, den Episcopat neben dem Presbyterat in aufsteigender Ordnung [k]); wo sie die den einzelnen Weihegraden zukommenden **Potestates ordinis** und Ministerien beschreiben, lassen sie nach Darstellung der priesterlichen Functionen in gleicher aufsteigender Ordnung das Ministerium des Episcopates folgen [l]); wo sie den Ordinationsritus der verschiedenen Weihegrade erläutern, unterlassen sie nicht, der Beschreibung der Bischofsweihe die vorderste Stelle anzuweisen [m]); sie nennen die bischöfliche Consecration geradezu eine Weihe und ein Sacrament [n]). Ganz unzweifelhaft erkennt endlich das

Tridentinum einen distincten Ordo episcopalis an, wenn es den Bischöfen in dem Systeme der Hierarchie der Weihen den vorzüglichsten und über den priesterlichen erhabenen Grad vindizirt, als die hervorragendsten Ausflüsse der bischöflichen Potestas ordinis die Spendung des Sacramentes der Confirmation und die Ordinationen bezeichnet und Diejenigen mit dem Anathem bedroht, welche die Unterordnung des priesterlichen Weihegrades unter den bischöflichen leugnen, oder behaupten, daß dieselbe Potestas ordinis den Bischöfen und Priestern gemeinschaftlich sei[o]).

a) Act. XIV, 22. — Tit. I, 5. — I. Timoth. IV, 14. V, 17. 19. — I. Petr. V, 1. — Ignat. Epist. ad Ephes. nr. 2—4. — Id. Epist. ad Philad. nr. 4. 7. 10. — Id. Epist. ad Smyrn. nr. 8. 12. — Id. Epist. ad Trall. nr. 7. 12. 13. — Id. Epist. ad Polyc. nr. 6. — Id. Epist. ad Magnes. nr. 6. — Clem. Alexand. Strom. libr. 6. — Id. Paedagog. libr. 3. c. 12. — Origen. Homil. 2. in Numer. — Homil. 6. in Jesa. — Homil. 5. in Ezech. — Comment. in Matth. XIX. XXI, 12. — Tertull. de Monogam. c. 11. — de Fuga c. 11. — de Praescript. c. 41. — de Bapt. c. 17. — adv. Marcion. libr. 4. c. 5. — Die Masse von Zeugnissen dafür, daß man schon in den ersten Jahrhunderten zwischen den Bischöfen und Priestern, wenn auch nicht immer in ihren Benennungen, doch in Beziehung auf ihre einander subordinirten Aemter auf das Bestimmteste und Klarste unterschied, daß diese Unterordnung, vermöge welcher die Bischöfe die Priester zu bestellen und zu weihen, zur Verantwortung zu ziehen, zu bestrafen und abzusetzen befugt waren, auf das Bestimmteste und Klarste von den Aposteln selbst, als auf göttlichem Willen und der Vorschrift Christi beruhend, ausgesprochen und angeordnet wurde — ist kaum mehr aufzuzählen. „Wir könnten," bemerkt Binterim, Denkwürdigk. I. 2. S. 129, „hier noch eine große Reihe von Zeugnissen aus dem zweiten und dritten Jahrhundert anknüpfen; aber wozu so viele Auszüge? Ist es nicht vielmehr die Pflicht unserer Gegner, die die göttliche Anordnung der Bischöfe in Abrede stellen wollen, uns die Epoche, wann, und den Ort, wo sie zuerst sind eingeführt worden, zu bemerken? Um uns den Besitz der göttlichen Anordnung streitig machen zu können, ist es nöthig, den menschlichen Ursprung aufzudecken. Wo werden sie das können? Weder in den apostolischen Schriften und noch viel weniger in den Schriften der ersten Väter findet man eine Spur von der bischöflichen Einführung; vielmehr setzen die apostolischen Schriften die Bischöfe als in der Kirche von Anfang eingepflanzt voraus."

b) Concil. Carthag. IV. ap. Grat. can. 8. Dist. XXIII.: Presbyter,

cum ordinatur, Episcopo eum benedicente et manum super caput ejus tenente, etiam omnes Presbyteri, qui praesentes sunt, manus suas juxta manum Episcopi super caput illius teneant.

c) Martene, de antiqu. Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 9. nr. 10 sqq. Schmid, Liturg. I. S. 458. u. III. S. 272 ff.

d) Concil. Carthag. IV. can. 2. ap. Grat. can. 7. Dist. XXIII.: Episcopus, cum ordinatur, duo Episcopi ponant et teneant Evangeliorum codicem super caput et cervicem ejus; et uno super eum fundendo benedictionem, reliqui omnes Episcopi, qui adsunt, manibus suis caput ejus tangant. Daß, wie Morinus, de sacr. ordinationib. part. 3. exercit. 2. cap. 1., ausführt, die Auflegung des Evangelienbuchs ebenso, wie die Traditio instrumentorum bei dem Presbyterate und Diaconate, ein zur Substanz des Sacramentes nicht gehöriges rituelles Additament sei, wird von Martene, de antiquis Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 10. nr. 15. mit beachtungswerthen Gründen bestritten. Allerdings hat Morinus für sich die Autoritäten des Alcuinus und Amalarius, welche gegen Ende des achten Jahrhunderts über den Ordinationsritus schrieben und dem Aufheben des Evangelienbuchs durch zwei Bischöfe über das Haupt des zu Consecrirenden das Alter und die canonische Autorität absprechen. Amalarius, der selbst Erzbischof war und den bischöflichen Consecrationsritus daher genau kennen muste, sagt de Offic. eccles. libr. 2. cap. 14.: Dicit libellus, secundum cujus ordinem celebratur Ordinatio apud quosdam, ut duo Episcopi teneant Evangelium super caput ejus, quod neque vetus autoritas intimet, neque canonica. Ebenso sagt Alcuinus, daß dieser Gebrauch non reperiatur in autoritate veteri, neque nova, sed neque in romana traditione. Allein Morinus selbst muß bekennen, daß alle alten und neuen, lateinischen, griechischen und syrischen Ritualbücher, die apostolischen Constitutionen, das vierte Concil von Carthago, der heilige Chrysostomus die Aufhebung des Evangelienbuches schon kennen. Wie konnten daher Alcuinus und Amalarius sagen, daß diesem Gebrauche das Alter und die canonische Autorität mangele? — Die bei der bischöflichen Consecration vorkommende Salbung des Hauptes und der Hände, die zwar bei den Griechen ganz unbekannt, in der lateinischen Kirche dagegen viel älter ist, als die Salbung bei der Priesterweihe, indem sie schon von Leo I. (440) und Gregor M. (590) erwähnt wird, gehört unbestritten nur zu den unwesentlichen Ceremonien, wie auch die Darreichung des Hirtenstabes, des Ringes und der Handschuhe nur als ein Zeichen der geschehenen Ordination angesehen wird. Mit Unrecht meint Binterim, Denkwürdigk. I. 2. S. 335., Papst Innocenz III. scheine die Salbung bei der bischöflichen Consecration nicht nur als gesetzlich, sondern auch als wesentlich nothwendig angesehen zu haben, indem

er die Ordination, wo die Salbung gefehlt, als mangelhaft angesehen und die Nachholung befohlen habe. Cap. 1. pr. X. de sacra unct.: Cum venisset ad apost. Sedem Bracarens. Episc., qui in consecratione sua sacram non acceperat unctionem, quoniam apud vos non consueverunt Pontifices, cum consecrantur, inungi; Nos, quod illi defuerat, mandavimus in ipso suppleri: facientes caput ejus et manus per Albanum Episc., assistentibus ei duobus Episcopis secundum morem ecclesiasticum, sacro chrismate deliniri. Nach einer feststehenden canonischen Regel soll, wenn bei Verleihung eines Sacramentes ein wesentlicher Bestandtheil versehen wurde, der ganze Act als ungiltig wiederholt, dagegen wenn eine nicht zur Substanz des Sacramentes gehörige Ceremonie unterlassen wurde, der Act nicht iterirt, sondern nur das Versäumte vorsichtig nachgeholt werden. Gerade daraus, daß nach dem cit. cap. 1. pr. X. de sacr. unct. die bei der bischöflichen Consecration übersehene Unction nachgeholt, nicht aber die Consecration selbst auf's Neue vorgenommen werden soll, ergibt sich, daß Papst Innocenz III. nicht, wie Binterim annimmt, die Salbung für einen wesentlichen Bestandtheil der Consecration hielt. Der Versuch Binterim's, obige Stelle auf die Salbung der Kranken mit Oel zu beziehen, scheint zu gewagt. Auch ist es nicht richtig, wenn dieser Gelehrte die Worte: secundum morem ecclesiasticum auf die Salbung selbst bezieht, während der Papst damit nur sagen wollte, daß die Assistenz zweier Bischöfe bei der Salbung auf einem Gebrauche der Kirche beruhe. Gonzalez Tellez, in Comment. ad cit. c. 1. X. de sacr. unct., deutet die in der pars decisa jener Decretale folgenden Worte: hoc (nämlich die Salbung bei der bischöflichen Consecration) enim catholica tenet Ecclesia, non solum ex praecepto divino etc. mittelst des göttlichen Ceremonialgesetzes des alten Bundes, welches die Salbung der Priester ebenfalls vorschrieb (Exod. XXIX.) und für die christliche Kirche präfigurirte.

e) Cap. 1. X. de ordinat. ab Episcop., qui renunciavit. S. oben §. 21. S. 108 u. Not. d.

f) Morinus, de sacr. ordinationib. part. 3. exercit. 3. cap. 1. nr. 9.

g) „Ich begreife nicht," bemerkt Prosp. Fagnanus, in Comment. ad cap. 1. X. de ordinat. ab Episcop., qui renunciavit, nr. 35, „wie die bischöfliche Consecration zwar eine unauslöschliche spirituelle Gewalt — wie sich aus dieser Decretale unwiderlegbar ergibt — übertragen, und doch keinen Charakter imprimiren soll. Denn jede Gewalt, welche durch andere Consecrationen, außer der sacramentalen Weihe, verliehen wird, kann auch von der Kirche wieder entzogen werden. So kann dem Abte, ungeachtet er durch seine Consecration oder solenne Benediction die Gewalt empfängt, die erste Tonsur und die niederen Weihen zu conferiren,

diese Gewalt, weil dieselbe nicht auf einem Charakter, sondern auf einer Anordnung oder Delegation der Kirche beruht, dadurch wieder entzogen werden, daß die Kirche ihr Mandat widerruft; dergestalt, daß, wenn der benedizirte Abt nach einem solchen Verbote oder Widerrufe der Kirche gleichwohl die niederen Weihen zu conferiren versuchen wollte, der Act nichtig und wirkungslos sein würde." Da nun, so folgert dieser Canonist mit Recht, kein Verbot der Kirche, kein Excommunications- oder Absetzungsurtheil des kirchlichen Richters dem Bischofe die durch seine Consecration empfangene Fähigkeit, zu ordiniren und zu confirmiren, zu entziehen vermag; so ist damit auch bewiesen, daß die bischöfliche Consecration einen wahren sacramentalen Charakter imprimirt und nicht blose Jura dignitatis seu jurisdictionis oder ein bloses Officium überträgt.

h) Prosp. Fagnanus, Comment. in cap. 1. X. de ordinat. ab Episcop., qui renunciav. nr. 34 sqq. nr. 73 sqq.

i) Prosp. Fagnan. loc. cit. nr. 93.

k) Can. 1. Dist. XXI.: Generaliter autem Clerici nuncupantur omnes, qui in Ecclesia Christi deserviunt; quorum gradus et nomina sunt haec: Ostiarius, Psalmista, Lector, Exorcista, Acolythus, Subdiaconus, Diaconus, Presbyter, Episcopus. §. 1. Ordo Episcoporum quadripartitus est etc.

l) Can. 1. Dist. XXV. §. 9.: Ad Episcopum pertinet basilicarum consecratio, unctio altaris et confectio chrismatis. Ipse praedicta officia et ordines ecclesiasticos distribuit: ipse sacras virgines benedicit: et dum praecessit unusquisque in singulis, ipse tamen est praeordinatur in cunctis. §. 10. Hi sunt ordines et ministeria Clericorum etc. Erst hierauf geht dieser Canon zu den kirchlichen Aemtern über, deren Verrichtungen er in den folgenden §§. beschreibt, woraus folgt, daß in den vorhergehenden §§. bis zum §. 10. die kirchlichen Weihen im Gegensatze zu den kirchlichen Aemtern dargestellt werden sollten.

m) Can. 7. verglichen mit can. 8. 11. 15—20. Dist. XXIII.

n) Can. 5. Dist. LXXV. verb.: ne tantae benedictionis Sacramentum negligenter videatur impletum — in welchem Texte unter der Ordinatio sacerdotum die bischöfliche Consecration zu verstehen ist. Cf. Prosp. Fagnan. Comment. in cap. 1. X. de ordinat. ab Episc., qui renunciav. nr. 46.

o) Concil. Trid. Sess. XXIII. de sacram. Ordinis, cap. 4.: Proinde ss. Synodus declarat, praeter caeteros ecclesiasticos gradus, Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere; et positos, sicut idem Apostolus ait, a Spiritu sancto, regere Ecclesiam Dei: eosque presbyteris superiores esse; ac sacramentum Confirmationis conferre;

ministros Ecclesiae ordinare; atque alia pleraque peragere ipsos posse: quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent. Docet insuper ss. Synodus, in ordinatione Episcoporum, Sacerdotum et caeterorum ordinum etc. — Eod. can. 6. (§. 48. Not. p). — Eod. can. 7.: Si quis dixerit, Episcopos non esse Presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum Presbyteris communem — — anathema sit.

§. 52.

Der Ordinator.

1) Die ordentliche Weihegewalt.

Die ordentliche Gewalt der Verleihung der ersten Tonsur und der kirchlichen Weihen steht allein den consecrirten Bischöfen, einschließlich jedoch ihrer Obern, der Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen, als den eigentlichen Spendern des Weihesacramentes (ministri ordinationis), vermöge eignen Rechtes und kraft ihres Amtes zu[a]); denn nur den Aposteln, deren Nachfolger allein die Bischöfe sind, nicht aber den Jüngern, an deren Stelle die Priester getreten sind, hat Christus die **Potestas imponendi manus et consecrandi** übertragen[b]). 1) Da die Weihe einen **Character indelebilis** verleiht, so kann Derjenige, welcher auf giltige Weise die bischöfliche Consecration erhalten hat, auf keine Weise die Fähigkeit, zu ordiniren, mehr verlieren; weshalb auch die Weihen, welche von ketzerischen oder schismatischen, von excommunicirten, suspendirten, abgesetzten oder solchen Bischöfen, die ihre Würde oder ihr Amt niedergelegt haben, empfangen werden, wenn dabei nur die von der Kirche angeordnete Form beobachtet wurde, in Beziehung auf Mittheilung des Sacramentes und Charakters giltig, obwohl in Beziehung auf die Uebertragung des Gebrauchs der empfangenen Weihe mangelhaft sind[c]). 2) In dem Geiste der Kirchengesetze — welche eines Theils den auf gleicher Stufe der Hierarchie neben einander wirkenden Dienern der Kirche mit Strenge jedes anmaßende, nur Verwirrung und Unfrieden erzeugende Hinüberschreiten über die Grenzen ihrer Amtskreise untersagen, und andern Theils die nach dem Empfang eines Sacramentes verlangenden Gläubigen an ihre eignen kirchlichen

Vorgesetzten verweisen, die in der Regel allein oder doch am sichersten die Würdigkeit des Suscipienten zu beurtheilen vermögen — liegt es tief begründet, daß, wenn auch die Fähigkeit (valide) eines gehörig consecrirten Bischofs, einem jeden des geistlichen Standes überhaupt fähigen Individuum (§. 13 ff.) die Weihen giltig zu conferiren und das Sacrament und den Charakter dadurch wirklich mitzutheilen, schlechterdings keiner Beschränkung unterworfen, doch die Befugniß (licite) eines jeden Bischofs, von der ihm kraft seines Amtes zustehenden Weihegewalt Gebrauch zu machen und dieselbe auszuüben, durch seine Zuständigkeit oder Competenz (§. 53.), d. h. dadurch, daß der Candidat, welcher von ihm die Weihen begehrt, als sein kirchlicher Untergebener erscheint, oder doch durch eine in dem Gesetze begründete, oder durch den eignen Bischof des fremden Candidaten ertheilte, besondere Ermächtigung (§. 58.) bedingt ist. Denn während auf der einen Seite die unbedingte und durch keine kirchliche Anordnung zu beschränkende sacramentale Giltigkeit der Ordination, vorausgesetzt die active und passive Fähigkeit zu dem Acte in den beiden Subjecten, der nothwendige Ausfluß des höheren Prinzips ist, wonach jedes Sacrament unausbleiblich schon mit dem Vorhandensein der durch Christus vorgeschriebenen Substanzialien erzeugt wird, lag es auf der andern Seite vollkommen in der Befugniß der Kirche, aus politischen Gründen, und um zu verhüten, daß nicht unwürdige und dem Kirchendienste zur Unehre gereichende, vielleicht gar von ihren eignen Bischöfen von den Weihen schon zurückgewiesene, Individuen sich in fremden Diöcesen die Weihen erschleichen, solche Competenzbestimmungen mit der Wirkung wenigstens zu treffen, daß die Nichtbeachtung derselben Strafe sowohl für den Weihenden, wie für den Geweihten nach sich zieht (§. 61.). Die heut zu Tage sehr ausgebildete, in den folgenden Paragraphen in ihren Einzelheiten darzustellende Disciplin in Ansehung der Ordinationsbefugnisse, insoweit sie durch die Zuständigkeit oder Competenz des Ordinators bedingt sind, ragt zwar in ihren Anfängen schon in die früheren Jahrhunderte der Kirche zurück, tritt dort aber in sehr einfacher und auf die zwei Regeln beschränkter Gestalt hervor, daß a) kein Bischof den von einem andern Bischofe geweihten und in Folge davon dessen Kirche angehörigen Geistlichen bei seiner Kirche

aufnehmen und zu einem höheren Weihegrade befördern durfte, ohne die Erlaubniß dieses Bischofs, dessen Kirche dadurch der Geistliche entzogen wurde[d]); b) daß keinem Bischofe es gestattet war, in einer fremden Diöcese eine Ordination vorzunehmen, soferne er nicht von dem eignen Bischofe derselben dahin berufen war[e]). Dagegen bestand c) ursprünglich eine große Freiheit des Bischofs, innerhalb der Grenzen seiner Diöcese an Laien, ohne Rücksicht, ob dieselben in dieser Diöcese ihre Heimath oder ihren Wohnsitz hatten, oder ob sie Fremde waren, die Weihen zu spenden[f]); obwohl allerdings auch schon in jenen früheren Jahrhunderten, doch nur ausnahmsweise, die Ordinationsbefugniß des Bischofs auf die durch ihre Geburt seiner Diöcese angehörigen Laien beschränkt wurde[g]); während wir aber auch auf der andern Seite dem vereinzelten Privilege des Bischofs von Carthago begegnen, Geistliche einer fremden Diöcese ohne Einwilligung ihres Bischofs an sich zu ziehen und zum Dienste seiner Kirche zu ordiniren[h]). Abgesehen von solchen Ausnahmen finden wir in den Canones der älteren Concilien das Prinzip durchherrschen: daß der Laie in Beziehung auf sein Verhältniß zum Kirchendienste noch in keinem Verbande zu einer bestimmten Diöcese stehe, die Kirche, in deren Dienst er treten will, daher seiner freien Auswahl überlassen ist, daß aber, sobald seine Wahl fixirt und er von einem Bischofe in dessen Clerus aufgenommen ist, ihn nun in Folge der Ordination ein festes Band an diese Kirche kettet, und er zu diesem Bischofe in ein Subjectionsverhältniß tritt, welches ihn verpflichtet, hier, wo er seine erste Weihe empfangen und seinen ersten Kirchendienst angetreten hat, treu zu beharren und nicht ohne triftigen Grund und ohne die besondere Erlaubniß seines Ordinators bei einer andern Kirche nach einer höheren Weihe und einem angeseheneren Amte zu streben. Erst allmälig entwickelte sich die Ansicht, daß die Ordinationsbefugniß des Bischofs auch gegenüber dem Laien, durch ein seine Competenz begründendes näheres Verhältniß bedingt sein müsse — eine Ansicht, die zu einer Zeit, zu welcher nicht überall bischöfliche Kirchen errichtet waren und gar Viele nach den Weihen strebten, die keiner bestimmten Diöcese angehörten, natürlich ferner liegen muste, später aber in dem Heimathsverhältnisse, und zwar zunächst in dem der spirituellen Heimath, einen Halt gewann, indem die

Erwägung, daß der Laie demjenigen Bischofe, in dessen Diöcese er die Taufe empfangen, auch in Beziehung auf den Empfang der Weihen näher stehe, als einem Fremden, und daß jener, vermöge seines bisherigen Berufs, das christliche Leben des Getauften zu überwachen, auch dessen Würdigkeit zum Empfang der Weihen am Sichersten zu beurtheilen vermöge, Geltung gewann [i]). Unter dem Einflusse der römischrechtlichen Grundsätze über die politische Heimath des Bürgers bildeten sich diese Begriffe über die Competenz des Bischofs zur Ordination der ratione originis seiner Diöcese angehörigen Laien weiter aus; und als die alte Disciplin, wonach jeder Geistliche bei der Kirche, bei der er die ersten Weihen empfangen hatte, nothwendig und immerwährend seine Pfründe besitzen und sein Domizil haben muste, verlassen wurden, und die minder strengen Grundsätze über die Residenzpflicht es möglich machten, daß Geistliche, obwohl in der Diöcese ihrer Heimath ordinirt, doch anderwärts eine Pfründe besaßen und wieder anderwärts ihren Wohnsitz hatten, da muste sich nothwendig das System der Competenz des Ordinators mehr und mehr erweitern, bis es in dem durch das Tridentinum als vierten Titel der Competenz geschaffenen Titel des dreijährigen Umgangs seine Vollendung erhielt. 3) Das Verbot, ohne Ermächtigung von Seiten des eignen kirchlichen Oberen von einem fremden Bischofe die Weihen oder die erste Tonsur zu empfangen, ist nicht blos für die Welt-, sondern auch für die Ordensgeistlichen bindend [k]), indem auch diese, einerlei, ob sie einem exemten oder nicht exemten Kloster angehören [l]), von demjenigen Bischofe, in dessen Diöcese ihr Kloster gelegen ist, oder, im Falle sich das Kloster an einem zu keiner Diöcese gehörigen Orte befindet, von dem Bischofe der nächsten Diöcese die erste Tonsur und die Weihen entweder selbst, oder doch die Ermächtigung, sich solche von einem fremden Bischofe verleihen zu lassen, zu empfangen verpflichtet sind [m]); es sei denn, daß der Orden von dem apostolischen Stuhle das Privileg erlangt hätte, vermöge dessen seine Angehörigen mit Einwilligung ihres Ordensoberen sich von jedem katholischen Bischofe ohne Rücksicht auf Competenz die Weihen können ertheilen lassen [n]). 4) Auch der Erzbischof ist nicht befugt, die Untergebenen seiner Suffraganbischöfe, ohne deren spezielle Licenz, zu ordiniren, weil die Ordinations-

gewalt nicht aus dem über die ganze Kirchenprovinz sich erstreckenden erzbischöflichen, sondern aus dem auf die Diöcese und beziehungsweise Erzdiöcese beschränkten bischöflichen Amte fließt[o]). 5) Das Verbot, den Untergebenen eines andern Bischofs ohne dessen Ermächtigung die Weihen zu ertheilen, beziehungsweise von einem fremden Bischofe die Weihen zu empfangen, ist nur in dem Falle aufgehoben, wenn derjenige Bischof, welcher dem Candidaten die Weihen zu conferiren competent sein würde, dadurch hieran gehindert ist, daß er sich selbst einer Ueberschreitung seiner Weihebefugniß schuldig gemacht und dadurch die Suspension vom Ordinationsrechte zugezogen hat; denn damit der Bischof, welcher sich die Verleihung der Weihen an die Untergebenen eines andern Bischofs angemaßt hat, gerade darin, worin er gesündigt, bestraft werde, erklären ihn die Canones für suspendirt, indem sie zugleich seinen Untergebenen die Befugniß einräumen, nunmehr ohne seine Ermächtigung sich von andern benachbarten Bischöfen die Weihen conferiren zu lassen[p]). Dazu, daß die Untergebenen eines dieser Strafe verfallenen Bischofs das Recht, auch ohne Erlaubniß desselben sich in einer fremden Diöcese weihen zu lassen, erhalten, wird indessen vorausgesetzt: a) daß der eigne Bischof derselben gerade wegen dieses Vergehens des Eingriffs in die Ordinationsrechte eines andern Bischofs, nicht etwa aus einem andern Grunde, von der Ausübung seines Weiherechtes suspendirt[q]), und b) daß diese Suspension offenkundig ist[r]). Ob übrigens c) das Recht der Untergebenen eines solchergestalt suspendirten Bischofs, ohne dessen Licenz in einer fremden Diöcese sich ordiniren zu lassen, auch auf den Empfang der ersten Tonsur auszudehnen sei? ist nicht ohne Zweifel und wird von mehreren Canonisten darum verneint, weil die hier entscheidende Decretale des Papstes Gregor X.[s]) nur von der Befugniß der Geistlichen, wegen dieser Suspension ihres Bischofs von einem benachbarten Bischofe sich weihen zu lassen, nicht aber von der Befugniß der Laien, in einer andern Diöcese die Tonsur zu empfangen, rede, und zu einer solchen extensiven Interpretation auch keine Gleichheit des Grundes des Gesetzes berechtige, da die Beförderung schon tonsurirter Geistlichen zu höheren Weihegraden meist dringenderes Bedürfniß sei, als die Aufnahme von Laien in den geistlichen Stand durch die erste Tonsur[t]).

a) Can. 1. Dist. XXV. §. 9.: Ipse (scil. Episcopus) — — ordines ecclesiasticos distribuit — — et dum praecessit unusquisque in singulis, ipse tamen est praeordinator in cunctis. — Can. 4. Dist. LXVIII. — Can. 24. Dist. XCIII. — Can. apost. 2. — Concil. Tolet. VIII. c. 7. — Eugen. IV. in Instruct. pro Armen.: Ordinarius Minister hujus sacramenti est Episcopus. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de ord. c. 4.: Docet Episcopos presbyteris superiores esse, ac sacramentum confirmationis conferre, ministros Ecclesiae ordinare, atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent.

b) Act. VI, 6. XIII, 3. XIV, 22. — Can. 2. Dist. XXI. — Can. 4. Dist. LXVIII.: Quamvis Chorepiscopis et Presbyteris plurima cum Episcopis ministeriorum communis sit dispensatio; quaedam tamen autoritate veteris Legis, quaedam novellis et ecclesiasticis regulis sibi prohibita noverint: sicut est Presbyterorum et Diaconorum aut Virginum Consecratio. — — Haec enim omnia illicita sunt Chorepiscopis, qui ad exemplum et formam LXXII Discipulorum esse noscuntur, vel Presbyteris, qui eandem gestant figuram; quoniam quanquam consecrationem habeant, Pontificatus tamen apicem non habent. — Cf. Aug. Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 3. nr. 1. 2.

c) Das Nähere über die Wirkung der von einem seines Weiherechtes verlustigen Bischofe ertheilten Ordination s. oben §. 21.

d) Concil. Nicaen. can. 16.: *Εἰ τολμήσειε τις ὑφαρπάσαι τὸν ἐν τῷ ἑτέρῳ διαφέροντα, καὶ χειροτονῆσαι ἐν τῇ αὐτοῦ ἐκκλησίᾳ, μὴ συγκατατιθεμένου τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου, οὗ ἀνεχώρησεν ὁ ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζόμενος, ἄκυρος ἔστω ἡ χειροτονία.* — Concil. Sardic. c. 15.: *Εἴ τις ἐπίσκοπος ἐξ ἑτέρας παροικίας βουληθῇ ἀλλότριον ὑπηρέτην, χωρὶς τῆς συγκαταθέσεως τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου, εἰς τινα βαθμὸν καταστῆσαι, ἄκυρος καὶ ἀβέβαιος ἡ κατάστασις ἡ τοιαύτη νομίζοιτο.* — Concil. Arelat. II. c. 13.: Quod si, aliquo commorationis tempore, invito Episcopo suo, in aliena ecclesia habitans, ab Episcopo loci Clericus fuerit ordinatus, hujusmodi ordinatio irrita habeatur. — Concil. Carthag. III. c. 21.: Ut Clericum alienum, nisi concedente ejus Episcopo, nemo audeat vel retinere vel promovere in ecclesia sibi credita. — Concil. Chalced. c. 20.: *Κληρικοὺς εἰς ἐκκλησίαν τελοῦντας, καθὼς ἤδη ὡρίσαμεν, μὴ ἐξεῖναι εἰς ἄλλης πόλεως τάττεσθαι ἐκκλησίαν κ. τ. λ.* — Concil. Araus. I. c. 8.: Si quis alibi consistentem Clericum ordinandum putaverit, prius definiat, ut cum ipso habitet. Sic quoque non sine consultatione ejus Episcopi, cum quo ante habi-

tavit, eum, qui fortasse non sine causa diu ab alio ordinatus non est, ordinare praesumat.

e) Can. apost. c. 35.: Ἐπίσκοπον μὴ τολμᾶν ἔξω τῶν ἑαυτοῦ ὅρων χειροτονίας ποιεῖσθαι εἰς τὰς μὴ ὑποκειμένας αὐτῷ πόλεις καὶ χώρας. — Concil. Antioch. can. 22.: Ἐπίσκοπον μὴ ἐπιβαίνειν ἀλλοτρίᾳ πόλει τῇ μὴ ὑποκειμένῃ αὐτῷ, μηδὲ χώρᾳ τῇ αὐτῷ μὴ διαφερούσῃ ἐπὶ χειροτονίᾳ τινὸς, μηδὲ καθιστᾶν πρεσβυτέρους ἢ διακόνους, εἰς τόπους ἑτέρῳ ἐπισκόπῳ ὑποκειμένους, εἰ μὴ ἄρα μετὰ γνώμης τοῦ οἰκείου τῆς χώρας ἐπισκόπου· εἰ δὲ τολμήσειεν τις τοιοῦτο, ἄκυρον εἶναι τὴν χειροτονίαν, καὶ αὐτὸν ἐπιτιμίας ὑπὸ τῆς συνόδου τυγχάνειν. — Concil. Constant. can. 2.: Ἀκλήτους ἐπισκόπους ὑπὲρ διοίκησιν μὴ ἐπιβαίνειν ἐπὶ χειροτονίαις, ἢ τισιν ἄλλαις οἰκονομίαις ἐκκλησιαστικαῖς. — Concil. Ephes. Act. 7. decret. de Episc. Cypr. — Cf. can. 1—6. Dist. LXXI. Wenn in verschiedenen in dieser und der vorhergehenden Note citirten Canones die von einem Bischofe unbefugter Weise conferirte Weihe ungiltig (ἄκυρος, ἀβέβαιος) genannt wird, so ist damit nur die Wirkungslosigkeit des Actes in Beziehung auf die Ausübung und den Gebrauch der conferirten Weihe ausgedrückt, nicht aber gesagt, daß der Act auch in Beziehung auf das Sacrament und die Mittheilung des Charakters nichtig sei. Es ist überhaupt hier die Bemerkung an ihrem Orte, daß die älteren Canones die unerlaubten Ordinationen sehr häufig ungiltige (irritae) nennen, wovon der Grund darin lag, weil die unerlaubter Weise Ordinirten nur sehr selten Dispensation erhielten, ohne welche die gesetzwidrig verliehene Weihe ohne Execution war und insoferne also auch mit einer nichtigen Weihe auf gleicher Stufe stand. Vgl. oben §. 21. Not. g. und Lud. Thomassin, vet. et nov. Ecclesiae disciplina, part. 2. libr. 1. cap. 65. nr. 6.

f) Lud. Thomassin, vet. et nov. Eccles. discipl. part. 2. libr. 1. cap. 1 sqq.

g) Concil. Carthag. I. can. 5.: Non debere Clericum alienum ab aliquo suscipi sine litteris Episcopi sui, neque apud se retinere, nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum ordinet sine conscientia ejus Episcopi, de cujus plebe est. — Can. 1. Dist. LXXI. — Vgl. Richter, Lehrb. d. K. R. §. 98. Not. 5.

h) Concil. Carthag. III. c. 45.: Fuit semper haec licentia huic sedi, unde vellet et de cujus nomine fuisset conventum, pro desiderio cujusque Ecclesiae ordinare Episcopum. — Cod. can. Afric. c. 55.: Περὶ τοῦ ἐξεῖναι τῷ ἐπισκόπῳ Καρχηδόνος, ὅθεν θέλει, κληρικὸν χειροτονεῖν. — Cf. Bingham, Orig. ecclesiast. libr. 4. cap. 6. §. 4. — Thomassin, vet. et nov. Eccles. discipl. part. 2. libr. 1. cap. 1. nr. 4.

i) Can. 4. Dist. XCVIII.: Omnes, qui peregre fuerint baptizati, eo quod eorum minime sit cognita vita, placuit ad Clerum non esse promovendos in alienis provinciis. — Gonz. Tellez, Comment. in cap. 11. X. de temporib. ordinat. nr. 5.

k) Cap. 3. §. 1. de temporib. ordinat. in VIto. Religiosi vero a suis Superioribus in non exemtis Prioratibus deputati Priores, et eorum socii, possunt a locorum Dioecesanis, quamdiu morantur in ipsis Prioratibus, ordinari licite, licet non sint de eorum Dioecesibus oriundi. Es versteht sich von selbst, daß der Angehörige eines Ordens von dem Bischofe, in dessen Diöcese sich sein Kloster befindet, nicht ohne die Zustimmung seines Ordensvorgesetzten geweiht werden darf. Can. 1. Dist. LVIII.: Nullus ad ecclesiasticum officium ex monasterio producatur Monachus, nisi quem Abbas loci admonitus propria voluntate obtulerit Episcopo. S. unten §. 59. Nr. 5.

l) Aug. Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 4. nr. 60.

m) Ernr. Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 4. nr. 25. — Bestritten ist die Frage: ob die Novizen, welche ihre Probezeit noch nicht bestanden haben, von dem Bischofe, in dessen Diöcese das Kloster belegen ist, auch in dem Falle die erste Tonsur und die Weihen empfangen können, wenn sie ihre Heimath in einer andern Diöcese haben? Gewiß ist, daß für solche Novizen, eben weil sie dem Orden noch nicht angehören, nicht die für die Regularen in dieser Beziehung bestehenden besonderen Vorschriften, sondern nur die allgemeinen Grundsätze über die Competenz des Bischofs zur Verleihung der ersten Tonsur und der Weihen maßgebend sein können. Die Entscheidung dieser Frage kann also nur davon abhängen, ob man annimmt, daß der Novize in dem Kloster, in welchem er das Noviziat angetreten, sein Domicil constituirt, folgeweise die Competenz des Bischofs dieser Diöcese ratione domicilii (§. 54.) begründet hat, was verschiedene Canonisten verneinen, weil der Novize jeder Zeit das Kloster wieder verlassen und in seine Heimath zurückkehren könne, was aber aus dem Grunde wohl bejaht werden muß, weil das Noviziat mit der Absicht, in dem Kloster zu bleiben, soferne nicht demnächst eine Willensänderung stattfinden sollte, angetreten wird, und zum rechtlichen Begriffe des Domicils nur dieses, nicht aber auch die Unmöglichkeit, den als bleibenden Aufenthalt gewählten Ort im Falle einer Willensänderung verlassen zu können, erfordert wird.

n) Ein solches Privileg ist namentlich der Gesellschaft Jesu von Papst Gregor XIII. durch die Bulle Pium et utile verliehen. Paul. Piasecius, in prax. nov. Episcop. part. 1. cap. 1. nr. 10. — Das von P. Pius V. in seiner Bulle Etsi Mendicantium Ordo auch den Brüdern dieses

Ordens verliehene gleiche Privileg wurde von P. Gregor XIII. durch die Constit. In tanta rerum revozirt. Barbosa, loc. cit.

o) P. Piasecius, in Prax. Episcop. part. 1. cap. 1. art. 2. nr. 6. – E. Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 4. nr. 26.

p) Cap. 2. de temporib. ordinat. in VIto.: Eos, qui Clericos paroeciae alienae absque superioris ordinandorum licentia scienter seu affectata ignorantia, vel quocunque alio figmento quaesito, praesumserint ordinare, per annum a collatione ordinum decernimus esse suspensos. His, quae jura statuunt contra taliter ordinatos, in suo robore duraturis. Clericis quoque paroeciae taliter suspensorum, postquam eorum suspensio fuerit manifesta, absque eorum quaque licentia, interim recipiendi ordines ab aliis vicinis Episcopis, alias tamen canonice, liberam concedimus facultatem. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 8. — Siehe unten §. 61.

q) Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 4. nr. 28.

r) Cit. cap. 2. de temporib. ordinat. in VIto. verb.: postquam eorum suspensio fuerit manifesta. Diese Offenkundigkeit der Suspension kann auf der Notorietät oder Evidenz der Ordination, welche der Bischof unbefugter Weise bei den Untergebenen eines fremden Bischofs vornahm, oder auf seiner gerichtlichen Ueberführung oder seinem Geständnisse beruhen. Pirhing, loc. cit. — Die Canonisten verlangen überdies, daß der Ordinand, welcher auf den Grund einer solchen Suspension seines Bischofs bei einem fremden Bischofe die Weihen begehrt, sich bei diesem durch ein Attest seines Metropolitans über die Suspension seines eignen Bischofs ausweise. Rebuff. in Prax. beneficior. tit. Formul. dimissoriar. literar. nr. 19.

s) Cit. cap. 2. de temporib. ordinat. in VIto.

t) Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 4. nr. 28. — Der wegen Ueberschreitung seiner Ordinationscompetenz suspendirte Bischof darf sowenig die erste Tonsur, als eine Weihe conferiren, wohl aber kann er — ähnlich wie der confirmirte und noch nicht consecrirte Bischof — den Laien seiner Diöcese Dimissorien geben, sich von einem andern Bischofe die erste Tonsur verleihen zu lassen, weil diese Dimissorien Ausfluß seiner Jurisdiction sind, die durch die Suspension ganz unberührt bleibt. Hat er aber einem Laien Dimissorien zum auswärtigen Empfange der ersten Tonsur ertheilt, so kann dieser nach Empfang der Tonsur sich in Gemäßheit des cap. 2. de temporib. ordinat. in VIto. nun auch ohne weitere Licenz seines suspendirten Bischofs in einer benachbarten Diöcese ordiniren lassen.

§. 53.

Fortsetzung.

Competenz zur Ordination a) vermöge der Heimath des Ordinanden.

Zur Ausübung der ordentlichen Ordinationsgewalt kann der Bischof bezüglich eines bestimmten Ordinanden aus vier verschiedenen Gründen der zuständige, d. h. er kann aus vier verschiedenen Ursachen oder Titeln zur Collation der ersten Tonsur und der Weihen competent sein; dergestalt, daß denkbarer Weise zu gleicher Zeit und bezüglich eines und desselben Ordinanden verschiedenen Bischöfen, dem einen aus diesem, dem andern aus jenem Titel, ja selbst verschiedenen Bischöfen aus einem und demselben Titel, die Ordinationsbefugniß zustehen kann [a]). Bei einer Concurrenz mehrerer aus einem und demselben oder aus verschiedenen Titeln competenten Bischöfe hat der Ordinand die Wahl, von welchem derselben er die erste Tonsur und die Weihen empfangen will; welches Wahlrecht manche Canonisten, jedoch ohne genügenden und aus den Quellen nachweisbaren Grund, in der Art beschränken wollen, daß der Ordinand, welcher einmal unter den mehreren nebeneinander competenten Bischöfen durch Empfang einer Weihe seine Wahl fixirt habe, nun auch an diesen bezüglich aller weiter zu empfangenden Weihen ausschließlich verwiesen, und die Zuständigkeit der übrigen Bischöfe für ihn erloschen sei [b]). — Die verschiedenen Titel, welche die ordentliche Competenz zur Verleihung der ersten Tonsur und der Weihen begründen, sind **I.** der Titel der Heimath [**Tit. originis**] [c]), vermöge dessen demjenigen Bischofe, in dessen Diöcese die Eltern des Ordinanden zur Zeit seiner Geburt ihren festen Wohnsitz hatten, die Ordinationsbefugniß zusteht [d]). Es ist also 1) ebensowenig der Ort, wo die Eltern zur Zeit der Geburt des Ordinanden das Bürgerrecht hatten, soferne sie an einem andern Orte ihren festen Wohnsitz genommen haben [e]), als 2) der Ort der Geburt des Ordinanden, wenn diese während einer längeren oder kürzeren Abwesenheit der Eltern von ihrem Wohnsitze erfolgte [f]), entscheidend [g]). 3) Ist der Ordinand von unehelicher Geburt, so ist derjenige Bischof, in dessen Diöcese die Mutter

desselben zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz hatte, zur Ordination **ratione originis** competent [h]); wie denn auch der Wohnsitz der Mutter in dem Falle für entscheidend erachtet werden muß, wenn der Ordinand zwar ehelich geboren, der Vater aber ohne Domicil war, oder dessen Domicil nicht zu ermitteln ist [i]). 4) Früher war es bestritten, ob nicht auch die Competenz zur Ordination **ratione originis** durch die Heimath des Vaters des Ordinanden begründet werden könne, so daß auch derjenige Bischof, in dessen Diöcese die Großeltern des Ordinanden zur Zeit der Geburt seines Vaters ihr Domicil hatten, zur Verleihung der Weihen für befugt erachtet werden könnte. In Folge der Bestimmungen der **Const. Speculatores** ist soviel gewiß, daß, wenn der Vater des Ordinanden zur Zeit der Geburt des letztern seine Heimath verlassen und sich in einer andern Diöcese seinen Wohnsitz constituirt hatte, nur der Bischof der letztern, nicht aber der Bischof der väterlichen Heimath, **ratione originis** zur Ordination competent ist [k]); dagegen scheint diese Constitution der von mehreren Canonisten vertheidigten Ansicht nicht entgegenzustehen, daß, wenn der Vater des Ordinanden zur Zeit seiner Geburt zwar den Wohnsitz an seiner Heimath aufgegeben, aber kein neues Domicil constituirt hat, der Bischof der väterlichen Heimath die Ordination vorzunehmen befugt sei [l]). 5) Bei Findelkindern entscheidet der Ort, wo sie gefunden wurden, wenn sich ihr Geburtsort nicht ermitteln läßt [m]); während 6) die Adoption, wenn der natürliche und der Adoptivvater verschiedenen Diöcesen angehören, auch die Competenz des Bischofs der Diöcese des Adoptivvaters zur Ordination, folglich eine Concurrenz dieser beiden Bischöfe aus dem Heimathstitel, begründet [n]).

a) Hier sind die Fälle denkbar: 1) daß die vier Titel der Competenz zur Ordination sich unter vier verschiedene Bischöfe vertheilen, indem der Ordinand in der einen Diöcese seine Heimath, in einer zweiten seinen Wohnsitz hat, in einer dritten eine Pfründe besitzt und mit dem Bischofe einer vierten Diöcese dreijährigen Umgang gepflogen hat; 2) daß einer dieser Titel mehrfach vorhanden ist, indem der Ordinand gleichzeitig in verschiedenen Diöcesen seine Heimath, seinen Wohnsitz hat, oder Pfründen besitzt, so daß möglicher Weise noch ein fünfter oder sechster Bischof concurrirt; 3) daß — und dieser Fall ist wohl der gewöhnliche — nicht alle vier Titel der Competenz, sondern nur der Titel der Heimath und

des Wohnsitzes, oder etwa noch der Titel des Besitzes einer Pfründe, vorhanden sind, und alle wirklich vorhandenen Titel bei einem und demselben Bischofe, in dessen Diöcese der Ordinand zumal seine Heimath, seinen Wohnsitz und etwa auch seine Pfründe hat, zusammentreffen. — Nic. Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 4. nr. 2. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 5. nr. 30. — Anacl. Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 4. nr. 78.

b) Aug. Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 4. nr. 1. — Aloys. Riccius, Prax. aur. fori ecclesiast. part. 1. resol. 275. nr. 4. — P. Piasecius, Prax. Episcop. part. 1. cap. 1. nr. 4. — Als Grund für diese Beschränkung führt man an: 1) weil in kirchlichen Dingen ein solches Wechseln mißständig und insbesondere bei Empfang der Weihen zu vermeiden sei, arg. clem. un. de renunciat. Cum illusio et variatio in personis ecclesiasticis maxime sint vitandae etc.; 2) weil sodann das Wechseln in der Person des Ordinators demjenigen Bischofe, welcher zuerst zum Nutzen seiner Diöcese weihte, zum Nachtheile gereichen, überdies auch insoferne, als der zuerst Weihende den Ordinirten von der ersten Tonsur an unter seiner Aufsicht habe und darum dessen Würdigkeit zu höheren Weihegraden am Besten zu beurtheilen vermöge, unangemessen sein würde. Das letztere Argument bedarf bei seiner Vagheit keiner Widerlegung. Auch der erstere Grund zerfällt in sich, da die clem. un. cit. von einem ganz andern Falle redet, und überhaupt das Variiren nur insoferne, als es in Beziehung auf den nämlichen Gegenstand und auf dasselbe Geschäft geschieht, den Canones zuwider ist, während es sich doch, wenn z. B. ein Geistlicher von dem Episcopus originis den Subdiaconat empfangen hat, und später von dem Episcopus domicilii oder beneficii den Diaconat und Presbyterat erhalten will, um ganz verschiedene, sowohl der Zeit als dem Inhalte nach durchaus getrennte Acte handelt, und sicher von keiner illusio et variatio in persona ecclesiastica die Rede sein kann. Die richtige, auch von Engel (Colleg. univers. jur. can. libr. 1. tit. 11. §. 3. nr. 31.) und Andern vertheidigte Ansicht ist daher die, daß bei der Concurrenz mehrerer aus einem und demselben oder aus verschiedenen Titeln zur Ordination competenter Bischöfe in der Regel kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, die eine Weihe von dem einen, und eine höhere Weihe von einem andern Bischofe zu empfangen. Von dieser Regel ist zunächst die, auf der dem Papste schuldigen besonderen Ehrerbietung beruhende, Ausnahme begründet, daß Derjenige, welchem der Papst selbst die erste Tonsur oder eine Weihe verliehen hat, von keinem Andern, als von dem Papste selbst oder einem von diesem hierzu beauftragten Bischofe, zu einem höheren Weihegrade befördert werden darf. Cap. 12. X. de temporib. ordinat. — Hat ein Geistlicher von dem Papste den Subdiaconat,

darauf von einem Bischofe im päpstlichen Auftrage den Diaconat empfangen, so treten bezüglich der Promotion zum Presbyterate wieder die allgemeinen Grundsätze über die Competenz zur Ordination ein. Hallier, de sacris electionib. p. 648 sq. — Gonz. Tellez, Comment. in cap. 12. X. de temporib. ordinat. — Sodann muß auch wohl 2) die weitere Ausnahme behauptet werden, daß, wenn ein Geistlicher von einem Bischofe, z. B. von dem Episcopus originis, zum Dienste einer bestimmten Kirche seiner Diöcese, oder zu einer bestimmten in seiner Diöcese gelegenen und zur Residenz verpflichtenden Pfründe ordinirt worden ist, ein anderer auch an und für sich sonst competenter Bischof ihn nicht ohne Einwilligung des ersten Ordinators durch Verleihung einer höheren Weihe jener Kirche entziehen darf. Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 16. verb.: Quod si locum inconsulto Episcopo deseruerit, ei sacrorum exercitium interdicatur.

c) Cap. 3. de temporib. ordinat. in VIto.: Cum nullus clericum Paroeciae alienae praeter superioris ipsius licentiam debeat ordinare: superior intelligitur in hoc casu Episcopus; de cujus dioecesi est is qui ad ordines promoveri desiderat oriundus etc.

d) Constit. Innocent. XII. Speculatores domus Israel, d. 4. Nov. 1694: Caeterum subditus ratione originis is tantum sit ac esse intelligitur, qui naturaliter ortus est in ea dioecesi, in qua ad ordines promoveri desiderat; dummodo tamen ibi natus non fuerit ex accidenti, occasione nimirum itineris, officii, legationis, mercaturae, vel cujusvis alterius temporalis morae seu permanentiae ejus patris in illo loco: quo casu non ejusmodi fortuita nativitas, sed vera tantum et naturalis patris origo erit attendenda. Quod si quis tantum temporis spatio in eo loco, in quo ex accidenti, sicut praemittitur, natus est, moram traxerit, ut potuerit ibidem canonico aliquo impedimento irreteri, tunc etiam ab Ordinario ejus loci literas testimoniales, ut supra, obtinere, illasque Episcopo ordinanti, per eum in collatorum ordinum testimonio similiter recensendas, praesentare teneatur. At si pater in alieno loco, ubi ejus filius natus est, tamdiu ac eo animo permanserit, ut inibi vere domicilium de jure contraxerit, tunc non origo patris, sed domicilium per patrem legitime, ut praefertur, contractum pro ordinatione ejusdem filii attendi debeat.

e) S. den Schluß des Not. d citirten Textes. — Bei einer Vergleichung der römischen Texte fr. 1. §. 1. 2. fr. 6. pr. et §§. sqq. fr. 17. §. 11. ad Municip. — const. 3. de Municip. — const. 7. de Incol. wird man finden, daß Papst Innocenz XII. den Begriff der Heimath (origo) ganz im Sinne der römischen Klassiker auffaßt. Nur der Unterschied ist bemerklich, daß, während bei den Römern der Umstand, wo der Vater zur

Zeit der Geburt des Sohnes wohnte, keinen Einfluß auf des letztern Heimathsverhältnisse hatte, diese Heimath vielmehr immer an den Ort sich knüpfte, an dem der Vater bei des Sohnes Geburt das Bürgerrecht besaß, — dagegen nach der Constitution Speculatores in dem Falle, wenn der Vater zur Zeit der Geburt des Sohnes nicht da, wo ihm das Bürgerrecht zusteht, sondern an einem andern Orte sein festes Domicil gegründet hat, die Competenz des Bischofs zur Ordination des Sohnes nicht nach dem Orte des Bürgerrechts, sondern nach dem des Wohnsitzes des Vaters sich richtet.

f) Wenn z. B. die Eltern des Ordinanden zur Zeit seiner Geburt in München ihren festen Wohnsitz hatten, jedoch zur Zeit, zu welcher die Geburt erfolgte, auf der Durchreise, oder in Folge von Handelsgeschäften, einer Gesandtschaft, oder auf einer Flucht u. s. w. zu Wien sich aufhielten, so ist nicht in der Wiener, sondern in der Münchener Diöcese der Titulus originis begründet.

g) Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 4. nr. 4 sqq. Ugolin, de potest. Episcopi, cap. 26. §. 1. nr. 5.

h) Fr. 1. in fine, ad Municip. — Fr. 9. eod.: Ejus, qui justum patrem non habet, prima origo a matre, eoque die, quo ex ea editus est, numerari debet.

i) Barbosa, de Off. et pot. Episc. part. 2. alleg. 4. nr. 15 sq. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 5. nr. 31. — Reiffenstuel, eod. §. 4. nr. 92.

k) Siehe den Schluß des Not. d cit. Textes.

l) Barbosa, loc. cit. alleg. 4. nr. 4.

m) Reiffenstuel, loc. cit. nr. 93.

n) Arg. const. 7. de adopt.: In adoptionem quidem alienae civitatis civi recte dato additur, non mutatur patria: ac propterea jus originis in honorum et munerum obsequio per adoptionem non minui perspicis.

§. 54.

b) Competenz zur Ordination vermöge des Wohnsitzes des Ordinanden.

II. Vermöge des Titels des Wohnsitzes (Tit. domicilii) ist derjenige Bischof zur Collation der ersten Tonsur und der Weihen competent, in dessen Diöcese der Ordinand, ohne Rücksicht, ob auch dort sein Geburtsort und seine Heimath ist (§. 53.), seinen festen Wohnsitz (domicilium) hat[a]), unter welchem man den Ort versteht, den Jemand zu seiner bleibenden Niederlassung sich erwählt oder durch das Gesetz angewiesen erhalten hat[b]). 1) Der, wenn auch

längere Zeit fortgesetzte, blose Aufenthalt des Ordinanden in einer Diöcese, mit welchem nicht die Absicht der ständigen Niederlassung in derselben verbunden ist, begründet für den Bischof dieser Diöcese nicht die Competenz **ratione domicilii**; weshalb der bei den übrigen Sacramenten und namentlich bei der Ehe geltende Satz, daß schon das Quasidomicil hinreiche, um dem Pfarrer die Rechte des **proprius Parochus** und insbesondere die Competenz zur Trauung zu gewähren [c]), auf die bischöfliche Competenz zur Ordination nicht anwendbar ist. Vielmehr ist diese 2) durch die Voraussetzungen des wahren bürgerlichen Domicils bedingt, welches entweder ein nothwendiges (**domicilium necessarium**) oder ein erwähltes (**domicilium voluntarium**) ist. a) Ein nothwendiges, d. h. durch das Gesetz oder die Obrigkeit angewiesenes Domicil, welches darum auch nicht willkürlich, sondern nur in Folge des Aufhörens desjenigen Verhältnisses, durch welches es herbeigeführt wurde, aufgegeben werden kann, haben die Geistlichen an dem Orte, wo sie eine zur Residenz verpflichtende Pfründe besitzen [**domicilium beneficii ecclesiastici**] [d]), und Beamte an den Orten ihres Amtssitzes [**domicilium dignitatis**] [e]). b) Das erwählte Domicil erfordert zu seiner Constituirung zweierlei, nämlich eines Theils den Entschluß, an diesem Orte seine ständige Niederlassung zu haben (**animus domicilii**), sodann die Thatsache, daß man sich an den Ort, den man von nun an als seinen Wohnsitz betrachten will, auch wirklich begeben hat (**factum domicilii**). Hieraus folgt: α) Personen, welche rechtlich als willenlos angesehen werden, wie Kinder und Wahnsinnige, soferne deren Krankheit nicht durch lichte Zwischenräume unterbrochen wird, können gar nicht, Personen dagegen, welche in ihren Rechtshandlungen an den Consens anderer Personen gebunden sind, wie Hauskinder, Unmündige, unter Curatel stehende Minderjährige, erklärte Verschwender, nicht ohne die Einwilligung ihrer Väter, Tutoren oder Curatoren, sich ein Domicil constituiren [f]). β) Die blose Absicht oder der Entschluß, an einem bestimmten Orte seinen Wohnsitz zu nehmen, genügt an und für sich zur Constituirung des Domicils noch nicht, sondern er muß auch dadurch, daß man sich an diesen Ort thatsächlich hinbegeben hat, in Vollzug gesetzt worden sein [g]); weshalb Derjenige, welcher seinen bisherigen Wohnsitz in der Absicht, denselben aufzugeben und

an einem bestimmten andern Orte sich einen neuen zu gründen, verlassen hat, in solange, als er sich auf der Reise befindet, oder an andern Orten aufhält, ohne Domicil ist [h]). γ) Auf der andern Seite ist aber auch das blose Niederlassen an einem Orte noch nicht zureichend zur Gründung des Domicils, wenn es nicht mit dem Vorsatze geschieht, hier seine bürgerliche Existenz ständig, d. h. in der Art zu fixiren, daß man in solange wenigstens, als nicht veränderte Umstände dereinst etwa zur Wahl eines andern Domicils veranlassen, diesen Ort als den Mittelpunkt seiner häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse betrachten will, den man nicht verläßt, wenn nicht irgend ein Anliegen zur Reise bewegt, und nach welchem man nach auswärts besorgten Geschäften wieder zurückkehrt [i]). Fehlt diese Absicht der ständigen Niederlassung an diesem Orte, so kann der auch jahrelang fortgesetzte Aufenthalt an demselben zwar ein Quasidomicil, keineswegs aber auch ein wirkliches Domicil begründen, auch dann nicht, wenn man daselbst Immobilien, Haus und Gut besitzen sollte [k]). δ) Der Vorsatz, an dem Orte, an dem man seine Wohnung genommen, seine ständige Niederlassung zu haben, muß aber auch, wenn die rechtlichen Folgen des erwählten Domicils eintreten sollen, genügend zu erkennen gegeben sein, was nicht nur durch eine ausdrückliche Erklärung, z. B. wenn man sich an dem Orte seines Aufenthaltes das Bürgerrecht verleihen läßt [l]), sondern auch stillschweigend, nämlich durch ein solches Benehmen, welches keine andere Auslegung als die des Entschlusses der ständigen Niederlassung zuläßt, geschehen kann. In bürgerlicher Beziehung erachtet man den animus domicilii schon für hinreichend constatirt, wenn Jemand an einen Ort übersiedelt, seine fahrende Habe dahin bringt, sich mit Grundbesitz ansässig macht, Handel oder ein Gewerbe zu treiben beginnt, oder doch unter solchen Umständen hier seine Wohnung nimmt, welche keine Vermuthung eines nur vorübergehenden Aufenthaltes erkennen lassen [m]). Das canonische Recht nimmt jedoch das Domicil, insoferne darauf die Competenz des Bischofs dieser Diöcese zur Ordination gegründet werden soll, nur dann als hinlänglich constatirt an, wenn der Ordinand aa) entweder mindestens zehn Jahre an diesem Orte gewohnt, oder doch mit dem größern Theile seines Vermögens hier sich ansässig gemacht und zugleich einige nicht unbeträchtliche Zeit

aufgehalten hat, und bb) überdies noch in dem einen wie in dem andern Falle seinen Entschluß, hier seinen festen Wohnsitz zu haben, eidlich erhärtet[n]). ε) Da es übrigens recht wohl geschehen kann, daß Jemand an mehreren Orten abwechselnd sich aufhält, an jedem derselben seine häusliche Einrichtung und seine förmliche Niederlassung, und zugleich den Vorsatz hat, an jedem dieser Orte seinen bleibenden Wohnsitz zu haben (z. B. im Winter in einer Stadt, im Sommer auf einem Landgute); so ist damit auch die, überdies in den Gesetzen ausdrücklich anerkannte[o]), Möglichkeit gegeben, daß Jemand an verschiedenen Orten zugleich domicilirt ist, daß daher auch bezüglich eines und desselben Ordinanden mehrere Bischöfe **ratione domicilii** competent sein können[p]). ζ) Gleichwie zur Constituirung eines Domicils das Zusammentreffen beider Requisite, der thatsächlichen Niederlassung und des Entschlusses des bleibenden Aufenthaltes, nothwendig ist, so wird ein constituirtes Domicil auch nur dann aufgehoben, wenn beide Requisite zusammen wieder hinwegfallen; weshalb Derjenige noch immer sein Domicil behält, welcher dasselbe zwar thatsächlich verläßt, jedoch die Absicht behält, dahin als seinen Wohnsitz demnächst oder dereinst wieder zurückzukehren; ebenso Derjenige, welcher zwar den Entschluß faßt, seinen künftigen Wohnsitz anderswo zu nehmen, jedoch noch nicht wirklich weggezogen ist, sollte er gleich schon seinen Willen, den bisherigen Wohnsitz aufzugeben, mündlich oder schriftlich erklärt haben[q]). η) Die Competenz des Bischofs zur Ordination **ratione domicilii** erlischt durch die Aufhebung des bisherigen Domicils in seiner Diöcese ganz von selbst, ohne daß zum Aufgeben des Domicils in einer bestimmten Diöcese und zu dessen Verlegung in eine andere die Einwilligung des Bischofs der erstern verlangt würde[r]); dagegen muß allerdings der Ordinand, welcher früher in einer andern Diöcese domicilirt war und von dem Bischofe seines neuen Domicils die Weihen begehrt, Zeugnisse des Bischofs seines früheren Domicils beibringen, es sei denn, daß er dessen Diöcese schon in seiner frühesten Kindheit verlassen hätte[s]).

a) Cit. cap. 3. de temporib. ordinat. in VIto. verb.: Seu habet, licet alibi natus fuerit, domicilium in eadem (scil. dioecesi). — Cit. Const. Innocent. XII. Speculatores: Subditus autem ratione

domicilii ad effectum suscipiendi ordines is duntaxat censeatur, qui, licet alibi natus fuit, illud tamen adeo stabiliter constituerit in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando, vel majorem rerum ac bonorum suorum partem cum instructis aedibus in locum hujusmodi transferendo, ibique insuper per aliquod considerabile tempus commorando satis superque suum perpetuo ibidem permanendi animum demonstraverit; et nihilominus ulterius utroque casu se vere et realiter animum hujusmodi habere jurejurando affirmet. Si quis tamen a propriae originis loco in ea aetate discesserit, qua potuerit alicui canonico impedimento obnoxius effici, etiam Ordinarii suae originis testimoniales literas, ut supra, afferre debebit, ac de illis expressa similiter mentio in susceptorum ordinum literis facienda erit.

b) Const. 7. de Incolis: In eo loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem, rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet: unde cum profectus est, peregrinari videtur: quod si rediit, peregrinari jam destitit.

c) Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 135. Anmerk. I., wo der Begriff des Parochus proprius in Beziehung auf das Recht zu trauen folgendermaßen entwickelt ist: „Der eigne Pfarrer ist hier nicht nur derjenige, in dessen Sprengel die Brautleute ihr wahres Domicil, d. h. ihren festen Wohnsitz haben, sondern auch der Pfarrer des Quasidomicils, d. h. in dessen Sprengel sich die Brautleute für längere Zeit aufhalten, wenn sie auch nicht die Absicht hegen, hier ihre ständige Niederlassung zu haben. Der Begriff des kirchlichen Domicils oder Quasidomicils in Beziehung auf den Empfang der Sacramente ist, wie dies in der Natur der Sache liegt, viel umfassender, als der des civilrechtlichen Wohnsitzes. Letzteren, welcher von dem blosen, selbst für längere Zeit gewählten Aufenthaltsorte wesentlich verschieden ist, hat man nach const. 7. de incol. nur am Orte seiner ständigen Niederlassung. Dagegen begreift das kirchliche Domicil in Beziehung auf den Empfang der Sacramente auch den Aufenthaltsort in sich, wenn derselbe nur nicht auf ganz kurze Zeit, z. B. Erledigung eines bestimmten Geschäftes, Betreibung eines Prozesses, Gebrauch des Bades u. s. w., sondern mindestens auf so lange Zeit genommen ist, daß sich der Begriff des Wohnens (habitatio) nach dem gemeinen Sprachgebrauche damit verbindet. So erhält z. B. der Studirende am Orte der Universität nicht sein bürgerliches Domicil, weil er keineswegs die Absicht hat, hier seine beständige Niederlassung zu nehmen; wohl aber wird er rücksichtlich des Empfangs der Sacramente und insbesondere rücksichtlich der Eheeingehung hier als kirchlich domicilirt angesehen, weil man allerdings von ihm sagen kann, daß er an dem Orte der Universität

wohne. Dasselbe Verhältniß findet bei Dienstboten statt 2c." Vgl. auch Helfert, über den Einfluß des Domicils auf die kirchliche Jurisdiction in Weiß Archiv des K. R. V. S. 32 f.

d) Vultejus, ad const. 2. de jurisdict. nr. 15. — Lauterbach, Colleg. libr. 5. tit. 1. §. 44. — Glück, Comment. über die Pandecten, VI. Bd. S. 266.

e) Fr. 11. de Senatorib. — Const. 8. de Incolis. — Lauterbach, loc. cit. — Ueber das nothwendige Domicil der Ehefrauen an dem Wohnsitze ihrer Männer, welches für die obige Darstellung kein Interesse bietet, s. Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 187. Anmerk. 1. — Ueber das domicil. necess. der Relegati nach röm. R. s. Gesterding, Beiträge zur Lehre von den Gerichtsständen, im Archiv f. d. civil. Prax. VII. S. 421.

f) Die Kinder sind, bis sie nach dem siebenten Lebensjahre aus der Kindheit herausgetreten sind, ebenso wie Wahnsinnige, so lange ihre Krankheit dauert, absolut unfähig, sich ein eignes Domicil zu constituiren, weil sie überhaupt zur Fassung eines Entschlusses, an welchen sich rechtliche Folgen knüpfen könnten, unvermögend sind. §. 8. 10. Instit. de inutilib. stipulat. — Die Kinder behalten inzwischen das Domicil ihres Vaters, Wahnsinnige dasjenige, welches sie sich vor ihrer Krankheit gegründet hatten, bei. Lauterbach, Dissert. de domicilio, §. 35. — Unmündige und Minderjährige bedürfen, gleichwie zu jedem andern Rechtsgeschäfte, so auch zur Constituirung eines selbstständigen Domicils und zur Veränderung ihres bisherigen, ja schon zum blosen Aufgeben desselben auch ohne Gründung eines neuen, der Einwilligung ihrer Vormünder und der Obervormundschaft. Glück, Comment. über die Pand. VI. Bd. S. 278. — Gleiches gilt von den erklärten Verschwendern. v. Linde, Civilproceß, §. 88. — v. Wening-Ingenheim, Civilrecht, I. §. 101. — Auch die schon mündigen oder gar majorennen, aber noch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne und Töchter behalten das Domicil ihres Vaters bei und können sich nur mit dessen Zustimmung einen selbstständigen Wohnsitz gründen. Fr. 3. 4. 6. §. 1. ad Municip. — v. Linde, a. a. O. Not. 8.

g) Fr. 34. ad Municip.: Domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione.

h) Gesterding, im Archiv f. d. civ. Prax. VII. S. 412.

i) Vgl. die Not. b cit. const. 7. de Incolis.

k) Fr. 17. §. 13. ad Municip.: Sola domus possessio, quae in aliena civitate comparatur, domicilium non facit. — Const. 4. de incol.: Cum neque originales, neque incolas vos esse memoratis; ab solam domus vel possessionis causam publici juris auctoritas muneribus subjugari vos non sinet. — Gesterding, a. a. O. S. 413.: „Selbst

ein auf die Dauer erwählter Aufenthalt scheint an und für sich noch keinen Wohnsitz zu begründen, und wer sich an einem Orte niederläßt, um dort einige Jahre zu bleiben und dann anderswohin sich zu begeben, von dem würde man nicht sagen können, er habe dort sein Domicil, weil er nämlich zugleich die Absicht hegt, an einem andern Orte einen Aufenthalt von noch größerer Dauer zu haben. Ueberhaupt scheint die Absicht, den Aufenthaltsort zu wechseln, wenn sie gleich der Fortdauer des einmal begründeten Domicils allein nicht im Wege steht, die Entstehung desselben unmöglich zu machen, und wer sich nur auf einige Jahre an einem Orte niederläßt, und gleich Anfangs entschieden die Absicht hegt, nach Ablauf dieser Jahre seinen Stab weiter zu setzen, der ist, wenn er seinen vormaligen Wohnort aufgegeben, im rechtlichen Sinne heimathlos (soll heißen: ohne Domicil, weil auch Derjenige, welcher keinen Wohnsitz hat, oder der Vagabund im juristischen Sinne, seine Heimath stets an dem Orte behält, wo seine Eltern zur Zeit seiner Geburt domicilirt waren) ꝛc."

l) Struv. Syntagm. jur. civil. tit. de judiciis, §. 22. — Hellfeld, jurisprud. forens. §. 513. — Struben, rechtl. Bedenken, II. Bed. 25. — Glück, Pand. Comment. VI. S. 272.

m) Fr. 27. §. 1. ad Municip.: Si quis negotia sua in municipio semper agit, in illo vendit, emit, contrahit, in eo foro, balineo, spectaculis utitur, ibi festos dies celebrat, omnibusque denique municipii commodis fruitur, ibi habere videtur domicilium. — Fr. 203. de Verb. signif.: Constitutum est, eam domum (domicilium) unicuique nostrum debere existimari, ubi quisque sedes et tabulas haberet, suarumque rerum constitutionem fecisset. — Glück, a. a. O. S. 273 f. — Die Vermuthung eines blos vorübergehenden, mithin den Begriff des Domicils ausschließenden, Aufenthaltes ist aber begründet, wenn Jemand zum Zwecke des Studiums, der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes, zur Besorgung vorübergehender Handelsgeschäfte, wie beim Besuche einer Messe, selbst wenn zu diesem Behufe ein Laden, Gewölbe oder Waarenlager gemiethet worden wäre, an einem Orte seinen Aufenthalt genommen hat. Fr. 19. §. 2. de judic. — fr. 5. §. 5. de injur. — Rivinus, Diss. de non praesumta domicilii mutatione, §. 20. — Auch die Uebernahme einer Pachtung selbst auf längere Jahre begründet an dem Orte des gepachteten Gutes kein Domicil, weil Ursache und Absicht des Aufenthaltes vorübergehend sind. Rivinus, loc. cit. §. 19. — Struben, rechtl. Bedenk. IV. 75. — Glück, Pand. Comment. VI. S. 274.

n) Const. Innocent. XII. Speculatores. S. oben Not. a. Die Bestimmung eines gerade zehnjährigen Zeitraums als Grundlage für die Vermuthung des constituirten Domicils ist wohl aus der const. 2. de Incol. (Nec ipsi, qui studiorum causa aliquo loco morantur, domi-

cilium ibi habere creduntur, nisi decem annis transactis eo loco sedes sibi constituerint etc.) in die Constit. Speculatores übergegangen. Die Bestimmung, daß das Domicil erst durch zehnjähriges Wohnen an einem Orte constituirt werde, ist daher nur auf solche Fälle zu beschränken, wenn der Aufenthalt seinem Zwecke nach sich als ein nur vorübergehender darstellt, wie der in der const. 2. cit. erwähnte Aufenthalt des Studenten auf der Universität; denn in solchen Fällen kann die Vermuthung, daß der Aufenthalt nur vorübergehend gewählt sei, nur dadurch entfernt werden, daß er gleichwohl lange Jahre hindurch fortgesetzt wird. Cf. Engel, Colleg. univers. Jur. can. libr. 1. tit. 11. §. 2. nr. 27.

o) Fr. 6. §. 2. ad Municip.: Viris prudentibus placuit, duobus locis posse aliquem habere domicilium; si utrobique ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur. — Fr. 27. §. 2. eod.: Si quis instructus sit duobus locis aequaliter, neque hic quam illic minus frequenter commoretur: ubi domicilium habeat, existimatione animi esse accipiendum. Ego dubito, si utrobique destinato sit animo, an possit quis duobus locis domicilium habere? et verum est habere, licet difficile est. Hiernach entscheidet also, wenn Jemand abwechselnd an verschiedenen Orten wohnt, zunächst seine Absicht, an welchem dieser Orte er seinen eigentlichen Wohnsitz, und an welchem er seinen blosen Aufenthalt haben will. Nur dann, wenn seine Absicht entschieden darauf gerichtet ist, beide Orte als feste Niederlassung zu haben, ist ein doppeltes Domicil vorhanden. Uebrigens bestanden schon bei den römischen Juristen Zweifel an der Möglichkeit eines doppelten Domicils. Fr. 5. ad Municip.: Labeo judicat, eum, qui pluribus locis ex aequo negotietur, nusquam domicilium habere. Diese Ansicht Labeo's wird auch jetzt noch von einzelnen Rechtslehrern vertheidigt.

p) Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 4. nr. 37 sqq.

q) Fr. 20. ad Municip. — Lauterbach, Diss. de domicilio, §. 65. — Gesterding, im Archiv f. d. civil. Prax. VII. S. 420.

r) Was von einzelnen Canonisten mit Bezug auf Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 16. behauptet worden ist. S. jedoch Barbosa, loc. cit. part. 2. alleg. 4. nr. 41. — Pirhing, loc. cit. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 5. nr. 32.

s) Barbosa, loc. cit. — Pirhing, loc. cit.

§. 55.

c) Competenz zur Ordination vermöge des Besitzes einer Pfründe.

Neben dem Bischofe der Heimath und demjenigen des Domicils ist III. auch derjenige Bischof, in dessen Diöcese der Ordinand eine Pfründe besitzt, zur Verleihung der Weihen competent [Tit. beneficii] [a]). Zur Begründung dieses Titels der bischöflichen Weihebefugniß wird indessen erfordert, 1) daß der Ordinand eine Pfründe in der Diöcese dieses Bischofs wirklich schon besitzt, weshalb a) blose Aussichten und Hoffnungen, demnächst in der Diöcese eine Pfründe zu erwerben, namentlich eine blose Präsentation oder Nomination, ja selbst die Collation der Pfründe, insolange der körperliche Besitz derselben noch nicht durch die Investitur erworben ist, noch nicht genügen [b]), und zwar auch in dem Falle nicht, wenn die Pfründe erst neu mit der ausdrücklichen Bestimmung gegründet worden wäre, daß sie dem Ordinanden sogleich nach seiner Aufnahme in den geistlichen Stand verliehen werden solle [c]). Eine Folge hiervon ist denn auch b), daß zur Verleihung der ersten Tonsur kein Bischof ratione beneficii competent sein könne, weil man vor dem Eintritt in den geistlichen Stand des Besitzes einer Kirchenpfründe überhaupt ganz unfähig ist [d]). 2) Das Beneficium muß die Natur einer eigentlichen und wahren Kirchenpfründe haben; weshalb blose zeitliche Präbenden, wie z. B. Professuren und Lehrstellen bei bischöflichen und andern Kirchen in Gemäßheit des cap. 4. X. de magistris, Pensionen, Capellanien, welche nicht unter bischöflicher Autorität gegründet sind, sondern blos auf der Disposition des Fundators beruhen (Capellaniae non collativae), da diese alle nicht den Charakter wahrer Pfründen haben, keineswegs die Competenz des Bischofs zur Ordination Derjenigen, welche sich in seiner Diöcese im Genusse derselben befinden, zu begründen vermögen [e]). 3) Der Besitz der Pfründe muß anerkannt, d. h. von keiner Seite bestritten und gestört sein [f]). 4) Nach älterem Rechte genügte schlechthin der wirkliche und ungestörte Besitz einer eigentlichen Kirchenpfründe in einer Diöcese, um dem Bischofe derselben die Befugniß zur Ordination

des Besitzers ratione beneficii zu verleihen, ohne daß darauf etwas ankam, ob die Einkünfte der Pfründe zur vollen Sustentation des Ordinanden hinreichten oder nicht, da das cap. 3. de temporib. ordinat. in VIto., welches früherhin für diese ganze Materie der bischöflichen Competenz zur Ordination allein maßgebend war, weiter nichts, als den Besitz einer Pfründe erforderte, ohne auf den Ertrag derselben Rücksicht zu nehmen und zu unterscheiden, ob sie die Congrua gewährt, oder nicht; und da ferner die besondern Bestimmungen, welche das Tridentinum in Beziehung auf den Titulus ordinationis ratione beneficii (§. 66.) hierüber enthält, auf den Titulus competentiae ratione beneficii nicht analog anwendbar erschienen[g]). Papst Innocenz XII. hat indessen in seiner Constit. Speculatores genauere Vorschriften hierüber ertheilt, und bestimmt: daß der Bischof, in dessen Diöcese der Ordinand eine Pfründe besitzt, auf diesen Grund hin nur dann zur Ordination befugt sein solle, wenn die Einkünfte dieser Pfründe nach der Synodaltaxe oder, in Ermangelung einer solchen, nach der in der betreffenden Diöcese sonst üblichen Taxe den vollen Lebensunterhalt dem Ordinanden gewähren; dergestalt, daß, wenn die Pfründe die volle Congrua nicht abwirft, die Competenz des Bischofs dieser Diöcese zur Ordination auch dadurch nicht begründet werden kann, daß der Ordinand in derselben Diöcese eignes Vermögen besitzt, dessen Einkünfte für sich allein oder in Verbindung mit den Einkünften der Pfründe ihm den zureichendsten Lebensunterhalt gewähren[h]). 5) Die älteren Canonisten nahmen übereinstimmend an, daß auch der Besitz einer nach Belieben des Verleihers wiederruflichen Pfründe (beneficium manuale) die bischöfliche Ordinationsbefugniß ratione beneficii zu begründen vermöge, da das cap. 3. de temporib. ordinat. in VIto. auch nicht zwischen solchen wiederruflichen und zwischen den auf einen festen und immerwährenden Titel verliehenen Pfründen unterscheide[i]). Zwar spricht sich die Constit. Speculatores über diese Frage nicht näher aus; insoferne sie jedoch, nach dem vorhin Bemerkten, diese Competenz an den Besitz einer die volle Congrua gewährenden Pfründe knüpft, und somit von einer in der Diöcese dieses Bischofs hinlänglich gesicherten Existenz des Ordinanden abhängig zu machen scheint, dürfte es wohl gerechtfertigt sein, überhaupt alle Voraussetzungen, welche

das Tridentinum von dem Besitze einer Pfründe als Ordinationstitel verlangt, in gleicher Weise auch bei dem Besitze einer Pfründe als Titel der Competenz zu erheischen und diese nicht durch den Besitz eines blosen beneficii manualis, sondern nur durch den Besitz einer in titulum perpetuum verliehenen Pfründe für begründet zu erachten. 6) Daß die Pfründe, auf deren Besitz die Competenz zur Ordination beruht, Residenz des Pfründners erheischt, wird keineswegs vorausgesetzt; woraus folgt, daß nicht nur a) gleichzeitig neben dem ratione beneficii competenten Bischofe auch ein anderer Bischof ratione domicilii competent sein kann, wenn der Ordinand in der einen Diöcese die Pfründe, in einer andern sein Domicil besitzt, sondern daß auch b) gleichzeitig mehrere Bischöfe ratione beneficii competent sein können, wenn der Ordinand in jeder ihrer Diöcesen eine Pfründe hat[k]. Uebrigens ist 7) die aus dem Besitze einer Pfründe fließende Competenz nicht etwa nur auf die Verleihung einzelner, oder gar nur derjenigen bestimmten Weihe beschränkt, welche dieser Pfründe entspricht, sondern auch auf die übrigen Weihen ausgedehnt; so daß also der Besitz einer Pfründe, mit welcher z. B. der Subdiaconat verbunden ist, den Bischof dieser Diöcese auch zur Collation des Diaconates und der Priesterweihe ermächtigt; wie denn auch der Besitz einer Pfründe, mit welcher kein bestimmter Weihegrad verknüpft ist, doch die Competenz zur Collation der niederen und höheren Ordines begründen kann[l]. 8) Es steht der Competenz des Bischofs zur Ordination nicht entgegen, daß die Verleihung und der Empfang dieser Pfründe nur in der Absicht erfolgte, um diese Competenz zu begründen und es dem Bischofe möglich zu machen, diesen Ordinanden zu weihen, vorausgesetzt nur, daß die Collation eine ernstliche, und nicht etwa nur zu jenem Zwecke fingirt oder simulirt war[m]. Ebensowenig endlich 9) wird diese Competenz dadurch beeinträchtigt, daß die Pfründe, welche der Ordinand in der Diöcese besitzt, nicht zur Verleihung des Bischofs derselben gehört, sondern quoad provisionem einem andern Bischofe unterworfen ist; während dagegen die Competenz hinwegfällt, wenn die Pfründe quoad jura episcopalia dem Bischofe einer andern Diöcese subject ist, mithin der Diöcese, innerhalb welcher sie belegen, im Grunde gar nicht angehört; weshalb insbesondere in dem Falle, wenn eine

Pfründe der einen Diöcese mit einer Pfründe der andern Diöcese per modum subjectionis vereinigt wird, die Competenz zur Ordination des Besitzers dieser mit der andern vereinigten Pfründe nur dem Bischofe derjenigen Diöcese zusteht, in welcher sich die Hauptpfründe befindet[n]).

a) Cap. 3. de temporib. ordinat. in VIto. verb.: seu in cujus dioecesi beneficium obtinet ecclesiasticum. — Constit. Innocent. XII. Speculatores: Decernimus et declaramus, nulli Episcopo seu cujusvis loci Ordinario, tametsi Cardinalatus honore fulgeat, licere externum quempiam, ac sibi ratione originis seu domicilii juxta modum inferius (s. die §. 53. Not. d. und §. 54. Not. a. allegirten Stellen der Constit. Speculatores) declarandum legitime contracti non subditum ad clericalem tonsuram promovere, cujusvis beneficii ecclesiastici ei statim ac tonsura hujusmodi insignitus fuerit conferendi, seu ad quod is a patronis jam praesentatus seu nominatus fuerit, praetextu, etiamsi beneficium praedictum de novo ea expresse adjecta lege fundatum fuisse constiterit, ut quis immediate post clericalem characterem susceptum ad illud instituatur. Praeterea clericum, qui legitime jam a proprio Episcopo ad eandem clericalem tonsuram seu etiam ad minores ordines promotus fuerit, non posse ab alio Episcopo ratione ac titulo cujuscunque beneficii in illius dioecesi obtenti ad ulteriores ordines promoveri, nisi ante eorundem susceptionem testimoniales literas proprii Episcopi, tam originis, quam domicilii, super suis natalibus, aetate, moribus et vita sibi concedi obtinuerit, easque Episcopo ordinanti in actis illius curiae conservandis exhibuerit. Sic et vero Clericus ratione cujusvis beneficii in aliena dioecesi obtenti subjici dicatur jurisdictioni illius Episcopi, in cujus dioecesi beneficium hujusmodi situm est: eam tamen de caetero hac in re inconcusse servari volumus regulam, ut nemo ejusmodi subjectionem ad effectum suscipiendi ordines acquirere censeatur, nisi beneficium praedictum ejus sit redditus, ut ad congruam vitae sustentationem, sive juxta taxam synodalem, sive ea deficiente juxta morem regionis, pro promovendis ad sacros ordines, detractis oneribus, per se sufficiat, illud que ab ordinando pacifice possideatur, sublata quacunque facultate supplendi, quod deficeret fructibus ejusdem beneficii, cum adjectione patrimonii etiam pinguis, quod ipse ordinandus in eadem seu alia quavis dioecesi obtineret; ac Episcopus sic ordinans tum de praedictis testimonialibus literis, quam de redditu beneficii hujusmodi expressam in consueta collatorum ordinum attestatione mentionem facere debebit.

b) Arg. cap. 28. de praebend. in VIto. — Garcia, de benefic. part. 2. cap. 4. nr. 17. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 4. nr. 55. Auf der andern Seite genügt aber auch der blose Besitz der Pfründe ohne einen justus titulus. Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 5. nr. 33.

c) Cit. Constit. Innocent. XII. Speculatores. S. Not. a.

d) Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 72. Anmerk. III.

e) Aloys. Riccius, Prax. aur. resol. 49. nr. 3. — Barbosa, loc. cit. alleg. 4. nr. 59. — Wenn indessen eine Pension einem Geistlichen auf den Titel einer Pfründe, einer immerwährenden Vicarie oder Commende überwiesen wird, dann nimmt sie die Natur eines wahren beneficii ecclesiastici an, und es wird durch den Besitz einer solchen mit einem Kirchenamte immerwährend verbundenen Pension in einer Diöcese die Competenz des Bischofs derselben zur Ordination ratione beneficii begründet. Laymann, Theol. moral. libr. 4. tract. 2. cap. 18. nr. 1. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 5. nr. 33. Der Besitz einer Commende begründet in der Regel die Competenz; nur nicht die blos zeitliche und nicht zum Vortheile des Commendatars, sondern zu dem einer Kirche angeordnete Commende. Garcia, part. 2. cap. 4. nr. 11 sq.

f) Cit. Constit. Innocent. XII. Speculatores, verb.: illudque ab ordinando pacifice possideatur.

g) Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 4. nr. 9. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 4. nr. 44 sq. — Reiffenstuel, Jus can. libr. 1. tit. 11. §. 4. nr. 82.

h) Vgl. den oben Not. a angeführten Text der Constit. Speculatores.

i) Nicol. Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 4. nr. 3. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 5. nr. 34.

k) Es leuchtet ein, daß, wenn nur der Besitz einer Pfründe, mit welcher die Residenzpflicht verbunden ist, Competenz zur Ordination begründete, der Titel der Competenz ratione beneficii als unpractisch ganz hinweg-, und die Competenz ratione domicilii mit der ratione beneficii zusammenfallen würde. Cf. Pirhing, loc. cit. nr. 34.

l) Nicol. Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 4. nr. 13 sq. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 4. nr. 56. — Pirhing, loc. cit. nr. 34.

m) Ebensowenig steht es der Competenz ratione domicilii entgegen, wenn der Ordinand eben nur in der Absicht, von diesem Bischofe ordinirt werden zu können, seinen Wohnsitz in dessen Diöcese verlegte. Pirhing, loc. cit. nr. 34.

n) Nicol. Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 4. nr. 16. — Aug. Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 4. nr. 52 sq. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 5. nr. 34 in fin.

§. 56.

d) Competenz zur Ordination vermöge dreijährigen Umgangs des Bischofs mit dem Ordinanden.

Während noch der **Liber Sextus** nur die drei in den vorhergehenden Paragraphen dargestellten Titel der bischöflichen Competenz zur Ordination, nämlich die Tit. originis, domicilii und beneficii, kannte, wurde durch die von dem Tridentinischen Concile bestätigte Praxis noch ein vierter Titel hinzugefügt, nämlich **IV.** der **Titulus familiaritatis s. commensalitatis triennalis**, vermöge dessen neben den Bischöfen der Heimath, des Wohnsitzes und der Pfründe des Ordinanden auch derjenige Bischof zur Collation der ersten Tonsur und der Weihen competent ist, welcher mit dem Ordinanden dreijährigen Umgang gepflogen hat, soferne er demselben zugleich auch eine Pfründe wirklich verleiht [a]). 1) Da allen die bischöfliche Competenz zur Ordination betreffenden Bestimmungen das doppelte Prinzip zu Grunde liegt, daß eines Theils die Ordinationsbefugniß vorzugsweise in die Hände derjenigen Prälaten niedergelegt werde, bei welchen vermöge des Verhältnisses der Ordinanden zu ihnen oder ihren Diöcesen die genaueste Kenntniß ihrer Persönlichkeit und die sicherste Beurtheilung ihrer Würdigkeit vorausgesetzt werden kann, und daß andern Theils alle verwirrenden und zu Conflicten Veranlassung gebenden Uebergriffe des einen Prälaten in die subjective oder territoriale Wirkungssphäre des andern verhütet werde; so konnte sich wohl leicht eine Praxis bilden, welche dem Bischofe auch die Befugniß zur Ordination solcher Personen, welche längere Zeit hindurch in einem, einen vertrauteren persönlichen Umgang bedingenden, Dienstverhältnisse zu ihm stehen und seinem Hause angehören, d. i. zur Ordination seiner **Familiares** oder **Commensales**, auch wenn diese sonst weder durch Herkunft, noch Wohnsitz oder Besitz einer Pfründe mit der Diöcese enger verbunden sind, einräumt, da eines Theils der jahrelang fortgesetzte persönliche Umgang für dieses Bischofs Kenntniß der sittlichen und scientifischen Eigenschaften des Ordinanden bürgt, anderer Seits aber das dienstliche Abhängigkeitsverhältniß des Ordinanden zu diesem Bischofe den Schein eines

Uebergriffs in fremde Amtsbefugnisse entfernt. 2) Voraussetzungen dieses Titels der Competenz sind: a) Der Ordinand muß bisher im persönlichen Dienste und Brode des Bischofs gestanden haben, einerlei jedoch, ob er diese Dienste in dem bischöflichen Hause oder außerhalb desselben verrichtete, soferne er dabei nur an dem Orte der bischöflichen Residenz anwesend und in Folge seines Dienstes in fortdauerndem Verkehre mit dem Bischofe war[b]). b) Dieses persönliche Dienstverhältniß muß schon drei volle Jahre gedauert haben, und zwar ohne Unterbrechung, so daß es nicht gestattet ist, die durch größere Zwischenräume getrennten Dienstzeiten zur Berechnung dieses Trienniums zusammen zu zählen; während es dagegen keinem Anstande unterliegt, auch denjenigen Theil der an sich ununterbrochenen Dienstzeit, welcher der Erhebung des Bischofs zu dieser seiner Würde vorausging, in das Triennium mit einzurechnen[c]). c) Der Bischof muß sogleich nach der Ordination, auch wenn es sich nur um Collation der niedern Weihen, oder nur um die der ersten Tonsur handeln sollte, dem ordinirten Familiaris eine den vollen Lebensunterhalt gewährende Pfründe verleihen[d]), welche Vorschrift Papst Innocenz XII. in seiner Constit. Speculatores dahin erläutert, daß diese Verleihung der Pfründe binnen einem Monate vom Tage der Ordination an erfolgen müsse[e]). Indessen ist es, nach vorliegenden Declarationen der Cardinalscongregation, dem Bischofe auch gestattet, im Nothfalle oder zum Nutzen der Kirche seinen Familiaris, ohne ihm alsbald eine Pfründe zu conferiren, auf den Titulus patrimonii vel pensionis (§. 67.) zu ordiniren, sofern er ihn einer bestimmten Kirche zur Versehung des Gottesdienstes überweist[f]). 3) Der nur ratione familiaritatis triennalis zur Ordination competente Bischof ist, da er im Grunde nicht als der eigne Bischof erscheint, seine Competenz vielmehr eine Abweichung von der Regel enthält und darum möglichst einschränkend erklärt werden muß, nicht auch zugleich zur Dispensation von der Irregularität seines Familiaris wegen unehelicher Geburt — insoweit diese Dispensation auch sonst bischöfliches Recht ist (§. 31. S. 215 ff.) — befugt; ebensowenig zur Dispensation von den Interstitien [§. 63.][g]). 4) Blose Titularbischöfe, auch wenn sie an einem zu keiner Diöcese gehörigen, oder an einem exemten Orte, oder in einem Kloster irgend welchen Ordens residiren oder verweilen,

sind zur Ordination ihrer Familiares ohne ausdrückliche Ermächtigung oder Dimissorien des eignen Bischofs derselben nicht befugt, wie dies nicht nur daraus, daß sie keine Diöcesen besitzen und darum auch ihren Familiares nach Maßgabe der sub 2. c. erwähnten Vorschrift sofort eine Pfründe zu conferiren außer Stande sind, schon von selbst folgt, sondern überdies auch durch das Tridentinum ausdrücklich untersagt ist, und zwar mit dem Anhange, daß der hiergegen handelnde Titularbischof auf ein Jahr von der Ausübung der Pontificalien, der von ihm Geweihte aber von der Ausübung der auf diese unbefugte Weise empfangenen Weihen insolange, als dies seinem eignen Prälaten gut dünken wird, ipso jure suspendirt sein soll [h]).

a) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 9.: Episcopus familiarem suum non subditum ordinare non possit, nisi per triennium secum fuerit commoratus, et beneficium, quacunque fraude cessante, statim re ipsa illi conferat. — Constit. Innocent. XII. Speculatores: Ad haec nullus Episcopus alienae dioecesi subditum familiarem suum ad aliquos sacros vel minores ordines, vel etiam primam tonsuram promovere seu ordinare praesumat, absque ejus proprii, originis scil. seu domicilii, Praelati testimonialibus literis, ut supra, et nisi ad praescriptum Concil. Trid. praef. Sess. XXIII. cap. 9. de reform. familiarem praedictum per integrum et completum triennium in suo actuali servitio secum retinuerit ac suis sumtibus aluerit; beneficium insuper, quod ei ad vitam sustendandam juxta modum superius praefinitum sufficiat, quacunque fraude cessante, statim, h. e. saltem intra terminum unius mensis a die factae ordinationis, re ipsa illi conferat, ac in ordinationis hujusmodi testimonio expressam itidem familiaritatis ac praedictarum literarum mentionem facere teneatur.

b) War der Ordinand regelmäßig oder doch so oft von dem Orte der bischöflichen Residenz abwesend, daß dadurch der Begriff des engern persönlichen Umganges aufgehoben wird, so kann durch das blose Dienstverhältniß an sich, auch wenn der Ordinand gerade in Folge desselben abwesend sein muste und seinen Lebensunterhalt von diesem Bischofe bezog, die Competenz ratione familiaritatis triennalis nicht begründet werden. Cit. cap. 9. de reform. Concil. Trid. Sess. XXIII. verb.: secum fuerit commoratus. — Aug. Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 5. nr. 67. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 4. nr. 100.

c) S. die bei Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 83. angeführte Declarat. S. Congregat.: Ex identitate rationis sufficit, quod triennium inceperit, antequam fuisset Episcopus. — Barbosa, loc. cit. alleg. 5. nr. 8. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 4. nr. 29. — Ueber den Beweis der Familiaritas triennalis s. Barbosa loc. cit. und die dort allegirten Decisionen der Rota Rom.

d) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 9. verb.: et beneficium — statim re ipsa illi conferat.

e) Cit. Constit. Speculatores, verb.: statim, h. e. saltim intra terminum unius mensis a die factae ordinationis.

f) Diese Declarationen sind nach Nicol. Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 81 sqq.: 1) Pro necessitate et commoditate Ecclesiarum ad titulum patrimonii possunt etiam ordinari familiares triennales Episcoporum; sed tamen debent adscribi Ecclesiis, pro quarum necessitate sunt ordinati. 2) Episcopus ordinat Familiarem suum ad titulum pensionis, si pro necessitate vel commoditate suarum Ecclesiarum judicat ordinandum. 3) Familiaris Episcopi, de quo hoc decretum loquitur, potest etiam ordinari ad titulum patrimonii, si illud sufficiens habuerit, si Episcopus ita judicaverit pro necessitate aut commoditate suae Ecclesiae, et certae Ecclesiae adscribatur, ubi suo muneri fungi debeat. Vgl. auch Barbosa, loc. cit. alleg. 5. nr. 12 sq. — Pirhing, loc. cit. §. 4. nr. 29.

g) S. die Declarationen der Congregation bei Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 87., und Barbosa, in Declarat. ad Concil. Trident. Sess. XXIII. de reform. cap. 9.: Episcopus non potest dispensare cum suo familiari triennali, alias non subdito, super illegitimitate, etiam ad minores ordines, nec super interstitiis etc. Wenn es sich aber, nachdem der Bischof seinen Familiaris ordinirt und nach Vorschrift des Tridentinums ihm eine den Lebensunterhalt gewährende Pfründe conferirt hat, um die Beförderung zu höheren Weihegraden handelt, dann kann er auch von den Interstitien dispensiren, jedoch nicht vermöge seiner Competenz ratione familiaritatis triennalis, sondern weil er nun in Folge der dem Familiaris verliehenen Pfründe dessen proprius Episcopus ratione beneficii geworden ist. — Garcia, loc. cit. nr. 87.

h) Concil. Trid. Sess. XIV. de reform. cap. 2.: Nemo Episcoporum, qui titulares vocantur, etiamsi in loco nullius dioecesis, etiam exempto, aut aliquo monasterio cujusvis ordinis resederint, aut moram traxerint, vigore cujusvis privilegii sibi de promovendo quoscunque ad se venientes pro tempore concessi, alterius subditum, etiam praetextu familiaritatis, continuae commensalitatis suae, absque sui proprii Praelati expresso consensu aut literis dimissoriis ad aliquos sacros aut minores ordines vel

primam tonsuram promovere seu ordinare valeat: contra faciens ab exercitio Pontificalium per annum, taliter vero promotus ab executione ordinum sic susceptorum, donec suo Praelato visum fuerit, ipso jure sint suspensi.

§. 57.

2) Die außerordentliche Weihegewalt.

Während die ordentliche Weihegewalt ausschließlich den Bischöfen zusteht (§. 52.), kömmt doch **außerordentlicher Weise** die Gewalt zur Verleihung der ersten Tonsur und der niedern Weihen einigen andern mit der bischöflichen Würde nicht bekleideten Personen zu, entweder schon vermöge einer Concession des gemeinen Rechtes, oder in Folge eines Privilegs des apostolischen Stuhles, oder einer Delegation. Diese Geistlichen sind **I.** die Cardinalpriester, welche vermöge einer Observanz der römischen Kirche zur Ertheilung der ersten Tonsur und der niederen Weihen an die Geistlichen ihrer Titel berechtigt sind [a]. **II.** Die Aebte. 1) Schon vor dem achten Jahrhunderte gab die häufige Entlegenheit der Klöster von den Bischofssitzen, welche die Mönche hinderte, von dem Bischofe die Tonsur zu empfangen, zu der Gewohnheit Veranlassung, daß sie dieselbe von ihren Klosteroberen erhielten; die nahe Verwandtschaft, welche sowohl zwischen der klösterlichen und geistlichen Tonsur, wie zwischen dem Mönchstande und dem niedern Clerikate obwaltete, das Bedürfniß einzelner niederen Weihen zu gewissen gottesdienstlichen Verrichtungen in den Klöstern, namentlich des Lectorates, legten es nahe, daß man denjenigen Vorgesetzten, welcher zur Aufnahme der Mönche ermächtigt war, auch zur Verleihung der ersten Tonsur und der niederen Weihen für befugt hielt, oder mindestens doch die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einsah, ihm diese Befugniß durch Privileg einzuräumen [b]. Die **Synod. VII.** ertheilte den Aebten ausdrücklich dieses Privileg, welches mit gewissen Modificationen in die verschiedenen Theile des canonischen Rechtskörpers überging [c] und von dem Tridentinum in beschränkter Weise bestätigt wurde [d]. 2) Diese Beschränkungen des Privilegs der Aebte, die erste Tonsur und die niederen Weihen zu conferiren, haben sich

heut zu Tage in folgender Weise gestaltet: a) Der Abt muß unbedingt die Priesterweihe empfangen haben [e]). b) Er muß feierlich eingesegnet und mit dem Rechte, die Mitra und den Hirtenstab zu tragen, bekleidet (benedizirt und infulirt) sein; weshalb die blos zeitigen Aebte (**Abbates temporales, triennales, commendatarii**), welchen die feierliche Benediction nicht verliehen wird, in der Regel an diesem Privilege keinen Theil nehmen [f]). Ausnahmsweise können jedoch auch nicht benedizirte und infulirte Aebte die Tonsur und niederen Weihen conferiren, α) wenn der Bischof, welcher dem Abte die Benediction zu ertheilen verpflichtet ist, ungeachtet er von diesem dreimal hierzu in geziemender Weise aufgefordert wurde, ohne Grund, sei es aus Nachläßigkeit oder bösem Willen, die Einsegnung vorzunehmen verweigert hat, weil in diesem Falle der ohne seine Schuld die Benediction entbehrende Abt alle Rechte eines benedizirten Abtes auszuüben ermächtigt wird [g]); β) wenn in Folge eines speziellen Privilegs des apostolischen Stuhls auch den nicht intitulirten oder zeitigen Aebten eines Ordens alle Prärogative der benedizirten Aebte verliehen worden sind [h]). c) Die nach der **Synod. Sept.** auf die Angehörigen des eignen Klosters beschränkte Weihegewalt der Aebte wurde zwar von Papst Alexander **IV.** auch auf alle Diejenigen, über welche den Aebten eine kirchliche oder quasi-episcopale Jurisdiction zustand, ausgedehnt [i]); allein das Tridentinum stellte die strengere Disciplin wieder her, indem es das Recht der benedizirten Aebte, die erste Tonsur und die niederen Weihen zu conferiren, auf die eignen Regularuntergebenen derselben einschränkte [k]). Woraus denn folgt: α) daß Laien oder Weltgeistliche, auch wenn sie der Jurisdiction des Abtes angehören, von diesem nicht mehr ordinirt werden dürfen [l]), ebensowenig β) Regularen, welche zu andern Klöstern gehören, welches Verbot γ) so umfassend ist, daß selbst die eignen Bischöfe oder Prälaten der Laien, Weltgeistlichen oder fremden Regularen den Abt nicht durch Dimissorien zur Ordination von andern Personen, welche nicht seine eignen Regularuntergebenen sind, ermächtigen können [m]); obwohl δ) in der Praxis die Giltigkeit solcher Ordinationen, die von benedizirten oder durch Privileg den benedizirten gleich gestellten Aebten an fremde Regularen oder Diöcesen, einerlei, ob mit oder ohne Dimissorien der eignen Prälaten derselben, unbefugter Weise

ertheilt wurden, doch für giltig und den Charakter imprimirend gehalten werden, welche Praxis insoferne inconsequent scheint, als die **Potestas ordinandi** von Nichtbischöfen ausschließlich auf dem ihnen durch die oberste Kirchengewalt ertheilten Auftrag — sei dieser nun in den Decreten der **Synod. Septim.** und des Tridentinums, oder in dem speziellen Privilege des apostolischen Stuhles enthalten — beruht, und folgeweise den Aebten bezüglich derjenigen Personen, zu deren Ordination ihnen kein Auftrag ertheilt ist, auch keine **Potestas ordinandi** beiwohnen kann [n]). **III.** Außer den Cardinalpriestern und Aebten nehmen keine anderen Nichtbischöfe vermöge allgemeinen Gesetzes oder allgemeiner Gewohnheit an der außerordentlichen Ordinationsgewalt Theil; dagegen ist es 1) außer Zweifel, daß auch andere Priester in Folge spezieller päpstlicher Delegation zur Collation der ersten Tonsur und der niederen Weihen ermächtigt werden können [o]); während 2) die Frage: ob einem Priester durch päpstliche Delegation auch die Gewalt zur Ertheilung der höheren Weihen und insbesondere der Priesterweihe mitgetheilt werden könne? überaus bestritten ist. In der Praxis ist diese Frage, soweit sie sich auf die Collation des Subdiaconates und des Diaconates durch einen im päpstlichen Auftrage handelnden Priester bezieht, durch die in dieser Beziehung den Cisterciensern wirklich verliehenen Privilegien bejahend entschieden [p]); aber auch die Möglichkeit der Verleihung des Presbyterates durch einen von dem apostolischen Stuhle hierzu delegirten Priester möchte sich, wenn gleich der Fall einer solchen Delegation bis jetzt unerhört zu sein scheint, theoretisch durch das Prinzip nachweisen lassen, daß in Folge päpstlicher Autorisation jeder Geistliche die Weihe, welche er selbst besitzt, auch einem Andern conferiren kann [q]).

a) Benedict. XIV. Bull. ad audientiam. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 3. nr. 15. — Richter, Lehrb. des K. R. §. 98. und im Rechtslexikon, Bd. II. S. 572. — Gitzler, Handb. des K. R. § 50.

b) Jo. Morinus, de sacr. Eccles. ordinationib. part. 3. exercit. 15. cap. 4. nr. 6. — Lud. Thomassin, vet. et nov. Eccles. disciplin. part. 1. libr. 3. cap. 36. nr. 16. — Gonzal. Tellez, Comment. in cap. 11. X. de aet. et qualit.

c) Can. 1. Dist. LXIX. §. 1.: Lectoris autem manus impositione

licentia est Abbati solummodo in proprio monasterio faciendi; si dumtaxat eidem Abbati manus impositio facta noscatur ab Episcopo (secundum morem praeficiendorum Abbatum), dum constet, illum esse Presbyterum. — Cap. 11. X. de aetat. et qualit. et ord. Praefic.: Cum contingat interdum, quod Laici ad Monasteria convolantes a suis Abbatibus tonsurentur; requisisti, an Clericatus ordo in Tonsura hujusmodi conferatur. Super quod tibi taliter respondemus, quod cum in VII. Synod. sit statutum (folgt der Inhalt des can. 1. Dist. LXIX. §. 1.): per primam Tonsuram juxta formam Ecclesiae datam, a talibus clericalis ordo confertur. — Cap. 3. de privileg. in VIto.: Nec eis (scil. Abbat.) licitum sit aliis, quam Monasteriorum suorum conversis, et qui ad illa convolaverint, et in quos ecclesiasticam et quasi episcopalem jurisdictionem obtinent, primam clericalem conferre tonsuram. Nisi eis id competat ex pleno praef. Sedis indulto.

d) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 10.: Abbatibus ac aliis quibuscunque, quantumvis exemtis, non liceat in posterum, intra fines alicujus dioecesis consistentibus, etiam si nullius dioecesis vel exemti esse dicantur, cuiquam, qui Regularis subditus sibi non sit, tonsuram vel minores ordines conferre.

e) Cit. can. 1. §. 1. Dist. LXIX. et cap. 11. X. de aetat. verb.: dum constet, illum esse presbyterum.

f) Diese Beschränkung der Weihebefugniß der Aebte auf die benedizirten Aebte beruht ursprünglich auf einem Versehen Gratians, welcher bei seiner Aufnahme des can. 14. Concil. Nicaen. II. in das Decret (can. 1. §. 1. Dist. LXIX, s. Not. c.) die Worte: secundum morum praeficiendorum Abbatum, welche nach der Anmerkung der Corr. Rom. im Originale fehlen, hinzugesetzt hat. Da zur Zeit der Sept. Synod. die feierliche Benediction der Aebte noch nicht üblich war, so konnte der Sinn des can. 14. dieser Synode nur der gewesen sein: Den Klostervorstehern sei es erlaubt, die niederen Weihen in ihren Klöstern zu verleihen, vorausgesetzt, daß nicht nur der Klostervorsteher von dem Bischofe die Händeauflegung (d. i. die Priesterweihe) empfangen habe, sondern auch der den Klostervorsteher zum Priester weihende Bischof selbst mit dem Priestergrade bekleidet gewesen sei. In welcher Weise der nicänische Canon in der ihm von Gratian gegebenen Fassung, welche auch in die Decretale cap. 11. X. de aet. et qualit. übergegangen ist, den Sinn verändert, fällt in die Augen. Zur Zeit der Synod. Sept. bestand also für das Privileg der Klostervorsteher, in ihren Klöstern die erste Tonsur und die Ord. minores zu conferiren, keine andere Voraussetzung, als daß sie von einem gehörig consecrirten Bischofe zu Priestern geweiht waren. Vgl. Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 71. Anmerk. I.

g) Cap. 1. X. de supplend. negligent. Praelat.: Statuimus praeterea, ut si Episcopus tertio cum humilitate ac devotione (sicut convenit) requisitus substitutos Abbates vestros benedicere forte renuerit, eisdem Abbatibus liceat proprios Monachos benedicere, et alia, quae ad officium hujusmodi pertinent, exercere, donec ipsi Episcopi suam duritiem recogitent et Abbates benedicere non recusent.

h) Wie z. B. Papst Eugen IV. im Jahre 1437 durch eine Bulle den Cisterciensern das Privileg verliehen hat: Ut Abbates triennales, licet eis munus benedictionis non impendatur, omnibus et singulis honoribus, praeeminentiis, praerogativis, juribus et insignibus abbatialibus fungi possint. — Cf. Brun. Chassaing., de privileg. Regul. tract. 7. cap. 3. propos. 3. — Gonz. Tellez, Comment. in cap. 1. X. de negligent. Praelator. nr. 4. — Lud. Engel, de privileg. Monasterior. priv. 49. — Tamburin., de jure Abbat. tom. 2. dis. 2. quaest. 3. nr. 2 sqq. — Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. libr. 2. cap. 11. nr. 9.

i) Cap. 3. de privileg. in VIto. (s. Not. c.). — B. Z. van Espen, J. eccles. univers. part. 1. tit. 31. cap. 6. nr. 19.

k) Cit. Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 10. S. oben Not. d.

l) Ern. Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 6. nr. 46.

m) Diese Frage war sehr bestritten. Vielfach wurde die Befugniß der benedizirten Aebte, fremden Diöcesanen oder Regularen auf den Grund der ihnen von ihren eignen Prälaten ausgestellten Dimissorien die erste Tonsur und die niederen Weihen zu verleihen, unter Hinweisung auf die Analogie der bischöflichen Weihegewalt und mit Bezug auf das Prinzip behauptet: daß jeder Geistliche, wenn er durch seine hierarchische Stellung absolut zur giltigen Vornahme eines Actus ordinis befähigt sei (valide), auch außerhalb seiner ordentlichen Competenz zur Vornahme dieses Actes alsdann berechtigt werde (licite), sobald ihn der competente Prälat oder sonstige Kirchenvorsteher hierzu autorisire. Dieses Prinzip ist indessen hier gar nicht anwendbar. Die Aebte sind nach ihrer Stellung im Systeme der Hierarchie der Weihen nichts anders als Priester, welchen die Fähigkeit, die Weihen valide zu conferiren, abgeht. Nur päpstliche Delegation oder ein von dem Papste oder der allgemeinen Kirchenversammlung verliehenes Privileg können auch einem Geistlichen, welcher die bischöfliche Consecration nicht empfangen hat, in beschränkter Weise die innere Habilitation zur Collation der ordines gewähren und insoweit die mangelnde bischöfliche Consecration ersetzen. Natürlich reicht aber die durch das Privileg gewährte Befähigung nicht weiter, als das Privileg selbst, sie ist strenge an die durch das Privileg gezogenen Grenzen gebunden; weshalb

der Abt, welcher andern Personen, außer den von der Synod. Septim. und dem Tridentinischen Concile bezeichneten, die Tonsur und die Ord. minores conferiren wollte, nicht nur unbefugt und incompetent, sondern auch, bei einer consequenten Durchführung dieses Prinzips, ungiltig und nichtig handeln und diese Weihen in der That gar nicht mittheilen würde. Die Dimissorien der Bischöfe und Prälaten können überall nur unter der Voraussetzung, daß die innere Habilitation zur Vornahme des betreffenden Actus ordinis in Demjenigen, auf welchen sie gerichtet werden, vorhanden ist, den Mangel der Competenz suppliren; sie können dagegen nicht die innere Habilitation selbst schaffen, welche, wie gesagt, in Beziehung auf die Collatio ordinum nur auf der bischöflichen Consecration oder, bei Nichtbischöfen, auf päpstlicher Delegation oder einem Privilege beruhen kann. Fagnan (Comment. in cap. statuimus, X. de supplend. neg. ligent. Praelator. nr. 11 sqq.) argumentirt, um die Validität solcher von privilegirten oder benedizirten Aebten an in ihrem Privileg oder in der Ermächtigung des Tridentinischen Concils nicht eingeschlossene Personen verliehenen Ordinationen aufrecht zu erhalten, folgendermaßen: Den Aebten werde durch die Benediction oder das Privileg ganz allgemein die Habilitation zur Collation der prim. Tons. und der Ord. minores verliehen; die Beschränkung auf die Subditi regulares, beziehungsweise auf die im Privilege benannten Personen beziehe sich nicht auf ihre Fähigkeit zur Ordination, sondern nur auf ihre Jurisdiction oder auf das Recht, von ihrer an sich ganz absoluten Habilitation Gebrauch zu machen. In privilegio, sagt er, seu commissione conferendi ordines duo implicite continentur, videlicet nuda et simplex potestas ordinandi, et jurisdictio restricta et limitata ad personas in literis apostol. designatas. At ex limitatione jurisdictionis non infertur ad limitationem praedictae potestatis, quoniam quoad impressionem characteris et essentiam ordinationis nulla habetur ratio jurisdictionis. Probatur exemplo Episcopi, qui quamvis jurisdictionem non habeat, nisi in subditos ratione originis, domicilii vel beneficii, tamen ordinando clericos alienos imprimit characterem etc. Allein wenn Fagnan auf die Analogie der von incompetenten Bischöfen ertheilten Ordinationen verweisen wollte, so hätte er zugleich erklären sollen, warum benedizirte oder privilegirte Aebte zur Ordination fremder Regularen oder Diöcesanen nicht ebenso durch die Dimissorien ihrer Prälaten autorisirt werden können, wie die Bischöfe zur Ordination fremder Untergebenen? Die ganze Argumentation Fagnan's scheint mir damit widerlegt zu werden, daß Nichtbischöfe die Potestas ordinandi nur mittelst eines Auftrags der obersten Kirchengewalt — sei er nun in dem Beschlusse des Concils oder in einem speziellen päpstlichen Privileg enthalten — empfangen können, und daß dieser Auftrag nicht nur quoad jurisdictionem, sondern auch quoad potestatem

ipsam nothwendig auf diejenigen Personen limitirt bleibt, zu deren Ordination der Nichtbischof committirt wird. Indessen ist diese, wie mir scheint, richtige und consequente Auffassung nicht in jeder ihrer Richtungen in der Praxis herrschend und anerkannt. Soweit wir diese aus den uns von den Canonisten mitgetheilten Decisionen der Rota und der Congregatio Concil. Trid. Interpret. kennen, steht es 1) zwar fest, daß es unerlaubt sei, wenn Bischöfe oder Regularprälaten ihren Diöcesanen oder Regularen Dimissorien ausstellen, um sich von einem benedizirten oder vermöge Privilegs dem benedizirten gleichstehenden Abte die Tonsur oder die Ordin. minores conferiren zu lassen, und daß, wenn diesem Verbote zuwider gehandelt wird, sowohl der ordinirende Abt, als auch der die Dimissorien ausstellende Bischof oder Prälat zur Strafe a collatione ordinum suspendirt wird. Dagegen sprechen sich 2) die namentlich von Prosp. Fagnanus, Comment. in cap. statuimus X. de supplend. neglig. Praelat. nr. 11 sqq., Tamburinus, de Jur. Abbat. tom. 2. disp. 2. quaest. 8., Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. libr. 2. cap. 11. nr. 13., und Andern mitgetheilten Entscheidungen in Beziehung auf die Validität solcher Ordinationen dahin aus: daß die von dem Abte, der weder die Benediction noch ein desfallsiges Privileg habe, verliehene Tonsur und niedere Weihe zwar nichtig, dagegen die von einem benedizirten oder privilegirten Abte an andere Personen, außer den ihm untergebenen Regularen, verliehene — einerlei, ob mit oder ohne Dimissorien — ihrer Unerlaubtheit ungeachtet giltig sei. Papst Benedict XIV. resumirt a. a. O. die Lösung dieser Controvers mit folgenden Worten: Quare, ut, quam versamus, controversiam paucis absolvamus, aut Abbas nullo fruitur privilegio conferendi primam Tonsuram et minores Ordines, aut privilegio potitur illos conferendi certo personarum generi. Si primum, nec licite, nec valide potest quemquam ad primam tonsuram minoresque ordines promovere; si alterum, illicite profecto, attamen valide primam tonsuram minoresque ordines etiam aliis confert, qui ceteroquin inter personas non numerantur in privilegio designatas. — Indessen beruft sich auch Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 3. nr. 11., wo er die Nichtigkeit der von einem privilegirten Abte an Personen, welche nicht seine Subditi regulares sind, verliehenen Tonsur und niederen Weihen vertheidigt, auf eine in seinem Sinne am 27. Juni 1631 ergangene Entscheidung der S. Congregatio Episcoporum et Regularium: Thomam Narducium Camplen. promotum ab Abbate de Carropoli Ordinis coelestin. cum literis dimissorialibus Vicarii generalis Camplen. eidem Abbati directis, esse male promotum, atque ideo indigere nova promotione.

n) Vgl. die vorhergehende Note. Eine besondere Distinction machen Laymann, Pirhing und Andere, indem sie zwar, unter Anerkennung des

Prinzips, daß die Ordinationsgewalt des Abtes nicht weiter reiche, als der ihm ertheilte Auftrag, die von einem benedizirten oder privilegirten Abte an fremde Diöcesanen oder Regularen ertheilte Ordination für ungiltig und keinen Charakter verleihend, dagegen die Ordination, welche ein solcher Abt an einen seiner kirchlichen oder quasi = episcopalen Jurisdiction unterworfenen Laien conferirt, für giltig, wenn auch unerlaubt, halten. Den Grund zu dieser Distinction finden sie darin, weil nach cap. 3. de privileg. in VIto. die benedizirten Aebte ermächtigt gewesen seien, den ihrer Jurisdiction unterworfenen Laien die Tonsur und niederen Weihen zu conferiren, und das Tridentinum Sess. XXIII. de reform. cap. 10. verb.: Abbatibus non liceat in posterum etc. diese Ausdehnung der Ordinationsbefugniß der Aebte auf die ihnen untergebenen Laien nur durch das Verbot, solche Ordinationen vorzunehmen, nicht aber durch die Erklärung restringirt habe, daß solche Ordinationen auch nichtig sein sollten. Wenn aber nicht zu bezweifeln ist, daß das Tridentinum durch sein Verbot, solche Ordinationen vorzunehmen, den in dem cap. 3. de privileg. in VIto. enthalten gewesenen Auftrag dazu wieder zurückgenommen hat, und wenn Pirhing (J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 6. nr. 49.) selbst sagt, daß die Ordinationsgewalt der Aebte ganz allein aus der Delegation der obersten Kirchengewalt fließe, mit dieser stehe und falle, und ein solcher Auftrag jederzeit revocabel sei: dann scheint mir in dieser Distinction Pirhing's wenig Consequenz zu liegen. — Daß die Ordinationen, welche Aebte, namentlich auch Secularäbte, lediglich auf den Grund der vor dem Concile von Trient ertheilten und durch dieses Concil cit. cap. 10. revocirten Privilegien conferiren, nichtig sind, ist nicht bestritten. — Die Frage: ob benedizirte oder privilegirte Aebte auch den Novizen ihres Klosters die prima tonsura und ordines minores conferiren dürfen? verneint Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 3. nr. 8. mit mehreren Andern, weil das Tridentinum ihnen nur bezüglich der Regulares subditi die Ordinationsgewalt einräume, darunter aber nur die Monachi professi verstanden werden könnten.

o) S. oben §. 7.

p) Barbosa, J. eccles. univers. libr. 1. cap. 11. nr. 51. — Gab. Vasquez, de sacram. Ord. disp. 243. c. 4. nr. 41. — Emman. Rodericus, in Collect. Bullar. apost. pro Regularib. — Jo. Morinus, de sacr. Ordinationib. part. 3. exercit. 4. cap. 3. nr. 2. — Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 71. Anmerk. II.

q) Schon die Glosse zu can. 4. de consecr. Dist. V. und zu can. 1. Dist. XCV. stellt obiges Prinzip auf, indem sie bemerkt: Ex demandatione Papae quilibet conferre potest, quod habet. Unde Ordinatus ordinem, quem habet, conferre posset, et confirmatus confirmationem.

— Ordinatus ordinem quem habet confert Papa delegante. — Innocenz IV., in cap. quanto, de consuetud., pflichtet, unter Berufung auf einen alten Canonisten, diesem Satze mit folgenden Worten bei: Sylvester dixit, quod ex delegatione Dom. Papae, et adminiculo sacramenti habiti, quilibet Clericus potest quidquid habet ipse conferre, quod vero non habet minime. — Diese Ansicht findet ihre Bestätigung darin, weil das Sacerdotium sowohl durch die Presbyter wie durch die Bischöfe repräsentirt wird, und wenn es auch erst durch die bischöfliche Consecration seine Vollendung erhält, doch auch in den Priestern wenigstens insoweit schon vorhanden ist, daß das Mangelnde durch die päpstliche Autorisation ersetzt werden kann. Es fehlt durchaus an einer Erklärung, warum nur die Gewalt zur Ausübung der anderen besonderen bischöflichen Weiherechte, wie die zur Consecration der Kirchen und Altäre, zur Spendung der Firmung, der Tonsur und niedern Weihen, ja selbst des Diaconates und Subdiaconates, dagegen nicht auch die Gewalt zur Spendung der Priesterweihe, bei den Priestern durch die päpstliche Delegation supplirt werden kann? Morinus (loc. cit. exercit. 4. cap. 3 sqq.) führt den Beweis der Möglichkeit der päpstlichen Delegation eines Priesters zur Priesterweihe hauptsächlich durch Bezugnahme auf die alten Chorepiscopi, die — obwohl ihrer hierarchischen Stellung nach blose Priester — gleichwohl nicht nur Subdiaconen und Diaconen, sondern mit Bewilligung des Bischofs auch Priester weihten. Basil. epist. 181. — Concil. Antioch. can. 10. — Concil. Ancyran. can. 13. — Indessen scheint mir dieses Argument nicht überzeugend. Denn wenn ich auch der namentlich von Joh. Bingham (orig. eccles. libr. 3. cap. 14. §. 4 sq.), A. Jos. Binterim (Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche, I. Bd. 2. Abth. S. 386 ff.) und andern Kennern des kirchlichen Alterthums mit großer Gelehrsamkeit vertheidigten Ansicht, daß jene Chorbischöfe nicht einfache Priester gewesen, vielmehr den wahren Charakter und die Weihe eines Bischofs gehabt hätten, aus den hauptsächlich von Lud. Thomassin (vet. et nov. Eccles. disciplina, part. 1. libr. 2. cap. 1 sq.), Jo. Morinus (de sacr. ordinat. part. 3. exercit. 4.), Gonz. Tellez (Comment. in cap. 1. X. de privileg. nr. 7 sqq.) und Andern geltend gemachten Gründen nicht beizupflichten vermag; so scheinen mir doch alle auf uns gekommenen Nachrichten des Alterthums über die hierarchische Stellung der Chorbischöfe darüber keinen Zweifel zu lassen, daß auch wirkliche Bischöfe, welche aus irgend einem Grunde ihrer Diöcesen verlustig gegangen oder in denselben nicht aufgenommen worden waren (Episcopi vacantes, χολαῖοι καὶ χολάζοντες Ἐπίσκοποι), sich nun mit der Stelle eines Chorbischofes begnügten und sich in dieser Eigenschaft andern Bischöfen anschloßen, um dieselben in ihren Pontificalien und in ihrer Jurisdiction zu unterstützen. Petr. de Marca,

de Concord. sacerd. et imp. libr. 2. cap. 13. — Rob. Bellarmin, de Cleric. libr. 1. cap. 17. — Hiernach läßt sich immerhin annehmen, daß jene Texte, welche von der Gewalt der Chorepiscopen, Subdiacone, Diacone und selbst, mit Zustimmung des Bischofs, Priester zu ordiniren, reden, nur die zweite Klasse der Chorepiscopi, welche die förmliche bischöfliche Consecration durch drei Bischöfe erhalten, jedoch wegen Mangels einer eignen Diöcese sich andern Bischöfen angeschlossen hatten, vor Augen haben.

§. 58.

3) Uebertragung der Ordinationsbefugniß durch Dimissorien.

a) Unterschied der Dimissorien von den Literae dimissoriae perpetuae, commendatitiae s. testimoniales, formatae.

Der Grundsatz, daß nur der aus einem der oben (§. 53—56.) dargestellten Titel competente Prälat einen bestimmten Weihecandidaten zu ordiniren befugt ist, erleidet insoferne eine Abweichung, als jener seine Competenz auf einen andern Bischof übertragen und diesen zur Collation der ersten Tonsur und der Weihen mittelst einer solchen Entlassung des Ordinanden autorisiren kann, für welche Autorisation, wenn sie in Form einer Urkunde ertheilt wird, der Namen Dimissorialbrief [literae dimissoriae seu reverendae] a) gebräuchlich ist. I. Diese Entlassungsurkunden der Weihecandidaten aus der Diöcese ihres Bischofs zum vorübergehenden Zwecke des Empfangs der Weihen von einem fremden Bischofe (dimiss. temporales) sind mit andern mehr oder weniger verwandten und ebenfalls schon in frühen Zeiten in der Kirche üblichen Zeugnissen nicht zu verwechseln, zu welchen letztern folgende gehören: 1) Das Zeugniß über die definitive Entlassung eines Geistlichen, der sich in den Verband einer fremden Kirche begeben will, aus seiner bisherigen Diöcese (lit. dimissoriales perpetuae, exeat), da kein Geistlicher befugt ist, das Band, welches ihn mit der Kirche, zu welcher er zuerst ordinirt wurde, und mit der Diöcese seines Ordinators verknüpft, ohne die Einwilligung seines bisherigen Bischofs zu lösen, über welche Einwilligung er sich durch dieses Zeugniß bei dem fremden Bischofe auszuweisen hat, der ihn ohne dasselbe zurückzuweisen verpflichtet ist b). 2) Das Empfeh-

lungsschreiben oder Sittenzeugniß (lit. commendatitiae seu testimoniales), in welchem der Bischof den verreisenden oder auch anderswo zu ordinirenden Geistlichen und beziehungsweise Weihecandidaten ihr Wohlverhalten, ihren sittlich reinen Lebenswandel, ihre Freiheit von Censuren und ihre empfangenen Weihen attestirt und sie den fremden Bischöfen, bei welchen sie je nach dem Zwecke ihrer Reise von der Urkunde Gebrauch zu machen veranlaßt sind, empfiehlt [c]. a) Solche Lit. testimoniales sind schon mit allen eigentlichen Dimissorien, durch welche der eigne Bischof den Ordinanden zum Zwecke der Ordination an einen fremden Bischof entläßt, verbunden; denn wenn auch der eigne Bischof die Ordination selbst vorzunehmen verhindert und dadurch genöthigt ist, dieselbe einem andern Bischofe aufzutragen, so darf er dies doch nicht anders, als nach vorheriger Prüfung des Candidaten thun, und der committirte fremde Bischof darf den an ihn entlassenen Candidaten nur auf den Grund der von dem eignen Bischofe über das Resultat der Prüfung, über dessen Sittenreinheit, Kenntnisse und Freiheit von Irregularitäten ausgestellten Lit. testimoniales ordiniren, bei Vermeidung der einjährigen Suspension von der Collatio ordinum für den Ordinator, und der Suspension von den empfangenen Weihen bis zu der von dem Ermessen des eignen Ordinarius abhängigen Dispensation für den Ordinirten [d]. Außerdem werden die für Weihecandidaten auszustellenden Lit. testimoniales noch in folgenden Fällen nöthig: α) Wenn der Ordinand in Folge einer von dem apostolischen Stuhle erhaltenen besonderen Ermächtigung oder eines Privilegs die Weihen von einem andern Bischofe, als seinem eignen Ordinarius, empfangen darf, muß er sich gleichwohl bei dem Ordinator durch die Lit. testimoniales seines Ordinarius ausweisen [e]. β) Wenn Derjenige, welcher sich von dem Bischofe seiner Heimath ordiniren lassen will, in einer andern Diöcese sich längere Zeit aufgehalten und so die Besorgniß begründet hat, daß er an diesem Aufenthaltsorte Irregularitäten contrahirt habe, so hat er dem Bischofe seiner Heimath zum Zweck seiner Ordination Lit. testimoniales des Ordinarius jener fremden Diöcese vorzulegen [f]; γ) ebenso wie Derjenige, welcher seine Heimath verlassen, in einer andern Diöcese sich ein Domicil constituirt hat und nun von dem Bischofe seines Wohnsitzes die Tonsur und die

Weihen empfangen will, diesem Lit. testimoniales des Bischofs seiner Heimath zu überreichen hat, wenn er nicht schon die Heimath in einem so jugendlichen Alter verließ, daß keine Besorgniß einer dort contrahirten Irregularität denkbar ist[g]). Nicht minder hat δ) der Weihecandidat, welcher sich bei dem rat. beneficii oder rat. familiaritatis triennalis competenten Bischofe will ordiniren lassen, sich bei seinem Ordinator durch Lit. testim. des Ordinarius seines Wohnsitzes sowohl, wie des Ordinarius seiner Heimath, wenn er diese in einer andern nicht in seiner frühesten Jugend schon verlassenen Diöcese hat, über Sitten und Lebenswandel auszuweisen[h]). b) Soviel die nicht zum Zwecke der Ordination, sondern zur Empfehlung von Geistlichen, die sich an fremde Orte begeben wollen, an denen ihre Persönlichkeit und ihr geistlicher Stand unbekannt ist, auszustellenden Lit. commendatitiae betrifft, so war es von jeher eine strenge, und durch vielfache Betrügereien, sowie durch die Absicht, die Geistlichen vom eigenmächtigen Verlassen ihrer Kirchen und vom Umherschweifen in fremden Diöcesen abzuhalten, wohlgerechtfertigte Vorschrift der Kirche, daß kein Fremder, der sich für einen Geistlichen ausgibt, in einer Diöcese zu gottesdienstlichen Functionen zugelassen werden darf, ohne daß er sich bei dem Ordinarius derselben durch ein von seinem eignen Bischofe über den Empfang der Weihen sowohl, als über seinen vorwurfsfreien Lebenswandel und seine Censurfreiheit ausgestelltes, und seine Zulassung zu gottesdienstlichen Verrichtungen empfehlendes Zeugniß legitimirt hat[i]). c) Unter den Literae formatae versteht man gewöhnlich das Zeugniß, welches der Ordinator dem Ordinirten über den Empfang der Weihe zu seiner Legitimation ausstellt [testimonium ordinationis][k]), obwohl früherhin der Ausdruck Lit. formatae auch von andern Gattungen solcher kirchlichen Atteste, namentlich von den Lit. commendatitiae gebraucht wurde[l]).

a) Die Benennung Reverendae (s. Concil. Trid. Sess. VII. de reform. c. 10.), besonders in Spanien üblich (Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 7. nr. 2.), hängt mit den Curialien zusammen, deren sich die Bischöfe in diesen Schreiben zu bedienen pflegen. Tellez, Comment. in cap. 11. X. de temp. ordinat. nr. 9.

b) Leo I., epist. 13.: Illud quoque — volumus custodiri, ut nullus Episcopus alterius Episcopi clericum sibi audeat vindicare sine

illius ad quem pertinet cessione, quam tamen evidentia scripta contineant. — Concil. Trullan. can. 17.: Nullus omnino Clericus, in quocumque sit gradu, potestatem habeat, sine proprii Episcopi scripta dimissoria in alienae Ecclesiae catalogum referri. — Concil. Carthag. I. can. 5. ap. Grat. can. 6. Dist. LXXI. — Richter, im Rechtslexik. Bd. III. S. 442. — Andr. Müller, Anleit. zum geistl. Geschäftsstyle, §. 115.: „In diesen Entlassungsurkunden müssen, nebst der Angabe des Namens des zu Entlassenden, sein Geburtsort, die Diöcese, der er bisher angehörte, sein Alter, die Weihe, in der er steht, die Stelle, die er bekleidet, seine Verdienste, so wie auch, daß er, soweit nur immer bekannt, keiner kirchlichen Censur unterliege, angegeben sein."

c) Navarrus, Cons. 27. de temporib. ordinat. — Barbosa, Jus eccles. univers. libr. 1. c. 33. nr. 74. et de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 7. nr. 16. — Reiffenstuel, J. can. univ. libr. 1. tit. 11. §. 5. nr. 112. — Im Alterthume erhielten bisweilen auch Laien, welche weite Reisen unternahmen, solche Lit. commendatitiae, durch welche sie den Katholiken zur Aufnahme und Unterstützung empfohlen wurden. Const. apost. libr. 2. cap. 58. — Gonz. Tellez, Comment. in cap. 3. X. de Cler. peregrin. nr. 8. — Vgl. auch II. Corinth. III, 1.

d) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 8.: Unusquisque autem a proprio Episcopo ordinetur. Quod si quis ab alio promoveri petat, nullatenus id ei, etiam cujusvis generalis, aut specialis rescripti vel privilegii praetextu, etiam statutis temporibus, permittatur; nisi ejus probitas ac mores Ordinarii sui testimonio commendentur; si secus fiat, ordinans a collatione ordinum per annum, et ordinatus a susceptorum ordinum executione, quamdiu proprio Ordinario videbitur expedire, sit suspensus.

e) Concil. Trid. loc. cit. verb.: etiam cujusvis generalis aut specialis rescripti vel privilegii praetextu etc. — Cf. Prosp. Fagnan., Comment. in cap. cum secundum X. de praebend. nr. 50 sqq.

f) Constit. Innocent. XII. Speculatores. S. oben §. 53. Not. d.

g) Cit. Constit. Speculatores. S. oben §. 54. Not. a.

h) Cit. Constit. Speculatores. S. oben §. 55. Not. a. u. §. 56. Not. a.

i) Can. 7. Dist. LXXI.: Extraneo Clerico et Lectori extra civitatem suam sine commendatitiis literis proprii Episcopi nusquam penitus liceat administrare. — Can. 8. 9. eod.: Nullum absque formata, quam graeci epistolam dicunt, peregrinorum Clericorum suscipi oportet. — Can. 3. §. 1. Caus. XX. qu. 4. — Can. 19. 23. 24. 26. Caus. VII. qu. 1. — Cap. 3. X. de cler. peregrin.: Tuae Frat. discret. post. per sed. ap. edoceri, utrum Clericos, qui ad partes

hierosolymit. sine commendatitiis literis veniunt, permittere debeas celebrare divina: resp., quod nisi legitime tibi constiterit, sive per literas sive per testes de illorum ordinatione canonica; qui penitus sunt ignoti, non debes ipsos permittere in tuis plebibus celebrare: sed si forsitan eorum aliqui secreto ex devotione celebrare voluerint, poteris sustinere. — Concil. Trident. Sess. XXIII. de reform. cap. 16.: Nullus praeterea Clericus peregrinus sine commendatitiis sui Ordinarii literis ab ullo Episcopo ad divina celebranda et sacramenta administranda admittatur. — Concil. Rom. sub Greg. VII. can. 23. — Concil. Meldens. c. 50. 51. — C. Carthag. I. c. 7. — C. Sardic. c. 9. — C. Carthag. III. c. 3. 8. — C. Arelat. I. c. 9. — C. Melivit. c. 20. — C. Turon. c. 12. — C. Solceburg. d. a. 1386. — C. Frising. d. a. 1440. c. 1. — C. Tol. d. a. 1478. c. 4. — C. Colon. d. a. 1536. p. 1. c. 31. — C. Limens. c. 22. — Näheres über diese Lit. commendatitiae s. der Seelsorge I. Thl. §. 23. S. 168 ff.

k) Maur. de Schenkl, Instit. jur. eccles. part. 2. §. 421. Not. *. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 74.

l) Die Bezeichnung Lit. formatae beruht auf der von dem Concil. Nicaen. im Jahre 325 genau vorgeschriebenen Form solcher Schreiben, deren Eigenthümlichkeit hauptsächlich in den zur Verhütung von Fälschungen und Betrügereien am Schlusse beigefügten, aus griechischen Buchstaben bestehenden Chiffern bestand. Cf. can. 1. Dist. LXXIII. — Gonzalez Tellez, in Comment. in cap. 3. X. de Clericis peregrinis, nr. 5.

§. 59.

b) Die Dimissoriae temporales.

α) Die zu deren Ausstellung befugten Kirchenbehörden.

II. Die zur Ertheilung der Dimissorien zum Zwecke des Empfangs der Tonsur und Weihen von einem incompetenten Prälaten befugten Personen sind — abgesehen von dem Papste, welcher als Bischof der Universalkirche und Ordinarius aller Gläubigen nicht nur jedem Weihecandidaten in dem ganzen Umfange der Kirche solche Dimissorien ertheilen[a]), sondern auch das Privileg, ohne besondere Dimissorien von jedem dem Candidaten beliebigen Bischofe sich ordiniren zu lassen, verleihen kann[b]) — 1) in Gemäßheit des Prinzips, daß ein jeder Prälat, welcher selbst zu ordiniren befugt

ist, diese seine Befugniß auch auf jeden beliebigen andern mit der ordentlichen Weihegewalt (§. 52.) ausgerüsteten Prälaten übertragen kann [c]), der aus einem der vier Titel (§. 53—56.) competente Bischof, auch dann schon, wenn er die bischöfliche Consecration noch nicht empfangen hat, da die Ausstellung der Dimissorien nicht, wie die Ordination selbst, ein Act des bischöflichen Ordos, sondern ein Act der Jurisdiction ist [d]), vorausgesetzt nur, daß der Bischof schon confirmirt, und nicht von seinem Amte oder seinem Weihe-rechte suspendirt (§. 61.) oder excommunicirt ist [e]). 2) Der bischöfliche Generalvicar ist, da sich sein allgemeines Mandat hierauf nicht erstreckt, in der Regel nicht befugt, an der Stelle seines Bischofs den Untergebenen desselben Dimissorien zum Empfang der Weihen von einem fremden Prälaten auszustellen [f]), sondern ausnahmsweise nur dann, wenn entweder a) der Bischof ihm hierzu speziellen Auftrag ertheilt hat, oder b) von seinem Sitze entfernt ist [g]), oder wenn c) vermöge eines in der betreffenden Diöcese bestehenden Herkommens die Generalvicare derselben auch in Anwesenheit des Bischofs und ohne dessen besonderen Auftrag zur Ertheilung von Dimissorien für befugt erachtet werden [h]). 3) Das bischöfliche Capitel. a) Dieses war nach älterem Rechte ganz unbeschränkt ermächtigt, zur Zeit der Sedisvacanz denjenigen Candidaten, welche in dieser Diöcese ihre Heimath, ihr Domicil oder eine Pfründe hatten, Dimissorien zu ertheilen [i]); allein das Tridentinum hat die Befugniß des Capitels zur Ausstellung von Dimissorien im Allgemeinen aufgehoben, indem es in dieser Handlung in der Regel eine unzulässige, den Rechten des künftigen Bischofs vorgreifende Neuerung erblickt, und nur ausnahmsweise dem Capitel diese Befugniß in den Fällen zugesteht, wenn entweder α) die Sedisvacanz schon länger als ein Jahr gedauert hat, weil alsdann ein Mangel an Geistlichen in der Diöcese fühlbar werden könnte, wenn das Capitel oder dessen Vicar nicht durch einen fremden Bischof seinen Clerus ordiniren lassen könnte; oder wenn β) ein dieser Diöcese angehöriger Candidat auch schon vor Ablauf des ersten Jahres der Sedisvacanz nothwendig ordinirt werden muß, um der mit dem Besitze einer schon empfangenen, oder ihm in Aussicht stehenden Pfründe verbundenen Verpflichtung zu genügen (**arctatus ratione beneficii ecclesiastici**

recipiendi vel recepti), weil es nicht die Absicht der Synode ist, daß der Candidat wegen Mangels eines Ordinators einer ihm verliehenen oder zu verleihenden Pfründe verlustig gehe, oder doch außer Stande sei, die ihm mit Rücksicht auf diese Pfründe obliegenden gottesdienstlichen Functionen zu verrichten [k]). Ein solcher, nach dieser Vorschrift des Tridentinums das Capitel schon vor Ablauf des ersten Jahres der Sedisvacanz zur Ausstellung von Dimissorien ermächtigender, Fall tritt insbesondere ein: aa) wenn einem Geistlichen eine Pfründe conferirt wurde, mit welcher ein bestimmter ihm noch nicht verliehener Weihegrad verknüpft ist (arctatus ratione beneficii recepti); weshalb namentlich der Geistliche, dem eine Pfarrpfründe, für die er binnen Jahresfrist die Priesterweihe erhalten muß (§. 1.), oder dem eine Dignität oder ein Canonicat oder eine sonstige, vermöge Stiftung, Gewohnheit oder Particularstatuten persönlichen Dienst und somit einen bestimmten Ordo erheischende Pfründe oder Capellanie verliehen worden ist, auch schon vor Ablauf des ersten Jahres der Sedisvacanz von dem Capitel Dimissorien erhält [l]); bb) wenn ein Geistlicher durch Wahl oder Präsentation ein Recht auf Empfang einer Pfründe erlangt hat, deren Erwerb einen ihm noch nicht verliehenen höheren Weihegrad voraussetzt [m]); cc) wenn ein Laie, der als solcher des Empfangs einer kirchlichen Pfründe unfähig ist, zu einer solchen präsentirt wird [n]). b) Das tridentinische Verbot, wonach das Capitel binnen des ersten Jahres der Sedisvacanz keinem Candidaten, welcher nicht arctatus ratione beneficii recepti vel recipiendi ist, Dimissorien geben darf, ist noch dahin zu erläutern: *α*) daß es sich nicht blos auf Dimissorien behufs des Empfangs der höheren oder niederen Weihen beschränkt, sondern auch die Dimissorien zum Zwecke der Verleihung der ersten Tonsur begreift, mit der Modification jedoch, daß derjenige Candidat, welcher auf jenem Verbote zuwider von dem Capitel gegebene Dimissorien hin nur die erste Tonsur empfängt, nicht denselben Strafen unterliegt, welche den Candidaten treffen, der auf solche unbefugte Dimissorien sich die niedern oder höheren Weihen conferiren läßt [o]); *β*) daß sich jenes Verbot dagegen nicht bezieht auf die Literae testimoniales s. commendatitiae (§. 58.), weshalb das Capitel schon vor Ablauf des ersten Jahres der Sedisvacanz den zur Diöcese gehörigen nicht

arctati, welche entweder vermöge eines Privilegs des apostolischen Stuhles, sich von jedem Bischofe ordiniren zu lassen, oder vermöge eines concurrirenden Titels der Competenz von dem Bischofe einer andern Diöcese ordinirt werden sollen, die hierzu erforderlichen Sitten- und Tauglichkeitszeugnisse auszustellen hat[p]). Auch schließt jenes tridentinische Verbot γ) die Befugniß des Capitels nicht aus, schon vor Ablauf des ersten Vacanzjahres einem fremden Bischofe die Ausübung der Pontificalien in der vacanten bischöflichen Kirche zu gestatten, so daß er in derselben fremde Weihecandidaten, welche von ihren eignen Bischöfen oder Regularprälaten Dimissorien erhalten haben, nicht aber die Untergebenen des vacanten Bischofsitzes selbst ordiniren darf, es sei denn, daß diese letzteren noch von dem verstorbenen Bischofe Dimissorien, oder von dem apostolischen Stuhle die Licenz erhalten hätten, sich von jedem Bischofe ordiniren zu lassen[q]). — 4) Da nach Vorschrift des Tridentinums das Capitel binnen acht Tagen nach eingetretener Sedisvacanz einen Vicar zu bestellen hat[r]), auf welchen die Rechte des Bischofs, insoweit sie bei Erledigung des bischöflichen Sitzes überhaupt dem Capitel zukommen, übergehen; so versteht es sich von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo der Capitularvicar bestellt ist, nicht mehr unmittelbar von dem Capitel, sondern nur von seinem Vicare unter den angegebenen Voraussetzungen Dimissorien ausgestellt werden können[s]). — 5) Auch die Regularprälaten sind, vermöge der ihnen zustehenden **Jurisdictio** quasi **episcopalis**, befugt, Dimissorien behufs des Empfangs der Weihen auszustellen, jedoch mit folgenden Beschränkungen: a) Sie können, ohne Rücksicht darauf, ob sie exemt sind oder nicht, diese Dimissorien nur ihren Regularuntergebenen, nicht also Laien oder Weltgeistlichen, auch wenn diese ihrer quasi-episcopalen Jurisdiction unterworfen sein sollten, ertheilen, und zwar b) immer nur an den Bischof derjenigen Diöcese, zu welcher das Kloster gehört oder innerhalb deren Grenzen es liegt; ausgenommen, wenn der Bischof dieser Diöcese abwesend ist, oder die Ordination aus irgend einem Grunde nicht vornehmen will oder kann, in welchem Falle der Prälat die Dimissorien seiner Regularuntergebenen auch an jeden andern Bischof richten kann, vorausgesetzt nur eines Theils, daß der Regularprälat nicht arglistig die Ertheilung der Dimissorien

bis zu einer Zeit der Abwesenheit oder der sonstigen Verhinderung des Diöcesanbischofs aufschob, und andern Theils, daß alsdann in den an einen fremden Bischof gerichteten Dimissorien die Verhinderung des Diöcesanbischofs und deren Ursache ausgedrückt wird [t]). Indessen sind von diesen Beschränkungen der Befugniß der Regularprälaten manchfache Abweichungen begründet durch Privilegien, vermöge welcher sie selbst ihren Secularuntergebenen Dimissorien ertheilen, oder die Dimissorien ihrer Regularuntergebenen auf jeden beliebigen Bischof richten können [u]).

a) Cap. 1. de temporib. ordinat. in VIto., verb.: nisi a nobis specialem licentiam habeat. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 75.

b) Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 7. nr. 53. — Reiffenstuel, J. can. univers. eod. libr. et tit. §. 5. nr. 118. — Ueber die Befugniß der Legati a latere, solche Dimissorien zu ertheilen, vgl. Garcia, de Benefic. part. 5. cap. 7. nr. 105. — Der Erzbischof ist ebensowenig befugt, den Untergebenen seiner Suffraganen Dimissorien auszustellen, als er sie selbst ordiniren darf. Ugolin., de offic. Episcopi, cap. 26. §. 20. nr. 10.

c) Reg. jur. 68. in VIto.: Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum. — Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 7. nr. 4. — Daß insbesondere auch der nur ratione familiaritatis triennalis competente Bischof seinem Familiaris Dimissorien ausstellen kann, hat die Congregatio Concilii am 26. Mai 1594 declarirt. S. Barbosa, in Declarat. ad Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 9.

d) Van Espen, Jus eccles. univers. part. 2. tit. 9. cap. 3. nr. 10. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 75. Anmerk. I.

e) Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 7. nr. 5. — Piasecius, in prax. Episcop. part. 1. cap. 1.

f) Cap. 3. pr. de temporib. ordinat. in VIto.: Officiales Episcopi, cum ad hoc se ipsius officium non extendat, hujusmodi nequeunt licentiam impartiri.

g) Cit. cap. 3. pr. de temporib. ordinat. in VIto.: Episcopo autem in remotis agente, ipsius in spiritualibus Vicarius generalis — — dare potest licentiam ordinandi. Wann der Bischof als in remotis agens zu betrachten, wollen die Canonisten der vernünftigen Beurtheilung des Generalvicars anheimstellen. Gewöhnlich nimmt man an, daß der Generalvicar wegen Abwesenheit des Bischofs zur Concessio Lit. dimissorial. ermächtigt sei, wenn Letzterer außerhalb der Provinz oder auch schon seiner Diöcese, oder wenn er eine oder einige Tagereisen von seinem

Sitze entfernt sei. Aloys. Riccius, in Prax. aurea, resol. 28. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 7. nr. 57. — Indessen wird der Generalvicar bei Prüfung der Frage, ob er wegen Abwesenheit des Bischofs zur Ausstellung der Dimissorien sich für ermächtigt halten könne? in Erwägung des Grundsatzes, daß er nicht ohne Noth dem Bischofe präjudizirliche Handlungen vornehmen soll ohne dessen speziellen Auftrag, nicht blos 1) auf die Größe der Entfernung des jeweiligen Bischofs, sondern hauptsächlich auch 2) auf die Dauer seiner Abwesenheit, 3) auf die größere oder geringere Schwierigkeit, durch Correspondenz ein spezielles Mandat von ihm einzuholen, sowie 4) darauf Rücksicht nehmen müssen, ob unter den obwaltenden Umständen die Ordination der um die Dimissorien anstehenden Candidaten Beschleunigung erheischt, oder füglich bis zur Rückkehr des Bischofs Aufschub erleiden kann. Uebrigens pflegt heut zu Tage den Generalvicaren gewöhnlich ausdrückliche Ermächtigung, selbst in Anwesenheit des Bischofs aus triftigem Grunde Dimissorien zu ertheilen, gegeben zu werden.

h) Pirhing, loc. cit. nr. 57 in fin.

i) Cap. 3. pr. de temporib. ordinat. in VIto.: Sede vacante Capitulum, seu is, ad quem tunc temporis administratio spiritualium noscitur pertinere, dare possunt licentiam ordinandi.

k) Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 10.: Non liceat Capitulis Ecclesiarum, Sede vacante infra annum a die vacationis ordinandi licentiam aut literas dimissorias s. reverendas, ut aliqui vocant, tam ex juris communis dispositione, quam etiam cujusvis privilegii aut consuetudinis vigore, alicui, qui beneficii ecclesiastici recepti sive recipiendi occasione arctatus non fuerit, concedere.

l) Ugolin, de offic. Episcop. cap. 26. §. 20. nr. 2. — Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 7. nr. 11. — Garcia, de Benefic. part. 5. cap. 7. nr. 97. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 75. Anmerk. II.

m) In dieser Beziehung ist also wohl zu unterscheiden zwischen den Pfründen, die schon actu einen bestimmten Weihegrad voraussetzen, also einem Geistlichen, der diesen Weihegrad nicht schon zur Zeit der Collation besitzt, nicht giltig verliehen werden können; und zwischen denjenigen Pfründen, mit welchen zwar auch ein bestimmter Weihegrad verknüpft ist, so jedoch, daß sie auch den noch nicht im Besitze dieser Weihe befindlichen Geistlichen giltig verliehen werden können, und nur die Verbindlichkeit des Benefiziaten nach sich ziehen, innerhalb einer bestimmten Zeit nach Empfang der Pfründe jene Weihe sich conferiren zu lassen, wie dies z. B. bei den Pfarrpfründen der Fall ist. Bei den Pfründen dieser letztern Art kann der Präsentirte nicht als arctatus ratione beneficii recipiendi von

dem Capitel vor Ablauf des ersten Jahres der Sedisvacanz Dimissorien verlangen, weil er ja zum Empfang der Pfründe die Weihe noch nicht bedarf; sondern erst dann, wenn ihm die Pfründe verliehen ist, tritt seine Verpflichtung zum Empfang der Weihe ein, und alsdann kann er als arctatus ratione beneficii recepti auch vor Ablauf des ersten Vacanzjahres Dimissorien von dem Capitel verlangen. Anders ist es bei der ersten Gattung von Pfründen, bei denen schon mit der Präsentation die Befugniß des Capitels zur Ausstellung der Dimissorien eintritt, weil ohne den Vorherempfang der mit der Pfründe verknüpften Weihe jene giltig nicht verliehen werden kann. Aloys. Riccius, Prax. aurea, resol. 89. — Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 7. nr. 11.

n) Garcia, de Benefic. part. 5. cap. 7. nr. 99. et part. 7. cap. 1. nr. 30. und die dort cit. Declaration der Congreg. Concil. super cap. 10. de ref. Sess. VII.: Vicarius Capituli Sede vacante infra annum potest concedere dimissorias ad primam tonsuram ei, qui est praesentatus a patronis laicis ad beneficium ecclesiasticum juris patronatus ipsorum, ut illud obtinere valeat. — Unter dieser Präsentation ist jedoch nicht eine absolute (welche, da der Laie selbst der Präsentation zu einer kirchlichen Pfründe unfähig ist, nichtig wäre), sondern eine solche zu verstehen, welche mit der Bedingung, daß der Präsentirte den Clericat erwerben würde, erfolgt. Garcia, loc. cit. part. 7. cap. 1. nr. 28 sq. — Reiffenstuel, loc. cit. libr. 1. tit. 11. §. 5. nr. 123.

o) In diesem Sinne erklären Garcia, loc. cit. part. 5. cap. 7. nr. 96., und Pirhing, loc. cit. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 7. nr. 58., die Declaration: Congregatio censuit, textum hunc (Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 10.) non comprehendere primam tonsuram, et in minoribus ordinibus constitutos non suspendi.

p) Bonacina, de Sacrament. disp. 8. qu. unic. pct. 4. nr. 24. — Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 7. nr. 16.

q) Zwar bestimmt das Tridentinum Sess. VI. de reform. cap. 5.: Nulli Episcopo liceat cujusvis privilegii praetextu, Pontificalia in alterius dioecesi exercere, nisi de Ordinarii loci expressa licentia, et in personas eidem Ordinario subjectas tantum. Allein durch die Declarationen der Congregation ist festgestellt, daß, wenn kein Ordinarius loci vorhanden, der Bischofsstuhl vielmehr erledigt ist, das Recht, einem fremden Bischofe die Ausübung der Pontificalien zu gestatten, dem Capitel zusteht. Nur liegt in dieser von dem Capitel dem fremden Bischofe eingeräumten Ausübung der Pontificalien nicht die Ermächtigung, bestimmten Weihecandidaten die Weihen zu conferiren, weil hierzu auch eine Competenz erfordert wird, welche das Capitel bezüglich fremder Ordinanden

gar nicht, bezüglich der eignen Ordinanden aber nur bei den arctatis jederzeit, und bei den nicht arctatis nach Ablauf des ersten Vacanzjahres, durch Dimissorien, übertragen kann. Will also der fremde Bischof, dem das Capitel die Ausübung der Pontificalien in der vacanten Kirche gestattet hat, eine Ordination vornehmen, so muß man unterscheiden, ob der Ordinand ein vermöge Heimath, Domicil oder Besitzes einer Pfründe dem vacanten Bischofssitze Untergebener, oder ob er ein Angehöriger einer fremden Diöcese ist. 1) Im erstern Falle ist der fremde Bischof zur Ordination des Untergebenen der vacanten Kirche nur dann befugt, wenn entweder a) das erste Vacanzjahr schon vorüber, oder b) der Ordinand ein arctatus ist, und wenn das Capitel in dem einen oder andern dieser beiden Fälle dem Ordinanden Dimissorien gegeben hat; oder wenn c) der Ordinand noch von dem verstorbenen Bischofe Dimissorien, oder d) von dem apostolischen Stuhle allgemeine Licenz, sich von jedem Bischofe ordiniren zu lassen, erhalten hat. 2) In dem andern Falle, wenn es sich um die Ordination eines fremden Weihecandidaten handelt, wird erfordert, daß entweder a) der Ordinand mit den Dimissorien seines eignen Ordinarius oder Prälaten, oder b) im Falle der Vacanz seiner eignen bischöflichen Kirche mit den in befugter Weise von seinem Capitel oder Capitelvicare ausgestellten Dimissorien, oder c) mit einer allgemeinen Licentia suscipiendi ordines a quovis Episcopo von Seiten des apostolischen Stuhles versehen, oder daß endlich d) der eigne Bischof des fremden Ordinanden wegen Ueberschreitung seiner Weihebefugnisse suspendirt ist, weil in diesem letzten Falle das Recht der Candidaten, auch ohne Dimissorien von einem fremden Bischofe sich ordiniren zu lassen, begründet wird (§. 52.). Man vgl. hiermit die Declarationen bei **Barbosa** in Decl. **Concil. Trid.** Sess. VI. de reform. cap. 5.

r) **Concil. Trid.** Sess. XXIV. de reform. cap. 16.

s) **Pirhing**, loc. cit. nr. 60. — **Reiffenstuel**, loc. cit. nr. 125., welcher Letztere verschiedene dies bestätigende Declarationen der Congregatio Episcopor. et Regular. citirt. — **Seitz**, Verwalt. d. Sacram. §. 75. Anmerk. II. a. E.

t) Decret. S. **Congreg. Concil. Trid.** emanat. autorit. **Clementis** VIII. d. 15. Mart. 1596, super ordinat. Regularium: De mandato S. D. n. Clementis divin. provid. Papae VIII. tenore praesentium mandatur omnibus et singulis quorumcunque regularium Superioribus, ut de caetero observent ac observari faciant, quae in Decreto S. Congregationis Concil. Trid. continentur, cujus tenor est talis: Congr. Concil. censuit, Superiores Regulares posse suo subdito ibidem regulari, qui praeditus qualitatibus requisitis ordines suscipere voluerit, Literas dimissoriales concedere, ad Episcopum tamen dioecesanum, nempe illius monasterii, in

cujus Familia ab iis, ad quos pertinet, is regularis positus fuerit: et si Dioecesanus abfuerit, vel non esset habiturus ordinationes, ad quemcunque alium Episcopum; dum tamen ab eo Episcopo, qui ordines contulerit, examinetur quoad doctrinam, et dum ipsi regulares non distulerint de industria concessionem Dimissoriarum in id tempus, quo Episcopus dioecesanus vel abfuturus vel nullas habiturus esset ordinationes. Verum cum a Superioribus, Episcopo dioecesano absente vel ordinationes non habente, Literae dimissoriae dabuntur, ab eis utique hujusmodi causam absentiae dioecesani Episcopi, vel ordinationum ab eo non habendarum, exprimendam esse. Quod qui non fecerint, officii et dignitatis, seu administrationis, ac vocis activae et passivae privationis, ac alias arbitrio ejusdem S. D. N. Papae reservatas poenas incurrant. — Cf. Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 10.: Nec ipsi Abbates et alii exemti, aut Collegia, vel Capitula quaecumque, etiam Ecclesiarum cathedralium, literas dimissorias aliquibus Clericis secularibus, ut ab aliis ordinentur, concedant: sed horum omnium ordinatio, servatis omnibus, quae in hujus S. Synodi decretis continentur, ad Episcopos, intra quorum dioecesis fines existant, pertineat. Obwohl dieses tridentinische Decret ausdrücklich nur von solchen Prälaten redet, deren Klöster, einerlei, ob exemt oder nicht, sich innerhalb der Grenzen einer Diöcese befinden, so ist dieses Verbot, Laien oder Weltgeistlichen Dimissorien zu geben, doch auch von denjenigen Prälaten zu verstehen, welche an einem in keiner Diöcese befindlichen Orte die quasi-episcopale Jurisdiction haben. Vergl. Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. libr. 2. cap. 11. nr. 15.

u) Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. loc. cit. nr. 16. — Ejusd., Constit. impositi, d. 27. Sept. 1747. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 7. nr. 61. — Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 5. nr. 136. — Richter, im Rechtslexik. Bd. III. S. 445. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 75.

§. 60.

β) Form und Inhalt der Dimissoriae temporales und Gründe ihrer Erlöschung.

III. Was die gehörige Ausstellung der Dimissorien betrifft, so ist 1) eine bestimmte Form für dieselben gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die schriftliche Form wird zwar, des besseren Beweises wegen, meistens gewählt werden, ohne daß sich jedoch ihre unbedingte Nothwendigkeit behaupten läßt, indem das Tridentinum [a])

dem fremden Bischofe nur verbietet, ohne den ausdrücklichen Consens oder die Dimissorien des eignen Prälaten zu ordiniren, durch diese disjunctive Wortfassung daher die Möglichkeit einer blos mündlichen Ermächtigung, soferne nur der fremde Bischof von deren Existenz durch hinlängliche Beweise überzeugt ist, anerkennt [b]). Nur in den Fällen wird die unbedingte Nothwendigkeit der schriftlichen Abfassung der Dimissorien behauptet werden müssen, a) wenn ein ultramontaner Prälat an einen italienischen Bischof [c]), oder b) wenn der Bischof einer jenseits des Meeres belegenen Diöcese an einen diesseitigen Bischof Dimissorien richtet [d]), welche beiden Bestimmungen wohl nur Anwendungen eines allgemeinen Prinzips sind und den Satz rechtfertigen, daß überhaupt in allen Fällen, in welchen die Diöcese des Weihecandidaten zu weit von der Kirche, bei welcher der letztere um die Ordination nachsucht, entlegen ist, als daß durch andere Beweismittel füglich die Ermächtigung des eignen Ordinarius des Weihecandidaten constatirt werden könnte, der Ordinand nur auf schriftliche, mit seines Ordinarius Unterschrift und Siegel versehene, und zu keinem Verdachte einer Fälschung oder eines Betrugs Veranlassung gebende, Dimissorien hin die Weihen empfangen kann; — oder endlich c) wenn die Dimissorien nicht speziell auf einen bestimmten, sondern generell auf jeden dem Ordinanden beliebigen Bischof gerichtet werden [e]). 2) Zu ihrem gehörigen Inhalte erfordern die Dimissorien Folgendes: a) Der Ordinand selbst muß darin, sowie auch b) die ihm zu ertheilende oder die mehreren ihm zu ertheilenden Weihen genau bezeichnet sein. c) In den speziellen Dimissorien, welche an einen bestimmten Bischof gerichtet werden, muß auch dieser genannt sein, während, wie sich von selbst versteht, bei den generellen Dimissorien (dimissor. de promovendo a quocunque) statt der Bezeichnung eines bestimmten Ordinators nur die Formel: daß Ordinand sich von einem jeden gehörig und canonisch promovirten und der Gnade und der Gemeinschaft des heiligen apostolischen Stuhles theilhaftigen Bischofe dürfe ordiniren lassen, vorkommen kann [f]). d) Gleichwie der eigne Ordinarius des Weihecandidaten nicht ohne eine triftige Hinderungsursache die Ordination einem andern Bischofe auftragen sollte, so scheint es auch angemessen zu sein, daß der Grund dieser Verhinderung in den Dimissorien stets ausge-

drückt wird, obwohl dies, in manchen Provinzen wenigstens, in der Praxis nicht befolgt wird [g]); jedenfalls muß aber die Nothwendigkeit, die Ursache ihrer Ausstellung in den **Lit. dimissoriae** anzugeben, in den Fällen behauptet werden: *α*) Wenn sich ein nicht italienischer (ultramontaner) Candidat von einem italienischen Bischofe will weihen lassen [h]), oder überhaupt, wie diese Bestimmung nach ihrer Absicht extensiv zu interpretiren ist, wenn die Dimissorien an den Bischof einer in einem fremden Lande belegenen Diöcese gerichtet werden. *β*) Der Ordinand, welcher von dem apostolischen Stuhle eine **Facultas de promovendo a quocunque** erwirkt hat, muß, wenn er sich nicht von seinem eignen, sondern einem fremden Bischofe will ordiniren lassen, gleichwohl bei seinem Ordinator noch ein Zeugniß seines eignen Ordinarius produziren, in welchem der Grund ausgedrückt ist, aus welchem der Ordinand von diesem die Weihen nicht empfangen kann [i]). *γ*) Der Regularprälat, welcher seinen Regularuntergebenen an einen andern Bischof, als den der Diöcese, in welcher das Kloster gelegen ist, zur Ordination entläßt, weil dieser abwesend ist, oder keine Ordinationen vornehmen kann oder will, muß in diesen Dimissorien die Verhinderung des Diöcesanbischofs und deren Ursache anführen [k]). e) In der älteren Kirche scheint es Gebrauch gewesen zu sein, daß die Bischöfe, wenn sie Ordinanden ihrer Diöcese an andere Bischöfe zur Ordination dimittirten, diesen zugleich auch die Prüfung derselben überließen [l]); dagegen macht es das Tridentinum den Bischöfen (und Gleiches gilt auch von den Capiteln und deren Vicaren in den Fällen, in welchen sie überhaupt zur Ausstellung von Dimissorien ermächtigt sind, vgl. §. 59.) zur Pflicht, die Weihecandidaten ihrer Diöcese, vor ihrer Entlassung zum Empfang der Weihen von einem andern Bischofe, selbst zu prüfen und sich von deren Tüchtigkeit zu überzeugen [m]); weshalb denn auch die Dimissorien in der Regel ein Zeugniß über die durch die Prüfung constatirte Qualification des Ordinanden zum geistlichen Stande enthalten müssen (§. 58.). Keinem Anstande unterliegt es indessen, daß der eigne Bischof, wenn seine Verhinderung sich nicht blos auf Vornahme der Ordination selbst, sondern auch auf die der Prüfung erstreckt, auch diese letztere dem mit der Weihe beauftragten fremden Bischofe überläßt, in welchem Falle auch das Ersuchen um Prüfung des Ordinanden

in die Dimissorien aufgenommen werden muß [n]). Aber auch dann, wenn der dimittirende Bischof den Ordinanden geprüft und dessen im Examen bewährte Tüchtigkeit in den Dimissorien beurkundet hat, ist doch der mit der Ordination beauftragte Bischof nicht gehindert, vor der Ertheilung der Weihen nochmals eine Prüfung des Candidaten vorzunehmen; ja es glauben manche Canonisten, aus dem Tridentinum nachweisen zu können, daß der um die Ordination ersuchte Bischof, des in den Dimissorien enthaltenen Zeugnisses der bestandenen Prüfung ungeachtet, nicht blos dann, wenn er gleichwohl in die Tüchtigkeit des Ordinanden Mißtrauen zu setzen Gründe hat, sondern in allen Fällen eine nochmalige Prüfung vor Ertheilung der Weihen vorzunehmen verpflichtet sei [o]). f) Wenn der von einem fremden Bischofe zu ordinirende Candidat zugleich von den Interstitien (§. 63.) dispensirt werden soll, so muß in den Dimissorien entweder diese Dispensation ausgesprochen oder doch dem committirten Bischofe die Ermächtigung ertheilt werden, diese Dispensation im Namen des eignen Bischofs zu gewähren [p]). — 3) Das Tridentinum untersagt es dem Bischofe, seinen Beamten und Dienern strenge — unter Hinweisung auf die göttlichen und kirchlichen Strafen sowohl für den Empfänger wie für den Geber, und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Taxen, Statuten und Gewohnheiten, als Mißbräuche und Begünstigungen der Simonie — für die Ausfertigung und Untersiegelung der Literae dimissoriae oder testimoniales, sowie für die Collation der Weihen und der ersten Tonsur selbst, eine Belohnung oder ein Geschenk zu fordern, oder, wenn es auch unter irgend einem Vorwande freiwillig angeboten würde, anzunehmen; dagegen gestattet es dem bei Ausfertigung solcher Zeugnisse thätigen Notar an den Orten, wo dies vermöge Gewohnheit hergebracht ist, eine geringe Vergütung hierfür, unter der Voraussetzung, daß ihm für diese Function nicht ein Salär ausgesetzt ist, und daß auch für den Bischof selbst aus dieser Vergütung für den Notar nicht irgend ein Vortheil direct oder indirect zufließt [q]). — IV. Da 1) der Bischof, an welchen die Dimissorien gerichtet werden, in der That als Beauftragter und Commissär des dimittirenden Prälaten erscheint und dessen Person bei dem ihm übertragenen Acte vertritt, so wäre es consequent, die Dimissorien nicht allein mit dem Tode desjenigen Bischofs, an

welchen sie persönlich gerichtet wurden, sondern auch mit dem Tode des dimittirenden Bischofs, ja schon mit dessen Translation in eine andere Diöcese oder dessen Abdankung und Niederlegung des Episcopates, als erloschen anzusehen, soferne der beauftragte Bischof zur Zeit, zu welcher er Kenntniß von dem Tode des Committenten erhält, sich dem Auftrage noch nicht unterzogen und dessen Ausführung, etwa durch Ladung des Ordinanden, begonnen hat; denn da in den genannten Fällen diejenige Jurisdiction, kraft welcher der Bischof die Dimissorien erlassen hat, zu existiren aufhört, und der in eine andere Diöcese transferirte oder durch Verzicht des Episcopates entkleidete Bischof sich selbst der Ordination der Angehörigen seiner früheren Diöcese nicht mehr unterziehen dürfte, so scheint durch ein solches Ereigniß auch der in den Dimissorien enthaltenen Delegation von selbst alle Wirksamkeit entzogen zu sein [r]. Demungeachtet sind die Canonisten fast einstimmig der Ansicht, daß auch nach dem Tode, der Translation oder Abdankung des dimittirenden Bischofs seine Dimissorien in Wirksamkeit bleiben, ohne Rücksicht darauf, ob zur Zeit, wo der beauftragte Bischof Kenntniß von dieser Veränderung erhielt, mit dem Vollzuge des Auftrags schon begonnen, oder res noch integra war [s]), — eine Ansicht, welche man dadurch rechtfertigt, daß man die Ertheilung der Dimissorien als einen Act der Gnade auffaßt und darum jene Grundsätze des canonischen Rechtes auf sie anwendet, nach welchen die einmal ertheilte Gnade zu Gunsten Dessen, welchem sie gewährt wurde, als unabhängig von dem Leben des Gewährenden fortdauernd angesehen wird, und deshalb auch, wenn zum Vollzuge des Gnadenactes ein Executor bestellt wurde, der dem Executor ertheilte Auftrag in Folge des Todes dessen, welcher die Gnade bewilligt und den Executor bestellt hat, nicht erlischt, wenn auch mit dem Vollzug des Auftrags noch nicht begonnen wurde [t]). Aus diesem Grunde nimmt man aber die Fortdauer der einem fremden Bischofe ertheilten Ermächtigung zur Verleihung der Weihen nach dem Tode, der Translation oder Abdankung des die Ermächtigung ertheilenden Prälaten, falls diese Veränderung re adhuc integra eintritt, nur in dem Falle an, wenn die Ermächtigung in Form eigentlicher, den Ordinanden persönlich gegebener Dimissorien ertheilt wurde; nicht aber auch dann, wenn der competente Bischof

in Form einer eigentlichen Delegation und mittelst eines direct an ihn gerichteten Commissoriums den fremden Bischof mit Vornahme der ihm obliegenden Ordinationen beauftragt hat, weil in diesem Falle der Act nicht die Natur einer den Ordinanden gewährten Gnade hat, mithin die allgemeinen Grundsätze über das Erlöschen der potestas delegata mit dem Tode des Delegirenden eintreten[u]). Dagegen 2) kann die Wirksamkeit der Dimissorien nach dem Tode, der Versetzung oder Abdankung des dimittirenden Prälaten, soferne der fremde Bischof noch nicht in Gemäßheit der Dimissorien seine Thätigkeit begonnen hat, durch einen aus einer gerechten Ursache erfolgten Widerruf des Nachfolgers des Erstern aufgehoben werden; gleichwie es auch nach einer Sedisvacanz in der Macht des neuen Bischofs steht, die während der Erledigung des Stuhles von dem Capitel oder dessen Vicare gewährten Dimissorien aus einem triftigen Grunde zurückzunehmen, soferne mit dem Vollzug derselben noch nicht begonnen ist[v]).

a) Concil. Trid. Sess. XIV. de reform. cap. 2. verb.: absque sui proprii Praelati expresso consensu aut literis dimissoriis. — Sanchez, in Opusc. moral. tom. 2. libr. 7. cap. 1. dub. 20. nr. 4.

b) Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 7. nr. 52. — Reiffenstuel, J. can. univers. eod. libr. et tit. §. 5. nr. 110.

c) Cap. 1. de temporib. ordinat. in VIto.: Saepe contingit, quod nonnulli Clerici vinculo excommunicationis adstricti, aut apostatae seu irregulares, vel alias ordinum sacrorum susceptione indigni, suam patriam, in qua de his habetur notitia, fugientes, se in remotis partibus faciunt ad hujusmodi ordines promoveri. Nos igitur volentes animarum ipsorum periculis obviare, statuimus, ut nullus Episcoporum Italiae de caetero aliquem ultramontanum Clericum ordinare praesumat, nisi a nobis specialem licentiam habeat, vel ab Episcopo, de cujus dioecesi traxit originem Ordinandus, vel in cujus dioecesi beneficiatus existit, per ejus patentes literas causam rationabilem continentes, quare ipsum nolit aut nequeat ordinare etc.

d) Cap. 1. X. de Clericis peregrinis: Tua nobis dux. Frat. consul., quid sit agendum de Clericis, qui in remotis regionibus ordinati, literas eorum ostendunt, a quibus sibi proponunt manus impositas, et utrum Episcoporum sigilla sint, incertum existit. T. ig. cons. resp., tutius esse, ut in his statuta Patrum veterum observentur,

quam novum aliquid statuatur. Statutum autem est de Transmarinis, ut ad minus quinque Episcoporum super ordinatione sua testimonio muniantur: quod in aliis (si similiter sint incogniti) credimus observandum; ita tamen, ut in suspensione aliquanto tempore habeantur, in quo plenius de actibus instruantur ipsorum. Sed et de inferioribus ordinibus inquiri oportet: quia posset contingere, ut aliquibus praetermissis saltum fecissent. His autem peractis, si digni inventi fuerint, circa eos poterit dispensari. Diese Bestimmung, wonach die Clerici transmarini sich durch ein von fünf Bischöfen ausgestelltes Zeugniß ausweisen mußten, bezieht sich zwar zunächst nur auf die Lit. commendatitiae, durch welche sich die auf Reisen befindlichen Geistlichen zum Behufe ihrer Zulassung zu gottesdienstlichen Verrichtungen über ihre Ordination zu legitimiren haben (§. 58.). Allein die ratio legis, welche darin besteht, daß bei solchen Zeugnissen, welche von ganz unbekannten und aus weit entlegenen Diöcesen herkommenden Personen produzirt werden, nur durch die größte Vorsicht Unterschiebungen und Täuschungen verhütet werden können, würde jedenfalls die analoge Anwendung dieser Vorschrift auch auf die Dimissorien zum Zweck des Empfangs der Weihen rechtfertigen, wenn nicht diese Bestimmung, insoweit sie außer der Unterschrift und dem Siegel des Ordinarius des Fremden noch die Unterschriften von vier weiteren Bischöfen erfordert (ein Erforderniß, welches überhaupt nur für den Fall galt, wenn das Siegel oder die Unterschrift des Ordinarius an dem Orte, wo das Zeugniß produzirt wurde, unbekannt war), für obsolet zu erachten wäre. Nach Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 16. muß heut zu Tage jeder fremde Geistliche, auch der Transmarinus, auf die gehörig ausgestellten, nur mit Siegel und Unterschrift seines Ordinarius versehenen Literae commendatitiae, insoferne nicht besondere Verdachtsgründe einer Fälschung oder eines Betrugs vorliegen, zu gottesdienstlichen Verrichtungen zugelassen werden; und ebenso kann heut zu Tage auch bei den von einem Transmarinus produzirten Dimissorien zum Zweck des Empfangs der Tonsur oder der Weihen, in Beziehung auf deren äußere Form, mehr nicht verlangt werden, als daß sie schriftlich abgefaßt, mit Siegel und Unterschrift des Ordinarius versehen sind, und zu keinem Verdacht eines Betrugs oder einer Fälschung Veranlassung geben.

e) Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 11. verb.: in literis exprimendam.

f) Generelle Dimissorien werden übrigens nicht nur die auf jeden beliebigen Ordinator, sondern auch die auf alle Weihegrade bis zum Presbyterate inclus. gerichteten genannt. Erforderniß der generellen Dimissorien in diesem letzteren Sinne ist aber, daß darin der höheren Weihen bis zum Presbyterate ausdrücklich gedacht wird; denn Dimissorien, welche nur

der Weihen schlechthin Erwähnung thun, berechtigen nur zur Collation der Ordines minores. Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 7. nr. 66. Siehe oben §. 45. a. E. Uebrigens hat es keinen Anstand, daß Dimissorien auch an zwei oder mehrere Bischöfe in alternativer (so daß der Ordinand unter ihnen wählen kann) oder in eventueller Verbindung (so daß der Ordinand für den Fall der Verhinderung des zuerst bezeichneten Bischofs an den zweiten gewiesen wird) gerichtet werden. Im Falle einer solchen eventuellen Verbindung hat sich jedoch der Ordinand, wenn er von dem ihm zuletzt als Ordinator bezeichneten Bischofe die Weihen begehrt, zugleich auch bei diesem darüber auszuweisen, daß der vorher benannte oder die vorher benannten Bischöfe die Ordination nicht ertheilen können oder wollen.

g) Rebuff. in Prax. benefic. tit. Formula dimissor. literar. nr. 28. — Em. Rodericus, Quaest. regular. t. 3. qu. 24. art. 3.

h) Cap. 1. de temporib. ordinat. in VIto., verb.: per ejus patentes literas, causam rationabilem continentes, quare ipsum nolit aut nequeat ordinare.

i) Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 11.: Facultates de promovendo a quocunque non suffragentur, nisi habentibus legitimam causam, ob quam a propriis Episcopis ordinari non possint, in literis exprimendam; et tunc non ordinentur, nisi ab Episcopo in sua dioecesi residente, aut pro eo Pontificalia exercente, et diligenti praevio examine.

k) S. §. 59. Not. t.

l) Can. 2. Dist. LXXII. verb.: et vobis licentiam tribuimus, ut, si dignum eum judicaveritis, ad sacros ordines promoveatis.

m) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 3.: Episcopi per semet ipsos ordines conferant: quod si aegritudine fuerint impediti, subditos suos non aliter, quam jam probatos et examinatos ad alium Episcopum ordinandos dimittant.

n) Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 7. nr. 29. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 7. nr. 66.

o) Man schließt dies aus einer Vergleichung der Texte des Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 11. mit Sess. XXIII. de reform. cap. 3. S. die vorhergehenden Noten i und m. Sicherlich war es aber nicht die Absicht des Tridentinums, in allen Fällen, in welchen ein Candidat auf den Grund ihm von seinem Ordinarius ertheilter Dimissorien von einem fremden Bischofe geweiht wird, den Ordinanden einer doppelten Prüfung, sowohl durch den eignen, wie durch den committirten Bischof, zu unterwerfen. Sess. VII. cap. 11. sagt nur, daß der fremde Bischof, bei welchem der Ordinand auf den Grund einer ihm von dem apostolischen Stuhle ertheilten Facultas de promovendo a quocunque wegen

bescheinigter Verhinderung des eignen Bischofs um die Weihen nachsucht, nicht ordinirt werden soll, nisi — — diligenti praevio examine. Daß dieses Examen nothwendig von dem Ordinator vorgenommen sein müsse, auch dann, wenn der eigne Bischof nach Maßgabe der Sess. XXIII. de reform. cap. 3. schon vor der Entlassung den Ordinanden gehörig geprüft und dies in den Dimissorien attestirt hat, läßt sich aus jenem Texte nicht nachweisen.

p) Miranda, Manual. Praelator. t. 2. qu. 38. art. 7. concl. 2. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 5. nr. 117. — Seitz, Verwalt. d. Sacramente, §. 75. Anmerk. III.

q) Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 1.: Quoniam ab ecclesiastico ordine omnis avaritiae suspicio abesse debet; nihil pro collatione quorumcunque ordinum, etiam clericalis tonsurae, nec pro literis dimissoriis, aut testimonialibus, nec pro sigillo, nec alia quacunque de causa, etiam sponte oblatum, Episcopi et alii ordinum collatores, aut eorum ministri quovis praetextu accipiant. Notarii vero in iis tantum locis, in quibus non viget laudabilis consuetudo nihil accipiendi, pro singulis literis dimissoriis aut testimonialibus decimam tantum unius aurei partem accipere possint; dummodo eis nullum salarium sit constitutum pro officio exercendo, nec Episcopo ex Notarii commodis aliquod emolumentum ex eisdem ordinum collationibus directe vel indirecte provenire possit; tunc enim gratis operam suam eos praestare omnino teneri decernit: contrarias taxas ac statuta et consuetudines, etiam immemorabiles, quorumcunque locorum, quae potius abusus et corruptelae simoniacae pravitati faventes nuncupari possunt, penitus cassando et interdicendo: et qui secus fecerint, tam dantes quam accipientes, ultra divinam ultionem, poenas a jure inflictas ipso facto incurrant.

r) Cap. 19. 20. 30. X. de offic. et potest. jud. delegat.

s) Rebuff. in Prax. benefic. de formul. dimissoriar. literar. nr. 43. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 7. nr. 37 sqq. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 7. nr. 67. — Reiffenstuel, J. can. univers. eod. libr. et tit. §. 5. nr. 139.

t) Cap. 9. de offic. et potest. jud. deleg. in VIto.: Si super gratia cuiquam ab apost. Sede facta executores fuerint deputati; aequum esse censemus, ut sicut ipsa gratia (licet nondum sit in ejus executione processum) morte non perimitur concedentis, sic nec etiam re integra perimatur executoribus data potestas, quam veluti gratiae praedictae accessoriam, naturam sequi congruit principalis. Ne gratiam eandem vel reddi quandoque omnino inutilem, vel

ipsius effectum in tempus longius (cum illius dispendio, cui facta extitit) diferri contingat. — Cap. 36. de praebend. in VIto.

u) Ugolin., de offic. Episcop. cap. 26. §. 21. nr. 2. — Pirhing, loc. cit. §. 7. nr. 67.

v) Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 7. nr. 25. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 5. nr. 142.

§. 61.

4) Folgen der Ueberschreitung der Competenz bei der Ordination.

Ordinationen, bei welchen die über die Befugniß zur Collation der Weihen bestehenden Vorschriften übertreten werden, ziehen folgende Nachtheile nach sich: 1) Derjenige Bischof, welcher ohne einen der vier Titel der Competenz (§. 53 — 56.) und ohne Dimissorien des eignen Prälaten des Ordinanden die Weihen conferirt, ist von seinem Weiherechte auf ein Jahr suspendirt [a]). Hinsichtlich dieser Strafbestimmung ist indessen zu bemerken: a) Diese Suspension des die Grenzen seiner Competenz überschreitenden Bischofs tritt ipso jure ein; sie umfaßt das ganze bischöfliche Ordinationsrecht und beschränkt sich nicht etwa nur auf das Recht der Collation derjenigen Weihe oder derjenigen Weihen, die in dem gegebenen Falle wirklich incompetenter Weise ertheilt wurden [b]); dagegen tritt b) die Suspension in diesem Umfange auch nur als Strafe der unberechtigten Verleihung einer wirklichen, einerlei, ob niedern oder höheren, Weihe, nicht aber auch als Strafe der unbefugten Verleihung der ersten Tonsur ein, da diese nur die Suspension des Bischofs von dem Rechte der Verleihung der Tonsur auf die Dauer eines Jahres nach sich zieht [c]). Auch verwirkt der Bischof c) nur dann jene Strafe, wenn er entweder wissentlich und arglistig oder doch aus ganz grober und unverzeihlicher Unachtsamkeit, nicht aber auch dann, wenn er entweder in Folge einer ihn als ganz schuldlos darstellenden Täuschung von Seiten des Ordinanden, namentlich durch gefälschte oder untergeschobene Dimissorien, oder in Folge eines Nachsicht verdienenden Irrthums, oder endlich in der Voraussetzung, daß der eigne Prälat des Ordinanden die Ordination genehmigen werde, und unter solchen Umständen, unter welchen die nachfolgende Genehmigung des

eignen Prälaten vernünftiger Weise unterstellt werden konnte (dimissoriae praesumtae), den fremden Untergebenen ordinirte [d]). Wenn aber d) die unbefugte Ordination wirklich aus Arglist oder grober Unachtsamkeit des Bischofs geschah, so kann die Strafe der Suspension dadurch, daß der eigne Prälat des Ordinirten seine nachträgliche Genehmigung ertheilt, nicht abgewendet werden, weil die Strafe nicht sowohl die Folge der Verletzung eines Privatrechtes des zur Ordination allein berechtigten eignen Bischofs, auf welches dieser jeder Zeit verzichten könnte, als vielmehr die Folge der Zuwiderhandlung gegen die zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens in den Diöcesen und unter den Bischöfen erlassenen canonischen Vorschriften ist, deren Strafwürdigkeit nicht durch eine nachfolgende Einwilligung des in seiner Competenz beeinträchtigten Bischofs gehoben werden kann [e]). e) Diese Suspension trifft in gleicher Weise auch den zur Ertheilung der niederen Weihen ermächtigten Abt, wenn er seine beschränkte Competenz (§. 57.) dabei überschreitet; während f) die Titularbischöfe, welche ohne Dimissorien ordiniren, mit einjähriger Suspension ab exercitio Pontificalium bestraft werden [f]). — 2) Außer der Strafe der einjährigen Suspension von der Ausübung seiner Ordinationsgewalt, und in nothwendiger Folge derselben, trifft den seine Weihecompetenz überschreitenden Bischof auch der weitere Nachtheil, daß die Ordinanden seiner Diöcese während der Dauer jener Suspension sich auch ohne seine Erlaubniß von jedem beliebigen benachbarten Bischofe dürfen ordiniren lassen [g]); vorausgesetzt nur, daß die Suspension des eignen Bischofs durch Notorietät oder gerichtliches Erkenntniß außer Zweifel ist [h]). — 3) Gleich dem incompetenter Weise ordinirenden Prälaten wird aber auch Derjenige, welcher sich von einem fremden Bischofe ohne Dimissorien seines eignen Prälaten ordiniren läßt, bestraft, und zwar a) besteht diese Strafe in der ipso jure eintretenden Suspension von der Ausübung der solchergestalt empfangenen Weihe in solange, als dies dem eignen Bischofe gut dünkt [i]), dergestalt, daß eine Uebertretung dieser Censur ipso jure Irregularität nach sich zieht (§. 23.); zu welcher Strafe überdies auch noch die der Entziehung der Pfründe hinzukommen kann [k]). b) Nicht blos der unbefugte Empfang einer höheren Weihe von einem fremden Bischofe, sondern auch der einer

niederen, hat jene Suspension zur Folge, weil die Strafbestimmung des Tridentinums in dieser Beziehung nicht unterscheidet [l]). c) Der Eintritt der Strafe setzt übrigens auch hier voraus, daß der Ordinand nicht aus einem leicht verzeihlichen Irrthume, sondern wissentlich, aus bösem Willen, oder aus einer diesem rechtlich gleich zu achtenden groben Unachtsamkeit von einem fremden Bischofe ohne Dimissorien sich die Weihen conferiren ließ; und auch in diesem Falle beschränkt sich die Suspension d) nur auf die bestimmte in dieser gesetzwidrigen Weise empfangene Weihe, so daß der Ordinirte die schon früher und den canonischen Vorschriften gemäß empfangenen Weihen ausüben kann, ohne die Censur zu verletzen und deshalb der Irregularität zu unterliegen [m]). e) Auch den Laien, welcher ohne die Ermächtigung des eignen Ordinarius die erste Tonsur empfängt, trifft insoferne jene Strafe, als die Tonsur bis zur Dispensation des eignen Bischofs keinen Effect hat, der Tonsurirte mithin als Laie forthin behandelt wird, von dem **Privilegium clericale** ausgeschlossen und des Empfangs einer kirchlichen Pfründe unfähig bleibt [n]). f) Diese Strafbestimmung findet auch auf Diejenigen Anwendung, welche während der Sedisvacanz von dem Capitel oder dessen Vicar vor Ablauf des ersten Vacanzjahres, und ohne daß sie **arctati ratione beneficii recipiendi vel recepti** sind, Dimissorien erwirken und darauf hin ordinirt werden; denn diese sollen, nach Vorschrift des Tridentinums, wenn sie sich auf solche Weise die niederen Weihen conferiren ließen, von dem **Privilegium clericale**, besonders in Criminalsachen, ausgeschlossen, und, wenn sie die höheren Weihen empfingen, von der Ausübung derselben nach dem Gutfinden des künftigen Prälaten suspendirt sein [o])

a) Cap. 2. de temporib. ordinat. in VI[to].: Eos, qui Clericos Paroeciae alienae absque superioris ordinandorum licentia scienter, seu affectata ignorantia, vel quocunque alio figmento quaesito praesumserint ordinare: per annum a collatione ordinum decernimus esse suspensos. — Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 8.: Unusquisque autem a proprio Episcopo ordinetur — — Si secus fiat, ordinans a collatione ordinum — — sit suspensus. — Cf. can. 1. 6. Caus. IX. qu. 2.

b) Denn die in der vorhergehenden Note alleg. Texte reden absolut von der Suspension a collatione ordinum und berechtigen daher nicht,

die Suspension nur auf den bestimmten Weihegrad, dessen unbefugte Verleihung sich der Bischof gerade zu Schulden kommen ließ, zu beschränken. Cf. Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 11. nr. 98.

c) Cap. 4. de temporib. ordinat. in VIto.: Nullus Episcopus — — absque sui Superioris licentia homini dioecesis alienae clericalem praesumat conferre tonsuram — — Qui vero contra fecerit (ut in eo, in quo peccaverit, puniatur) per unum annum a collatione clericalis tonsurae duntaxat noverit se suspensum. — Pirhing, loc. cit.

d) Cit. cap. 2. de temporib. ordinat. in VIto., verb.: scienter seu affectata ignorantia. — Can. 10. Caus. IX. qu. 2.

e) Pirhing, loc. cit. nr. 99.

f) Concil. Trid. Sess. XIV. de reform. cap. 2. verb.: contra faciens ab exercitio Pontificalium per annum — ipso jure sint suspensi. — Auch die italienischen Bischöfe, welche einen Ultramontanen ohne Dimissorien ordiniren, werden nach der Constit. des P. Urban VIII. contra male ordinantes et male ordinatos vom 11. December 1624 mit einjähriger Suspension ab exercitio Pontificalium, also strenger, denn die nicht italienischen Bischöfe, bestraft. Vgl. Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 8. nr. 6., wo jene Constitution Urban's VIII. in extenso mitgetheilt wird. — Das Cathedralcapitel, welches bei einer Sedisvacanz durch Ertheilung von Dimissorien an nicht arctati vor Ablauf des ersten Vacanzjahres seine Befugnisse überschreitet (§. 59.), unterliegt zur Strafe dem kirchlichen Interdicte. Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 10.: Si secus fiat, Capitulum contraveniens ecclesiastico subjaceat interdicto.

g) Cap. 2. de temporib. ordinat. in VIto.: Clericis quoque paroeciae taliter suspensorum, postquam eorum suspensio fuerit manifesta, absque eorum quaque licentia, interim recipiendi ordines ab aliis vicinis Episcopis, alias tamen canonice, liberam concedimus facultatem. S. oben §. 52. Seite 446.

h) Bonacina, de Censur. extra Bull. disp. 3. quaest. 1. pct. 11. nr. 6. — Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 8. nr. 1. — Rebuff., in Prax. Benefic. tit. form. dimissor. liter. nr. 19.

i) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 8.: Si secus fiat — — ordinatus a susceptorum ordinum executione, quamdiu proprio Ordinario videbitur expedire, sit suspensus. Cf. Constit. Innocent. XII. Speculatores domus Israel.

k) Bull. Pii II.: Cum ex sacrorum ordinum collatione character invisibilis animae imprimatur, sacra ministeria dispensentur, et ipsorum cura tribuatur animis in eorum susceptione, excessus graves

tanto magis plectendi sunt, quanto ex illis majora in mentibus fidelium scandala generantur: cum itaque (sicut fide dignorum relatione non nisi moleste accepimus) nonnulli Clerici extra tempora a jure constituta, quidam ante aetatem legitimam, aliqui vero sine dimissoriis, contra sanctiones canonicas faciunt ad sacros ordines se promovere; nos eorumdem temeritatem tali castigatione reprimentes, ut aliis in posterum committendi similia aditus praecludatur, auct. apost. hac Const. perpetuo valitura statuimus et ordinamus, quod omnes et singuli, qui absque dispensatione canonica aut legitima licentia, sive extra tempora a jure statuta, sive ante aetatem legitimam, vel absque dimissoriis literis, etiam citramontani a citramontanis (praeterquam si in hoc ultimo casu per Cameram apost. juxta illius stylum ordinati fuerint) ad aliquem ex sacris ordinibus se fecerint promoveri, a sacrorum ordinum executione ipso jure suspensi sint, et si hujusmodi suspensione durante in eisdem ordinibus ministrare praesumpserint, eo ipso irregularitatem incurrant. Praeterea ultra alias poenas in tales generaliter a jure inflictas, beneficiis ecclesiasticis possint jure privari etc.

l) Die in der vorhergehenden Note angef. Constit. Pii II. Cum ex sacrorum redet zwar nur von dem unbefugten Empfange der höheren Weihen. Darum wollen manche Canonisten, wie Rebuff., prax. Benefic. tit. de Cleric. ad sacr. ord. male promot. gloss. 3. nr. 1. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. §. 11. nr. 102., und Andere, die ipso jure eintretende Strafe der Suspension von der ohne Ermächtigung des eignen Ordinarius von einem fremden Bischofe empfangenen Weihe nur dann eintreten lassen, wenn dies eine höhere Weihe ist, obwohl sie zugeben, daß auch wegen der in dem unbefugten Empfange einer niederen Weihe von einem fremden Bischofe liegenden Insubordination von dem eignen Ordinarius eine angemessene Strafe erkannt werden könne. Die oben im Texte behauptete Ansicht vertheidigt jedoch mit überwiegenden Gründen Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 8. nr. 11 sq.

m) Pirhing, loc. cit. nr. 102.

n) Rebuff., Prax. Benefic. tit. de liter. dimissor. nr. 22. — Barbosa, loc. cit. nr. 8. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 4. nr. 24. et §. 11. nr. 102.

o) Concil. Trid. Sess. VII. de reform. cap. 10.: Et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti fuerint, nullo privilegio clericali, praesertim in criminalibus, gaudeant: in majoribus vero ab executione ordinum ad beneplacitum futuri Praelati sint ipso jure suspensi.

§. 62.

5) Vorschriften, welche bei der Ordination zu beobachten sind.

a) Der Ordination muß die Prüfung des Ordinanden vorausgehen.

I. Der Vorschrift des Apostels, mit der Händeauflegung nicht zu eilen [a]), wurde stets von der Kirche die Deutung gegeben, daß Niemanden, bevor mittelst einer sorgfältigen Prüfung seine Maturität, Erfahrung und Würdigkeit erforscht sei, der Zutritt zum Priesteramte eröffnet werden dürfe [b]). Zahlreiche Vorschriften machten die Rechtgläubigkeit, die Sittenreinheit und Unbescholtenheit des Lebenswandels, die körperliche und geistige Reife und Wissenschaft, Makellosigkeit der Geburt und Abstammung, die äußeren Verhältnisse und bürgerliche Stellung des Ordinanden nach allen Richtungen hin, wo nur immer eine Irregularität zu befürchten war, zum Gegenstande der sorgfältigsten Untersuchung, für welche außer der von dem Bischofe mit dem Ordinanden selbst vorgenommenen Prüfung auch das Zeugniß des Clerus und der Gemeinde, da diese bei der Wahl ihres künftigen Seelsorgers so nahe betheiligt, und nicht selten im Stande ist, über die Würdigkeit desselben das sicherste Zeugniß zu geben, das Material lieferten [c]). 1) Die Prüfung der Ordinanden (**scrutinium in ordine faciendum**) ist heut zu Tage eine dreifache, indem a) nach Vorschrift des Tridentinums Derjenige, welcher zu den höheren Weihen zugelassen sein will, sich einen Monat vor der Ordination bei dem Bischofe zu melden hat, worauf dieser den Pfarrer oder einen Andern beauftragt, den Namen und das Verlangen des Ordinanden öffentlich in der Kirche zu verkündigen, über Geburt, Alter, Sitten und Lebenswandel bei glaubwürdigen Leuten Erkundigungen einzuziehen und alsbald hierüber ein Testimonium an den Bischof einzusenden; während bei Denjenigen, welche nur die niederen Weihen empfangen wollen, ein bloses günstiges Zeugniß des Pfarrers und derjenigen Lehranstalt, in welcher sie bisher ihren Unterricht genossen haben, die Stelle dieses ersten Scrutiniums vertritt [d]). In Deutschland ist dieses Scrutinium in Absicht auf die höheren Weihen in dieser von dem

Tridentinum vorgeschriebenen Weise nicht in Uebung gekommen, indem die Prüfungen und Zeugnisse der höheren Lehranstalten, an welchen die Candidaten ihre Studien machten, an dessen Statt für genügend angesehen werden [e]. b) Das zweite Scrutinium, auf den Grund älterer Canones und namentlich des Concils von Nantes [f]), von dem Tridentinum wiederholt vorgeschrieben, besteht darin, daß der Bischof wenige Tage vor der Ordination sämmtliche Weihecandidaten vorlädt, unter Zuziehung von Priestern und andern erfahrenen und kenntnißreichen Männern dieselben persönlich examinirt, und sich über Herkunft und Geburt derselben, über ihre persönlichen Eigenschaften, namentlich Alter, Sitten, Kenntnisse und Rechtgläubigkeit, verlässigt [g]). c) Das dritte Scrutinium geschieht während des Weiheactes selbst; es ist jetzt eine blose Förmlichkeit und besteht darin, daß der Archidiacon oder der dessen Stelle vertretende Diacon den Ordinanden dem Bischofe mit den Worten präsentirt: **Reverende Pater, postulat s. Mater Ecclesia, ut hunc Diaconum (Subdiaconum) ad onus Presbyteratus (Diaconatus) ordinetis**; worauf der Bischof den Archidiacon fragt: **Scisne, eum esse dignum?** dieser aber antwortet: **Quod, quantum humana fragilitas nosse sinit, et scit et testificatur, illum ad hujus onus officii esse dignum** [h]). — 2) In Verbindung mit den Scrutinien der Ordinanden selbst stehen die der Ertheilung der heiligen Weihen vorausgehenden geistlichen Uebungen (**Exercitia spiritualia**), welche, unter der obern Aufsicht des Bischofs, gewöhnlich acht bis zehn Tage lang dauern, mit einem die Bedeutung derselben erläuternden Vortrage an die Weihecandidaten und einer feierlichen Messe **de Spiritu sancto** beginnen, theils der Anhörung der Exhortationen über die nothwendige Läuterung und Reinigung des Innern, über die Würde, Pflichten und Beschwerden des geistlichen Berufs, theils der Vorlesung ascetischer Schriften und der **Psalmi poenitentiales**, theils der Selbstbetrachtung in stiller Zurückgezogenheit und dem einsamen Gebete gewidmet sind, und mit einer Generalbeichte der Ordinanden schließen [i]). — 3) Auch die Ausbildung der Geistlichen in den bischöflichen Seminarien, wovon an einer andern Stelle besonders gehandelt werden wird, ist auf die Scrutinien von Einfluß [k]).

a) I. Tim. V, 22.: Manum cito nemini imposueris.

b) Leo, Epist. 87. cap. 21.: Quid est autem, cito manus imponere, nisi ante aetatem maturitatis, ante tempus examinis, ante meritum laboris, ante experientiam disciplinae sacerdotalem honorem tribuere non probatis. — Chrysostom., Homil. 16. in Epist. ad Timoth.: Quid est illud cito? Non ex prima probatione, nec secunda, nec tertia, sed ubi consideratio diuturna praecessit, exactissimaque discussio, tunc imponito manus. — Id., in ead. Epist. cap. 3.: Apostolus, ut ordinandi probentur primum, et sic ministrent.

c) Can. 2. Dist. XXIV.: Nullus ordinetur Clericus, nisi probatus fuerit vel Episcoporum examine, vel populi testimonio. — Can. 5. eod.: Quando Episcopus ordinationes facere disponit, omnes, qui ad sacrum ministerium accedere volunt, feria quarta ante ipsam ordinationem evocandi sunt ad civitatem, una cum Archipresbyteris, qui eos repraesentare debent: et tunc Episcopus a latere suo eligere debet sacerdotes et alios prudentes viros gnaros divinae legis, et exercitatos in ecclesiasticis sanctionibus, qui ordinandorum vitam, genus, patriam, aetatem, institutionem, locum, ubi educati sunt, si sint bene literati, si instructi in lege Domini, diligenter investigent; ante omnia, si fidem catholicam firmiter teneant et verbis simplicibus asserere queant. — Can. 6. eod.: Episcopus sine concilio Clericorum suorum Clericos non ordinet, ita ut civium conniventiam et testimonium quaerat. — Can. 119. Caus. I. qu. 1. — Ueber das Zeugniß der Gemeinden bei der Ordination ihrer Geistlichen, dessen schon das Concil. Carthag. IV. c. 22. (ap. Grat. c. 6. Dist. XXIV.) Erwähnung thut, spricht sich das Pontificale folgendermaßen aus: Quoniam, fratres charissimi, rectori navis et navigio deferendi eadem est vel securitatis ratio, vel communis timoris; par eorum debet esse sententia, quorum causa communis existit. Neque enim fuit frustra a Patribus institutum, ut de electione illorum, qui ad regimen altaris adhibendi sunt, consulatur etiam populus: quia de vita et conversatione praesentandi, quod nonnunquam ignoratur a pluribus, scitur a paucis, et necesse est, ut facilius ei quis obedientiam exhibeat ordinato, cui assensum praebuerit ordinando. Horum siquidem Diaconorum in Presbyteros auxiliante Domino ordinandorum conversatio (quantum mihi videtur) probata et Deo placita existit et digna (ut arbitror) ecclesiastici honoris augmento. Sed ne unum fortasse, vel paucos aut decipiat assensio vel fallat affectio, sententia est expetenda multorum. Itaque quid de eorum actibus aut moribus noveritis, quid de merito sentiatis, libera voce pandatis; et his testi-

monium sacerdotii magis pro merito, quam affectione aliqua, tribuatis. Si quis igitur habet aliquid contra illos, pro Deo et propter Deum cum fiducia exeat et dicat, verum tamen memor sit conditionis suae.

d) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 5.: Ad minores ordines promovendi bonum a Parocho et a Magistro scholae, in qua educantur, testimonium habeant. Hi vero, qui ad singulos majores erunt assumendi, per mensem ante ordinationem Episcopum adeant, qui Parocho aut alteri, cui magis expedire videbitur, committat, ut nominibus ac desiderio eorum, qui volunt promoveri, publice in Ecclesia propositis, de ipsorum ordinandorum natalibus, aetate, moribus, et vita a fide dignis diligenter inquirat, et literas testimoniales, ipsam inquisitionem factam continentes, ad ipsum Episcopum quam primum transmittat.

e) Lud. Engel, Colleg. univ. jur. can. libr. 1. tit. 12. nr. 1. — An. Reiffenstuel, libr. 1. tit. 12. nr. 3. — Gitzler, Handb. d. K. R. §. 53.

f) Can. 5. Dist. XXIV. Vgl. Not. c.

g) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 7.: Antiquorum canonum vestigiis inhaerendo, decernit, ut quando Episcopus ordinationem facere disposuerit, omnes, qui ad sacrum ministerium accedere voluerint, feria quarta ante ipsam ordinationem, vel quando Episcopo videbitur, ad civitatem evocentur. Episcopus autem sacerdotibus et aliis prudentibus viris, peritis divinae legis, ac in ecclesiasticis sanctionibus exercitatis sibi adscitis, ordinandorum genus, personam, aetatem, institutionem, mores, doctrinam et fidem diligenter investiget et examinet.

h) Cap. 1. X. de scrutin. in ord. faciend.: Ex parte tua etc. Frat. t. t. resp., quod cum aliquem in Diaconum vel Presbyterum promovemus, prior Diaconorum, qui nobis assistit, dicit: Postulat S. mater Ecclesia hunc Diaconum vel Subdiaconum ad onus Presbyteratus vel Diaconatus assumi; et nobis interrogantibus, si eum cognoverit esse dignum, idem respondet, quod quantum humana fragilitas nosse sinit, et scit et testificatur, illum ad hujusmodi onus officii esse dignum. Der Archidiacon oder der bei der Ordination dessen Stelle vertretende Diacon kann bei der Präsentation die Würdigkeit des Ordinanden, soferne ihm nicht das Gegentheil positiv bekannt ist, mit gutem Gewissen mit jener Clausel: quantum humana fragilitas nosse sinit, bezeugen, mit Rücksicht auf jene allgemeine für die Rechtschaffenheit jedes Menschen bis zum Beweise des Gegentheils streitende Vermuthung; sind ihm aber solche Handlungen oder Mängel des Ordinanden bekannt, welche ihm dieses Zeugniß der Würdigkeit für ihn abzu-

legen nicht erlauben, dann hat er schon vor dem Ordinationsacte dem Ordinator im Geheimen davon Mittheilung zu machen und auf diese Weise die Ordination zu verhindern. Cit. cap. 1. X. de scrut.: Unde in tali responsione aliquem peccare non credimus, dummodo contra conscientiam non loquatur: quia non simpliciter illum asserit esse dignum, sed in quantum humana fragilitas nosse sinit: cum illum, quem indignum esse non novit, dignum debeat aestimare. Hujusmodi ergo responsione secure uti poteris, nisi forte de indignitate tibi constiterit consecrandi. Si autem illum indignum esse cognoscis, Metropolitano (priusquam ad hujusmodi scrutinium veniatur) secreto studeas nunciare vel intimare: quamvis nos interrogationem hujusmodi non in consecratione Pontificis, sed in ordinatione Diaconi vel Presbyteri faciamus.

i) Ueber diese Exercitien bestimmt das Concil. Mediolanens. IV. part. 2. tit. 8.: Subdiaconatum suscepturus, quo diligentius vitae perpendat rationem, cui se, illum suscipiendo, sancte obstringit, ac proinde de re tota accuratius deliberata puriori mente ardentiorique animi voluntate, ad rem tanti momenti accedat, priusquam eo sacro ordine initietur ad aliquem semotum locum adeat, ubi ab omnibus curis et occupationibus liber, cum omnis anteactae vitae suae diligenti conscientiae discussione peccata rite confiteatur: tum in salutaribus meditationibus, aliisque spiritualibus exercitationibus totus versetur, duce et moderatore sibi adhibito religioso viro, earum usu perito, quem Episcopus imprimis probarit. In illis autem vel mense, vel longiori breviorive tempore persistat, prout de moderatoris consilio Episcopus expedire censuerit. Quas item exercitationes, eodem praescripto et modo, eo tempore Diaconi, cum ad Sacerdotii gradum accessuri sunt, pie ineant et praestent. — Concil. Namurcens. d. an. 1659. tit. 8. cap. 5.: Ante quamlibet ordinem majorem quilibet ordinandus in loco aliquo a secularibus remoto per novem dies continuos exercitiis spiritualibus se fideliter probet, ibique anteactae vitae exomologesim faciat, et per sacras meditationes et pias orationes Dei voluntatem exquirat, et ad sacrum ordinem suscipiendum se praeparet. — Diese geistlichen Uebungen wurden zunächst von Papst Alexander VII. für alle Candidaten der höheren Weihen zu Rom und in den sechs Episcopat. suburbicariis vorgeschrieben und diese Vorschrift später durch die Decrete der Päpste Innocenz XI. und Clemens XI. auf alle andern Diöcesen ausgedehnt. Cf. Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. libr. 11. cap. 2. nr. 16. — Neuere Vorschriften über die exercitia spiritualia vor Empfang der höheren Weihen für die Kölner Erzdiöcese

unter Clemens August s. d. G. F. H. Rheinwald, Acta histor. ecclesiastica secul. XIX. Jahrgang 1837. S. 478 ff.

k) Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. loc. cit. — Ueber die Strafe Derjenigen, welche ohne vorherige Prüfung die Weihen empfangen, s. oben §. 20. I. — Ueber die Frage: welcher Bischof zur Vornahme der Prüfung berechtigt und verpflichtet ist? s. §. 60. u. das. Not. o.

§. 63.

b) Bei der Ordination sind die Stufen und Interstitien der Weihen zu beobachten.

I. Die Kirche stellt das Gesetz des stufenweisen Empfangs der Weihegrade auf, und zwar in aufsteigender Ordnung von den niederen zu den höheren Ordines, als dem Prinzip der Ordnung, welches ein abgemessenes Ueberschreiten von dem unvollkommeneren Zustande zu dem vollkommeneren erheischt, und als der schon im römischen Rechte anerkannten Wahrheit, daß die Würden gradatim zu verleihen seien, entsprechend. Mit den höheren Würden des Kirchendienstes sind auch schwerere Bürden verbunden; wer aber nach den schweren Lasten strebt, bevor er die leichteren zu tragen sich erprobt hat, läuft Gefahr, ihrem Drucke zu erliegen [a]). 1) Die Canones schreiben die Aufeinanderfolge der Weihegrade in der Art vor, daß der Geistliche, nachdem er die Tonsur empfangen, zum Ostiarius, Lector, Exorcist, Akoluth, Subdiacon, Diacon, Priester und zuletzt zum Bischofe promovirt werden soll [b]). 2) Die Beobachtung dieser Reihenfolge ist indessen bloses Disciplinargesetz und deshalb die Ordinatio non servato ordine giltig, wie dies nicht nur die Praxis der griechischen Kirche, welche unsere niederen Weihen nur theilweise kennt, sondern auch manchfache Beispiele zeigen, wonach in der älteren Kirche höhere Weihen mit Ueberspringung von niederen conferirt und als giltig verliehen angesehen wurden [c]). Nur die bischöfliche Weihe macht hiervon eine Ausnahme, indem sie giltig nur einem mit dem Priestergrade bekleideten Geistlichen verliehen werden kann [d]); welche Ausnahme auf dem eigenthümlichen Verhältnisse des Presbyterates zu dem Episcopate, welches letztere nur die Vollendung des erstern enthält (§. 51.), beruht [e]). 3) Obwohl hiernach der

Empfang einer Weihe mit Außerachtlassung der canonischen Stufenfolge, abgesehen von der einem Nichtpriester ertheilten bischöflichen Consecration, an sich giltig ist und den Charakter verleiht, so ist doch der non servato ordine Geweihte verpflichtet, die übersprungene Weihe nachzuempfangen, und es trifft ihn die Suspension von der per saltum erhaltenen Weihe [f]). III. In genauem Zusammenhange mit den canonischen Vorschriften über die bei Empfang der Weihen zu beobachtende Stufenfolge stehen diejenigen, welche die Zwischenräume oder Interstitien der Weihen, d. h. diejenigen Zeiträume, während welcher die Geistlichen in den einzelnen Weihegraden verweilen müssen, bis sie zu den nächstfolgenden emporsteigen können, normiren; denn jenen Vorschriften, wie diesen, liegt ursprünglich die Idee zu Grunde, daß der Weg zum Priesterthum und zu dessen Gipfel, dem Episcopate, ein langsames Durchschreiten der Schule sein soll, welche den nach den höheren Würden des Kirchendienstes Strebenden in abgemessenen Schritten von Klasse zu Klasse führt, keinen höheren Grad erreichen läßt, bevor er sich in dem unteren hinlänglich erprobt und mit dessen Ministerium vertraut gemacht hat, und so eine Bürgschaft dafür gewährt, daß Keiner in der Kirche Lehrer wird, bevor er Schüler gewesen, und daß die Priester der Kirche auch das sind, was schon ihr Namen ausdrückt, an Jahren gereifte Männer [g]). 1) In der älteren Kirche war die Dauer der Interstitien ungleich länger als jetzt: den Diaconat sollte vom Presbyterat ein fünfjähriger, den Episcopat vom Presbyterat ein zehnjähriger Zeitraum scheiden, der Geistliche aber in den niederen Weihen bis zum vollen Mannesalter verweilen [h]). Zuerst milderte sich bei den Mönchen diese Strenge, deren ascetisches, der Entsagung und Selbstbetrachtung gewidmetes Leben für die Prüfung der längeren Interstitien Ersatz zu gewähren schien; aber auch bei den Weltgeistlichen führte, neben dem häufigen Mangel an Dienern der Kirche, die Betrachtung, daß das allzulange Verweilen in den unteren Weihegraden nicht selten ausgezeichnete Persönlichkeiten zum Nachtheile des Gottesdienstes dem Priesterstande vorenthalten würde, und daß bei der sorgfältigen Prüfung aller persönlichen Eigenschaften, welche ohnehin der Aufnahme in die höheren Weihen vorausgehen muß und an sich schon hinlängliche Garantie dafür gewährt, daß nicht durch übereilte Ertheilung der oberen Weihegrade unvor-

bereitete Individuen zur priesterlichen Würde gelangen, die allzuausgedehnten Probezeiten der Interstitien minderen Gewinn als Nachtheil bewirken müsten, eine wesentliche Milderung dieser Disciplin durch Abkürzung der zum Verweilen in den einzelnen Weihegraden vorgeschriebenen Zeiträume herbei [i]). 2) Gleichwohl bestehen diese Interstitien auch nach heutigem Rechte nicht nur für die höheren, sondern auch für die niederen Ordines, noch immer, wenn auch mit sehr abgekürzter Dauer, fort. Denn a) soviel die **Ordines minores** betrifft, so sollen diese nach Vorschrift des Tridentinums in der Regel in Zwischenräumen conferirt werden, damit die Geistlichen während derselben die Bedeutung des mit den unteren Weihegraden verbundenen Kirchendienstes um so genauer kennen lernen, sich in seiner Verrichtung, sowie in der Ehrerbietung gegen die höheren Weihen und gegen den Priesterstand, üben [k]). Da aber das Tridentinum für die zwischen den einzelnen **Ordines minores** zu beobachtenden Interstitien keine bestimmte Dauer vorgeschrieben, vielmehr deren Größe von der Vorschrift des Bischofs, sowie überhaupt deren Beobachtung von dem bischöflichen Ermessen abhängig gemacht hat, so erklärt es sich leicht, wie die schon früher als giltig anerkannte Gewohnheit [l]), an dem nämlichen Tage zugleich mit der ersten Tonsur die vier niederen Weihen zu conferiren, immer größere Ausbreitung gewinnen konnte [m]). b) Zwischen den niederen Weihen und dem Subdiaconate [n]), und immer zwischen je zwei der höheren Weihen soll nach Vorschrift des Tridentinums ein Jahr als Interstitium beobachtet werden [o]); unter welchem Jahre indessen nach der Praxis nur ein Kirchenjahr verstanden wird, so daß also der Geistliche, welcher am Ostersamstage des vorhergehenden Jahres den Subdiaconat empfing, am Ostersamstage des folgenden Jahres zum Diacon ordinirt werden kann, wenn auch zwischen diesen beiden Samstagen, wegen der Beweglichkeit des Festes, kein volles Kalenderjahr von 365 Tagen in der Mitte liegen sollte [p]). Übrigens bestehen auch vielfach Gewohnheiten, wonach der Subdiaconat nur mit einem Zwischenraume von einem Tage mit den niederen Weihen (nämlich die niederen Weihen am Freitage und der Subdiaconat am darauf folgenden Samstage), ja selbst mehrere höhere Weihen im Laufe des nämlichen Jahres conferirt werden — Gewohnheiten, deren Rechtsbeständigkeit von manchen Canonisten bestritten [q]), von andern

dagegen darum vertheidigt wird, weil solche Gewohnheiten unter der Zustimmung des bezüglich der Dispensation von den Interstitien mit sehr weiten Befugnissen ausgerüsteten Bischofs bestünden und von dem Tridentinum auch nur insoweit mißbilligt würden, als sie soweit gingen, selbst an dem nämlichen Tage die Ertheilung zweier höheren Weihen zu gestatten [r]). — c) Von einem Interstitium zwischen der Priesterweihe und der bischöflichen Consecration reden die canonischen Vorschriften nirgends [s]). — 3) Von der Beobachtung der Interstitien findet Dispensation statt, und zwar a) nicht nur von den Interstitien der niederen Weihen, insoferne nicht eine in der betreffenden Diöcese bestehende Gewohnheit auch ohne Dispensation schon von derselben befreit, sondern auch von den Interstitien der höheren Weihen; jedoch mit dem Unterschiede, daß dem Bischofe bei der Dispensation von den Interstitien der niederen Weihen [t]), sowie von dem Interstitium zwischen dem Subdiaconate und Diaconate [u]) ein sehr freier Spielraum gegeben und Alles seinem Ermessen und Gutfinden überlassen, dagegen bei der Dispensation von dem Interstitium zwischen den niederen Weihen und dem Subdiaconate, sowie von dem Interstitium zwischen dem Diaconate und Presbyterate eine von dem Bedürfnisse oder dem Nutzen der Kirche abgeleitete, übrigens nur von dem Bischofe selbst zu beurtheilende, Dispensationsursache erforderlich ist [v]), als welche es namentlich anzusehen sein wird, wenn überhaupt an Geistlichen oder doch an gehörig qualificirten Geistlichen in der Diöcese Mangel, oder wenn ein besonders begabter junger Geistlicher wegen einer bereits empfangenen oder noch zu empfangenden Pfründe, welche ihm zu verleihen im besondern Interesse der Kirche liegt, genöthigt ist, vor Ablauf der Interstitien die Priesterweihe zu empfangen [**arctatus ratione beneficii recepti vel recipiendi**, s. §. 59. Nr. 3.] [w]). b) Die von dem Tridentinum den Bischöfen eingeräumte Befugniß, von den Interstitien zu dispensiren, ist aber insoferne beschränkt, als keinen Falls zwei höhere Weihen an dem nämlichen Tage conferirt werden dürfen, ohne daß von diesem Verbote die Regularen ausgenommen, oder durch irgendwelche Privilegien Zuwiderhandlungen gerechtfertigt sind [x]). In ganz gleicher Weise ist auch die Verleihung zweier **Ordines majores** an zwei aufeinander folgenden, durch fortgesetztes Fasten verbundenen Tagen

(Samstag und Sonntag), da diese in Folge einer canonischen Fiction als Ein Tag betrachtet werden (§. 64.), besonders untersagt und deren dispensationsweise Ertheilung von Seiten des Bischofs unstatthaft und mit Suspension bedroht [y]). Allgemein bezieht man jedoch das canonische Verbot, zwei höhere Weihen an demselben, bürgerlichen oder durch Fortsetzung der Fasten fingirten, Tage zu conferiren, nur auf diejenigen Weihen, welche bei den ordentlichen allgemeinen Ordinationen verliehen zu werden pflegen, mithin nicht auf die bischöfliche Consecration, bezüglich welcher man vielmehr annimmt, daß sie, wenn die Priesterweihe am Samstage empfangen wurde, am darauffolgenden Sonntag, einerlei, ob das Fasten fortgesetzt wurde oder nicht, ja selbst wenn die Priesterweihe aus einer rechtmäßigen Ursache (S. 526.) am Sonntage empfangen wurde, noch an dem nämlichen Tage ertheilt werden dürfe [z]). c) Zur Ertheilung der Dispensation von den Interstitien (abgesehen von der soeben bemerkten Beschränkung) ist α) der Bischof, und zwar nur derjenige, welcher aus einem der vier Titel (§. 53.) der eigne Bischof des Ordinanden und zur Ordination selbst competente ist, befugt [aa]), weil nur dieser das Vorhandensein eines die Nichtbeobachtung der Interstitien erheischenden Bedürfnisses oder Vortheils der Kirche zu beurtheilen vermag [bb]); weshalb ein für den Ordinanden fremder, aber durch die Dimissorien des eignen Ordinarius zur Verleihung der Weihen ermächtigter Bischof nur dann vor Ablauf der Interstitien diese Weihen conferiren darf, wenn ihm zugleich mit den Dimissorien entweder die Dispensation des eignen Bischofs von den Interstitien zugefertigt, oder doch die Ermächtigung, selbst und als Delegat des dimittirenden Bischofs die Dispensation zu ertheilen, übertragen wurde [cc]). β) Der Generalvicar, und γ) bei einer Sedisvacanz das Capitel und beziehungsweise dessen Vicar, sind unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie zur Ausstellung von Dimissorien befugt sind, auch zur Ertheilung der Dispensation von den Interstitien, natürlich mit der für den Bischof selbst bestehenden Beschränkung, ermächtigt [dd]). δ) Auch bei der Ordination eines Regularen steht ordentlicher Weise nur dem Bischofe, nicht aber dessen Prälaten, das Recht der Dispensation von den Interstitien zu, obwohl der Bischof dabei nicht ohne den Rath und die Empfehlung des Prälaten, welcher am Besten zu beurtheilen vermag, inwieferne diese Dispen-

sation dem Bedürfnisse oder Nutzen des Klosters entspricht, dieselbe ertheilen wird [ee]); insoweit jedoch die Regularäbte selbst ihren Regularuntergebenen die Weihen zu conferiren ermächtigt sind, kann ihnen auch die Befugniß, von deren Interstitien zu dispensiren — da diese Befugniß ein von der Ordinationsgewalt nicht wohl zu trennendes Accessorium derselben ist — nicht abgesprochen werden [ff]). — d) Für die Dispensation von den Interstitien ist keine bestimmte Form vorgeschrieben; der Bischof kann sie nicht nur ausdrücklich, schriftlich oder mündlich, sondern auch stillschweigend durch eine solche Handlungsweise ertheilen, welche keine andere Auslegung, als daß er dispensiren wolle, zuläßt; wie denn insbesondere die bischöfliche Dispensation von den Interstitien auch dadurch erkennbar wird, daß er einen Candidaten der höheren Weihe, ungeachtet ihm bekannt, daß seit der zuletzt empfangenen Weihe ein Jahr noch nicht abgelaufen ist, zur Ordination zuläßt [gg]). — 4) Obwohl sich in den Kirchengesetzen keine speziellen Strafen, weder gegen den Ordinator, welcher ohne Dispensation wissentlich oder aus grobem Verschulden non servatis interstitiis ordinirt, noch gegen den solchergestalt Ordinirten ausgesprochen finden; so erleidet es doch wohl keinen Zweifel, daß wegen einer solchen Zuwiderhandlung gegen die Canones eine nach dem Ermessen des höheren kirchlichen Richters zu bestimmende Strafe, namentlich eine temporäre Suspension, zu erkennen ist [hh]). Nur für den Fall, wenn ein Bischof an dem nämlichen Tage, oder an zwei Tagen nacheinander mit fortgesetztem Fasten, zwei heiligen Weihen conferirt, wird zur Strafe er selbst von dem Rechte der Collation der beiden gesetzwidrig ertheilten Weihen, der Ordinirte dagegen nur von der Ausübung des höheren der beiden solchergestalt empfangenen Ordines, ipso jure suspendirt, welche Suspension so lange dauert, bis deren Aufhebung von dem apostolischen Stuhle erwirkt wird [ii]).

a) Can. 2. §. 1. Dist. XLVIII.: Ordinate ergo ad ordines accedendum est. Nam casum appetit, qui ad summi loci fastigia postpositis gradibus per abrupta quaerit ascensum. Scimus autem, quod aedificati parietes non prius tignorum pondus accipiunt, nisi a novitatis suae humore siccentur: ne si ante pondera, quam solidentur, accipiant, cunctam simul fabricam ad terram deponant. — Can. 2.

Dist. LIX.: Si officia secularia principem locum non vestibulum actionis ingressis, sed per singulos gradus examinatis, temporibus deferunt; quis ille tam arrogans, tam impudens invenitur, ut in coelesti militia, quae propensius ponderanda est, et sicut aurum repetitis ignibus exploranda, statim dux esse desideret, cum tyro ante non fuerit, et prius velit docere, quam discere? Assuescat in Domini castris, in Lectorum primitus gradu divini rudimenta servitii, nec illi vile sit, Exorcistam, Acolythum, Subdiaconum, Diaconum per ordinem fieri: nec hoc saltu, sed statutis majorum ordinatione temporibus etc. — Can. 1. Dist. LXXVII. cap. 1. X. de Clerico per salt. promoto (s. §. 20. Not. k.). — Fr. 11. de munerib. et honorib.: Ut gradatim honores deferantur, Edicto, et ut a minoribus ad majores perveniatur, Epist. D. Pii ad Titianum exprimitur. — Synod. VIII. can. 17.

b) Can. 1. Dist. LXXVII.: Illud nos statuentes, vobis et omnibus servare mandamus, ut ad ordines ecclesiasticos sic ascendant in Ecclesia, qui ordinari merentur: i. e. si quis Episcopus esse meretur, sit primum Ostiarius, deinde Lector, postea Exorcista, inde sacretur Acolythus, demum vero Subdiaconus, deinde Diaconus, et postea Presbyter, et exinde, si meretur, Episcopus ordinetur. — Concil. Sardicens. can. 13. ap. Grat. can. 10. Dist. LXI.: Ut non prius (Episcopus) ordinetur, nisi ante et Lectoris munere, et officio Diaconi aut Presbyteri fuerit perfunctus: et ita per singulos gradus (si dignus fuerit) ascendat ad culmen Episcopatus. Statt aut Presbyteri ist zu lesen et Presbyteri, wie denn auch der griechische Text die Partikel καὶ enthält. Daß die übrigen Ordines minores in dem sardicens. Canon nicht als Voraussetzung für den Empfang der höheren Weihen erwähnt sind, erklärt sich aus der Disciplin der griechischen Kirche. Vgl. Thomassin, vet. et nov. Eccles. disciplin. part. 1. libr. 2. cap. 36.

c) Thomas, in Supplement. quaest. 35. art. 5.: In primitiva Ecclesia aliqui ordinabantur in presbyteros, qui prius inferiores ordines non susceperunt; et tamen poterant omnia, quae inferiores ordines possunt, quia inferior potestas comprehenditur in superiore virtute, sicut sensus in intellectu, ducatus in regno. — Hallier, de sacris elect. part. 2. sect. 1. §. 7. — Thomassin, loc. cit.

d) Cap. 10. in fin. X. de excessib. Praelat.: Cum pontificale officium sine altaris ministerio non valeat adimpleri.

e) Prosp. Fagnan. Comment. in cap. un. X. de Cleric. per salt. promot. nr. 6 sqq. Obwohl derjenige, welcher mit Ueberspringung der vorhergehenden Weihen zum Priester ordinirt ist, giltig zum Bischof consecrirt werden kann, so könnte doch ein solcher Bischof diejenigen Weihen,

welche er übergangen hat, insolange, als er sie nicht nachgeholt, an Andere nicht ertheilen. Fagnan. loc. cit. nr. 8.

f) S. oben §. 20. II. und Not. k.

g) Coelestin., Epist. 2. cap. 3.: Cum ad Episcopatum his gradibus, quibus frequentissime cautum est, debeat pervenire, ut minoribus initiati officiis ad majora firmentur; debet enim ante esse discipulus, quisquis doctor esse desiderat. — Ambros., libr. 1. de offic. cap. 1.: Homines discunt, priusquam doceant, et ab alio accipiunt quod aliis tradunt etc. — Augustin., Epist. 148. ad Valer. — Nazianzen., Orat. 1. — Synesius, Epist. 66. — Sydon., libr. 5. epist. 3. — Concil. Brachar. can. 38.: Diaconus ecclesiasticam disciplinam discat, et sic per singulos gradus eruditus ad sacerdotium veniat. — Joann. VIII., epist. 199.: Qui in minoribus officiis diu perdurant, et vota eorum et obsequium comprobentur, ut per tempora a majoribus instituta comprobati, prius moribus et bonae vitae meritis refulgentibus ad summum sacerdotium veniant. — Innocent. XII., in Constit.: Speculatores domus Israel: Sane hoc inito consilio, non alios, quantum fieri potest, quam qui in sanctitate et justitia per ordinatissimos ecclesiasticae militiae gradus statis intervallis ambulaverint, ac pie et fideliter in ministeriis anteactis se gesserint, ad sacerdotium assumi, sacrosque ordines juxta priscum Ecclesiae morem, praescriptis a jure temporibus, orationi et jejunio consecratis, haberi capientes; severiorem quandam in concedendis Indultis suscipiendi sacros ordines extra tempora hujusmodi, et interstitiis ad id designatis minime servatis, ultro Nobis proposuimus adhibendam rationem, qua videlicet servata ante meritum laboris, ante tempus examinis, ante experientiam disciplinae, sacerdotalis honor non probatis minime tribuatur; nec unquam heri sacrilegi hodie sacerdotes, heri profani hodie sacrorum antistites, veteres vitio, virtute rudes et recentes, disciplui simul et magistri pietatis creentur, sed ii tantum juxta constitutas a majoribus leges ab humili gradu fidelis populi ad sacrarum administrationum sublimitatem promoveantur, qui post mutatum habitum secularem diuturna conversatione inter Clericos fuerint comprobati ac multo tempore didicerint, quae postmodum alios docere tenentur.

h) Can. 3. Dist. LXXVII.: Quicumque itaque se Ecclesiae voverit obsequiis a sua infantia, ante pubertatis annos baptizari et Lectorum debet ministerio sociari. Qui ab accessu adolescentiae usque ad vigesimum (nach anderer Lesart trigesimum) aetatis annum, si probabiliter vixerit — — Acolythus et Subdiaconus esse debebit; posteaque ad Diaconi gradum (si seipsum primitus, continentia

praeeunte, dignum probaverit) accedat. Ubi si ultra quinque annos laudabiliter ministraverit, congrue Presbyterium consequatur. Exinde post decennium episcopalem cathedram poterit adipisci; si tamen per haec tempora integritas vitae ac fidei ejus fuerit approbata.

i) Lud. Thomassin, de vet. ac nova Eccles. disciplina, part. 1. libr. 2. cap. 36. nr. 10 sqq.

k) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 11.: Minores ordines iis, qui saltem latinam linguam intelligant, per temporum interstitia, nisi aliud Episcopo expedire magis videretur, conferantur; ut eo accuratius, quantum sit hujus disciplinae pondus, possint edoceri, ac in unoquoque munere juxta praescriptum Episcopi, se exerceant — —: atque ita de gradu in gradum ascendant, ut in eis cum aetate vitae meritum et doctrina major accrescat, quod et bonorum morum exemplum et assiduum in Ecclesia ministerium, atque major erga Presbyteros et superiores ordines reverentia, et crebrior, quam antea, corporis Christi communio maxime comprobabunt.

l) Cap. 2. X. de eo qui furtive ordin. suscepit: Cum H. lator praesentium, sicut nobis sua quaestione monstravit, ad tuam ordinationis causa praesentiam accessisset, juxta consuetudinem patriae sibi quatuor minores ordines contulisti: quibus non contentus, Subdiaconatum temerario ausu recepit. Quia vero idem Clericus in hoc facto multum excessit: mandamus, quatenus eum in minoribus duntaxat ordinibus celebrare permittas etc. In dieser Decretale erkennt P. Celestin an, daß der Geistliche vermöge der in seiner Heimath bestehenden Gewohnheit befugt war, die vier niederen Weihen auf einmal zu empfangen; nur darum verwirkte der Ordinirte die Suspension, aber nur in Beziehung auf den Subdiaconat, weil er, mit den Ordines minores nicht zufrieden, auch diesen sich erschlich. Vgl. §. 20. S. 101.

m) Nach Fagnan (Comment. in cap. de eo, X. de temporib. ordinat. nr. 42.) entschied die Congregation die Frage: An ex consuetudine possit Episcopus uno et eodem die ad minores ordines aliquos promovere? bejahend, unter der Voraussetzung, daß eine solche Gewohnheit wirklich mit den gesetzlichen Voraussetzungen bestehe. Das Tridentinum hat eine Gewohnheit dieser Art nirgends für aufgehoben erklärt. Daß zugleich mit der Tonsur die erste der niederen Weihen, oder, wo die erwähnte Gewohnheit besteht, alle vier Ordines minores an dem nämlichen Tage verliehen werden können, hat um so weniger einen Anstand, als die Tonsur keine wirkliche Weihe ist, die canonischen Bestimmungen über die Interstitien auf sie daher gar keine Anwendung leiden, sogar in den älteren

Zeiten die Tonsur ein mit der Ordination stets verbundenes bloses ceremonielles Additament derselben war. Vgl. §. 47. S. 398.

n) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 11.: Hi vero non nisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ordinum ad sacros ordines promoveantur; nisi necessitas aut Ecclesiae utilitas judicio Episcopi aliud exposcat.

o) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 13.: Promoti ad sacrum Subdiaconatus ordinem, si per annum saltem in eo non sint versati, ad altiorem gradum, nisi aliud Episcopo videatur, ascendere non permittantur. — Eod. cap. 14.: Qui pie et fideliter in ministeriis ante actis se gesserint, et ad presbyteratus ordinem assumuntur, bonum habeant testimonium; et hi sint, qui non modo in Diaconatu ad minus annum integrum, nisi ob Ecclesiae utilitatem ac necessitatem aliud Episcopo videretur, ministraverint, sed etiam etc.

p) Bonacina, de Sacrament. disp. 8. quaest. un. pct. 5. n. 33. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 18. nr. 2. — Van Espen, Jus eccles. univers. part. 2. tit. 9. cap. 5. nr. 12.

q) Vgl. z. B. Lud. Engel, Colleg. univ. jur. can. libr. 1. tit. 11. §. 2. nr. 20.

r) Navarrus, in Manual. Confess. cap. 25. n. 71.

s) Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 95.

t) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 11. verb.: Nisi aliud Episcopo expedire magis videretur.

u) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 13. verb.: Nisi aliud Episcopo videatur.

v) Dieser Unterschied beruht auf dem in die Augen fallenden Grunde, weil der Uebergang von den niederen zu den höheren Weihen und der vom Diaconate zum Priestergrade ein ungleich wichtigerer und in die Interessen der Kirche tiefer eingreifender Schritt ist, als der von einer niederen Weihe zur andern, oder vom Subdiaconat zum Diaconat. Darum gestattet das Tridentinum im cit. cap. 11. die Dispensation vom Interstitium zwischen den niederen Weihen und dem Subdiaconate nur, si necessitas aut Ecclesiae utilitas judicio Episcopi aliud exposcat, und im cit. cap. 13. die Dispensation vom Interstitium zwischen dem Diaconate und Presbyterate nur, si ad Ecclesiae utilitatem ac necessitatem aliud Episcopo videretur. Darauf, daß in diesem letzteren Texte das Tridentinum die utilitas mit der necessitas cumulativ (ac), in dem ersteren aber alternativ (aut) verbindet, gründen manche Canonisten eine weitere Distinction, indem sie zur Dispensation von dem Interstitium zwischen den niederen Weihen und dem Subdiaconate schon den blosen Nutzen der Kirche als Causa dispensationis genügen lassen, dagegen zur Dispensation von dem

Interstitium zwischen Diaconat und Priestergrad auch ein dringendes Bedürfniß als unerläßliche Voraussetzung erheischen. Pirhing, Jus can. univers. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 10. nr. 91. — Reiffenstuel, eod. libr. et tit. §. 6. nr. 149. — Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß die immer noch große Leichtigkeit, mit welcher der Bischof von dem Interstitium zwischen den Ord. minores und dem Subdiaconate wegen Bedürfnisses oder Nutzens der Kirche dispensiren kann, die so verbreitete Gewohnheit, die vier niederen Weihen und den Subdiaconat mit einem Zwischenraume von nur einem Tage zu conferiren, und damit den Verfall der Ministerien der niederen Weihen selbst wesentlich gefördert hat. Vgl. Van Espen, J. eccles. univers. part. 1. tit. 1. cap. 2. nr. 9.

w) Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 18. nr. 5. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 95. Anmerk. II.

x) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 13.: Duo sacri ordines non eodem die, etiam Regularibus, conferantur; privilegiis ac indultis quibusvis concessis non obstantibus quibuscunque. Uebrigens ist das päpstliche Dispensationsrecht, den Empfang oder die Ertheilung zweier heiligen Weihen an dem nämlichen Tage zu gestatten, hierdurch nicht ausgeschlossen. Dagegen steht dem Metropolitan eine solche Dispensationsgewalt nicht zu, und der Suffraganbischof, welcher einem ihm von seinem Metropolitan ertheilten Gebote, an dem nämlichen Tage zwei Ordines majores zu conferiren, Folge leistete, würde unerlaubt handeln und der Strafe der Suspension verfallen. Cap. 15. X. de temporib. ordinat. Dilectus fil. G. Humil. Canonicus nostro dudum Apost. reseravit, quod Humiliens. Ecclesia suo viduata pastore, Canonici ipsum unanimiter elegerunt: qui cum esset citra sacros ordines constitutus, Archiepiscopus Cassal. Metropolitanus eorum Episcopo Trecen. mandavit, ut eum uno et eodem die ad tres sacros ordines promoveret: quod ille (non ausu proprio, sed ipsius Archiepiscopi mandato) perfecit. Cum ergo nobis constiterit, supradictum Episcopum in pluribus deliquisse, tum quia sine mandato Archiepiscopi (ut ipse confessus extitit) ad hujusmodi ordinationem inordinate processit: tum quia, si de mandato Archiepiscopi constaret, cum illi hujusmodi dispensatio a canone minime sit permissa, ipsi obtemperare non debuit in hac parte: tum etiam quia reatum perjurii saepius variavit, jurando prius quod Archiepiscopus id praeceperat, et postea quod illud non mandaverat in judicio confitendo; ipsum tam diu ab ordinandi suspendimus potestate, donec nostram meruerit gratiam obtinere.

y) Cap. 13. X. de temporib. ordinat.: Literas vestr. recepimus super inordinata ordinatione Imolens. Electi, quem Bonon. Episcopus praecedenti sabbato in Diaconum, et sequenti die dominico (continuato

jejunio) in Presbyterum ordinavit. In quo quantum uterque deliquerit, evidenter intelligit, qui prudenter attendit. Si enim utrumque ordinem eodem die conferre illi non licuit; pari non licuit ratione unum ordinem uno die, et alium altero (jejunio continuato) conferri: cum propter continuationem jejunii fictione canonica, sive mane diei dominicae trahatur ad sabbatum, sive vespera sabbati ad diem dominicam referatur; profecto mane cum vespera, seu vespera cum mane ad eumdem diem pertinere dicetur. Nam si quantum ad hunc necessitatis articulum pertinet, mane ad unum diem et vespera referatur ad alium; cur esset continuatio jejunii necessaria, cum et sabbato ante coenam et dominica ante prandium intelliguntur esse jejuni? Praefatum itaque Bonon. Episcopum (ut puniatur in quo deliquit) a collatione ordinum, Diaconii scilicet et Presbyterii; alterum vero ab executione officii sacerdotalis tamdiu volumus manere suspensos, donec de illis aliter disponamus.

z) Laymann, Theol. moral. libr. 5. tract. 9. cap. 8. nr. 6. — Pirhing, J. can. univers. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 10. nr. 85. — Reiffenstuel, J. can. univ. eod. libr. et tit. §. 6. nr. 165.

aa) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 11. 13. 14. — L. Miranda, Manual. Praelat. tom. 1. quaest. 38. art. 7. conclus. 2. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 18. nr. 4.

bb) Pirhing, loc. cit. nr. 89. — Reiffenstuel, loc. cit. nr. 154.

cc) S. oben §. 60. 2. f.

dd) Lud. Engel, Colleg. jur. can. libr. 1. tit. 11. §. 2. nr. 20. — Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 95. Anmerk. I. — S. oben §. 59. Nr. 2. 3.

ee) Ugolin., de potest. Episcopi, cap. 20. §. 2. nr. 2. et cap. 26. §. 27. nr. 3. — Bonacina, de Sacrament. disp. 8. quaest. unic. pct. 5. nr. 34. — Sanchez, in Opusc. moral. libr. 7. cap. 1. dub. 54. nr. 4. 8. — Ueber die mehreren Orden, wie z. B. der Gesellschaft Jesu von Clemens VIII. am 23. Nov. 1596, verliehenen Privilegien, sich non servatis interstitiis bis zum Presbyterate weihen zu lassen, vgl. Hieron. Rodericus, in compend. Quaest. Regul. resol. 106. nr. 20. — Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 18. nr. 11.

ff) Lud. Miranda, Manual. Praelat. tom. 1. qu. 38. art. 7. conclus. 3. — Reiffenstuel, loc. cit. n. 159.

gg) Lauret. de Franchis, in Controvers. inter Episcop. et Regular. nr. 260. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 95. Anmerk. I.

hh) Suarez, de Censur. tom. 5. disp. 31. sect. 1. nr. 43. — Bonacina, de Sacrament. disp. 8. quaest. un. pct. 5. nr. 35. — Barbosa, loc. cit. alleg. 18. in fine.

ii) Cap. 13. X. de temporib. ordinat. S. Not. y dies. §. — Navarrus, Manual. cap. 25. nr. 71. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 11. nr. 108 sq.

§. 64.

Die Ordinationen sind c) am gesetzlichen Orte, und d) zur gesetzlichen Zeit vorzunehmen.

IV. Obwohl der Ort, an welchem die Weihe ertheilt wird, mit den Substanzialien des Actes in keinem Zusammenhange steht, mithin eine Ungehörigkeit in dieser Beziehung auf den durch die Ordination zu ertheilenden Charakter ohne allen Einfluß bleibt; so würde es doch eine ahndungswürdige Anmaßung sein, wenn der Ordinator den von der Kirche in Hinsicht dieses Gegenstandes gegebenen rituellen Vorschriften ohne Noth entgegenhandelte, — welche Vorschriften kurz dahin zusammengefaßt werden können: daß die zur Vornahme der Ordination zu wählende Stätte in der Regel eine eigne, eine geweihte, eine öffentliche und eine nicht interdicirte sein muß [a]). 1) Der Satz, daß der Ort der Ordination ein eigner (locus proprius) sein müsse, hat a) den Sinn, daß der Bischof nur innerhalb der Grenzen seiner Diöcese, und auch in dieser nur an einem nicht exemten Orte, die Weihen, die niederen sowohl wie die höheren, sowie die erste Tonsur, conferiren darf; es sei denn, daß der Ordinarius der fremden Diöcese ihm hierzu ausdrücklich die Ermächtigung ertheilt hätte, in welchem Falle er aber nur die eignen Untergebenen des Bischofs dieser fremden Diöcese ordiniren darf [b]). Will der Bischof an einem außerhalb seiner Diöcese gelegenen exemten Orte ordiniren, so bedarf er hierzu außer der Ermächtigung des Prälaten des exemten Ortes auch die des Bischofs der Diöcese, innerhalb welcher derselbe gelegen ist [c]), während, wenn der exemte Ort in keiner oder in seiner eignen Diöcese gelegen ist, die Berufung oder Licenz des Prälaten desselben allein genügt, um den Bischof zur Vornahme von Ordinationen an demselben zu ermächtigen [d]). b) Wenn ein Bischof in einer fremden Diöcese ohne diese ausdrückliche Ermächtigung des Ordinarius der-

selben ordinirt, auch wenn die Ordinanden seine eignen Untergebenen sind, und einerlei, ob er die höheren oder die niederen Weihen oder nur die erste Tonsur conferirt, so wird er selbst zur Strafe von der Ausübung aller Pontificalien, d. h. aller Handlungen, welche als Ausflüsse seiner bischöflichen Weihe erscheinen, die von ihm Ordinirten aber von der Ausübung der empfangenen Weihe ipso jure suspendirt [e]). 2) Die Ordinationen sollen in der Regel an geweihter Stätte, und zwar in der Cathedralkirche in Gegenwart der hierzu eingeladenen Canonici, oder doch, wenn die Weihung an einem von der bischöflichen Residenz entfernten Orte stattfindet, wo möglich in der ersten Kirche dieses Ortes und in Anwesenheit dessen Clerus, während der Feier der Messe und öffentlich geschehen [f]). a) In den ersten christlichen Jahrhunderten, in welchen die gegen die Kirche gerichteten Verfolgungen öffentliche Zusammenkünfte der Christen zu religiösen Zwecken hinderten, war das Gebot der Ertheilung der Weihen an öffentlicher und consecrirter Stätte mit den Verhältnissen unvereinbar; gleich den übrigen Sacramenten wurde auch die Ordination an jedem Orte, an welchem sich die Gelegenheit hierzu darbot, vollbracht. Sobald aber der Frieden der Kirche gewährt war, traten die Canones mit der Vorschrift hervor, daß die Ordinationen in den Kirchen mit öffentlicher Feierlichkeit celebrirt werden sollten, welche Disciplin mit der Theilnahme des Clerus und der Gemeinde an den Prüfungen der Ordinanden, bei welchen ihr Zeugniß der Würdigkeit nicht außer Betracht blieb, in nahem Zusammenhange stand [g]). b) Uebrigens ist nur für die höheren Weihen die Collation derselben an geweihter Stätte bestimmte Vorschrift; die erste Tonsur und die niederen Weihen dürfen auch in der bischöflichen Wohnung oder an jedem anderen der Würde der Handlung angemessenen profanen Orte ertheilt werden [h]). — 3) In der Kirche, welche dem Interdicte, gleichviel ob einem speziellen oder generellen, unterliegt, dürfen weder die höheren Weihen, noch die niederen, oder die erste Tonsur verliehen werden; denn in dem Interdicte ist das Verbot der Spendung aller Sacramente, insoferne in den Canones nicht besondere Ausnahmen begründet sind, enthalten, und kein Kirchengesetz nimmt die Ordination von dem Interdicte aus [i]). — **V.** Auch bezüglich der Zeit der Ordinationen hat sich in der occidentalischen Kirche [k]) schon seit alter Zeit eine sehr genaue Dis-

ciplin gebildet, welche, soviel wenigstens die höheren Weihen mit Ausschluß des Episkopates betrifft, von der Absicht getragen ist, diese für die Kirche so bedeutungsvolle Handlung mit denjenigen Abschnitten des Kirchenjahres in Zusammenhang zu bringen, in welchen das Volk vorzugsweise in Enthaltsamkeit von den Genüssen des Lebens dem Gebete obliegt, und welche darum nicht nur dem Verlangen der Gemeinden nach würdigen Geistlichen höhere Kraft, sondern auch der Ordination selbst eine ernstere Feier verleihen, und zugleich die Ordinanden daran erinnern, daß von dem Empfang der heiligen Weihen an ihr Leben der Entsagung und dem Gebete gewidmet sein soll. 1) Für die höheren Weihen, mit Ausnahme der bischöflichen Consecration, sind seit dem Pontificate des P. Gelasius (494) die vier Quatembersamstage, sodann der Charsamstag und der Samstag vor dem Passionssonntage ausschließlich bestimmt [l]. a) Mit dem alten Gebrauche, an den Fasttagen die Messe erst des Abends zu feiern [m]), hängt es zusammen, daß ehedem auch die Weihen an den Abenden jener Ordinationstage während der Vespertinen verliehen wurden [n]); wodurch es sich, bei dem damaligen Gebrauche, die Tage von Abend zu Abend zu rechnen, erklärt, warum man die an den gesetzlichen sechs Samstagen ertheilten Weihen Sonntagsordinationen nannte [o]), und P. Leo die an einem andern Tage, als dem Sonntage, vorgenommenen Ordinationen als den Canones und der Tradition der Väter widerstreitend, tadelte [p]). b) Obwohl der Samstag, vermöge seiner ursprünglich auf die Bestimmung des Geistlichen, die Ruhe von den Geschäften und Sorgen des weltlichen Lebens und die Anbetung Gottes, hinweisenden Bedeutung sich vorzugsweise als Ordinationstag empfiehlt und darum der gesetzlichen Regel nach bei Ertheilung der höheren Weihen zu beobachten ist; so ist es doch dem Bischofe gestattet, in dem Falle, wenn ein Hinderniß der Beendigung der Ordinationen an einem der canonischen Ordinationssamstage entgegensteht, sei es in Folge der zu großen Anzahl der Ordinanden oder eines ihn selbst oder einen Ordinanden anwandelnden Unwohlseins, die am Samstage begonnenen Ordinationen am darauffolgenden Sonntage zu beendigen, soferne nur das Fasten vom Samstag auf den Sonntag fortgesetzt wird, damit vermöge einer canonischen Fiction diese beiden durch das fortgesetzte Fasten zusammengezogenen Tage gleichwie ein ein-

ziger Tag angesehen werden können [q]). c) Ausnahmen von der Beobachtung der canonischen Ordinationssamstage werden begründet theils durch Privilegien und Dispensationen des apostolischen Stuhles [r]), theils durch die bischöflichen Quinquennalfacultäten, **extra tempora** bis zum Priestergrade inclusive zu ordiniren [s]); wogegen eine den Bischof zur Collation der höheren Weihen außer den canonischen Ordinationszeiten ermächtigende Gewohnheit nicht zu Recht bestehen kann [t]). 2) Die bischöfliche Consecration ist an die für die übrigen höheren Weihen vorgeschriebenen Ordinationstage nicht gebunden, sie kann an allen Sonn- und Aposteltagen, und, mit päpstlicher Dispensation, an gebotenen Festtagen vorgenommen werden [u]); denn die Beschränkung der bischöflichen Consecration auf die wenigen und nur in größeren Zwischenräumen wiederkehrenden canonischen Ordinationszeiten würde sich mit dem Bestreben der Kirchengesetze, die Wiederbesetzung erledigter Bischofssitze möglichst zu beschleunigen, nicht vereinigen lassen [v]). 3) Die besondere Bedeutung, welche die sechs gesetzlichen Ordinationszeiten für die Verleihung der höheren Weihen haben, findet auf die niederen Weihen keine Anwendung, da weder mit diesen der Beruf des Gebetes und der Entsagung in gleicher Weise, wie mit den höheren Weihen, verbunden, noch den Geistlichen der niederen Weihen die Rückkehr zum weltlichen Leben und zu seinen Geschäften und Genüssen verschlossen ist; weshalb denn auch die niederen Weihen nicht nur zu jenen allgemeinen Ordinationszeiten, sondern auch an allen Sonn- und Festtagen conferirt werden dürfen [w]). a) Wenn der Bischof an einem Sonn- oder Festtage außer den canonischen Ordinationszeiten die niederen Weihen conferirt, so hat er sich auf die Ordination von einem oder höchstens zwei Candidaten zu beschränken, damit dieselbe nicht den Schein einer allgemeinen Ordination annimmt, welche immer nur in einer der gesetzlichen Ordinationszeiten stattfinden darf [x]). b) Die Äbte, insoweit sie überhaupt zur Verleihung der niederen Weihen ermächtigt sind, dürfen ebenso, wie die Bischöfe, dieselben an Sonn- und Festtagen conferiren [y]). c) Die Befugniß, die niederen Weihen an Feiertagen zu conferiren, erstreckt sich nicht auch auf die nicht gebotenen, nur vom Clerus in der Kirche zu feiernden Festtage (**festa chori**), auch wenn diese doppelte sind; sondern es wird hierzu ein Festtag im strengeren Sinne, welcher auch von der

Gemeinde vorschriftsmäßig beobachtet werden muß (festum fori), erfordert, ohne daß jedoch darauf etwas ankömmt, ob der Feiertag ein allgemeiner und in der ganzen Kirche, oder nur ein particulärer und in der betreffenden Diöcese oder Provinz gebotener ist [z]). d) Die an manchen Orten bestehende Gewohnheit, bei den allgemeinen Ordinationen die niederen Weihen mittelst einer Anticipation schon am Freitage oder gar am Mittwoche vor dem Ordinationssamstage zu conferiren, um an dem letzteren den Subdiaconat mit um so größerer Feierlichkeit verleihen zu können, wird von vielen Canonisten in Schutz genommen, da ein ausdrückliches kirchengesetzliches Verbot, die niederen Weihen an einem andern Tage, als den allgemeinen Ordinations- und den Sonn- und Festtagen zu ertheilen, sich nirgends finde, mithin einer solchen Gewohnheit auch nicht entgegen stehe [aa]). e) Die für die höheren Weihen bestehende Vorschrift ihres Empfangs während der Feier der Messe und bei nüchternem Zustande des Ordinators, bezieht sich nicht auch auf die niederen Weihen, obwohl auch diese letzteren nach dem **Pontificale Rom.** des Vormittags conferirt werden sollen, soferne nicht eine rechtlich begründete Gewohnheit eine Abweichung davon gestattet [bb]). — Endlich 4) für den Empfang der ersten Tonsur sind weder bestimmte Tage, noch eine besondere Tageszeit vorgeschrieben [cc]). — 5) Obwohl die Beobachtung der canonischen Ordinationszeiten nicht zur Substanz des Sacramentes gehört und deren Außerachtlassung keinen Einfluß auf die Mittheilung des Charakters hat, so zieht doch die Zuwiderhandlung gegen die hierüber bestehenden Vorschriften, wenn sie geflissentlich und arglistig, oder auch aus grober Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit geschieht, sowohl für den Ordinator, wie für den Ordinirten Strafen nach sich. a) Der Bischof, welcher, abgesehen von dem Falle eines Privilegs oder einer Dispensation, **extra tempora** eine Weihe conferirt, wird von seinem Weiherecht, jedoch nur bezüglich dieser unbefugt verliehenen speziellen Weihe, nicht auch von seinem Rechte der Verleihung anderer Weihen, suspendirt; welche Suspension jedoch nicht **ipso jure**, sondern in Folge eines Erkenntnisses eintritt, dagegen aber nicht schon mit Ablauf eines Jahres von selbst aufhört, sondern so lange dauert, bis der suspendirte Bischof Absolution erwirkt hat [dd]). b) Der solchergestalt **extra tempora** Ordinirte fällt ebenfalls in Suspension von der Ausübung

der empfangenen Weihe, dergestalt, daß er, wenn er durch Ausübung eines Weiheactes diese Censur verletzt, irregularis wird (§. 23.) und seiner Pfründe entsetzt werden kann [ee]); und zwar tritt diese Suspension in Folge der Bestimmungen des P. Pius II. ipso jure ein [ff]). c) Ob die Dispensation von der durch die Bulle Pius II. gegen die extra tempora Ordinirten verhängten Suspension dem Bischofe, oder nur dem Papste zusteht? ist sehr bestritten; doch möchte die das Erstere behauptende Ansicht die gewichtigsten Gründe zur Seite haben, jedoch nur für den Fall, daß der Bischof nicht selbst wissentlich oder aus grober Unachtsamkeit dem zu Dispensirenden die Weihen außerhalb der canonischen Ordinationszeiten ertheilt, also gemeinschaftlich mit ihm des Vergehens sich schuldig gemacht hat [gg]).

a) Vgl. Seitz, Verwalt. der Sacram. §. 96.

b) Concil. Trid. Sess. VI. de reform. cap. 5.: Nulli Episcopo liceat cujusvis privilegii praetextu Pontificalia in alterius dioecesi exercere, nisi de Ordinarii loci expressa licentia, et in personas eidem Ordinario subjectas tantum. — Concil. Antiochen. can. 22. — Can. apost. 35.: Ne quis Episcopus audeat extra suos fines facere ordinationes in urbibus et pagis ei non subjectis. — Manche Canonisten nehmen an, der Bischof könne in einer fremden Diöcese auch ohne Erlaubniß des Ordinarius derselben die erste Tonsur conferiren, ohne dem Verbote des cit. cap. 5. des Tridentinums zuwider zu handeln, weil dieses nur die Ausübung der Pontificalien außerhalb der Diöcese untersage, der Bischof aber die erste Tonsur auch außerhalb der Kirche, in seiner Privatwohnung, ohne Pontificalien zu verleihen befugt sei. Bonacina, de Sacrament. disp. 3. quaest. un. pct. 2. nr. 13. — Azor., Instit. moral. part. 2. libr. 3. cap. 48. qu. 5. Dieser Ansicht steht aber entgegen, daß die Collatio primae tonsurae, gleich der Ordination selbst, ein aus der bischöflichen Weihe fließender Act ist (s. oben § 52.), mithin immer den Charakter einer Pontificalhandlung an sich trägt, einerlei, ob sie mit oder ohne Ceremoniell stattfindet, und ob sich der Bischof dabei der Insignien seiner bischöflichen Würde bedient, oder nicht. Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 6. nr. 15. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 9. nr. 76. — Nur in dem Falle kann der Bischof in einer fremden Diöcese, von deren Ordinarius er zur Ausübung der Pontificalien in derselben ermächtigt ist, auch solche Candidaten, welche weder seine noch des Bischofs dieser Diöcese Untergebenen sind, ordiniren, wenn diese eine licentia oder facultas promovendi a quocunque catholico Antistite in propria dioecesi residente, vel

ab alio pro eo ibi Pontificalia exercente haben. Ob auch dann, wenn diese letztere Clausel fehlt? ist bestritten. Vgl. Sanchez, in Opusc. moral. libr. 7. cap. 1. dub. 20. nr. 8.

c) Aloys. Riccius, in Prax. for. eccles. p. resol. 495. in notabilib. de mater. Episcopi.

d) Pirhing, loc. cit. nr. 76. — Barbosa, loc. cit. nr. 12. 13. Auch der Patriarch oder Erzbischof kann den Bischof nicht ermächtigen, in der Diöcese eines andern Suffraganbischofs ohne dessen Licenz Ordinationen vorzunehmen. Ugolin., de potest. Episcop. cap. 26. §. 14. nr. 1. — Inwieferne zur Zeit der Sedisvacanz das Capitel, beziehungsweise dessen Vicar, befugt ist, einem fremden Bischofe die Ermächtigung zur Vornahme von Ordinationen in der vacanten bischöflichen Kirche zu ertheilen, wurde bereits oben §. 59. erörtert.

e) Concil. Trid. Sess. VI. de reform. cap. 5.: Si secus factum fuerit, Episcopus ab exercitio Pontificalium, et sic ordinati ab executione ordinum sint ipso jure suspensi.

f) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 8.: Ordinationes sacrorum ordinum statutis a jure temporibus ac in Cathedrali Ecclesia, vocatis praesentibusque ad id Ecclesiae Canonicis, publice celebrentur; si autem in alio Dioecesis loco, praesente Clero loci, dignior, quantum fieri poterit, Ecclesia semper adeatur.

g) Theophil. Alexandrin., Commonit. c. 6.: De iis, qui ordinandi sunt, haec erit forma, ut quidquid sacerdotalis est ordinis, consentiat et eligat, et tunc Episcopus ordinet, vel certe ordinet in media Ecclesia, assentiente sibi sacerdotali ordine, praesente populo, et Episcopo interrogante, an etiam possit ei populus ferre testimonium. Ordinatio autem non fiat clanculum. Ecclesia enim pacem habente, decet praesentibus sanctis ordinationes pro Ecclesiis fieri. — Edm. Martene, de antiqu. Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 4. nr. 10. — Schon Socrates (hist. eccles. l. 6. c. 12.), Epiphanius (ad Joann. Hieros. int. ep. hier.), Theodoretus (hist. sanct. patr. c. 13.) kennen die Disciplin der Ordination während der Messe. Ueber die Absicht, aus welcher diese Anordnung der Kirche geflossen, vgl. Xav. Schmid, Liturg. der christkath. Relig. III. Bd. S. 245.

h) Can. 6. Dist. LXXV.: Quando et ubi libitum fuerit, usque ad Subdiaconatus officium ordinantur Clerici: Diaconi vero atque Presbyteri nunquam, nisi in publica ordinatione. — Ueber die hiermit zusammenhängende griechische Eintheilung der Weihen, welche in Sanctuario und welche extra Sanctuarium conferirt werden, vgl. Morinus, de sacr. Eccles. ordinationib. part. 3. exercit. 11. cap. 6. — Auch in der lateinischen Kirche herrschte der Gebrauch, den

Episcopat, Presbyterat und Diaconat im Sanctuarium vor dem Altare, die unteren Ordines aber entfernt vom Altare in dem Diaconicum oder bei der Porta speciosa der Cathedrale zu conferiren. Martene, de antiqu. Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 4. nr. 10. — Morinus, loc. cit. — Benedict. XIV., de Synod. dioecesan. libr. 8. cap. 11. nr. 3 sqq. — Hallier, de sacr. elect. et ordinat. part. 3. sect. 8. cap. 5. art. 1., woselbst er den Grund, aus welchem die Kirche die Verleihung der Weihen vor dem Altare vorschreibt, folgendermaßen angibt: Quia omnes ordines ad sacrificium Missae, tanquam ad finem suum et scopum, referuntur: omnium ipsum consummatio et perfectio est — — Consentaneum est itaque, ut coram divinis Symbolis, quae Jesum in sacro Altari praesentem continent, ordinationes perficiantur.

i) Cap. 11. X. de sponsalib. — Cap. 43. X. de sent. excomm. — Wenn jedoch in einer Diöcese Mangel an Geistlichen entsteht, und kein anderer nicht interdicirter Ort, wo die Ordinationen füglich vorgenommen werden könnten, vorhanden ist, dann können auch in loco interdicto die Weihen conferirt werden; wie schon daraus folgt, daß auch bei dem Interdicte unter gewissen Voraussetzungen die Spendung der Sacramente und die Feier des Gottesdienstes erlaubt ist, diese Erlaubniß aber ganz illusorisch würde, wenn nicht in solchen Nothfällen während des Interdictes auch die Ordination von Geistlichen, welche sich dieser ausnahmsweise gestatteten Spendung der Sacramente und Feier des Gottesdienstes unterziehen, gesetzlich möglich wäre. Vgl. Bonacina, de Interdicto, disp. 5. pct. 3. §. 3. nr. 3. und oben §. 23. Not. y. S. 135.

k) Die orientalische Kirche kennt keine bestimmten Ordinationszeiten; sie hält die Priester- und Diaconenweihe an jedem Tage für zuläßig, mit Ausnahme der Quadragesimalzeit, während welcher nur an den Samstagen und Sonntagen, weil nur an diesen im Laufe dieser Fasten die Messe celebrirt wird, die höheren Weihen conferirt werden dürfen. Gonz. Tellez, Comment. in cap. 3. X. de temporib. ordinat. nr. 9. — Thomassin, vet. et nova Eccles. disciplin. part. 2. libr. 1. cap. 77. nr. 13.

l) Can. 7. Dist. LXXV.: Ordinationes Presbyterorum et Diaconorum, nisi certis temporibus et diebus, exerceri non debent, i. e. quarti mensis jejunio, septimi et decimi: sed etiam Quadragesimalis initii, ac medianae hebdomadae et sabbati jejunio circa vesperam noverint celebrandas etc. — Cap. 3. X. de temporib. ordinat.: Sed ad Subdiaconatum, nisi in quatuor temporibus, aut Sabbato sancto vel in Sabbato ante Dominicam de Passione, nulli Episcoporum, praeterquam Rom. Pontifici, licet aliquos ordinare.

m) Vgl. unten der Seelsorge I. Thl. §. 37. S. 315. — Der Missae

vespertinae geschieht Erwähnung can. 13. de consecr. Dist. V. — Concil. Aurelian. III. can. 28. — Concil. Brachar. I. can. 10. — Conc. Gerund. can. 3.: Et in Sabbati vespere Missa facta finiatur. — Capit. Carol. libr. 7. c. 200.

n) Gonzalez Tellez, Comment. in cap. 14. X. de temporib. ordinat. not. g.

o) Xav. Schmid, Liturg. III. Bd. S. 244.

p) Leo Pap., epist. ad Dioscur. Alexandr. cap. 1. ap. Grat. can. 5. Dist. LXXV.: Et ideo pie et laudabiliter apost. morem gesseris institutis, si hanc ordinandorum Sacerdotum formam per Ecclesias, quibus Dominus praeesse te voluit, etiam ipse servaveris: ut his, qui consecrandi sunt, nunquam benedictio, nisi in die dominicae resurrectionis tribuatur, cui a vespera sabbati initium constat adscribi etc. — Bingham, Orig. eccles. libr. 4. cap. 6. §. 7.

q) Can. 4. Dist. LXXV.: Quod ejusdem observantiae erit, si mane, ipso dominico die, continuato jejunio sabbati, celebretur; a quo tempore praecedentis noctis initia non recedunt etc. — Cap. 13. X. de temporib. ordinat.: Cum propter continuationem jejunii fictione canonica sive mane diei dominicae trahatur ad sabbatum, sive vespera sabbati ad diem dominicam referatur. — Concil. Lemovic. act. 2.: Si tanta multitudo fuit ordinandorum, ut Sabbato non possit omnes Episcopus ordinare, in crastinam Dominicam usque ad horam sextam continuare potest. — Concil. Claramont. sub Urban. II. can. 24.: Ne fiant ordinationes, nisi in quatuor certis temporibus, et Sabbato, mediante Quadragesima, et tunc protrahatur jejunium usque ad vesperas; et si fieri potest, usque ad crastinum, ut magis appareat in die dominico ordines fieri. — Ob das in einem solchen Falle auf den Sonntag fortzusetzende Fasten ein natürliches oder totales (jejunium naturale), oder nur ein kirchliches, welches durch eine Refection am Abende nicht gebrochen wird (jej. ecclesiasticum), sein müsse, und ob es auch schon durch den Genuß der Purification in der Messe gebrochen werde? über diese nicht unbestrittenen Fragen vgl. man Laymann, Theol. moral. libr. 5. tract. 9. cap. 8. nr. 5. — Reiffenstuel, J. can. libr. 1. tit. 11. §. 2. nr. 37 sqq. — Sanchez, Consil. moral. 1. libr. 7. dubit. 51. nr. 5.

r) Der Gesellschaft Jesu wurde von P. Gregor XIII. durch die Bulle Pium et utile v. 22. September 1582 das Privileg verliehen, sich extra tempora weihen zu lassen. Dieses Indult lautet: Praecipimus Episcopis, ut extra tempora a jure statuta, tribusque dominicis vel aliis festivis diebus continuis ad Sacros etiam Presbyteratus ordines promoveant (scil. Religiosos Societ. Jesu). Nos enim illis ordines

praedictos sic suscipiendi, ac praedictis Antistitibus eos ordines ipsis conferendi facultatem tribuimus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus quibuscunque contrariis etc. Steph. Fagundez, in quinque Eccles. praecept. libr. 1. cap. 2. nr. 13. — Gleiches Privileg wurde schon vor dem Concil von Trient auch anderen Orden verliehen, namentlich den Fratres minores; doch ist die Frage, ob diese älteren Privilegien nicht durch das Tridentinum für aufgehoben zu erachten sind? äußerst bestritten. Lud. Miranda, Manual. Praelator. t. 1. qu. 38. art. 4. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 2. nr. 40 sqq. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 17. nr. 6. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 93. Anmerk. III.

s) Wie z. B. unter den den Bischöfen Bayerns verliehenen Facultäten sich auch die befindet: Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

t) Cap. 2. X. de temporib. ordinat.: Sane super eo, quod moris esse dixisti in Ecclesiis quibusdam Scotiae et Valliae, in dedicationibus Ecclesiarum vel altarium extra jejunia quatuor temporum Clericos ad sacros ordines promovere: significamus, quod consuetudo illa, utpote institutioni ecclesiasticae inimica, est penitus improbanda; et nisi multitudo et antiqua consuetudo Terrae esset, taliter ordinati non deberent permitti in susceptis ordinibus ministrare: nam apud nos sic ordinati deponerentur, et ordinantes privarentur autoritate ordinandi. — Cf. Rebuff, in Prax. benefic. tit. de Clericis ad sacr. ord. male promotis, gloss. 1. nr. 14 sq.

u) Can. 1. Dist. LXXV. — Benedict. XIV., Constit. In postremo, §. 20.: Consecratio episcopalis die dominico vel natalitio Apostolorum est sumenda, nisi Papa dispensaverit. — Ordo Rom.: Episcopi consecratio fit in dominica, quia in eodem die per donum Spiritus s. dignatus est illustrare corda Apostolorum. Fieri etiam solet aliquoties in natalitiis Apostolorum.

v) Edm. Martene, de antiqu. Eccles. ritib. libr. 1. cap. 8. art. 10. nr. 10 sqq. — Xav. Schmid, Liturgik, III. S. 294.

w) Cap. 3. X. de temporib. ordinat.: De eo autem quod quaesivisti, an liceat extra jejunia quatuor temporum aliquos in Ostiarios, Lectores, Exorcistas vel Acolythos, aut etiam Subdiaconos promovere: taliter resp. quod licitum est Episcopis, dominicis et aliis festivis diebus unum aut duos ad minores ordines promovere. — Cap. 1. eod.: Quamvis — — minores ordines his diebus (scil. dominicis) habeant licentiam consecrandi.

x) Cit. cap. 3. X. de temp. ordinat. verb.: unum aut duos. — Fagnan., Comment. in cit. cap. 3. nr. 7.

y) Bezweifelt wurde dies darum, weil das cit. cap. 3. X. de temp. ordinat. nur von Bischöfen redet. Offenbar wollte aber in dieser Decretale der Papst, welcher nach der Beschaffenheit der speziell beantworteten Frage nur von den Bischöfen zu reden veranlaßt war, schlechthin die Sonn- und Festtage als Ordinationstage für die niederen Weihen bezeichnen, mithin eine allgemeine Regel aufstellen, von welcher die Aebte auszunehmen um so weniger Grund vorliegt, als die Aebte zur Vornahme allgemeiner Ordinationen überhaupt nicht befugt sind und, da sie nur in ihren Klöstern weihen, durch die Vornahme dieses Actes an jedem ihnen beliebigen Sonn- oder Festtage Niemanden einen Nachtheil zufügen, wodurch eine extensive Interpretation gerechtfertigt wird. Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 9. nr. 78. — Fagnan, Comment. in cap. 3. X. de temp. ordinat. not. 2.

z) So ist diese, ebenfalls nicht unbestrittene Frage (vgl. z. B. Azor, Instit. moral. part. 2. libr. 1. cap. 27. qu. 19. — Rodericus, Quaest. regular. tom. 3. qu. 23. art. 5. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 17. nr. 7.) durch folgende Declaration der Congregation entschieden: Praesupposito quod minores ordines possunt conferri diebus dominicis aut alias festivis; dubitatur, an appellatione diei festi comprehendatur festum, in quo ab Ecclesia sit officium, an vero debeat esse festum, quod a populo colatur? S. Congreg. Concil. censuit, comprehendi dies festos, qui a populo servantur. Cf. Fagnan, Comment. in cap. 3. X. de temporib. ordinat. in fine.

aa) Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 9. nr. 78. not. 4. — Reiffenstuel, J. can. eod. libr. et tit. §. 2. nr. 32. — Fagnan, in Comment. ad cap. 3. X. de temp. ordinat. nr. 42. theilt hierüber folgende Entscheidung der Congregation mit: An, ubi consueverit ordinatus ad quatuor minores ordines die Veneris in die Sabbati sequentis ad ordinem Subdiaconatus promoveri, id sit licitum propter consuetudinem? S. Congreg. Concil. censuit, licere Episcopo, si dies Veneris sit dies festus, et si necessitas aut utilitas Ecclesiae judicio Episcopi id exposcat, juxta decretum Concilii cap. 11. Sess. XXIII., non tamen in publicis ordinationibus, sed privatim, et aliquibus praedictos minores ordines conferre.

bb) Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 11. nr. 14.

cc) Pontifical. Rom. tit. de Clerico faciendo.

dd) Cap. 2. X. de temporib. ordinat. verb.: Ordinantes privarentur autoritate ordinandi. — Cap. 8. eod.: Episcopum, qui die, quo non debuit, ordines celebravit, canonica disciplina corrigere et ordinatos a susceptis ordinibus tamdiu reddere debes expertes, donec apud nos restitutionis gratiam consequantur. — Cap. 13.

eod. verb.: Praefatum itaque Bonon. Episcopum, ut puniatur in quo deliquit, a collatione ordinum, Diaconii scilicet et Presbyterii, alterum vero ab executione officii sacerdotalis tamdiu volumus manere suspensos, donec de illis aliter disponamus. — Der Satz, daß der extra tempora Weihende nur bezüglich der unbefugt conferirten, nicht aber auch bezüglich der übrigen Weihen von seiner potestas ordinandi suspendirt wird, erleidet jedoch insoferne eine Modification, als — wie wenigstens die Canonisten mit Bezug auf die Rechtsparömie: Ne, qui caret minoribus, fruatur majoribus (fr. 5. de servis exportand.) lehren — der Suspendirte auch keine höhere Weihe, als die unbefugt verliehene, conferiren darf, da es unangemessen wäre, wenn dem, welchem die Collation einer unteren Weihe versagt ist, die Ertheilung einer vorzüglicheren, der er sich doch um so mehr unwürdig gemacht hätte, gestattet wäre. Diese Grundsätze sind jedoch nicht anwendbar bei dem Bischofe, welcher wegen Ueberschreitung seiner Competenz bei Ertheilung der ersten Tonsur von der Collatio primae tonsurae suspendirt wird, indem diese Suspension keineswegs auch eine Suspension von der potestas ordinandi einschließt. Vgl. §. 61. u. das. Not. c.

ee) Cap. 2. X. de temporib. ordinat. verb.: Taliter ordinati non deberent permitti in susceptis ordinibus ministrare; nam apud nos sic ordinati deponerentur etc. — Cap. 8. 13. eod. (Not. dd.)

ff) Bull. Pii II. Cum ex sacrorum (s. oben §. 61. Not. k). — Nach dem Decretalenrechte trat auch für die extra tempora Geweihten, wie für den extra tempora weihenden Bischof, die Suspension nicht ipso jure, sondern in Folge Erkenntnisses ein. Sixtus V. hatte in seiner Constit. contra Clericos male promotos, Sanctum et salutare v. J. 1588 nicht nur über die extra tempora Geweihten, sondern auch über die extra temp. Weihenden die Suspension ipso jure verhängt; da aber P. Clemens VIII. in seiner Constit. Rom. Pontificem, v. J. 1595 jene sixtinische Constitution modifizirt und auf die Bestimmungen des can. Rechtes, des trid. Concils und der Bulle Pius II. zurückgeführt hat, die letztere aber nicht von dem extra tempora Weihenden, sondern nur von den e. t. Geweihten redet; so folgt, daß jetzt bei dem e. t. weihenden Bischofe nach den wiederhergestellten Sanctionen des gemeinen Rechtes die Suspension in Folge Erkenntnisses, bei dem e. t. Geweihten dagegen in Gemäßheit der Bulle Pius II. die Suspension ipso jure eintritt. Vgl. Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part 2. alleg. 17. nr. 9.

gg) Namentlich spricht für die Ansicht, welche dem Bischofe das Recht, dem extra tempora Ordinirten Dispensation zu ertheilen, zugesteht: 1) daß die Bulle Pius II. dem Papste dieses Dispensationsrecht nicht reservirt; 2) daß P. Gregor IX. im cap. 16. X. de temporib. ordinat. (Consult.

t. t. resp., quod eos, qui extra tempora statuta sacros ordines receperunt, characterem non est dubium recepisse: quos, pro transgressione hujusmodi primo eis poenitentia imposita competenti, sustinere poteris in susceptis ordinibus ministrare.) dem apulischen Erzbischofe, an welchen diese Decretale gerichtet ist, die Dispensation der extra tempora Geweihten überläßt; während 3) zwar in dem cap. 8. X. de temporib. ordinat. (s. Not. dd) P. Urban III. dem Erzbischofe aufgibt, die extra tempora Geweihten so lange von der Ausübung der Weihen auszuschließen, bis sie bei dem apost. Stuhle Restitution erwirkten, dies aber offenbar nur darum geschah, weil in dem in dieser Decretale enthaltenen Falle beide Theile, sowohl der weihende Bischof wie die von ihm Geweihten, wegen Mißachtung der über die canonischen Ordinationszeiten bestehenden Vorschriften bestraft wurden, und es sehr natürlich ist, daß dem Bischofe das Recht, die extra tempora geweihten Geistlichen seiner Diöcese zu dispensiren, alsdann entzogen ist, wenn er selbst wissentlich oder aus grober Unachtsamkeit ihnen die Weihen e. t. conferirt, also gemeinschaftlich mit ihnen das Vergehen begangen hat.

§. 65.

e) Die Ordination ist nicht ohne einen Titel zu ertheilen.

1) Einleitung.

VI. In der älteren Kirche waren Ordinationen, getrennt von der Verleihung eines Kirchenamtes, sowohl in Beziehung auf die niederen, wie auf die höheren Weihegrade, unbekannt. Wenn schon die bischöfliche Würde, die doch immerhin für die Universalkirche, abgesehen von ihrer Wirksamkeit im Innern einer bestimmten Diöcese, eine die Beaufsichtigung und Erhaltung der Rechtgläubigkeit in der ganzen katholischen Welt betreffende Bedeutung besitzt, in welcher Beziehung jeder Bischof nicht nur als Vorgesetzter seiner Diöcese, sondern auch als Vorgesetzter der ganzen Kirche erscheint [a]), gleichwohl ohne eine Diöcese, mit deren Kirche sie durch ein festes Band verknüpft war, nicht gedacht werden konnte; so musten um so mehr die übrigen Geistlichen mit den Stadt- oder Landkirchen, Martyrien oder Klöstern, mit Rücksicht auf deren Bedürfniß sie die Weihen empfingen, durch ihre Ordination in einen nothwendigen, und nicht ohne die Einwilligung des Bischofs dieser kirchlichen Stellen zu lösenden Verband treten, als für sie, vermöge ihrer untergeordneten Stellung in der Hierarchie, keine Berufsthätigkeit

im Verhältnisse zur Universalkirche stattfand, mithin ihre nackte Ordination ohne gleichzeitige Zutheilung zu einer speziellen Kirche und Uebertragung eines in derselben zu verrichtenden Amtes zwecklos und unnütz gewesen sein würde [b]). Das Concil von Chalcedon sanctionirte jenen alten Kirchengebrauch durch das Verbot der absoluten, d. h. ohne gleichzeitige Verbindung mit einem Amte in einer bestimmten Kirche verliehenen, Ordination (*Μηδένα ἀπολελυμένως χειροτονεῖσθαι*), indem es dieselbe zugleich für wirkungslos erklärte, d. h. den auf diese gesetzwidrige Weise Ordinirten die Ausübung der empfangenen Weihen untersagte [c]). Die Kirche wollte, indem sie die locale Ordination, bei welcher der Ordinirte gleichzeitig durch ein festes Amt mit einer bestimmten Kirche verbunden wird, allein für zuläßig erklärte, einem doppelten Nachtheile vorbeugen: denn sie wollte eines Theils verhüten, daß Geistliche, ohne Amt und folgeweise ohne die Berechtigung, ihren Unterhalt aus den Einkünften einer bestimmten Kirche zu beziehen, darbten und durch ihre Armuth und Entblößung dem Stande, dem sie angehörten, zur Unehre gereichten, oder gar zu verwerflichen und ihr Gewand schändenden Erwerbsquellen verleitet würden; anderen Theils fürchteten die Kirchengesetze, daß die mit keiner speziellen Kirche verbundenen Geistlichen in müßigem Umherschweifen (**clerici vagi et acephali**), als unnütze Gefäße und unfruchtbare Träger der ihnen mittelst der Ordination verliehenen heiligen Gaben, sich selbst durch ihre Berufslosigkeit zur Last fallen und ihren Ordinator dem gerechten Vorwurfe aussetzen würden, daß er das Sacrament, welches er haushälterisch nur nach dem wahren Bedürfnisse der Kirche ausspenden soll, nutzlos vergeudet habe [d]). Bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts erhielt sich diese Disciplin, welche nur einen Titel der Ordination kannte, der in der gleichzeitigen Uebertragung eines speziellen Kirchenamtes und in der Einweisung in die mit diesem Amte verbundenen Einkünfte zum Lebensunterhalte des Geistlichen bestand (**titulus beneficii**). Das allgemeine Mißverständniß eines Decretes des lateranischen Concils unter Papst Alexander **III.** gab aber Veranlassung, daß sich von jener Zeit an die Disciplin modificirte, indem man die absolute Ordination ohne gleichzeitige Verleihung einer Kirchenpfründe nun in dem Falle für gesetzlich gestattet hielt, wenn der Ordinand hinlängliches eignes

Vermögen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes besitzt [titulus patrimonii] e). Die Einführung dieses neuen Ordinationstitels in das kirchliche Leben blieb nach der einen Seite hin nicht ohne Nachtheile, indem sie die Zahl der durch kein Amt an bestimmte Kirchen und Gemeinden gebundenen und deshalb dem Müßiggange und dem Umherschweifen sich ergebenden Geistlichen vermehrte; aber gleichzeitig öffnete sie auch nach einer andern Seite hin der Frömmigkeit und dem religiösen Eifer ein neues Feld, indem sie die Erscheinung möglich machte, daß eine Menge von dem geistlichen Berufe wahrhaft durchdrungenen Männern, die unter der Herrschaft der alten Disciplin wegen Mangels einer entsprechenden Anzahl von Kirchen-Aemtern von der Erreichung ihres Wunsches, dem Clerus anzugehören, abgehalten worden wären, nun in wahrhaft uneigennütziger Weise und ohne ein Einkommen von der Kirche zu beziehen, sich dem Dienste derselben widmen konnten f). Darum hielt es das Tridentinum, im Hinblick auf diese letzteren Vortheile, welche sich aus der durch das Mißverständniß jenes Decretes des lateranischen Concils veranlaßten Praxis ergeben hatten, nicht für gerathen, zu der älteren, den alleinigen Ordinationstitel des Kirchenamtes statuirenden Disciplin zurückzukehren; vielmehr erkannte es neben diesem auch den Titel des eignen Vermögens an, fügte jedoch, um nicht zugleich mit der Erhaltung seiner Vortheile auch seinen Nachtheilen die Fortdauer zu sichern, die Beschränkung hinzu, daß auf den **Titulus patrimonii** hin nur ausnahmsweise, wo dies nämlich nach dem Ermessen des Bischofs nothwendig oder der Kirche zuträglich sei, die Weihen conferirt werden sollten g). Sobald einmal das Prinzip Geltung erlangt hatte, daß zum Nutzen der Kirche absolute Ordinationen, soferne nur der standesgemäße Unterhalt des Ordinanden gesichert ist, zulässig seien, muste es wohl für unwesentlich gehalten werden, ob diese Sicherung des Lebensunterhaltes gerade auf dem Besitze eines dem Ordinanden eigenthümlich zugehörigen Vermögens, oder ob sie auf dem Versprechen und auf genügenden Cautionen dritter Personen, welche sich verbindlich machen, dem Ordinanden in solange, als er noch nicht in den Genuß einer Kirchenpfründe getreten sein wird, ein seinem Stande entsprechendes Auskommen zu gewähren, beruht. Darum lag es sehr nahe, daß sich neben dem Ordinationstitel des eignen Vermögens

auch noch ein dritter, der mit jenem in demselben Prinzip wurzelnde sogenannte Tischtitel (titulus mensae) in der Praxis ausbildete; und je mehr eines Theils die heutigen Verhältnisse der Seelsorge es wünschenswerth machen, daß die jüngeren Geistlichen nicht sofort mit dem Empfang der höheren Weihen schon in ein festes Kirchenamt eintreten, sondern zuvor durch temporäre Vicariate und Hilfeleistungen unter Aufsicht und Leitung älterer und erfahrener Seelsorger sich für das Pfarramt practisch ausbilden, und je mehr andern Theils die Pfarramtscandidaten vorzugsweise aus den minder bemittelten Ständen hervorzugehen pflegen, eine desto größere Bedeutung muste nothwendig gerade dieser sogenannte Tischtitel in der Praxis gewinnen, welcher denn auch überall durch die Landesgesetze, wegen ihres Interesses, für die zur Versehung aller Gemeinden mit Seelsorgern erforderliche Zahl ordinirter Geistlichen zu sorgen, durch sehr genaue Vorschriften geregelt zu sein pflegt. — Hiernach ist, nach der heutigen Disciplin, der Ordinationstitel, d. h. der von dem Ordinanden vor dem Empfang einer höheren Weihe zu erbringende Nachweis, daß er sich im Genusse eines dauernden Einkommens befinde, welches zu einem dem geistlichen Stande entsprechenden Lebensunterhalte genügt (cautio de perpetua et congrua sustentatione), ein dreifacher: 1) der Titulus beneficii, welcher in Beziehung auf die Regularen die besondere Natur des Tit. religiosae professionis und beziehungsweise des Tit. paupertatis annimmt, 2) der Tit. patrimonii und 3) der Tit. mensae s. pensionis. Ein solcher Titel wird jedoch, obgleich er in der älteren Kirche auch für den Empfang der niederen Weihen nothwendig war, indem auch diese nicht ohne gleichzeitige Uebertragung eines kirchlichen Amtes conferirt wurden [h]), heut zu Tage nur noch für die Verleihung der höheren Weihen erfordert, wie dies aus der desfallsigen tridentinischen Bestimmung hervorgeht [i]), und darum der Sache vollkommen angemessen ist, weil die Geistlichen der niederen Weihen weder durch die canonischen Vorschriften, noch durch einen sie unausgesetzt an den Gottesdienst fesselnden Beruf, oder durch die Würde ihres Standes in der Weise, wie die Geistlichen der höheren Grade, von den Erwerbsquellen und den Mitteln zur Gewinnung des Lebensunterhaltes, welche das weltliche Leben

und seine Gewerbe, Industrien und Künste darbieten, abgezogen sind [k]).

a) Augustin., contr. Epist. Pelag. in praefat. ad Bonifac.: Communis est nobis omnibus, qui fungimur Episcopatus officio — — specula pastoralis. — Basil., Epist. 52. ad Athanas.: Ἡ μέριμνά σοι πασῶν τῶν ἐκκλησιῶν τοσαύτη, ὅση καὶ τῆς ἰδιῶς παρὰ τοῦ κοινοῦ δεσπότου ὑμῶν ἐμπιστευθείσης ἐπίκειται. — Gregor. Nazianz., Orat. 18. in laud. Cypr.: Οὐ γὰρ τῆς Καρχηδονίων προκαθέζεται μόνον ἐκκλησίας, οὐδὲ τῆς ἐξ ἐκείνου καὶ δι' ἐκεῖνον περιβοήτου μέχρι τῆς Ἀφρικῆς, ἀλλὰ καὶ πάσης τῆς ἑσπερίου, σχεδὸν δὲ καὶ τῆς ἑῴας αὐτῆς, νοτίουτε καὶ βορίου λήξεως. — Id. Orat. 21.: Τῆς οἰκουμένης πάσης ἐπιστασίαν πιστεύεται. — Chrysost. Hom. 6. in Terrae mot. et Lazar.: Παῦλος, ὁ Ἀπόστολος, ὁ διδάσκαλος τῆς οἰκουμένης. — Id. Hom. 17. in Priscill.: Τῆς οἰκουμένης διδάσκαλος ὢν τοὺς τὴν γῆν οἰκοῦνταν ἅπαντας ἐπιτραπεῖς καὶ τὰς ὑφ' ἡλίῳ κειμένας ἐκκλησίας ἁπάσας καὶ δήμους καὶ ἔθνη καὶ πόλεις μετὰ πολλῆς θεραπεύων ἐπιμελείας.

b) Jos. Bingham, Orig. eccles. libr. 4. cap. 6. §. 2.

c) Can. 1. Dist. LXX. (nach dem von Gratian sehr corrumpirten Texte): Neminem absolute ordinari Presbyterum, vel Diaconum, vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in Ecclesia civitatis, sive possessionis, aut in Martyrio, aut in Monasterio, qui ordinatur, mereatur ordinationis publicatae vocabulum. Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit s. Synodus vacuam habere manus impositionem, et nullum tale factum valere ad injuriam ipsius, qui eum ordinavit. — Can. 2. eod.: Sanctorum Canonum statutis consona sanctione decernimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur, et in qua Ecclesia quilibet titulatus est, in ea perpetua perseveret. — Concil. Placentin. d. an. 1095, can. 15.: Ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur. — Concil. Londoniens. an. 1125. can. 8.: Nullus in Presbyterum, nullus in Diaconum, nisi ad certum titulum ordinetur; qui vero absolute fuerit ordinatus, sumpta careat dignitate. — Ueber einige seltne Ausnahmen von dem Verbote der absoluten Ordination vgl. Bingham, Orig. eccles. libr. 4. cap. 6. §. 3.

d) Lud. Thomassin, vet. et nova Eccles. Disciplina, part. 2. libr. 1. cap. 9.

e) Cap. 4. X. de praebend.: Episcopus, si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in Diaconum vel Presbyterum ordinaverit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua Ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet; nisi

talis ordinatus de sua vel paterna haereditate subsidium vitae possit habere. — Cap. 23. eod.: Tuis quaestionibus respondemus, quod Clericos in minoribus ordinibus constitutos, de patrimonialibus bonis habentes, unde possint congrue sustentari, etsi nondum fuerint beneficium ecclesiasticum assecuti, dummodo aliud canonicum non obsistat, ad superiores poteris ordines promovere. — Ueber das cit. cap. 4. vgl. Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 97. Anmerk. I.: „Diese Verordnung hatte nicht die Absicht, eine Veränderung der alten Disciplin zu begründen. Ihr Sinn war nur der, die Bestimmung des Concils von Chalcedo einzuschärfen. Weil das Ansehen des Kirchendienstes nothwendig gefährdet würde, wenn die Geistlichen durch den Mangel des nöthigsten Lebensunterhaltes zu Erwerbszweigen, welche mit der Würde ihres Standes unvereinbar sind, ihre Zuflucht nehmen oder der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen müßten; so wollte das lateranische Concil nicht nur das alte Verbot, Niemanden zu ordiniren, dem nicht zugleich ein Amt bei einer Kirche, aus deren Einkünften er seinen hinreichenden Lebensunterhalt bezöge, übertragen würde, erneuern, sondern auch dem Bischofe, welcher dieses Verbot übertrete, gleichsam als Strafe die Last auflegen, aus seinen eignen Mitteln dem ohne gleichzeitige Uebertragung eines Kirchenamtes geweihten Geistlichen den nöthigen Lebensunterhalt in solange zu reichen, bis sich eine Gelegenheit zur Versorgung desselben bei einer Kirche ergäbe. Nur dann sollte der diesem Verbote zuwiderhandelnde Bischof mit dieser Strafe verschont bleiben, wenn der Ordinirte durch Besitz eines eignen Vermögens in der Lage sei, seinem Stande gemäß zu leben. Auf einer unrichtigen Auffassung des Sinnes dieser lateranischen Verordnung beruht es, wenn man seit dem dreizehnten Jahrhunderte von der Ansicht ausging, es stehe dem Bischofe frei, auch ohne Uebertragung eines Kirchenamtes zu ordiniren, wenn der Ordinand ein eignes zu seinem Unterhalte genügendes Vermögen (tit. patrimonii) besitze." — Der Irrthum bestand also darin, daß man in der Bestimmung des lat. Concils, welche aus Nachsicht den ohne Uebertragung eines Kirchenamtes ordinirenden Bischof alsdann, wenn der Ordinirte eignes Vermögen besaß, nur von der Last, den Ordinirten standesgemäß zu ernähren, freisprach, also nur die Strafe der absoluten Ordination hinwegnahm, ohne sie selbst für erlaubt zu erklären, gleichwohl eine den Bischöfen ertheilte Erlaubniß erblickte, die mit hinlänglichem eignen Vermögen versehenen Weihecandidaten ohne gleichzeitige Verleihung eines Kirchenamtes zu ordiniren; was dann natürlich den Erfolg haben muste, daß man neben dem bis dahin allein gesetzlich anerkannten Ordinationstitel des Kirchenamtes nun noch einen zweiten, den Ordinationstitel des eignen Vermögens, in die Praxis einführte.

f) Lud. Thomassin, vetus et nova Eccles. disciplina de Benefic. part. 2. libr. 1. cap. 9. nr. 2. in fine.

g) Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2. — S. unten §. 67.

h) Cit. can. 1. Dist. LXX. verb.: Vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum.

i) Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2.: Cum non deceat, eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare, aut sordidum aliquem quaestum exercere; compertumque sit, complures plerisque in locis ad sacros ordines nullo fere delectu admitti, qui variis artibus ac fallaciis confingunt, se beneficium ecclesiasticum, aut etiam idoneas facultates obtinere: statuit s. Synodus, ne quis deinceps — — ad sacros ordines promoveatur, nisi etc.

k) Gonzalez Tellez, Comment. in cap. 4. X. de praebend. not. c. — Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 3. nr. 70. — Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 19. nr. 3. — Garcia, de beneficiis, part. 2. cap. 5. nr. 2 sqq. — Auch die oben (Not. e dieses §.) angeführte Decretale des P. Innocenz III. in cap. 23. de praebend. läßt nicht verkennen, daß man damals schon den Titel der Pfründe oder des Vermögens erst dann für nothwendig hielt, wenn es sich um die Promotion eines Clerikers der niederen Weihen zu den ordines majores handelte.

§. 66.

2) Der Titulus beneficii und der Tit. professionis religiosae.

A) Vermöge des **Tit. beneficii**, welcher auch noch jetzt im Prinzip, wenn auch nicht in der practischen Gestaltung der Verhältnisse (§. 65.), als der vorzügliche und regelmäßige Ordinationstitel zu betrachten ist [a]), 1) kann derjenige zu den höheren Weihen befördert werden, welcher sich zur Zeit seiner Ordination im ungestörten und dauernden Besitze einer Pfründe befindet, die ihm die **Congrua**, d. h. ein für seinen standesmäßigen Unterhalt hinreichendes Einkommen gewährt [b]). Es muß hiernach a) die Pfründe, auf deren Besitz hin die höheren Weihen conferirt werden sollen, dem Ordinanden fest und dauernd verliehen sein, da ein blos vorübergehender, auf keinem festen Rechte beruhender oder erst künftig zu erwartender Besitz die beabsichtigte Sicherheit eines ausreichenden Unterhaltes des Ordinanden natürlich nicht gewähren würde; woraus sich folgende Sätze von selbst ableiten: *α*) Daß Niemand auf den Titel einer ihm nicht schon wirklich verliehenen

Pfründe, wenn ihm auch eine Expectanz auf dieselbe zustehen, oder er für dieselbe präsentirt, nominirt oder postulirt sein sollte, zu den höheren Weihen zugelassen werden [c]); *β*) daß ebensowenig auf eine blos zeitige Vicarie, auf eine nicht collative Capellanie, auf eine nur widerruflich verliehene Pfründe, oder endlich auf eine Stelle, welche nicht die Natur einer wahren und eigentlichen Kirchenpfründe hat, eine höhere Weihe ertheilt werden darf, in welcher Beziehung die oben (§. 55. S. 463 f.) vorgetragenen Grundsätze auch hier entscheidend sind [d]). *γ*) Derjenige Geistliche, welcher zum ständigen Dienste einer bestimmten Kirche oder eines Altars mit Einwilligung des Bischofs oder sonstigen Prälaten in der Art deputirt ist, daß er aus diesem Kirchendienste bis zu seiner Provision mit einer wirklichen Pfründe seinen hinreichenden Unterhalt zu beziehen hat, kann auf diesen Titel hin zu den höheren Weihen befördert werden [e]). *δ*) Der in ein Seminar aufgenommene Geistliche kann auf den blosen **Titulus Seminarii** hin nicht, sondern nur dann zu den höheren Weihen ordinirt werden, wenn mit dem Seminare eine Pfründe vereinigt und dem Geistlichen, bis zu seiner demnächstigen Provision mit einer eignen Pfründe, die Versehung des Dienstes jener mit dem Seminare vereinigten Pfründe mit einem zureichenden Einkommen überwiesen ist [f]). — Sodann muß **b**) der Besitz der Pfründe, oder doch wenigstens das durch die Collation erworbene dingliche Recht auf dieselbe, unbestritten [g]), d. h. es darf über die Giltigkeit der Collation und über den von dem Ordinanden schon erlangten oder noch zu erlangenden Besitz der Pfründe weder gerichtlich noch außergerichtlich ein noch unentschiedener Streit bestehen [h]); während, wenn das Recht auf die Pfründe und deren Besitz an sich nicht bestritten und gestört ist, sondern der Streit nur einzelne zu den Temporalien der Pfründe gehörige Bestandtheile, Gebäude, Grundstücke, Zinsen ꝛc., oder nur einen Theil der Einkünfte derselben betrifft, der Ordination auf den Titel dieser Pfründe nichts entgegensteht, es sei denn, daß ohne den im Streite befangenen Theil der Temporalien und Einkünfte der Pfründe diese dem Beneficiaten den hinreichenden Lebensunterhalt nicht zu gewähren vermag [i]). — Endlich muß **c**) die Pfründe, auf deren Titel der Geistliche zu den höheren Weihen befördert werden soll, diesem ein zu seinem Unterhalte vollkommen genügendes Einkommen gewähren [k]). *α*) Wo die hierzu

erforderliche Größe des Einkommens particularrechtlich nicht in den Anschlag einer festen Summe gebracht ist (worüber das Nähere im dritten Theile der Parochialrechte erörtert werden wird), hat der Bischof nach seinem Ermessen, mit Berücksichtigung aller hierauf influirenden Verhältnisse seiner Diöcese, der in dieser und insbesondere an dem Orte der Pfründe bestehenden Preise der Lebensbedürfnisse, über die Suffizienz des Pfründeeinkommens zu entscheiden; dabei zwar nicht die besonderen Standesverhältnisse des Ordinanden und ob derselbe von vornehmem oder niederem Herkommen ist, zu beachten, da für den canonischen Begriff der anständigen Lebensweise eines Geistlichen nur diejenigen Ansprüche, welche Sitte und äußere Verhältnisse an die kirchliche und hierarchische Stellung desselben bilden, allein maßgebend sein können; dagegen aber nicht unbeachtet zu lassen, daß die standesmäßige Lebensweise des Geistlichen außer dem Bedürfnisse des eignen Unterhaltes einen der Mildthätigkeit, dem Almosen und der Hospitalität gewidmeten Aufwand erfordert, dessen Größe wieder von der Oertlichkeit des Wirkungskreises des Geistlichen und von den Beziehungen, in welche er nach der Beschaffenheit seines Kirchenamtes zur Gemeinde tritt, abhängig ist [l]. *β*) Von selbst versteht es sich, daß der Ordinand, welcher mehrere Pfründen besitzt, die zwar nicht einzeln, wohl aber zusammen die zu seinem anständigen Lebensunterhalte genügenden Einkünfte gewähren, darauf hin zu den höheren Weihen befördert werden darf, soferne nur bezüglich einer jeden dieser mehreren Pfründen alle übrigen Erfordernisse des **Titulus beneficii** vorhanden sind; aber auch *γ*) wenn der Ordinand sich nur im unbestrittenen Besitze Einer, die volle Sustentation nicht darbietenden, Pfründe befindet, steht seiner Promotion zu den höheren Weihen alsdann nichts entgegen, wenn er nebenbei eignes Vermögen hat, dessen Einkünfte in Verbindung mit denen seiner Pfründe das erforderliche Einkommen herstellen, so daß also eine Ergänzung des **Tit. beneficii** durch den **Tit. patrimonii** und umgekehrt zuläßig ist [m]. *δ*) Bei Berechnung des Pfründeeinkommens behufs der Ermittelung der Suffizienz desselben zur Sustentation dürfen nur die sicheren und gewissen Einkünfte, nicht aber solche Emolumente, welche, wie freiwillige Gaben der Gläubigen, Meßstipendien und Stolgebühren, mehr oder weniger vom Zufalle abhängen, mit eingerechnet

werden; dagegen hängt es von dem Ermessen des Bischofs ab, ob er den Ertrag solcher Messen, welche mit der Pfründe selbst verbunden und von dem Benefiziaten daher **ratione beneficii** zu celebriren sind, in das Pfründeeinkommen einrechnen will oder nicht [n]). 2) Dieselben Gründe, welche dem Verbote der Ertheilung der höheren Weihen ohne Sicherheit für den anständigen Lebensunterhalt des Ordinanden zu Grunde liegen, rechtfertigen auch die Vorschrift, daß derjenige, welcher auf den **Titulus beneficii** zu den höheren Weihen befördert wurde, auf diese Pfründe nicht giltig verzichten kann, ohne ausdrücklich in dem Resignationsgesuche zu erwähnen, daß er auf den Titel derselben ordinirt worden sei; sowie die weitere Vorschrift, daß eine solche Resignation auf die Pfründe nicht angenommen werden darf, so lange der Verzichtende nicht einen andern Nachweis seiner hinlänglichen Sustentation beigebracht hat [o]). a) Der Verzicht, welcher ohne ausdrückliche Erwähnung, daß der Benefiziat auf diese Pfründe die höheren Weihen empfangen habe, erklärt wird, ist nichtig und wirkungslos [p]); und zwar auch dann, wenn der Resignirende statt jener Erklärung, daß er auf den Titel dieser Pfründe die höheren Weihen empfangen habe, eine andere ähnliche Erklärung, z. B. daß ihm des Verzichtes auf die Pfründe ungeachtet noch ein zur Sustentation zureichendes Einkommen verbleibe, in sein Gesuch aufgenommen hätte [q]). b) Wenn der Verzicht auf diese Pfründe mit Beobachtung dieser von dem Tridentinum vorgeschriebenen Form bei dem kirchlichen Oberen erklärt wurde, und dieser die Resignation annimmt, ohne vorher untersucht und constatirt zu haben, daß dem Verzichtenden auch ohne diese Pfründe noch ein zu seinem anständigen Lebensunterhalte genügendes Einkommen verbleibt; so wird der Verzicht zwar für giltig gehalten, jedoch trifft den Oberen, wenn sich ergibt, daß der Verzichtende in Folge der Resignation keine zureichende Sustentation mehr hat, die Verbindlichkeit, nunmehr aus eignen Mitteln dem Verzichtenden die an seinem genügenden Lebensunterhalte fehlenden Alimente zu reichen, weil er ohne diese von ihm schuldvoll versäumte Untersuchung und Constatirung die Resignation nicht hätte annehmen dürfen [r]). c) Auch der Verzicht auf eine andere Pfründe, auf welche der verzichtende Geistliche nicht ordinirt wurde, ist unzulässig und darf von dem kirchlichen Oberen nicht angenommen werden, wenn jener sich nicht über ein ander-

weites, zu seiner anständigen Sustentation ausreichendes Einkommen auszuweisen vermag [s]. d) Da der Pfründentausch (permutatio beneficii) zugleich einen Verzicht, nämlich auf diejenige Pfründe, welche tauschweise dem andern Geistlichen überlassen wird, enthält, so sind auch dabei, wenn der Tausch die Pfründe betrifft, auf welche die Ordination ertheilt wurde, die Grundsätze maßgebend, welche das Tridentinum über den Verzicht auf die Pfründe, auf deren Titel der Verzichtende ordinirt wurde, aufstellt; dergestalt, daß der Tausch nicht gilt, wenn die ausdrückliche Erklärung, daß der Vertauschende auf diese Pfründe ordinirt wurde, unterblieb; wie denn auch in diesem Falle der kirchliche Obere den Tausch nicht gestatten darf, ohne durch vorherige Untersuchung festgestellt zu haben, daß der vertauschende Geistliche dadurch in seinem standesmäßigen Lebensunterhalte nicht beeinträchtigt wird [t]. e) Dagegen gelten diese Bestimmungen nur von freiwilligen Resignationen, nicht aber auch von solchen, die in Folge gesetzlicher Vorschrift nothwendig eintreten, wie z. B. bei dem Erwerbe einer zweiten incompatibeln Pfründe; ebensowenig von dem zur Strafe wegen Verletzung der Residenzpflicht oder eines andern mit der Privation bedrohten Vergehens eintretenden Verluste der Pfründe, obwohl, wie im letzten Theile der Parochialrechte näher erörtert werden wird, auch bei der zur Strafe verhängten Privation der Pfründe dem entsetzten Geistlichen die nothdürftigen Alimente belassen werden müssen [u]. — B) Das Tridentinum beschränkt seine über den Ordinationstitel ertheilten Vorschriften nur auf die Weltgeistlichen; weshalb alle diese Grundsätze unanwendbar sind, wenn es sich um die Beförderung eines Ordensgeistlichen zu den höheren Weihen handelt. Die Religiosen, welche Profeß geleistet und persönliche Armuth angelobt haben, werden auf den Titulus professionis religiosae ordinirt [v], der bei ihnen an die Stelle des Tit. beneficialis tritt, weil die Einkünfte des Klosters, aus denen sie ihre Alimente erhalten, und insbesondere bei den Fratres minores eben ihre Armuth, welche die Gläubigen zu Gaben bewegt (tit. paupertatis), die erforderliche Sicherheit für das zu ihrem nothdürftigen Lebensbedarf erforderliche Einkommen gewähren [w]. Dieser Tit. professionis religiosae kömmt jedoch weder denjenigen, welche nicht wirklich, oder nur auf eine bestimmte Zeit Profeß geleistet haben — namentlich

also nicht den Novizen oder solchen Weltgeistlichen, welche nur nach der Art der Regularen ein gemeinschaftliches Leben führen — x), noch denjenigen, deren Profeßleistung ungiltig ist, zu Statten y).

a) Pallavicinus, Hist. Concil. Trid. libr. 17. cap. 9. — Daß auf den Tit. beneficii in der Regel, und nur ausnahmsweise wegen Bedürfnisses oder besondern Nutzens der Kirche auf den Tit. patrimonii die höheren Weihen verliehen werden sollen, wie dies unverkennbar die Intention des Tridentinums Sess. XXI. de reform. cap. 2. ist, wurde durch die Lit. encyclicae des P. Innocenz XI. v. 13. Mai 1679 besonders eingeschärft: Deindeque per hasce circulares literas Episcopis omnibus sanctissimum Tridentini decretum in memoriam reduci mandavit, quatenus omnes illud sancte custodiant, sciantque, non aliter ordinandum ad titulum patrimonii vel pensionis, nisi cum Ecclesiae necessitas vel commoditas ita exigat, qua in re prudens Episcopi timoratumque judicium versari debebit. — Cf. Prosp. Lambertini, Institut. ecclesiasticae, Instit. XXVI.

b) Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2.: Statuit s. Synodus, ne quis deinceps Clericus secularis, quamvis alias sit idoneus moribus, scientia et aetate, ad sacros ordines promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat, pacifice possidere.

c) Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 19. nr. 28. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 4. nr. 71. — Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 130. — Streng genommen genügt auch die schon wirklich erfolgte Collation der Pfründe noch nicht zur Begründung des Tit. beneficii, solange nicht auch die Erwerbung des körperlichen Besitzes hinzugekommen ist; doch versichern die Canonisten, daß in der Praxis die höheren Weihen auch schon auf das durch die Collation erworbene dingliche Recht hin, wenn dieses unbestritten sei und der alsbaldigen Erlangung des Besitzes der Pfründe kein Hinderniß entgegenstehe, conferirt zu werden pflegten. Pirhing, loc. cit. — Laymann, in cap. 4. X. de praebend. — Derjenige, welchem eine Pfründe wirklich verliehen ist, jedoch mit der Beschränkung, daß er erst nach empfangener Priesterweihe in den Genuß der Früchte derselben treten soll, kann gleichwohl jetzt schon auf diese Pfründe hin die Subdiaconats- und Diaconatsweihe erhalten. Vgl. die Declaration der Congregation bei Garcia, loc. cit. nr. 110.: Potest Episcopus ordinare subditos suos ad ordines Diaconatus et Subdiaconatus ad titulum, portionem Ecclesiarum matricum, non obstante, quod non participent de fructibus illarum, nisi post susceptum Presbyteratus ordinem.

d) Nur der Vicarius perpetuus, nicht auch der Vicarius temporalis, ist

wirklicher Benefiziat und hat einen wahren canonischen Titel in seiner Pfründe. Vgl. oben §. 4. S. 18. u. §. 30. Not. g. — Azor, Instit. moral. part. 2. libr. 3. cap. 6. qu. 5 sq. — Wenn der Bischof einen zeitigen Vicar bestellt und gleichwohl de facto auf den gesetzlich ungenügenden Titel der Vicaria temporalis hin eine höhere Weihe conferirt, so kann er den Vicar insolange nicht amoviren, als er ihn nicht mit einer andern Pfründe providirt. Piasecius, in prax. Episcop. part. 1. cep. 1. nr. 45. i. f. Im Uebrigen kann der Bischof dadurch, daß er ungesetzlicher Weise auf ein blos temporäres und widerrufliches Amt ordinirt, nicht die Natur desselben ändern und dasselbe in ein Beneficium perpetuum verwandeln; weil diese Natur durch die Fundation bestimmt ist und der Bischof durch seine unbefugte Handlungsweise die Bestimmungen der Fundation nicht gegen das Interesse, welches die Kirche und der Patron an der unveränderten Erhaltung der durch die Fundation begründeten Qualität des Amtes haben, alteriren kann. Garcia, de Benefic. part. 1. cap. 2. §. 1. nr. 91.

e) Nach Ugolinus, de potest. Episcopi, cap. 26. §. 8. nr. 6., darf dies indessen nur unter folgenden vier Voraussetzungen geschehen: 1) wenn der Vorsteher der betreffenden Kirche einwilligt, 2) der Papst hierzu Licenz ertheilt, 3) wenn die mit diesem Dienste verbundenen Messen und gottesdienstlichen Verrichtungen nebst den Gaben der Gläubigen die volle Sustentation sichern, und 4) der Dienst in der Art ständig und dauernd ist, daß der Ordinirte von demselben nicht amovirt werden darf, es sei denn, daß dies in Folge der Provision mit einer Pfründe geschieht, oder Vergehen und tadelhafte Aufführung seine Entfernung nothwendig machen. Vgl. auch Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 19. nr. 26 sq.

f) Declarat. S. Congreg. ap. Garciam, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 104.: Cooptati in Collegium Seminarii non possunt ordinari ad titulum Seminarii, nisi ob causam inserviendi beneficio, quod forsan esset Seminario junctum: poterit enim ordinari sub certa assignatione fructuum in Seminario facta causa inserviendi beneficio juncto Seminario, et cui inserviat, donec alias provisum fuerit de congrua sustentatione.

g) Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2. verb.: Pacifice possidere.

h) Barbosa, loc. cit. part. 2. alleg. 19. nr. 16.: Ille vero dicitur pacificus possessor, qui nullam patitur juris vel facti controversiam in judicio vel extra; atque ideo, ut unico verbo complectar, is erit, qui sine lite possidet.

i) Es folgt dies aus der Natur der Sache. Der Bischof soll nur den zu den höheren Weihen promoviren, von dem es vollkommen gewiß ist, daß er sich im Genusse eines zu seiner Sustentation hinreichenden Einkommens

befinde. Nicht mehr, aber auch nicht weniger, als diese Gewißheit wird erfordert. Jeder Streit über das Recht auf eine Pfründe oder über den Besitz derselben führt, wenn auch die Ansprüche des Ordinanden noch so klar und leicht erweislich scheinen sollten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Processes einen problematischen Zustand nach sich, durch welchen jene Gewißheit ausgeschlossen wird. Dagegen wird diese Gewißheit keineswegs aufgehoben durch einen Streit über einen blosen Theil der Einkünfte der Pfründe, insoferne nur der übrige unbestrittene Theil derselben für sich schon dem Benefiziaten die Congrua gewährt. Vgl. auch Rebuff, in Tract. de pacificis possessor. nr. 168.

k) Cit. cap. 4. X. de praebend. verb.: De quo necessaria vitae percipiat. — Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2. verb.: Quod sibi ad victum honeste sufficiat.

l) Ugolinus, de potest. Episcopi, cap. 26. §. 8. nr. 2. et §. 12. n. 1. — Riccius, in prax. For. eccles. resol. 271. — Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 111 sqq. — Sanchez, Opusc. moral. tom. 2. libr. 1. cap. 1. dub. 75. nr. 8. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 19. nr. 8 sqq. — Azor, Instit. moral. libr. 3. cap. 4. quaest. 8.

m) Ugolinus, loc. cit. cap. 26. §. 3. in fin. et §. 8. nr. 2. — Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 19. nr. 14. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 4. nr. 70. — Prosp. Lambertini, Instit. eccles. Instit. 26. und die daselbst angeführte Declaration der Congregation v. J. 1589: An Clericus alioqui idoneus habens beneficium insufficiens per se, sed qui juncto patrimonio habeat, quod sufficiat ad honestam vitae sustentationem, possit promoveri? Posse juxta formam Concilii Tridentini.

n) Diese Frage ist nicht unbestritten. Manche Canonisten wollten den Ertrag solcher mit der Pfründe verbundenen Messen ganz unberücksichtigt lassen; andere distinguirten, je nachdem der Benefiziat dem onus Missarum in Selbstperson genügen müsse, oder sich dazu der Beihilfe eines andern Priesters bedienen könne. Vgl. Prosp. Lambertini, Institut. ecclesiast., Instit. 26. Nach einer von demselben angeführten Entscheidung hat die Congregation die Frage: An a beneficio seu capellania, ad cujus titulum quis intendit ad sacros ordines promoveri, detrahenda sint onera Missarum eidem adjecta, quando beneficiatus non tenetur eas per se ipsum celebrare; vel potius oneribus Missarum non detractis, sive illae celebrandae sint per se ipsum, sive possint celebrari per alium, faciendus sit calculus omnium fructuum pro constituenda summa a synodali constitutione vel regionis more requisita pro sacris ordinibus suscipiendis? am 17. Juli 1723 dahin beantwortet: Esse relinquendum arbitrio et conscientiae Ordinariorum.

o) Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2.: Id vero beneficium resignare non possit, nisi facta mentione, quod ad illius beneficii titulum sit promotus; neque ea resignatio admittatur, nisi constet, quod aliunde vivere commode possit: et aliter facta resignatio nulla sit.

p) Cit. Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2. verb.: Et aliter facta resignatio nulla sit.

q) Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. §. 3. nr. 193., und die dort angeführte Declaration der Congregation: Fuit dubitatum, an pro forma traditum esset, ut resignans teneatur facere mentionem se ad titulum illius fuisse promotum, adeo quod per aequipollens adimpleri non possit; et fuit resolutum, pro forma traditum esse a Concilio stante clausula annullativa, et quod Concil. negative loquitur, quo stante per aequipollens non potest adimpleri. — Diese Form der Resignation muß auch in dem Falle bei Vermeidung der Nichtigkeit beobachtet werden, wenn der Geistliche bei dem Verzichte auf die Pfründe, auf welche er ordinirt wurde, sich eine zu seinem Lebensunterhalte genügende Pension vorbehält. Dieser Satz ist indessen nicht unbestritten. Cf. Ugolin., de potest. Episcopi, cap. 14. §. 3. et cap. 16. §. 8. nr. 4. — Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 212 sqq. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 19. nr. 42.

r) Flamin. Parisius, de Resignat. libr. 1. quaest. 6. nr. 41. — Aloys. Riccius, in prax. Fori eccles. resol. 272. nr. 2. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 19. nr. 47.

s) Pius V. in Constit. Quanta Ecclesiae Dei: Sed nec horum ullus sacro ordine mancipatus, nisi religionem ingressurus, valeat ullo modo beneficium vel officium ecclesiasticum resignare, nisi aliunde ei sit, quo in vita possit commode sustentari.

t) Rebuff., super Reg. de infirmis resignat. gloss. 4. nr. 1. et 5. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 19. nr. 43.

u) Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 219 sq. — Barbosa, loc. cit. alleg. 19. nr. 45.

v) Pontificale Roman. Tit. de Ordinatione Subdiaconi.

w) Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 3. nr. 73. — Seitz, Verwalt. d. Sacram. §. 97.

x) Bull. Pii V. Romanus Pontifex, d. an. 1568. — Piasecius, prax. nova Episcop. part. 1. cap. 1. de conferendis ordinibus, nr. 43.

y) Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 11 sq., und die dort angeführten Entscheidungen der Congregatio Concil. und der Rot. Rom.: Nullus Clericus saecularis, aut regularis non professus, debet ad sacros ordines promoveri sine sufficienti titulo ex Bulla Pii V. — — Quae constitutio habet locum jam in non professis, quam

nulliter professis, cum loquatur de his, qui libere et licite ad saeculum redire possunt. — Eine besondere Bestimmung besteht nach einer Constitution Gregor's XIII., Ascendente Domino, für die Religiosen der Gesellschaft Jesu, die nach Ablegung dreier einfacher Gelübde auch vor ihrer förmlichen Profeßleistung ohne weiteren Titel mit Einwilligung ihres Praepositi generalis zu allen höheren Weihen befördert werden können. Vgl. auch Bull. Gregor. XIV., Ecclesiae catholicae de an. 1591, §. 16. — Garcia, loc. cit. cap. 5. nr. 13. — Barbosa, loc. cit. alleg. 19. nr. 7. — Wird ein Geistlicher der höheren Weihen aus der Gesellschaft Jesu entlassen, so müssen ihm die Vorgesetzten des Ordens für einen angemessenen Lebensunterhalt sorgen, bis diese Alimentationspflicht durch den Empfang einer ihm die Congrua sustentatio sichernden Pfründe hinwegfällt. Reiffenstuel, J. can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 3. nr. 75. — Engel, Colleg. univers. jur. can. libr. 1. tit. 14. §. 1. nr. 26.

§. 67.

3) Der Titulus patrimonii.

C) Ausnahmsweise darf der Bischof, in Ermangelung des Tit. beneficii (§. 66.), wenn dies dem Bedürfnisse oder Nutzen der Kirche entspricht, auch diejenigen zu den höheren Weihen befördern, welche sich über den Besitz eines, durch seine Einkünfte dem Ordinanden den standesgemäßen Lebensunterhalt gewährenden, eignen Vermögens ausweisen [titulus patrimonii] [a]). 1) Da zumeist die Zahl der eine Congrua sustentatio für den Benefiziaten darbietenden Pfründen in den einzelnen Diöcesen dem Bedürfnisse der Geistlichen bei Weitem nicht entsprechen wird, und es überhaupt bei den neueren Verhältnissen der Seelsorge für angemessen erachtet werden muß, wenn die Geistlichen schon früher die heiligen Weihen empfangen, bevor sie mit Curatpfründen providirt und ihnen Pfarrämter wirklich verliehen werden; so hat sich zwar in der Praxis das Verhältniß des Benefizialtitels zu dem Vermögens- und Tischtitel in der Art umgestaltet, daß die Ausnahme zur Regel geworden zu sein scheint und ungleich mehr Ordinationen auf die beiden letzteren, als auf den ersteren Ordinationstitel erfolgen: gleichwohl äußert das schon im älteren Kirchenrechte begründete (§. 65.) und durch das Tridentinum anerkannte Princip, daß der Titulus beneficii der eigentliche und ordentliche Ordinationstitel sei, dessen Stelle der

Titulus patrimonii et pensionis nur aushilfsweise aus einem durch das bischöfliche Ermessen zu beurtheilenden Grunde des Bedürfnisses oder des Nutzens der Kirche vertreten könne, immerhin noch die sehr practische Wirkung, daß in der Ertheilung der höheren Weihen auf den Vermögens- oder Pensionstitel eine bischöfliche Dispensation enthalten, und gegen die Verweigerung der auf einen andern, als den Benefizialtitel nachgesuchten Ordination, als eine dem Gewissen des Bischofs anheimgestellte Sache, keine Beschwerde oder Appellation an die höhere Kirchenbehörde zulässig ist [b]). 2) Das eigne Vermögen des Ordinanden ist nur dann zum Ordinationstitel qualifizirt, wenn es **a**) eines Theils aus seinen Erträgnissen und ohne Verminderung der Substanz desselben einen mit Rücksicht auf die geistlichen Standesverhältnisse genügenden Lebensunterhalt darbietet, in welcher Beziehung da, wo nicht durch Synodalconstitutionen oder örtliche Gewohnheit und Praxis ein bestimmter Capitalbetrag als Norm aufgestellt ist, die über die Größe des Pfründeeinkommens beim Benefizialtitel bereits oben (§. 66.) vorgetragenen Regeln wieder maßgebend erscheinen; und wenn **b**) andern Theils die Substanz des Vermögens der Beschaffenheit ihrer Bestandtheile nach nicht einen unsichern und leicht vergänglichen Besitz besorgen läßt [c]); weshalb dieses Vermögen **c**) in fruchttragenden Immobilien, in immerwährenden, auf Immobilien haftenden, unablösbaren oder ablösbaren, Renten, Zinsen oder Gefällen, oder endlich in Capitalien, welche durch Immobilien hypothecarisch versichert sind, bestehen muß [d]), während **d**) auf ein Vermögen, welches lediglich aus, dem Untergange und der Zerstörung so leicht ausgesetzten, Mobilien oder Moventien, oder aus nur durch Mobilien hypothecarisch versicherten Capitalausständen besteht, ein Ordinationstitel nicht gegründet werden kann [e]). **e**) Das Vermögen muß, wenn es zum Ordinationstitel dienen soll, dem Ordinanden schon wirklich zur Zeit der Ordination zustehen und für ihn disponibel sein, weshalb eine künftig erst zu erwartende Erbschaft, wenn auch der Ordinand als Notherbe oder Pflichttheilsberechtigter mit Sicherheit derselben entgegensehen kann, zur Ordination nicht berechtigt [f]). Auch kann **f**) eine dem Ordinanden eigne Kunst oder Wissenschaft, wenn auch die Ausübung derselben mit dem geistlichen Stande verträglich sein und die Aussicht auf einen zum standesmäßigen Unterhalt hinreichenden

Erwerb darbieten sollte (der sogen. Titulus literaturae), nicht als Ordinationstitel gelten, weil dieser Erwerb doch immerhin von Zufälligkeiten abhängig ist, durch Krankheit oder sonstige den Ordinanden treffende Unfälle leicht vereitelt werden kann, und darum nicht die den canonischen Vorschriften entsprechende vollkommene Sicherheit gewährt [g]). — 3) Obwohl es gleichgiltig ist, von wem und auf welchen Erwerbstitel der Ordinand das Vermögen erworben, ob er sich dasselbe durch Fleiß und Erwerbsthätigkeit selbst geschaffen, ob er es durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung, von seinen Eltern oder von fremden Personen überkommen hat, ob ihm an der Substanz des Vermögens das Eigenthum oder nur ein lebenslänglicher Nießbrauch zusteht; so ist auf der andern Seite der Titulus patrimonii doch dadurch bedingt, daß das Vermögen wirklich, unbelastet und unwiederruflich dem Ordinanden zusteht [h]); woraus sich folgende Sätze ergeben: a) Wenn es auch keinen Anstand hat, daß ein Dritter dem Ordinanden gerade zu dem Zwecke, um ihm die Ordination auf den Tit. patrimonii möglich zu machen, das zur Begründung dieses Titels erforderliche Vermögen durch Vertrag, namentlich durch eine Schenkung, oder durch letztwillige Disposition überträgt; so darf doch dabei keine Simulation und keine Täuschung obwalten, in der Art, daß entweder die Uebertragung des Vermögens nur zum Scheine, oder mit solchen Vorbehalten und geheimen Nebenstipulationen von Seiten des Verleihers geschieht, daß dadurch, wie z. B. durch ein pactum de non petendo, durch den Vorbehalt des Besitzes des Vermögens oder des ganzen oder theilweisen Genusses der Einkünfte desselben von Seiten des Verleihers, oder durch den Vorbehalt des Rückfalls der Güter an den Verleiher nach Ablauf einer bestimmten Zeit, die durch den Titel bezweckte Sicherheit wieder vereitelt und illusorisch wird [i]). b) Auf den Gütern, welche zum Tit. patrimonii dienen sollen, dürfen keine durch Hypotheken versicherte Schulden haften; es sey denn, daß der Betrag der Schulden im Verhältnisse zum Werth der Güter selbst so gering wäre, daß nach Abtragung der ersteren die Einkünfte des übrigbleibenden Vermögens immerhin noch den ausreichenden Lebensunterhalt des Ordinanden sicherten [k]). — 4) Der tridentinischen Bestimmung, daß der auf den Benefizialtitel Ordinirte auf die Pfründe nicht resigniren kann ohne ausdrückliche

Erwähnung, daß er auf diese Pfründe ordinirt worden sei, und daß sein Verzicht auf die Pfründe nur nach vorheriger Constatirung anderweiter genügender Sustentationsmittel angenommen werden darf (§. 66.), ist die parallele Vorschrift derselben Synode vollkommen entsprechend, daß der auf den Patrimonialtitel Ordinirte sich ohne Einwilligung des Bischofs dieses Vermögens nicht begeben, dasselbe nicht veräußern, zurückgeben oder in sonstiger Weise die ihm daran zustehenden Rechte vernichten kann, so lange er nicht mit einer ihm den standesgemäßen Lebensunterhalt gewährenden Pfründe providirt oder seine Sustentation in anderer Weise gesichert ist [l]. a) Eine jede Veräußerung der den Vermögenstitel bildenden Güter vor der anderweiten Versorgung des Ordinirten, mag sie nun durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Verzicht oder Verpfändung geschehen [m], ist, wenn nicht zuvor von Seiten des Ordinirten die Erlaubniß hierzu von dem Bischofe eingeholt wurde, null und nichtig [n]; aber auch dann, wenn durch Provision mit einer Pfründe oder durch ein anderweites sicheres Einkommen der Unterhalt des Ordinirten genügend gesichert ist, wird es räthlich und der Vorsicht entsprechend sein, wenn der Ordinirte zu einer Veräußerung der Güter, auf deren Titel er die heiligen Weihen empfangen hat, die in diesem Falle freilich nicht zu beanstandende Erlaubniß des Bischofs einholt [o]. b) Hat der um die Erlaubniß zur Veräußerung von Titelgütern nachsuchende Geistliche nicht inzwischen eine, ihm das volle Auskommen sichernde, Pfründe verliehen bekommen, und vermag er sich auch nicht über ein anderweites, ihm den ausreichenden Lebensbedarf gewährendes Einkommen auszuweisen; dann darf der Bischof die nachgesuchte Veräußerungserlaubniß nur unter der Voraussetzung ertheilen, wenn entweder der Vermögenstitel auch ohne den zu veräußernden Vermögenstheil noch immer hinlänglich ist, um dem Ordinirten das volle standesmäßige Einkommen zu gewähren, oder wenn die Veräußerung gegen ein Surrogat geschieht, welches den veräußerten Vermögenstheil vollkommen ersetzt, so daß in der That eine Verminderung des Titelvermögens nicht bewirkt wird; in welchem letztern Falle es aber die Pflicht des Bischofs ist, darüber zu wachen und nur unter der Bedingung die Veräußerungserlaubniß zu ertheilen, daß diese Surrogate für die veräußerten Vermögenstheile dem Titel wieder

gehörig einverleibt, namentlich die eingezogenen Capitalien und die beim Verkaufe von Grundstücken erlösten Kaufschillinge wieder zum Ankaufe anderer Liegenschaften verwendet oder auf Immobiliar-Hypotheken ausgeliehen werden p).

a) Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2.: Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos Episcopus judicaverit assumendos pro necessitate vel commoditate Ecclesiarum suarum; eo quoque prius perspecto, patrimonium illud, vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse, quae eis ad vitam sustentandam satis sint. — Cap. 4. 23. X. de praebend. (§. 65. Not. e).

b) Aloys. Riccius, in Praxi rer. fori ecclesiastici, resol. 587. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 19. nr. 53.

c) Congregat. Concil. ap. Garciam, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 96.: An per Bullam Sixt. V. contra male promotos intelligatur derogatum consuetudini quorundam locorum, ubi propter penuriam sacerdotum ad sacros ordines promoveri solent, qui super alienis bonis assecutionem habent victus et aliarum rerum necessariarum, cum cautione certa, sine alio titulo beneficii vel patrimonii; et an illis inopia laborantibus sufficiens patrimonium dici poterit, quod habet annuum redditum 25 scutorum? Quoad primum S. Sanct. consulta non approbat talem consuetudinem, sed vult patrimonium, ad cujus titulum ordinandus promoveri debet, esse rem certam fructiferam, de qua ipse disponere valeat, ac propterea omnino prohibet talis consuetudinis observantiam. Quoad secundum vero Ordinarii arbitrio relinquit hoc judicium, an tale patrimonium sufficiat, propter diversitatem locorum, cum in uno sufficiat, quod alibi non erit sufficiens; dummodo animadvertatur, bona esse ipsius ordinandi propria, ac ab omni contractuum simulatione et caeteris, quae ab amicis et conjunctis fieri in hujusmodi casibus solent, penitus libera et aliena.

d) Azor., Instit. moral. part. 2. libr. 3. cap. 4. qu. 7. 8. — Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 105. 111. — Ugolin., de potest. Episcop. cap. 26. §. 10. nr. 2. et §. 12. nr. 3.

e) Prosp. Lambertini, Institut. eccles. Instit. 26. und die daselbst angeführte Declaration der Congregation v. 29. Nov. 1670: An possit patrimonium assignari super mobilibus et animalibus? Respondit negative.

f) Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2., verb.: Patrimonium illud — — vere ab eis obtineri. Die auch noch so sichere Aussicht auf den künftigen Anfall eines Vermögens genügt ebensowenig zum

Tit. patrimonii, wie die Nomination, Präsentation oder Postulation zu einer Pfründe, oder die Expectanz auf eine solche, zum Tit. beneficii. Vgl. §. 66. — Daß der begüterte Vater verpflichtet sei und im Falle seiner Weigerung mit den geeigneten Rechtsmitteln vor dem Civilrichter dazu angehalten werden könne, seinem Sohne einen seine Kräfte nicht übersteigenden Theil seiner Vermögenssubstanz zur Begründung des Tit. patrimonii zu überweisen, behaupten zwar manche Canonisten, gestützt auf die Analogie der Const. 7. de dotis promissione (omnino paternum esse officium, dotem vel ante nuptias donationem pro sua dare progenie), weil die Pflichten des Vaters gegen seinen Sohn bei dessen durch den Empfang der Ordines geschlossen werdenden spirituellen Ehe die nämlichen sein müßten, wie bei dessen fleischlicher Ehe. Sanchez, de Matrimonio, libr. 1. disp. 26. nr. 7. — Barbosa, de offic. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 19. nr. 63. Allein es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die Analogie der propter nuptias donatio, welche der Vater seinem sich verheirathenden Sohne unter gewissen Voraussetzungen zu bestellen verpflichtet war, allzu entfernt liegt und zu wenige logische Anhaltspunkte darbietet, um zur gesetzlichen Begründung der Verbindlichkeit des Vaters, seinem Sohne durch Ueberlassung eines angemessenen Vermögenstheils den Ordinationstitel zu gewähren, dienen zu können. — Nicht einmal dies läßt sich nachweisen, daß der begüterte Vater verpflichtet sei und richterlich angehalten werden könne, seinem Sohne, um demselben den Empfang der höheren Weihen möglich zu machen, den Titulus mensae s. pensionis (s. §. 68.) zu verleihen. Denn obgleich der Vater verbunden ist, seinen unversorgten Kindern den standesmäßigen Unterhalt nach deren Bedürfniß und den Kräften seines Vermögens zu reichen (fr. 5. §. 7. de agnosc. et alend. liberis: Sed si filius possit se exhibere, aestimare judices debent, ne non debeant ei alimenta decernere. Denique idem Pius ita rescripsit: Aditi a te competentes judices ali te a patre tuo jubebunt pro modo facultatum ejus: si modo, cum opificem te esse dicas, in ea valetudine es, ut operis sufficere non possis. — Jo. God. Bauer, Diss. de patre ad liberos, qui bona habent, alendos obligato, Lips. 1727. §. 10 sqq.); so läßt sich doch aus den Gesetzen keineswegs die weitere Verbindlichkeit des Vaters begründen, den seinem Sohne bis zur demnächstigen Versorgung zu gewährenden Unterhalt durch Constituirung von Hypotheken oder sonstigen Cautionen sicher zu stellen und sich der Dispositions- und Veräußerungsrechte bezüglich desjenigen Theiles seines Vermögens, welcher bei Bestellung des Tischtitels für den Unterhalt seines zu ordinirenden Sohnes als Sicherheit dienen müßte, nach den in dem folgenden §. vorzutragenden Grundsätzen zu begeben.

g) Auch der Doctor- und Licentiatengrad kann den Tit. beneficii oder

patrimonii nicht ersetzen. Piasecius, in prax. Episcop. part. 1, cap. 1. nr. 45. in fin. — Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 126. — Barbosa, de off. et potest. Episcop. part. 2. alleg. 19. nr. 71. 72.

h) S. Not. f. zu Anfang.

i) Prosp. Lambertini (Benedict XIV.) gibt in seinen Instit. eccles., Instit. 26., folgende Anleitung für das zur Feststellung des Vermögenstitels und zur Verhütung von Täuschungen und Simulationen, welche dabei unterlaufen könnten, einzuhaltende Verfahren: 1) Zunächst hat derjenige, welcher auf den Titel seines eignen Vermögens zu den höheren Weihen zugelassen werden will, ein Vermögensverzeichniß mit genauer Angabe der Beschaffenheit und Zahl der einzelnen Vermögensbestandtheile, sowie mit einer spezifizirten Berechnung des jährlichen Ertrags und der Früchte des Vermögens vorzulegen. Dasselbe haben die Eltern des Ordinanden oder diejenigen dritte Personen zu thun, welche für denselben den Vermögenstitel zu bestellen sich erbieten. Ueber diesen Vermögensbestand ist eine öffentliche Urkunde zu errichten, in welche alle Bedingungen und Stipulationen, unter welchen der Vermögenstitel dem Ordinanden verliehen wird, zugleich aufzunehmen sind. 2) Diese Urkunde wird dem Pfarrer des Ordinanden zugestellt, welcher deren Inhalt an einem Sonn- oder Feiertage während des Amtes zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen hat und damit die nachdrückliche Aufforderung an dieselbe verbindet, daß Jeder, welcher etwa Kenntniß davon habe, daß das Vermögen des Ordinanden nicht von der angegebenen Beschaffenheit sei, oder einen geringeren jährlichen Ertrag liefere, oder daß Hypotheken und Lasten, welche nicht declarirt wurden, darauf ruhen, oder daß geheime Verträge und Nebenstipulationen bei Bestellung des Vermögenstitels geschlossen worden seien, vermöge welcher entweder die Güter an den Titelverleiher zurückfallen, oder dem Ordinirten keine Einkünfte der Güter oder nur ein Theil derselben überlassen werden sollten, verpflichtet sei, ihm, dem Pfarrer, wenigstens im Geheimen hiervon die Anzeige zu machen und zugleich Mittel und Wege zu bezeichnen, um sich über die Richtigkeit dieser Mittheilungen Gewißheit zu verschaffen. Wenn die Güter, aus welchen der Ordinationstitel constituirt wird, in einer andern Pfarrei liegen, als derjenigen, in welcher der Ordinand seinen Wohnsitz hat, so haben jene Bekanntmachungen in beiden Pfarreien zu geschehen. 3) Der Pfarrer hat hierauf die über das Vermögen aufgestellte Urkunde nebst der Bescheinigung der stattgefundenen Bekanntmachung an den Bischof einzusenden, diejenigen Mittheilungen, welche ihm in Gemäßheit dieser öffentlichen Aufforderung gemacht worden sind, beizufügen, und jedenfalls, mögen ihm nun solche Mittheilungen aus der Gemeinde zugekommen sein oder nicht, sich auch selbst in gutächtlichem Berichte über die Vermögensdeclaration, beziehungsweise über die Erheb-

lichkeit und Glaubwürdigkeit der gegen die Vermögensdeclaration aus der Gemeinde ihm zugekommenen Mittheilungen, auszusprechen. 4) Insoweit das Vermögen aus Zinsen und Grundrenten besteht, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, sind aus diesen gehörig beglaubigte Bescheinigungen beizubringen; ebenso aber auch Atteste der Steuerbehörden über die auf den Gütern haftenden Steuern und Abgaben. 5) Hierauf hat sich der Ordinand an die bischöfliche Behörde zu wenden, und, nach vorheriger Verwarnung vor den Strafen des Meineides, zu beschwören, daß, wenn er den Ordinationstitel aus eignem Vermögen zu bestellen erklärt, die verzeichneten Güter ihm selbst auch wirklich gehören, nicht einem Andern zustehen, und auch mit keinen andern Lasten, außer den in der Vermögensdeclaration angegebenen, beschwert sind. Wird aber der Titel von den Eltern des Ordinanden oder von dritten Personen bestellt, so haben die Titelverleiher in der bischöflichen Kanzlei entweder in Selbstperson oder durch einen hierzu speziell bestellten Procuratur eidlich zu geloben: daß das zum Titel bestimmte Vermögen ihnen unbestritten zustehe, daß es mit keinen Schulden und Lasten, oder doch nicht mit mehr, als in der Vermögensdeclaration manifestirt ist, beschwert, und daß durch keinerlei geheime Vorbehalte und Nebenberedungen den Titelverleihern der Besitz der Güter und der Genuß der Einkünfte derselben ganz oder theilweise, auf Lebzeiten oder eine kürzere Dauer, oder der Rückfall der Güter, sobald der Ordinirte sich auf andere Weise seinen hinreichenden Lebensunterhalt zu verschaffen vermöge, reservirt oder überhaupt etwas stipulirt worden sei, außer den in der vorgelegten Urkunde enthaltenen Bedingungen. Außer jenem Eide der Eltern des Ordinanden oder der sonstigen dritten Personen, welche für denselben den Vermögenstitel bestellen, hat aber in diesem Falle der Ordinand auch selbst noch eidlich zu erhärten, daß, wie er nicht anders wisse, die ihm zum Ordinationstitel übertragenen Güter und deren Einkünfte wirklich den in der Declaration angegebenen Betrag erreichen, sowie daß keine der angegebenen Nebenberedungen stattgefunden haben. 6) Nach Ableistung dieser Eide, über welche ein ordnungsmäßiges Protocoll aufzunehmen ist, sind überdies noch zum wenigsten zwei mit den örtlichen Verhältnissen möglichst vertraute Zeugen von anerkannter Glaubwürdigkeit über die Existenz, die Beschaffenheit und den Werth der zum Titel bestimmten Güter, über den Betrag ihrer jährlichen Revenuen, über ihre Freiheit von Hypotheken und sonstigen Lasten, sowie, wenn die Eltern oder dritte Personen den Titel verleihen, darüber, ob ihres Wissens von dem Verleiher keine Vorbehalte gemacht worden sind und ob demselben nach dieser Verleihung zu seinem und seiner Familie Unterhalt noch ein hinreichendes Vermögen übrig bleibt, umständlich, einzeln und eidlich zu vernehmen.

k) **Garcia**, de Benefic. part. 2. cap. 5. §. 3. nr. 136 sqq.

l) Concil. Trid. Sess. XXI. de reform. cap. 2.: Atque deinceps sine licentia Episcopi alienari, aut extingui, vel remitti nullatenus possint, donec beneficium ecclesiasticum sufficiens sint adepti, vel aliunde habeant, unde vivere possint.

m) Barbosa, de Offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 19. nr. 78 sqq.

n) Garcia, de Benefic. part 2. cap. 5. nr. 176 sqq. — Prosp. Lambertini, Instit. eccles., Instit. 26. und die dort angeführte Declaration v. 6. März 1638: S. Congreg. censuit, eum, qui de facto alienavit patrimonium, ad cujus titulum fuerat ordinatus, nulla facta mentione, quod ad illius titulum promotus fuisset, in censuras non incidisse, sed alienationem, ut proponitur, factam esse ipso jure nullam.

o) Die meisten Canonisten behaupten, daß die Einholung der bischöflichen Licenz zur Veräußerung der Titelgüter alsdann nicht mehr nothwendig sei, wenn der Ordinirte durch Provision mit einer die Congrua gewährenden Pfründe oder durch ein sonstiges anderweites Einkommen hinlänglich versorgt sei; und es ist nicht zu verkennen, daß diese, übrigens sehr bestrittene, Ansicht mit dem Wortlaute des trid. Textes (Not. l. dieses §) harmonirt. Man wendet dagegen ein: So lange nicht durch Provision mit einer Pfründe oder durch ein sonstiges Einkommen für die Sustentation des Ordinirten gesorgt sei, dürfe der Bischof die Veräußerung der zum Patrimonialtitel gehörigen Güter gar nicht gestatten; es könne daher der wahre Sinn des tridentinischen Textes nur der sein, daß ohne bischöfliche Erlaubniß die Veräußerung dieser Güter schlechthin untersagt sei, diese Erlaubniß aber nur dann ertheilt werden dürfe, wenn sich der Bischof überzeugt habe, daß entweder eine dem Ordinirten verliehene Pfründe oder ein sonstiges sicheres und dauerndes Einkommen den Fortbestand jenes Patrimonialtitels, auf welchen die Weihen ertheilt wurden, nicht mehr nöthig erscheinen lasse. Allein diese Auffassung ist offenbar unrichtig. Denn ohne daß man 1) nöthig hat, an solche außerordentliche Nothfälle zu denken, in welchen Rücksichten auf die Pflichten christlicher Pietät den Bischof veranlassen könnten, auch ohne eine andere Sicherung der Sustentation des Ordinirten ihm die Veräußerung der zum Patrimonialtitel gehörigen Güter ganz oder theilweise zu gestatten, wie z. B. wenn es sich darum handelte, die Eltern durch Bezahlung eines Lösegeldes oder einer Geldbuße aus dem Gefängnisse zu befreien (Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 187 sqq.); so hat das Tridentinum 2) wohl hauptsächlich den sehr nahe liegenden und häufig vorkommenden Fall vor Augen, daß durch die Veräußerung der Titelgüter keineswegs eine gänzliche Aufhebung des Patrimonialtitels, sondern nur eine Veränderung desselben, z. B. durch Vertauschung von Grundstücken, durch Verkauf derselben, durch Ablösung von Grundrenten oder Zinsen, durch Einziehung hypothecarisch ausgeliehener Capitalien u. dergl.

bewirkt werden soll. Eine solche Veränderung kann nur mit Erlaubniß des Bischofs gestattet sein, welcher vorher zu untersuchen hat, ob durch dieselbe nicht die durch den Titel gewährte Sicherheit gefährdet wird, ob insbesondere die einzutauschenden Grundstücke und der Erlös für die verkauften Güter als Surrogate für die aus dem Titel veräußerten Vermögenstheile genügen, und dessen Pflicht es ferner ist, darüber zu wachen, daß die eingezogenen Capitalausstände und die erlösten Kaufschillinge wieder zum Ankaufe anderer Liegenschaften verwendet oder auf Immobiliarhypotheken ausgeliehen werden. — Demungeachtet ist es um so räthlicher, daß der Ordinirte, auch nach Empfang einer seine Sustentation sichernden Pfründe, oder wenn er sich in dem Genusse eines anderweiten genügenden und sicheren Einkommens befindet, gleichwohl keine Veräußerung der Titelgüter ohne zuvor eingeholte bischöfliche Erlaubniß vornimmt, als nach einer von Prosp. Lambertini (Instit. eccles. 26.) mitgetheilten Entscheidung der Congregation v. 14. Febr. 1652 auch unter dieser Voraussetzung der Mangel der bischöflichen Licenz Nichtigkeit der Veräußerung nach sich ziehen würde. Sacr. Congreg. respondit, renunciationem patrimonii, ad cujus titulum Clericus simpliciter sacris ordinibus fuit initiatus, absque licentia Episcopi factam non sustineri, etiam post assecutionem beneficii ad ejus vitam sustentandam sufficientis.

p) Prosp. Lambertini, Instit. eccles. 26., und die dort angeführte Declaration der Congregation v. 20. Juli 1619: Patrimonium, ad cujus titulum aliquis est promotus, posse utique de licentia Episcopi permutari cum aliis bonis non minoris reditus aut valoris, sed debere Episcopum declarare, bona ex permutatione acquisita esse subrogata in locum prioris patrimonii, ita ut deinceps alienari nequeant, nisi servata forma a Concilio praescripta.

§. 68.

4) Der Titulus mensae.

D) Die Praxis, in welcher sich der Patrimonialtitel neben dem Benefizialtitel als unzureichend erwies, und das Bedürfniß sich geltend machte, auch dem von dem Berufe zum geistlichen Stande durchdrungenen Vermögenslosen schon vor der Uebertragung einer Seelsorgerstelle den Empfang der höheren Weihen möglich zu machen, hat noch einen weiteren Ordinationstitel, den sogenannten Tischtitel [tit. mensae] [a]), geschaffen, welcher darin besteht, daß entweder der Landesherr, oder der Bischof, oder eine Kirche, ein Kloster, eine politische Gemeinde, oder auch ein Private, mittelst Ausfer-

tigung einer förmlichen Urkunde, für den immerwährenden oder standesmäßigen Unterhalt des Ordinanden Sicherheit leistet, und dessen wesentlicher Unterschied von dem Patrimonialtitel hiernach darin besteht, daß er nicht, wie dieser, auf den eignen Gütern des Ordinanden, sondern auf einem fremden Vermögen beruht, dessen Eigenthümer nur mit den Einkünften desselben für den Unterhalt des Ordinanden subsidiarisch, d. h. im Falle eines wirklichen Mangels und Bedürfnisses desselben, zu haften sich verbindlich macht [b]). 1) Da dieser Titel lediglich durch Gewohnheit eingeführt ist, so können wir die über seine Bestellung und seine Wirkungen geltenden Grundsätze nicht unmittelbar aus den allgemeinen Kirchengesetzen schöpfen [c]); indessen bieten sich für eine Benutzung der in dem vorhergehenden §. über den Patrimonialtitel aufgestellten Regeln auch bei diesem Ordinationstitel ganz von selbst zahlreiche Anhaltspuncte dar, insbesondere in Ansehung der Größe des zuzusichernden jährlichen Unterhaltes, der Beschaffenheit der Güter, auf welche dieser Titel constituirt werden kann, des Verfahrens, durch welches der Bischof die durch den Titel bezweckte Sicherheit constatirt und alle Simulationen, Nebenbestimmungen und Reservationen von Seiten des Titelverleihers, durch welche die Sicherheit vereitelt und illusorisch werden könnte, verhütet, sowie endlich in Ansehung der Voraussetzungen und Cautelen, unter welchen der Bischof die Erlaubniß zu Veräußerungen der Güter, auf welche der Titel constituirt ist, ertheilen kann. 2) In der Regel genügt nicht ein bloses Versprechen des Titelverleihers, für den standesgemäßen Lebensunterhalt des Weihecandidaten haften zu wollen; vielmehr wird erfordert, daß diese Caution durch Pfand geleistet, namentlich auf hinlängliches schuldenfreies Vermögen des Titelverleihers eine Hypothek constituirt wird, weil nur in diesem Pfandrechte eine zureichende Garantie liegt, daß der Titel nicht durch Vermögensveräußerung und Verschuldung des Caventen vereitelt werde [d]). 3) Wenn Klöster oder Collegiatkirchen den Tischtitel verleihen, so ist zwar die Bestellung einer Hypothek nicht nothwendig, weil das Kirchenvermögen, auf welches in diesem Falle der Titel constituirt wird, in der Regel unveräußerlich ist; dagegen muß der Prälat der Kirche oder des Klosters den Consens des Capitels einholen [e]). 4) Die durch die Verleihung des Tischtitels übernommene Verbindlichkeit

erlischt in dem Augenblicke, in welchem der Ordinand eine ihm den vollen Unterhalt sichernde Pfründe empfängt, indem alsdann diese Pfründe an die Stelle des Tischtitels tritt und von nun an das Verhältniß so zu beurtheilen ist, als ob der Geistliche auf den Titel dieser Pfründe ordinirt worden wäre; weshalb, wenn der Geistliche in der Folge diese Pfründe wieder verliert, ohne daß ihm zugleich eine andere conferirt wird, der Tischtitel nicht wieder auflebt, sondern nach denselben Grundsätzen von der Kirche für seine Sustentation gesorgt werden muß, nach welchen sich die Alimentation der Geistlichen, welche auf den Benefizialtitel die höheren Weihen empfingen, im Falle einer Privation der Pfründe regelt [f]). 5) Auch ist der Tischtitel in der Art subsidiär, daß der Ordinirte vor dem Empfange einer ihm den vollen Lebensunterhalt sichernden Pfründe nur insoweit aus demselben seine Sustentation zu beziehen hat, als er nicht auf andere dem geistlichen Stande entsprechende Weise, insbesondere durch Ertheilung von Unterricht, Aushilfe in der Seelsorge, Meßlesen u. s. w. sich zu ernähren vermag. Wurde der Tischtitel unbedingt und ohne Einschränkung verliehen, so haftet der Verleiher für die Sustentation des Ordinirten ohne Unterschied, ob derselbe durch eignes Verschulden oder unverschuldeter Weise sich außer Stand befindet, seinen Unterhalt selbst zu gewinnen. Wurde dagegen der Tischtitel in beschränkter Weise nur für den Fall unverschuldeter Unfähigkeit des Ordinirten, sich selbst standesmäßig zu ernähren, verliehen und von dem ordinirenden Bischofe als genügend angenommen, so ist, wenn Jener durch schlechten Lebenswandel oder auf sonstige selbstverschuldete Weise sich außer Stand setzt, selbst den Unterhalt zu verdienen, nach Maßgabe der in dem nächsten §. darzustellenden Grundsätze zu verfahren, d. h. der ordinirende Bischof muß aus seinen eignen Einkünften die Sustentation des Geweihten bestreiten, und hat diesen Nachtheil lediglich sich selbst beizumessen, da er auf einen ungenügenden Titel die Weihen zu ertheilen keinen Anstand nahm [g]).

a) Sohr, de titulo mensae, vom Tischtitel; Breslau 1829.

b) Wenn daher Jemanden in einer letztwilligen Disposition der Tischtitel vermacht wurde, so kann der Legatar von dem Erben nicht die Auszahlung des den jährlichen Unterhalt ertragenden Capitals selbst, sondern nur die jährliche Auszahlung der zu seinem standesmäßigen Unterhalte erforderlichen

Rente und deren Versicherung durch eine Hypothek verlangen; während, wenn Jemanden der Tit. patrimonii hinterlassen wurde, der Legatar verlangen kann, daß ihm der Erbe von der Substanz des Nachlasses in Immobilien oder hypothecarisch versicherten Capitalien denjenigen Capitalwerth überläßt, dessen Revenüen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Legatars genügen. Vgl. Cramer, wetzlarische Nebenstunden, Thl. XX. Abh. 6. — Wiese, Handb. des Kirchenrechts, I. Thl. S. 597.

c) Reiffenstuel, Jus can. univers. libr. 1. tit. 11. §. 3. nr. 76.

d) Lud. Engel, Colleg. univers. jur. can. libr. 1. tit. 14. §. 1. nr. 17.

e) Cap. 4. X. de fidejussorib.: Ne quis videlicet Religiosus absque majoris partis Capituli et Abbatis sui licentia pro aliquo fidejubeat, vel ab aliquo pecuniam mutuam accipiat ultra summam communi providentia constitutam etc.

f) Scheürlen, im Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, II. Bd. S. 143. — Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, §. 97. Not. 9.

g) Scheürlen, a. a. O. — Richter, a. a. O. — In Deutschland haben die gemeinrechtlich sehr vagen und wenig ausgebildeten Grundsätze über den Tischtitel durch neuere Verordnungen eine vielseitige Ausbildung erhalten. Müller, Lexik. des Kirchenrechts, V. S. 35 ff., stellt diese particulären Bestimmungen folgendermaßen zusammen:

I. In Oesterreich wird der Tischtitel den Candidaten des Clericalstandes unter gewissen Bedingungen aus dem Religionsfond verliehen: 1) haben die Titulanten erst dann Anspruch auf die damit verbundene Versorgung im Defiziantenstande, wenn sie wirklich zu Priestern geweiht worden sind. 2) Müssen die Candidaten das Studium der Theologie vollendet und zur Seelsorge sich als tauglich bewiesen haben. 3) Niemand soll zu den höheren Weihen gelassen werden, der eine fortdauernde körperliche Gebrechlichkeit, oder sonst einen den Verrichtungen des Seelsorgeramtes entgegenstehenden Fehler an sich hat. 4) Der Bischof soll die Candidaten, ehe er sie zu Priestern weiht, mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlandes, Alters und des Ortes, wo sie die philosophischen und theologischen Studien vollendet haben, der erhaltenen Fortgangsklassen, ihrer Sitten und ihres Gesundheitszustandes anzeigen, die Originalzeugnisse beilegen, und um die Verleihung des Tischtitels nachsuchen. 5) Nach empfangener Priesterweihe müssen sie sich sogleich der Seelsorge oder einem öffentlichen Amte bei Lehr- und Schulanstalten widmen und in ihren Sitten untadelhaft befunden werden. So oft die Bischöfe auf Versorgung eines untauglich gewordenen Titulanten antragen, sollen sie die Verwendung desselben vom Tage der Weihe an bis zur eingetretenen Untauglichkeit angeben. Privattitulanten sollen, wenn sie vor Erlangung einer Kirchen-

Pfründe untauglich werden, von den Tischtitelgebern versorgt werden. Hofd. v. 7. Januar 1792. — Die Verleihungen des Religionsfonds-Tischtitels geschehen von den Landesstellen. Hofd. v. 24. Jan. 1800.

II. In Bayern gehört 1) die Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels zum Wirkungskreise der Section der Kirchengegenstände bei dem Ministerium des Innern. Er wird nur jenen Candidaten des Priesterstandes verliehen, welche das zum Subdiaconat erforderliche Alter von 21 Jahren zurückgelegt, den theologischen Lehrcursus auf einer inländischen Universität oder Lyceum vollendet, ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugnisse gehörig bewiesen und sich der vorgeschriebenen Prüfung ihrer Kenntnisse unterworfen haben. 2) Titulanten der Communen und Stiftungen haben bei katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Gemeinde- oder Stiftungspatronate gehören, wenn es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher vorzüglich Anspruch auf Anstellung. 3) Den Städten, Märkten und Gemeinden ist künftig nicht mehr zu gestatten, Tischtitel unmittelbar zu verleihen. Die königlichen General-Landes-Commissariate, als Communalcuratelen, haben dagegen dieses Geschäft zu übernehmen. 4) Wenn Candidaten der Theologie bei Gemeinden ꝛc. um den Tischtitel nachsuchen, in Folge dessen sie nicht im Falle ihrer ferneren Untauglichkeit im Seelsorgeramte und erwiesener Unvermöglichkeit von den respectiven Städten und Gemeinden ihre Sustentation anzusprechen haben; so ist die freiwillige Uebernahme dieser Verpflichtung den Gemeinden gegen Ausstellung eines Cautionsinstrumentes schon nach einer allerhöchsten Entschließung vom 30. Nov. 1805 gestattet, und unter dem 9. April 1808 wurde in Betreff der Tischtitelverleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden eine bestimmte Norm gegeben, wonach für jede dreißig Präbenden des Städte-Gemeinde-Patronats eines Regierungsbezirks ein Titulant angenommen wird. 5) Die Communalcuratelen sind ferner befugt, alle Titelverleihungen bei einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzustellen, wenn diesen eine das festgesetzte Verhältniß übersteigende Anzahl Titulanten zur Last liegt. Künftig wird nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronatrechte versehen sind, der königliche Tischtitel verliehen. Die Söhne der mit Präsentationsrechten versehenen Gemeinden haben nur bei vorliegender Unzulänglichkeit derselben auf ähnliche Unterstützung von der allerhöchsten Stelle Hoffnung. 6) Die Alumnen des gregorianischen Seminars haben nach dem Inhalte der Statuten auf den königlichen oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch. 7) Die Gemeinden unterliegen nach einer allerhöchsten Erläuterungsresolution vom 6. Nov. 1819 bei ihrer gegenwärtigen Verfassung in Ansehung der Befugniß der Ertheilung der Tischtitel für Candidaten des katholischen geistlichen Standes unter dem Vorbehalte der Bestätigung der vorgesetzten Regierungen keiner weiteren

Beschränkung, als welche die Rücksicht auf die daraus für das Vermögen der Gemeinden entstehenden Lasten erheischt, sofern übrigens im Allgemeinen die Candidaten die vorschriftsmäßige Qualification besitzen, wogegen die Erhebung der Taxen hierbei nur insoferne statthaben kann, als dieselbe hergebracht ist. 8) Bei Ertheilung der Tischtitel von Privaten ist die Erholung der allerhöchsten Bestätigung nicht erforderlich, und es ist genügend, wenn sie den betreffenden Regierungen angezeigt werden, welche am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im Laufe desselben in ihren Regierungsbezirken ertheilten Privattischtitel mit umständlicher Bemerkung der Personalverhältnisse und Qualification der Candidaten an das Ministerium des Innern einzusenden haben. 9) Zum Behufe der Verleihungen der Tischtitel für Alumnen soll a) ein Zeugniß der Seminariumsvorstände darüber, daß sich die Imploranten durch sittlich gutes Betragen, Fleiß in Betreibung ihrer Berufsstudien und der kirchlichen Functionen der allerhöchsten Verleihung des Tischtitels würdig gemacht haben; b) ein Zeugniß des Arztes, daß dieselben vollkommen gesund und keine Krankheitsdispositionen an ihnen bemerkbar seien, durch welche sie zum clericalischen Stande untauglich werden könnten, allerhöchsten Ortes vorgelegt werden. c) Diejenigen Alumnen, welche um Verleihung des königlichen Tischtitels ansuchen, sollen sich auch durch ein Absolutorium über den vollendeten theologischen Curs ausweisen. 10) Für die Verleihung eines Tischtitels sind nach dem Regulativ vom 27. März 1809 zur geheimen Rathstaxe zu erheben: a) Wenn der Titulant ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Eltern hoffen kann, 10 Gulden; b) wenn derselbe kein Vermögen besitzt, oder von seinen minder vermöglichen Eltern wenig erwarten kann, 5 Gulden. c) Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, oder von ihren unvermöglichen oder armen Eltern keines zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Rathstaxe befreit. 11) Bei dem gegenwärtigen Priestermangel kann in der Regel nicht gestattet werden, daß Geistliche, welche auf den landesfürstlichen Tischtitel geweiht worden sind, von Privatpatronen, denen in dieser Eigenschaft überlassen wird, sich selbst mit Titulanten zu versehen, auf Privatpatronatspfründen ernannt werden. 12) Die Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels für Ausländer kann erst nach erwirktem Indigenate nachgesucht werden. Die Einleitung hierzu hängt nicht nur von der Nachweisung der fortwährenden guten Qualification des Bittstellers, sondern auch davon ab, ob in der betreffenden Diöcese auch ein solcher Priestermangel besteht, daß die Einreihung in den bayerischen Clerus nothwendig erscheint. 13) Der landesfürstliche Tischtitel unterscheidet sich in Bayern in den einfachen zu 104 Gulden und doppelten zu 300 bis 400 Gulden. Ersteren erhalten Capläne und auch Pfarrer, die durch eignes Verschulden auf denselben reducirt werden, letzteren Pfarrer, die ohne Verschulden dienstuntüchtig geworden sind. 14) Auf dem Land=

tage von 1837 wurde auf Erhöhung des landesfürstlichen Tischtitels angetragen, und hierfür 3000 Gulden mehr bewilligt.

III. In Würtemberg sollen 1) die Tischtitelurkunden sogleich in gehöriger Form, und nicht zuerst in blosen Protocollauszügen, entweder vom Oberamte oder Magistrate unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, oder aber von einem fürstlichen, gräflichen oder adeligen Gutsbesitzer, je nachdem einem solchen oder einer Gemeinde oder Körperschaft die Verbindlichkeit obliegt, ausgestellt werden, und die Patrimonialherren müssen denselben durch gerichtliche Verschreibung von Specialunterpfändern versichern; ein sogenannter Patronatstitel wird nicht angenommen. Verordn. v. 9. Oct. 1809 und 5. Juli 1810. 2) Die Tischtitelurkunden, welche von einer Gemeinde oder milden Stiftung ausgestellt werden, unterliegen der Bestätigung. Dieselben sollen auch zugleich mit der Supplik um Aufnahme in das Seminar an den katholischen geistlichen Rath eingeschickt werden. 3) Jeder Aspirant in das geistliche Seminar muß einen Tischtitel besitzen, ehe er dahin aufgenommen werden kann. 4) Der Tischtitel der katholischen Geistlichen in Würtemberg wurde 1816 zu einer allgemeinen katholischen Kirchenanstalt erhoben, und auf den Intercalarfond dergestalt übernommen, daß mit der Zulassung zum Priesterseminar zugleich der Tischtitel unentgeltlich verbürgt wird. 5) Die Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg vom 25 Sept. 1819 enthält §. 81. die Bestimmung: „Es wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden.“ In der Verordnung vom 30. Jan. 1830 §. 28. heißt es hingegen: „Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 Gulden festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten subsidiarisch werde entrichtet werden. Von dem Titulanten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kömmt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.“

IV. In Nassau werden die Jahrgehalte für ausgediente Geistliche, aus deren Pfründenertrag ein Hilfsgeistlicher nicht besoldet werden kann, aus dem Centralkirchenfond bestritten.

V. In Baden ist nach einer Verordnung von 1810 die Ertheilung des Tischtitels durch Communen und Privaten ganz verboten.

§. 69.

5) Folgen der Nichtbeachtung der über den Ordinationstitel geltenden canonischen Vorschriften.

Die Strenge des älteren Rechtes, welches die Ordinationen ohne einen canonischen Ordinationstitel für wirkungslos erklärte, d. h. den ohne Titel zu den höheren Ordines promovirten Geistlichen die Befugniß entzog, die solchergestalt empfangenen Weihen auszuüben [a]) — worin nicht nur für den Ordinirten eine Strafe lag, sondern auch für den Ordinator, der es als eine Demüthigung ansehen sollte, daß der von ihm Ordinirte von seinen Weihen keinen Gebrauch machen konnte —, wurde durch spätere Kirchengesetze gemildert, nach welchen die Folgen der Nichtbeachtung der über den Ordinationstitel bestehenden Vorschriften (§. 65—68.) darin bestehen: 1) Der Bischof, welcher einen Geistlichen ohne einen Ordinationstitel zu den höheren Weihen promovirt, muß demselben aus seinen eignen Mitteln insolange den standesmäßigen Unterhalt reichen, bis demselben eine zu seiner Sustentation genügende Pfründe verliehen ist [b]). a) Diese Verbindlichkeit, den ohne Titel Ordinirten zu alimentiren, ist *α*) nicht blos auf den ordinirenden Bischof beschränkt, sondern sie geht sowohl auf dessen Erben, wie auch, weil eben nothwendig für den Unterhalt des Ordinirten gesorgt werden muß, und diese Last als eine auf dem bischöflichen Tische ruhende angesehen wird, auf den Amtsnachfolger des Ordinators über [c]). *β*) Auch das Capitel und beziehungsweise dessen Vicar trifft diese Alimentationsverbindlichkeit, wenn sie zur Zeit der Sedisvacanz Dimissorien (§. 59.) zum Empfang der höheren Weihen ausstellen, ohne daß zuvor der Ordinationstitel berichtigt ist [d]). *γ*) Gleichzeitig können auch mehrere Bischöfe zur Alimentation des Ordinirten verpflichtet werden, wenn nämlich der Geistliche von dem einen Bischofe, z. B. dem Bischofe der Heimath, ohne Titel zum Subdiacon oder Diacon, von einem andern Bischofe, z. B. dem Bischofe des Wohnsitzes, ebenfalls ohne Titel zum Diacon oder Priester promovirt wurde; in welchem Falle die mehreren Bischöfe, sowie deren Erben und Amtsnachfolger, in solidum für die Alimentation des Ordinirten haften und dieser nach seiner Wahl den einen oder den andern be-

langen kann [e]). δ) Auch derjenige Bischof, welcher einen ursprünglich auf einen genügenden Titel geweihten Geistlichen, der jedoch diesen Titel aus irgend einem Grunde verloren hat, ohne vorherige Bestellung eines neuen Ordinationstitels zu einem höheren Weihegrade promovirt, wird dadurch verbunden, den Ordinirten zu alimentiren [f]). ε) Wenn der Bischof einer Diöcese einem fremden oder Titularbischofe die Ermächtigung im Allgemeinen, und ohne namentliche Bezeichnung der Weihecandidaten, ertheilt, in seiner Diöcese die Weihen zu ertheilen, so trifft diesen letzteren, nicht den Bischof der Diöcese, die Alimentationslast, wenn der ermächtigte Bischof einem Ordinanden ohne Titel eine heilige Weihe conferirt. Ermächtigt dagegen der eigne Bischof den fremden speziell, einem bestimmten Weihecandidaten die höheren Ordines zu ertheilen, so trifft, wenn dies ohne vorherige Bestellung eines Titels geschieht, nur den ersteren die Schuld und die Alimentationspflicht, weil der eigne Bischof keinem Weihecandidaten Dimissorien ausstellen darf, insolange sich dieser nicht über einen genügenden Ordinationstitel ausgewiesen hat [g]). ζ) Nicht nur der Bischof, welcher ohne allen Ordinationstitel weihte oder einem bestimmten Weihecandidaten Dimissorien ausstellte, sondern auch derjenige, welcher auf einen ungenügenden und nicht den vollständigen Lebensunterhalt des Ordinanden sichernden Titel hin ordinirte oder Dimissorien ertheilte, wird zur Alimentation des Ordinirten in soweit, als der Titel insuffizient ist, verpflichtet [h]). η) Dem Bischofe, welcher ohne Ordinationstitel die höheren Weihen conferirt, steht in Beziehung auf die Pflicht zur Alimentation des Ordinirten derjenige Bischof gleich, welcher den Verzicht des Ordinirten auf die Pfründe oder die Veräußerung des Vermögens, auf deren Titel ordinirt wurde, genehmigt, obgleich der Ordinirte weder mit einer anderweiten competenten Pfründe providirt wurde, noch aus einer sonstigen Quelle seinen hinlänglichen Unterhalt bezieht [i]). Dagegen b) fällt die Verbindlichkeit des Bischofs, den ohne Titel zu den höheren Weihen Ordinirten zu alimentiren, hinweg: α) Wenn dem Bischofe dabei keine Schuld, weder eine vorsätzliche Uebertretung der canonischen Vorschriften, noch auch eine Fahrlässigkeit, zur Last fällt, namentlich wenn der Ordinand durch Betrug und gefälschte Urkunden den Bischof getäuscht hat [k]). β) Da die Alimentationspflicht des Bischofs nur eine subsidiarische ist, so tritt sie

dann nicht ein, wenn der ohne Titel Geweihte sich im Genusse eines sonstigen suffizienten Einkommens oder doch in der Lage befindet, durch einen für den geistlichen Stand nicht unziemlichen Erwerb, durch Unterricht in den Wissenschaften und Hilfeleistung in der Seelsorge, den nöthigen Unterhalt sich selbst zu verschaffen [l]). γ) Wenn bei der bischöflichen Kirche der Vicar oder ein sonstiger Geistliche vermöge seines Amtes die Weihecandidaten zu prüfen und deren Ordinationstitel zu constatiren hat, so wird, wenn ein Ordinand ohne Titel von dem Examinator dem Bischof zu den höheren Weihen präsentirt wird, zunächst der Examinator, wenn diesen dabei eine Schuld trifft, der Bischof aber erst dann für die Alimentation des Ordinirten haftbar, wenn jenem die Mittel zur Alimentation ermangeln [m]). 2) Was die Folgen der Ordination ohne Titel für den Ordinirten selbst betrifft, so ist zu unterscheiden, ob der Ordinirte dabei schuldvoll handelte, durch betrügerische Vorspiegelung eines in der That nicht existirenden Titels, durch untergeschobene oder gefälschte Documente die Ordination bewirkte, in welchem Falle er von der Ausübung der auf diese Weise erschlichenen Weihen ipso jure suspendirt ist; oder ob dem Ordinirten dabei keine Schuld zur Last fällt, diese vielmehr allein den Bischof trifft, der, während der Ordinand offen die hier einschlagenden Verhältnisse darzulegen bereit war, die Constatirung des Ordinationstitels ganz übersah, oder dabei nicht mit der gehörigen Umsicht zu Werke ging, in welchem Falle der ohne Titel Ordinirte von aller Strafe befreit bleibt [n]). 3) Wenn der Bischof nach vorher abgeschlossenem pactum de non petendo, d. h. nach vorher von dem Ordinanden erhaltenem einfachen oder eidlichen Versprechen, daß dieser ihn wegen seines Unterhaltes nicht in Anspruch nehmen werde, ohne Titel ordinirte; so ist der Bischof von seinem Ordinationsrechte auf drei Jahre, der Ordinirte aber von der Ausübung der empfangenen Weihe in solange, bis er von dem apostolischen Stuhle Absolution erhält, suspendirt [o]). Wenn endlich 4) der Bischof einen Religiosen, welcher nicht schon wirklich und für immer Profeß geleistet hat, ohne einen andern Titel, auf den Tit. professionis religiosae zu den höheren Weihen promovirt, so wird, abgesehen von der für die Mitglieder der Gesellschaft Jesu statuirten besondern Ausnahme (§. 66. Not. y), der Ordinator von dem Ordinationsrechte, der

Geweihte aber von der Ausübung der empfangenen Weihe ipso jure suspendirt p).

a) S. oben §. 65. Not. c.

b) Cap. 2. X. de praebend.: Non licet ulli Episcopo ordinare Clericos et eis nullas alimonias praestare: sed duorum alterum eligat: vel non faciat Clericos; vel, si fecerit, det illis, unde vivere possint. — Cap. 4. X. eod. (s. §. 65. Not. e). — Cap. 16. eod.: Cum secundum Apost. qui altario servit, vivere debeat de altari; et qui ad onus eligitur, repelli non debeat a mercede: patet a simili, ut Clerici vivere debeant de patrimonio Jesu Christi, cujus obsequio deputantur, ut ipsa nominis ratio persuadet etc. Licet autem praedecessores nostri ordinationes eorum, qui sine certo titulo promoventur, in injuriam ordinantium irritas esse voluerint et inanes: nos tamen benignius agere cupientes, tam diu per ordinatores vel successores eorum provideri volumus ordinatis, donec per eos ecclesiastica beneficia consequantur etc. P. Sixtus V. hatte in seiner mehrerwähnten Bulle Sanctum et salutare (contra Clericos male promotos, ac in Episcopos in ordinum collatione peccantes) gegen die Bischöfe, welche Weltgeistliche sine titulo sufficientis beneficii vel patrimonii wissentlich oder aus Fahrlässigkeit zu den höheren Weihen promovirten, die ipso jure eintretende Suspension von der Collation aller Weihen, auch der ersten Tonsur, sowie von der Execution aller Pontificalhandlungen verhängt, überdies ihnen den Eintritt in die Kirche untersagt, im Falle der Verletzung der Suspension oder des Interdictes ihnen selbst die Regierung und Administration ihrer Kirchen entzogen, und die Aufhebung dieser Censuren dem apostol. Stuhle reservirt. P. Clemens VIII. hat jedoch durch seine Constit. Romanum Pontificem v. J. 1595 die Strafbestimmungen der sixtinischen Constitution, mit Ausnahme der gegen die simoniace ordinantes et ordinatos gerichteten, welche in Kraft bleiben sollten, wieder aufgehoben und in dieser Materie die gemeinrechtlichen Vorschriften wieder hergestellt. Vgl. Sayrus, de Censur. libr. 4. cap. 17. — Rodriguez, Quaest. regul. tom. 1. qu. 20. art. 13. — Piasecius, Prax. Episcop. part. 1. cap. 5. nr. 59. — Aehnlich haftet der Bischof, welcher eine Kirche, ohne deren Dotirung vorher sicher zu stellen, consecrirt, selbst für deren Dotirung. S. den I. Thl. der Parochialrechte, §. 25. S. 95.

c) Cap. 16. X. de praebend. verb.: Vel successores eorum. Ausführlich handelt über die Gründe dieser Ausdehnung Prosp. Fagnan, in Comment. ad cap. 16. X. de praebend. nr. 26 sqq.

d) Ugolin., de potest. Episcopi, cap. 26. §. 15. nr. 1.

e) Cap. 4. X. de praebend. verb.: In Diaconum vel Presbyterum ordinaverit. — Cf. Fagnan, loc. cit. nr. 24. et in Comment. ad cap. 4. X. de praebend. nr. 5.

f) Fagnan, Comment. in cap. 4. X. de praebend. nr. 1. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 11. nr. 110.

g) Cap. 37. de praebend. in VIto.: Si Episcopus, cui nullis personis expressis in genere commisisti, ut vice tua ordines in tua dioecesi celebraret, ad sacros ordines promoverit quempiam titulum non habentem; ei, cum in culpa fuerit taliter ordinando eundem, tenebitur vitae necessaria ministrare, donec sibi per eum vel alium de competenti beneficio sit provisum. Si vero certas commisisti eidem ordinare personas, tu, qui praevidere hoc casu an haberent titulum debuisti, taliter ordinato ad praedicta, donec per te beneficiatus fuerit, obligatus existis. Eis autem, quibus a Dioecesanis datur licentia, ut possint a quo voluerint Episcopo ad omnes sacros ordines promoveri: non qui ordinant, sed qui tribuunt licentiam, cum eam dare non debeant titulum non habenti, ad praemissa, si titulum non habeant, obligantur. — Wenn aber der eigne Bischof in den einem bestimmten Weihecandidaten ausgestellten Dimissorien ausdrücklich dem fremden Bischofe, an welchen die Dimissorien gerichtet werden, die Prüfung des Ordinanden und insbesondere die Untersuchung und Constatirung des Ordinationstitels überträgt, so trifft natürlich, wenn die Ordination ohne Titel geschieht, nicht den dimittirenden, sondern den weihenden Bischof die Schuld und folgeweise die Alimentationspflicht. Fagnan, Comment. in cap. 16. X. de praebend. nr. 60.

h) Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 20. nr. 20.

i) Vgl. oben §. 66. 67.

k) Arg. cap. 37. de praebend. in VIto. (Not. g). — Fagnan, Comment. in cap. 16. X. de praebend. nr. 62. — Pirhing, Jus can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 11. nr. 111. — Reiffenstuel, J. can. univers. eod. libr. et tit. §. 7. nr. 193.

l) Cap. 4. X. de praebend. verb.: Nisi talis ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere. — Wenn der Ordinirte selbst ganz vermögenslos und außer Stande ist, sich auf geziemende Weise zu ernähren, jedoch vermögende Eltern hat, so sind diese zur Alimentation ihres Sohnes schon nach den Civilgesetzen verpflichtet, und es fällt sonach die bischöfliche Alimentationsverbindlichkeit insolange hinweg, als der Unterhalt aus dem elterlichen Vermögen erlangt werden kann. Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 20. nr. 4 sqq. — Daß dagegen die vermögenden Eltern nicht angehalten werden können, ihrem Sohne, welcher sich dem geistlichen Stande widmen will, zum Zwecke der Ordination einen Patrimonialtitel durch Ueberlassung

eines Theils ihres Vermögens, oder einen Tischtitel durch hypothecarische Sicherheitsleistung zu bestellen, wurde bereits oben bemerkt. Hierin liegt auch kein Widerspruch; denn die Bestellung eines Ordinationstitels in der einen oder in der andern Weise beschränkt die Eltern in ihrer Dispositionsbefugniß über ihr Vermögen, enthält sogar eine theilweise Veräußerung desselben, geht also viel weiter, als wozu die Eltern vermöge ihrer Alimentationsverbindlichkeit gegenüber ihren Kindern verpflichtet sind.

m) Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 11. nr. 111.

n) Zur gehörigen Beurtheilung dieser überaus bestrittenen Frage ist folgendes Verhältniß der hier maßgebenden canonischen Texte zu einander wohl in das Auge zu fassen: 1) Nach dem älteren Rechte bestand die Strafe der Ordination ohne Titel sowohl für den Ordinator, wie für den Ordinirten darin, daß dem Ordinirten die Ausübung der Weihen entzogen blieb. Can. 1. 2. Dist. LXX. Siehe den Eingang dieses §'s, sowie §. 65. Not. c. — 2) P. Innocenz III. fand diese Strafe zu hart, er milderte sie in cap. 16. X. de praebend., indem er verordnete, daß die Strafe nur noch in der Verbindlichkeit des Ordinators bestehen solle, den ohne Titel Geweihten in solange, bis er ihm eine suffiziente Pfründe verliehen, zu alimentiren. Diese Decretale ist aber ihrer ganzen Fassung nach nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Bischof die Schuld allein trug, daß die höheren Weihen ohne Titel conferirt wurden; ihre Intention ging dahin, nur die durch die älteren Canones »in injuriam ordinantium« verhängte Suspension der Ordinirten — also diese Strafe nur in soweit, als sie die ordinirenden Bischöfe traf — aufzuheben und durch die mildere Strafe der Alimentationsverbindlichkeit bis zur Verleihung einer competenten Pfründe zu ersetzen. Diese Milderung war der Billigkeit durchaus angemessen; denn den ohne Titel Ordinirten, der dabei selbst ganz schuldlos war, nur in der Absicht mit der Suspension zu belegen, daß der allein schuldige Bischof dadurch gedemüthigt werde, war hart und mit der Reg. juris 22. in VIto. nicht vereinbar: Non debet aliquis alterius odio praegravari. Man kann unmöglich unterstellen, daß es die Absicht des P. Innocenz III. gewesen sei, durch das cit. cap. 16. auch die in den älteren Canones enthaltene Strafbestimmung gegen die ohne Titel Ordinirten, insoferne sich diese durch Betrug und Täuschung eine solche ungesetzliche Ordination erschleichen, zu ändern: denn dies würde zu der Absurdität führen, daß der Papst der Strafe dieses Betrugs eine Belohnung habe substituiren, und an die Stelle der Suspension des schuldigen Ordinirten dessen Recht, von dem Ordinator die Alimente oder eine Pfründe zu verlangen, setzen wollen. Ist dies aber richtig, so war durch das cit. cap. 16. die Strafbestimmung der c. 1. u. 2. Dist. LXX. nur in ihrer Richtung gegen den schuldigen Bischof, nicht aber auch in ihrer Richtung gegen den schuldigen Ordinirten aufgehoben. 3) Das Tridentinum (Sess. XXI.

de reform. cap. 2. in fine, verb.: Antiquorum canonum poenas super his innovando) erklärte einfach, daß es bezüglich der Ordinationen ohne Titel die älteren canonischen Strafbestimmungen erneuere. Damit wollte die Synode weder eine bestehende Strafbestimmung aufheben, noch eine neue einführen; sie verwies, ohne irgend etwas zu ändern, lediglich auf das unmittelbar vor dem Tridentinum geltende gemeine Recht, wonach aber, wie wir gesehen haben, gegen den Ordinirten, wenn er durch seine Schuld ohne Titel die Weihen empfangen hatte, noch die durch die älteren can. 1. u. 2. D. LXX. verhängte Suspension fortbestand, gegen den Bischof aber, wenn ihn die Schuld der gesetzwidrigen Ordination traf, die Strafe der Alimentationslast substituirt war. Uebrigens vgl. man über diese Controvers: Steph. Fagundez, de quinque Eccles. praecept. part. 1. libr. 3. cap. 3. nr. 7. — Aug. Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 10. nr. 24 sqq. — Paul. Piasecius, prax. nov. Episcop. part. 1. cap. 1. nr. 42. — Flam. Parisius, de resignat. libr. 2. qu. 6. nr. 18. — Pirhing, J. can. libr. 1. tit. 11. sect. 1. §. 11. nr. 112. — Anacl. Reiffenstuel, J. can. univers. eod. libr. et tit. §. 7. nr. 197 sqq. — Nic. Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 20 sqq. — Prosp. Fagnan, Comment. in cap. 16. X. de praebend. nr. 63 sqq. et nr. 66 sqq. — Es versteht sich von selbst, daß, wenn bei der ohne Titel erfolgten Ordination beide Theile, der Ordinator sowohl, wie der Ordinirte, in dolo oder culpa versiren, auch beide der Strafe unterliegen, jener der Alimentationslast, dieser der Suspension. Sanchez, Opusc. moral. libr. 7. dub. 35. nr. 12.

o) Cap. 45. X. de simonia: Si quis ordinaverit, seu ad ordinem praesentaverit aliquem, promissionem vel juramentum ab illo recipiens, quod super provisione sua non inquietet eundem, ordinator a collatione, praesentator vero ab executione ordinum per triennium, et ordinatus ab ordine sic suscepto, donec dispensationem super hoc per Sed. apost. obtinere meruerint, noverint se suspensos. Eine solche Uebereinkunft fällt unter den Begriff der Simonie, da durch dieselbe ein zeitliches Gut, die von dem Bischof zu leistende Sustentation des Ordinanden, für ein Spirituale, die heilige Weihe, erlassen wird, das Erlassen einer Schuld in dieser Beziehung aber dem Geben einer Sache gleichsteht. Ugolin., de Simonia, tab. 4. nr. 3. — Gonz. Tellez, Comment. in Cap. 36. X. de simon. not. d. — Auch in dem Falle, wenn ein anderer Geistlicher, welcher auf den Titel seiner Kirche den Ordinanden dem Bischofe zu den höheren Weihen präsentirt, mit dem Ordinanden ein Pact schließt, gemäß dessen der Ordinirte von diesem Titel keinen Gebrauch machen und aus der Kirche des Präsentators seinen Unterhalt nicht verlangen soll, zieht die darin liegende Simonie für den Ordinirten

die Suspension nach sich. Cap. 37. X. de simon.: Per tuas nobis literas intimasti, quod cum D. lator praesentium vellet in Subdiaconum ordinari et certum titulum non haberet, quendam Presbyterum exoravit, ut ipsum ad Ecclesiae suae titulum praesentaret: quod cum ille facere recusaret, ipse illi firmiter repromisit, quod nunquam, si praesentaret eundem, in Ecclesia sua aliquem peteret portionem, et sic ad praesentationem ejus extitit ordinatus, nec se in hoc egisse aliquod illicitum intellexerit. Nos inquis. t. t. resp., quod nisi cum eo fuerit misericorditer dispensatum, nec ad superiores ascendere, nec in suscepto debet ordine ministrare. Wenn der Ordinirte mit einem andern Titelverleiher ein pactum de non petendo abschließt, oder sich verbindlich macht, demnächst das ihm als Titel überwiesene Vermögen zu restituiren, noch ehe er eine suffiziente Pfründe oder ein anderweites hinlängliches Einkommen erlangt hat; so liegt hierin zwar keine Simonie, gleichwohl trifft den Ordinirten die Strafe der Suspension, weil der Titel nur fingirt, die Ordination mithin ohne wirklichen Titel erschlichen wurde. Wenn dagegen der Titel von Anfang an ernstlich und in Wahrheit verliehen war, der Ordinand aber in der Folge ihn dem Verleiher restituirt oder erläßt; so kömmt es darauf an, ob die Zurückgabe oder der Erlaß vor oder nach der Ordination erfolgte. Geschah es vor der Ordination, so war zur Zeit derselben kein Titel mehr vorhanden, weil die Unveräußerlichkeit des Titelvermögens erst mit dem Augenblicke der Ordination beginnt; der Ordinirte fällt daher, als auf einen fingirten Titel ordinirt, in die Suspension. Geschah es hingegen nach der Ordination, so trifft den Ordinirten, da zur Zeit seiner Ordination ein Titel in Wahrheit bestand, keine Strafe; die Folge ist nur die, daß die Zurückgabe oder Remission des Titels, wegen dessen Unveräußerlichkeit vor Erlangung einer Pfründe oder eines sonstigen Einkommens, nichtig und wirkungslos ist. Navarrus, Manual. cap. 27. nr. 158. — Laymann, Theol. mor. libr. 5. tr. 9. cap. 10. nr. 7. — Garcia, de Benefic. part. 2. cap. 5. nr. 170 sqq.

p) Constit. Pii V. Romanus Pontifex, d. 12. Nov. 1568. — Barbosa, de offic. et potest. Episcopi, part. 2. alleg. 20. nr. 36 sq.

Im Verlag von **G. Joseph Manz** in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Herausgegeben von Dr. J. A. **Ginzel.** 1—3s Heft. gr. 8. geh. 4 fl. 12 kr. oder 2 Thlr. 16 gr.

„Dieses Archiv wird, wenn es, wie von dem Verfasser mit Grund zu erwarten, seine Aufgabe tüchtig durchführt, ein wahres Bedürfniß befriedigen. Wenn je, so ist es in unsrer Zeit von der höchsten Bedeutung, die von der Kirche, vor Allem von dem apostolischen Stuhle, dann von Konzilien, Bischöfen, Ordensobern u. s. w. emanirenden Urkunden zu kennen, welche auf die Entscheidung kirchlicher Fragen sich beziehen oder Grundsätze des kirchlichen Wirkens für unsre Zeit aussprechen und entwickeln. Dem Einzelnen aber ist es unmöglich, all' diese Urkunden sich zu verschaffen; der Verfasser nun will in diesem Archiv fortlaufend eine auserwählte Sammlung dieser Dokumente geben und zwar im lat. Original, sowie in deutscher Uebersetzung, von Dokumenten in anderer als lateinischer Sprache wird nur die Uebersetzung gegeben." (Katholik. 1851. 8s.)

Beidtel, Dr. J., das **canonische Recht**, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechtes und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. gr. 8. geh. 4 fl. od. 2 Thlr. 12 gr.

Vorstehendes Werk erscheint in einer Zeit, in welcher in mehr als einem Staate die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken zu reguliren sind. Es erörtert die der Kirche gegen den Staat zukommende Stellung und das Verhältniß der Bischöfe zu dem päpstlichen Stuhle mit Ausführlichkeit und ganz nach dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaften. Ferner wird man bei diesem Werke gewisse heikliche Fragen, z. B. von der indirekten Gewalt der Kirche, von dem Institute der Inquisition, von den Zehenten u. s. w. nicht übergangen, sondern mit Gründlichkeit erörtert finden.

Gehring, Dr. G., die **katholischen Domkapitel Deutschlands** als juristische Personen nach dem historischen und heutigen Rechte dargestellt. gr. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Haringer, M., **Anleitung zur Verwaltung des heiligen Bußsacramentes.** 2te, vermehrte Aufl. gr. 8. geh. 1 fl. 30 kr. od. 22 gr.

Binnen Jahresfrist die zweite Auflage!

Knopp, Dr. N., **vollständiges katholisches Eherecht.** Mit besonderer Rücksicht auf die praktische Seelsorge bearbeitet. 1—5te Abtheil. gr. 8. geh. 4 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 22 gr.

„Wir enthalten uns hier, in eine Detailkritik dieses Buches einzugehen, können aber mit dem beßten Gewissen sagen, daß jeder Pfarrer und Seelsorger dasselbe als eine höchst willkommene Erscheinung begrüßen wird; besonders in jetziger Zeit, in welcher die eherechtlichen Vorgänge sich doch immer mehr auf den Boden des eigentlichen Kirchenrechts zurückziehen. Wer nun in verwickelten, zweifelhaften Fällen einen sicheren Rathgeber wünscht, dem kann dieses Buch, welches mit großer Klarheit und Uebersicht des Stoffes besonders die wichtigen Materien für die practische Seelsorge gesammelt und gesichtet enthält — zur oft so nöthigen Orientirung — als ein höchst brauchbarer und nützlicher Rath- und Aufschlußgeber anempfohlen werden." (Wiener Kirchenzeitung 1851. Nr. 18.)

— — der **katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht.** gr. 8. geh. 36 kr. od. 9 gr.

— — über den **„sacerdos proprius"** zu Verwaltung

des Bußsakramentes. Ein Beitrag zum richtigen Verständnisse des vierten Kirchengebotes. gr. 8. geh. 24 kr. od. 6 gr.

Müller, Dr. A., Lexikon des Kirchenrechts und der **römisch-katholischen Liturgie.** In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungs-Bullen und die besondern Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. **Neue, umgearbeitete, sehr verm. Aufl.** 2te Ausgabe. 5 Bde (od. 28 Lief.) gr. 8. geh. 11 fl. 12 kr. od. 7 Thlr.

Rottels, Dr. J. Th., Erziehungs- und Bildungslehre vom Standpunkte christlicher Philosophie. gr. 8. geh. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Seitz, Dr. E., Darstellung der katholischen Kirchendisciplin in Ansehung der **Verwaltung der Sacramente.** Eine Anleitung zur geistlichen Amtsverwaltung in Beziehung auf die Taufe, die Firmung, die Buße, den Ablaß, das Abendmahl, das Meßopfer, die letzte Oelung, die erste Tonsur, die Weihe, das Verlöbniß und die Ehe. gr. 8. geh. 3 fl. 48 kr. od. 2 Thlr. 8 gr.

„Der Verf. hat seine Aufgabe mit ebenso kirchlichem Geiste aufgefaßt, als mit wissenschaftlichem Geschicke ausgeführt. Er geht immer zurück auf die kirchlichen Quellen, auf die Conciliensbeschlüsse, besonders das Concilium Trident. und das corpus juris canonici, mit dem er eine sehr große Vertrautheit an den Tag legt; sodann berücksichtigt er immer auch die kirchlichen Auctoritäten. Die Auswahl des Stoffes aus der vorliegenden Masse ist fast durchweg ganz entsprechend, gerade soviel, als zur Aufhellung der Sache gehört. Die Verarbeitung desselben zeugt neben dem richtigen Verständnisse der kirchlichen Institutionen, ihres Wesens, ihres Geistes und ihrer Bestimmungen, von großem Scharfsinne und tüchtiger Gewandtheit in Behandlung rein kirchlicher wie juridischer Fragen." (Tüb. Quartalschrift. 1851. 3s.)

Schmid, A., die **Bisthumssynode.** Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einsturz in der neuern Staatskirche, ihr Neubau in der freiern Kirche. Eine von der theologischen Fakultät der Universität zu München gekrönte **Preisschrift.** 1r Bd. Verfassung der Bisthumssynode. gr. 8. geh. 2 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 8 gr.

— — dasselbe. 2r Bd. 1te Abtheil. Verfassungsgeschichte des Presbyteriums und der Bisthumssynode in den germanischen Staaten bis zum Concil von Trient. gr. 8. geh. 1 fl. 21 kr. od. 20 gr.

— — dasselbe. 2r Bd. 2te Abtheil. Verfassungsgeschichte der Bisthumssynode in den germanischen Staaten vom Concil von Trient bis zu ihrem Aufhören. gr. 8. geh. 2 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 8 gr.

Vogl, Dr. Fr., Pastoraltheologie. Nach den Grundzügen des D. Gollowitz herausg. 2 Bde. 6te Aufl. gr. 8. 5 fl. 24 kr. od. 3 Thlr. 8 gr.

Diese neue, gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage zeichnet sich besonders durch die für den Seelsorger höchst wichtigen Tractate über das **Buß- und Ehe-Sakrament** aus, und es dürfte solche mehr Brauchbarkeit und größern praktischen Nutzen gewähren.

Seitz, Eduard

Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche mit Hinblicken auf die einschlagenden Landesgesetze des Königreichs Bayern ; ein Handbuch für Kirchen- und Staatsbeamte
Bd.: 2,1

Regensburg 1852